

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Hamburger Wasserwerke GmbH  
Billhorner Deich 2  
20539 Hamburg

**Abteilung Boden /Luft /Wasser  
– Untere Wasserbehörde –**

**Az.:72-Trinkwassergewinnung-2018-00005**

Winsen (Luhe), 03. April 2019

## **Gehobene Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 WHG**

### **Wasserwerk Nordheide – Grundwasserförderung aus den Brunnen der Fassungen Nordheide West, Nordheide Ost und Schierhorn zum Zwecke der Trink- und Brauchwassergewinnung**

**Dienstgebäude:  
Landkreis Harburg**

**A** Schloßplatz 6 (Altbau)  
**B** Schloßplatz 6 (Neubau)  
**C** Rathausstraße 29  
**D** Von-Somnitz-Ring 13  
**F** St.-Barbara-Weg 1  
**G** Rathausstraße 60  
**H** Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

**Kontakt:**

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

**Bankverbindungen:**

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Postbank Hamburg**  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

**Gläubiger ID**  
DE252040000034051



**Besuchszeiten nach Terminabsprache:**

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

**Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der  
Parkpalette "Schloßring 12"



**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Teil A:</b>	<b>Verfügender Teil.....</b>	<b>5</b>
<b>A.I</b>	<b>Zugelassene Fördermengen.....</b>	<b>5</b>
A.I.1.	Gemittelte Gesamtentnahmemenge.....	5
A.I.2.	Jährliche Höchstentnahmemengen für alle Fassungen .....	5
A.I.3.	Fassungsbezogene jährliche Höchstentnahmemengen .....	5
A.I.4.	Brunnenbezogene bzw. brunnengruppenbezogene jährliche Höchstentnahmemenge .....	5
A.I.5.	Fassung Nordheide West.....	6
A.I.6.	Fassung Nordheide Ost .....	7
A.I.7.	Fassung Schierhorn .....	8
<b>A.II</b>	<b>Beschränkungen des Einsatzes von Spitzenlast- und Reservebrunnen.....</b>	<b>8</b>
A.II.1.	Fassung Nordheide West.....	8
A.II.2.	Fassung Nordheide Ost .....	8
A.II.3.	Fassung Schierhorn .....	8
<b>A.III</b>	<b>Aufzeichnungs- und Untersuchungspflichten .....</b>	<b>9</b>
<b>A.IV</b>	<b>Kompensations- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen .....</b>	<b>10</b>
<b>A.V</b>	<b>Beweissicherung.....</b>	<b>10</b>
<b>A.VI</b>	<b>Wasserbedarfsprognose 2045 – 2048.....</b>	<b>16</b>
<b>A.VII</b>	<b>Entscheidung über Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge.....</b>	<b>16</b>
<b>A.VIII</b>	<b>Einbeziehung der Beweissicherungsunterlage, der UVP und der Synopse ....</b>	<b>17</b>
<b>A.IX</b>	<b>Anordnung der sofortigen Vollziehung .....</b>	<b>17</b>
<b>A.X</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>17</b>
<b>A.XI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>17</b>
<b>A.XII</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>18</b>
A.XII.1.	Anbindung der Fassung Schierhorn .....	18
A.XII.2.	Genehmigungsbedarf für festgesetzte Kompensations- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen.....	18
A.XII.3.	Widerruflichkeit und nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	18
A.XII.4.	Zustimmung von Grundeigentümern zu Maßnahmen der ergänzenden Beweissicherung.....	18
A.XII.5.	Umweltschadensrecht .....	18
A.XII.6.	Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen .....	19



<b>Teil B:</b>	<b>Begründung.....</b>	<b>19</b>
<b>B.I</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und zusammenfassende Darstellung seiner Umweltauswirkungen .....</b>	<b>19</b>
<b>B.II</b>	<b>Einhaltung der verfahrensrechtlichen Anforderungen.....</b>	<b>19</b>
B.II.1.	Maßgebliche Rechtsgrundlagen.....	19
B.II.2.	Zuständigkeit des Landkreises Harburg .....	20
B.II.3.	Ablauf des Verfahrens und Einhaltung maßgeblicher Verfahrensvorschriften .....	20
B.II.3.1	Ablauf des Verfahrens.....	20
B.II.3.2	Einhaltung der Anforderungen aus § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG .....	22
B.II.3.3	Einhaltung der Anforderungen aus dem UVPG .....	23
B.II.3.4	Einhaltung sonstiger Verfahrensanforderungen des BNatSchG .....	25
<b>B.III</b>	<b>Materiell-rechtliche Anforderungen .....</b>	<b>26</b>
B.III.1.	Begründung der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis anstatt der beantragten Bewilligung.....	26
B.III.1.1	Ablehnung der Erteilung einer Bewilligung .....	26
B.III.1.1.1	Tatbestandliche Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG .....	26
B.III.1.1.2	Ermessensausübung zu § 14 WHG .....	30
B.III.1.2	Erteilung einer gehobenen Erlaubnis im Sinne des § 15 WHG.....	37
B.III.1.2.1	Tatbestandliche Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG .....	38
B.III.1.2.2	Ermessensausübung zu § 15 WHG .....	38
B.III.2.	Begründung von Beschränkungen der zugelassenen Entnahmen für alle Fassungen, einzelne Brunnen und Brunnengruppen.....	39
B.III.2.1	Begründung einer Entnahmebeschränkung auf jährlich 16,1 Mio. m <sup>3</sup> , gemittelt über den gesamten Genehmigungszeitraum.....	39
B.III.2.2	Begründung von Beschränkungen von Entnahmemengen in einzelnen Brunnen bzw. Brunnengruppen.....	42
B.III.2.3	Begründung der zusätzlichen Beschränkung von Entnahmemengen in den Brunnengruppen W1 bis W3 und W9 bis W11.....	44
B.III.3.	Begründung der Nebenbestimmungen .....	45
B.III.3.1	Begründung der Nebenbestimmungen zur Entnahme aus der Fassung Schierhorn und zur Einhaltung der Konkordanzanforderungen aus § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG .....	45
B.III.3.2	Begründung der Nebenbestimmungen zur Schadensbegrenzung und zur Kompensation .....	47
B.III.3.3	Begründung der Anordnungen zur Beweissicherung.....	48
B.III.3.4	Begründung der Anordnung zur Vorlage einer Wasserbedarfsprognose für den Zeitraum 2045 bis Ende 2048.....	52
B.III.3.5	Begründung der Aufzeichnungs- und Untersuchungspflichten .....	53
B.III.4.	Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis.....	54
B.III.4.1	Schädliche Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG .....	54



B.III.4.1.1	Einhaltung der Bewirtschaftungsmaßgaben aus § 47 WHG für die betroffenen Grundwasserkörper.....	56
B.III.4.1.2	Einhaltung der Vorgaben aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 und aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG für die betroffenen Oberflächenwasserkörper (Verschlechterungsverbot).....	62
B.III.4.1.3	Einhaltung der Vorgaben aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 und aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG für die betroffenen Oberflächenwasserkörper (Verbesserungspflicht).....	69
B.III.4.1.4	Keine das Wohl der Allgemeinheit gefährdenden Veränderungen der Gewässereigenschaften.....	71
B.III.4.2	Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften .....	71
B.III.4.2.1	Einhaltung der Vorgaben aus § 34 BNatSchG.....	71
B.III.4.2.2	Einhaltung der Vorgaben aus § 44 BNatSchG.....	99
B.III.4.2.3	Einhaltung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 5 ff. NAGBNatSchG .....	101
B.III.4.2.4	Einhaltung der Vorgaben der NSG-VO „Lüneburger Heide“ .....	105
B.III.4.2.5	Einhaltung der Vorgaben aus § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3-5 WHG.....	106
B.III.4.3	Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG .....	107
B.III.4.3.1	Ermessensausübung zur erlaubten Entnahmedauer .....	108
B.III.4.3.2	Ermessensausübung zum beantragten Förderszenario A 2 und der verworfenen Alternativen.....	110
B.III.4.3.3	Ermessensausübung zur erlaubten Entnahmemenge .....	111
B.III.4.3.4	Ermessensausübung insgesamt .....	113
<b>B.IV</b>	<b>Begründung der Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen .....</b>	<b>116</b>
<b>B.V</b>	<b>Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO .....</b>	<b>116</b>
<b>B.VI</b>	<b>Begründung zur Kostenentscheidung.....</b>	<b>118</b>

#### Anlagen:

1. Liste der gem. Ziffer A.V angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen (Grundwassermessstellen);
2. Umweltverträglichkeitsprüfung;
3. Entscheidung über Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge (Synopsis) ;



## Teil A: Verfügender Teil

Der Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, wird auf ihren am 10.07.2015 geänderten Antrag vom 30.06.2009 gemäß § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 WHG unter teilweiser Ablehnung des Antrages für einen Zeitraum von 30 Jahren die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

für das Wasserwerk Nordheide,  
Fastweg 100, 21271 Hanstedt,

Grundwasser der Grundwasserkörper Este-Seeve-Lockergestein (ID GWK: 63, ID TK: 88), Ilmenau Lockergestein links (ID GWK: 64, ID TK: 89), Wümme Lockergestein rechts (ID GWK: 36, ID TK: 284), Este-Seeve Lockergestein (ID GWK: 63, ID TK: 293), Ilmenau Lockergestein links (ID GWK: 64, ID TK: 294) aus den nachfolgend aufgeführten 38 Förderbrunnen der drei Fassungen Nordheide West, Nordheide Ost und Schierhorn gemäß den Maßgaben der nachfolgenden Mengenbeschreibungen sowie der Nebenbestimmungen zutage zu fördern und aufzubereiten und es als Trink- und Brauchwasser in das Versorgungsgebiet der Hamburger Wasserwerke einzuspeisen.

### A.I Zugelassene Fördermengen

#### A.I.1. Gemittelte Gesamtentnahmemenge

Die Gesamtentnahmemenge darf gemittelt über den Genehmigungszeitraum die jährliche Gesamtentnahmemenge von 16,1 Millionen m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### A.I.2. Jährliche Höchstentnahmemengen für alle Fassungen

Die jährliche Gesamtentnahmemenge darf 18,4 Mio. m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### A.I.3. Fassungsbezogene jährliche Höchstentnahmemengen

Dabei dürfen auf die Fassung Nordheide West jährlich insgesamt höchstens 6,5 Millionen m<sup>3</sup>, auf die Fassung Nordheide Ost jährlich insgesamt höchstens 10,1 Millionen m<sup>3</sup> und auf die Fassung Schierhorn jährlich insgesamt höchstens 1,8 Millionen m<sup>3</sup> entfallen.

#### A.I.4. Brunnenbezogene bzw. brunnengruppenbezogene jährliche Höchstentnahmemenge

- a. Die zulässigen Jahreshöchstfördermengen der einzelnen Brunnen bzw. der teils gesondert hervorgehobenen Brunnengruppen ergeben sich jeweils aus Spalte 5 lit. d) der nachfolgenden Tabellen.



- b. Für die einzelnen Brunnen bzw. die teils gesondert hervorgehobenen Brunnengruppen darf die jährliche Fördermenge gemittelt über jeweils 10 Jahre zudem die Vorgaben aus der Spalte 5 lit. c) der nachfolgenden Tabellen nicht übersteigen.
- c. Zusätzlich wird die Entnahmemenge für die einzelnen Brunnen bzw. Brunnengruppen entsprechend der nachfolgenden Tabelle auf die dort benannten Tages- und Monatshöchstwerte begrenzt.

### A.I.5. Fassung Nordheide West

1. Br.	2. Gemarkung	3. Flur	4. Flurstück	5. Fördermenge			
				a) m <sup>3</sup> /Tag	b) m <sup>3</sup> /Monat	c) Ø m <sup>3</sup> /Jahr im Zehn-Jahres- Mittel	d) maximal jedoch m <sup>3</sup> /Jahr
W1	Handeloh	6	1/8 (T)	2.400	74.400	394.200 (Summe Br. W1-W3)	74.400
W2	Handeloh	6	1/7 (T)	2.400	74.400		74.400
W3	Handeloh	6	1/3 (T)	1.200	37.200		394.200
W4	Handeloh	6	1/7 (T)	2.400	72.000	70.080	72.000
W5	Handeloh	6	3/7	2.400	74.400	648.240	876.000
W6	Inzmühlen	3	6/2 (T)	2.400	72.000	70.080	72.000
W9	Inzmühlen	3	46/15 (T)	2.400	74.400	1.350.000 (Summe Br. W9-W11)	876.000
W10	Wehlen	4	9/2	2.400	74.400		876.000
W11	Wehlen	4	9/5	2.400	74.400		876.000
W12	Wehlen	4	30/16	2.400	72.000	70.080	72.000
W13	Handeloh	5	21/134 (T)	2.400	74.400	648.240	876.000
W14	Handeloh	4	9/7 (T)	1.920	57.600	57.600	57.600
W15	Handeloh	4	9/7 (T)	2.880	89.280	788.400	1.051.200
W16	Handeloh	7	21/39	2.880	89.280	788.400	1.051.200
W17	Handeloh	7	21/39	2.880	89.280	963.600	1.051.200
						In der Summe	Maximal in der Summe jedoch
						<b>5.848.920</b>	<b>6.500.000</b>

#### Legende

	Reservebrunnen
	Spitzenlastbrunnen
	Brunnengruppe FFH- Gebiet Nr. 70 mit Ent- nahmebeschränkung



**A.I.6. Fassung Nordheide Ost**

1. Br.	2. Gemarkung	3. Flur	4. Flurstück	5. Fördermenge			
				a) m <sup>3</sup> / Tag	b) m <sup>3</sup> / Monat	c) Ø m <sup>3</sup> / Jahr im Zehn-Jahres- Mittel	d) maximal jedoch m <sup>3</sup> / Jahr
O1	Ollsen	2	193/2	2.400	74.400	840.960	876.000
O2	Ollsen	2	207/04	2.880	89.280	797.160	1.051.200
O3	Nindorf	1	18/3	2.640	81.840	797.160	963.600
O4	Nindorf	1	134/2	2.400	74.400	657.000	876.000
O5	Nindorf	1	108/3	2.400	74.400	657.000	876.000
O6	Nindorf	1	86/2 (T)	2.400	74.400	692.040	876.000
O7	Nindorf	2	172/2	2.400	74.400	665.760	876.000
O8	Nindorf	2	172/2	2.400	74.400	665.760	876.000
O9	Garlstorf	3	158/9	1.680	52.080	613.200	613.200
O10	Garlstorf	2	15/2	2.880	86.400	86.400	86.400
O11	Garlstorf	2	290/136	2.400	72.000	70.080	72.000
O12	Garlstorf	2	124/3	2.880	89.280	1.024.920	1.051.200
O16	Garlstorf	2	2/3	1.920	57.600	57.600	57.600
O20	Toppens- tedt	4	10	2.400	74.400	805.920	876.000
O21	Garlstorf	1	85/3	2.880	89.280	797.160	1.051.200
O22	Garlstorf	4	3/3	2.400	72.000	70.080	72.000
O23	Garlstorf	4	62/2	2.400	72.000	70.080	72.000
O24	Garlstorf	3	23/18	2.400	74.400	674.520	876.000
						In der Summe <b>10.095.360</b>	Maximal in der Summe jedoch <b>10.100.000</b>



### A.I.7. Fassung Schierhorn

1. Br.	2. Gemarkung	3. Flur	4. Flurstück	5. Fördermenge			
				a) m <sup>3</sup> / Tag	b) m <sup>3</sup> / Monat	c) Ø m <sup>3</sup> / Jahr im Zehn- Jahres-Mittel	d) maximal jedoch m <sup>3</sup> / Jahr
1	Schierhorn	3	4/21	2.400	74.400	166.440	876.000
2	Schierhorn	3	6/13	2.880	89.280	113.880	1.051.200
3	Schierhorn	2	24/44	2.400	74.400	438.000	876.000
4	Schierhorn	3	173/89	2.400	74.400	551.880	876.000
5	Schierhorn	3	89/1	2.400	74.400	525.600	876.000
						In der Summe <b>1.795.800</b>	Maximal in der Summe jedoch <b>1.800.000</b>

## A.II Beschränkungen des Einsatzes von Spitzenlast- und Reservebrunnen

### A.II.1. Fassung Nordheide West

- a. Die Brunnen W1 und W2 sind Reservebrunnen. Sie dürfen lediglich als Ersatz für die Brunnen W4 und W5 bei deren Ausfall und nur mit der Zustimmung des Landkreises Harburg in Betrieb gesetzt werden. Den Reservebrunnen ist dabei gestattet, eine Fördermenge zu entnehmen, die der des ausfallenden Brunnens entspricht. Dabei ist auch weiterhin die maximal zulässige Gesamtentnahmemenge von 394.200 m<sup>3</sup> gemäß A.I.5. Spalte 5 c) einzuhalten. Der monatlich einmalige Förderbetrieb für einen Tag bei gleichzeitiger Außerbetriebnahme der Brunnen W4 und W5 bedarf nicht der Zustimmung des Landkreises Harburg.
- b. Die Brunnen W4, W6, W12 und W14 sind Spitzenlastbrunnen. Der Brunnenbetrieb ist bis zu höchstens 30 Tage im Jahr gestattet.

### A.II.2. Fassung Nordheide Ost

Die Brunnen O10, O11, O16, O22 und O23 sind Spitzenlastbrunnen. Der Brunnenbetrieb ist bis zu höchstens 30 Tage im Jahr gestattet.

### A.II.3. Fassung Schierhorn

Die Gestattung zur Wasserentnahme aus der Fassung Schierhorn wird unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass die noch herzustellende Anbindung der Fassung Schierhorn mittels Rohwassertransportleitung in Betrieb genommen wird. Erfolgt die Aufnahme der Wasserentnahme aus



der Fassung Schierhorn nicht bis spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab Erlass dieses Bescheids, behält sich der Landkreis Harburg einen Widerruf dieser Erlaubnis für Teilmengen der zugelassenen Entnahmen aus den Fassungen Nordheide West und Ost vor.

### **A.III Aufzeichnungs- und Untersuchungspflichten**

1. Die Vorhabenträgerin hat auf ihre Kosten den Umfang der Wasserförderung aufzuzeichnen. Zur Kontrolle der Rohwasserfördermengen müssen an den Förderbrunnen geeignete Messeinrichtungen installiert sein und betrieben werden. Die geförderten Rohwassermengen sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Im Wasserwerk ist die in das Versorgungsnetz abgegebene Trinkwassermenge mittels Reinwasserhauptzähler zu erfassen. Die in das Versorgungsnetz abgegebene Reinwassermenge ist kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Tagesfördermengen der einzelnen Brunnen sind dem Landkreis Harburg monatlich auf elektronischen Weg per E-Mail mitzuteilen.
2. Das Land Niedersachsen erhebt für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG (Wasserentnahmen) eine Gebühr (§ 21 Abs. 1 NWG). Die Vorhabenträgerin hat der unteren Wasserbehörde in einer Erklärung bis zum 15. Februar des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Für die Erklärung sind Vordrucke des Fachministeriums zu verwenden (Download unter „<https://www.umwelt.niedersachsen.de>“, Stichwort „Wasserentnahmegebühr“).
3. Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden (§ 50 Abs. 4 WHG). Die Leitsätze für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) sind zu beachten. Gemäß § 89 Abs. 1 NWG sind die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) auf ihre Kosten durch eine Stelle untersuchen zu lassen, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 erfüllt.
  - a. Das Rohwasser ist entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen und Handreichungen (z.B. RdErl. d. MU v. 20.03.2019 „Öffentliche Wasserversorgung; Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen“, Nds. MBl. 2019, S. 599) zu untersuchen. Der Landkreis Harburg behält sich vor, Art und Umfang der Untersuchung bei Bedarf näher zu bestimmen.

Die Vorfeldmessstellen WR2.1, NHW3/4, NB6, NB10.F1, NHBSTF4.F1 sind halbjährlich auf den Parameter Chlorkresol zu untersuchen.

- b. Die Untersuchungsergebnisse der Rohwasser- und Vorfeldmessstellen sind dem Landkreis Harburg jährlich auf elektronischem Wege über eine eingeführte Schnittstelle (derzeit „Teiss\_3“) zu übermitteln. Die Ergebnisse der Chlorkresoluntersuchungen sind auszuwerten und jeweils in einem schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.



- c. Das Reinwasser unterliegt der Überwachung der Trinkwasserverordnung. Einzelheiten regelt das Gesundheitsamt.

#### **A.IV Kompensations- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen**

1. Zum Ausgleich der mit der zugelassenen Nutzung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, auf ihre Kosten die im Maßnahmenblatt 2 des Anhanges I zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 08.07.2015 beschriebene Kompensationsmaßnahme bis spätestens 12 Monate nach Erlass dieses Bescheids funktionsfähig umzusetzen und dies dem Landkreis Harburg binnen gleicher Frist anzuzeigen.
2. Zur Begrenzung der Auswirkungen der Entnahmen auf die betroffenen Oberflächenwasserkörper und zur Förderung der Erreichbarkeit ihrer Zustandsverbesserung wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, auf ihre Kosten die in der Anlage 1 des insoweit aktualisierten Landschaftspflegerischen Begleitplans in seiner Fassung vom 07.07.2017 „Maßnahmenplan WRRL“ beschriebenen zehn Verbesserungsmaßnahmen bis spätestens zum 31.12.2021 nach ergänzender Maßgabe der Ziffer 3. umzusetzen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, nicht jedoch über die sich aus § 29 WHG ergebenden Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Oberflächenwasserkörper hinaus.
3. Im Rahmen der Ausführungsplanung für die in den Ziffern 1. und 2. festgesetzten Maßnahmen sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:
  - a. Für die vorgesehene Einbringung von Kiesen in die Gewässer wird die dazu als eine Untervariante vorgeschlagene Einbringung von Kiesdepots ausgeschlossen. Stattdessen soll der Kies definiert als Strömunglenker und als Substrat für das Lückensystem der Sohle eingebaut werden. Nach Fertigstellung ist jeweils nach fünf Jahren eine Kontrolle vorzunehmen. Bei Bedarf ist im Anschluss Kiessubstrat in erforderlicher Größenordnung in Abstimmung mit dem Landkreis Harburg erneut einzubringen.
  - b. Die geplanten partiellen Uferaufweitungen sind in ihrem Umfang auf die vorhandenen Abflussmengen abzustimmen. Das Gefälle der nötigen Abgrabungen hat sich vom Hauptgerinne abzuwenden.
  - c. Im Rahmen der strukturverbessernden Maßnahmenumsetzungen ist ein ausreichender Anteil an Totholzeinbauten vorzunehmen.
  - d. Der zuständige Gewässerkoordinator des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Harburg ist an der Baubegleitung vor Ort zu beteiligen.

#### **A.V Beweissicherung**

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, auf ihre Kosten eine Beweissicherung durch Grundwassermessstellen zur Erfassung von Wasserständen (Anlage 1 zu dieser Erlaubnis), Abflussmess-



stellen zur Erfassung von Wasserabflüssen, Dauerbeobachtungsflächen sowie Beprobungen zur Erfassung von Makrozoobenthos und Diatomeen/Makrophyten durchzuführen.

Ergänzend und konkretisierend werden die nachfolgend aufgeführten Inhalte des aktualisierten Beweissicherungsplans aus dem August 2017 für verbindlich erklärt sowie durch weitere Maßnahmen ergänzt:

1. Für die hydrologische Beweissicherung gilt:

a. gemäß Beweissicherungsplan 2017:

- (1) Es ist künftig eine kontinuierliche Erfassung und Aufzeichnung des Wasserstandes und des Abflusses sowie auch der Fließgeschwindigkeit an Abflusspegeln mit sehr geringen Niedrigwasserabflüssen (gelistet unter lit. b) Ziff. (1)) vorzunehmen.

Eine Überprüfung dieses Messstellennetzes ist in einem Rhythmus von fünf Jahren vorzunehmen. Bei Bedarf ist es in Abstimmung mit dem Landkreis Harburg an aktuelle Anforderungen anzupassen.

- (2) Die Darstellungen und Auswertungen der gesamten hydrologischen Beweissicherung sollen folgende Einzelschritte umfassen:

- (a) Grafische Darstellung und Plausibilitätsprüfung der Wasserstands- und Abflussganglinien,
- (b) Erstellen von Datenblättern gemäß der LAWA-Pegelvorschrift und Ermittlung der gewässerkundlichen Hauptwerte,
- (c) Plausibilitätsprüfung der gewässerkundlichen Hauptwerte,
- (d) Ermittlung des Basisabflusses auf Grundlage der an den Pegeln erhobenen Messdaten,
- (e) Lineare Regressionsanalyse gemäß DVWK-Regel 120/1983 zur Überprüfung zeitlicher Trends,
- (f) Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

b. darüber hinaus:

- (1) Es sind nachfolgende kleinere Messstellen messtechnisch anzupassen: Welle (Este), Inzmühlen/S (Seeve), Inzmühlen/W (Weseler Moorbach), Hanstedt (Schmale Aue), Toppenstedt (Aubach), Kohrs M1 (Weseler Bach) und Salzhausen (Nordbach). Es ist



auch dort eine verlässliche, kontinuierliche Messung von Fließgeschwindigkeit und Wasserstand durchzuführen.

- (2) Sämtliche Abflussmessstellen an kleinen Fließgewässern haben dem Stand der Technik zu entsprechen und müssen in der Lage sein, die Einhaltung der prognostizierten Reduktion von Abflussmengen nachzuvollziehen. Dazu ist dem Landkreis Harburg innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides im Zuge der Ausführungsplanung ein dafür geeignetes messtechnisches System unter Betrachtung der hydraulischen Besonderheiten an den vorhandenen Messquerschnitten vorzulegen und abzustimmen. Mit der Umrüstung bzw. dem Neubau der Abflussmessstellen ist unverzüglich nach Feststellung der Eignung zu beginnen. Sie ist spätestens 18 Monate nach Eignungsfeststellung abzuschließen und in Betrieb zu nehmen. Bis zur Umsetzung ist die bestehende Messtechnik anzuwenden.
- (3) Der Betrieb der Abflussmessstellen ist durch eine regelmäßige und fachgerechte Wartung zu begleiten.
- (4) Im ersten Jahr nach Umbau der Messtechnik sind regelmäßig Kontrollen und eine kontinuierliche Optimierung der Messgenauigkeit mittels Korrekturfaktoren zur Präzisierung der Durchflussberechnung durchzuführen. Dazu sind Vor-Ort-Messungen zur Verifizierung der Messdaten durchzuführen.
- (5) Sollte sich dabei wider Erwarten erweisen, dass die erforderliche Messgenauigkeit nicht vollständig oder nur unter Inkaufnahme relevanter Beeinträchtigungen der Gewässerdurchgängigkeit erreicht werden kann, behält sich der Landkreis vor, ergänzend eine Beweissicherung zu den biologischen Qualitätskomponenten gem. den Anforderungen der nachfolgenden Ziffer 2 anzuordnen.

2. Für die ggf. gem. Ziffer 1 (5) ergänzend anzuordnende biologische Beweissicherung gilt, dass sie mindestens folgende Anforderungen einhalten muss:

- a. Die relevanten biologischen Qualitätskomponenten (s. gesondert für Fische unter lit. b. und zu Makrozoobenthos unter Ziff. 3) sind im Abstand von drei Jahren zu untersuchen. Die Proben sind mit den jeweils aktuellen Bewertungsverfahren (Perlodes, Phylib, FIBS) der WRRL auszuwerten und die Artenlisten sowie Bewertungsergebnisse sind in den jährlichen Bericht an den Landkreis Harburg einzufügen. Um Doppeluntersuchungen durch den Gewässerkundlichen Landesdienst zu vermeiden, wird das Messstellennetz in Absprache mit dem Landkreis Harburg im Rahmen der Durchführungsplanung erstellt. Jedenfalls an folgenden Gewässern werden Messstellen einzurichten sein: Weseler Moorbach, Handeloh-Bach, Reindorfer Bach, Radenbach, Moorbach, Nordbach (oberer Mittellauf) und Osterbach.



- b. Die fischereiliche Beweissicherung ist nach entsprechender Anordnung (siehe A.V 1. b. (5)) im folgenden Umfang durchzuführen:
- (1) Eine Beprobung mindestens alle 3 Jahre (d.h. zweifach innerhalb des 6-jährlichen Berichtszeitraumes der WRRL und der FFH-RL).
  - (2) Jeweils eine einmalige Elektrofischung (Streckenbefischung) an den folgenden Messstellen im Frühherbst (September/Oktober): Este (Welle, stromab), Este (Langeloh), Seeve (Wehlen), Seeve (Holm), Schmale Aue (Döhle), Schmale Aue (Ollsen), Weseler Bach (Wesel), Aubach (Toppenstedt) und Nordbach (Salzhausen).
  - (3) Die Untersuchungsmethodik soll sich im Hinblick auf Art und Umfang an der Leistungsbeschreibung des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie der WRRL und der FFH-RL orientieren. Die Daten sind auszuwerten und mit ihren jeweiligen Bewertungsergebnissen im Rahmen der jährlichen Berichtslegung an den Landkreis Harburg zu übermitteln.
3. Für die Beweissicherung zum Makrozoobenthos gilt gemäß Beweissicherungsplan 2017:
- a. Ergänzend zur Erfassung des gesamten Artenspektrums ist in dem jeweiligen Probenahmejahr auch vierteljährlich eine Beprobung gemäß DIN 38410 (Bestimmung des Saprobieindex in Fließgewässern) durchzuführen. Nach einem Untersuchungsjahr ist auf der Grundlage der Ergebnisse dann in Abstimmung mit dem Landkreis Harburg über die Fortführung der Untersuchungen zu entscheiden.
  - b. Im Abstand von 10 Jahren ist in Abstimmung mit dem Landkreis Harburg zu überprüfen, ob die bisherigen Untersuchungen zielführend sind. Das Untersuchungskonzept ist gegebenenfalls an neuere methodische Entwicklungen anzupassen.
  - c. Die wichtigsten Ergebnisse sind auch in die jährlich zu erstellenden Beweissicherungsberichte zu integrieren. Dieser Bewertungsbericht hat außerdem eine übersichtliche Darstellung der aktuellen Ergebnisse und insbesondere zeitliche Entwicklungsreihen für die relevanten Parameter inklusive der Niederschlags- und Abflusswerte zu enthalten.
  - d. Darüber hinaus ist eine weitere Messstelle im Bereich des Weseler Moorbaches zu ergänzen. Die genaue Lage ist mit dem Landkreis Harburg abzustimmen.



4. Für die hydrogeologische Beweissicherung gilt:

a. gemäß Beweissicherungsplan 2017:

- (1) Die Ergebnisse der Messstellengruppe C sind entsprechend der Anlage 1 mit dem Verfahren des Wiener-Mehrkanal-Filters auszuwerten. Sofern in Zukunft fortschrittlichere Auswertungsmethodiken zur Verfügung stehen sollten, ist nach Abstimmung mit dem Landkreis auf diese umzustellen. Die anderen Messstellen sind mit den üblichen statistischen Verfahren der Analyse von Grundwasserstandganglinien auszuwerten.
- (2) Die gemäß Anlage 1 neu zu errichtenden Grundwassermessstellen „FFH-Neu 1 – 9“, „Jesteburg“, „Dierkshausen 1“, „Dierkshausen 2“, „Lüllau“ sowie „Este“ sind entsprechend folgender Lagebeschreibung zu verorten und werden nach gemeinsamer Ortsbegehung der Vorhabenträgerin und des Landkreises festgelegt.

Messstelle	Lagebezogene Beschreibung
FFH_Neu 1	Ca. 400 m östlich der K 28, zwischen Inzmühlen und Holm (Höhe Fischteiche), am Weseler Bach
FFH_Neu 2	Ca. 760 m östlich der K 28, zwischen Inzmühlen und Holm (Höhe Fischteiche), am Weseler Bach
FFH_Neu 3	Ca. 500 m westlich der K 37, nördlich von Wesel (Ortsausgang), am Weseler Bach
FFH_Neu 4	Straße „Am Wiebach“, ca. 800 m westlich der K 73, südlich von Schierhorn (Ortsausgang)
FFH_Neu 5	Ca. 100 m südöstlich der Alt-Wanderer-Herberge (Inzmühlen)
FFH_Neu 6	Ca. 410 m östlich FFH-Neu 5
FFH_Neu 7	Ca. 260 m südwestlich Förderbrunnen W10, bei Grundwassermessstelle NHBF139, Ausbau Q0
FFH_Neu 8	Ca. 260 m südlich Förderbrunnen W11, bei Grundwassermessstelle NHBL33, Ausbau Q0
FFH_Neu 9	Ca. 600 m nordöstlich der Försterei (Wehlen) bei Grundwassermessstelle NHBF141, Ausbau Q0
Jesteburg	Ca. 720 m südlich L 213, zwischen Jesteburg und Asendorf (Abzweig Sandgrube), südlich des Bachlaufs
Dierkshausen 1	Westlich Schmalenfelder Straße, 410 m vom Ortsausgang (Dierkshausen)
Dierkshausen 2	Östlich der K 60 (Dierkshausen Richtung Asendorf), gegenüber Abzweigung zum Sportplatz
Lüllau	Ca. 180 m auf Feldweg, ausgehend von Abzweigung Johmsweg (Lüllau)
Este	Ca. 280 m westlich der B 3, Bezugspunkt Unterquerung der Este (B 3)



- (3) Zur Überwachung der Reserve- und Spitzenlastbrunnen sind die jeweiligen Beweissicherungsstellen mit Datensammlern auszustatten. Das Messintervall hat eine Stunde zu betragen, die Einzelwerte können zu einem Tageswert aggregiert werden.
- b. Die im Zuge der Beweissicherung gemessenen Grundwasserstandsdaten sind jährlich jeweils bis Ende Juli u.a. mit Hilfe des Wiener-Mehrkanal-Filters auszuwerten und im Hinblick auf die jeweiligen Beweissicherungsziele unter Berücksichtigung der vorliegenden Klimadaten auszuwerten. Die Berichtsteile sind in den umfassenden Jahresbericht zur Beweissicherung im Gebiet Nordheide zu integrieren. Darüber hinaus gilt, dass die Ausführungsplanung binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Erlaubnis zu erfolgen hat und dem Landkreis Harburg vorzulegen ist. Insbesondere die messtechnische Ausstattung ist in diesem Rahmen mit dem Landkreis Harburg abzustimmen. Mit der Umrüstung bzw. dem Neubau der Grundwassermessstellen ist unverzüglich nach Abstimmung zu beginnen, spätestens 18 Monate danach abzuschließen und in Betrieb zu nehmen. Bis zur Umsetzung ist die bestehende Messtechnik anzuwenden.

5. Für die vegetationskundliche Beweissicherung gilt gemäß Beweissicherungsplan 2017:

- a. Die neu zu errichtenden Dauerbeobachtungsflächen sind vor Beginn der Förderung der Fassung Schierhorn einzurichten und aufzunehmen.
- b. Sämtliche Untersuchungen sind nach der Methode der pflanzensoziologischen Bestandsaufnahme von BRAUN-BLANQUET (1964), verfeinert nach WILMANN (1998) durchzuführen. Zudem sind Beobachtungen zur Nutzung, insbesondere zur Nutzungsintensität und Entwässerungssituation mit zu erfassen.
- c. Sämtliche vegetationskundliche Aufnahmeflächen sind an den Ecken mit Dauermagneten zu vermarken und mit einem GPS einzumessen. Von jeder Aufnahmefläche ist ein digitales Übersichts- und ein Detailfoto aufzunehmen. Die Vegetationsaufnahmen sind tabellarisch zu erfassen und fortlaufend zu dokumentieren. Es sind die mittleren (gewichteten und ungewichteten) Zeigerwerte nach ELLENBERG ET AL. (2001) zu errechnen. Trends und andere Veränderungen innerhalb der Zeitreihen sollen für jede Aufnahmefläche insbesondere hinsichtlich des Standortfaktors Feuchte analysiert und dem Landkreis Harburg mitgeteilt werden.

6. Für die landwirtschaftliche Beweissicherung gilt gemäß Beweissicherungsplan 2017:

- a. Die genaue Lage der neuen Referenzmessstellen am Weseler Moorbach (Bodeneinheit Nr. 16d, 36c), Moorweide bei Holm (Bodeneinheit Nr. 16h, 26c, 30b, 35a/c) sowie nördlich von Dierkshausen (Bodeneinheit Nr. 16i) ist vor Inbetriebnahme der Fassung Schierhorn mit dem Landkreis Harburg abzustimmen.
- b. Für die Bodeneinheiten ist eine jährliche Auswertung relevanter Daten zu Klimaverhältnissen und Wasserständen der genannten Beweissicherungsstellen durchzuführen. An-



schließlich ist unter Berücksichtigung der bodenkundlichen Verhältnisse und der aktuellen Flächennutzung der Auswirkungsgrad von Grundwasserabsenkungen nach der NIBIS-Verknüpfungsregel 6.5.7 (MÜLLER 2011, zit. in RÜPPEL 2014) zu berechnen. Hierbei ist anhand von Bodenkenndaten und den Grundwasserstandsdaten das pflanzenverfügbare Bodenwasser (in mm) vor und nach der Grundwasserabsenkung zu ermitteln. Die Ergebnisse sind in den Jahresbericht zu integrieren.

7. Für die forstwirtschaftliche Beweissicherung gilt gemäß Beweissicherungsplan 2017:
  - a. Analog zur landwirtschaftlichen Beweissicherung ist eine jährliche Auswertung der klimatischen Verhältnisse vorzunehmen.
  - b. Die genaue Lage neuer Referenzmessstellen am Weseler Moorbach (LN + Forst) (Bodeneinheit Nr. 17b) sowie Moorweide bei Holm (Bodeneinheit Nr. 41f) ist mit dem Landkreis Harburg abzustimmen.
  - c. Solange keine allgemein anerkannte und wissenschaftlich abgesicherte Bewertungsmethode zur Bestimmung von Ertragseinbußen der forstwirtschaftlichen Kulturen vorliegt, sind die dendrochronologischen Untersuchungen in enger methodischer Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt fortzuführen.
8. Der Landkreis Harburg behält sich vor, das Untersuchungskonzept gegebenenfalls an neuere methodische Entwicklungen anzupassen.

## **A.VI Wasserbedarfsprognose 2045 – 2048**

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2042 eine Wasserbedarfsprognose für den Zeitraum 2045 – Ende 2048 vorzulegen. Diese hat den Bedarf für das gesamte Verbundsystem der Vorhabenträgerin nachzuweisen. Das Verbundsystem umfasst dabei die versorgungsspezifisch bzw. leitungshydraulisch zusammenhängenden Systemabschnitte. Hierbei sind von der Vorhabenträgerin alle vorhandenen Entnahmerechte, Verpflichtungen zur Wasserlieferung in andere Versorgungsgebiete und vertraglich gesicherte Einspeisungen anderer Wasserversorgungsunternehmen in das Verbundsystem sowie deren mögliche Entwicklungen darzustellen.

## **A.VII Entscheidung über Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen haben sich teilweise durch die Änderungen des Zulassungsantrages im Jahr 2015 und die anschließende nochmalige Überarbeitung der öffentlich ausgelegten Gutachten und Fachbeiträge inhaltlich erledigt. Soweit sie zum Zeitpunkt der Entscheidung noch entscheidungserheblich waren, wurde ihnen aus dem im Tenor und der Anlage 3 (Synopsis) ersichtlichen Umfang ganz oder teilweise stattgegeben, im Übrigen werden sie abgelehnt.



2. Über die im Verfahren gestellten Anträge wurde, soweit sie sich auf schon abgeschlossene Verfahrensteile bezogen haben, im Verfahren entschieden. Im Übrigen wird ihnen teilweise durch die Teilablehnung des Antrages und die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen stattgegeben, im Übrigen werden sie abgelehnt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Anlage 3 (Synopsis).

#### **A.VIII Einbeziehung der Beweissicherungsunterlage, der UVP und der Synopsis**

Die diesem Bescheid als Anlage 1 beigefügte Liste der gem. Ziffer A.V angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen (Grundwassermessstellen), die als Anlage 2 beigefügte Umweltverträglichkeitsprüfung und die als Anlage 3 beigefügte Entscheidung über Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge (Synopsis) sind Bestandteil dieser Entscheidung.

#### **A.IX Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Diese gehobene Erlaubnis wird für sofort vollziehbar erklärt.

#### **A.X Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **A.XI Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



## **A.XII Hinweise**

### **A.XII.1. Anbindung der Fassung Schierhorn**

Die Wasserentnahme aus der Fassung Schierhorn bedarf einer noch zu errichtenden Anbindung über eine Rohwassertransportleitung von der Fassung an die vorhandene Transportleitung Nordheide, die nicht selbst Gegenstand dieses Verfahrens ist. Das Projekt ist dem Landkreis Harburg (Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege) gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG anzuzeigen.

### **A.XII.2. Genehmigungsbedarf für festgesetzte Kompensations- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen**

Die vorgesehenen Maßnahmen der Maßnahmenblätter 9, 15 und 17 bedürfen, soweit es sich um Ausbaumaßnahmen an Gewässern i.S.d. § 67 WHG handelt, gesonderter Zulassungsentscheidungen i.S.d. § 68 WHG durch den Landkreis Harburg als untere Wasserbehörde. Die entsprechenden Anträge sind zeitnah zu stellen.

### **A.XII.3. Widerruflichkeit und nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Diese Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Sie steht ferner unter dem gesetzlichen Vorbehalt des § 13 Abs. 1, 2 WHG, auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erlassen.

### **A.XII.4. Zustimmung von Grundeigentümern zu Maßnahmen der ergänzenden Beweissicherung**

Der Bau und die Nutzung der neu zu errichtenden weiteren Grundwassermessstellen gemäß Ziffer A.V bedürfen der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer.

### **A.XII.5. Umweltschadensrecht**

Pflichten in Bezug auf Umweltschäden können sich für die Vorhabenträgerin weiter nach dem Umweltschadensgesetz ergeben. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere die Überwachung durch die zuständige Stelle zu dulden, § 30 NWG.

Sie trifft auch die Pflicht zur Kostentragung für Maßnahmen der Wasserbehörde zur Gefahrerforschung, zur Ermittlung der Ursache und des Ausmaßes der Gefahr sowie zur Beseitigung der Gefahr im Falle der Gewässernutzung in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen oder sonstigen in § 128 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtsvorschriften gemäß § 128 Abs. 2 NWG.

Der Landkreis Harburg entscheidet hierüber, falls erforderlich, in einem gesonderten Bescheid.



## **A.XII.6. Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen**

Sollen Brunnen oder Grundwassermessstellen nicht mehr genutzt werden, sind sie zurückzubauen. Der Rückbau von Förderbrunnen oder Grundwassermessstellen bedarf der Zulassung durch die untere Wasserbehörde (§ 100 WHG i.V.m. § 7 NWG). Es ist ein Rückbaukonzept gemäß DVGW Arbeitsblatt W 135 zur Genehmigung vorzulegen.

## **Teil B: Begründung**

### **B.I Beschreibung des Vorhabens und zusammenfassende Darstellung seiner Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens und der zusammenfassenden Darstellung seiner Umweltauswirkungen wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 2) verwiesen.

### **B.II Einhaltung der verfahrensrechtlichen Anforderungen**

#### **B.II.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen**

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen zur Entscheidung über die beantragte Bewilligung für Nutzung des Grundwassers finden sich in den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 10, 12, 14 und 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, 2771 m.W.v. 28.01.2018, im Folgenden: WHG) in Verbindung mit den dort bezeichneten weiteren Rechtsvorschriften.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die unter Teiblehnung des Bewilligungsantrages erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis finden sich in den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 10, 12, 15 und 16 Abs. 1 WHG in Verbindung mit den dort jeweils bezeichneten weiteren Rechtsvorschriften.

Die maßgeblichen verfahrensrechtlichen Vorschriften für die beantragte Bewilligung finden sich in den § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (GVBl. S. 361), i.V.m. §§ 63 – 71 i.V.m. §§ 64-71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 1029, zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, 2745), darüber hinaus in den § 3 b Abs. 1 i.V.m. Ziffer 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94, im Folgenden: UVPG 2010), zuletzt für dieses Verfahren relevant geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, 1298) i.V.m. den §§ 5, 6, 9 10, 11 und 12 UVPG und schließlich in § 63 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I 3434).



Dieselben wie die soeben genannten verfahrensrechtlichen Grundlagen sind über § 15 Abs. 2 WHG auch für die unter Teilablehnung des Antrages erteilte gehobene Erlaubnis maßgeblich.

### **B.II.2. Zuständigkeit des Landkreises Harburg**

Der Landkreis Harburg als untere Wasserbehörde ist sachlich, instanziell sowie örtlich zuständige Behörde für die Entscheidung über die wasserrechtliche Gestattung.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind die unteren Wasserbehörden mit der Anwendung dieses Gesetzes und der Entscheidung über Gewässernutzungsanträge betraut, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Aufgaben der unteren Wasserbehörden werden gem. § 127 Abs. 2 Satz 1 NWG durch die Landkreise, die kreisfreien und die großen selbständigen Städte wahrgenommen. Der Landkreis Harburg ist mithin die zuständige Behörde.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Bundes bezüglich der örtlichen Zuständigkeit von Behörden. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Behörden ergibt sich hier nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG u.a. aus dem Belegenheitsort eines ortsgebundenen Rechts. Hierunter fallen insbesondere ortsgebundene Genehmigungen wie die vorliegende wasserrechtliche Gestattung. Diese ist örtlich im Wirkungskreis des Landkreises Harburg angesiedelt.

### **B.II.3. Ablauf des Verfahrens und Einhaltung maßgeblicher Verfahrensvorschriften**

#### **B.II.3.1 Ablauf des Verfahrens**

(1) Am 30.06.2009 hat die Vorhabenträgerin beim Landkreis einen Bewilligungsantrag gestellt. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 31.08.2009 bis einschließlich 09.10.2009 bei folgenden Stellen zur Einsicht aus (Bekanntmachung vom 05.08.2009, Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Seite 564):

- Stadt Buchholz, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz
- Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt
- Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg
- Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen
- Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt
- Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen
- Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen
- Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen
- Gemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1. 21391 Reppenstedt



Die Unterlagen konnten während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen lief bis zum 23.10.2009. Sie konnten schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei den oben genannten Stellen oder beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, Gebäude B, Zimmer 236 erhoben werden.

Die Beteiligungsfrist für die Träger öffentlicher Belange und den anerkannten Umweltvereinen wurde mit Schreiben vom 15.09.2009 bis zum 23.01.2010 verlängert. Daraufhin wurde auch die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen bis zum 11.01.2010 verlängert. (Bekanntmachung vom 05.10.2009, Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Seite 649). Die Frist für die Erhebung von Einwendungen lief bis zum 25.01.2010. Die Unterlagen konnten weiterhin bei den o.g. Stellen eingesehen werden. Aufgrund eines Formfehlers (Nichtaufnahme der Präklusion) wurde die Bekanntmachung am 08.10.2009 berichtigt (Bekanntmachung vom 08.10.2009, Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Seite 661). Die Auslegungs- und Einwendungsfrist bleiben bestehen.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden wurden mit Schreiben vom 15.10.2009 beteiligt. Frist zur Stellungnahme wurde bis zum 02.04.2010 gegeben.

- (2) Am 10.07.2015 hat die Vorhabenträgerin erheblich geänderte Antragsunterlagen eingereicht, die u.a. die Entnahmen aus der Fassung Schierhorn in das Verfahren einbezogen haben.
- a. Diese geänderten Unterlagen lagen in der Zeit vom 19.10. 2015 bis einschließlich 18.11.2015 bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:
- Stadt Buchholz, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz
  - Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt
  - Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt
  - Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg
  - Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf
  - Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten
  - Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen
  - Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal
  - Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle
  - Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt
  - Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)
  - Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21395 Amelinghausen
  - Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen
  - Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen

Die Unterlagen konnten während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Antragsunterlagen waren und sind zudem im Internet unter <https://www.landkreis-harburg.de/hww> einsehbar, wobei rechtsverbindlich nur die ausgelegten Antragsunterlagen sind.



Die Frist für die Erhebung von Einwendungen lief bis zum 02.12.2015. Sie konnten schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei den oben genannten Stellen oder beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, Gebäude B, Zimmer 230 erhoben werden.

- b. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden die erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen gemäß §§ 67, 68 VwVfG mit der Antragstellerin, den Behörden, den Vereinigungen und den Personen, welche Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin fand am 26.04.2016 statt.

Der Landkreis Harburg hat hierbei umfassend von den Erläuterungen der erhobenen Einwendungen Kenntnis genommen.

- (3) Auf der Grundlage der Einwendungen, Stellungnahmen und der Ergebnisse der Erörterung hat die Vorhabenträgerin Teile der Antragsunterlagen nochmals überarbeitet, und zwar im Wesentlichen die Ausführungen zur Prüfung der Anforderungen der WRRL (aktualisiertes Kapitel 11 der UVS), die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Este, die Seeve, die Lüneburger Heide und die Luhe (Ergänzungen zu den Anhängen 4 bis 7 zur UVS) und das Beweissicherungskonzept.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden den beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Umweltvereinen am 17.10.2017 nochmals zur Stellungnahme übersandt. Die zunächst gesetzte Stellungnahmefrist bis zum 01.12.2017 wurde im Einzelfall auf Antrag vom Landkreis Harburg bis zum 01.02.2018 verlängert.

Während der verlängerten Stellungnahmefrist wurde vom Landkreis Harburg im Einverständnis mit der Vorhabenträgerin am 18.01.2018 in Hanstedt ein im ersten Erörterungstermin versprochener Informationstermin mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Umweltvereinen durchgeführt, in dem die Vorhabenträgerin den Anlass und die Inhalte der Überarbeitungen vorgestellt hat und Gelegenheit zu Nachfragen und Stellungnahmen bestand.

### **B.II.3.2 Einhaltung der Anforderungen aus § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG**

Gemäß § 15 Abs. 2 WHG gilt für die gehobene Erlaubnis insbesondere § 11 Abs. 2 WHG entsprechend. Daraus folgt, dass auch die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden konnte, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Es war mithin ein förmliches Verwaltungsverfahren nach den §§ 63 bis 71 VwVfG zu durchlaufen.

Auch § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sieht vor, dass für das Bewilligungsverfahren die Vorschriften des VwVfG für das förmliche Verwaltungsverfahren gelten. Die



Norm galt hier angesichts des auf eine Bewilligung gerichteten Antrages, obwohl im Ergebnis unter Teillehnung des Antrages nur eine gehobene Erlaubnis erteilt worden ist. Für diese wiederum galten gemäß § 9 Abs. 3 NWG keine abweichenden formellen Vorschriften, da Absatz 1 danach entsprechend u.a. dann gilt, wenn es sich – wie hier gem. § 3 b UVPG 2010 i.V.m. Ziffer 13.3.1 der Anlage 1 – um ein umweltprüfungspflichtiges Vorhaben handelt.

Die danach maßgeblichen Anforderungen des förmlichen Verwaltungsverfahrens wurden eingehalten:

- Die Vorhabenträgerin überreichte im Juli 2015 schriftlich die maßgeblichen Antragsunterlagen (Bewilligungsantrag der Hamburger Wasserwerke GmbH für das Wasserwerk Nordheide hier: Änderungsantrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung über die Entnahme von bis zu 18,4 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser aus den Brunnen der Fassungen Nordheide Ost, Nordheide West und Schierhorn), die Grundlage dieser Entscheidung geworden sind, vgl. § 64 VwVfG.
- Sodann wurde die Anhörung der Beteiligten durchgeführt. Gemäß § 11 WHG in Verbindung mit § 9 NWG und § 73 Abs. 2 VwVfG wurden die Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung - wie oben dargelegt - in den Gemeinden ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Das Verfahren wurde in den jeweiligen Gemeinden öffentlich bekanntgegeben.

### **B.II.3.3 Einhaltung der Anforderungen aus dem UVPG**

Die Verpflichtung zur förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens folgt aus § 3b UVPG in der hier noch anwendbaren Fassung 2010 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.1.

Das Verfahren war trotz der im laufenden Verfahren erfolgten Neufassung des UVPG im Jahr 2017 (zuletzt geändert durch Berichtigung im Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I, 472, im Folgenden: UVPG 2017) nach dem UVPG 2010 zu Ende zu führen. Denn die Überleitungsvorschrift des § 74 UVPG 2017 normiert in Absatz 2, dass das Verfahren gem. § 4 UVPG nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen ist, wenn vor diesem Zeitpunkt entweder das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt worden sind. Letzteres ist hier spätestens mit der Vorlage des Änderungsantrages im Juli 2015 geschehen, so dass die bisherige Fassung 2010 anwendbar geblieben ist.

In der Folge waren gem. § 11 Abs. 1 WHG auch die Verfahrensvorschriften des UVPG 2010 einzuhalten. Das ist geschehen.

Zunächst wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 UVPG 2010 durchgeführt. Insbesondere wurde der betroffenen Öffentlichkeit – wie oben dargelegt – Gelegenheit zur Äußerung gegeben.



Dabei entsprach das Beteiligungsverfahren zugleich den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG, und die ausgelegten Unterlagen genügten den Anforderungen des § 9 Abs. 1 b) UVPG 2010. Denn die gem. § 6 Abs. 3 UVPG 2010 mindestens erforderlichen Angaben waren Bestandteil der öffentlich ausgelegten Unterlagen. Diese enthielten sowohl eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsstudie (Anhang F) unter Einschluss der in § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben, als auch eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben im Erläuterungsbericht. Auch enthält die ausgelegte UVS in ihrem Kapitel 4 eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Überdies wurden darüber hinausgehend auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen i.S.d. § 9 Abs. 1 b) Nr. 2 UVPG 2010, die dem Landkreis Harburg vorlagen, mit ausgelegt.

Die danach im Herbst 2017 nochmals aktualisierten und ergänzten Unterlagen mussten, entgegen einiger darauf zielender Einwendungen, den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG 2010 bzw. des § 9 Abs. 1 b) UVPG 2010 erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG 2010 lagen nicht vor. Danach kann von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens die Unterlagen ändert, soweit keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Das ist hier der Fall, weil nicht das Vorhaben geändert worden ist, sondern ausgelegte Umweltuntersuchungen, die u.a. in Reaktion auf die Einwendungen aktualisiert worden sind. Das durch die Norm eröffnete Ermessen habe ich dahingehend ausgeübt, auf eine nochmalige vollständige Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten und die Beteiligung auf die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Umweltvereine (vgl. dazu sogleich) zu beschränken. Tragend dafür war, dass das Verwaltungsverfahren angesichts seiner sehr hohen Komplexität schon sehr lange Zeit in Anspruch genommen hatte, schon zuvor sehr umfangreiche und zahlreiche Einwendungen eingegangen waren und eine vollständige erneute Beteiligung gegenüber der erfolgten beschränkten Beteiligung keine zusätzlichen Erkenntnisgewinne mehr erwarten ließ.

Auch die Anforderungen des § 9 Abs. 1 b) UVPG erforderten keine nochmalige vollständige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, da die Beteiligung im Jahr 2015 alle Anforderungen des § 9 Abs. 1 b) UVPG eingehalten hat. Die dort ausgelegten Unterlagen haben alle Schutzgüter des UVPG ausführlich und in ihren wesentlichen Wirkbeziehungen auf die entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften des materiellen Rechts hinreichend nachvollziehbar dargelegt. Dies ist hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP (vgl. dazu Abgrenzung jüngst in BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 17/12, LS 1 und Rn. 29, juris) entscheidend. Auf die in einigen Einwendungen thematisierte Frage, ob die Inhalte der Unterlagen Fehler aufgewiesen haben, kommt es verfahrensrechtlich damit nicht an. Von daher bedurfte es auch im Sinne einer potenziellen Heilung von Fehlern nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtsprechung des BVerwG (vgl. dazu Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9/15, LS 1 und Rn. 34, juris) keiner erneuten Auslegung. Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die



bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfungen der Umweltbetroffenheiten durchgeführt worden wären, also über die Vorlage derartiger neuer Untersuchungen dahingehende Defizite der vorherigen Beteiligung hätten geheilt werden müssen. Das ist hier nicht der Fall, weil die aktualisierten Unterlagen zwar einen durchaus nennenswerten Umfang hatten, aber nur Rügen materieller Fehler der vorherigen Unterlagen aufgearbeitet haben.

Auch die weiteren verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG wurden eingehalten. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden gem. § 11 UVPG 2010 zusammenfassend und unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie eigener Ermittlungen des Landkreises Harburg dargelegt. Dies wird in der Anlage 2 dieses Bescheides, die zu ihrem Bestandteil erklärt worden ist, im Einzelnen dargelegt.

Schließlich wurden die Umweltauswirkungen auch gemäß § 12 UVPG ausweislich der Anlage 2 zu diesem Bescheid und der folgenden Kapitel dieser Begründung bewertet und in dieser Entscheidung berücksichtigt.

#### **B.II.3.4 Einhaltung sonstiger Verfahrensanforderungen des BNatSchG**

Auch die über die bisher zitierten Vorschriften hinausgehenden weiteren einschlägigen Verfahrensvorschriften des BNatSchG wurden beachtet. Insoweit war vorliegend vorsorglich ergänzend das Mitwirkungsrecht aus § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG für die vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen zu berücksichtigen. Danach ist den von einem Land anerkannten Vereinigungen vor der Erteilung von Befreiungen von den in der Norm genannten Ge- und Verboten sowie bei Abweichungsentscheidungen gem. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu gewähren.

Die Norm war hier anwendbar, weil die Antragsunterlagen einen – wenn auch als vorsorglich bezeichneten – Abweichungsantrag gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG enthielt.

Dazu entspricht es ständiger Rechtsprechung des BVerwG (vgl. z.B. Urteil vom 12.12.1996, 4 C 19/95, LS 3 und Rn. 18, juris), dass eine erneute Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen – insoweit über die Anforderungen des § 9 Abs. 1 UVPG hinausgehend – auch bei inhaltlich unveränderter Planung schon dann erforderlich ist, wenn sich in dem neuen Verfahrensabschnitt zusätzliche naturschutzrechtliche Fragen stellen, zu deren Beantwortung die sachverständige Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände geboten erscheint. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn das Vorhaben zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft führt, sondern auch dann, wenn es die Behörde für notwendig erachtet, neue, den Naturschutz betreffende Untersuchungen anzustellen, die Ergebnisse in das Verfahren einzuführen und die Planungsentscheidung darauf zu stützen. Das ist hier der Fall, weil der Landkreis Harburg die Vorhabenträgerin in der Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen dazu aufgefordert hat, die Unterlagen zu ak-



tualisieren. Deshalb sind den anerkannten Naturschutzvereinigungen höchst vorsorglich die bis zum Herbst 2017 nochmals aktualisierten Unterlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt worden.

### **B.III Materiell-rechtliche Anforderungen**

#### **B.III.1. Begründung der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis anstatt der beantragten Bewilligung**

Die Zulassung der Entnahmen in Form der beantragten Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG wird abgelehnt (dazu B.III.1.1). Stattdessen wird die Nutzung in der Rechtsform einer gehobenen Erlaubnis i.S.d. § 15 WHG zugelassen (dazu B.III.1.2).

##### **B.III.1.1 Ablehnung der Erteilung einer Bewilligung**

Die Ablehnung der beantragten Bewilligung wird entscheidungstragend auf die Ausübung des Ermessens gestützt, das auch bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG eröffnet ist. Es bleibt offen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen, weil auch die bei unterstellter Bejahung dieser Voraussetzungen zulässige und erforderliche Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens gegen eine Bewilligung und für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis spricht.

##### **B.III.1.1.1 Tatbestandliche Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG**

Es bleibt offen, ob die besonderen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen. Die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin erlauben eine abschließende Prüfung der Frage, ob die Nutzung ohne gesicherte Rechtsstellung unzumutbar wäre (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG), nicht.

- (1) Kein Zweifel besteht allerdings zunächst daran, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorliegen. Die beantragte Gewässerbenutzung dient einem bestimmten Zweck im Sinne der Norm. Dieser wird auch nach einem bestimmten Plan verfolgt. Die Wassergewinnung dient der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und soll planmäßig betrieben werden. Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Angaben zur Größe des zu versorgenden Gebiets, zum Abnehmerkreis und zu der zu erwartenden künftigen Entwicklung, einschließlich der mit der Versorgung verbundenen technischen Vorkehrungen, in den Antragsunterlagen dargelegt. Ferner wird im Kapitel 4.1 das Versorgungsgebiet des Wasserwerks Nordheide dargestellt. Mit dem geförderten Grundwasser werden in Hamburg (in Abhängigkeit vom Netzdruck) vorwiegend die Stadtteile Harburg, Wilstorf, Bahrenfeld, Altona Nord und Altstadt, Ottensen und Eimsbüttel versorgt. Die durchgeführte Wasserbedarfsprognose bis in das Jahr 2045 prognostiziert noch bis 2025 einen Anstieg des Trinkwasserbedarfs im Versorgungsgebiet auf insgesamt 109,414 Mio. m<sup>3</sup>/a. Sodann soll dieser bis zum Jahr 2045 auf insgesamt 106,044 Mio. m<sup>3</sup>/a fallen. Den erwarteten Bedarf will die Vorhabenträgerin u.a. mit der beantragten Grundwasserförderung decken. Die Grundwasserführung wird über eine Transportlei-



tung mittels Düker unter der Elbe hindurch in die Versorgungsgebiete vorgenommen. Eine Anbindung der Fassung Schierhorn an das Wasserwerk Nordheide durch eine Rohwassertransportleitung ist bereits als Teil des beantragten Förderkonzepts für die Zukunft geplant.

- (2) Auch die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG liegen vor. Es handelt sich bei der Entnahme von Grundwasser um den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Der gesetzliche Ausschluss des § 14 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz WHG für einige andere Nutzungen ist daher nicht einschlägig.
- (3) Fraglich ist aber, ob auch der Tatbestand des § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegt und der Vorhabenträgerin die Benutzung ohne die gesicherte Rechtsstellung einer Bewilligung nicht zugemutet werden könnte. Die dazu angeführten Angaben in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin erlauben eine hinreichend abgesicherte Bejahung dieser Voraussetzung nicht. Entgegen der Ansicht der Vorhabenträgerin gilt auch für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung die Bewilligung nicht etwa als Regelmodell für die Zulassung einer solchen Nutzung. Ein solcher Anknüpfungspunkt findet sich im Gesetz nicht. Im Einzelnen:

Für die Bewertung der Zumutbarkeit spielen die Höhe der nötigen Investitionen, die Möglichkeiten der Drittanfechtung der Benutzung und die Frage eine Rolle, ob die zugunsten eines Nutzers langfristige Befugnis unter Berücksichtigung möglicherweise konkurrierender Nutzungsansprüche, namentlich solcher im Gemeinwohl stehender, gerechtfertigt erscheint (vgl. Schmid in: Behrendes u.a., a.a.O., § 14 Rn. 15 – 18). Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist zu beachten, dass die Bewilligung innerhalb der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung für die Gewässer als Ausnahme gegenüber dem Regelfall der Erlaubnis (einschließlich deren Unterfall der gehobenen Erlaubnis) konzipiert ist (ders., a.a.O., Rn. 8; VG Aachen, Urt. v. 23.10.2015, 7 K 1424/12 – juris, Rn. 106 ff.). Ferner ist zu beachten, dass die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung der Gestaltungsform der Bewilligung von Anbeginn darin lag, gegenüber der in ihrer Bestandskraft notwendigerweise defizitär gestalteten Erlaubnis ein Rechtsinstitut zur Verfügung zu stellen, das Investitionen in Vorhaben wasserwirtschaftlicher Nutzungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Verfügungen, insbesondere aber gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen einen wirtschaftlich operablen Bestandsschutz gewährt. Insoweit wiederum hat die Einführung der Befugnis zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wegen der auch ihr immanenten Teilabsicherung der Nutzung gegenüber privaten Ansprüchen zu einer erheblichen Einschränkung des Anwendungsbereichs der Bewilligung geführt (vgl. Breuer, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl. 2004, Rdnr. 412). In der Konsequenz dieser Rechtsänderung wird man der zusätzlichen Absicherung der nötigen Investitionen der Vorhabenträgerin gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen in der Regel nur noch insoweit eine Bedeutung beimessen können, als hohe Investitionen des Schutzes gerade vor denjenigen privatrechtlichen Ansprüchen bedürfen, die bei einer gehobenen Erlaubnis nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 WHG nicht ausgeschlossen sind (so auch Schmid in: Behrendes u.a., a.a.O., § 14 Rn. 18).

Was den Schutz der für die beantragten Nutzung erforderlichen Investitionen angeht, ist hier zunächst zu berücksichtigen, dass die zugelassene Nutzung in wesentlichen Teilen eine modi-



fizierte Fortführung der schon seit Jahrzehnten ausgeübten Nutzung darstellt und dass sowohl das Wasserwerk Nordheide als auch die zu nutzenden Brunnen sowie der weit überwiegende Teil der für die Beweissicherung erforderlichen Infrastruktur bereits vorhanden sind und weiter genutzt werden sollen. Soweit das der Fall ist, kann in der Prüfung der Zumutbarkeit die Tatsache nicht ausgeklammert werden, dass diese Nutzungen seit dem 20.12.2004 auf der Grundlage einer einfachen Erlaubnis der früheren Bezirksregierung Lüneburg mit unsicherer zeitlicher Laufzeit durchgeführt werden und dass die geringe Absicherung dieser einfachen Erlaubnis vor öffentlich-rechtlichem Einschreiten und privatrechtlichen Ansprüchen nicht dazu geführt hat, dass die Vorhabenträgerin diese Nutzung eingestellt hätte. Das spricht, soweit es lediglich um die Fortführung der bisherigen Nutzung mit der vorhandenen Infrastruktur geht, jedenfalls indiziell für die Zumutbarkeit. Zudem ist dazu weder bekannt geworden noch von der Vorhabenträgerin plausibel dargelegt, dass sie seitdem mit potenziell unzumutbaren Schadensersatzansprüchen Privater oder dem Verlangen nach Vorkehrungen zum Ausschluss schädlicher Wirkungen konfrontiert worden wäre. Auch hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt, dass entnahmebedingte Schäden für Dritte weitgehend mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen und im Übrigen entschädigt werden könnten. Für darüber hinausgehende Ansprüche Dritter, die die Zumutbarkeit der Nutzung gefährden könnten, bestehen in der Sache keine hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungspunkte.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, dass die modifizierte Fortführung der bisherigen Nutzung auch Investitionen nennenswerter Größenordnung erfordert, und zwar insbesondere in den Bau einer Rohwassertransportleitung zwischen der wieder in Betrieb zu nehmenden Fassung Schierhorn und dem Wasserwerk Nordheide, aber auch etwa in die Anpassung der Beweissicherungsanlagen an den Stand der Technik, den Bau neuer Messanlagen und die Durchführung der festgesetzten Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen. Auch müssen vorhandene Anlagen – weiterhin und teilweise verstärkt – gewartet und unterhalten, teils auch modernisiert werden.

Die Vorhabenträgerin hat zur Höhe der nötigen Investitionen im Erläuterungsbericht ihres Antrages im Wesentlichen auf die Anlage 10 zum Erläuterungsbericht verwiesen. Dort findet sich eine Kostenaufstellung, nach der für

- Gebäude 5.326.175 EUR,
- für Brunnen 18.450.171 EUR,
- für Aufbereitungsanlagen 26.960.080 EUR,
- für E-Anlagen 11.096.768 EUR,
- für Rohrleitungen 79.265.812 EUR
- sowie für „Sonstiges“ 5.288.275 EUR

angeführt werden.

Allerdings werden die Einzelpositionen zu den jeweiligen Kostengruppen in den Antragsunterlagen nicht plausibel und nachvollziehbar untersetzt. Zudem handelt es sich ausweislich der



Überschrift der Anlage 10 bei den dort aufgeführten Positionen nicht nur um den Investitionsbedarf, sondern auch um eine Bewertung des Anlagenbestandes. Die bereits vorhandenen Altanlagen des Wasserwerks Nordheide können aber für die Bewertung im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung keine Rolle spielen (vgl. u.a. VG Wiesbaden, Urt. v. 04.11.2013 - 6 K 1384/12.WI, juris, Rn. 41; VG Aachen, Urt. v. 23.10.2015 - 7 K 1424/12, juris, Rn. 71 – 79). Eine nachvollziehbare Differenzierung zwischen eigentlichem Investitionsbedarf in zu erneuernde und zu erweiternde Infrastruktur einerseits und bloß fortdauerndem Unterhaltungsaufwand der schon lange vorhandenen Anlagen fehlt in den Antragsunterlagen.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen der Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2018. Dort legt sie dar, dass die Basisdaten der Berechnung auf einer handelsrechtlichen Abschreibungsdauer für die ca. 650 Einzelanlagen beruhen, die einzeln im SAP hinterlegt und entsprechend ausgewertet und zusammengefasst worden seien. Es sei ein gängiges Verfahren, den zukünftigen Investitionsbedarf aufgrund der handelsrechtlichen Daten (Anschaffungskosten und Nutzungsdauer) zu ermitteln. Es handele sich – mit Ausnahme der Kosten für die noch zu bauende Anschlussleitung an die Fassung Schierhorn – mithin nicht wie angenommen um Ersatz-, sondern um Investitionskosten. Die Anlagen stammten nämlich überwiegend aus den 1970-er Jahren und müssten für den Zeitraum der beantragten Nutzungsdauer von nochmals 30 Jahren mindestens einmal erneuert werden.

Auch diese ergänzenden Erläuterungen erlauben mit ihren sehr pauschalen Berechnungsansätzen nach meiner Überzeugung keine belastbare Nachprüfung der Zahlenwerke der Anlage 10 und insbesondere keine Differenzierung zwischen der nicht anzurechnenden Bewertung von Altanlagen und anzurechnenden Investitionen. Es ist nämlich auch unter Berücksichtigung der erläuternden Darstellungen der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar dargelegt, dass es für die beantragte Nutzung für sämtliche der in der Anlage 10 dargelegten Anlagen einer Neuinvestition mit den dort angenommenen Wiederbeschaffungszeitwerten bedürfen soll. Restnutzungsdauern der Bestandsanlagen werden so aus der Betrachtung nötiger Investitionen ausgeblendet. Dadurch wird der Bezugspunkt einer Investition zu dem für sie relevanten Nutzungszeitraum verschoben.

Nicht konkret dargelegt hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen auch die Frage, in welchem Verhältnis die angeführten Investitionssummen zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen. Insoweit heißt es im Erläuterungsbericht lediglich, dieser Investitionsbedarf nehme einen „erheblichen wirtschaftlichen Stellenwert“ im Unternehmen ein (vgl. Erläuterungsbericht, Seite 20). Durch diese nur pauschale Aussage wird es erschwert, den Aufwand in ein Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und Ertragskraft der Vorhabenträgerin zu setzen (vgl. dazu Czychowski/Reinhardt, WHG, § 14 Rdnr. 10). Entgegen der von der Vorhabenträgerin vertretenen Ansicht findet sich auch kein Anknüpfungspunkt dafür, dass bei einer gewissen Investitionssumme ein Vergleich mit der Leistungsfähigkeit des Unternehmens entbehrlich wäre. Gegenteiliges ist der Fall (vgl. Schmid, a.a.O., § 14 Rn. 15 m.w.N. u.a. BVerwG, Urteil vom 22.01.1971 – IV C 14.70; OVG Bremen, Urteil vom 09.01.1973 – II A 18/68, I BA 8/71). Die sehr hohe Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin steht dabei ausweislich ihrer im Internet veröffentlichten Jahresabschlüsse (vgl. etwa Jahresabschluss 2017 unter



<https://www.hamburgwasser.de/fileadmin/hhw-privatkunden/downloads/geschaeftsberichte-2/hamburgwasser-geschaeftsbericht2017.pdf>) nicht in Frage.

Aber auch, wenn man Letzteres angesichts der insgesamt hohen Investitionssummen für entbehrlich hielte, änderte dies nichts daran, dass eine Unzumutbarkeit jedenfalls nach dem durch die Antragsunterlagen dargelegten und sonst erkennbaren Sachverhalt nicht positiv festgestellt werden kann. Denn auch der zu berücksichtigende Schutz der Investitionen vor nachträglichen und die Nutzung potenziell einschränkenden Entscheidungen der unteren Wasserbehörde führt angesichts der für 30 Jahre zugelassenen Nutzung nicht ohne weiteres auf eine Unzumutbarkeit. Auch bei diesen Entscheidungen (vgl. dazu sogleich näher B.III.1.1.2) wird nämlich das hohe öffentliche Interesse an eine Fortdauer der gesicherten Wasserversorgung Hamburgs mit hohem Gewicht in die Entscheidungen einzufließen haben. In der Folge werden vollständige oder sehr weitreichende Nutzungseinschränkungen, die eine für die Rentabilitätsbewertung relevante Größenordnung erreichen könnten, nicht ernsthaft in Rede stehen können.

#### **B.III.1.1.2 Ermessensausübung zu § 14 WHG**

Erweist sich danach das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG als offen, wird dieses im Folgenden vorsorglich zugunsten der Vorhabenträgerin unterstellt. Dabei wird in tatsächlicher Hinsicht insbesondere zugunsten der Vorhabenträgerin unterstellt, dass die in der Anlage 10 des Antrages aufgeführten Kostenpositionen tatsächlich in dieser Höhe als relevante Investitionen angerechnet werden können und dass die absolute Höhe der Investitionen ein hohes Maß an Absicherungsbedarf der Vorhabenträgerin gegen Gefährdungen durch öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Ansprüche begründet.

Auch wenn man das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG – hier unterstellend - bejaht, bedarf es zusätzlich einer Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens. Trotz der eindeutigen Formulierung des Unzumutbarkeitskriteriums in § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG nämlich entscheidet im Ergebnis allein das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen, ob die Nutzung in der Form einer Bewilligung oder als gehobene Erlaubnis zugelassen wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 WHG bedingt keine gebundene Entscheidung oder Ermessensreduzierung auf Null (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 20.09.1974, II R 18/74, Rdnr. 37 - juris). Die Bewilligung kann nach pflichtgemäßem Ermessen sogar in Gänze versagt werden, auch wenn sich eine gesicherte Rechtsstellung als erforderlich erwiesen haben sollte (vgl. VG Aachen, Urteil vom 23.10.2015, 7 K 1424/12 – juris). Das Bewirtschaftungsermessen umfasst dabei die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus §§ 1 und 6 WHG sowie die in den Abschnitten 2, 3, 3a und 4 des Kapitels 2 statuierten Bewirtschaftungsziele. Insgesamt sind die zu erreichenden Ziele nicht zuletzt durch die Absicht eines nachhaltigen Wirtschaftens gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Erwägungsgrund 16 und Art. 1) geprägt.

In pflichtgemäßer Ermessensausübung ist die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG unter



Berücksichtigung dieser Maßgaben hier aus folgenden Gründen zu versagen:

- (1) Der Umstand, dass als Gestattungsart für die Grundwasserförderung zur Trinkwasserversorgung oftmals Bewilligungen erteilt wurden und auch noch werden, macht diese Art der Gestattung unter Beachtung der wasserrechtlichen Systematik keineswegs zum „Regelbescheid“ für die Trink- und Nutzwassergewinnung. Die Annahme einer solchen Regelung widerspräche dabei explizit der Systematik des wasserrechtlichen Gestattungssystems. Die pauschalisierte Verwendung der einzelnen Genehmigungstypen verbietet sich aufgrund dieses sich am Einzelfall orientierenden Systems. Der Ausnahmecharakter der Bewilligung ist, wie oben dargelegt, zu berücksichtigen.
- (2) Dem folgend sind hier die individuellen Nutzungsinteressen, die verschiedenen ökologischen Erfordernisse sowie Belange des Gemeinwohls bei der Wahl der gesetzlichen Zulassungsform in Ausgleich zu bringen. Insbesondere ist die Frage in den Blick zu nehmen, welche Folgen ggf. aus Rechtsgründen während der langen Laufzeit der Nutzung erforderliche Anpassungen der Nutzung und insbesondere ein ggf. erforderlicher teilweiser Widerruf bzw. eine teilweise Rücknahme in der jeweiligen Gestattungsform hätte bzw. ob diese überhaupt zulässig wären.

Im Einzelnen:

- (3) Ausgangspunkt der Ermessenserwägungen bei der Auswahl zwischen den Gestaltungsformen der Bewilligung und der gehobenen Erlaubnis sind zunächst das hohe Nutzungsinteresse der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit sowie das sehr hohe öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie der Nutzer im Versorgungsgebiet der Vorhabenträgerin mit Brauchwasser. Dabei wird im Rahmen der Ermessensausübung ausdrücklich anerkannt, welchen hohen Stellenwert insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge einnimmt, vgl. § 50 Abs. 1 WHG. Zutreffend weist die Vorhabenträgerin insoweit auch darauf hin, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser unter allen Gewässernutzungen Priorität genießt. Sofern es aus Gründen der Wahrung von Vorschriften des zwingenden Umweltrechts zu einem Teilwiderruf der gehobenen Erlaubnis kommen müsste, wären in die Entscheidung die hohen Nutzungsinteressen ihrerseits mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen. Dabei zeigt die Variantenuntersuchung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Wasserbedarfsprognose, dass ein etwaig erforderlicher Teilwiderruf nicht notwendig bereits auf eine Gefährdung der gesicherten Wasserversorgung Hamburgs führen müsste. Denn die Vorhabenträgerin hat zwar rechtsfehlerfrei in der Gesamtprognose das sog. „Referenzszenario“ (Szenario 1) zugrunde gelegt. Gleichzeitig zeigen aber die Ausführungen im Szenario 3 „Sparverhalten und Technikentwicklung“, dass im Fall einer unterstellten Erschwernis der Wasserbeschaffung – wenn auch unter zusätzlichen Anstrengungen – der Wasserverbrauch weiter reduziert werden könnte, ohne dass dies bereits eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung zur Folge hätte. Dabei wiederum ist zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträgerin auch Teilmengen des von ihr geförderten Wassers an Nutzer außerhalb ihres Versorgungsgebietes weitergibt (s. Anhang A „Wasserbedarfsprognose 2045“, Tab. 3, Seite 14.).



Im Falle einer sich unterstellt einstellenden späteren Erschwernis der Wasserbeschaffung ist es nicht von vornherein auszuschließen, dass die dem zugrunde liegenden Verträge mit Dritten nicht weiter verlängert werden müssten.

- (4) Die mit den vorgenannten Optionen einhergehenden Erschwernisse wären ggf. mit den sich zukünftig ergebenden Belangen abzuwägen. Ein schon jetzt absehbarer absoluter Vorrang der Aufrechterhaltung genau der jetzt zugelassenen Entnahmemengen kann dabei nicht gesichert angenommen werden. Die Mitgliedsstaaten sind etwa, soweit es um die Wahrung der Anforderungen des Umweltrechts der Europäischen Union geht, nach den Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit und des Effektivitätsgebots dazu verpflichtet, alles Erforderliche dafür zu tun, den rechtlichen Vorgaben des Unionsrechts zur Durchsetzung zu verhelfen, also insbesondere auch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der Habitatrichtlinie einzuhalten.
- (5) Was mögliche Gefährdungen der zu tätigen Investitionen durch die Geltendmachung von Rechtsansprüchen Dritter angeht, kommt es aus den oben im Kapitel B.III.1.1.1 dargelegten Gründen auch in der Ermessensausübung auf die Frage an, wie schwer die rechtlich unterschiedlichen Einschränkungen der Abwehr- bzw. Schadensersatzansprüche Dritter im Verhältnis zum Nutzungsinteresse der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der zu tätigen hohen Investitionen wiegen.

Insoweit bestehen noch keine Unterschiede zwischen den Rechtsfolgen einer Bewilligung und einer gehobenen Erlaubnis, soweit es um die Befugnisse und Entschädigungspflichten in der Anwendung der §§ 14 Abs. 3 bis 5 WHG geht, da die Norm gemäß § 15 Abs. 2 WHG entsprechend auch bei der gehobenen Erlaubnis Anwendung findet.

Unterschiedlich geregelt ist aber über § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WHG – wie oben schon dargelegt – die Reichweite des Ausschlusses privater Anfechtungsmöglichkeiten bzw. der Geltendmachung von Schadensbeseitigungs- oder Schadensersatzansprüchen. Während diese bei der Bewilligung nahezu in Gänze ausgeschlossen werden, sichert die gehobene Erlaubnis die Vorhabenträgerin im Wesentlichen nur vor Ansprüchen Dritter auf Einstellung der Nutzung und wandelt diese als „Surrogat“ in einen Hilfsanspruch auf Schutzmaßnahmen um (vgl. Schmid, a.a.O., § 16 Rdnr. 11 ff.).

Insoweit ist in die einzelfallbezogene Ermessensausübung der Umstand einzustellen, dass die Vorhabenträgerin aus den Ergebnissen ihrer Umweltauswirkungsprognosen unter Einschluss der Auswertungen bisheriger Beweissicherungen eine sehr geringe Eintrittswahrscheinlichkeit für Schäden Dritter schlussfolgert und dementsprechend auch die Fortführung z.B. der Beweissicherung an Gebäuden als nicht mehr erforderlich einstuft. Auch sind aus der Vergangenheit bei im Wesentlichen ähnlichen Nutzungen keine schwerwiegenden Schäden an Rechtsgütern Dritter bekannt geworden, die die bisherige – seit 2004 nur über eine einfache Erlaubnis gestattete – Nutzung gefährdet hätte. Es ist konkret auch unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheiten nichts dafür ersichtlich, dass derartiges zukünftig in einer relevanten Größenordnung drohen könnte. Mithin sind insoweit weder die Sicherheit der Wasserversorgung noch die Möglichkeit einer wirtschaftlich tragfähigen Nutzung durch die gewählte Gestat-



tungsart gefährdet.

Im Vergleich dazu potenziell gravierendere Folgen ergeben sich aber angesichts der langen Entnahmedauer von 30 Jahren aus den nicht vollständig ausräumbaren Unsicherheiten über die Reichweite der Umweltauswirkungen der Entnahme und über die Entwicklungen der Umwelt allgemein. Insoweit ergibt sich zwar aus den nachfolgend dargelegten rechtlichen Überprüfungen dieser Prognosen, dass diese in weiten Teilen als hinreichend vorsorglich eingestuft werden und daher eine taugliche Grundlage für die Gestattung der Nutzung über einen so langen Zeitraum sein konnten. Es ist aber zugleich zu berücksichtigen, dass zwar die Modellierungen der entnahmebedingten Absenkrichter als stationäres Modell für die „Ewigkeit“ berechnet wurden und dagegen methodisch – jedenfalls unter Berücksichtigung des Tenors dieser Entscheidung – rechtlich nichts einzuwenden ist. Notwendig unsicherer ist aber die Entwicklung der Umwelt im Übrigen, also des Rahmens, auf den diese prognostizierten Veränderungen treffen und in dem ihre Erheblichkeit zukünftig einmal zu bewerten sein könnte (vgl. dazu jüngst auch Schlussanträge der Generalanwältin beim EuGH, Juliane Kokott, vom 29.11.2018 im Verfahren

C-411/17, Rn. 109, curia.eu). Insoweit seien nur beispielhaft Veränderungen des Wasserregimes in der Folge des Klimawandels benannt, aber auch weitere hinzukommende Einflüsse durch andere Gewässernutzungen oder sonstige neue Einflussfaktoren auf die Erhaltungszustände der grundwasserbezogenen Landökosysteme, die relevanten habitatschutzrechtlichen Lebensräume und Arten sowie die Qualität der OWK bzw. der GWK. Zugleich zeigt die Rechtsprechung insbesondere des Europäischen Gerichtshofs zu den Vorgaben des Habitatschutzrechts, dass das allgemeine Schutzregime aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL auch bei „Altvorhaben“ aktive Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten normiert, festzustellende Beeinträchtigungen zu beseitigen (vgl. z.B. EuGH, Urteile vom 14.01.2016 in den Rechtssachen C-141/14 und C-399/14, juris).

Von daher ist die Möglichkeit in die Betrachtung einzubeziehen, dass z.B. höherrangiges Unionsrecht im Ergebnis dazu zwingen könnte, auf später ggf. einmal festzustellende unerwartete Umweltauswirkungen mit einer Reduktion oder Modifikation der Nutzung zu reagieren. Einheitliche Methoden zur Bewertung der „Klimarobustheit“ und Klimawirkung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind derzeit in der Erforschung (vgl. etwa die Entwicklung eines „Screening-tools“ für die Wasserwirtschaft durch das Umweltbundesamt). Nicht zuletzt gibt auch das WHG in § 6 Abs. 1 Nr. 5 vor, dass Gewässer insbesondere mit dem Ziel nachhaltig zu bewirtschaften sind, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Diese Leitlinie ist auf Vorschlag des Bundesrates mit dem Hinweis in den Katalog des § 6 Abs. 1 Satz 1 WHG aufgenommen worden, die Gewässerbewirtschaftung sei in mehrfacher Hinsicht vom Klimawandel und den damit verbundenen Problemen betroffen. Es geht beim Thema Klimawandel grundsätzlich darum, den möglichen nachteiligen Folgen durch geeignete Anpassungsstrategien vorzubeugen, hier im Bereich der Wasserwirtschaft. Dabei soll es in den Anpassungsstrategien weniger um den Schutz des Klimas, sondern um geeignete Vorkehrungen gehen, die Mensch und Natur vor den Folgen der zu erwartenden Klimaänderungen zu bewahren (vgl. Behrendes, a.a.O., § 6 Rdnr. 23). Klimatisch bedingte Veränderungen sind nicht mehr nur abstrakt, sondern es werden konkrete Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft folgen. Zurzeit



sind Aussagen zur zukünftigen Entwicklung der jährlichen Grundwasserneubildung aufgrund der unsicheren Informationslage zur Niederschlagsentwicklung sowie angesichts der komplexen Wechselwirkungen mit anderen Faktoren noch mit Unsicherheiten behaftet. Klimatisch bedingte Veränderungen der innerjährlichen Niederschlagsverteilung sowie eine Zunahme der Lufttemperatur und eine damit einhergehende Zunahme der potenziellen Verdunstung können im zunehmenden Maße Einfluss auf die Grundwasserneubildung nehmen und damit auch eine Veränderung der Grundwasserstände herbeiführen. Auf regionaler Ebene sind dabei sowohl Veränderungen im jahreszeitlichen Verlauf als auch eine Zu- oder Abnahme der jährlichen Grundwasserneubildung möglich. Zwar würde dabei eine mögliche Zunahme der Niederschlagssummen im hydrologischen Winterhalbjahr zu einer Zunahme der Grundwasserneubildung führen. Durch eine später endende und früher beginnende Vegetationsperiode würde dieser Effekt jedoch kompensiert werden. Steigen dann die Niederschlagssummen im Winterhalbjahr nicht oder nehmen sogar ab, ergibt sich eine Abnahme der Grundwasserneubildung.

Im hydrologischen Sommerhalbjahr bestehen noch größere Projektionsunsicherheiten hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Niederschlagsmengen und der räumlichen und zeitlichen Niederschlagsverteilung. (s. etwa Papier „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser - „LAWA-Expertengruppe“ v. 07.12.2017, Seite 43 f.) Aufgrund der noch recht unsicheren Auswirkungen des Klimawandels auf Grundwasservorkommen ist es schwierig abzuschätzen, welche Anpassungsmaßnahmen notwendig werden können. Es kann dazu noch keine allgemeingültigen Handlungsempfehlungen geben. Die Antwort liegt vielmehr in regionalen Anpassungskonzepten mit flexiblen Nachsteuerungsmöglichkeiten. Die bekannten Instrumente der Wasserwirtschaft sollen besonders vorausschauend angewendet werden (vgl. LAWA-Papier vom 07.12.2017, Seite 96). Dazu gehört nach meiner Überzeugung auch die Wahrung einer hinreichenden rechtlichen Flexibilität, bei langen Nutzungsdauern inhaltlich adäquat reagieren zu können.

- (6) Vor diesem Hintergrund weist die Genehmigungsform der Bewilligung nicht die für eine Gewässerbenutzung im hier beantragten räumlichen wie zeitlichen Umfang notwendigen Reaktionsmöglichkeit auf bzw. gewährt der Vorhabenträgerin ggf. Entschädigungsansprüche gegen die zulassende Behörde, die in die Ermessensausübung einzustellen sind.

Gemäß § 18 Abs. 2 WHG kann die Bewilligung nur aus den dort normierten Gründen widerrufen werden. Hier findet sich insbesondere ein Verweis auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 VwVfG, der um für die hier relevante Frage unerhebliche wasserrechtliche Widerrufstatbestände ergänzt wird. Insgesamt sind damit an den Widerruf einer Bewilligung hohe Anforderungen zu stellen. Dabei unterfällt dem Widerrufstatbestand nicht bloß eine gänzliche Untersagung der Entnahme, sondern auch eine nachträgliche Reduzierung der zugelassenen Entnahmemengen. Eine solche kann etwa angezeigt sein, um den genannten veränderten klimatischen Verhältnissen oder einem geringeren Wasserbedarf zu entsprechen oder unerwartet doch festzustellenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten zu begegnen. Die Rolle des sich verändernden Klimas ist dabei nicht zu unterschätzen. Die zunehmende rechtliche Betonung der Relevanz der Klimafolgen als Schutzgut für die Prüfung von Umweltauswirkungen (vgl. dazu § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Ziffer 4 b) und Ziffer



4 c) hh) UVPG 2017) bedarf auch losgelöst von der Tatsache, dass die Neufassung des UVPG hier noch nicht anwendbar ist, einer entsprechenden rechtlichen Würdigung innerhalb der Ermessensausübung.

Aufgrund der gewässerrechtlichen Systematik wäre es dem Landkreis Harburg hier auch nur unter erheblichen rechtlichen Risiken möglich, die Bewilligung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Denn aus der Nichterwähnung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG in § 18 Abs. 2 WHG ergibt sich zum einen, dass die Bewilligung im Unterschied zur wasserrechtlichen Erlaubnis nicht von Gesetzes wegen widerruflich ist, zum anderen folgt daraus, dass die zuständigen Behörden der Bewilligung keinen Widerrufsvorbehalt beifügen dürfen. Auch müsste ein solcher Vorbehalt so gefasst werden, dass er dem rechtsstaatlichen Gebot der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der wasserbehördlichen Maßnahmen genügt. Eine solche Anforderung wäre angesichts der Vielzahl möglicher zukünftiger Entwicklungen und rechtlicher Maßgaben wohl nicht zu erfüllen.

Auch eine Unterscheidung zwischen generellem Widerrufsvorbehalt und situationsbezogenem, speziellen Widerrufsvorbehalt, wie sie von der Vorhabenträgerin als „Kompromiss“ vorgeschlagen wurde, lässt sich am Gesetzeswortlaut nicht ausmachen und widerspricht zudem der Gesetzessystematik. Denn auch bei der Ersterteilung der Bewilligung sind die Grundsätze der nachträglichen Erteilung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten. Sie dürfen dem Wesen der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. Und nicht zuletzt hat bereits der Gesetzgeber durch § 18 Abs. 2 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 VwVfG spezielle Widerrufsgründe normiert. Für eine weitere Differenzierung zwischen allgemeinem und speziellem Widerrufsvorbehalt ist hier kein Raum. Auch die – hier nur unterstellt überhaupt mögliche – konkrete Ausformulierung eines Widerrufsvorbehalts im Einzelfall würde demnach immer in einem Widerspruch zur dargelegten Widerrufssystematik stehen, sofern er nicht den Anforderungen an die normierten Widerrufsgründe entspräche.

Der Widerruf etwa aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen, die zum Nichterlass der Gestattung berechtigt hätten und ohne einen Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG) ist nicht ohne weiteres möglich. Grundsätzlich können zwar die entscheidungserheblichen Elemente des Sachverhalts, deren Änderung zu einem Widerruf berechtigen, sowohl in einem Verhalten der Beteiligten oder Betroffenen als auch in äußeren Umständen – etwa klimatisch bedingten Veränderungen – liegen. Da eine Veränderung der Sachlage notwendig ist, reicht zum Beispiel die bloß anderweitige Beurteilung gleich gebliebener Tatsachen für einen Widerruf nicht aus. Hierunter fallen etwa auch die veränderte Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Situation oder ein Einschätzungswandel infolge sich ändernder Rechtsprechung. Anderes gilt nur, sofern die abweichende Bewertung nicht ausnahmsweise auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.

Auch eine bloße Änderung wasserbehördlicher Verwaltungsübung wie z.B. der Ermessenspraxis oder Änderungen von Verwaltungsvorschriften und –richtlinien, fallen nicht darunter. Somit gibt die Bestimmung der Behörde keine hinreichende Ermächtigung für erforderliche Reaktionen.



Da zudem geringfügige Veränderungen nicht genügen sollen, um die Bewilligung (i.d.R. teilweise) zu widerrufen, aber gleichwohl die sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 WHG und § 47 WHG ergebenden Bewirtschaftungsziele im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu beachten sind, stellt § 49 VwVfG eine Widerrufsschwelle auf, die aufgrund der beiden Faktoren Genehmigungsdauer sowie Genehmigungsumfang schwerlich mit den rechtlichen Anforderungen an die Bewirtschaftungsziele zu vereinbaren ist. Jedenfalls nimmt sie vorliegend dem Landkreis Harburg die nötige Flexibilität zur Reaktion z.B. auf sich trendweise bereits zeigende Veränderungen.

Ein weiterer rechtlicher Unterschied in den Reaktionsmöglichkeiten auf nachträgliche Erkenntnisse oder veränderte Umstände kommt hinzu: Bei der Zulassung eines Vorhabens können zwar sowohl der Erlaubnis wie auch der Bewilligung gemäß § 13 Abs. 1 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen hinzugefügt werden, um die nötige Feinsteuerung im Einzelfall zu ermöglichen. Einschränkend gilt aber für die Bewilligung, dass nachträglich gemäß § 13 Abs. 3 WHG nur Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WHG angeordnet werden können.

Zwar können daneben schließlich auch Nebenbestimmungen des § 36 VwVfG zur Anwendung kommen. Dies sind namentlich die aufschiebende Bedingung, die auflösende Bedingung sowie Auflagen. Die in diesem Rahmen denkbare Reaktion auf verbleibende Unsicherheiten künftiger Entwicklungen mittels Auflagenvorbehalt ist allerdings zu vernachlässigen. Im Rahmen der Bewilligungserteilung ist ein solcher Auflagenvorbehalt aufgrund des hohen Bestandsschutzes nach § 13 Abs. 3 WHG nicht möglich.

Auch die von der Vorhabenträgerin im Verfahren vorgetragene Möglichkeit der nachträglichen kompensatorischen Anordnungen nach § 14 Abs. 5 WHG überzeugt nicht. Die Regelung sieht vor, dass im Rahmen der Bewilligungserteilung notwendige behördliche Entscheidungen über drittbeschützende Inhalts- und Nebenbestimmungen oder der Ausspruch einer Entschädigungspflicht nicht zwingend mit der Bewilligungserteilung einhergehen müssen. Damit wird die Erteilung einer Bewilligung auch im Falle verbleibender Unsicherheiten ermöglicht. Allerdings kann allein hierin noch kein Argument für die Bevorzugung der Erteilung einer Bewilligung gegenüber einer gehobenen Erlaubnis gesehen werden. Aufgrund des Verweises in § 15 Abs. 2 WHG gelten die Vorbehaltsmöglichkeiten des § 14 Abs. 3 bis 5 WHG – wie oben dargelegt – entsprechend für die gehobene Erlaubnis, so dass beiden Genehmigungsformen gleichermaßen ermöglicht wird, auf Unsicherheiten zu reagieren.

Zudem bezieht sich die durch den Vorbehalt hervorgerufene Schmälerung des Vertrauensschutzes lediglich auf die vorbehaltenen Punkte und damit nur auf schützenswerte Interessen Dritter, nicht aber auf generelle Unsicherheiten bezüglich künftig nachteiliger Entwicklungen. Ohne greifbare Anhaltspunkte wäre die Festsetzung eines Vorbehalts rechtswidrig.

- (7) Erweist sich danach, dass z.B. ein Teilwiderruf einerseits aus Rechtsgründen erforderlich werden könnte, andererseits nach den Vorgaben des Wasserrechts aber nicht oder nur gegen Entschädigung erfolgen könnte, stellt der Landkreis Harburg die Risiken einer ihn treffenden Entschädigungspflicht hier zu Lasten der Erteilung einer Bewilligung in die Ermessenaus-



übung ein. Grundsätzlich hat die Zulassungsbehörde eine Entschädigungspflicht nach bestem Bemühen aufgrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vermeiden.

Verbleiben wie im vorliegenden Gestattungsfall Unsicherheiten bzgl. künftiger vorhabenbedingter sowie nicht anthropogener Umweltbedingungen, darf die Zulassungsbehörde diesen insbesondere mit Blick auf die angezeigte Sparsamkeit im Umgang mit Steuergeldern durch Erteilung einer flexibler handhabbaren Gestattungsform als der der Bewilligung begeben.

An der Gewichtung dieses Belanges ändert sich auch nichts Grundlegendes dadurch, dass die Vorhabenträgerin im Verfahren eine „Revisionsklausel“ angeboten hat, die Entschädigungsansprüche für den Fall von Teilwiderrufen ausschließen sollte. Eine solche Klausel würde nach meiner Rechtsauffassung zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen „Mischform“ der gehobenen Erlaubnis und der Bewilligung führen, deren konsequente Umsetzung wiederum den tatbestandlich gemäß § 14 Abs. 1 WHG für eine Bewilligung unverzichtbaren nötigen Investitionsschutz konterkarieren würde.

- (8) Unsicherheiten, die durch die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis anstelle einer Bewilligung bei der Vorhabenträgerin potenziell entstehen können, sind auch nicht deshalb inakzeptabel, weil das Vorhaben aus öffentlichen Geldern finanziert wird und der Schutz solcher Investitionen deshalb besonders schutzwürdig sein mag. Dem gegenüber steht nämlich das Interesse des Landkreises Harburg an einem sparsamen Einsatz der ihm zugeordneten öffentlichen Gelder. Es wäre schwer nachvollziehbar, wenn der Landkreis Harburg auch bei einer rechtmäßigen Zulassungsentscheidung die finanziellen Risiken eines Vorhabenträgers tragen müsste, die daraus entstehen könnten, dass zwingende Vorgaben höherrangigen Rechts wegen einer von ihm nicht zu vertretenden Entwicklung einen (Teil-)Widerruf der Zulassung erzwingen würden.
- (9) Insgesamt überwiegt in der Ermessensausübung das Interesse des Landkreises Harburg, auf sich ggf. zeigende Veränderungen in dem nötigen Umfang ohne erhebliche Entschädigungsrisiken reagieren zu können. Dieses überwiegt das Sicherheitsbedürfnis der Vorhabenträgerin, vor einer derartigen Reaktion durch die Erteilung einer Bewilligung in besonders hohem Maße geschützt zu werden. Dabei ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass das hohe öffentliche Interesse an der Fortführung der Nutzung im Rahmen jeder späteren Entscheidung mit dem entsprechend hohen Gewicht in die Entscheidung einzustellen sein wird und eine Gefährdung der gesicherten Trinkwasserversorgung Hamburgs nicht zu besorgen ist.

### **B.III.1.2 Erteilung einer gehobenen Erlaubnis im Sinne des § 15 WHG**

Der Erteilung der gehobenen Erlaubnis steht zunächst nicht entgegen, dass die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung und jedenfalls ausdrücklich keinen hilfsweisen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gestellt hat. Ich lege das durch den Antrag zum Ausdruck gebrachte Begehren der Vorhabenträgerin dahingehend aus, dass diese hilfsweise eine Nutzung in Form der gehobenen Erlaubnis begehrt, auch wenn sie nach meinen entsprechenden Hinweisen



zu einer möglichen Ablehnung des Bewilligungsantrages ausdrücklich weiterhin die Auffassung vertreten hat, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung zu haben. Denn eine verständige Würdigung des inhaltlichen Anliegens der Vorhabenträgerin zeigt, dass eine Zulassung der begehrten Grundwassernutzung in Form der gehobenen Erlaubnis ihrem Anliegen eher entspricht als die andernfalls erforderliche vollständige Ablehnung ihres Antrages. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträgerin mit der Sicherung der Trinkwasserversorgung in Hamburg ein gewichtiges öffentliches Interesse verfolgt und dass die bislang wirksame Erlaubnis der früheren Bezirksregierung Lüneburg vom 20.12.2004 zeitlich bis zum Abschluss dieses Verfahrens befristet war. Eine vollständige Ablehnung dieses Antrages hätte mithin zum Erfordernis einer vollständigen Einstellung der Grundwasserförderung aus den Brunnen der Fassungen Ost und West geführt. Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen eine Zulassung der Nutzung in Form der gehobenen Erlaubnis unter Ablehnung des weitergehenden Antrages vermag ich nicht zu erkennen.

#### **B.III.1.2.1 Tatbestandliche Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG**

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG für die Erteilung der Erlaubnis in Form der gehobenen Erlaubnis liegen vor. So handelt es sich hier nicht um eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 WHG, hinsichtlich derer gehobene Erlaubnisse nicht erteilt werden dürfen. Auch liegt ein für die Erteilung gehobener Erlaubnisse erforderliches öffentliches Interesse vor. Dieses ist bei im öffentlichen Interesse erfolgenden Nutzungen zur Wasserversorgung regelmäßig zu bejahen (vgl. Schmid in: Behrendes u.a., a.a.O., § 15 Rdnr. 11). Nichts anderes gilt hier bzgl. der öffentlichen Interessen an einer Sicherung der Wasserversorgung Hamburgs, die durch die gesteigerte Durchsetzungskraft der gehobenen Erlaubnis gegenüber den Rechten Dritter gem. § 16 WHG gefördert wird. Aus demselben Grund ist auch ein berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin zur Erhöhung der Investitionssicherheit zu bejahen. Dieses Erfordernis im Rahmen des § 15 WHG ist weniger streng als die auf Unzumutbarkeit nicht gesicherter Rechtsstellung abstellende Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 im Falle der Erteilung der Bewilligung (siehe dazu oben).

#### **B.III.1.2.2 Ermessensausübung zu § 15 WHG**

Da die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Erteilung der Erlaubnis in Form der gehobenen Erlaubnis vorliegen, übe ich das mir eingeräumte Ermessen dahingehend aus, die Nutzung in der Rechtsform der gehobenen Erlaubnis zu erteilen.

Insoweit ist hier darauf hinzuweisen, dass auch die gehobene Erlaubnis den besonderen rechtlichen Schutz der Versorgung der Allgemeinheit mit einwandfreiem Trinkwasser auch mit Blick auf Dauerhaftigkeit, Verlässlichkeit und Sicherheit der Versorgung – wie dargelegt – in einem hohen Ausmaß gewährleistet. Sie ist damit für die Risikoabschätzung der Bewilligung erheblich angenähert und erweist sich damit vorliegend im Ergebnis als die geeignete Zulassungsform.

Von wesentlicher Bedeutung ist zudem, dass auch bei einem etwaigen (Teil-) Widerruf der gehobenen Erlaubnis



benen Erlaubnis der Investitions-, Vertrauens- und Bestandsschutz der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen wäre. Ihre Sorge, einem (Teil-)Widerruf ihrer Befugnis weitgehend schutz- und rechtlos ausgeliefert zu sein, ist daher nicht begründet.

Letztlich ist die beantragte Bewilligung innerhalb der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung für die Gewässer – wie dargelegt – als die Ausnahme gegenüber dem Regelfall der Erlaubnis konzipiert. Nach erfolgter Abwägung der widerstreitenden Belange ergibt sich daran gemessen kein Überwiegen des Schutzinteresses der Vorhabenträgerin, gerade durch die Erteilung einer Bewilligung noch stärker abgesichert zu sein. Andersherum gibt es ein nachvollziehbares Interesse daran, die erhöhte Absicherung einer gehobenen Erlaubnis gegenüber der zuletzt nur bestehenden einfachen Erlaubnis zu gewähren.

### **B.III.2. Begründung von Beschränkungen der zugelassenen Entnahmen für alle Fassungen, einzelne Brunnen und Brunnengruppen**

Der Tenor dieser Entscheidung enthält gegenüber dem Antrag der Vorhabenträgerin eine Mehrzahl von Beschränkungen der zugelassenen Entnahmemengen. Während der Antrag der Vorhabenträgerin eine weitgehend variable Steuerung der Maximalkapazitäten der Brunnen beinhaltete, die vor allem nur über Maßgaben des Einsatzes von Spitzenlast- und Reservebrunnen (vgl. dazu deren Übernahme im Tenor A.II.1, A.II.2 und A.III.3) und die Festsetzung jährlicher fassungsbezogener Höchstentnahmemengen (vgl. dazu im Tenor die zusammenfassenden Mengenangaben der Spalten 5 d) der Tabellen in A.I.5, A.I.6 und A.I.7) reglementiert werden sollte, enthält der Tenor dieser Entscheidung im Kern drei zusätzliche Beschränkungen: So wird die Gesamtentnahmemenge gemittelt auf den gesamten Genehmigungszeitraum auf 16,1 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr festgesetzt (vgl. dazu B.III.2.1). Ferner werden über die Festsetzungen der Spalten 5 c) der Tabellen in A.I.5., A.I.6 und A.I.7 die Jahreshöchstentnahmemengen für einzelne Brunnen (bzw. in zwei Fällen für Brunnengruppen) gegenüber der technisch möglichen und von der Vorhabenträgerin beantragten Entnahmemenge begrenzt, und zwar überwiegend auf die jährlichen Entnahmemengen, wie sie im Modell der beantragten Fördervariante A2 berechnet worden sind, allerdings gemittelt auf zehn Jahre (vgl. dazu B.III.2.2). Schließlich wurden in zwei Fällen aus Gründen des Gewässerschutzes bzw. des Habitatschutzes zusätzliche Beschränkungen der Entnahmen für die Brunnengruppen W1 - W3 bzw. für die Brunnengruppe W9 - W11 im Vergleich zu den im Modell der Fördervariante A 2 zugrunde gelegten Mengen festgesetzt (vgl. dazu B.III.2.3).

#### **B.III.2.1 Begründung einer Entnahmebeschränkung auf jährlich 16,1 Mio. m<sup>3</sup>, gemittelt über den gesamten Genehmigungszeitraum**

Die beantragte Höchstentnahmemenge von maximal 18,4 Mio. m<sup>3</sup> in einzelnen Jahren wird nach pflichtgemäßem Ermessen inhaltlich dergestalt beschränkt, dass die Fördermenge über den gesamten Genehmigungszeitraum gemittelt den Wert von 16,1 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr nicht übersteigen darf.



Ausschlaggebend hierfür ist einerseits der von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen wiederholt geäußerte Wille zur Selbstverpflichtung diesbezüglich, andererseits das Gebot, keine „Vorratzzulassungen“ zu erteilen und das Wasser sparsam zu verwenden sowie schließlich das hohe öffentliche Interesse daran, die entnahmebedingten Eingriffe unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Im Einzelnen:

- (1) Die Vorhabenträgerin selbst betont in den Antragsunterlagen häufig, dass zwar eine maximale Entnahme in Höhe von 18,4 Mio. m<sup>3</sup> je Jahr beantragt werde und sich ein derartiger Bedarf unter Anwendung eines ministeriellen Erlasses mit dort für zulässig erachteten „Sicherheitszuschlägen“ begründen lasse, dass aber die auf dieser Grundlage ermittelten Umweltfolgen tatsächlich gar nicht eintreten würden, weil gemittelt nur 16,1 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr entnommen werden sollen.

In den Antragsunterlagen wird dazu dargestellt, dass neben dem vorliegenden Genehmigungsverfahren eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien- und Hansestadt Hamburg sowie dem Land Niedersachsen verhandelt werden solle. Inhalt dieser Vereinbarung werde auch eine Selbstverpflichtung zur Entnahme von gemittelt 16,1 Mio. m<sup>3</sup>/a über den Genehmigungszeitraum sein (vgl. etwa Bewilligungsantrag und Erläuterungsbericht, Kap. 1.2 „Historie und angestrebtes Wasserrecht“, Seite 7, ferner Kap. 4.2 „Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Ergebnisse“, Seiten 37 und 67; Bewilligungsantrag u. Erläuterungsbericht, u.a. Kap. 9 „Prognose der entnahmebedingten Veränderungen“, Seite 72.; Bewilligungsantrag u. Erläuterungsbericht, Kap. 6.1 „Derzeitiges Förderkonzept und resultierender Absenkungsbereich“, Seite 39). In den Antragsunterlagen ist insoweit verschiedentlich sogar davon die Rede, diese gemittelte Menge sei Teil des Antrages. In den Erwidern der Vorhabenträgerin auf die Einwendungen heißt es dazu auch, bei dieser Beschränkung handele es sich um eine „Zusicherung“.

Die Höhe der gemittelten Fördermenge fußt dabei auf der Annahme, dass im langjährigen Mittel mit einer vollständigen Inanspruchnahme der Sicherheits- und Trockenwetterzuschläge aufgrund bisheriger Erfahrungswerte in den nächsten 30 Jahren nicht gerechnet werde.

Weiter weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die gemittelte Entnahmemenge von 16,1 Mio. m<sup>3</sup>/a nahezu der in den Jahren 1982 bis 2011 durchschnittlich geförderten Grundwassermenge von 16,04 Mio. m<sup>3</sup>/a entspreche. Damit korrespondiere der hydraulische Zustand auch mit den durch die Beweissicherung im Einzugsgebiet gewonnenen Ergebnissen.

Im Rahmen der Ermessensausübung kann dieser Umstand nicht unbeachtet bleiben. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Ermessensausübung und das Gebot der Berücksichtigung aller für die Bewirtschaftung relevanten Umstände durch die für die Ermessensausübung zuständigen Behörde, hier also den Landkreis Harburg, gebieten es, diese Sachverhalte nicht außerhalb des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen, sondern im Verfahren. Es handelt sich insoweit ersichtlich um einen Umstand, der für die Ausübung des Gestattungs-



Bewirtschaftungsermessens i.S.d. § 12 Abs. 2 WHG im hohen Maße relevant ist. Nach meiner Rechtsauffassung ist es daher nicht möglich, eine Sicherung der Selbstbindung der Vorhabenträgerin außerhalb des Verfahrens herbeizuführen. Auch ohne die Einzelheiten der von der Vorhabenträgerin offenbar geplanten Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen zu kennen, habe ich ganz erhebliche Zweifel daran, dass eine derartige Vereinbarung rechtskonform abgeschlossen werden könnte. Daher kann offenbleiben, ob eine Verwaltungsvereinbarung außerhalb dieses Verfahrens zur Beschränkung der Höhe einer Entnahme ihrerseits rechtmäßig wäre, woran allerdings aus meiner Sicht Zweifel bestehen.

Ich bin gemäß § 1 NVwVfG in Verbindung mit § 40 VwVfG verpflichtet, das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage in § 12 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 6 WHG auszuüben.

Entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin bleibt der Zweck der Ermächtigungsgrundlage von einem angekündigten Teilverzicht auf die Ausnutzung zugelassene Fördermengen nicht unberührt, und zwar unabhängig davon, ob die Unterzeichnung einer geplanten Vereinbarung außerhalb des Verfahrens als rechtmäßig eingestuft werden könnte. Denn die Antragsunterlagen in diesem Verfahren nehmen – wie dargelegt – in einem starken Umfang auf die Selbstbeschränkung Bezug und werden zum einen im Kontext der Gewichtung der Umweltauswirkungen oft relativierend angeführt, zum anderen in den Reaktionen der Vorhabenträgerin auf Einwendungen zur Entnahmehöhe wiederholt angeführt und dort – wie schon dargelegt – als Zusicherung bezeichnet.

§ 8 Abs. 1 WHG statuiert für die Gewässernutzung ein repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Landkreis Harburg hat hier jedoch nicht nur die Aufgabe einer Vorabkontrolle der Tätigkeit, sondern teilt konstitutiv mit einer Gestattung die jeweilige Möglichkeit der Gewässernutzung zu. Mir kommt damit die Verantwortung der Bewirtschaftung der Gewässer über die Zuteilung von zweckgebundenen Benutzungsrechten zu. Dabei steht diese Entscheidung im Ermessen, und zwar im sog. Gestattungsbewirtschaftungsermessen als zweite Stufe des zweistufigen Bewirtschaftungsermessens. Zweck der Unterstellung der Gewässer in diese öffentlich-rechtliche Nutzungsordnung ist die Absicherung des öffentlichen Interesses an einer sachgerechten, die Knappheit der Wasserressourcen berücksichtigenden Nutzung. So entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Bedarf für die Entnahmen konkret nachgewiesen werden muss und bloße „Vorratsgenehmigungen“ nicht erteilt werden dürfen.

Mir ist zugleich bewusst, dass die Bedarfsprognosen nach den Maßgaben des einschlägigen ministeriellen Erlasses in Niedersachsen die insoweit hier im Fokus stehenden „Zuschläge“ auf den eigentlichen Bedarf grundsätzlich enthalten können. Für die Ermessensausübung im Einzelfall relevant sind indes die konkreten Umstände des Einzelfalles. Diese gehen in großer Deutlichkeit dahin, dass die Vorhabenträgerin auch im Verfahren geltend macht, sie werde die beantragten Entnahmemengen tatsächlich gar nicht nutzen, so dass Sorgen zu im Vergleich zur derzeitigen Fördermenge verstärkten Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf die Rechte Dritter unbegründet seien. Wenn das so ist, dann muss dies in der Ermessensausübung im Verfahren seinen Platz finden und nicht außerhalb des Verfahrens. Dies gilt ange-



sichts des Gebots einer sparsamen Verwendung der Grundwasserressourcen unabhängig davon, dass die Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen darlegt, dass nach ihrer Auffassung auch die beantragte Maximalförderung von 18,4 Mio. m<sup>3</sup>/a ohne Verstöße gegen zwingendes Umweltrecht möglich wäre.

Im Ergebnis ist vor diesem Hintergrund auch unter Berücksichtigung der Interessen der Vorhabenträgerin nichts dafür ersichtlich, was im Ergebnis dagegensprechen sollte, ihr in dieser Erlaubnis Beschränkungen aufzuerlegen, die einzugehen sie ohnehin gewillt ist und dies im Zulassungsverfahren öffentlich angekündigt hat.

- (2) Die von der Vorhabenträgerin auch im Verfahren sehr oft betonte Selbstbindung enthält allerdings zunächst keine Konkretisierung des Mittelungszeitraumes, der dort nur allgemein als „langjähriges“ Mittel bezeichnet wird. Im Rahmen der Anhörung konkretisierte die Vorhabenträgerin diese Aussage dahingehend, dass damit der Zeitraum der Genehmigung insgesamt gemeint sei, keineswegs ein kürzerer. Dies ist entsprechend in der getroffenen Festsetzung, die an die Erklärung der Vorhabenträgerin dazu anknüpft, zu berücksichtigen gewesen.

### **B.III.2.2 Begründung von Beschränkungen von Entnahmemengen in einzelnen Brunnen bzw. Brunnengruppen**

Über die Festsetzungen der Spalten 5 c) der Tabellen in A.I.5., A.I.6 und A.I.7 werden die Jahreshöchstentnahmemengen für einzelne Brunnen (bzw. in zwei Fällen für Brunnengruppen) gegenüber der technisch möglichen und von der Vorhabenträgerin beantragten maximalen jährlichen Entnahmemenge begrenzt, wie sie in Ziffer 5 d) der Tabellen in A.I.5., A.I.6 und A.I.7 dargelegt und festgesetzt werden. Der Unterschied zwischen den Festsetzungen in beiden Spalten liegt also darin, dass die von der Vorhabenträgerin als jährliche Höchsentnahmemenge beantragte Fördermenge zwar in einzelnen Jahren gem. der Festsetzung in den Spalten 5 d) ausgenutzt werden kann, die Variabilität der Brunnensteuerung aber dahingehend eingeschränkt wird, dass die in den Spalten 5 c) genannten geringeren Fördermengen gemittelt auf einen Zeitraum von zehn Jahren eingehalten werden müssen.

Die so in den Spalten 5 c) festgesetzten gemittelten Entnahmemengen je Brunnen bzw. Brunnengruppe entsprechen – mit zwei in Ziffer B.III.2.3 dargelegten Ausnahmen – den Entnahmemengen, die für die Berechnung der beantragten Fördervariante A 2 in das Modell eingegeben worden sind und die als solche Grundlage der Umweltprognosen der Vorhabenträgerin geworden sind.

Ihrer förmlichen Festsetzung bedurfte es, um die Kongruenz zwischen der Methodik der Antragsunterlagen einerseits und dem verfügenden Teil der Entscheidung andererseits sicherzustellen. Denn zwar können die beantragten jährlichen Höchstfördermengen eines jeden Brunnens unabhängig von dieser Festsetzung nicht vollständig ausgenutzt werden, weil die Vorhabenträgerin eine jährliche „Deckelung“ der Höchsentnahmemengen für die Brunnen einer jeden Fassung beantragt hat und diese ebenfalls festgesetzt worden ist. Dadurch wird sichergestellt, dass in jedem Jahr die beantragte Gesamthöchstfördermenge von bis zu 18,4 Mio. m<sup>3</sup> in allen drei Fassungen zusammen



und die Höchstfördermengen je Fassung (West: 6,5 Mio. m<sup>3</sup>, Ost: 10,1 Mio. m<sup>3</sup> und Schierhorn: 1,8 Mio. m<sup>3</sup>) eingehalten werden. Diese Zuordnungen und Fördermengen werden auch im Modell der Fördervariante A 2 – mit nur marginalen Abweichungen – eingehalten.

Unabhängig hiervon bedurfte es gleichwohl einer zusätzlichen Absicherung der auf einzelne Brunnen bzw. Brunnengruppen bezogenen Entnahmen, um eine Kongruenz zur Methodik der Antragsunterlagen sicherzustellen. Denn diese basieren methodisch einerseits auf den Erkenntnissen früherer Beweissicherungen, andererseits aber zu einem nennenswerten Anteil auf einer Modellierung der Absenktrichter über ein statisches Modell, dessen Eignung die Vorhabenträgerin plausibel begründet hat und das von den beteiligten Fachbehörden als tauglich eingestuft worden ist. Diese auf einer Modellierung beruhende Ermittlung von Absenktrichtern ist eine wesentliche Grundlage der Antragsunterlagen, und zwar insbesondere für die Entwicklung der untersuchten Ausgestaltungsvarianten A0, A1 und A2 und die Auswahl der beantragten Präferenzvariante A2, aber auch für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit (vgl. dazu noch näher B.III.4.2.1). Die dazu vorgelegten Variantenprüfungen variieren einerseits in den Entnahmen aus einzelnen Brunnen bzw. Brunnengruppen, halten aber andererseits sämtlich die beantragten fassungsbezogenen jährlichen Höchstentnahmemengen ein. Die Ergebnisse der Prüfungen verdeutlichen dabei, dass es je nach Steuerung der Nutzung innerhalb der Fassungen zu teils sehr deutlichen Unterschieden in der Lage und Größe der Absenktrichter kommt, die wiederum eine wesentliche Grundlage für die Differenzierung der Umweltauswirkungsbewertung waren. Zugleich bestehen zwischen den im Modell der Präferenzvariante A 2 eingestellten Entnahmemengen der einzelnen Brunnen und den technisch maximal möglichen jährlichen Höchstentnahmemengen teils gravierende Differenzen, wie sich schon aus dem Vergleich der Werte in den Tabellenspalten 5 c) und 5 d) in A.I.5., A.I.6 und A.I.7 ergibt.

Aus alledem folgt, dass es ohne die Beschränkungen der Spalte 5 c) der Tabelle in A.I.5, A.I.6 und A.I.7 möglich wäre, zwar die fassungsbezogenen jährlichen „Deckelungen“ der Entnahmemengen einzuhalten, aber über den vollständigen Zulassungszeitraum von 30 Jahren einzelne und für die Absenkbereiche besonders kritische Brunnen bzw. Brunnengruppen deutlich stärker zu nutzen, als dies im Modell A2 mit den dort eingestellten geringeren Entnahmemengen zugrunde gelegt worden ist.

Berücksichtigt man dazu gleichzeitig das teilweise hohe Maß an Abweichungen zwischen den modellierten Absenktrichtern in der Variantenprüfung und der aktualisierten FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebiet „Lüneburger Heide“, bedurfte es einer zusätzlichen Festsetzung in den Tabellenspalten 5 c), um die Kongruenz mit dem methodischen Ansatz der Antragsunterlagen sicherzustellen.

Die insoweit zusätzlich erfolgte Festsetzung eines Mittelungszeitraums von zehn Jahren war aus folgenden Gründen erforderlich:

Das verwendete Modell zur Ermittlung der Absenktrichter ist – wie dargelegt – ein statisches. Es errechnet also neben der „Nullvariante“ nur einen „Endzustand“ der Absenktrichter. Vor diesem Hintergrund wäre es zwar „modellgerecht“ und damit zur Wahrung der Kongruenz zwischen der



Methodik der Antragsunterlagen ausreichend gewesen, den Mittelungszeitraum auf 30 Jahre festzusetzen. Dagegen spricht allerdings in der Sache, dass die Modellierung gerade keine zeitliche Verlaufskurve der Entwicklung von Absenktrichtern enthält, sie also keine Erkenntnisse dazu vermittelt, wann die prognostizierten Absenktrichter in welcher Größenordnung entstehen werden. Insofern liegt nahe, dass eine maximale Ausnutzung der technischen Kapazität einzelner Brunnen über Jahrzehnte auch dann zu relevanten und für die grundwasserabhängigen Landökosysteme bereits schädlichen Absenktrichtern führen kann, wenn in den Folgejahren die Nutzung wieder stark beschränkt und so die gemittelten Mengen über die zugelassene Nutzungsdauer von 30 Jahren insgesamt eingehalten werden. Eine solche Möglichkeit widerspricht dem Vorsorglichkeitsgebot, das etwa in der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG aber auch im europäischen und deutschen Umweltrecht insgesamt einen hohen Stellenwert einnimmt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Festsetzung eines Mittelungszeitraumes von zehn Jahren als gleitendes Mittel, der einerseits eine noch hinreichende Flexibilität für die betrieblichen Belange der Vorhabenträgerin belässt, andererseits angesichts der über frühere Pumpversuche belegten „Trägheit“ der Reaktionen des obersten Grundwasserleiters auf die Entnahmen eine hinreichende Gewissheit nur unerheblicher Auswirkungen verschafft.

### **B.III.2.3 Begründung der zusätzlichen Beschränkung von Entnahmemengen in den Brunnengruppen W1 bis W3 und W9 bis W11**

Schließlich bedurfte es zur Einhaltung zwingender Vorgaben des Gewässerschutzrechts (dazu 1.) und des Habitatschutzrechts (dazu 2.) zusätzlicher Einschränkungen.

- (1) Die in der Spalte 5 c) der Tabelle A.I.5 festgesetzte, auf je zehn Jahre gemittelte Höchstentnahme von 394.200 m<sup>3</sup>/Jahr für die Brunnengruppe W1 – W3 entspricht der Menge, die auf der Grundlage der bisherigen Erlaubnis durchschnittlich dort je Jahr entnommen worden ist (vgl. etwa Umweltverträglichkeitsstudie Anhang F, Tabelle 8, Seite 49). Danach entfallen durchschnittlich schon bisher auf die Brunnen W1: 26.280 m<sup>3</sup>/a, W2: 26.280 m<sup>3</sup>/a und W3: 341.640 m<sup>3</sup>/a, mithin insgesamt 394.200 m<sup>3</sup>/a. Die insoweit gegenüber der aktuellen Nutzung beantragte bzw. durch die gewünschte variable Steuerung der Brunnen ermöglichte Erhöhung der Entnahmen musste abgelehnt werden. Denn der durch die Entnahmen aus den Brunnen W1 bis W3 verursachte Absenktrichter wirkt u.a. auf den Oberflächenwasserkörper (im Folgenden: OWK) „Obere Este“ ein, dessen Gewässerzustand im Sinne des § 3 Nr. 8 WHG schon derzeit als schlecht bewertet wird und für den daher eine weitere Intensivierung der auf ihn einwirkenden Entnahmen gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot aus § 27 Abs. 2 WHG verstoßen würde (vgl. dazu näher B.III.4.2.2).
- (2) Die in der Spalte 5 c) der Tabelle A.I.6 für die Brunnen der Brunnengruppe W9 bis W11 festgesetzte, auf je zehn Jahre gemittelte jährliche Entnahmemenge von höchstens 1.350.000 m<sup>3</sup> unterschreitet die in der Vorzugsvariante A2 für diese Brunnen in Ansatz gebrachte Menge von zusammen 1.950.000 m<sup>3</sup> um 600.000 m<sup>3</sup>. Es handelt sich dabei um diejenige Reduktionsmenge, die nach den Ergebnissen der Modellierung durch die Vorhabenträgerin in ihrer insoweit aktualisierten FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Lüneburger Heide“ (vgl.



UVS, Ergänzung zu den Anhängen 4 – 7, Aktualisierungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (Este, Seeve, Lüneburger Heide, Luhe, Stand 25.08.2017)) einen problematischen Absenktrichter mit hinreichender Gewissheit ausschließt. Diese Reduktion war zur Absicherung vor erheblichen Beeinträchtigungen geboten, weil eine Ausnahme von den Vorgaben des § 34 BNatSchG hier nicht erteilt werden konnte und zugleich das von der Vorhabenträgerin insoweit als Instrument zur Absicherung vor erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele als ausreichend eingestufte FFH-Beweissicherungskonzept aus Rechtsgründen nicht anerkannt werden konnte (vgl. dazu näher B.III.4.2.4).

### **B.III.3. Begründung der Nebenbestimmungen**

#### **B.III.3.1 Begründung der Nebenbestimmungen zur Entnahme aus der Fassung Schierhorn und zur Einhaltung der Konkordanzanforderungen aus § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG**

In Ziffer A.II.3 wird die Gestattung zur Wasserentnahme aus den Brunnen der Fassung Schierhorn einerseits unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass die für die zugelassene Nutzung der Grundwasserentnahme erforderliche Rohwassertransportleitung in Betrieb genommen wird. Andererseits behalte ich mir vor, diese Erlaubnis für Teilmengen der Entnahmen aus den Fassungen Ost und West zu widerrufen, wenn die Aufnahme der Wasserentnahme nicht innerhalb von drei Jahren ab Erlass dieses Bescheids erfolgen sollte. Das ist wie folgt begründet:

Der aufschiebenden Bedingung bedurfte es in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG, weil die dem Antrag entsprechende Nutzung von Grundwasserentnahmen aus der Fassung Schierhorn nur stattfinden kann, wenn von dort eine Rohwassertransportleitung zum Wasserwerk Nordheide der Vorhabenträgerin gebaut wird. Diese ist indes nicht selbst Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens für die Nutzung des Grundwassers und kann dies auch nicht sein, weil es sich bei der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht um eine Anlagengenehmigung handelt (vgl. Knopp in: Sieder /Zeitler Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 51. EL Februar 2017, § 9 Rdnr. 14).

Die Darstellung möglicher Trassen für eine Rohwassertransportleitung und ihrer Umweltauswirkungen in den Antragsunterlagen erfolgte insoweit überwiegend nur informatorisch und dient primär der Prüfung, mit welchen Umweltauswirkungen ungefähr zu rechnen sein wird. Dieser Vorausschau bedurfte es, weil dem Zulassungsantrag, soweit er die Entnahmen aus der Fassung Schierhorn betrifft, das Sachbescheidungsinteresse fehlen würde, wenn die wasserrechtliche Nutzung ohne den Bau von Anlagen nicht zweckentsprechend möglich und zugleich erkennbar wäre, dass eine für die Fortleitung des entnommenen Wassers nötige Anbindung nicht realisiert werden kann (vgl. Schmid in: Behrendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG, 2. Auflage 2017, § 12 Rdnr. 41). Andersherum wird den aus § 12 Abs. 1 Satz 2 WHG folgenden Konformitätsanforderungen nach der modifizierten Schlusspunkttheorie dann Genüge getan, wenn die mit der ausstehenden anderweitigen Prüfung befasste Behörde eine generell positive, gleichwohl verbindliche Prognose zur Realisierbarkeit abgibt (ders., a.a.O., Rdnr 31). Insoweit genügt es, wenn diese



„grundsätzlich“ bejaht wird.

Einer solchen Prognose der für die Rohwassertransportleitung zuständigen Behörde bedurfte es vorliegend, weil zwar der Bau der Transportleitung selbst nicht UVP-pflichtig ist, wie die Vorhabenträgerin insoweit zutreffend dargelegt hat. Der Bau wird aber möglicherweise ein Projekt i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG darstellen und bedarf daher der Anzeige gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, hier also den Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde.

Die untere Naturschutzbehörde hat zu der danach relevanten Frage einer grundsätzlichen Verträglichkeit des Projekts mit den maßgeblichen Erhaltungszielen der potenziell betroffenen Schutzgebiete mit Schreiben vom 14.09.2017 Stellung genommen und diese plausibel bejaht. Dabei hat die untere Naturschutzbehörde sich auf die von der Vorhabenträgerin dazu bislang vorgestellten, in einer Übersichtskarte zur Stellungnahme auch visuell dargestellten zwei Varianten bezogen und für sie sowohl geprüft, ob sie für sich genommen zu erheblichen Beeinträchtigungen von relevanten FFH-Lebensraumtypen führen können, als auch geprüft, ob sie solche Auswirkungen womöglich in einer kumulativen Betrachtung mit den entnahmebedingten Umweltauswirkungen haben könnten. Das hat die untere Naturschutzbehörde aus der nur möglichen, aber hier auch ausreichenden aktuellen Perspektive plausibel verneint und daher die grundsätzliche Möglichkeit einer rechtskonformen Anbindung nachvollziehbar bejaht.

In der Folge war die Zulassung der Entnahme aus den Brunnen der Fassung Schierhorn trotz der derzeit fehlenden Anbindung grundsätzlich möglich, war aber andererseits unter die aufschiebende Bedingung der Inbetriebnahme der Rohwassertransportleitung zu stellen.

Andersherum war ein klarstellender Vorbehalt eines Teilwiderrufs für die zugelassenen Entnahmemengen aus den Fassungen Ost und West für den Fall auszusprechen, dass eine Inbetriebnahme der Anbindung und damit die Aufnahme der Nutzung aus der Fassung Schierhorn nicht innerhalb von drei Jahren erfolgt. Denn eine Einbeziehung der Nutzung aus der Fassung Schierhorn entspricht dem beantragten Förderkonzept in der Präferenzvariante A2 (vgl. dazu näher B.III.4.3.2) und soll möglichst zeitnah umgesetzt werden, um die durch sie ermöglichten Entlastungen der Fassungen Ost und West für einen möglichst hohen Anteil des zugelassenen Nutzungszeitraums zu ermöglichen. Die Vorhabenträgerin selbst legt in ihren Antragsunterlagen dar, dass durch den in der Antragsvariante A2 gewählten Förderbetrieb der Brunnen sowie durch die Inbetriebnahme der neuen Fassung Schierhorn trotz der im Vergleich zum bestehenden Wasserrecht nominell höheren Antragsmenge die Auswirkungen der Grundwasserentnahme im Bereich der Fassungen Nordheide West und Nordheide Ost minimiert werden können (vgl. Erläuterungsbericht Punkt 6.2 zum beantragten Förderkonzept, Seite 42). Eine solche Entlastung ist hier das Ziel.

Die Vorhabenträgerin selbst hat dazu in den Antragsunterlagen einen Zeithorizont von drei bis fünf Jahren bis zur Inbetriebnahme der Fassung prognostiziert. In Anbetracht eines beantragten Förderzeitraumes von 30 Jahren stellt sich ein derartiger Zeitbedarf in diesem Rahmen nicht von vornherein als unwesentlich dar. Eine solche Verzögerung ist nämlich auch nicht Gegenstand des



Variantevergleichs der Vorhabenträgerin, etwa im Hinblick auf die untersuchten Bewertungsfaktoren Hydrogeologie, Vegetation, Bodenkunde und Hydrologie. Die Ergebnisse der Variantenuntersuchung werden aber nach meiner Überzeugung nicht in Frage gestellt, wenn die Inbetriebnahme innerhalb von drei Jahren erfolgt. Es ist auch angesichts der schon erfolgten Prognose der unteren Naturschutzbehörde zur grundsätzlichen Verträglichkeit des Leitungsbaus nicht ausgeschlossen, dass die Umsetzung innerhalb von drei Jahren gelingen kann.

### **B.III.3.2 Begründung der Nebenbestimmungen zur Schadensbegrenzung und zur Kompensation**

In Ziffer A.IV werden Maßnahmen zur Kompensation sowie zur Schadensbegrenzung angeordnet. Ziffer A.IV.1 setzt die notwendige Ausgleichsmaßnahme für den mit der zugelassenen Nutzung verbundenen Eingriff in Natur- und Landschaft, Ziffer A.IV.2 die Anforderungen aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen fest. In Ziffer A.IV.3. werden Anordnungen getroffen, die jeweils bei der Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Dieser Festsetzungen bedurfte es, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG sicherzustellen, und zwar im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und im Hinblick auf die Sicherstellung der Maßgaben der Verbesserungspflichten aus Art. 4 WRRL i.V.m. §§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Zur Begründung dazu wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern B.III.4.1 und B.III.4.2 verwiesen.

Durch ihre Festsetzungen ist – auch in zeitlicher Hinsicht – sichergestellt, dass sämtliche Anforderungen erfüllt werden. Ferner haben die von der Vorhabenträgerin in der Anlage 1 zum Fachbeitrag WRRL vorgesehenen Maßnahmen Anlass zu Konkretisierungen in Ziffer A.IV.3.a bis d gegeben. So ist das Einbringen von Kiesdepots unter A.IV.3.a. als eine vorgeschlagene Variante zur Kieseinbringung ausgeschlossen worden. In der Praxis hat sich nämlich oftmals gezeigt, dass die Verwendung von Kiesdepots nicht die gewünschten Erfolge erzielen kann. Zu oft bleiben die Depots in der Böschung liegen und werden durch Pflanzenwuchs dort stabilisiert, und zugleich stellen sie ein potenzielles Durchflusshindernis dar.

Unter A.IV.3.b. war darauf hinzuweisen, dass die geplanten partiellen Uferaufweitungen in ihrem Umfang auf die vorhandenen Abflussmengen abzustimmen sind. Denn Erfahrungswerte zeigen hier, dass Abgrabungen/Aufweitungen oft bereits kurz oberhalb des MW-Standes beginnen und dem Gewässer somit die Kraft des Abflusses genommen wird. Diese ist gleichwohl notwendig, um bspw. in Gleithangbereichen Sand „auszuwerfen“. Auch hat sich das Gefälle der nötigen Abgrabungen vom Hauptgerinne abzuwenden. Dadurch kann auch in den Sekundärauen nach einem HW-Ereignis das Wasser anstehen.

Der Hinweis zur Totholzeinbringung in A.IV.3.c erfolgt nur vorsorglich und klarstellend. Letztendlich ist die Baubegleitung vor Ort für die Qualität von Maßnahmen maßgeblich entscheidend. Aus die-



sem Grund ist der zuständige Gewässerkoordinator des Kreisverbandes Harburg an der Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zu beteiligen, vgl. A.IV.3.d.

### **B.III.3.3 Begründung der Anordnungen zur Beweissicherung**

- (1) Die von der Vorhabenträgerin im vorgelegten Beweissicherungsplan vom 21.08.2017 vorgesehenen Maßnahmen der Beweissicherung werden im Wesentlichen als tauglich und angemessen anerkannt.
- (2) Darüber hinaus waren weitere Maßnahmen und Anforderungen an die Beweissicherung festzusetzen.
  - a. Unter A.V.1.b. sind zusätzliche Anforderungen an die hydrologische Beweissicherung festzusetzen gewesen.

Zur Begründung der Ertüchtigung kleinerer Messstellen trägt das LBEG in seiner Stellungnahme vom 10.03.2016 (Seite 12) überzeugend vor, dass Fehler bei der Vor-Ort-Messung und –Datenerfassung an Abflussmessstellen in den nachfolgenden Bearbeitungsschritten nicht oder nur eingeschränkt eliminiert werden können. Dies gilt insbesondere, wenn eine kleine absolute Messdifferenz große relative Auswirkungen hinsichtlich der abgeleiteten Ergebnisse aufweist. Dies ist in erheblichem Maße bei Abflusskurven bzw. –tafeln kleinerer Messstellen der Fall, deren 1cm-Wasserstandsskalierung sich speziell bei Niedrigwasser als unzulänglich erwiesen hat. Gerade diese Messstellen weisen auch eine erhöhte Vulnerabilität gegenüber Niedrigwasser auf. Hierzu zählen die im verfügbaren Teil unter V.1.b (1) genannten Messstellen.

Eine bloße spätere „Überprüfung und ggf. Anpassung“ der Messtechnik, wie sie von der Vorhabenträgerin im Beweissicherungsplan vom 21.08.2017 vorgeschlagen worden ist, gewährleistet künftig keine ausreichende Genauigkeit der Messergebnisse in diesen Bereichen. Offen blieb im vorgelegten Konzept auch, an welche Standards im Falle einer Anpassung angepasst werden sollte. Insoweit sind entsprechende Festsetzungen in der Zulassung erfolgt.

Festzusetzen war in diesem Zuge auch die messtechnische Ertüchtigung der Messstelle „Kohrs M1 (Weseler Bach)“. Das LBEG hat hierzu zutreffend in seiner Stellungnahme vom 07.06.2016 zur Beweissicherung „Holmer Teiche“ vorgetragen, dass die vorgeschlagene bauliche Ertüchtigung des Zuganges und der Überführung sowie eine Regenerierung des Sandfanges im Zustrombereich für die Messstelle M1 am Weseler Bach nicht ausreichend ist, da damit Verbesserungen des Messsystems grundsätzlich nicht erreicht werden können. Die im Beweissicherungsplan unterstellte Ermittlung des Abflusses mittels einer Schlüsselkurve ist an dieser Messstelle aufgrund von Rückstauwirkungen nur eingeschränkt möglich. Bereits am 06.05.1999 hatte der GLD die Vorhabenträgerin über die Unzulänglichkeit der Abflussdaten an der Messstelle M1 informiert und Vorschläge zur Verbesserung unterbreitet. Prinzipiell wird die (an den neuen Standorten M 7, M 8, M 9



der Holmer Teiche) vorgeschlagene Fließgeschwindigkeitsbestimmung zur Erfassung des Durchflusses für genauere und zuverlässige Messergebnisse damit nicht in Frage gestellt. Entscheidend ist aber, an welcher Abflussmessstelle das Verfahren sinnvoll eingesetzt wird. Gleiches gilt für die Festsetzung der Messstelle „Salzhausen (Nordbach)“.

Die künftig zu erfüllenden technischen Anforderungen der Messstellen müssen dem Stand der Technik entsprechend und in der Lage sein, die Einhaltung der von der Vorhabenträgerin prognostizierten Abflussreduzierungen abzubilden. Diese Vorgaben sind einzuhalten, um flächendeckend belastbare Daten auch in Zukunft zu erhalten. Für die Messstellen, Messverfahren, Messtechnik, Datenerfassung und –auswertung wird u.a. auf das im Entwurf befindliche „Handbuch Hydrologie der Länder und des Bundes“ als Nachfolger der Pegelvorschrift der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) verwiesen. Für den Bau und Betrieb von Ultraschall-Durchflussmessanlagen wird auf eine Arbeitsanleitung des Lfu Baden-Württemberg (Quantum Hydrometrie, Juli 2011) und auf das Merkblatt Nr. 2.1/10 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (14.07.2008) hingewiesen.

Entsprechend sind die Ertüchtigungs- bzw. Neubaumaßnahmen auch zeitnah zu verwirklichen, um belastbare Daten zu gewinnen, die den Ist-Zustand noch hinreichend abbilden.

Die Eignung der künftigen Messtechnik ist dem Landkreis Harburg binnen 6 Monaten nachzuweisen. Weiter war festzusetzen, dass die Ertüchtigung bzw. der Neubau unverzüglich nach der Abstimmung zu beginnen hat und spätestens 18 Monate nach Abstimmung abzuschließen und in Betrieb zu nehmen ist. Bis zur erfolgten Inbetriebnahme des neuen Messstellennetzes ist die bestehende Messtechnik weiter zu nutzen.

Der Zeitraum von insgesamt maximal zwei Jahren ist hierbei geboten, aber auch ausreichend. Er ermöglicht eine hinreichend aussagekräftige Beschreibung des Ist-Zustandes, insbesondere rechtzeitig vor Beginn der Förderung in der Fassung Schierhorn. Im Übrigen erlaubt die Trägheit der Reaktionen des komplexen Wasserhaushaltssystems auf die Änderungen der bisherigen Entnahmen den Schluss, dass auch bei bereits begonnener Förderung aus den Fassungen West und Ost bis zu diesem Zeitpunkt keine für die Aussagekraft der Beweissicherung relevanten Veränderungen der Wasserstände eintreten werden, zumal die insoweit zugelassene Gesamtfördermenge nicht erheblich von der des Ist-Zustandes abweicht. Der festgesetzte Zeitraum gewährleistet damit zeitlich eine noch hinreichende Erfassung eines Ist-Zustandes als Referenzpunkt für die Bewertung zukünftiger entnahmebedingter Veränderungen.

- b. Unter A.V.2. war für den Fall, dass die erforderliche Messgenauigkeit gem. A.V.1.b (5) nicht erreicht werden kann, bereits mit der Zulassung festzusetzen, welche Mindestvoraussetzungen ein ggf. ergänzend erforderliches Beweissicherungsverfahren zu den relevanten biologischen Qualitätskomponente (QK) sowie insbesondere zur fischereilichen Beweissicherung auszugestalten wäre. Dies gewährleistet eine im Ergebnis hinreichende Beweissicherung in Bezug auf das prognostizierte Abflussverhalten an Oberflächenwasserkörpern und die damit einhergehenden Auswirkungen auf weitere QK nach



Art. 4 WRRL.

- c. Unter A.V.3. war über die nach Beweissicherungsplan erfolgende Beweissicherung hinaus eine weitere Anforderung an die Beweissicherung zum Makrozoobenthos festzusetzen. Hier ist am Weseler Moor zur Überwachung von möglichen Abflussminderungen infolge der Grundwasserförderung eine zusätzliche Messstelle für das Makrozoobenthos vorzusehen. Die mögliche Abflussminderung kann sich an dieser Stelle insbesondere durch die Inbetriebnahme der Förderung aus der Fassung Schierhorn ergeben. Diese Messstelle dient gleichzeitig dem Monitoring des Erfolgs von Restrukturierungsmaßnahmen in dem Gewässer.
- d. Unter A.V.4. sind klarstellende sowie weitere Anforderungen an die hydrogeologische Beweissicherung festzusetzen gewesen.

Als Teil der Beweissicherung waren auch die von der Vorhabenträgerin ergänzend für das FFH-Gebiet Lüneburger Heide vorgeschlagenen Grundwassermessstellen „FFH-Neu 1-9“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) WHG festzusetzen. Hiernach kann der Landkreis Harburg als untere Wasserbehörde insbesondere Maßnahmen anordnen, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen. Im Rahmen der zugehörigen Abwägung waren die widerstreitenden Interessen sachgerecht in Ausgleich zu bringen. Namentlich wurde das behördliche Interesse an der Kenntniserlangung bzgl. Auswirkungen auf das Gewässer selbst sowie anderer Schutzgüter und damit letztlich der Einhaltung maßgeblicher Richtlinien und Anforderungen dem Kosteninteresse der Vorhabenträgerin gegenübergestellt. Das Interesse der Behörde orientiert sich dabei am Ausmaß der Wahrscheinlichkeit nachteiliger Wirkungen aufgrund der Benutzung sowie der Möglichkeit der Beweissicherung auf anderem Wege. Das Ausmaß der Wahrscheinlichkeit nachteiliger Wirkungen bestimmt sich grundsätzlich maßgeblich durch den möglichen Wirkungspfad der Grundwasserentnahme. Die zusätzlichen Grundwassermessstellen sind notwendig, um die modellbasierten Grundwasserabsenkungsprognosen der Vorhabenträgerin auf die oberflächennahe Grundwassersituation zu verifizieren. Bezüglich Darstellung und Bewertung dieser Prognosen wird an dieser Stelle auf den Abschnitt B.III.4.2.1 (Einhaltung der Vorgaben aus § 34 BNatSchG) verwiesen. Eine ortsspezifische Erweiterung der flach ausgebauten Grundwassermessstellen sowohl zum Wasserstands-Monitoring potenziell absenkungsbetroffener geschützter Biotop- und Lebensraumtypen als auch die Überprüfung einer ausreichenden biotopspezifischen Wirksamkeit von Fördermengenreduzierungen im FFH-Gebiet Lüneburger Heide waren durch die Festsetzung sicherzustellen. Zudem wird auch die Fassung Schierhorn wieder neu in Betrieb genommen, wodurch es zu einer im Vergleich zum Ist-Zustand veränderten Absenkung kommen wird. Gegebenenfalls oberflächenwirksame Absenkungsauffälligkeiten, die dadurch entstehen können, sind durch die Grundwassermessstellen genauer zu ermitteln. Weiter sind in das Grundwassermodell eingegangene klimatische Rahmenbedingungen perspektivisch nicht als Konstante zu erwarten. Bei einem zukünftig nicht auszuschließenden geringeren Grundwasserstandsniveau kann sich eine minimal zusätzliche förderbedingte Absenkung bereits als Standortverschlechterung für die geschützten Biotop- und Lebensraumtypen



auswirken.

Das von der Vorhabenträgerin bisher verwendete Messstellennetz hat in der Vergangenheit im Bereich dieser empfindlichen Flächen keine Messstellen enthalten. Diese sind aber festzusetzen gewesen, da nur so künftig die oberflächennahe Grundwassersituation hinreichend genau aufgenommen und bewertet werden kann.

Ferner ermöglichen diese Grundwassermessstellen die weitere Erkenntnisgewinnung über Wasserstandsauswirkungen, und zwar insbesondere bei Fördermengen oberhalb des Ist-Zustandes auf den jeweiligen Entnahmebrunnen bezogen.

Entgegen der Ansicht der Vorhabenträgerin waren diese Maßnahmen zur Beweissicherung auch bereits bei Vorhabenzulassung festzusetzen. Sie konnten nur teilweise und im Detail einer späteren Ausführungsplanung vorbehalten bleiben. Denn bereits nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Rechtmäßigkeit eines wasserrechtlichen Vorhabens grundsätzlich vor dessen Zulassung zu klären.

Die Festsetzung auch des von der Vorhabenträgerin ergänzend vorgesehenen Biotopinventar-Monitorings ist nach meiner Überzeugung hingegen nicht zielführend. Denn ein solches wäre erst nach Eintritt einer förderbedingten Wasserstandsuffälligkeit angezeigt. Vielmehr ist eine Wasserstandsuffälligkeit in diesem Gebiet aber bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat bereits im Beweissicherungsplan vom 21.08.2017 die Errichtung dreier weiterer Grundwassermessstellen vorgesehen (Dierkshausen, Jesteburg und Lüllau). Das Messstellennetz ist an dieser Stelle um eine weitere Messstelle (Dierkshausen 2) von der Vorhabenträgerin selbst im laufenden Verfahren ergänzt worden. Eine lokale Konkretisierung dieser Messstellen war auch nicht in Gänze einer späteren Ausführungsplanung vorzubehalten. Vielmehr war bereits im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Festsetzung der künftigen Standorte aufgrund fachlicher Beurteilung möglich und daher angezeigt. Darüber hinaus ist von der Vorhabenträgerin unter A.V.4.a.(2) auch die Errichtung einer weiteren Grundwassermessstelle im Bereich der Este-Niederung (Abschnitt oberhalb Cordshagen bis Querung B3) zu fordern. Zur adäquaten Beweissicherung hinsichtlich der Anforderungen des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und der nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Nassgrünlandfläche im Grundwasserabsenkungsbereich im genannten Naturraum ist eine zusätzliche Messstelle im Bereich der Bodeneinheit 27a zu errichten (vgl. dazu Anlage 5a des Bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens der Antragsunterlagen). Die modellbasierten Grundwasserabsenkungsprognosen in diesem Bereich sind mittels der neu zu errichtenden Messstelle zu verifizieren, so dass eine hypothetische Verschlechterung hier bereits sicher vermieden werden kann. Das verwendete Grundwassermodell, welches an dieser Stelle nicht auf die Daten einer flachen Messstelle zurückgreifen kann, löst die beweiszusichernde oberflächennahe Grundwassersituation in diesem Bereich nicht exakt genug auf. Auch sind in das Grundwassermodell eingegangene klimatische Rahmenbedingungen perspektivisch



nicht als Konstante zu erwarten. Entsprechend ist bei einem zukünftig nicht auszuschließenden geringeren Grundwasserstands-niveau eine ggf. zusätzliche Absenkung in diesem Bereich zu überwachen, um eine Verschlechterung des Wasserkörpers sowie eine Beeinträchtigung der zugehörigen Nassgrünfläche zu verhindern.

Im Übrigen war unter A.V.4.b. die zeitliche Achse zur Inbetriebnahme der vollständigen hydrogeologischen Beweissicherung festzusetzen. Der Zeitraum von insgesamt maximal zwei Jahren ist hierbei geboten, aber auch ausreichend. Er ermöglicht eine hinreichend aussagekräftige Beschreibung des Ist-Zustandes, insbesondere rechtzeitig vor Beginn der Förderung in der Fassung Schierhorn. Im Übrigen erlaubt die Trägheit des komplexen Wasserhaushaltssystems den Schluss, dass auch bei bereits begonnener Förderung aus den Fassungen West und Ost bis zu diesem Zeitpunkt keine Veränderungen der Wasserstände in relevanter Weise eintreten werden, zumal die dazu zugelassene Gesamtfördermenge nicht erheblich von der des Ist-Zustandes abweicht. Der festgesetzte Zeitraum gewährleistet damit zeitlich eine hinreichende Erfassung eines Ist-Zustandes als Referenzpunkt für die Bewertung zukünftiger entnahmebedingter Veränderungen.

- e. Die getroffenen Festsetzungen unter A.V.5. für die vegetationskundliche Beweissicherung, unter A.V.6. für die landwirtschaftliche Beweissicherung sowie unter A.V.7. für die forstwirtschaftliche Beweissicherung entsprechen dem Beweissicherungsplan der Vorhabenträgerin. Die dortigen Ausführungen sind plausibel und die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen und ausreichend.

#### **B.III.3.4 Begründung der Anordnung zur Vorlage einer Wasserbedarfsprognose für den Zeitraum 2045 bis Ende 2048**

In A.VI. wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2042 eine Wasserbedarfsprognose für den Zeitraum 2045 – Ende 2048 vorzulegen. Dieser Anordnung bedurfte es, weil die der Entscheidung zugrunde gelegte Wasserbedarfsprognose der Vorhabenträgerin im Jahr 2045 endet. Die Vorhabenträgerin führt hierzu zwar auf Nachfrage aus, dass sie von einem unveränderten Bedarf auch für diesen Zeitraum ausgehe. Diese Annahme bedarf aber einer fachlichen Absicherung aus dann aktueller Perspektive. An die deshalb rechtzeitig vorher zur Prüfung vorzulegende aktualisierte Wasserbedarfsprognose sind die festgesetzten Anforderungen zu stellen. Nur, wenn die Vorhabenträgerin den Bedarf für das gesamte Verbundsystem nachweist, alle vorhandenen Entnahmerechte, Verpflichtungen zur Wasserlieferung in andere Versorgungsgebiete und vertraglich gesicherte Einspeisungen anderer Wasserversorgungsunternehmen in das Verbundsystem sowie deren mögliche Entwicklungen darstellt, können diese Faktoren in der Entscheidung auch in Relation zueinander bewertet und abgewogen werden. Dies fordert auch der Niedersächsische Runderlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers von Wasserversorgern in Verbundsystemen (RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010, Pkt. 3.1.3).



### **B.III.3.5 Begründung der Aufzeichnungs- und Untersuchungspflichten**

Gemäß der Festsetzung in A.III.1. hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten den Umfang der Wasserförderung detailliert aufzuzeichnen und in einer Übersicht an den Landkreis Harburg zu übersenden.

Diese Festsetzung ist gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zwingender Bestandteil einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis enthält danach zwingend Bestimmungen über die Verpflichtung, Daten vorzulegen, die für die Prüfung der Einhaltung der Erlaubnis erforderlich sind. Dies sind vorliegend maßgeblich Daten über die Förderkonstellationen einschließlich der einzuhaltenden maximalen Fördermengen je Brunnen bzw. Brunnengruppe. Weiter trifft die Vorhabenträgerin die Pflicht zur Erfassung der Wasserentnahmen durch geeignete Geräte nach § 26 Satz 1 NWG, da sie für die Entnahme gebührenpflichtig sein kann, § 23 Abs. 1 NWG i.V.m. § 21 Abs. 1 NWG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Gemäß der Festsetzung in A.III.2. hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten spezifische Roh- und Reinwasseruntersuchungen vorzunehmen. Gemäß § 50 Abs. 5 WHG i.V.m. § 89 Abs. 1 Satz 1 NWG sind alle Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Das Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfüllt seine gesetzliche – also ohne besondere Anordnung der Wasserbehörde nach Absatz 1 Satz 2 bestehende – Verpflichtung zur Eigenüberwachung dadurch, dass es von sich aus eine Stelle mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 der TrinkwV erfüllt (vergl. Reffen/Elsner, Kommentar zum NWG, Stand 19. Nachlieferung Oktober 2017, § 89 Randnummer 3). Die nach § 15 Abs. 4 Satz 4 TrinkwV vorgeschriebene Liste der in Niedersachsen zugelassenen Untersuchungsstellen ist auf den Internetseiten des Nds. Sozialministeriums zu finden ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)).

Nach dem RdErl. vom 20.03.2019 sind die Probeentnahmestellen für die Rohwasseruntersuchung unter Berücksichtigung des DVGW-Hinweisblattes W 254 „Rohwasseruntersuchungen“ festzulegen (s. Nr. 1 des o. g. RdErl.); der Untersuchungsumfang (Parameter, Probenahme- und Untersuchungsturnus) ergibt sich aus Nr. 3 i. V. m. Anlage 1 des RdErl. Die Möglichkeit, Art und Umfang der Untersuchung näher zu bestimmen oder Sonderregelungen für die im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen verwendeten Pflanzenschutzmittel zu treffen, behält sich der Landkreis Harburg ausdrücklich vor.

Durch die Untersuchung von Grundwasser, das den Vorfeldmessstellen entnommen wird, sollen die Trinkwasserversorgungsunternehmen frühzeitig Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen erkennen können. Diese Vorfeldmessstellen haben die Funktion eines „Frühwarnsystems“. Es soll Grundwasser erfassen, das der Entnahmestelle allmählich zufließt und erst später als Rohwasser gefördert wird.



Im Bereich von Wintermoor (Landkreis Heidekreis) ist ein für die Grundwasserförderung der Hamburger Wasserwerke relevanter Chlorkresolschaden zu beobachten (ehemalige Endo-Klinik in Wintermoor an der Chaussee). In dieser Klinik wurde in der Vergangenheit über Klärgruben 3-Methyl-4-Chlor-Phenol (Chlorkresol) in das Grundwasser eingetragen. Das Grundwasser strömt in diesem Bereich in Richtung Norden der Fassung Nordheide West des Wasserwerkes Nordheide zu. Die ehemalige Endo-Klinik liegt ca. fünf Kilometer Luftlinie vom Wasserwerksbrunnen W3 und ca. sechs Kilometer Luftlinie vom Wasserwerksbrunnen W6 entfernt (vergl. Hydrogeologisches Gutachten, Seite 30). In den oberflächennah verfilterten Grundwassermessstellen NB10.1 und WR2.1 konnten Chlorkresolkonzentrationen im Grundwasser nachgewiesen werden (a.a.O., Seite 30). Dieser Schaden rechtfertigt die Annahme, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann (§ 89 Abs. 2 Satz 1 NWG). Es sind daher die vorhandenen Vorfeldmessstellen weiterhin zu überwachen, um auf diese Weise über zu erwartende nachteilige Veränderungen der Grundwasserqualität informiert zu werden, damit rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Dabei genügt es aufgrund der derzeit abnehmenden Chlorkresolkonzentrationen halbjährlich den weiteren Verlauf zu untersuchen.

Nähere Einzelheiten zur Errichtung und zum Betrieb von Vorfeldmessstellen ergeben sich dazu aus Nr. 2 des RdErl. vom 20.03.219.

Die Kosten der Rohwasseruntersuchungen trägt die Antragstellerin.

Die Trinkwasserversorgung unterliegt unabhängig von der wasserrechtlichen Eigenüberwachung der gesundheitsbehördlichen Überwachung nach § 37 ff. IfSG i.V.m. der TrinkwV. Zuständig ist das Gesundheitsamt.

#### **B.III.4. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis**

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis ergeben sich aus § 12 WHG. Danach sind zunächst die Versagungsgründe aus § 12 Abs. 1 WHG zu prüfen, also zum einen die Frage, ob schädliche Gewässeränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erwarten sind (vgl. dazu B.III.4.1), zum anderen die Prüfung der Frage, ob die Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG erfüllt werden (vgl. dazu B.III.4.2), bevor dann ggf. das Bewirtschaftungsermessen gem. § 12 Abs. 2 WHG (vgl. dazu B.III.4.3) auszuüben ist.

##### **B.III.4.1 Schädliche Gewässeränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG**

Es sind unter Berücksichtigung der Teilablehnung des Antrages der Vorhabenträgerin und der festgesetzten Entnahmebeschränkungen keine schädlichen Gewässeränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erwarten, die nicht jedenfalls durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden konnten.



Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind.

Nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG ist eine schädliche Gewässeränderung gegeben, wenn Gewässereigenschaften so verändert werden, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls und hierbei insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung vorliegt oder Gewässereigenschaften derart verändert werden, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz selbst, aus auf Grund des Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Bezugspunkt ist mithin das gesamte öffentliche Wasserrecht (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 10 in BT-Drs. 16/12275, Seite 53).

Der Begriff der Gewässereigenschaften wiederum wird in § 3 Nr. 7 WHG dergestalt definiert, dass hierunter die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die auf die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen zu verstehen sind.

Bei dem Begriff der schädlichen Gewässeränderung handelt es sich um einen gerichtlich voll überprüfbar unbestimmten Rechtsbegriff; ein Beurteilungsspielraum besteht insbesondere wegen der entscheidenden Bedeutung des dem Begriff innewohnenden „Wohles der Allgemeinheit“ nicht (vgl. Czychowsky/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, Rn. 18 zu § 12 WHG; VG Regensburg, Urteil vom 06. November 2017 – RN 8 K 16.1496 –, Rn. 21, juris). Nicht unstrittig ist, ob das Allgemeinwohl allein in einem engen wasserwirtschaftlichen Bezug zu verstehen ist oder aber auch sonstige Interessen der Allgemeinheit umfasst. Jedenfalls umfasst sind aber die im Wasserhaushaltsgesetz selbst ausdrücklich erfassten wasserwirtschaftlichen Belange. Dies entspricht auch dem grundlegenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Zweck der Vorschriften allein „die Ordnung des Wasserhaushaltes“ ist (E 58, 300, 348 = NJW 1982, 745 (752) = ZfW 1982, 283, 296 „Nassauskiesungsbeschluss“ unter Verweis auf BVerwGE 55, 220, 229 = ZfW 1987, 33, 368 f.).

Gegenstand des behördlichen Prüfprogramms sind die für die betreffende Gewässerkategorie jeweils geltenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27–31 WHG (für oberirdische Gewässer), § 44 WHG (für Küstengewässer), § 47 (Grundwasser) sowie das konkretisierende Ordnungsrecht zum WHG. Dies bezieht sich sowohl auf die Grundwasserverordnung zum Schutz des Grundwassers als auch auf die gewässerspezifische Oberflächengewässerverordnung und auch die gefahrenspezifische Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (SZDK/Knopp WHG § 12 Rn. 17-22, beck-online). Im Fokus stehen hier indes die Einhaltung der Maßgaben der §§ 47 und 27 WHG (vgl. dazu nachfolgend B.III.4.1.1 bis B.III.4.1.3) und die Frage, ob unabhängig hiervon eine das Wohl der Allgemeinheit gefährdende Gewässeränderung zu erwarten ist (dazu nachfolgend B.III.1.4).

Zu erwarten ist eine Beeinträchtigung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dann, wenn ihr Eintritt im Sinne einer aufgrund der Sach- und Rechtslage beim Erlass des Bescheides nach allgemeiner



Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln hinreichend wahrscheinlich ist. Bereits der Wortlaut, insbesondere aber die systematische Abgrenzung gegenüber der in § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG und nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WHG zugrunde zu legenden Besorgnis der nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit im Sinne einer an Gewissheit grenzenden, alle vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit begründet vorliegend die gebotene Differenzierung des Prognosemaßstabes. Der anzulegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab muss immer auch in Relation zum quantitativen und qualitativen Ausmaß des von der beabsichtigten Gewässerbenutzung ausgehenden Gefährdungspotentials gesetzt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 7 B 5/17 –, Rn. 17, juris; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2017, WHG § 12 Rn. 28 m.w.N., siehe auch BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2011 - 7 B 14.11 - Buchholz 400 IFG Nr. 5 Rn. 11). Dabei ist nicht an abstrakte, allgemein geltende Erwägungen anzuknüpfen, sondern von einer konkreten Betrachtungsweise auszugehen (Knopp, a.a.O., § 12 Rn. 25 ff. und § 14 Rn. 86; Czychowski/Reinhardt, a.a.O., § 12 Rn. 25 und § 14 Rn. 42; Nds. OVG, Beschl. v. 13. Dezember 1996 - 3 L 7932/95 -, juris, Rn. 4 = ZfW 1998, 444 [446], jeweils m.w.N. ferner OVG Lüneburg, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 13 LC 56/14 –, Rn. 92, juris).

Dies zugrunde gelegt, ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

#### **B.III.4.1.1 Einhaltung der Bewirtschaftungsmaßgaben aus § 47 WHG für die betroffenen Grundwasserkörper**

##### **(1) Vermeidung der Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes (Verschlechterungsverbot)**

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so bewirtschaftet, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. „Gewässerzustand“ meint gem. § 3 Nr. 8 Hs. 1 WHG die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften i.S.d. § 3 Nr. 7 WHG als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers. Nach § 3 Nr. 6 WHG sind „Wasserkörper“ u.a. abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (sog. „Grundwasserkörper“ (GWK) vgl. auch Art. 2 Nr. 12 WRRL, dazu Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer WHG § 47 Rn. 6, beck-online).

Dabei unterstelle ich vorsorglich, dass das Verschlechterungsverbot in § 47 WHG nicht nur eine Maßgabe für die Bewirtschaftungsplanung darstellt, sondern auch bei der Zulassung von Gewässernutzungen eine maßgebliche Verbotsvorschrift darstellt, wie das für das Verschlechterungsverbot bei Oberflächenwasserkörpern (OWK) in § 27 WHG durch das Grundsatzurteil des EuGH vom 01.07.2015 zur geplanten Weservertiefung (Rs. C-46/13, juris) geklärt ist. Dieses Urteil betraf zwar lediglich OWK, jedoch spricht nach der Argumentation des EuGH Überwiegendes für die Annahme, dass die dazu gefundenen Maßstäbe auch auf den Schutz des Grundwassers übertragbar sind (so auch Böhme in: Behrendes / Frenz / Müggenborg (Hrsg), WHG, 2. Aufl. 2017, § 47 Rdnr. 14; ferner dazu neigend BVerwG, Vorlagebeschluss vom 25.04.2018, 9 A 16.16, juris). Dieses Vorgehen wird auch von den Ausführungen der Europäi-



schen Kommission in der Erklärung vom 29.11.2018 (002-C-535-18-10-1098488-DE-G182420, Rn. 75 ff.) in der Rechtssache C-535/18 getragen.

Überträgt man die Maßstäbe der Rechtsprechung zum Verschlechterungsverbot bei OWK auch auf den Schutz des Grundwassers, so gehe ich aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem BVerwG weiter davon aus,

- dass es für die Prüfung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, auf den Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungen und Einleitungen abzustellen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 02. November 2017 – 7 C 25/15 –, juris)
- und dass es für das Maß der Eintrittswahrscheinlichkeit nicht auf den für das Habitatschutzrecht geltenden besonders strengen Maßstab ankommt, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Nach dem für beide Auslegungsvarianten offenen Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i WRRL sind Verschlechterungen des Zustands zu verhindern. Der EuGH stellt darauf ab, ob das Vorhaben eine Verschlechterung verursachen kann und weicht mit dieser Formulierung nach Auffassung des BVerwG von dem in seiner Rechtsprechung für das Habitatschutzrecht entwickelten Maßstab ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 480).
- Da sich zahlreiche Einwendungen zu befürchteten Verschlechterungen der betroffenen GWK auf die gegenteiligen Annahmen gestützt haben, also die strengen Beweislastregeln der FFH-Verträglichkeitsprüfungen auch auf das Wasserrecht übertragen und als Bezugspunkt zudem auf einen Vergleich der Wasserkörper zwischen der „Nullvariante“ und der Antragsvariante abgestellt haben, waren diese nach Maßgabe dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung, der der Landkreis Harburg aus Gründen der Rechtssicherheit folgt, zurückzuweisen.

Eine Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i Richtlinie 2000/60 liegt zunächst dann vor, wenn das Vorhaben zu einer nachteiligen Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers führt. Die WRRL versteht unter dem Begriff des mengenmäßigen Zustands „eine Bezeichnung des Ausmaßes, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte oder indirekte Entnahme beeinträchtigt wird“ (Art. 2 Nr. 26 WRRL). Das Grundwasser ist damit im Ergebnis so zu bewirtschaften, dass sich seine Menge nicht verringert. Nach Tabelle 2.1.2 des Anhangs V der WRRL ist der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper so beschaffen, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird.

Eine Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers gemäß Art. 4 Abs. 1



Buchst. b Ziff. i Richtlinie 2000/60 liegt ferner vor, wenn eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers vorliegt, wenn also vorhabenbedingt eine Umweltqualitätsnorm im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2006/118 oder ein mitgliedstaatlicher Schwellenwert im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2006/118 für mindestens einen Schadstoff überschritten wird oder die anderen in Anhang V der Richtlinie 2000/60 aufgestellten Bedingungen für die Feststellung eines guten chemischen Zustands nicht mehr erfüllt sind. Ist jedoch der Grundwasserkörper bereits in der niedrigsten Klasse im Sinne des Anhangs V der Richtlinie 2000/60 eingeordnet, stellt jede weitere Erhöhung der Konzentration eines Schadstoffs, der die Umweltqualitätsnorm oder den mitgliedstaatlichen Schwellenwert überschreitet, eine Verschlechterung dar. In diesem Fall stellt die Erhöhung der Konzentration eines anderen Schadstoffs eine Verschlechterung dar, wenn sie die Umweltqualitätsnorm oder den mitgliedstaatlichen Schwellenwert überschreitet.

Derartige Verschlechterungen des chemischen oder mengenmäßigen Zustandes der betroffenen GWK gegenüber ihrem aktuellen, auch durch bisherige Entnahmen geprägten Zustand sind vorliegend nach Maßgabe der dazu von der Vorhabenträgerin vorgelegten Untersuchungen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat dazu auf mein Anraten ihre vorherigen Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der WRRL an die aktuelle Rechtsprechung angepasst und das einschlägige Kapitel 11 der UVS in der Fassung vom 07.07.2017 vorgelegt. Zudem hat sie darin zehn im Anhang 1 zum Fachbeitrag beschriebene Verbesserungsmaßnahmen angeboten, die sich auf die betroffenen OWK beziehen und deren Durchführung im verfügbaren Teil im Hinblick auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Verbesserungspflicht festgesetzt worden ist.

Zum Schutz des mengenmäßigen Zustandes der betroffenen fünf GWK und Teilkörper führen die Fachgutachter in Kapitel 11.2.1 des aktualisierten Beitrages unter zutreffender Bezugnahme auf die Maßgaben des § 4 Abs. 1 GrwV aus, wann ein Zustand mengenmäßig als gut zu bewerten ist. Die Gutachter legen dann dar, dass der mengenmäßige Zustand der betroffenen GWK derzeit bereits durchgängig gut ist und dass auch der Prognosezustand unter voller Ausschöpfung der beantragten Wassermenge lediglich auf eine Verringerung der nutzbaren Dargebotsreserve um 2,7 Mio. m<sup>3</sup>/a auf dann 14,56 Mio. m<sup>3</sup>/a führen wird, wovon der überwiegende Anteil dem Teilkörper 88 (Este-Seeve-Lockergestein) zuzuschreiben ist. Dort kann nach der Prognose die Dargebotsreserve bei voller Nutzung bis auf 8,1 Mio. m<sup>3</sup>/a zurückgehen. Die Gutachter legen dazu nachvollziehbar und in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Weise dar, dass dadurch keine Verschlechterungen i.S.d. § 4 Abs. 2 GrwV drohen. Das gilt erst recht, wenn man die aus anderen Gründen erfolgte Teilablehnung des Antrages und die Nutzungsbeschränkungen mit in die Prüfung einbezieht.

Der Grundwasserspiegel wird insbesondere auch keine förderbedingte Veränderung dergestalt erfahren, dass eine signifikante Schädigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen gem. Ziff. 2.1.2 des Anhang V der WRRL bzw. gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 c)



GrwV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintritt.

Nach den Gutachten der Vorhabenträgerin werden allerdings vorhabenbedingt im Vergleich zwischen dem Ist-Zustand und dem Prognose-Zustand für eine Fläche von 0,06 ha erhebliche Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Landökosystemen angenommen. Sie sollen nach dem Fachbeitrag deshalb nicht relevant sein, weil sie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden sollen (vgl. Kapitel 11 der UVS in der aktualisierten Fassung v. 07.07.2017, dort Seite 5).

Diesem Ansatz der Vorhabenträgerin folge ich vorsorglich nicht. Denn es ist umstritten und rechtlich bislang nicht geklärt, ob es zulässig ist, im Rahmen der Verschlechterungsprüfung naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen saldierend zu berücksichtigen (zweifelnd unter Darstellung des Meinungsstandes jüngst etwa VG Bremen, Urt. vom 7. Februar 2019 – 5 K 2621/15, Seite 55 f.). Lediglich für Minimierungs- und Schutzmaßnahmen ist die Frage bereits durch nationale höchstrichterliche Rechtsprechung positiv entschieden (BVerwG, Urt. vom 09. Februar 2017, 7 A 2/1, Rn. 579 ff.). Der Streit kann aber an dieser Stelle offen bleiben. Denn selbst dann, wenn eine Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich möglich sein sollte, lägen die dann maßgeblichen Voraussetzungen hier nicht vor. Eine bereits die Verschlechterung ausschließende Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen kommt nämlich allenfalls dann in Betracht, wenn die kompensatorischen Maßnahmen in unmittelbarem zeitlichen und genehmigungstechnischen Zusammenhang mit der Entscheidung für das Vorhaben fest- und umgesetzt werden und eine auch nur vorübergehende Verschlechterung des maßgeblichen Gewässerkörpers effektiv verhindert wird. Dies folgt bereits daraus, dass auch eine vorübergehende Verschlechterung des Wasserkörpers als Verschlechterung im Sinne des Art. 4 WRRL anzusehen ist, die nur unter strengen Bedingungen zulässig sein kann (vgl. EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13-, Rn. 67, juris). Insoweit gehen die Anforderungen also über diejenigen für die Anerkennung einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme hinaus. Für die von der Vorhabenträgerin angeführten und festgesetzten Maßnahmen werden diese zusätzlichen Anforderungen des Wasserrechts aber nicht erfüllt. Denn die Maßnahmen werden auch bei schnellstmöglicher Umsetzung erst mit spürbarem zeitlichen Abstand wirken und sind damit nicht geeignet, eine zumindest vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers für diese Übergangszeit zu verhindern. (vgl. VG Bremen, Urt. vom 7. Februar 2019 – 5 K 2621/15, Seite 55 f.).

Eine signifikante Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen wird jedoch auch unter Ausklammerung der Kompensationsmaßnahmen aller Voraussicht nach nicht eintreten.

Fraglich erscheint bereits, ob es sich bei den im Fachgutachten ermittelten Flächen um grundwasserabhängige Landökosysteme handelt. Denn der Untersuchungsraum zur Ermittlung signifikanter Beeinträchtigungen soll sich nach Ansicht u.a. des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (siehe „Konzept zur



Berücksichtigung direkt grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Umsetzung der EG-WRRL – 2. Bewirtschaftungszyklus“ aus März 2013) nur auf *bedeutende* grundwasserabhängige Landökosysteme beschränken. Darunter sollen wiederum nur Gebiete fallen, die nach europäischem Recht ausgewiesene FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, nach deutschem Naturschutzrecht ausgewiesene Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind, ferner grundwasserabhängige Landökosysteme, die als Kulturgüter ausgewiesen sind (z.B. Wässerwiesen).

An einer derartigen Eingrenzung der Definition grundwasserabhängiger Landökosysteme werden allerdings verschiedentlich Zweifel geäußert, etwa in Publikationen des Bundesamtes für Naturschutz. Vorsorglich unterstelle ich daher, dass auch andere Landökosysteme als die wie dargelegt formal geschützten solche im Sinne des Anhanges V zur WRRL sein können.

Auch unter dieser Prämisse stellen die im Fachgutachten ermittelten Absenktrichter auf drei kleinen Teilflächen allerdings keine signifikante Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme dar. Dabei ist schon zweifelhaft, ob die prognostizierte Beeinträchtigung auf einer dem Vorhaben zuzurechnenden Fläche von insgesamt 0.06 ha grundsätzlich mit Blick auf die erhebliche Größe des betroffenen GWK und die ihm zuzuordnenden grundwasserabhängigen Landökosysteme eine Signifikanz entfalten kann. Entscheidend sind hier aber die örtlichen Verhältnisse. Die betroffenen Bereiche befinden sich ausweislich des Kartenmaterials in der Anlage 1 C zur UVS in Jesteburg sowie westlich und südlich von Nindorf. Die so ermittelte Betroffenheit ergibt sich methodisch aus der Verschneidung der Biotoptypenkarte, der Karte potenziell beeinflussbarer Bereiche und der Absenkungsprognose (Prognose-Zustand-Kumulation). Betroffen sind nach den Ergebnissen der GIS-Verschneidung eine Fläche in Jesteburg mit einer Größe von ca. 244 m<sup>2</sup> (Biotoptyp: naturnaher Bach), eine Fläche westlich von Nindorf mit ca. 455 m<sup>2</sup> (Biotoptyp: naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer) und eine Fläche südlich von Nindorf mit ca. 355 m<sup>2</sup> (Biotoptyp: naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer). Auf meine Nachfrage bezüglich der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, insbesondere zum dortigen Vorhandensein von grundwasserabhängigen Landökosystemen, erklärte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar, dass im Rahmen der UVS diese Flächen nicht weiter überprüft worden sind, sondern im Sinne des vereinbarten worst-case-Ansatzes nur vorsorglich als erheblich beeinträchtigt eingestuft worden sind. Auf meine Anregung hin hat die Vorhabenträgerin eine ergänzende Überprüfung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse durch eine Geländebegehung am 09.03.2019 vorgenommen. Diese kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine signifikante Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme nicht eintreten wird. Auf der Fläche in Jesteburg (244 m<sup>2</sup>) nämlich wird eine förderbedingte Beeinträchtigung nicht eintreten, da der dort vorhandene Bach von einem Quellbereich gespeist wird, der nicht durch die Förderung beeinflusst wird. Sofern es auf der Länge von 40 m, wie in der Prognose ermittelt, zu einer geringfügigen Absenkung des Grundwasserdruckspiegels kommen sollte, könnte sich die Exfiltration in den Bach geringfügig verringern. Dieses aber in so geringem Umfang, dass es auf der vorhandenen Fließstrecke von 40 m nur zu vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Abflussmenge



kommen kann. Bei den beiden Flächen im Bereich Nindorf (455 m<sup>2</sup> und 355 m<sup>2</sup>) handelt es sich jeweils um Teile künstlich angelegter Gewässer. Der Wasserspiegel wird dort über einen Überlauf gesteuert, also künstlich eingestellt, so dass auch hier signifikante Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Landökosysteme sicher auszuschließen sind.

Auch für den chemischen Zustand werden die Maßstäbe des Verschlechterungsverbots für die betroffenen GWK eingehalten. Dazu führen die Fachgutachter im Kapitel 11.2.2 des aktualisierten Kapitels 11 der UVS nachvollziehbar aus, dass der chemische Zustand aller fünf betroffenen GWK derzeit - nur - wegen der hohen Nitratbelastungen in einem schlechten chemischen Zustand ist (vgl. Seite 8). Gleichzeitig legen die Gutachter in nicht zu beanstandender Weise dar, dass keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme sprechen, dass die beantragten Entnahmen zu relevanten Erhöhungen von Nitrateinträgen führen können. Es gibt damit auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die chemische Zusammensetzung der Grundwasserkörper eine Veränderung dergestalt erfährt, dass die Schadstoffkonzentrationen eine Höhe erreichen könnten, die auf die grundwasserabhängigen Landökosysteme gem. Ziff. 2.3.2 des Anhang V der WRRL signifikant schädlich einwirken könnte.

## (2) Trendumkehr bei Schadstoffkonzentrationen

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG schreibt ergänzend zum Verschlechterungsverbot und zur Verbesserungspflicht vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.

Dazu enthält auch der aktualisierte Fachbeitrag keine Ausführungen, so dass nach Aktenlage unklar bleibt, ob es in den betroffenen GWK einen signifikanten und anhaltenden Trend gibt, den es umzukehren gilt. Das steht einer Entscheidung aber nicht entgegen, weil ich davon ausgehe, dass das Trendumkehrgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG keine vorhabenbezogene eigenständige Zulassungsanforderung enthält, sondern sich insoweit allein an die Bewirtschaftungsplanung richtet. Dafür spricht, dass die Zulassung einer Gewässernutzung regelhaft gerade kein Instrument für eine Trendumkehr sein kann, weil sie jedenfalls nicht zu einer Absenkung von Schadstoffgehalten und damit zu einer Trendumkehr beitragen kann. Auch handelt es sich insoweit um ein ergänzendes vorsorgendes Instrument, das bei schleichenden, aber fortwährenden Veränderungen der Grundwasserqualität Aufmerksamkeit wecken und ggf. zu Gegenmaßnahmen führen soll (vgl. Böhme, a.a.O., § 47 Rn. 27). Es ergänzt also die Verpflichtungen zur Erreichung der guten Zustände in Ziffer 3, die ihrerseits von mir nach Maßgabe der vom EuGH für OWK entwickelten Maßstäbe als Zulassungsschranke behandelt werden. Einer davon noch einmal getrennten Betrachtung dieser Anforderung im Zulassungsverfahren bedarf es daher nicht, zumal hier nichts dafür ersichtlich ist, dass die unter Teilablehnung des Antrages zugelassenen Entnahmen einer Trendumkehr entgegenstehen könnten.



### **(3) Erhaltung bzw. Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes (Verbesserungspflicht)**

Die zugelassene Nutzung gefährdet auch die nötige Verbesserung des derzeit noch nicht guten chemischen Zustands der betroffenen GWK nicht.

Auch insoweit lege ich die Rechtsauffassung zugrunde, dass die dazu für OWK vom EuGH und vom BVerwG entwickelte Rechtsprechung auf den Schutz der GWK entsprechend zu übertragen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 - Rn. 51) ist danach eine Genehmigung vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Auch insoweit ist mangels anderweitiger Auslegungshinweise des EuGH zur Konkretisierung des in der Wasserrahmenrichtlinie und im Wasserhaushaltsgesetz verwendeten Begriffs "gefährden" nach der Rechtsprechung des BVerwG auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen. Es reicht daher weder aus, dass das Bewirtschaftungsziel möglicherweise nicht fristgerecht erreicht wird, noch muss die Zielverfehlung gewiss sein. Maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 582).

Das ist vorliegend nach den plausiblen Ausführungen im aktualisierten Fachbeitrag nicht der Fall. Denn die zur schlechten Einstufung aller betroffenen GWK führenden Nitrateinträge ergeben sich in erster Linie aus diffusen Einträgen, vor allem aus der Landwirtschaft. Zur Verringerung der Grundwasserbelastung bedarf es einer weiteren Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln, die durch die zugelassene Entnahme nicht vereitelt werden könnte. Nichts anderes gilt für die schlechten chemischen Zustände in den GWK 88 und 284 (Teilkörper) wegen Pflanzenschutzmittelrückständen oder deren Abbauprodukten, deren Zustand und potenzielle Verbesserung in keinerlei relevanten Wirkzusammenhängen zur zugelassenen Entnahme stehen.

#### **B.III.4.1.2 Einhaltung der Vorgaben aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 und aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG für die betroffenen Oberflächenwasserkörper (Verschlechterungsverbot)**

Die zugelassene Nutzung beachtet das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG bzw. des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG für die betroffenen und nach § 28 WHG als erheblich verändert eingestuftes oberirdischen Gewässer. Dies erforderte aber eine Teilablehnung der für die Brunnengruppe W1-W3 beantragten Entnahmemengen dergestalt, dass diese auch zukünftig die Entnahmemengen der bisherigen dortigen Entnahmen nicht überschreiten. Das ist in der Spalte 5 c) der Tabelle A.I.5 über die Festschreibung einer auf zehn Jahre gemittelten Entnahmemenge von 394.200 m<sup>3</sup>/a gesichert worden. Diese Menge entspricht derjenigen, die als „Ist-Zustands-Menge“ in die Modellierung des numerischen Modells eingestellt worden ist.

Im Einzelnen:



- (1) Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen oder chemischen Zustands vermieden wird. Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustandes vermieden wird. Die Vorschrift setzt Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) inhaltsgleich um.

Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich der als Oberbegriff für den ökologischen Zustand und das ökologische Potenzial verstandene Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers (OWK) insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL dar (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 - Buchholz 445.5 § 14 WaStrG Nr. 14 Rn. 479, 482 im Anschluss an EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 [ECLI:EU:C:2015:433] - LS 2 und Rn. 70). Entsprechendes gilt für den chemischen Zustand, für dessen Einstufung anders als beim ökologischen Zustand/Potenzial nur zwei Bewertungsmöglichkeiten ("gut" und "nicht gut") vorgesehen sind. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt demnach vor, wenn durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 7 der OGeWV 2011 überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 - Buchholz 445.5 § 14 WaStrG Nr. 14 Rn. 578). Es ist grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, die im Bewirtschaftungsplan (nach § 83 WHG) dokumentierten Zustands- und Potenzialbewertungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und gegebenenfalls der Oberflächengewässerverordnung entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 - Buchholz 445.5 § 14 WaStrG Nr. 14 Rn. 489; BVerwG, Urteil vom 02. November 2017 - 7 C 25/15 -, Rn. 43, juris).

Ob eine erlaubte Gewässerbenutzung zu einer Verschlechterung des Zustands bzw. des Potenzials eines OWK führt, hängt vom tatsächlichen Ist-Zustand im Sinne der Wasserbeschaffenheit zum Geltungszeitpunkt der Erlaubnis ab. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 27 WHG, der auf eine "Verschlechterung" des "Zustands" abstellt. § 3 Nr. 8 WHG versteht unter dem Gewässerzustand die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers (siehe auch Art. 2 Nr. 17 WRRL). Gewässereigenschaften sind die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern (§ 3 Nr. 7 WHG), Wasserbeschaffenheit meint die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (§ 3 Nr. 9 WHG).



Schließt die Geltung einer Erlaubnis zeitlich unmittelbar an eine vorangegangene Erlaubnis an, so ist der Zustand des Gewässers bei gleichbleibenden Nutzungen unverändert. Eine Verschlechterung wäre nur bei der Erlaubnis für höhere schadstoffhaltige Einleitungen anzunehmen. Wenn man auf einen Zustand ohne Berücksichtigung der bislang erlaubten Nutzungen abstellt, wie dies von vielen Einwendern gefordert worden ist, würde nahezu jede weitere Nutzung eine gegen § 27 WHG verstoßende Verschlechterung des Gewässers bedeuten. Eine Gewässerbenutzung wäre oft noch unter Erteilung einer Ausnahme nach § 31 WHG möglich, was der Systematik eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht gerecht würde. Diese Betrachtungsweise würde zudem dem Verbesserungsgebot auch weitgehend die erforderliche eigenständige Bedeutung (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 - Rn. 29 ff.) nehmen. Zwar gilt im Wasserrecht kein Bestandsschutz für einmal erlaubte Einleitungen. Die Festlegung eines angestrebten Zustands und die dafür erforderlichen Maßnahmen sind jedoch der Bewirtschaftungsplanung nach §§ 82 ff. WHG vorbehalten, die bei der Erteilung von Einzelerlaubnissen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urteil vom 02. November 2017 – 7 C 25/15 –, Rn. 48, 49, juris, für den chemischen Zustand).

- (2) Der aktualisierte Fachbeitrag legt in seinem Kapitel 11.3 für alle betroffenen OWK – mit Ausnahme des OWK „Obere Este“ – nachvollziehbar und in nicht zu beanstandender Weise dar, dass die beantragten Entnahmen im Einklang mit dem Verschlechterungsverbot stehen.

Im Kapitel 11.3.1 werden zunächst die Kriterien der Beeinflussbarkeit von Fließgewässerabschnitten unter Bezugnahme auf die vorherigen Darlegungen zum Schutzgut Fließgewässer und deren dortige Unterteilung in effluente, influente und schwebende Teilabschnitte dargelegt. Sodann werden in Kapitel 11.3.2 im Einklang mit den oben zitierten Vorgaben die maßgeblichen Bewertungsparameter und Qualitätskomponenten (QK) benannt.

Dies sind in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1, 2, Anlage 3 OGewV:

- Biologische Komponenten;
  - Gewässerflora (Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos);
  - Gewässerfauna (Benthische wirbellose Fauna, Fischfauna);
- Hydromorphologische Komponenten;
  - Wasserhaushalt (Abfluss und Abflusssdynamik, Verbindung zu Grundwasserkörpern);
  - Durchgängigkeit;
  - Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens, Struktur der Uferzone);
- Chemische und allgemein physikalisch-chemische Komponenten (Temperaturverhältnisse, Sauerstoffhaushalt, Salzgehalt, Versauerungszustand, Nährstoffverhältnisse, spezifische Schadstoffe);

Im maximal potenziellen Absenkungsbereich des Vorhabens finden sich folgende Fließgewässer: Luhe (Unterlauf), Luhe (Mittellauf Schwindebeck – Luhmühlen), Luhe (Mittellauf Luhmühlen – Winsen), Luhe (Oberlauf), Ashauser Mühlenbach Oberlauf, Ashauser Mühlenbach Unterlauf, Aubach/Pferdebach, Nordbach/Oelstorfer Bach, Seeve Unterlauf, Seeve Mittellauf, Seeve



Oberlauf mit Nebengewässern, Schmale Aue Unterlauf, Moorbach, Schmale Aue Oberlauf, Seppenser u. Reindorfer Bach, Radenbach, Este Oberlauf, Este (Welle – Seggerheide), Este (Seggerheide – Moisburg), Sprötzer Bach.

Für diese Fließgewässer liegt eine Reihe von Kartierungen und Erhebungen vor, die eine hinreichende Charakterisierung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Fließgewässer ermöglicht.

Die sodann von der Vorhabenträgerin vorgenommene Prüfung erfolgt zwar in der Art ihrer Darstellung nicht durchweg bezogen auf die einzelnen Oberflächenwasserkörper. Gleichwohl erlauben die Darlegungen eine auf die einzelnen OWK bezogene Prüfung, die den hieran zu stellenden Anforderungen genügt. Wie sich aus jüngst ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (mündliche Verkündung des Urteils zum Az. 9 A 8/17 vom 27.11.2018, vgl. dazu Pressemitteilung Nr. 82/2018, <https://www.bverwg.de/de/pm/2018/82>) ergibt, hat die Prüfung jeweils bezogen auf die einzelnen Oberflächenwasserkörper zu erfolgen. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin erlauben eine diesen Maßstäben gerecht werdende Prüfung in einem noch ausreichenden Maße. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Abflussverhalten jedes einzelnen OWK werden nämlich in Tabelle 7 dargestellt. Im Übrigen werden prognostizierte Abflussreduzierungen gleichen Ausmaßes zusammenfassend dargestellt. Dies genügt den Anforderungen, weil die Unterlagen jedenfalls dort, wo sich hiervon Abweichendes im Einzelfall ergibt, eine nachvollziehbare Prüfung des Einzelfalls erlauben.

Die meisten dieser Wasserkörper wurden hinsichtlich des ökologischen Zustands als „mäßig“ eingestuft, bezüglich des ökologischen Potenzials überwiegt die Einstufung „unbefriedigend“.

Die Tabelle 7 weist im Vergleich zwischen dem Ist-Zustand und dem Nullzustand nur in Einzelfällen Abflussmengenreduktionen des Basisabflusses von < 5 % auf, häufiger aber Reduktionen zwischen 10 und 20 %, in einigen Fällen sogar Reduktionen von 30 – 40 %. Auf diese kommt es indes nach der zitierten Rechtsprechung des BVerwG vom 02.11.2017 nicht an, da bei der (ggf. veränderten) Fortführung einer schon bislang ausgeübten Nutzung auf den Vergleich zwischen tatsächlichem Ist-Zustand und Prognosezustand abzustellen ist. Hier zeigt das verwendete Modell für fast sämtliche Gewässer/Gewässerabschnitte Veränderungen im Basisabfluss für die Antragsvariante (A2) gegenüber dem Ist-Zustand von weniger als 5 %.

Nachvollziehbar legt die Vorhabenträgerin dar, dass die Antragsvariante (A2) eine Verschiebung der bisher in der Ostfassung entnommenen Wassermengen in die Fassung Schierhorn beinhaltet, sodass sich hieraus auch geringfügige Veränderungen der Basisabflüsse ergeben. Die Basisabflüsse im Aubach, Nordbach und Osterbach werden im Vergleich zum Ist-Zustand leicht zunehmen, hingegen können sich leichte Verringerungen am Seppenser Mühlbach, Reindorfer Bach, Moorbach, an der Seeve zwischen Jesteburg und Thelstorf sowie am Weseler Moorbach ergeben. Die mit unter 5 % kalkulierten Veränderungen des Basisabflusses liegen dabei innerhalb der modelltechnischen Schwankungsbreite. Ausgenommen hiervon ist je-



doch zum einen der Oberlauf der Este (dazu unter B.III.4.1.2 (3)), zum anderen der Reindorfer Bach (Oberlauf des Seppenser Mühlbaches, WK 28701), bei dem eine Veränderung des Basisabflusses von 5,0 bis – 7,5 % ermittelt wird.

Der Fachbeitrag der Vorhabenträgerin bewertet die Abflussreduzierungen insofern nach meiner Überzeugung im Ergebnis nachvollziehbar als nur irrelevante Verschlechterungen der im Ergebnis allein maßgeblichen biologischen QK.

Im Einzelnen:

- Fischfauna

Die Klasse „schlechtes ökologisches Potenzial“ wurde, bezogen auf die Fischfauna, dem Oberlauf Este (WK 28076) zugeordnet (dazu gesondert unter B.III.4.1.2 (3)). Im Übrigen sind nach Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse keine negativen Auswirkungen der Abflussreduzierung im Ist-Zustand auf die Fischfauna ableitbar. Alle Gewässerabschnitte, auch die Oberläufe, verfügen aktuell über einen Bachneunaugenbestand mit mehrjährigen Querdern. Auch sind überall in Teilen auch reproduktive Bachforellenbestände vorhanden. Ihre Dichte ist allerdings insbesondere in Este und Seeve bei Holm abhängig von Besatzmaßnahmen. Bei Eintritt der mit Hilfe des Modells prognostizierten Abflussreduzierungen und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen im Tenor ist mit Auswirkungen auf die Fischfauna im Übrigen nicht zu rechnen.

- Makrozoobenthos

Die Qualitätskomponente Makrozoobenthos ist vielen Oberflächenwasserkörpern günstiger eingestuft als die Fischfauna. In einem „unbefriedigenden“ oder „schlechten“ Zustand befinden sich nach den Wasserkörperdatenblättern des NLWKN allerdings die Obere Este (WK 28076) und der Aubach/Pferdebach (WK 28018). Bezüglich der Oberen Este wird auf die Ausführungen unter B.III.4.1.2 (3) verwiesen. Nachvollziehbar legt die Vorhabenträgerin dar, dass ein Einfluss ihrer Grundwasserförderung auf das Makrozoobenthos nicht gegeben ist, sondern der Ist-Zustand vielmehr auf eine bereits gestörte Gewässerstruktur zurückzuführen ist (so am Nordbach bei Salzhausen und am Aubach bei Toppenstedt und Bahlburg). Wegen der prognostizierten Reduktion des Basisabflusses von über 5 % werden am Reindorfer Bach/Seppenser Mühlbach Stützungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Bei Eintritt der mit Hilfe des Modells prognostizierten Abflussreduzierungen und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen im Tenor ist mit Auswirkungen auf das Makrozoobenthos im Übrigen nicht zu rechnen.

- Gewässerflora (Makrophyten/Phytobenthos)

Entsprechend der OGewV (Anlage 3) setzt sich diese QK-Gruppe aus den beiden QK Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos zusammen. In Übereinstimmung mit der OGewV (s. dort Anlage 3 OGewV, Fn. 1) ist die QK Phytoplankton nur bei planktondomi-



nierten Fließgewässern zu bestimmen. Entsprechend ist die QK bei den hier zu betrachtenden Fließgewässerabschnitten nicht maßgeblich. Die Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos wird in fast allen Gewässern mit „gut“ oder „befriedigend“ eingestuft. Der Aubach/Pferdebach (WK 28018) hingegen ist als „unbefriedigend“ eingestuft. Hier aber wird der Basisabfluss vorhabenbedingt im Vergleich zum Ist-Zustand leicht zunehmen. Die Beeinflussung dieser QK durch Abflussreduzierungen im Übrigen ist hingegen von untergeordneter Bedeutung, da zustandsbeeinflussend primär Faktoren wie Sandtrieb oder auch die wechselnde Beschattung durch Ufergehölze sind. Bei Eintritt der mit Hilfe des Modells prognostizierten Abflussreduzierungen und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen im Tenor ist mit Auswirkungen auf das Makrozoobenthos im Übrigen nicht zu rechnen.

Die unterstützend heranzuziehenden hydromorphologischen Qualitätskomponenten führen zu keiner anderen Bewertung. Nach den Modellergebnissen ist lediglich für den Reindorfer Bach (Oberlauf des Seppenser Mühlbaches) eine Abflussreduktion dergestalt zu erwarten, dass sich Auswirkungen auf die Parameter „Abfluss“ und „Abflusssdynamik“ ergeben. Hier werden strukturverbessernde Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin durchgeführt, die sich insbesondere auf die Faktoren Morphologie positiv auswirken werden (Erhöhung der Tiefen- und Breitenvariation, Verbesserung des Sohlsubstrats durch Einbau von Kies, Verbesserung der Uferstrukturen). Auch wird der Einbau von Strömungslenkern die Abflusssdynamik verbessern. Die weiteren Einzelkomponenten (Durchgängigkeit und Morphologie) und Parameter (Verbindung mit dem Grundwasserkörper) werden durch die geringfügige Abflussreduktion nicht betroffen. Die im Übrigen noch vorhandene Einschränkung der Durchgängigkeit an der Abflussmessstelle am Nordbach bei Salzhausen wird im Rahmen der Umsetzung der hierzu getroffenen Kompensationsmaßnahmen beseitigt. Des Weiteren werden durch die vorgesehenen Maßnahmen der Vorhabenträgerin die morphologischen Eigenschaften der Gewässer verbessert, so etwa die Sohl- und Uferstrukturen, die Tiefen- und Breitenvariation und die Abflusssdynamik. Bei Eintritt der mit Hilfe des Modells prognostizierten Abflussreduzierungen und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen im Tenor ist mit Auswirkungen auf die Gewässerflora im Übrigen nicht zu rechnen.

Plausibel hat die Vorhabenträgerin auch dargelegt, dass die chemischen sowie die allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen durch das Vorhaben nicht berührt werden und eine Verschlechterung demnach insoweit ausscheidet.

- (3) Demgegenüber kann der Fachbeitrag für den OWK „Obere Este“ auch unter Berücksichtigung der dazu vorgelegten ergänzenden Erläuterungen vom 18.09.2017 nicht vollständig überzeugen, weil das ökologische Potenzial dieses OWK schon jetzt in einem schlechten Zustand ist und demzufolge nach der Rechtsprechung des EuGH vom 01.07.2015 jede weitere Verschlechterung der schon schlechten QK ohne Anwendung von „Bagatellgrenzen“ als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot zu werten ist.

Relevant ist insoweit die von den zuständigen Fachbehörden des Landes als schlecht einge-



stufte biologische QK „Fische“. Diese Bewertung, die nach den Stellungnahmen des NLWKN auf einer nicht veröffentlichten und dem Landkreis nicht bekannten verbal-argumentativen Einschätzung des LAVES beruhte, ist nach der zitierten Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich für die Prüfung zugrunde zu legen. Entscheidend ist mithin, ob die entnahmebedingten Abflussmengenreduktionen in dem OWK zu einer weiteren Verschlechterung der QK Fische führen können. Das ist der Fall.

Denn zwar erscheint es plausibel, dass die Gutachter in Kapitel 3 der ergänzenden Erläuterungen davon ausgehen, dass der insgesamt etwas über 9 km lange OWK nur auf einer Teillänge von ca. 1,2 km zwischen dem Cordshagener Teich und der B 3 durch die Entnahmen beeinflussbar ist (vgl. Seite 4). Ein Einfluss auf dieser Teilstrecke aber ist vorhanden, ohne dass es insoweit allein auf die Frage ankommen kann, ob die entnahmebedingte Abflussmengenreduktion ihrerseits messtechnisch sicher dem Vorhaben zugeordnet werden könnte. Denn entscheidend kommt es nach meiner Überzeugung darauf an, dass eine Fließstrecke im beeinflussbaren Bereich entnahmebedingt noch häufiger als bisher trockenfallen würde. So heißt es dazu etwa auf Seite 277 der UVS, dass die Wasserführung der Oberen Este generell sehr diskontinuierlich sei. Eine regelmäßige Wasserführung setze einige 100 m südlich von Cordshagen ein. Dieser Punkt der regelmäßigen Wasserführung sei durch die Grundwasserentnahme nach Norden verschoben worden und habe bis 2004 etwa 700 m weiter südlich gelegen. Etwa ab 2004 habe sich dieser Bereich auf 300 – 400 m verkürzt. Auf Seite 279 heißt es dann, im Oberlauf der Este sei durch die bisherige Grundwasserförderung der Abschnitt mit Wasserführung bei mittleren Grundwasserständen um etwa 800 m nach Norden verlagert worden. Dieser Bereich sei möglicherweise hinsichtlich der Fischfauna erheblich betroffen. Und auf Seite 321 heißt es zur Verortung prioritär nötiger „vorsorglicher Kompensationsmaßnahmen“, die Abschnitte oberhalb der Cordshagener Teiche fielen deutlich häufiger trocken als vor Beginn der Grundwasserförderung. Gleichzeitig legen auch die Unterlagen des NLWKN für diesen OWK nahe, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der schlechten Zustandsbewertung der Fische und der – auch – entnahmebedingten Wasserknappheit gesehen worden ist, auch wenn im Verfahren nunmehr primär auf andere negative hydromorphologische Randbedingungen und die fehlende Durchgängigkeit im Bereich des Cordshagener Teiches hingewiesen wird.

Davon ausgehend halte ich es für geboten, jedenfalls keine weiteren Intensivierungen der auf den OWK „Obere Este“ einwirkenden Entnahmen aus den Brunnen W1 – W3 zuzulassen. Denn diese würden nach den Prognosen zu einem noch häufigeren Trockenfallen von Teilabschnitten des ohnehin wasserarmen Oberlaufes und zu einer weiteren Reduktion der regelmäßig wasserführenden Teilabschnitte führen. Das wiederum kann nach Überzeugung des Landkreises nicht ohne Einfluss auf die bisher angewendeten fachlichen Einstufungskriterien aus der Bewirtschaftungsplanung für die QK Fische sein, da die Wasserknappheit neben anderen Problemen als mitursächlich bezeichnet worden ist und zugleich erwogen worden ist, von dortigen Verbesserungsmaßnahmen abzusehen, solange die Wasserknappheit andauert. Zugleich erscheint auch in der Sache naheliegend, dass häufiger trockenfallende Teilabschnitte für die Bewertung der QK Fische relevant sein müssen. Schließlich liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 31 Abs. 2 WHG nach meiner Auffassung



nicht vor, weil die Gründe für die beantragte weitere Intensivierung der Entnahmen aus der Brunnengruppe W1 – W3 nicht im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Denn die Teilablehnung des Antrages für diese Brunnengruppe fällt angesichts der vergleichsweise geringen Mengen nicht nennenswert ins Gewicht und beeinflusst die Variabilität der Nutzungen innerhalb der zugelassenen gemittelten Nutzungsmengen nur wenig.

#### **B.III.4.1.3 Einhaltung der Vorgaben aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 und aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG für die betroffenen Oberflächenwasserkörper (Verbesserungspflicht)**

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischen Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Regelungen dienen zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer ii und iii WRRL. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 - Rn. 51) ist eine Genehmigung vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potenzials und (oder) eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Auch insoweit ist mangels anderweitiger Auslegungshinweise des EuGH zur Konkretisierung des in der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Art. 4 Abs. 6 Buchst. a und c, Abs. 8 WRRL) und im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 28 Nr. 3, § 29 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG) verwendeten Begriffs "gefährden" auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen. Es reicht daher weder aus, dass das Bewirtschaftungsziel möglicherweise nicht fristgerecht erreicht wird, noch muss die Zielverfehlung gewiss sein. Maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 582; ferner Durner, in: Landmann/Rohmer, UmwR, Stand Mai 2016, § 28 WHG Rn. 22; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG/AbwAG, Stand Mai 2016, § 28 WHG Rn. 60).

Anders als beim Verschlechterungsverbot kann bei der Prüfung, ob eine erlaubte Gewässerbenutzung das Erreichen eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potenzials für das Gewässer gefährdet, nicht allein auf die Reduzierung der bisher erlaubten Nutzung abgestellt werden. Während eine Verschlechterung ausgeschlossen werden kann, wenn nachteilige Veränderungen des Gewässers nicht zu erwarten sind, kann das Erreichen eines guten chemischen Zustands auch durch die fortdauernde Unterschreitung einer UQN gefährdet sein (BVerwG, Urteil vom 02. November 2017 – 7 C 25/15 –, Rn. 59, juris).

Für das Verbesserungsgebot gilt als Voraussetzung immer das aktuelle Verfehlen des wasserwirtschaftlichen Zielzustands in betroffenen OWK. Für die Klärung der Kausalzusammenhänge im Zusammenhang mit dem Verbesserungsgebot kann, sofern vorhanden, an die numerische Grundwasserströmungsmodellierung des Nullzustandes angeknüpft werden. Auf Basis von Differenzbildungen zwischen den einzelnen Zustandsbetrachtungen wird der sich jeweils einstellende Ab-



senkungsbereich des Grundwasserstandes bzw. des Grundwasserflurabstandes ermittelt. Bei bestehender Interaktion zwischen Grund- und Oberflächengewässern kann sich eine potenzielle Betroffenheit von Oberflächengewässern dadurch ergeben, dass aufgrund einer Veränderung (Absenkung) des Grundwasserstandes der grundwasserbürtige Abfluss (Basisabfluss) reduziert wird.

Bezüglich des Verbesserungsgebotes sind im Zusammenhang mit einem Wasserrechtsverfahren nur diejenigen Auswirkungen zu beachten und ggf. zu neutralisieren, die von der Grundwasserentnahme ausgehen, d.h. es ist nur der eigene Kausalbeitrag des Vorhabens bezüglich des einzelnen Oberflächenwasserkörpers zu betrachten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG Urt. v. 09.02.2017 – Az.: 7 A 2.15 –, Rn. 584 ff. –, Elbvertiefung) sind bei der Bewertung, ob das Verbesserungsverbot verletzt wird, die Aussagen des einschlägigen Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms für den oder die betroffenen OWK heranzuziehen. Demnach ist insbesondere zu klären, ob die prognostizierten Wirkungen aufgrund der Grundwasserentnahme die vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung gefährden.

Da nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die prognostizierten Abflussreduzierungen den erforderlichen Umfang strukturverbessernder Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials für den Handeloh-Bach, Weseler Moorbach, Nordbach und Osterbach sowie für die Este zwischen Welle und Hoinkenbostel erhöhen, waren nach den insoweit plausiblen Ausführungen im aktualisierten Kapitel 11 der UVS die dort vorgesehenen und im Anhang aufgeführten Maßnahmen im verfügbaren Teil dieser Zulassung festzusetzen (vgl. Kapitel 11.3.5.2, S. 22 ff.). Dabei wird über die Festsetzung einer Umsetzungsfrist bis Ende des Jahres 2021 gesichert, dass die Verbesserungsmaßnahmen rechtzeitig bis zum derzeit maßgeblichen Ende des Bewirtschaftungszeitraums nach § 29 WHG und damit im Einklang mit den zeitlichen Vorgaben der Verbesserungspflicht umgesetzt werden. Gleichzeitig wird über die tatbestandlich einschränkenden Voraussetzungen einer Verlängerung sichergestellt, dass eine solche allenfalls dann gewährt werden könnte, wenn gleichwohl die Fristen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewahrt bleiben.

Weil unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Verbesserungsmaßnahmen an den betroffenen OWK keine Gefährdung der Verbesserungspflichten mehr anzunehmen ist, bedurfte es auch keiner ergänzenden Anordnung einer Verpflichtung zur Verbesserung der Durchgängigkeit im OWK „Obere Este“ im Bereich der Cordshagener Teiche, wie sie etwa vom gewässerkundlichen Landesdienst angesprochen worden ist. Denn die zugelassene Entnahme behindert die Herstellung der Durchgängigkeit als solche nicht, so dass keine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Anordnung bestünde.



#### **B.III.4.1.4 Keine das Wohl der Allgemeinheit gefährdenden Veränderungen der Gewässereigenschaften**

Schließlich stehen der Zulassung der Entnahmen auch keine das Wohl der Allgemeinheit gefährdenden Veränderungen der Gewässereigenschaften i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG entgegen. Dabei geht es nur um die durch unmittelbare Veränderungen der Gewässereigenschaften begründete Gemeinwohlgefährdungen, also solche, die sich unmittelbar in ihren die Gewässereigenschaften abbildenden Belangen ausdrücken, wie etwa in den wasserwirtschaftlichen oder gewässerökologischen Facetten (vgl. Schmid in: Behrendes, a.a.O., § 12 Rn. 6) und insbesondere hinsichtlich etwaiger Gefährdungen der öffentlichen Wasserversorgung (vgl. Behrendes, a.a.O., § 3 Rn. 33). Das ist vorliegend nicht der Fall, weil das Vorhaben gerade der öffentlichen Wasserversorgung dient und angesichts der hinreichenden Dargebotsreserven auch keine Versorgungsleistungen durch andere Versorger gefährdet. Auch sind keine nicht schon über die oben abgehandelten Prüfpunkte abgedeckten gewässerökologischen Belange ersichtlich, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bewirken würden.

#### **B.III.4.2 Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

##### **B.III.4.2.1 Einhaltung der Vorgaben aus § 34 BNatSchG**

Das Vorhaben steht unter Berücksichtigung der festgesetzten Entnahmebeschränkungen und der Teilablehnung des Antrages mit den Anforderungen des Habitatschutzrechts im Einklang. Es steht mit hinreichender Gewissheit fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele der von den Absenktrichtern der Entnahmen betroffenen FFH-Gebiete nicht eintreten werden. Zur Sicherung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Lüneburger Heide“ bedurfte es aber insoweit über die Sicherung der Einhaltung der Entnahmemengen der Fördervariante A 2 hinausgehend einer Teilablehnung der beantragten Entnahmemengen aus den Brunnen W9 – W11.

Die dazu von der Vorhabenträgerin vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die im Verfahren auf mein Anraten und unter Berücksichtigung dazu eingegangener Einwendungen von der Vorhabenträgerin am 25.08.2017 aktualisiert und ergänzt worden sind, genügen jedenfalls in ihrer aktualisierten Form und unter Berücksichtigung der im Tenor festgesetzten Beschränkungen weitgehend den strengen rechtlichen und fachlichen Anforderungen (vgl. zu diesen etwa BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, LS 3 – 15, 9 A 20.05, juris). Dies gilt für die allgemeine Methodik und für die gebietsbezogenen Prüfungen der Schutzgebiete FFH-Gebiet Nr. 36 („Este, Böttersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“), FFH-Gebiet Nr. 41 („Seeve“) und FFH-Gebiet Nr. 212 („Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“). Demgegenüber konnte der Vorschlag der Vorhabenträgerin, die nach der stationären Modellierung für mögliche Absenktrichter im Gebiet Nr. FFH-Gebiet Nr. 70 („Lüneburger Heide“) nötige Reduktion von Entnahmemengen der Brunnengruppe W1 – W9 in einem Umfang von 600.000 m<sup>3</sup>/Jahr allein über ein Monitoring zu verhindern, aus Rechtsgründen nicht akzeptiert werden, da zugleich auch die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG nicht vorliegen.



Im Einzelnen:

(1) Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfungen allgemein

Die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin befassen sich mit der Einhaltung den habitatschutzrechtlichen Vorgaben aus § 34 BNatSchG zunächst in Kapitel 9 der UVS auf den Seiten 346 bis 355. Dort werden die Ergebnisse der in den Anhängen 4 ff. zur UVS beigefügten Verträglichkeitsprüfungen zusammengefasst.

Grundlage der in den Anhängen 4 bis 7 beigefügten, im August 2017 aktualisierten gebietsbezogenen Verträglichkeitsprüfungen für die vier von Absenktrichtern potenziell erheblich beeinträchtigten FFH-Gebiete Nr. 36, 41, 70 und 212 ist der als Anhang 3 beigefügte „Basistext für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, erstellt vom Büro „entera“, der folgende wesentliche Grundlagen enthält:

Die Darstellung und die Bedeutung der verwendeten Grundlagen wird vor allem in Kapitel 2 dieses Methodenbandes dargestellt.

Einleitend heißt es auf Seite 2, für eine Darstellung und Bewertung der Zusammenhänge lägen umfangreiche, als Anlage zum Wasserrechtsantrag erstellte Gutachten vor. Als wesentliche Unterlagen seien in diesem Zusammenhang das hydrologische und das hydrogeologische Gutachten, das bodenkundliche Beweissicherungsgutachten als auch der Bericht zu den vegetationskundlichen Kartierungen zu nennen. Mithilfe des Grundwassermodells Nordheide würden die unterschiedlichen Fördervarianten im maximalen potentiellen Absenkbereich (siehe dazu Kapitel 3) und ihr Einfluss auf die Arten und Lebensräume und deren Erhaltungsziele abgeschätzt.

Wie sich aus den nachfolgenden Unterkapiteln im Einzelnen ergibt, basieren die Auswirkungsprognosen primär auf dem Grundwassermodell, sodann auf den Messungen der bisherigen Beweissicherung und dem bodenkundlichen Gutachten. Ergänzend sollen dann die Biotoptypenkartierung, die vegetationskundlichen Erhebungen des Jahres 2013 sowie die Auswertung der Dauerbeobachtungsflächen und schließlich die faunistischen Untersuchungen eine Rolle spielen.

Zu der Bedeutung des Grundwassermodells heißt es ausführlich in Ziffer 2.1 auf den Seiten 2 bis 4, das hydrogeologische Gutachten sei ein zentraler Bestandteil des Antrages. Aufbauend auf den darin gebündelten Daten, den statistischen Auswertungen und auf dem hydrogeologischen Strukturmodell sei das numerische Grundwasserströmungsmodell eine wichtige Bewertungsgrundlage für die verschiedenen Förderszenarien aus hydrogeologischer Perspektive. Das Grundwassermodell liefere Daten zur Grundwassersituation im oberen Grundwasserleiter und für die genutzten Grundwasserleiter. Es bildet jeweils die folgenden verschiedenen Zustände des Grundwassers und des Abflussverhaltens der Fließgewässer ab: Null-Zustand, Ist-Zustand und Prognose. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen würden die Ergebnisse des Grundwassermodells genutzt, um die Auswirkungen der vom Ist-Zustand aus



prognostizierten Grundwasserabsenkungen und Abflussminderungen auf die Erhaltungsziele zu ermitteln und zu bewerten. Für die vorsorglich auf Anregung des Landkreises betrachteten Auswirkung vom Null- zum Ist-Zustand würden vor allem die Ergebnisse der seit 1974 laufenden Beweissicherung, des bodenkundlichen Gutachtens und der Aktualisierung und Auswertung von vegetationskundlichen Untersuchungen auf bestimmten Dauerbeobachtungsflächen herangezogen. Das Grundwassermodell habe hier lediglich ergänzende Funktion.

Der so beschriebene Methodenmix aus der Anwendung des numerischen stationären Modells und der Auswertung der Beweissicherungsergebnisse der bisherigen Entnahmen wird ergänzt um die in Kapitel 3 beschriebene Darstellung einer Abgrenzung potenzieller Absenkbereiche und die in Kapitel 4 enthaltene Darstellung möglicher Wirkpfade und -faktoren der beantragten Entnahmen auf die maßgeblichen Erhaltungsziele betroffener FFH-Gebiete und in Kapitel 5 um eine Dokumentation der ausgewählten Fachliteratur zur Frage der Bewertung von Abflussmengenreduktionen in Fließgewässern.

Sodann folgt in Kapitel 6 eine Darstellung von in die Methodik integrierten vorsorglichen Prämissen, die ihrerseits gewährleisten sollen, dass die strengen Vorsorgemaßstäbe der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Ergebnis gewährleistet werden können. Insoweit legt die Untersuchung dar, dass es einige näher aufgeführte Unsicherheitsfaktoren gebe (vgl. Seite 21). Die Vorhabenträgerin wende wegen der Schwierigkeiten, diese Unsicherheitsfaktoren mit hinreichender Gewissheit weiter auszuräumen, einen vorsorglichen Maßstab an, der immer dann Anwendung finde, wenn und soweit sich die von ihr ausgelösten Grundwasserabsenkungen aufgrund fehlender Erkenntnisse nicht zweifelsfrei prognostizieren ließen, zu wenige Hinweise/Indizien vorlägen, die die alleinige Verursachung der Beeinträchtigungen durch andere Flächennutzer plausibel erscheinen ließen oder kein ausreichend fachlich begründeter Schwellenwert zur Bestimmung der Erheblichkeit existiere. Damit werde zugleich den Risiken kumulierender Auswirkungen mehrerer Nutzungen und dem Umstand Rechnung getragen, dass für entnahmebedingte graduelle Zustandsverschlechterungen der relevanten Lebensraumtypen und Arten keine speziellen und allgemeinverbindlichen Erheblichkeitsschwellen entwickelt worden seien (vgl. Seite 22).

An diese Darstellung der in die Methodik eingestellten Vorsorglichkeitsprämissen folgt dann im Kapitel 7 nach der einleitenden Darstellung des rechtlichen Rahmens in Kapitel 7.2 eine Darstellung des Bewertungsverfahrens für die auf dieser Grundlage ermittelten Beeinträchtigungen. Danach sei die Bewertung in zwei Schritten erfolgt. Die Veränderungen zwischen dem Null- und dem Ist-Zustand stellten eine vorsorgliche und freiwillige Betrachtung dar und führten im Weiteren zu der Einstufung als „potenziell beeinträchtigt“. Im zweiten Schritt seien dann die Veränderungen zwischen dem Ist-Zustand und der Prognose auf der Grundlage der Fördervariante A 2 unter Einschluss der genehmigten und beantragten Wasserrechte Dritter (Prognosezustand 2) bewertet worden (vgl. Seite 25).

Es folgen dann nähere Ausführungen zu davon ausgehenden Bewertungen für terrestrische und aquatische Wirkpfade. Dazu gehört die dargelegte Anwendung der Orientierungswerte für Bagatellschwellen aus dem im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz entwickelten Modells



von Lambrecht & Trautner 2007 und ihre Fortentwicklung auf graduelle Qualitätseinbußen (vgl. Seiten 27/28), aber auch der Hinweis auf Unsicherheiten bei der Frage, wie ein nach Einschätzung der Vorhabenträgerin nur freiwillig zu betrachtender „Nullzustand“ definiert werden könne und welche habitatschutzrelevanten Lebensraumtypen (LRT) und Arten sich bei hinweggedachter bisheriger Förderung in den FFH-Gebieten entwickelt hätten.

Schließlich folgen in Kapitel 8 eine Darstellung der Behandlung kumulativer Wirkungen mit dem Hinweis, dass sich diese Frage jedenfalls für andere Grundwasserentnahmen aufgrund des Vorsorgeansatzes nicht mehr stelle, in Kapitel 9 Überlegungen zu kohärenzsichernden Maßnahmen und im Kapitel 10 Erwägungen zur Anrechenbarkeit etwaiger Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf die Kompensationsbedarfe nach der Eingriffsregelung.

Die so beschriebene Methodik genügt zwar nicht in jeder Hinsicht den Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Dem konnte – und musste – aber durch beschränkende Maßgaben in der Entscheidung Rechnung getragen werden. Zudem wurden einige Schwächen der Methodik durch die von mir angeregten und auch durchgeführten Aktualisierungen der gebietsbezogenen Verträglichkeitsprüfungen ausgeräumt. Im Einzelnen:

Nicht zutreffend sind teilweise die Erwägungen zur Kohärenzsicherung. Dem war aber deshalb nicht weiter nachzugehen, weil eine Abweichungsprüfung nach den Beschränkungen der Entnahmen nicht mehr erforderlich gewesen ist und eine solche im Übrigen auch aus anderen Gründen keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Ebenfalls nicht in jeder Hinsicht plausibel sind die Erwägungen der Vorhabenträgerin zur sog. „Nullvariante“, deren Betrachtung sie zudem zu Unrecht als „freiwillig“ einstuft. Denn soweit die Vorhabenträgerin die Forderung zur Einbeziehung einer „Nullvariante“ dahingehend versteht, es gehe um eine „historische“ Nullvariante und Erwägungen dazu anstellt, wie sich die FFH-Gebiete bei hinweggedachter bisheriger Grundwassernutzung entwickelt hätten, geht dieses Verständnis fehl. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfungen kommt es nicht auf „fiktive“ Gebiete und Erhaltungszustände an, sondern auf die für die Gebietsmeldungen maßgeblichen und z.B. in den Standard-Datenbögen dokumentierten bzw. bei erfolgten innerstaatlichen förmlichen Unterschützstellungen auf die in den Verordnungen formulierten Erhaltungsziele (vgl. dazu § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) und deren aktuelle Erhaltungszustände. Von daher kommt es auf Erwägungen im Basistext zu dem „historischen“ Nullzustand und zur Methodik dafür nicht an. Andererseits bedarf es entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin nicht nur einer Untersuchung möglicher Verschlechterungen der derzeit vorhandenen Erhaltungszustände im Vergleich zwischen der bisherigen Förderung und der beantragten Förderung in Form der Fördervariante A2. Denn Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht nur weitere Verschlechterungen der aktuellen Erhaltungszustände, sondern auch Beeinträchtigungen der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände i.S.d. Art. 1 FFH-RL dort, wo diese derzeit fehlen. Denn Art. 1 lit a) FFH-RL definiert als „Erhaltung“ alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinn des Buchstabens d) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.



Insoweit ist zu beachten, dass auch die Fortführung der bisherigen Entnahme eine solche Gefährdung nötiger Wiederherstellungen beinhalten kann. Es ist also maßgeblich, ob die jetzt beantragte Nutzung in denjenigen von Absenktrichtern betroffenen Gebieten, in denen sich die grundwasserstandsabhängigen Lebensraumtypen und Lebensräume geschützter Arten des Anhanges II der FFH-RL derzeit noch nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände gefährdet. Für diese Prüfung wiederum bietet der Rückblick auf die Auswirkungen bisheriger Entnahmen ein wichtiges Indiz zum einen hinsichtlich der Ursachen für das Fehlen günstiger Erhaltungszustände, zum anderen für die Frage der Kausalitäten. Diese Maßgaben wurden zwischenzeitlich auf Anregung meiner Anregung in die Aktualisierungen der gebietsbezogenen Verträglichkeitsprüfungen eingearbeitet und werden jeweils dort behandelt.

Im Übrigen genügt die dargelegte Methodik mit ihrem Methodenmix aus der Berücksichtigung der Beweissicherungserkenntnisse zu bisherigen Nutzungen und Anwendung des numerischen statischen Modells zur Ermittlung von Absenktrichtern weitgehend den rechtlichen Anforderungen an die hinreichende Vorsorglichkeit und die Dokumentation des zugrunde gelegten Erkenntnisstandes. Verbleibende Unsicherheiten konnten über die Festsetzungen des Tenors so minimiert werden, dass die hinreichende Gewissheit des Ausbleibens erheblicher Beeinträchtigungen – mit Ausnahme des dort abzuhandelnden Sonderfalles zum Schutzgebiet Nr. 70 „Lüneburger Heide“ – erreicht worden ist.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der bisherigen Beweissicherung bei isolierter Betrachtung die hinreichende Gewissheit für zukünftige Beeinträchtigungen nach meiner Überzeugung nicht hätte gewährleisten können. Dies folgt u.a. daraus, dass die damals angeordnete Beweissicherung nicht so konzipiert war, dass sie alle für die habitatschutzrechtlichen Bewertungen maßgeblichen Fragen abgedeckt hat, dass es schon bisher Forderungen nach einer Aktualisierung der Messtechnik gab und dass das beantragte Förderregime nicht identisch mit den früher erfassten Entnahmen ist. Einzelheiten dazu können aber hier dahinstehen, weil die Methodik der Vorhabenträgerin – wie oben dargelegt – gerade auf die Kombination der Methoden gesetzt hat, mithin der Eignung des verwendeten numerischen statischen Modells zur Ermittlung von Absenktrichtern und der Einhaltung seiner Anwendung eine hohe Bedeutung zukommt.

Das verwendete numerische Modell ist insoweit unter Berücksichtigung seiner vorsorglich eingestellten Prämissen grundsätzlich als hinreichend vorsorglich einzustufen, da es tendenziell die Einflüsse der Entnahmen auf die Absenktrichter überschätzt und zudem auch Kausalbeiträge verschiedener Nutzungen und Unklarheiten stets zu Lasten der beantragten Nutzung einbezieht.

Zu berücksichtigen war allerdings, dass in die Modellierung der Absenktrichter für die einzelnen Brunnen bzw. Brunnengruppen nicht die technisch möglichen maximalen jährlichen Entnahmemengen eines jeden Brunnens eingestellt worden sind, wie sie sich im Erläuterungsbericht des Antrages der Vorhabenträgerin und in der Spalte 5 d) der Tabellen A.I.5., A.I.6 und A.I.7 des verfügenden Teils dieser Entscheidung finden, sondern die Mengen, die für diese



Brunnen bzw. Brunnengruppen in der Fördervariante A2 entwickelt worden sind. Vergleicht man die jeweiligen jährlichen Entnahmemengen in den Tabellen, wird deutlich, dass zwar alle untersuchten Fördervarianten bei einer nur auf die gesamte Fassung bezogenen Betrachtungsweise mit (nahezu) identischen jährlichen Gesamtentnahmemengen gerechnet haben, dass aber bei einer auf die einzelnen Brunnen bezogenen Betrachtungsweise teils erhebliche Abweichungen bestehen. Für die Grundlastbrunnen entspricht dabei die gewichtete Modellmenge im Mittel etwa 75 % der für den jeweiligen Brunnen beantragten Jahreshöchstmenge, wobei es wiederum deutliche Unterschiede zwischen den am Rande der Fassungen belegenen Brunnen und den zentraleren Brunnen gibt. Bei durchgängigem Betrieb könnten aus diesem Grunde durch die Ausschöpfungen der beantragten Mengen bis zu 33 % mehr gefördert werden, als dies im Modell A2 für die davon betroffenen Grundlastbrunnen berechnet worden ist. Zugleich zeigen die sehr unterschiedlichen Ausprägungen der Absenktrichter in den verschiedenen Fördervarianten, dass die Variation der Entnahmemengen aus den verschiedenen Brunnen und Brunnengruppen innerhalb der drei Fassungen im Modell durchaus relevante Unterschiede ergibt, die in der Prüfung der FFH-Verträglichkeit keineswegs unberücksichtigt bleiben können. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer FFH-Variantenprüfung, die die Vorhabenträgerin dem Landkreis Harburg am 25.06.2017 mit der seinerzeitigen, dann aber verworfenen Erwägung übermittelt hat, drohende erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Nr. 70 „Lüneburger Heide“ durch die Verlagerung von Teilmengen auf andere Brunnen zu verhindern. Diese Unterlage hat sehr deutlich gemacht, dass die Einhaltung der zuvor untersuchten Prämissen der Modellierung im numerischen Modell von sehr hoher Bedeutung für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist.

Die vor diesem Hintergrund unverzichtbare Kongruenz zwischen den Modellannahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen und der Entscheidung über den Antrag wird nach alledem allein durch die im Antrag enthaltenen jährlichen fassungsbezogenen „Deckelungen“ der Entnahmen nicht gewährleistet, da es insoweit immer noch möglich bliebe, einzelne und bezüglich der FFH-Problematik besonders im Fokus stehende Brunnen über lange Zeit stärker als im Modell A2 berechnet und andere, weniger relevante Brunnen als „Ausgleich“ zur Einhaltung der fassungsbezogenen Beschränkungen unterdurchschnittlich stark zu nutzen.

Es war daher erforderlich, die im Modell zugrunde gelegten Entnahmemengen festzuschreiben, wie dies – mit zwei noch gesondert zu behandelnden weiteren Beschränkungen – über die Festsetzungen in den Spalten 5 c) der Ziffern A.I.1., A.I.2. und A.I.3 des verfügenden Teils geschehen ist.

Zusätzlich war zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend bei dem verwendeten numerischen Modell um ein stationäres Modell handelt, also ein Modell, das die Absenktrichter ohne zeitliche Verlaufskurve „in die Ewigkeit“ hinein modelliert. Seine Tauglichkeit war – wie dargelegt – von den Fachbehörden des Landes – bestätigt worden, gleichwohl ein intensiv diskutierter Streitpunkt und Gegenstand umfangreicher kritischer Einwendungen dazu. Insoweit verkennt der Landkreis Harburg nicht, dass sich in jüngerer Zeit zunehmend die Verwendung instationärer numerischer Modelle durchsetzt und diese jedenfalls inzwischen auch von den Fachbehörden des Landes für neu anlaufende Verfahren im Regelfall empfohlen werden. Der Kritik



an der Verwendung eines stationären Modells im hier zu entscheidenden Antragsverfahren musste aber nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass eine vollständig neue Modellierung und darauf aufbauend vollständig neue Umweltprüfungen durchgeführt werden mussten. Vielmehr war es ausreichend, den Unsicherheiten der zeitlichen Verlaufskurve des Eintritts von Absenkrüchtern durch die zusätzliche einschränkende Festsetzung einer kürzeren Mitteilungsdauer für die brunnenbezogenen Jahresentnahmemengen in den Spalten 5 c) der Ziffern A.I.1, A.I.2 und A.I.3 des verfügbaren Teils Rechnung zu tragen. Dies war angesichts der durch die Ergebnisse der Pumpversuche der Vergangenheit belegten „Trägheit“ der Reaktionen der Grundwasseroberfläche im oberflächennahen Bereich der FFH-Gebiete auf Veränderungen der Entnahmen auch ausreichend, da für eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele durch eine intensive Förderung einzelner Brunnen keinerlei Anknüpfungspunkte vorhanden sind.

(2) Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 70 „Lüneburger Heide“

Die in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung als Anhänge 4 bis 7 zur UVS ausgelegten Fassungen der gebietsbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfungen aus dem Juli 2015 wurden auf Anregung des Landkreises Harburg im Schreiben vom 20.07.2017 über eine entsprechende Ergänzung dieser Anhänge in der UVS mit Stand vom 25.08.2017 aktualisiert und ergänzt. Dadurch haben sich Einwendungen dazu, dass die vorherigen Fassungen nicht ausreichend aktuell gewesen seien und insbesondere aktuelle Vorkommen und Erhaltungszustände der betroffenen Lebensraumtypen sowie inzwischen ergangene Schutzgebietsverordnungen und schließlich charakteristische Arten der Lebensräume nicht hinreichend berücksichtigt worden seien, erledigt (vgl. dazu auch Aktualisierung der UVS vom 25.08.2017, Kapitel 9 „ergänzende Erwägungen“).

Die so ergänzte FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Ergänzung Seiten 9 bis 13) ist zunächst hinsichtlich der erforderlichen Aktualität, der Berücksichtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele und der maßgeblichen Einwirkpfade rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die aktualisierten Informationen zu der räumlichen Verteilung von Vorkommen der melderlevanten LRT (vgl. Ergänzung der UVS, Kap. 6.2, Seiten 9 und 10) ist plausibel und hält rechtlicher Kontrolle stand. Klarstellend hinzuweisen ist allerdings darauf, dass der untersuchte Teilraum „Weseler Moorbach“ in sämtlichen Unterlagen teilweise auch als „Wehlener Moorbach“ bezeichnet wird (vgl. z.B. die Abweichung zwischen der Bezeichnung in der Karte der Abbildung 2 und der Bildunterschrift auf Seite 9 des Anhangs 7 zur UVS). Diese nur unterschiedlichen Bezeichnungen ändern aber an der inhaltlichen Beurteilung nichts.

Als nicht tragfähig erweisen sich aber die darauf aufbauenden Erheblichkeitsbewertungen der Vorhabenträgerin mit der Folge, dass die jährlichen Gesamtentnahmemengen aus den für die Absenkrüchtern im FFH-Gebiet maßgeblichen Brunnen W9 bis W11 gegenüber der im Modell der Variante A 2 gerechneten Entnahmemenge (die – wie dargelegt – in den Spalten 5 c) der Tabellen A.I.5, A.I.6 und A.I.7 festgeschrieben worden sind) um 600.000 m<sup>3</sup>/Jahr auf 1.350.000 m<sup>3</sup>/Jahr zu reduzieren waren. Dies aus folgenden Erwägungen:



Die ursprüngliche FFH-Verträglichkeitsprüfung hat über die Anwendung des numerischen Modells die in der Methodik der Gutachten relevante und für sich genommen plausible Schwelle der potenziell erheblichen Absenktrichter von > 10 cm in einer wiederum relevanten Fläche überschritten, so dass die Untersuchung unter Anwendung der oben im Methodenteil dargelegten Vorsorglichkeitsmaßstäbe von der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen ausgegangen ist und die Vorhabenträgerin vorsorglich eine Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG beantragt hat.

Der Landkreis Harburg hat aber bereits im Verfahren erhebliche Bedenken dahingehend geäußert, dass die Antragsunterlagen eine positive Entscheidung über den Abweichungsantrag nicht erlauben dürften. Tragend dafür waren und sind u.a. erhebliche Bedenken, ob die vorgelegte Variantenprüfung, die zwar eine taugliche Grundlage für die Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens ist, auch die gesteigerten Anforderungen an eine FFH-Alternativenprüfung erfüllt. Auf ganz erhebliche Bedenken stößt auch der Vorschlag für die ggf. nötige Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 in Form der nachträglichen Anerkennung von Aufwertungsmaßnahmen, die bereits vor Jahrzehnten in einem inzwischen als Natura-2000-Gebiet gemeldeten Lebensraum durchgeführt worden sind. Die im Maßnahmenblatt 1 des Anhanges I zum Landschaftspflegerischen Begleitplan genannte Kohärenzmaßnahme zur Sicherung wertgebender FFH-Lebensraumtypen ist bereits abschließend in der Vergangenheit durchgeführt worden. Eine rechtliche Anerkennung dieser Maßnahme zur Kompensation künftiger Beeinträchtigungen ist nicht möglich. Die Maßnahme „PS-1“ ist auf einer Fläche durchgeführt worden, die nunmehr Teil des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide wie auch des FFH-Gebiets Lüneburger Heide ist.

Grundsätzlich steht die Festlegung von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete nach § 20 Abs. 2 Nr. 1–4 BNatSchG (hier Nr. 1 Naturschutzgebiete) der Anerkennung von Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG zwar nicht entgegen. Vorliegend würde es aber um Kohärenzsicherungsmaßnahmen i.S.d. § 34 Abs. 5 BNatSchG gehen. Die dazu angeführte Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt 1 des LBP sieht allerdings keine aktiven Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vor, sondern eine bloße „Flächensicherung“. Eine solche ist dann aber identisch mit der Sicherungsfunktion der Festlegung des Gebietes als Naturschutzgebiet. Denn auch ohne weitere Sicherung durch die Vorhabenträgerin sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG Handlungen in diesem Gebiet verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur zu einer Veränderung des Gebietes führen können. Diese Art der Flächensicherung ist bereits rechtsverbindlich festgesetzt. Eine Anerkennung der Maßnahme PS-1 würde daher aus Rechtsgründen ausscheiden.

Die Vorhabenträgerin hat daher geprüft, wie erhebliche Beeinträchtigungen mit der nötigen Gewissheit ausgeschlossen werden können. Dabei ist sie so vorgegangen, dass sie die in die numerische Modellierung eingestellten Entnahmemengen für die relevante Brunnengruppe W9 bis W11 im Modell so lange reduziert hat, bis die noch verbleibenden Beeinträchtigungen der betroffenen Lebensraumtypen unterhalb der nach dem Bagatellschwellenmodell von Lam-



brecht & Trautner 2007 relevanten Erheblichkeitsschwelle liegen. Diese Methodik führt zu einer Mengenreduktion von 600.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Das ist für sich genommen im Ergebnis plausibel und daher im verfügbaren Teil auch so festgesetzt worden.

Die Anwendung des Bagatellschwellenmodells von Lambrecht & Trautner 2007 ist zunächst im Ergebnis fehlerfrei erfolgt, soweit die Vorhabenträgerin absenkbedingte graduelle funktionale Beeinträchtigungen feuchteabhängiger LRT über eine Äquivalenzwertberechnung in beeinträchtigte LRT-Flächen umgerechnet hat (vgl. Anhang 3 zur UVS, Seite 28 mit Hinweis auf Lambrecht & Trautner 2007, Seite 85). Missverständlich ist insoweit die in Anwendung der Umrechnungsformel nicht plausible nochmalige Unterscheidung zwischen „erheblichen Beeinträchtigungen“ der Erhaltungsziele bei Funktionsverlusten von 50 % und „vorsorglich als erheblich eingestuft“ Beeinträchtigungen“ bei Funktionsverlusten von 25 % (vgl. etwa Tabelle 20 auf Seite 73 des Anhanges 7 zur UVS). Dies wirkt sich aber auf das Ergebnis nicht aus, weil die nötige Addition der jeweiligen Flächengrößen der jeweiligen LRT jeweils möglich und von der Vorhabenträgerin jedenfalls in der Summe der beeinträchtigten LRT auch selbst vorgenommen worden ist.

Die Anwendung des Bagatellschwellenmodells von Lambrecht & Trautner 2007 erfordert eine differenzierte Betrachtung der Bagatellschwellen für jeden betroffenen Lebensraumtyp, die in der Unterlage der Vorhabenträgerin teils fehlt, die aber durch eine Addition der Tabellenwerte und ihren Abgleich mit den Angaben aus dem aktuellen Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Nr. 70 in der Sache möglich ist. Dies führt zu der Erkenntnis, dass die Bagatellschwellen nach Lambrecht & Trautner 2007 für die betroffenen LRT 4010, 7110\*, 7120, 7140, 91D0, 91E0\*, 3130 und 3260 bei Anwendung der im Modell für die Fördervariante A 2 zugrunde gelegten Mengen teils deutlich überschritten werden. Dies wiederum führt zu dem Erfordernis, dass vorhabenbedingt keine im Modell als potenziell relevant zugrunde gelegten Absenktrichter verursacht werden dürfen, zumal für den prioritären LRT 7110\* auch nach dem Bagatellschwellenmodell Lambrecht & Trautner 2007 letztlich gar keine Bagatellschwelle akzeptiert wird, da die Schwelle auf „0“ festgelegt worden ist.

Bei der im Modell berechneten Reduktion der Entnahmen aus den Brunnen W9 bis W11 um 600.000 m<sup>3</sup>/a ist mit hinreichender Gewissheit anzunehmen, dass im Bereich der zu prüfenden feuchteabhängigen LRT vorhabenbedingt kein zusätzlicher relevanter Absenktrichter verursacht werden kann. Denn die Vorhabenträgerin ist zutreffend von der Annahme ausgegangen, dass die betroffenen LRT im Schutzgebiet (vgl. zu deren räumlicher Lage die Karte in Anlage 2 c zum LBP) sämtlich in einem Bereich liegen, der hinsichtlich der Entnahmen von Grundwasser ausschließlich über ihre Brunnen der Brunnengruppe W9 bis W11 beeinflusst wird. Zugleich hat die Vorhabenträgerin auf meine Anforderung eine visualisierte Kartendarstellung der im Modell errechneten Folgen einer Entnahmereduktion übermittelt, aus der sich ergibt, dass die in der Anlage 2 c visualisierten, zuvor im Absenkbereich belegenen LRT nun deutlich außerhalb des Absenkbereichs liegen. Für die Richtigkeit dieser Berechnung spricht auch der Umstand, dass eine derart reduzierte Entnahme auf dann 1.344.720 m<sup>3</sup>/a jährlich gut 260.000 m<sup>3</sup>/a und damit deutlich unterhalb der Entnahmemenge liegt, die im Modell als Ist-Zustand eingestellt worden ist (Brunnengruppe W9 bis W11: 62 + 52 – 71 = 185 m<sup>3</sup>/h = 4.440 m<sup>3</sup>/Tag =



1.606.000 m<sup>3</sup>/a).

Nicht im Einklang mit der eigenen Methodik der Vorhabenträgerin und der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG steht hingegen der Vorschlag der Vorhabenträgerin, zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht von vornherein eine Entnahmereduktion vorzunehmen, sondern die Absenkungen durch eine entsprechend intensivierte Beweissicherung zu beobachten und ggf. die Reduktion später vorzunehmen. Die dazu von der Vorhabenträgerin angeführte Argumentation verlässt ihre eigenen methodischen Prämissen, die von mir im Grundsatz gebilligt worden sind. Sie kann diese Abweichung im Ergebnis auch nicht plausibel begründen.

Dies folgt im Kern daraus, dass die nötige Gewissheit über das Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen vor der Zulassungsentscheidung über das Vorhaben gewonnen werden muss und das Abstellen auf ein Monitoring bzw. eine Beweissicherung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nur in sehr engen Grenzen ein Hilfsinstrument dafür sein kann, die nötige Gewissheit trotz unvermeidbarer Prognoseunsicherheiten doch noch gewinnen zu können (vgl. für viele eindrücklich: EuGH, Urteil vom 26.04.2017, Rs. C-142/16, „Moorburg“, juris). Es geht mithin um eine hinreichend rechtzeitige „Reaktion“ aus der Beobachtung eines potenziellen Fehlschlagens der Prognose, also um die Bewältigung von fehlenden gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisständen einer Umweltauswirkung.

Davon kann indes vorliegend nicht die Rede sein. Denn die Vorhabenträgerin regt hier eine Beobachtung der Umweltauswirkungen an und will die Entnahmemengen erst später und nur dann realisieren, wenn sich die eigenen Prognosen, die sich aus der Anwendung des von ihr verwendeten numerischen Modells ergeben, bestätigen. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass sich die prognostizierten Auswirkungen „wider Erwarten“ bestätigen (so aber Aktualisierung, Seite 11). Dies verkennt die Grenzen der Hilfsfunktionen eines Monitorings bzw. einer Beweissicherung. So hat sich der Europäische Gerichtshof bislang nicht dahingehend überzeugen lassen, dass mögliche Zweifel an der Schadlosigkeit von Maßnahmen aufgrund einer Überwachung unerheblich bleiben (vgl. etwa Generalanwältin Kokott beim EuGH, Schlussantrag v. 25.7.2018 – C-293/17, BeckRS 2018, 16349, beck-online mit Verweis auf Urteil vom 26. April 2017, Kommission/Deutschland (Moorburg) (C-142/16, EU:C:2017:301, Rn. 37 bis 45). Vgl. auch Urteil vom 21. Juli 2016, Orleans u. a. (C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583, Rn. 27)).

Nichts anderes folgt aus dem Argument der Vorhabenträgerin, der Eintritt der im Modell errechneten Absenktrichter sei unwahrscheinlich, diese seien nur höchst vorsorglich unterstellt worden. Denn insoweit verlässt die Vorhabenträgerin gerade die von ihr im Methodenband zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ausführlich dargelegte eigene Methodik, in der der Anwendung des numerischen Modells – wie oben dargelegt – eine tragende Rolle beigemessen wird. Würde man unterstellen müssen, dass die Anwendung des Modells nicht für eine hinreichend belastbare Prognose von Absenktrichtern und ihrer räumlichen Lage taugte, wären gleichzeitig sowohl die Methoden der Variantenauswahl für das Förderszenario A2 als auch für sämtliche FFH-Prüfungen in Frage gestellt. Denn zur Frage der Auswirkungen von Variationen der Ent-



nahmemengen heißt es auf Seite 1 des Schreibens der Vorhabenträgerin vom 25.07.2016, verschiedene Modellrechnungen hätten gezeigt, dass mit der Verlagerung einer Entnahmemenge von 600.000 m<sup>3</sup> pro Jahr aus den Brunnen W9, W10 und W11 die gewünschte Entlastung in diesem Bereich erreicht werden könne. Die in der Tab. 1 der Untersuchung dargelegten Verlagerungsvarianten von den kritischen Brunnen hin zu anderen Brunnen wurden ausweislich Ziffer 2 der Untersuchung verworfen, weil die durch die Verlagerung an anderen Brunnen verursachten Absenktrichter und die Reduzierung des Basisabflusses in anderen Gewässern als kritisch eingestuft worden sind. In Kapitel 3 wird dargelegt, weshalb ein Warnwert von 0,1 m Absenkung als zutreffend und ausreichend eingestuft wird. Noch geringere Amplitudenänderungen seien methodisch nicht sicher zu erfassen und daher als nicht signifikant einzustufen. In Kapitel 4 heißt es auf Seite 9 zum FFH-Gebiet Lüneburger Heide, in der Modifikationsvariante V. 1.6 seien lediglich Auswirkungen in geringem Umfang (100 m<sup>2</sup>) auf zwei Flächen des Lebensraumtyps 9190 (bodensaure Eichenwälder auf Sandboden) festzustellen. Die verursachte Grundwasserabsenkung auf diesen Flächen betrage nach dem Grundwassermodell 0,1 bis 0,2 m. Entsprechend dem in der UVS dargestellten Bewertungsverfahren handele es sich um vorsorglich als erheblich einzustufende Auswirkungen. Da die Auswirkungen auf das Grundwasser als graduelle Veränderung der Lebensraumtypen zu werten seien, ergeben sich, wie im Basistext zu den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen dargestellt werde, entsprechende Äquivalenzwerte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die genannten Lebensraumtypen, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt seien. Ausweislich dieser Tabelle soll bei einer Fläche von insgesamt 70 ha des Vorkommens des Lebensraumtyps 9190 im FFH-Gebiet die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten sein; d. h. der relative Wert ist kleiner 0,1 % der Gesamtfläche und kleiner als 1.000 m<sup>2</sup>. Zu den Auswirkungen auf die Abflussmengenreduktion in den Fließgewässern heißt es ferner im Kapitel 4.2, die Förderreduktion von 600.000 m<sup>3</sup> pro Jahr an den Brunnen W9 bis W11 wirke sich erwartungsgemäß deutlich positiv u.a. auf den Weseler Moorbach aus. Am Weseler Moorbach steige der Basisabfluss auf ein Niveau an, das über dem Ist-Zustand liege. Im Weiteren werden sodann die Auswirkungen, die in der Tab. 3 tabellarisch dargestellt werden, verbal argumentativ für einzelne Gewässerabschnitte dargelegt.

Ich habe keine Zweifel daran, dass die Anwendung des numerischen Modells hinreichend belastbar auf die gezeigten Unterschiede der Absenktrichter führt, andersherum aber deutliche Zweifel daran, die Methodik der Vorhabenträgerin zu verlassen. Denn es ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen entscheidend auf die in das Modell eingestellten Vorsorglichkeitsfaktoren abzustellen, die von der Vorhabenträgerin selbst zuvor beschriebenen Unsicherheiten auffangen sollen und können (siehe dazu schon oben).

Auch unabhängig von den bisherigen Erwägungen überzeugt das weitere Argument der Vorhabenträgerin aus ihren ergänzenden Erwägungen in Ziffer 9 der Aktualisierung nicht, wenn es dort auf Seite 10 sinngemäß heißt, die bisherigen Untersuchungen zur Beweissicherung hätten keinerlei Hinweise auf Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser und damit auf die LRT erbracht, obwohl die Grundwasserförderung an den Brunnen W9 bis W11 bereits seit langem bestehe und an diesen drei Brunnen in einzelnen Jahren in der Summe Grundwassermengen in der Höhe der beantragten Menge gefördert worden seien. Denn ein isolier-



tes Abstellen auf die bisherigen Erkenntnisse zur Förderung der Vergangenheit reicht als alleiniges Instrument zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit einer zukünftigen Förderung aus den oben genannten Gründen nicht aus. Vorliegend gilt ergänzend, dass nach der eigenen Argumentation der Vorhabenträgerin eine Förderung der jetzt beantragten Höhe in nur einzelnen früheren Jahren keine Aussagekraft für die Zukunft haben kann. Denn sie argumentiert ansonsten durchgängig und nach Ansicht des Landkreises Harburg überzeugend dahingehend, dass die „Trägheit“ der Reaktion des Entnahmeregimes auf die oberflächennahen Grundwasserleiter dazu führe, dass kurzfristige Entnahmeänderungen sich dort nicht widerspiegeln könnten. Sie verweist dazu überzeugend auf die Erkenntnisse aus bisherigen Pumpversuchen.

Die zugelassenen Entnahmemengen mussten auch unter dem zusätzlich zu prüfenden Gesichtspunkt, ob die für 30 Jahre zugelassene Nutzung die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände i.S.d. Art. 1 FFH-RL gefährden oder jedenfalls erschweren könnte, nicht weiter eingeschränkt werden.

Einer solchen Prüfung bedarf es von vornherein nur, wenn und soweit der Erhaltungszustand der von Absenkungen potenziell betroffenen LRT bzw. der Lebensräume der melderelevanten Arten des Anhanges II der FFH-RL derzeit schlechter als „günstig“ (Erhaltungszustand „B“) ist. Nimmt man insoweit die Ist-Zustandsbewertungen des im Mai 2017 aktualisierten Standard-Datenbogens für das Gebiet Nr. 70 bzw. V24 (Gebiets-Nr. 27625-301) in den Blick, werden dort alle hier im Fokus stehenden LRT zumindest mit „B“ bewertet. Gleiches gilt für die zu untersuchenden melderelevanten Arten, soweit sich deren Habitatbedingungen nicht ohnehin schon in der Bewertung der einschlägigen LRT wiedergespiegelt finden. Insoweit ist bei einer gebietsbezogenen Betrachtungsperspektive keine Erschwernis von potenziell nötigen Wiederherstellungsmaßnahmen zu befürchten.

Nichts anderes gilt, wenn man nicht auf die gebietsbezogenen Bewertungen der betroffenen LRT und Arten abstellt, sondern auf die aktuellen Erhaltungszustände der hier konkret vom Absenktrichter betroffenen Teilflächen (vgl. zu deren räumlicher Lage Tabelle 2 c zum LBP). Denn für sie ergibt sich aus der Tabelle 2 der aktualisierten FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 25.08.2017 (Seite 12), dass lediglich die Erhaltungszustände der betroffenen Waldlebensräume 9190, 91D0 und 91E0\* teilweise in einem Erhaltungszustand B/C befindlich sind, mithin vorsorglich von einem Wiederherstellungsbedarf zur durchgängigen Erreichung des Zustandes „B“ auszugehen ist. Für diese drei LRT legt die aktualisierte FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Seite 13 plausibel dar, dass die Zustandsbewertung in keiner kausalen fachlichen Wirkbeziehung zu Grundwasserentnahmen steht, die unterstellt nötigen Verbesserungen durch die zugelassene Nutzung also nicht erschwert werden.

(3) Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 36 „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das betroffene FFH-Gebiet Nr. 36 unter Hinzunahme der Ergänzungen vom 25.08.2017 („Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen“) be-



gegnert unter Maßgabe der allgemeinen Ausführungen oben zum Methodenteil keinen durchgreifenden Bedenken. Die von der Vorhabenträgerin dargelegten Prüfungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die aktualisierten Informationen zu der räumlichen Verteilung von Vorkommen der melderelevanten LRT (vgl. Ergänzung der UVS, Kap. 6.2, Seiten 9 und 10) hält rechtlicher Kontrolle stand. Es kann mit der nötigen Gewissheit festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der Entnahmebeschränkungen des verfügbaren Teils ausgeschlossen sind.

In Anhang I der aktualisierten Antragsunterlagen zum vorliegend zu prüfenden Gebiet findet sich eine Übersicht über das Vorkommen von LRTs auf Grundlage der FFH-Basiskartierung. Innerhalb des potenziell beeinflussbaren Bereichs finden sich Dystrophe Seen und Teiche (LRT 3160), Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260), feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160), alte bodensaure Eichenwälder (LRT 9160), Moorwälder (LRT 91D0) sowie Auen-Wälder (LRT 91E0\*). Die aktualisierten Antragsunterlagen beinhalten nunmehr auch den LRT 9110 „Haimsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“. Nachvollziehbar wird dargelegt, dass dieser LRT nicht grundwasserbeeinflusst ist und die Gebiete im Bereich Bötersheim und am Mühlenbach außerhalb des prognostizierten Absenkungsbereiches liegen.

Für den der Prüfung zugrundeliegenden Untersuchungsraum sind folgende Ist-Zustände ermittelt worden (UVS Anhang 4, Punkt 3.3, Seiten 9 f.) sowie Erhaltungsziele in die Prüfung aufgenommen worden (UVS Anhang 4, Punkt 2.3, Seiten 4 f.):

- **Auen-Wälder (91E0\*)** mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Im Westen des Untersuchungsraumes sind Teilflächen von zwei Erlen-Eschen-Auwäldern (WET) mit einer Gesamtfläche von ca. 3.500 m<sup>2</sup> einbezogen. Das entspricht etwa 0,5 % der Gesamtfläche des FFH-Lebensraumtyp 91E0\* innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 36.

Für Auen-Wälder gilt die Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

- **Alte bodensaure Eichenwälder (9190)** auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Teilflächen von drei Eichenmischwäldern feuchter Standorte (WQF) mit einer Gesamtfläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> liegen innerhalb des Untersuchungsraumes. Das entspricht 6 % der Gesamtfläche des FFH-Lebensraumtyp 9190 innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 36.



Es gilt die Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

- **Flüsse der planaren bis montanen Stufe (3260)** mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Als Fließgewässer des FFH-Lebensraumtyps 3260 wurde der gesamte Este-Lauf unterhalb von Welle erfasst. Die Este verläuft größtenteils naturnah, nur auf einzelnen Strecken sind deutliche Begradigungen erkennbar. Weitere begradigte Abschnitte haben sich bereits wieder naturnah entwickelt, da alte Uferbefestigungen (Flechtwerk/Faschinen) stark verfallen und sich zahlreiche Auskolkungen bilden. Streckenweise ist die Este strukturell noch hervorragend ausgebildet. Der Verlauf der Este ist überwiegend mäandrierend bis gestreckt mit vielfältigen Breiten und Tiefenvarianz, Auskolkungen, Uferabbrüchen und im Wasser liegendem Totholz. Das Substrat ist überwiegend sandig, teils auch noch kiesig. Die Gewässergüteklasse wird durchgehend mit II angegeben. Durchgehend wachsen mehr oder weniger zahlreich Callitriche palustris agg., Elodea nuttallii, Ranunculus cf. peltatus und Sparganium emersum, stellenweise auch Ceratophyllum demersum, Potamogeton crispus sowie Ranunculus cf. penicillatus. In Uferbereichen sowie in strömungsberuhigten Kolken wachsen auch Arten stehender bis langsam fließender Gewässer wie Spirodela polyrhiza.

Der Erhaltungszustand wurde teils gut („B“), teils schlecht („C“) eingestuft. Entscheidend war zumeist die strukturelle Ausbildung, da das lebensraumtypische Arteninventar überwiegend gerade noch als gut bewertet werden konnte.

Es gilt die Erhaltung / Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenwelt.

Für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gelten folgende Erhaltungsziele, welche in die Prüfung Eingang gefunden haben:

- **Flussneunauge** (Lampetra fluviatilis)

Es gilt der Erhalt/die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitte mit struk-



turreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonnter Lage sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.

- **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

Es gilt der Erhalt/die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) im Berg- und Tiefland; Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

- **Bitterling** (*Rhodeus amarus*)

Es gilt der Erhalt/die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Flussauen mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

- **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

Es gilt der Erhalt/die Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven. Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung. Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem. Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

Nachvollziehbar legt die Vorhabenträgerin zunächst dar, dass nach der Umrechnung gemäß dem Bagatellschwellenmodell nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007, Seite 85) 6,9781 ha LRTs innerhalb der durch das Vorhaben potenziell beeinflussbaren Bereiche liegen (UVS Punkt 4.2, Seite 5 mit Verweis auf Anhang I, Seiten 26 f.). Nach den Ergebnissen der UVS und der FFH-VS finden sich keine LRT in den Bereichen, in denen eine Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers in der Vergangenheit nachgewiesen wurde (UVS Punkt 4.2, Seite 5 mit Verweis auf Rüppel, 2014) oder in denen eine solche in Zukunft unter den Förderbedingungen des Szenarios A 2 nicht auszuschließen ist (UVS Punkt 4.2, Seite 5 mit Verweis auf CAH, 2014). Die FFH-Verträglichkeitsstudie bestätigt dies durch die Auswertung der vergangenen Beweissicherung durch vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen, die teils bereits vor Beginn der erstmaligen Förderung angelegt worden sind. Da der oberflächennahe Grundwasserstand und damit der Bodenwasserhaushalt im FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden, scheidet auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit hinreichender



Gewissheit aus.

Keine Zweifel an der FFH-Verträglichkeit der zugelassenen Nutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets Nr. 36 ergeben sich schließlich aus der Tatsache, dass der Landkreis Harburg nach aktuellem Stand des Verfahrens zur Aufstellung der Verordnung über ein weiteres Naturschutzgebiet zur Umsetzung der Verpflichtungen aus § 32 Abs. 2 BNatSchG auch die Anhang II-Art Fischotter (*Iutra lutra*) als maßgebliches Erhaltungsziel aufnehmen wird. Diese Art ist zwar noch nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfungen der Vorhabenträgerin gewesen. Das steht der Zulassung der Nutzung indes weder verfahrensrechtlich noch materiell-rechtlich entgegen, weil erhebliche Beeinträchtigungen der auf das Erhaltungsziel Fischotter bezogenen Ziele offensichtlich ausgeschlossen werden. Die für den Fischotter relevanten Erhaltungsziele liegen in der Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Auenwäldern und hoher Wassergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung von Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes. Sie werden durch das Vorhaben offensichtlich nicht beeinträchtigt.

Auch eine Beeinträchtigung der voraussichtlich künftig als Erhaltungsziele in der Naturschutzverordnung enthaltenen Meererneunaugen (*Petromyzon marinus*) sowie des Lachses (*Salmo salar*) ist auszuschließen. Der Prüfung liegen dabei folgende Erhaltungsziele zugrunde:

- **Meerneunage** (*Petromyzon marinus*)

Es gilt der Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.

- **Lachs** (*Salmo salar*)\*

Es gilt der Aufbau und die Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchshabitaten in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturreaumtypischer Fischbiozönose.

\* Die Vorkommen im FFH-Gebiet werden derzeit als nicht signifikant (D) eingestuft. Da eine Wiederansiedelung des Lachses beabsichtigt ist, werden Aufbau und Förderung der Vor-



kommen als Erhaltungsziel aufgenommen.

Die Einwendung bezogen auf die Modifikationsvariante V1.6, nach welcher alternativ zum FFH-Gebiet Lüneburger Heide das FFH-Gebiet Este erheblich sowie die Holmer Fischteiche und der Bereich am Weseler Moorbach potenziell beeinträchtigt würden, führt zu keiner anderen Bewertung. Erfahrungswerte würden hier zeigen, dass in den genannten Gebieten in der Vergangenheit reduzierte Wasserstände zu verzeichnen gewesen seien. Die Modifikationsvariante V1.6 ist aber nicht Bestandteil des Antrags. Es wird keine entsprechende Förderverlagerung stattfinden. Durch die gewählte Antragsvariante A2 hingegen kommt es zu keiner zusätzlichen Belastung im Bereich des FFH-Gebiets Este.

Auch die Einwendungen bezüglich einer vermeintlich fehlenden Nachbearbeitung einer Kalibrierung des Grundwassermodells hinsichtlich der Basisabflüsse der einzelnen Fließgewässer gehen fehl. Die kleinräumige und komplexe Gliederung des Quartärs wurde im Modell vereinfachend, aber für die Prüfung ausreichend dargestellt. Die Ergebnisse, die das Grundwassermodell für die Veränderung des Basisabflusses liefert, sind – wie auch an anderer Stelle – hinreichend vorsorglich. Naturgemäß verbleibenden Restunsicherheiten jedes Prognosemodells ist durch die Teilerneuerung des Antrages und Nutzungsbeschränkungen sowie durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Beobachtungen mittels Messstellennetzes und Ertüchtigung dieser Abflussmessstellentechnik, begegnet worden (vgl. B.III.4.2 (1)). Sollte sich wider Erwarten erweisen, dass die Basisabflüsse stärker als prognostiziert beeinflusst wären, könnte und müsste durch weitere Nutzungseinschränkungen reagiert werden.

Schwebende Grundwasserleiter wurden in den relevanten Bereichen durch bodenkundliche Aufschlussarbeiten im erforderlichen Umfang erkundet, sodass in Verbindung mit dem Grundwassermodell naturschutzrelevante Fragestellungen beantwortet werden können. Die geforderte zusätzliche Modellierung von schwebenden Grundwasserleitern würde entgegen den erfolgten Vor-Ort-Erfassungen keinen signifikanten Erkenntnisgewinn bewirken.

Die vorgenommenen gebietsbezogenen Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. Ihnen wird insoweit im Ergebnis mit der Maßgabe gefolgt, dass die Einhaltung der zugrunde gelegten Fördermengen der Variante A2 über die entsprechenden Beschränkungen des Förderregimes gesichert werden muss und auch gesichert worden ist.

(4) Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das betroffene FFH-Gebiet Nr. 41 unter Hinzunahme der Ergänzungen vom 25.08.2017 (Umweltverträglichkeitsstudie: Ergänzung zu den Anhängen 4 bis 7, Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen [Ergänzung UVS, 08/2017 ]) begegnet unter Maßgabe der allgemeinen Ausführungen oben zum Methodenteil keinen durchgreifenden Bedenken. Die von der Vorhabenträgerin dargelegten Prüfungen sind recht-



lich nicht zu beanstanden. Auch die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die ergänzenden Informationen zu der räumlichen Verteilung von Vorkommen der melderlevanten LRT (vgl. Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 5) hält rechtlicher Kontrolle stand. Es kann mit der nötigen Gewissheit festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der Entnahmebeschränkungen des verfügbaren Teils ausgeschlossen sind.

In Anhang I der aktualisierten Antragsunterlagen [Ergänzung UVS, 08/2017] zum vorliegend zu prüfenden Gebiet findet sich eine Übersicht über das Vorkommen von LRTs auf Grundlage der FFH-Basiskartierung. Innerhalb des potenziell beeinflussbaren Bereichs finden sich Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260), Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110), atlantische, saure Buchenwälder (LRT 9120), alte, bodensaure Eichenwälder (LRT 9190), Moorwälder (LRT 91D0) sowie Auen-Wälder (LRT 91E0\*). Die aktualisierten Antragsunterlagen beinhalten nunmehr auch präzisere Angaben zu Vorkommen von LRTs innerhalb des ermittelten maximalen Absenkungsbereiches für den Prognosezustand, insbesondere im Naturschutzgebiet „Hangquellmoor bei Weihe“. Hier wurden die LRT 9120 „atlantischer saurer Buchenwald“, 9190 „alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ und 91E0\* „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ nachgewiesen. Nachvollziehbar wird dargelegt, dass eine Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers in Bereichen der relevanten LRT, auch unter Berücksichtigung der Wiederinbetriebnahme der Fassung Schierhorn, im Rahmen der Realisierung der Antragsvariante A2 auszuschließen ist. Dies gilt auch für mögliche Betroffenheiten charakteristischer Arten dieser LRT.

In den Untersuchungsraum wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorsorglich alle effluent beeinflussten Fließgewässerabschnitte mit Basisabflussreduzierungen der das FFH-Gebiet Seeve zu- bzw. durchfließenden Gewässer Handeloh Bach, Seeve und Weseler Moorbach einbezogen. Es handelt sich um eine Gewässerstrecke von insgesamt 24,9 km. Insoweit ist allerdings hier klarstellend darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“ nur mögliche Beeinträchtigungen melderrelevanter LRT und Arten im Schutzgebiet sind und dass z.B. viele der Nebengewässer ihrerseits im FFH-Gebiet „Lüneburger Heide“ belegen und Gegenstand der dortigen FFH-VP sind. Relevant für die Verträglichkeitsbewertung der Entnahmen für das FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“ sind insoweit Abflussmengenreduktionen in den nicht selbst zum FFH-Gebiet Nr. 41 belegenen Nebengewässern von vornherein nur dann, wenn ihre Auswirkungen auf die LRT und Arten im Gebiet selbst erhebliche Beeinträchtigungen auslösen. Daher sind einige von Einwendern kritisierte Bewertungen von Abflussmengenreduktionen in Gewässern außerhalb des FFH-Gebiets als solche nicht direkt entscheidungserheblich.

Die folgend dargestellten LRT sind innerhalb des potenziell beeinflussbaren Bereichs von der Vorhabenträgerin auf Grundlage der neu vorliegenden Basiskartierung für das FFH-Gebiet Seeve in die Prüfung einzubeziehen gewesen (Ist-Zustände, UVS Anhang 5, Punkt 3.3 – 3.5, Seiten 8 ff. sowie Ergänzung UVS, 08/2017, Anhang 1). Ihre Erhaltungsziele wurden ebenso in die Prüfung aufgenommen (UVS Anhang 5, Punkt 3.3, Seite 4 f.):



- **Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260)** mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion; hier: naturnaher Geestbach:

Die Seeve ist auf ihrer Fließstrecke durch den Untersuchungsraum als FFH-Lebensraumtyp 3260 einzustufen. Sie ist auf fast der gesamten Fließstrecke, auch in ihrem Verlauf durch die nordöstliche Teilfläche des Untersuchungsraumes sehr naturnah. Sohlsubstrate und Fließgeschwindigkeiten variieren, die Seeve zeigt einen schlängelnden Gewässerlauf. Die Wasserführung ist ausreichend. Ihre Auebereiche waren auch im Hochsommer 2013 stark vernässt. Darüber hinaus erfüllen auch der Handeloh Bach und Weseler Moorbach in weiten Bereichen die Kriterien zur Einstufung als FFH-Lebensraumtyp 3260.

Der Handeloh Bach wurde 2011 im Rahmen der Kartierung zum Landschaftsrahmenplan auf gesamter Strecke als „naturnaher Bach“ (Wertstufe V; geschützter Biotop) eingestuft. Gleiches gilt für die Seeve mit Ausnahme begradigter Streckenabschnitte wie zwischen Lüllau und Jesteburg. Der Weseler Moorbach wurde 2013 mit Ausnahme des grabenartig ausgebauten Abschnitts im Südosten als FFH-Lebensraumtyp eingestuft. Nördlich der Straße „Im Seevegrund“, wo 2013 nicht kartiert wurde, wurde der Weseler Moorbach als „naturnaher Bach“ (Wertstufe V; geschützter Biotop) aufgenommen.

Der Erhaltungszustand wurde überwiegend gut („B“), teils aber auch schlecht („C“) eingestuft.

Es gilt die Erhaltung / Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.

- **Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110):**

Teilflächen von Hainsimsen-Buchenwald mit einer Gesamtfläche von ca. 2 ha liegen innerhalb potenziell beeinflussbarer Bereiche des Untersuchungsraumes. Das entspricht einem Anteil von ca. 18 % der Gesamtfläche des FFH-Lebensraumtyps 9110 innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 41.

Der Erhaltungszustand wurde als gut („B“) eingestuft.

Es gilt die Erhaltung / Förderung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz.



- **Atlantischer, saurer Buchenwald (LRT 9120):**

Teilflächen von atlantischem Buchenwald mit einer Gesamtfläche von ca. 1 ha liegen innerhalb potenziell beeinflussbarer Bereiche des Untersuchungsraumes. Das entspricht einem Anteil von ca. 9 % der Gesamtfläche des FFH-Lebensraumtyp 9120 innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 41.

Der Erhaltungszustand wurde als gut („B“) eingestuft.

Es gilt die Erhaltung / Förderung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäume sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die besonderen Ausprägungen des LRT 9120 sind durch einen hohen Anteil von Stechpalme (auch alte hochwüchsige Exemplare) und vielfach einen höheren Anteil von Eiche und/oder Hainbuche gekennzeichnet.

- **Alte bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) auf Sandebenen mit Quercus robur:**

Teilflächen von Eichenmischwäldern feuchter Standorte (WQF) mit einer Gesamtfläche von ca. 4,5 ha liegen innerhalb potenziell beeinflussbarer Bereiche des Untersuchungsraumes. Das entspricht mit ca. 41 % dem größten Anteil der Gesamtfläche des FFH-Lebensraumtyp 9190 innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 41.

Der Erhaltungszustand wurde überwiegend gut („B“), teils schlecht („C“) eingestuft.

Es gilt die Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

- **Moorwälder (LRT 91D0), hier: Pfeifengras Birken- und Kiefern-Moorwald:**

Eine Moorwald-Teilfläche (WVP) mit einer Gesamtfläche von ca. 0,11 ha liegt innerhalb potenziell beeinflussbarer Bereiche des Untersuchungsraumes. Das entspricht einem Anteil von ca. 1 % an der Gesamtfläche des FFH-Lebensraumtyp 91D0 innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 41.

Der Erhaltungszustand wurde als gut („B“) eingestuft.

Es gilt die Erhaltung / Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikarti-



gem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

- **Auen-Wälder (91E0)** mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae):

Als potenziell beeinflussbarer Bereiche im Untersuchungsraum wurden Teilflächen von Auen-Wälder mit einer Gesamtfläche von ca. 2,26 ha ausgewiesen. Das entspricht etwa 20 % der Gesamtfläche des FFH-Lebensraumtyps 91E0 innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 41.

Der Erhaltungszustand wurde als gut („B“) eingestuft.

Für Auen-Wälder gilt die Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gelten folgende Erhaltungsziele, welche in die Prüfung Eingang gefunden haben:

- **Groppe** (*Cottus gobio*)

Es gilt der Erhalt / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) im Berg- und Tiefland mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

- **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*)

Es gilt der Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.

- **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)

Es gilt der Erhalt/die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis



zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und –mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitte mit struktureichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.

- **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

Es gilt der Erhalt/die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) im Berg- und Tiefland; Laich- und Aufwuchshabitat mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

- **Lachs** (*Salmo salar*)\*

Es gilt der Aufbau und die Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchshabitat in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

\* Die Vorkommen im FFH-Gebiet werden derzeit als nicht signifikant (D) eingestuft. Da eine Wiederansiedlung des Lachses beabsichtigt ist, werden Aufbau und Förderung der Vorkommen als Erhaltungsziel aufgenommen.

Nachvollziehbar legt die Vorhabenträgerin zunächst dar, dass auf der Grundlage des Modells von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007, Seite 85) 10,831 ha LRT innerhalb der durch das Vorhaben potenziell beeinflussbaren Bereiche liegen (Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 5.2, Seite 6 mit Verweis auf Anhang I, Seite 29). Nach den Ergebnissen der UVS und der FFH-VS finden sich keine LRT in den Bereichen, in denen eine Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers in der Vergangenheit nachgewiesen wurde (Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 5.2, Seite 6 mit Verweis auf Rüppel, 2014) oder in denen eine solche in Zukunft unter den Förderbedingungen des Szenarios A2 nicht auszuschließen ist (Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 5.2, Seite 7 mit Verweis auf CAH, 2014). Die FFH-Verträglichkeitsstudie bestätigt dies durch die Auswertung der vergangenen Beweissicherung durch vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen, die teils bereits vor Beginn der erstmaligen Förderung angelegt worden sind. Da der oberflächennahe Grundwasserstand und damit der Bodenwasserhaushalt im FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden, scheidet auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit hinreichender Gewissheit aus.

Durch die gewählte Antragsvariante A2 hingegen, kommt es zu keiner zusätzlichen Belastung



im Bereich des FFH-Gebiets Seeve. Dass in der Vergangenheit im Bereich des Weseler Moorbaches reduzierte Wasserstände zu verzeichnen gewesen sein sollen, lässt sich anhand der umfangreichen Ergebnisse aus der bodenkundlichen und vegetationskundlichen Beweissicherung aus der Vergangenheit nicht belegen. Unabhängig hiervon ist der Weseler Moorbach nicht Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 41 „Seeve“, so dass dort ggf. zu besorgende Abflussmengenreduktionen nur dann relevant wären, wenn ihre Auswirkungen zugleich im LRT 3260 des FFH-Gebiets „Seeve“ und den dortigen feuchteabhängigen Lebensräumen und Arten erheblich beeinträchtigend wirken könnten. Dafür aber bestehen keine greifbaren Anhaltspunkte.

Auch die Einwendungen bezüglich einer vermeintlich fehlenden Nachbearbeitung einer Kalibrierung des Grundwassermodells hinsichtlich der Basisabflüsse der einzelnen Fließgewässer gehen fehl. Die kleinräumige und komplexe Gliederung des Quartärs wurde im Modell vereinfacht, aber für die Prüfung ausreichend dargestellt. Die Ergebnisse, die das Grundwassermodell für die Veränderung des Basisabflusses liefert, sind – wie auch an anderer Stelle – hinreichend vorsorglich. Naturgemäß verbleibenden Restunsicherheiten jedes Prognosemodells ist durch die Teablehnung des Antrages, Nutzungsrestriktionen sowie die Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Beobachtungen mittels Messstellennetzes und Erüchtigung dieser Abflussmessstellentechnik begegnet worden (vgl. B.III.4.2 (1)).

Auch Einwendungen zu unzureichenden Untersuchungen des FFH-Gebietes 41 gehen fehl. Die Auswirkungen der Grundwasserförderung auf das FFH-Gebiet Seeve wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie umfangreich geprüft. Nach den Ergebnissen ist das Vorhaben mit den Schutzziele des FFH-Gebietes vereinbar, erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich nicht. Auch der Einfluss der Förderung auf die Quellen und Oberläufe der Gewässer ist umfassend untersucht. Überwiegend ist eine Beeinflussbarkeit auch dort nicht gegeben. Darüber hinaus liegen die Quellen und Oberläufe nicht selbst im FFH-Gebiet.

Schwebende Grundwasserleiter wurden in den relevanten Bereichen durch bodenkundliche Aufschlussarbeiten im erforderlichen Umfang erkundet, sodass in Verbindung mit dem Grundwassermodell naturschutzrelevante Fragestellungen beantwortet werden können. Die geforderte zusätzliche Modellierung von schwebenden Grundwasserleitern würde entgegen den erfolgten Vor-Ort-Erfassungen keinen signifikanten Erkenntnisgewinn bewirken.

Die vorgenommenen gebietsbezogenen Bewertungen sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Ihnen wird insoweit im Ergebnis mit der Maßgabe gefolgt, dass die Einhaltung der zugrunde gelegten Fördermengen der Variante A 2 über die entsprechenden Beschränkungen des Förderregimes gesichert werden muss und auch gesichert worden ist.

Keine Zweifel an der FFH-Verträglichkeit der zugelassenen Nutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets Nr. 41 „Seeve“ ergeben sich schließlich aus der Tatsache, dass der Landkreis Harburg nach aktuellem Stand des Verfahrens zur Aufstellung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeve“ in den Samtgemeinden Tostedt, Hanstedt und Jesteburg, der Ge-



meinde Seevetal und der Stadt Buchholz in der Nordheide beabsichtigt, zur Umsetzung der Verpflichtungen aus § 32 Abs. 2 BNatSchG auch die Anhang II-Art Fischotter (*lutra lutra*) als maßgebliches Erhaltungsziel zu benennen. Diese Art ist zwar noch nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfungen der Vorhabenträgerin gewesen. Das steht der Zulassung der Nutzung indes weder verfahrensrechtlich noch materiell-rechtlich entgegen, weil erhebliche Beeinträchtigungen der auf das Erhaltungsziel Fischotter bezogenen Ziele offensichtlich ausgeschlossen werden. Die für den Fischotter relevanten Erhaltungsziele liegen in der Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Auenwäldern und hoher Wassergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung von Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes (vgl. § 2 (4) 3 a) Entwurf NSG-VO, Stand 24.08.2018). Sie werden durch die für die Seeve in Rede stehenden geringen Abflussmengenreduktionen offensichtlich nicht beeinträchtigt.

(5) Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das betroffene FFH-Gebiet Nr. 212 unter Hinzunahme der Ergänzungen vom 25.08.2017 (Umweltverträglichkeitsstudie: Ergänzung zu den Anhängen 4 bis 7, Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen [Ergänzung UVS, 08/2017]) begegnet unter Maßgabe der allgemeinen Ausführungen oben zum Methodenteil im Ergebnis keinen durchgreifenden Bedenken mehr, obwohl Begrifflichkeiten der Prüfung teilweise Anlass zu Missverständnissen geben konnten. Die von der Vorhabenträgerin dargelegten Prüfungen sind im Ergebnis aber rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Informationen zu der räumlichen Verteilung von Vorkommen der melderelevanten LRT (vgl. Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 7) hält rechtlicher Kontrolle stand. Es kann mit der nötigen Gewissheit festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der Entnahmebeschränkungen des verfügbaren Teils dieses Bescheides ausgeschlossen sind.

In Anhang I der aktualisierten Antragsunterlagen [Ergänzung UVS, 08/2017] zum vorliegend zu prüfenden Gebiet findet sich eine Übersicht über das Vorkommen von LRTs auf Grundlage der FFH-Basiskartierung. Innerhalb des potenziell beeinflussbaren Bereichs finden sich Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260), magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Atlantischer, saurer Buchenwald (LRT 9120), Waldmeister- Buchenwald (LRT 9130), Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160), Alte bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) sowie Auen-Wälder (LRT 91E0\*).

Darüber hinaus treffen die aktualisierten Antragsunterlagen auch Angaben zu dem NSG „Ilmenau-Luhe-Niederung“, das auch von der Luhe durchflossen wird. Dieses NSG befindet sich jedoch vollständig außerhalb des als „maximal potenziellen Absenkungsgebiet“ ausge-



wiesenen Bereichs. Von einer Beeinflussbarkeit durch das Vorhaben war demnach nicht auszugehen.

Nachvollziehbar wird dargelegt, dass eine Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers in Bereichen der LRT einschließlich der für sie charakteristischen Arten im Rahmen der Realisierung der Antragsvariante A2 auszuschließen ist.

In den Untersuchungsraum wurden alle effluent beeinflussten Fließgewässerabschnitte der Luhe und weiterer Bach- und Flussläufe mit Basisabflussreduzierungen der das FFH-Gebiet zu- bzw. durchfließenden Gewässer einbezogen. Es handelt sich um eine Gewässerstrecke von insgesamt ca. 46 km.

Im Untersuchungsraum wurden innerhalb potenziell beeinflussbarer Bereiche Einzelbiotope identifiziert, die folgenden FFH-LRT zuzuordnen sind (Ist-Zustände, UVS Anhang 6, Punkt 3.2, Seite 6 f. sowie Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 7.1 und Anhang 1) und deren Erhaltungsziele ebenso in die Prüfung aufgenommen wurden (UVS Anhang 6, Punkt 6, Seite 10 ff., Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 7.1):

- **Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260)** mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion; hier: naturnaher Bach bzw. naturnaher Fluss:

Ein ca. 16 km langer Fließgewässerabschnitt der Luhe innerhalb des Untersuchungsraumes wurde als „naturnaher Bach“ bzw. „naturnaher Fluss“ angesprochen und als besonders geschützt und mit der Wertstufe V (besondere naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft und als FFH-Lebensraumtyp 3260 bewertet. Weitere über 30 Bach- bzw. Fluss-km oberhalb bzw. unterhalb des hier untersuchten Fließgewässerabschnitts sind ebenfalls von Abflussreduzierungen betroffen.

Der Erhaltungszustand wurde nahezu vollständig als gut („B“), geringteils aber auch als schlecht („C“) eingestuft.

Es gilt die Erhaltung / Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.

Für die dem Vorhaben zugrundeliegende Wasserentnahme („Prognosezustand 1“) wird eine Betroffenheit von FFH-LRT im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Netze“ ausgeschlossen.

Für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gelten folgende Erhaltungsziele, welche in die Prüfung Eingang gefunden haben:



- **Rapfen** (*Aspius aspius*)  
Es gilt der Erhalt / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, großen zusammenhängenden Stromsystemen mit intakten Flussauen mit kiesig, strömenden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)  
Es gilt der Erhalt / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- **Groppe** (*Cottus gobio*)  
Es gilt der Erhalt / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) im Berg- und Tiefland mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)  
Es gilt der Erhalt/die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und –mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.
- **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)  
Es gilt der Erhalt/die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) im Berg- und Tiefland; Laich- und Aufwuchshabitat mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*)  
Es gilt der Erhalt / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern (z.B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.
- **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*)  
Es gilt der Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu



den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.

- **Lachs** (*Salmo salar*)\*

Es gilt der Aufbau und die Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchshabitaten in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

\* Die Vorkommen im FFH-Gebiet werden derzeit als nicht signifikant (D) eingestuft. Da eine Wiederansiedelung des Lachses beabsichtigt ist, werden Aufbau und Förderung der Vorkommen als Erhaltungsziel aufgenommen.

Nachvollziehbar legt die Vorhabenträgerin in der daran gemessenen Bewertung der Auswirkungen der beantragten Entnahme zunächst dar, dass nach der Umrechnung gemäß dem Bagatellschwellenmodell nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007, Seite 85) 48,218 ha LRT innerhalb der durch das Vorhaben potenziell beeinflussbaren Bereiche liegen (Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 7.2, Seite 14 mit Verweis auf Anhang I, Seite 34). Nach den Ergebnissen der UVS und der FFH-VS finden sich keine LRT in den Bereichen, in denen eine Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers in der Vergangenheit nachgewiesen wurde (Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 7.2, Seite 14 mit Verweis auf Rüppel, 2014) oder in denen eine solche in Zukunft unter den Förderbedingungen des Szenarios A 2 nicht auszuschließen ist (Ergänzung UVS, 08/2017, Kap. 7.2, Seite 14 mit Verweis auf CAH, 2014). Da der oberflächennahe Grundwasserstand und damit der Bodenwasserhaushalt im FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden, scheidet auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachvollziehbar aus. Durch die gewählte Antragsvariante A2 (Umsetzung Prognosezustand 1) kommt es mit hinreichender Gewissheit zu keiner zusätzlichen Belastung im Bereich des FFH-Gebiets „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“.

Dem steht im Ergebnis auch nicht die Tatsache entgegen, dass die gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Oktober 2014 (Anhang 6 zur UVS) in Kapitel 6.2.1.2 für den Aubauch als Nebengewässer der Luhe Funktionsverluste von rechnerisch 2.850 m<sup>2</sup> annimmt und zudem für den FFH-LRT 7140 rechnerische Verluste von 2.308 m<sup>2</sup> und für den prioritären FFH-LRT 91E0\* rechnerische Verluste von 1.573 m<sup>2</sup> einräumt (vgl. auch Zusammenfassung Seite 18). Denn im Ergebnis wird durch die – in der FFH-Verträglichkeitsprüfung allerdings nicht gesondert zitierte – Kartendarstellung in der Unterlage 1 F zur UVS mit der „Ermittlung der Anteile der HWW und Dritter an Grundwasserabsenkungen“ deutlich, dass diese in den Antragsunterlagen vorsorglich als erheblich bewerteten Beeinträchtigungen ausschließlich durch die Entnahmen Dritter beeinflusst werden. Sie sind also als durch das Vorhaben als



nicht weiter beeinflusste Vorbelastungen einzustufen. Daher ist auch die begriffliche Einordnung der Nutzungen Dritter in Kapitel 7 der FFH-Verträglichkeitsprüfung falsch und irreführend, weil diese Nutzungen dort als „kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte“ bezeichnet werden. Der Begriff kumulierender Vorhaben wäre richtigerweise aber nur in den in der Karte zur UVS farblich blau gekennzeichneten Flächen zutreffend, also in den Bereichen, in denen sich die Absenkbereiche verschiedener Nutzungen überlagern. Diese Abgrenzung findet sich in der Legende der Kartendarstellung zur UVS auch in zutreffender Art und Weise, so dass es sich in Kapitel 7 der gebietsbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung letztlich nur um einen redaktionellen und für das Ergebnis nicht relevanten Fehler gehandelt hat.

Einwendungen bezüglich einer vermeintlich fehlenden Nachbearbeitung einer Kalibrierung des Grundwassermodells hinsichtlich der Basisabflüsse der einzelnen Fließgewässer gehen fehl. Die kleinräumige und komplexe Gliederung des Quartärs wurde im Modell vereinfacht, aber für die Prüfung ausreichend dargestellt. Die Ergebnisse, die das Grundwassermodell für die Veränderung des Basisabflusses liefert, sind – wie auch an anderer Stelle – hinreichend vorsorglich. Naturgemäß verbleibenden Restunsicherheiten jedes Prognosemodells ist durch die Teilablehnung des Antrages, Nutzungsrestriktionen sowie Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Beobachtungen mittels Messstellennetzes und Ertüchtigung dieser Abflussmessstellentechnik begegnet worden (vgl. B.III.4.2 (1)).

Schließlich sind auch Einwendungen zu unzureichenden Untersuchungen des FFH-Gebietes 212 im Ergebnis nicht begründet. Im Grundsatz zutreffend weisen sie allerdings darauf hin, dass die zugrunde gelegten Erkenntnisse zum Ist-Zustand der relevanten LRT und Arten nicht durchgängig den in der Rechtsprechung definierten Anforderungen entsprechen. Diese Defizite, die etwa im Kapitel 3.2 der FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Oktober 2014 in der dort beschriebenen Reichweite selbst eingeräumt werden, wirken sich aber im Ergebnis nicht aus. Denn wie sich aus der kartografischen Darstellung in der Unterlage 1 F zur UVS mit dem Titel „Ermittlung der Anteile der HWW und Dritter an Grundwasserabsenkungen“ deutlich ergibt, sind die von den zugelassenen Entnahmen verursachten bzw. mit verursachten Flächen weit von den Flächen der relevanten LRT und Arten im hier zu prüfenden FFH-Gebiet entfernt.

Schwebende Grundwasserleiter wurden in den relevanten Bereichen durch bodenkundliche Aufschlussarbeiten im erforderlichen Umfang erkundet, so dass in Verbindung mit dem Grundwassermodell naturschutzrelevante Fragestellungen beantwortet werden können. Die geforderte zusätzliche Modellierung von schwebenden Grundwasserleitern würde entgegen den erfolgten Vor-Ort-Erfassungen keinen signifikanten Erkenntnisgewinn bewirken.

Die vorgenommenen gebietsbezogenen Bewertungen sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Ihnen wird insoweit im Ergebnis mit der Maßgabe gefolgt, dass die Einhaltung der zugrunde gelegten Fördermengen der Variante A2 (Prognosezustand 1) über die entsprechenden Beschränkungen des Förderregimes gesichert werden muss und auch gesichert worden ist.

Keine Zweifel an der FFH-Verträglichkeit der zugelassenen Nutzung mit den Erhaltungszielen



des FFH-Gebiets Nr. 212 ergeben sich schließlich aus der Tatsache, dass der Landkreis Harburg nach aktuellem Stand des Verfahrens zur Aufstellung der Verordnung über ein weiteres Naturschutzgebiet zur Umsetzung der Verpflichtungen aus § 32 Abs. 2 BNatSchG auch die Anhang II-Art Fischotter (*Iutra Iutra*) und Biber (*Castor fiber*) als maßgebliche Erhaltungsziele aufnehmen wird. Diese Arten sind zwar noch nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfungen der Vorhabenträgerin gewesen. Das steht der Zulassung der Nutzung indes weder verfahrensrechtlich noch materiell-rechtlich entgegen, weil erhebliche Beeinträchtigungen der auf die Erhaltungsziele Fischotter und Biber bezogenen Ziele offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die für den Fischotter relevanten Erhaltungsziele liegen in der Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Auenwäldern und hoher Wassergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung von Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes. Sie werden durch das Vorhaben offensichtlich nicht beeinträchtigt.

Gleiches gilt auch für den Biber, der wie der Fischotter durch die Förderung offensichtlich nicht beeinträchtigt wird.

#### **B.III.4.2.2 Einhaltung der Vorgaben aus § 44 BNatSchG**

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutzrecht aus § 44 BNatSchG werden durch die beantragte Nutzung des Grundwassers eingehalten.

Zur Wahrung der Artenschutzrechtbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL (Art. 5, 6 und 13) eine spezielle Artenschutzprüfung durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit § 44 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt worden.

Die nach nationalem und internationalem Recht besonders geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2 und EG-ArtSchVO Anhang A oder B) und EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV Anhang A oder B, BArtSchV Anlage 1, Spalte 3) streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/406/EWG) sind zu beachten und zu untersuchen.

Die dazu von der Vorhabenträgerin vorgelegten Untersuchungen (vgl. Kapitel 10 der UVS, Seite 355 i.V.m. Anhang 8 zur UVS, Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Oktober 2014) sind allerdings ausgesprochen knapp und bleiben in der Begründungs- und Differenzierungstiefe hinter den dazu aus anderen Verfahren gewohnten Maßstäben zurück, wie in vielen Einwendungen dazu auch bemängelt worden ist. Auch spricht einiges für die Annahme, dass die Ausführun-



gen in der Anlage 8 zur UVS nicht in jeder Hinsicht der inzwischen zum besonderen Artenschutzrecht ergangenen Rechtsprechung entsprechen und so teilweise Beeinträchtigungen geprüft werden, die keinen relevanten Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen. Dies gilt insbesondere für die eher allgemeinen Erwägungen zu potenziellen Habitatverlusten, die offenbar teilweise mit den Zugriffstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleichgestellt werden, obwohl der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte eng zu verstehen ist.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin erlauben indes wegen der Besonderheiten des Falles in der Zusammenschau mit den weiteren Ausführungen der UVS und den vorgelegten Fachgutachten eine hinreichende Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Sie entfalten in dieser Zusammenschau auch (noch) die für die Öffentlichkeitsbeteiligung erforderliche Anstoßwirkung.

Dies folgt daraus, dass die zugelassene Nutzung in wesentlichem Umfang aus einer schon vorhandenen Infrastruktur erfolgt und daher bau- und anlagebedingte Verwirklichungen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die sonst häufig die Ursache vieler potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte darstellen und entsprechenden Untersuchungsaufwand nach sich ziehen, hier von vornherein nicht zu besorgen sind. Entsprechende Bestandserfassungen mit Blick auf diese Fragen hätten keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn erbracht. Von daher bedurfte es der von vielen Einwendern dazu geforderten Ergänzung der Erfassung besonders und streng geschützter Arten in diesem Zusammenhang nicht. Klarstellend ist dazu darauf hinzuweisen, dass die Bewertung möglicher Auswirkungen, die der Neubau der Rohwassertransportleitung zur Anbindung der Brunnen im Bereich Schierhorn mit sich bringen könnte, konkret in dem naturschutzrechtlichen Anzeigeverfahren unabhängig von der vorliegenden Entscheidung zu treffen sein wird und nicht Bestandteil dieser Erlaubnis ist (vgl. B.III.3.1). Auch die betriebsbedingten Auswirkungen stehen von vornherein in keiner konkreten Wirkbeziehung zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, die daher im Kapitel 10 der UVS i.V.m. der Anlage 8 zur UVS im Ergebnis nachvollziehbar verneint werden. Es drohen hier keine entnahmebedingten Tötungen, kein Fang und keine Verletzungen von geschützten Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und auch keine relevanten Störungen von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Schließlich wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verletzt. Mit dem Vorhaben gehen keine Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der streng geschützten Arten einher.

Soweit dazu in der Anlage 8 der UVS diejenigen Arten in den Blick genommen werden, die nach ihren Habitatansprüchen potenziell von Grundwasserabsenkungen betroffen sein könnten (vgl. dort Seite 9), ist dies zwar als erster Schritt einer Ermittlungsmethodik mit dem dargestellten gestuften Verfahren noch plausibel. Die weiteren Ausführungen des Gutachtens belegen indes, dass die Gutachter unbesehen mögliche Verringerungen der Biotopqualitäten mit den Zugriffstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gleichgestellt und dann aber andersherum konkrete Prüfungen der Einflüsse auf individuenbezogene Tatbestände unterlassen haben. Für diese Annahme spricht etwa, dass die Gutachter nur geringfügige Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und



Jagdbereiche angenommen haben und Einflüsse der Entnahmen auf Flugrouten und Wanderkorridore geprüft und diese in den Kontext von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gestellt haben. Die Prüfungen der Fachgutachter gehen daher insoweit über die Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinaus, so dass es auf mögliche und von vielen Einwendern dazu gerügte Fehler der dazu enthaltenen Angaben nicht entscheidungserheblich ankommt.

Aus diesem Grund ist auch anzunehmen, dass sich artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch die Wiederinbetriebnahme der Fassung Schierhorn nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einstellen werden. Jedenfalls werden auch diesbezüglich die zusätzlich unter A.V.2.a (3) angeordneten Messstellen (zur Begründung siehe auch B.III.3.3) ein frühzeitiges Erkennen von etwaigen oberflächenwirksamen Absenkungsauffälligkeiten ermöglichen, sodass im Bedarfsfall ein kurzzeitiges Gegensteuern ermöglicht wird. Aussagekräftige Vergleichsdaten werden hier insbesondere auch durch die Anordnung zu einem Beginn der Beweissicherung bereits vor Förderbeginn der Brunnen Schierhorn gewonnen.

Andersherum zeigt die Methodik, dass eine vollständig individuenbezogene Betrachtungsweise bzgl. der Einflüsse auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durchgeführt worden ist. Dies wirkt sich aber auf die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in diesem Einzelfall ebenfalls nicht entscheidungserheblich aus, weil der Landkreis Harburg auch mit den vorgelegten Untersuchungen unter Berücksichtigung der festgesetzten Beschränkungen der zulässigen Entnahmemengen die hinreichende Gewissheit erzielen konnte, dass es nicht zu Verletzungen der Verbotstatbestände kommen kann. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der festgesetzten Mittelung der Entnahmemengen auf maximal 16,1 Mio. m<sup>3</sup>(Jahr) über den gesamten Genehmigungszeitraum in Verbindung mit den Festschreibungen zu den gemittelten maximalen jährlichen Entnahmemengen je Brunnen bzw. je Brunnengruppe. Denn diese bewirken, dass es nicht zu solchen entnahmebedingten zusätzlichen oder anderen Absenktrichtern kommen wird, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben könnten. Auf die Ausführungen zu den zeitlichen „Dämpfungen“ der Auswirkungen der Entnahmen auf die für die Verbotstatbestände relevanten Lebensräume der besonders und streng geschützten Arten wird verwiesen.

#### **B.III.4.2.3 Einhaltung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 5 ff. NAGBNatSchG**

Die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 5 ff. NAGBNatSchG werden unter Berücksichtigung der festgesetzten Kompensationsmaßnahme eingehalten.

- (1) Die zugelassene Nutzung stellt im Ergebnis einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG dar, obwohl mit der zugelassenen Nutzung keine bau- und anlagebedingten Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, mithin allein die betriebsbedingten Auswirkungen



gen im Fokus stehen und dort wiederum allein die Folgen, die sich durch die Absenkungen der Grundwasserstände und die dadurch verursachten Veränderungen des Boden- und Wasserhaushalts und die wiederum damit einhergehenden Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere ergeben. Denn gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne des BNatSchG auch Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vorliegend sind insoweit zwar keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu besorgen, allerdings negative Einflüsse auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 08.07.2015 in der Tabelle 1 im Grundsatz zutreffend beschrieben und im Kapitel 9.1 des LBP in einer unter Maßgabe der beschränkenden Festsetzungen dieser Erlaubnis nicht zu beanstandenden Weise bilanziert worden sind.

- (2) Zunächst werden entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen. Vermeidbar sind diese dann, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen sind, gegeben sind, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Der Vermeidung dient insoweit primär die Festsetzung der in der Fördervariante A 2 beschriebenen und im Tenor wie geschehen festgesetzten Bewirtschaftung der vorhandenen Brunnen. Der Vergleich der Fördervarianten im Rahmen der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie nämlich zeigt, dass eine Anwendung anderer Fördervarianten nicht eingriffsmindernd, sondern -intensivierend wäre. Es wird insoweit auf die Ausführungen in Kapitel B.I (Beschreibung des Vorhabens und zusammenfassende Darstellung sowie Bewertung seiner Umweltauswirkungen) sowie Kapitel B.III.4.3.2 (Ermessensausübung zum beantragten Förderszenario A2 und zu verworfenen Alternativen) verwiesen.
- (3) Bezogen auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat meine Rechtsprüfung ergeben, dass es bei der Fortführung einer schon zuvor ausgeübten eingriffsintensiven Gewässernutzung um potenzielle weitere Verschlechterungen gegenüber den durch das frühere Vorhaben bewirkten Zuständen von Natur und Landschaft geht, nicht aber um die Bewertung der Differenz zu einer sich bei Ablehnung des Antrages ggf. einstellenden Entwicklung der Natur. Dies aus folgenden Gründen:

Bei der erlaubten zukünftigen Entnahme werden bereits bestehende Förderanlagen genutzt. Soweit dadurch die durch frühere Eingriffe und andere Faktoren entstandenen aktuellen Zustände lediglich perpetuiert und die Rückentwicklung vorheriger Zustände während der zugelassenen Entnahmedauer verhindert werden, handelt es sich nicht um Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind unter Eingriffen in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu verstehen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die bloße Fortsetzung einer Gewässerbenutzung führt zu keiner tatsächlichen Veränderung der Gestalt oder der Nutzung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Es ist dabei



hier nicht zwischen der Tatsachen- und der Rechtsebene zu unterscheiden. Die Gewässerbenutzung ist gerade nicht als Rechtstatbestand zu betrachten. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung soll vielmehr den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vor tatsächlichen Beeinträchtigungen schützen bzw. deren Folgen bewältigen, nicht vor juristischen. Insoweit unterscheidet sich der Eingriffstatbestand z.B. von der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG und auch von der Einhaltung der Verbesserungspflicht gemäß der WRRL (siehe dazu schon oben). Dementsprechend ist bei der Eingriffsregelung nicht entscheidend auf die Rechtsebene abzustellen. Der Eingriffstatbestand im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist als zustandsveränderndes Ereignis zu verstehen. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes stellt jedoch keine solche Veränderung und infolgedessen keinen Eingriff im Sinne der Vorschrift dar. Bei Intensivierungen der Nutzung, wie sie hier beantragt worden sind, geht es mithin um die Folgen der beantragten Intensivierung (siehe hierzu insgesamt Hendlar, „Zur Verlängerung wasserrechtlicher Gestattungen bei der Wasserkraftnutzung“, Zeitschrift für Wasserrecht, Heft 3/2000, Seite 149 ff.).

Unvermeidbare Eingriffe sind daher unter Berücksichtigung der Teilablehnung des Antrages und der Nutzungsrestriktionen im Ergebnis mit den zu prognostizierenden Grundwasserabsenkungen durch die Wiederaufnahme einer Entnahme im Bereich der Fassung Schierhorn verbunden, die sich gleichwohl in der Gesamtschau der Umweltauswirkungen als vorteilhaft erweist.

- (4) Auch bei Zugrundelegung der Fördervariante A2 sind daher – wie oben dargelegt – erhebliche Beeinträchtigungen nicht vollständig zu vermeiden. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind daher die prognostizierten Beeinträchtigungen von der Vorhabenträgerin durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Bei der beantragten Grundwassernutzung findet ein Eingriff dergestalt statt, dass es durch Grundwasserabsenkung zu einem Verlust der Bodenfeuchte kommt. Dies bedingt eine Verschlechterung der Qualität des Standorts feuchteliebender Vegetationsbestände. Entsprechend sind alle uneingeschränkt sowie potenziell erheblich beeinträchtigten Flächen durch Wiedervernässungen auszugleichen bzw. zu kompensieren, was vorliegend über die Festsetzung der dazu im LBP dargelegten Maßnahme (vgl. Maßnahmenblatt 2 im Anhang I zu LBP) erfolgt.

Die Eingriffsbilanzierung des LBP ermittelt für die Eingriffe, die nicht „nur“ dem Vorsorgegrundsatz zugeordnet worden sind, sondern auch von der Vorhabenträgerin als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft wurden, einen nötigen Kompensationsumfang von 2,71 ha für die Schutzgüter Pflanzen/Biotope sowie von 2,4 ha für das Schutzgut Boden ein. Im Maßnahmenblatt 2 des Anhangs I zum Landschaftspflegerischen Begleitplan ist die Aufwertung einer Fläche von 4,84 ha vorgesehen. Die festgesetzte Maßnahme zielt auf eine deutliche Verbesserung des Bodenwasserhaushalts. Über die Vernässung ist gewährleistet, dass sich feuchte Bodentypen (Gley-, Anmoor-, Moorböden) entwickeln oder ihre Degenerationsstadien zurückgeführt werden und sich in der Folge Lebensraumtypen mit höherer Feuchtestufe entwickeln. In Maßnahmenblatt 2 („PS-4“) des Anhangs I zum Landschaftspflegerischen Begleitplan ist eine solche Entwicklung auf einer Fläche von 4,84 ha vorgesehen. Die Maßnahme wird na-



turschutzfachlich als geeignet anerkannt. Sie stellt die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wieder her (vg. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Sie ist entsprechend im verfügbaren Teil unter der Ziff. B.IV.1.lit. a. festgesetzt worden. In der Bilanzierung ist dabei auf bestehende Synergieeffekte der Maßnahme für verschiedene Schutzgüter hinzuweisen. Die Beeinträchtigungsanalyse für die Schutzgüter Pflanzen und Biotop, Tiere und Boden liefert Ergebnisse, die sich teilweise auf identische Flächen beziehen. Die beeinträchtigten Flächen des Schutzgutes Tiere (ohne Amphibien, Fische und Makrozoobenthos) sind vollständig und die des Schutzgutes Boden teilweise (0,8 ha) deckungsgleich mit den flächenmäßigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Biotop. Aufgrund von Synergieeffekten können sie im deckungsgleichen Bereich mit denen für das Schutzgut Pflanzen und Biotop vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verrechnet werden.

Die Maßnahme ist als Kompensationsmaßnahme geeignet und ausreichend.

- (5) Klarstellend ist insoweit in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, dass es der im LBP insoweit weiter aufgeführten Festsetzung einer ursprünglich beantragten – nachträglichen – Festsetzung der im Maßnahmenblatt PS-1 beschriebenen Kohärenzsicherungsmaßnahme nicht bedurfte. Sie wäre – wie oben dargelegt – aus Rechtsgründen nicht anerkennungsfähig gewesen, sollte aber auch nicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Anwendung gelangen, sondern lediglich der Zulassung einer seinerzeit vorsorglich beantragten Abweichungsentscheidung gem. § 34 BNatSchG dienen. Da erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete aber über die Festsetzungen dieser Erlaubnis mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnten, bedarf es auch keiner Kohärenzsicherung mehr.
- (6) Zurückzuweisen waren Einwendungen zu den im LBP umfangreich vorgesehenen weiteren Maßnahmen, die im Anhang II zum LBP in den Maßnahmenblättern 3 bis 17 näher beschrieben sind. Denn auf sie kommt es in der Entscheidung über den Antrag der Vorhabenträgerin aus Rechtsgründen nicht an. Aus diesem Grund war es weder geboten, die Umsetzung dieser Maßnahmen – ggf. in einer weiter konkretisierten Form – festzusetzen, noch konnte anderherum das von der Vorhabenträgerin abgegebene Versprechen, diese Maßnahmen umzusetzen, die Zulassungsentscheidung in irgendeiner Form – sei es bei der Bewertung des Eingriffs oder in der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens – zugunsten der Vorhabenträgerin beeinflussen. Dies aus folgenden Erwägungen:

Die in der Anhang II zum LBP vorgesehenen Maßnahmen sind von der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zwar beantragt worden, aber als freiwillige Maßnahmen bezeichnet und sogenannten „potenziellen Beeinträchtigungen“ zugeordnet worden. Sie tragen u.a. auch dem Umstand Rechnung, dass die gesetzliche Definition eines Eingriffs im BNatSchG formal erst durch dessen Novellierung im Jahr 2010 um das Tatbestandsmerkmal der Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ergänzt worden ist, gleichzeitig aber die früheren Nutzungen in tatsächlicher Hinsicht ebenfalls bereits Eingriffe in diesem Sinne bewirkt haben, die auch in den vorausgegangenen Zulassungen insoweit nicht „abgearbeitet“ worden sind. Dem lag die



im Verfahren generell umstrittene Prämisse zugrunde, dass es – auch – für die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf einen Vergleich zwischen den Umweltauswirkungen der Antragsvariante und dem Umweltzustand ankommt, der sich in der Zukunft einstellen würde, wenn die beantragte Zulassung nicht erfolgt. Diese Prämisse wiederum basiert ganz allgemein auf der Einschätzung, dass der Bestandsschutz der bisherigen Nutzung mit der Entscheidung über diesen Antrag erlischt und zugleich in Umweltprüfungen – wie dargelegt – ausgehend vom tatsächlichen Ist-Zustand regelhaft der Vergleich zwischen der Antrags- und der Nullvariante ermittelt wird. Zugleich sind jedoch die Besonderheiten des jeweiligen Fachrechts in der Bewertung der so ermittelten Ergebnisse zu beachten (siehe dazu schon oben). Dies führt bezogen auf die Eingriffsregelung auf die Erkenntnis, dass aus Rechtsgründen nur die im Vergleich zum Ist-Zustand weiter zu prognostizierenden negativen Auswirkungen relevant sind.

#### **B.III.4.2.4 Einhaltung der Vorgaben der NSG-VO „Lüneburger Heide“**

Die zugelassene Grundwasserentnahme verstößt entgegen der Einschätzung einiger Einwender nicht gegen die Verbote der Verordnung der seinerzeitigen Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. vom 17.06.1993, zuletzt geändert durch Verordnung der seinerzeitigen Bezirksregierung Lüneburg vom 11.07.2002 zur Änderung der Verordnung über das NSG „Lüneburger Heide“ (Amtsbl. Lbg. Nr. 13 vom 01.07.1992 und Amtsbl. Lbg. Nr. 15 vom 01.08.2002).

Insoweit ist vor dem Hintergrund vieler Einwendungen einleitend klarstellend darauf hinzuweisen, dass die Verbotsvorschriften der NSG-VO gesondert neben den habitatschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen sind, da sowohl die Verbotsvorschriften in § 4 als auch Freistellungsregelungen in § 5 der Verordnung noch keine formale innerstaatliche Umsetzung der Anforderungen des Habitatschutzrechts beinhalten (vgl. zu § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG schon oben B.III.4.2.1). Sowohl § 4 als auch § 5 stellen noch keine normative Konkretisierung von Verträglichkeitsanforderungen des Art. 6 FFH-RL dar, so dass letztere durch die Inhalte dieser Verordnung nicht beeinflusst werden.

Zutreffend ist allerdings der Einwand, dass § 4 Abs. 3 Nr. 7 der Verordnung es verbietet, im Naturschutzgebiet Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern zu entnehmen. Dieses Verbot wird allerdings durch die Freistellungsregelung in § 5 für die dort benannten Handlungen aufgehoben. Darunter fallen gemäß § 5 Nr. 13 auch die „bisher genehmigten Grundwasserentnahmen“.

Bezugspunkt dieser Freistellungsregelung sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zugelassenen Grundwasserentnahmen, also – soweit es dieses Verfahren betrifft – die Mengen, die durch die Bewilligung der seinerzeitigen Bezirksregierung Lüneburg zugelassen worden sind. Diese gehen, soweit sie die innerhalb des NSG belegenen Brunnen betreffen, in ihrer Gesamtmenge deutlich über die jetzt zugelassenen Entnahmen hinaus. In den Blick zu nehmen sind insoweit die im Schutzgebiet (bzw. auf der räumlichen Grenze) belegenen Brunnen W6, W9, W10, W11, W12 und O1. Für ihre Nutzung hatte die mit Bescheid vom 13.12.1974 erteilte wasserrechtli-



che Bewilligung eine jährliche Gesamtentnahmemenge von 3.228.060 m<sup>3</sup>/a zugelassen, wobei die Brunnen W 6 und W 12 nur als Reservebrunnen fungierten. Die mit aktueller Erlaubnis zugelassene Nutzung für die Brunnen gestattet in der Summe nur noch jährliche Entnahmen in Höhe von 2.331.120 m<sup>3</sup>/a, mithin nur noch gut 2/3 der von der Freistellungsregelung betroffenen Mengen. Da also schon kein Verbotstatbestand greift, kommt es auf die Frage, ob gemäß § 8 der Verordnung jedenfalls für die nur noch zugelassenen Entnahmemengen eine Befreiung erteilt werden könnte, nicht mehr an.

#### **B.III.4.2.5 Einhaltung der Vorgaben aus § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3-5 WHG**

Gemäß § 15 Abs. 2 WHG gelten für die gehobene Erlaubnis u.a. die Absätze 3 bis 5 des § 14 WHG entsprechend. Das steht ihrer Erteilung hier unter Berücksichtigung der Teilablehnung des Antrages und der angeordneten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

- (1) Gemäß § 14 Abs. 3 WHG entsprechend darf die gehobene Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung nachteilig auf das Recht eines Dritten einwirkt, dieser Einwendungen erhebt und die nachteiligen Auswirkungen nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Die Erteilung ist aber auch dann möglich, wenn dies nicht möglich ist, die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Nutzung aber erfordern. Dann ist der Betroffene zu entschädigen.

Vorliegend ist nach den dazu plausiblen Antragsunterlagen nicht zu erwarten, dass die zugelassene Entnahme nachteilig auf die Rechte von Dritten einwirken wird. Dazu verweise ich im Einzelnen auf die Behandlung dahingehender Einwendungen in der Anlage 3 (Synopsis). Zu berücksichtigen ist dabei, dass über die Teilablehnung des Antrages gewährleistet wird, dass die Wirkungen der Entnahmen im Wesentlichen denen der schon bisher durchgeführten Nutzung entsprechen. Von daher bedurfte es auch keines Vorbehalts gemäß § 14 Abs. 5 WHG.

Selbst wenn man das für wenige Einzelfälle – etwa für Folgen der Wiederinbetriebnahme der Fassung Schierhorn – anders sehen wollte, änderte dies an der Zulassungsfähigkeit nichts, weil das Wohl der Allgemeinheit, nämlich das schon dargelegte hohe öffentliche Interesse an der Sicherung der Wasserversorgung im Einzugsbereich der Vorhabenträgerin, die Entnahmen im zugelassenen Umfang erfordert und die ggf. Betroffenen dann entschädigt werden könnten und müssten.

- (2) Auch § 14 Abs. 4 WHG entsprechend führt nicht auf das Erfordernis einer Versagung. Danach gilt Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Auswirkungen dadurch zu erwarten hat, dass die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Veränderungen oder Folgen der Entnahme eintreten, nicht aber dann, wenn es sich nur um geringfügige Wirkungen handelt oder solche, die bei ordnungsgemäßer Gewässerunterhaltung des Dritten hätten vermieden werden können. Vorliegend stehen weit überwiegend nur geringfügige Wirkungen in Rede. Im Übrigen übersteigt der aus der beabsichtigten Gewässernutzung zu erwartende Nutzen die für die Betroffenen ggf. zu erwartenden Nachteile erheblich.



### **B.III.4.3 Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG**

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde, welches hier wie aus dem verfügenden Teil ersichtlich ausgeübt worden ist.

Dabei bin ich von folgenden Maßgaben des gesetzlichen Zwecks der Ermächtigung und seiner daraus folgenden Grenzen ausgegangen:

Als herausragende Leitprinzipien der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens verstehe ich die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG, der zwar keine eigene Ermächtigungsgrundlage für eingreifende und gestaltende Maßnahmen der Behörden bildet, der aber den Charakter einer Grundsatzvorschrift hat und die Behörden im Rahmen der Ermessensausübung als verbindliche Leitlinie im Sinne einer Abwägungs- und Ermessensdirektive zu beachten hat (vgl. Behrendes, a.a.O., § 6 Rdnr. 5). Herausragende Leitprinzipien dabei sind die nachhaltige, Ressourcen erhaltende Gewässerbewirtschaftung i.S.v. § 6 Abs. 1, die Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang damit auch im Interesse Einzelner gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3, der Erhalt oder die Schaffung bestehender oder künftiger Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und die Bewirtschaftung aller Gewässer im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL (vgl. Schmid in Behrendes, a.a.O., § 12 Rdnr. 53).

Ferner ist nach meiner Auffassung grundsätzlich zwischen dem planerischen Bewirtschaftungsermessen und dem im Einzelfall auszuübenden Gestattungs-Bewirtschaftungsermessen zu unterscheiden, wobei die Ausübung des Gestattungs-Bewirtschaftungsermessens die Vorgaben des planerischen Bewirtschaftungsermessens, namentlich der Maßnahmenprogramme, zu beachten hat (vgl. Schmid in Behrendes, a.a.O., § 12 Rdnr. 70). Letztere schränken mithin die Spielräume des Gestattungs-Bewirtschaftungsermessens ein.

Davon ausgehend wurden bereits zahlreiche Regelungen des verfügenden Teils in Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens entschieden und begründet, namentlich

- die Festsetzung einer gemittelten Entnahmebeschränkung auf 16,1 Millionen m<sup>3</sup>/a über den gesamten Zulassungszeitraum,
- die Ankündigung einer Entscheidung über einen Teilwiderruf der hier zugelassenen Entnahmemengen für die Fassungen West und Ost für den Fall, dass die in der Fördervariante A2 vorgesehenen Entnahmen aus den Brunnen der Fassung Schierhorn nicht innerhalb von drei Jahren beginnen sollten und
- die Festsetzungen der Beweissicherungsmaßnahmen und der Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit diese nicht zur Einhaltung von Verbotsvorschriften des



zwingenden Gewässerschutz- und Naturschutzrechts unabdingbar sind.

Nachfolgend sind ergänzend zu den dazu bislang schon angeführten Begründungen einige Teilaspekte der Ermessensausübung noch einmal gesondert in den Blick zu nehmen und ist die Ermessensausübung insgesamt in der Gesamtschau noch einmal zu begründen.

#### **B.III.4.3.1 Ermessensausübung zur erlaubten Entnahmedauer**

Die Erlaubnis war in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 WHG entsprechend dem Antrag auf einen Geltungszeitraum von 30 Jahren zu befristen.

- (1) Schon der von der Vorhabenträgerin gestellte Antrag sieht eine Befristung der Gewässernutzung vor.

Zwar gilt die im Gesetz vorgesehene Regelhöchstbefristung des § 14 Abs. 2 WHG, welche nur in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf, zwingend nur bei Erteilung einer Gewässernutzungsgestattung in Form einer Bewilligung. Grundsätzliche Überlegungen zur Bewilligungsbefristung sind aber auch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen. So liegt der Befristung von Gewässernutzungsrechten die Überlegung zu Grunde, dass die wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht durch unbefristete Rechte gehemmt oder erschwert werden soll. Dies entspricht auch der „Nachhaltigkeit“ der Wasserwirtschaft als integrierte Bewirtschaftung aller künstlichen und natürlichen Wasserkreisläufe unter Beachtung der wesentlichen Zielrichtungen des langfristigen Schutzes von Wasser als Lebensraum bzw. als zentrales Element von Lebensräumen, die Sicherung des Wassers in seinen verschiedenen Facetten als Ressource für die jetzige wie für nachfolgende Generationen sowie die Erschließung von Optionen für eine dauerhaft naturverträgliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung (vgl. Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 51. EL Februar 2017, § 14 Rn. 65 m.w.N.).

Da auch die gehobene Erlaubnis der Vorhabenträgerin vorliegend eine ausreichend gesicherte Rechtstellung vermittelt, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen dem Widerruf zugänglich ist (vgl. hierzu B.III.1.), darf die künftige wasserwirtschaftliche Entwicklung hiervon nicht auf unbestimmte Zeit beeinflusst werden. Der nicht vorhersehbaren zukünftigen (Gesamt-) Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten ist durch die Befristung Rechnung zu tragen. Dies gilt, obwohl das den Prognosen zugrunde gelegte stationäre numerische Modell „für die Ewigkeit“ rechnet. Gleichwohl können die sich daraus ergebenden Auswirkungsprognosen keinen Anspruch auf ewige Gültigkeit haben. Die Prognosen selbst halten zwar einer rechtlichen Überprüfung stand, da sie in weiten Teilen als hinreichend vorsorglich eingestuft werden konnten und daher eine taugliche Grundlage für die Gestattung der Nutzung über einen so langen Zeitraum sein konnten. Zwingend im Zeitverlauf zunehmend unsicher ist aber die Entwicklung der Umwelt im Übrigen, also des Rahmens, auf den diese prognostizierten Veränderungen treffen und in dem ihre Erheblichkeit zukünftig einmal zu bewerten sein könnte (bspw. Veränderungen des Wasserregimes in der Folge des Klimawandels, weitere hinzukommende Einflüsse durch andere Gewässernutzungen oder sonstige neue Einflussfaktoren auf die Erhaltungszustände der grundwasserbezogenen Landökosysteme, der relevan-



ten habitatschutzrechtlichen Lebensräume und Arten sowie die Qualität der OWK bzw. der GWK).

- (2) Die Anordnung der Befristung über einen Zeitraum von 30 Jahren entspricht dem Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung widerstreitender Belange.

Bei der Bestimmung der Angemessenheit waren innerhalb des Bewirtschaftungsermessens die Interessen der Vorhabenträgerin mit denjenigen der Allgemeinheit abzuwägen. Namentlich ist die von der Vorhabenträgerin angeführte wirtschaftliche Bedeutung der Gewässernutzung in die Abwägung eingegangen. Da bereits die Vorhabenträgerin selbst die Gestattung für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt, ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass sich in diesem Zeitrahmen die erforderlichen Investitionen amortisieren.

Andererseits ergibt sich aus der Abwägung auch kein kürzerer Befristungszeitraum. Zwar werden in verkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahren Prognosezeiträume zum Verkehrsaufkommen und zur Lärmentwicklung für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren für noch zuverlässig gehalten (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 07.08.2009, Az.: 5 S 2348/08, Rn. 69, juris; BVerwG, Beschl. vom 25.05.2005 – 9 B 41/04 –, Rn. 20, juris). Diese Rechtsprechung bezieht sich aber nicht auf umweltfachliche Prognosen und damit auch nicht auf Gewässerbenutzungen. Sie lässt sich darauf auch nicht unbesehen übertragen (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 A 10/95 –, Rn. 18, juris). Hinzu kommt die Erwägung, dass die Zulassungsentscheidungen im Planfeststellungsrecht trotz der beschränkten Prognosedauer „für die Ewigkeit“ zugelassen werden und insoweit auf das Korrektiv der Möglichkeiten nachträglicher Schutzauflagen in § 75 Abs. 2 Satz 2 – 4 VwVfG verwiesen wird, das wiederum nach der Rechtsprechung des BVerwG bis zu dreißig Jahre ab Wirksamkeit der Planfeststellung greift.

Bereits die Gesetzesbegründung zum Wasserhaushaltsgesetz enthält die allgemeine Feststellung, dass der Zeitraum von 30 Jahren noch übersehbar ist. Auf diesen Zeitraum stellten gleichsam wasserwirtschaftliche und Landesentwicklungspläne im Allgemeinen ab (s. aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) BT-Drs. 2072 v. 04.02.1956, Seite 25).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Komplexität des Zulassungsverfahrens und die Dynamik der Entwicklung von Rechtsprechung zu potenziell langen Verfahrensdauern führen, wie auch dieses Verfahren zeigt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die verfahrensbedingten Belastungen der Vorhabenträgerin mit einer in Relation dazu angemessenen Nutzungsdauer korrespondieren.

Insoweit ist schließlich relevant, dass die Zulassung der Entnahmen in Form der gehobenen Erlaubnis die nötigen rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten auf nachträgliche Erkenntnisse beinhalten und die Anordnungen zur Beweissicherung die nötigen Erkenntnisse erbringen werden, um verbleibende Unsicherheiten, die jeder zukunftsgerichteten Prognose immanent sind, angemessen Rechnung zu tragen.



### **B.III.4.3.2 Ermessensausübung zum beantragten Förderszenario A 2 und der verworfenen Alternativen**

Der Landkreis Harburg hält das beantragte Förderszenario A2 unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der verschiedenen untersuchten Bewirtschaftungsvarianten für die vorzugswürdige Lösung, um den in der Prognose der Vorhabenträgerin im Wesentlichen plausibel dargestellten Wasserbedarf für deren Einzugsgebiet zu befriedigen.

- (1) Für nachvollziehbar halte ich dabei zunächst, dass sich die Vorhabenträgerin wegen der dazu in Kapitel 4.1 der UVS plausibel dargestellten Nachteile nicht auf die dort dargestellten Konzeptalternativen (Elbwassernutzung, Nutzung regionaler Grundwasservorkommen im Raum Gohrde-Drawehn oder Südost-Holstein bzw. Fremdwasserbezug über eine Ferntransportleitung aus dem Harz) verweisen lassen will und daher eine – wenn auch modifizierte – Fortsetzung der Entnahmen aus den Fassungen Nordheide Ost und Nordheide West sowie der wieder in Betrieb zu nehmenden Brunnen der Fassung Schierhorn in der Summe ihrer Vor- und Nachteile nahe liegt.
- (2) Ebenfalls nachvollziehbar ist die Entwicklung einer als Standortvariante „S“ bezeichneten und berechneten Einbeziehung potenziell neuer Brunnenstandorte auf dem Höhenzug „Auf dem Töps“ in Kapitel 4.2. und die Methodik der Entwicklung der weiter untersuchten Fördervarianten in Kapitel 4.3 der UVS, die zu den dann vergleichend in den Blick genommenen Fördervarianten A0, A1 und A2 geführt hat.
- (3) Der dazu in Kapitel 4.4 der UVS enthaltene Variantenvergleich der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der vegetations-, bodenkundlichen, hydrogeologischen und hydrologischen Bewertungskriterien ist aus meiner Sicht im Ergebnis nachvollziehbar. Ihm ist daher im Ergebnis zu folgen.

Dies gilt, obwohl ich die Beschränkung des Auswirkungsvergleichs auf den Vergleich zwischen Ist-Zustand und zu vergleichenden Antragsvarianten (vgl. dazu UVS, Kapitel 4.4, Seite 48 nicht für uneingeschränkt plausibel halte. Denn insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Frage der unterschiedlichen Auswirkungen der Fördervarianten z.B. auf die Erreichbarkeit der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die gemäß der Habitatrichtlinie geforderten Wiederherstellungen günstiger Erhaltungszustände eine Rolle spielen können. Von daher steht die Beschränkung des Variantenvergleichs nicht uneingeschränkt im Einklang mit den Bewirtschaftungsvorgaben des § 12 Abs. 2 WHG in Verbindung mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 WHG.

Dies wirkt sich aber im Ergebnis auf die Tragfähigkeit der Variantenuntersuchung deshalb nicht aus, weil unter Berücksichtigung der auf meiner Anregung hin vorgenommenen Aktualisierungen verschiedener Fachgutachten zur Einhaltung der Vorgaben der WRRL und des Habitatschutzrechts deutlich geworden ist, dass die Nutzung im zugelassenen Umfang die nach Maßgabe der WRRL und der FFH-RL nötigen Verbesserungen der Gewässerqualitäten bzw. der Erhaltungszustände der relevanten FFH-Lebensraumtypen nicht relevant behindert oder erschwert. Zugleich ist nichts dafür ersichtlich, dass unter diesen Gesichtspunkten bei weiter-



gehender Einbeziehung der „Nullvariante“ eine andere Fördervariante als die zugelassene Variante A2 vorzugswürdig gewesen wäre.

Die Vorzugswürdigkeit der Variante A2 gilt auch unter vorsorglich ergänzender Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wiederinbetriebnahme der Brunnen der Fassung Schierhorn den vorherigen Bau einer Rohwassertransportleitung zum Wasserwerk Nordheide erfordert, der seinerseits mit vor allem baubedingten Umweltauswirkungen einhergeht. Der Bau dieser Leitung ist allerdings – wie dargelegt – selbst nicht Teil der hier zu prüfenden Gewässernutzung und daher nicht unmittelbar zulassungsrelevant. Allerdings kann aus Sicht des Landkreises auch in diesem Verfahren nicht der Blick davor verschlossen werden, dass mit der Umsetzung einer über getrennte Genehmigungsverfahren zuzulassenden und für die Nutzung erforderlichen Leitung zusätzliche Umweltauswirkungen verbunden sein werden, und zwar auch dann, wenn diese – wie dargelegt – einer Zulassungsfähigkeit des Baus der Leitung aller Voraussicht nach nicht im Wege stehen werden.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Gewicht der zusätzlichen Umweltauswirkungen des nötigen Baus der Rohwassertransportleitung die Vorteile der Variante A 2 um so mehr mindert, je länger sich der Zeitraum einer Inbetriebnahme der Brunnen der Fassung Schierhorn verzögert. Von daher habe ich über die Ankündigung einer erneuten Entscheidung zu den Entnahmemengen der Fassungen Nordheide Ost und Nordheide West für den Fall einer mehr als dreijährigen Verzögerung mein Interesse zum Ausdruck gebracht, dass die mit der Nutzung der Fassung Schierhorn ja gerade erhofften Entlastungen der Fassungen Nordheide Ost und Nordheide West zeitnah umgesetzt werden können. Dabei halte ich bei zügiger Einleitung des für den Bau nötigen Genehmigungsverfahrens eine Umsetzung innerhalb von drei Jahren für möglich (siehe dazu schon oben).

#### **B.III.4.3.3 Ermessensausübung zur erlaubten Entnahmemenge**

Die nach dem verfügenden Teil dieser Zulassung erlaubte Entnahmemenge entspricht für einzelne Jahre der beantragten Jahreshöchstentnahmemenge von 18,4 Mio. m<sup>3</sup>. Dies entspricht einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung. Insbesondere die von den Einwendern kritisch beurteilten Darlegungen des Wasserbedarfs sowie des nutzbaren Grundwasserdargebots sind von der Vorhabenträgerin jedenfalls in der zugelassenen Menge schlüssig für das Versorgungsgebiet der Vorhabenträgerin in der Metropolregion Hamburg dargelegt worden.

Entsprechend ist dem Antrag der Vorhabenträgerin aus dem im Tenor erkennbaren Umfang zu folgen. Die Wasserbedarfsprognose selbst ist in enger Zusammenarbeit mit den vom Landkreis beauftragten Gutachtern der Institute Prognos, Düsseldorf und FiW, Aachen erstellt und abgestimmt worden. Sie ist von ihrer Natur und ihrem Zweck her eine Prognose, mit der eine Grundlage für die Versorgungssicherheit in der Zukunft geschaffen werden soll. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass die beantragte Wassermenge unter Berücksichtigung der getroffenen Teiblehnung dem anfallenden Bedarf entspricht.



Dabei werden auch die Vorgaben des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 29.05.2015 für die „mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ eingehalten. Die Entnahmemenge von Grundwasser soll danach den derzeitigen Bedarf zuzüglich eines zehnpromzentigen Sicherheitszuschlages und eines fünfprozentigen Trockenjahreszuschlages sowie der Rohrnetzverluste bis zu 6 % und des Wasserwerkseigenverbrauchs nicht übersteigen. Diese Vorgaben hat auch die Vorhabenträgerin in der Wasserbedarfsstudie beachtet.

Auch nachweisbare Entwicklungen beim öffentlichen und gewerblichen Bedarf (verschiedene und besondere Verbrauchergruppen) sind berücksichtigt worden, ebenso wie der Einfluss der demografischen, strukturellen und technischen Entwicklung auf die Wasserbedarfsprognose. Im Rahmen der Beteiligung findet sich die Einwendung, dass im Versorgungsgebiet der Vorhabenträgerin zunächst Einsparungen vorgenommen werden sollten, anstelle der Vornahme einer Wasserförderung in der beantragten Weise. Die Vorhabenträgerin berücksichtigt verbleibende Einsparpotenziale hingegen bereits in ihren Darlegungen (vgl. Anhang A zu den Antragsunterlagen, Kap. 5 Prognosen, Seite 60 ff.). Plausibel legt sie dar, wie sich der Wasserbedarf von Haushalten, Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie, sonstigen Verbrauchern, Weiterverteilern und der Vorhabenträgerin selbst künftig wohl entwickeln wird. Darin enthalten sind auch prognostizierte Einsparungen bspw. aufgrund weiter voranschreitender Sanitärmodernisierung im alten Wohnungsbestand, durch sparsamere Waschmaschinenmodelle, das Sparverhalten der Bevölkerung an sich, die Wirtschaftsentwicklung und des branchenspezifischen Wasserbedarfs.

Daneben enthält die Wasserbedarfsprognose entsprechend den rechtlichen Vorgaben auch Informationen über alle vorhandenen Entnahmerechte und Verpflichtungen zur Wasserlieferung in andere Versorgungsgebiete. Der Landkreis Harburg geht dabei davon aus, dass die Vorhabenträgerin bei Auftreten von unvorhergesehenen Engpässen das „Steuerungselement der Weiterverteiler“ nutzt, um ihrem originärem Versorgungsauftrag gerecht zu werden.

Auch die Grundwasserdargebotsstudie legt plausibel das nutzbare Grundwasserdargebot dar. Die gewählte Form der Erlaubnis erlaubt unter Berücksichtigung der zugelassenen Fördermengen und Förderkonstellationen sowie der getroffenen Nebenbestimmungen und der Teiblehnung insbesondere hier auf eine sich wandelnde Umwelt reagieren zu können und sicherzustellen, dass die Entnahme die zur Regeneration der Ressource verfügbare Menge nicht überschreitet und auch eine Schädigung oder Zustandsverschlechterung terrestrischer Ökosysteme, die mit dem Grundwasser in Verbindung stehen, vermieden wird.

Diese Darlegungen der Vorhabenträgerin führen auch dazu, dass von einer sparsamen Verwendung des Wassers entsprechend Nr. 3.1 des RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010 – zur Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers ausgegangen werden kann.

Es ist nicht zu besorgen, dass eine nur in einzelnen Jahren vollständige Ausübung der maximal beantragten Mengen auf erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer oder der Rechte bzw. der berechtigten Interessen Dritter führen würde. Gleichzeitig entsprach es aber – wie insoweit bereits



oben dargelegt – einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung, über zusätzliche beschränkende Festsetzungen der gemittelten Jahreshöchstmengen sowohl für einzelne Brunnen bzw. Brunnen-  
gruppen als auch für die Gesamtmenge aus allen drei Fassungen dafür Sorge zu tragen, dass ei-  
nerseits die Prämissen der Fördervariante A 2 eingehalten werden und andererseits die auch im  
Verfahren von der Vorhabenträgerin erklärte Selbstbindung tatsächlich Wirklichkeit wird.

#### **B.III.4.3.4 Ermessensausübung insgesamt**

In der Gesamtschau der von der Vorhabenträgerin geltend gemachten und vertretenen Interessen  
an einer weiterhin gesicherten Wasserversorgung Hamburgs einerseits und der gegenläufigen As-  
pekte der Ermessensdirektiven des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 6 WHG bin ich zu der Auffassung gelangt,  
dass die Nutzung im zugelassenen Umfang im Einklang mit den maßgeblichen Bewirtschaftungs-  
vorgaben steht. Dabei sind über den Tenor dieser Entscheidung zahlreiche Kritikpunkte der Ein-  
wender und der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Umweltvereine auf-  
gegriffen worden, ohne dass andererseits zu befürchten wäre, dass die über die Festsetzungen  
erfolgten Nutzungsbeschränkungen die Wirtschaftlichkeit der Entnahmen für die Vorhabenträgerin  
unzumutbar eingeschränkt wird. Auch dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung des § 50  
Abs. 2 WHG i.V.m. § 88 NWG als Optimierungsgebot wird im Rahmen der Abwägung größtmög-  
liche Wirksamkeit verschafft.

- (1) § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG enthält die Verpflichtung, den Wasserbedarf der Wasserversorgung  
vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. § 88 Abs. 1 NWG definiert hierzu,  
dass ein Wasservorkommen ortsnah im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG ist, wenn das mit  
dem Wasser versorgte Gebiet zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche über-  
tragenen Grenzen des Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserent-  
nahme befindet oder eines an diesen Grundwasserkörper angrenzenden Grundwasserkörpers  
liegt. Dabei kommt es für die Ortsnähe nicht auf kommunale Grenzen, sondern auf den räum-  
lichen Bezug von Grundwasserkörpern und Versorgungsgebieten an (vgl. OVG Lüneburg v.  
28.07.2009 – 13 LA 71/08, juris). Für die Lokalisierung des Grundwasserkörpers, in dem sich  
die Entnahmestelle befindet, sind die in Karten eingetragenen oberirdischen Grenzen der An-  
lage 1 zum Erlass „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ vom 29.05.2015 – 23  
– 62011/010 -; identisch mit der Anlage der alten Fassung des Erlasses vom 25.06.2007, wel-  
cher die Vorgehensweise der zuständigen Wasserbehörden bei der Genehmigung von  
Grundwasserentnahmen regelt, maßgebend.

Die 38 Förderbrunnen, aus denen die Wasserentnahme der Vorhabenträgerin vorgenommen  
werden soll, liegen im Westen (Fassung Nordheide West W1 bis W17 sowie Fassung Schier-  
horn 1-5) auf den auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen des GWK Nr. 63 (Este-Seeve-  
Lockergestein) sowie im Osten (Fassung Nordheide Ost O1 bis O24) zu Teilen auf dem GWK  
Nr. 63 und auf dem GWK Nr. 64 (Ilmenau Lockergestein links). Das Wasserwerk Nordheide  
selbst befindet sich in den Grenzen des GWK Nr. 63. Das geförderte Grundwasser wird von  
der Vorhabenträgerin zum Verbrauch in Hamburg in die Stadtteile Harburg, Wilstorf, Bahren-  
feld, Altona Nord und Altstadt sowie Ottensen und Eimsbüttel geleitet.



Die genannten Versorgungsgebiete liegen auf den auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen des Grundwasserkörpers „Krückau/Alster-Geest“ (bei Einteilung in oberflächennahe GWK) bzw. auf dem Grundwasserkörper „Braunkohlensande Hamburg-Nord“ (bei Einteilung in tiefe GWK). In seiner Stellungnahme zum Gebot der ortsnahen Wasserversorgung vom 10.05.2013 geht das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ohne weiteres davon aus, dass dem Gebot auch entsprochen werde. Denn das Wasserwerk Nordheide – als danach maßgeblicher – Ort der Wasserentnahme befände sich immerhin ausschließlich im Bereich des GWK Nr. 63, welcher an das Versorgungsgebiet im Stadtgebiet Hamburg anschließe. Entsprechend läge eine ortsnahe Wasserversorgung gem. § 88 Abs. 1 Nr. 2 NWG i.V.m. § 50 Abs. 2 WHG vor.

Dabei kann offenbleiben, ob als Ort der Wasserentnahme tatsächlich nur auf das Wasserwerk oder auf die Brunnen abzustellen ist. Denn auch, wenn man vorliegend nicht das Wasserwerk selbst, sondern die einzelnen Förderbrunnen als „Orte der Entnahme“ qualifiziert, wird dem Gebot der ortsnahen Wasserversorgung entsprochen.

Soweit es sich um den Förderbetrieb im GWK Nr. 63 handelt, liegt gem. der in § 50 Abs. 2, Satz 1 WHG i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 2 NWG erfolgten Definition eine „ortsnahe“ Wasserversorgung vor. Denn der GWK Nr. 63 grenzt sowohl bei Betrachtung nach Einteilung in oberflächennahe Grundwasserkörper (dann angrenzend an „Krückau/Alster – Geest“) wie auch bei Betrachtung nach Einteilung in tiefe Grundwasserkörper (dann angrenzend an „Braunkohlensande Hamburg-Nord“) an. Die Förderung aus dem GWK Nr. 64 hingegen entspricht nur bei Betrachtung der Einteilung in tiefe Grundwasserkörper einer ortsnahen Wasserversorgung nach der obigen Definition. Denn nur dann grenzt der GWK Nr. 64 an den GWK „Braunkohlensande Hamburg-Nord“ an. Bei Betrachtung nach oberflächennahen GWK würde die Nachbareigenschaft durch den GWK „Bille-Marsch/Niederung Geesthacht“, der zwischen den beiden GWK liegt, aufgehoben.

- (2) Aber auch, wenn man auf die Einteilung in tiefe GWK abstellte und in Teilen keine ortsnahe Wasserversorgung nach der gesetzlichen Definition des § 88 Abs. 1 NWG vorläge, lägen jedenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer teilweise ortsfernen Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 2 Sätze 1, 2 WHG i.V.m. § 88 Abs. 2 NWG vor. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG ist der Wasserbedarf wie bereits dargestellt vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Dieser Grundsatz gilt indes nur, soweit nicht überwiegende Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen. § 88 Abs. 2 NWG regelt diesbezüglich, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nur vorliegen, wenn (1.) die Nutzung nicht ortsnaher Wasservorkommen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes verstößt und die Trinkwasserqualität oder die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist oder (2.) die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Das Vorliegen einer dieser Gründe steht einer ortsnahen Wasserversorgung bereits entgegen (Reffken/Elsner, Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) Kommentar, Februar 2011, § 88 Rn. 6).



Bei der Frage der Sicherheit, die sich in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der auch der von Nr. 2 erfassten Versorgungssicherheit stellt, können insbesondere mengenmäßige Defizite der ortsnahen Versorgung zum Bezug des Wassers aus ortsfernen Wasservorkommen berechtigen (Reffken/Elsner, Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) Kommentar, Februar 2011, § 88 Rn. 8). Rechtliche Gründe i.S.d. § 88 Abs. 2 Nr. 2 NWG stehen einer ortsnahen Wasserversorgung entgegen, wenn für die Benutzung die nach § 8 WHG erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung nicht erteilt werden kann, weil in Folge der beabsichtigten Benutzung schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Tatsächliche Gründe liegen vor, wenn ein ortsnahes Wasservorkommen in einer ausreichenden Menge nicht zur Verfügung steht oder das Wasser zwar mengenmäßig vorhanden ist, aber verunreinigt ist und mit zumutbaren Maßnahmen nicht so aufbereitet werden kann, dass es Trinkwasserqualität hat (Reffken/Elsner, Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) Kommentar, Februar 2011, § 88 Rn. 9).

Die Vorhabenträgerin hat vorliegend den gesetzlichen Auftrag, die öffentliche Trinkwasserversorgung in Hamburg sicherzustellen. Nachvollziehbar legt sie insbesondere in den im Antrag enthaltenen Trinkwasserbedarfs- und Trinkwasserdargebotsstudien dar, dass über das sicher nutzbare Dargebot in Hamburg und Schleswig-Holstein hinaus ein zusätzlicher Bedarf von 19,9 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet besteht. Nachvollziehbar hat sie auch dargelegt, dass eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge und Güte und der notwendigen Sicherheit bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Entsprechend den Vorgaben zur UVP hat sie gem. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG (in der hier noch anzuwendenden a.F.) alternative Möglichkeiten zum Vorhaben geprüft (s. Alternativenprüfung, Seite 34 ff.). Insbesondere die Darstellung der Konzeptalternative zur Nutzung von Oberflächenwasser aus der Elbe als ortsnaher Bezugsquelle stellt nachvollziehbar keine Alternative dar. Eine ortsnahere Versorgung durch Nutzung von Elbwasser wäre aufgrund der aufgeführten Belastungen des Wassers nur nach einer aufwändigen Wasseraufbereitung möglich. Bei der Überprüfung, wann der Aufwand für die ortsnahere Versorgung beispielsweise durch Aufbereitung von Elbwasser gegenüber der Fernversorgung noch vertretbar ist, stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit ökonomische Gesichtspunkte maßgeblich sind. Hierzu regelt § 88 Abs. 2 Nr. 1 NWG, dass auch unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit ein finanziell höherer Aufwand bereits entgegensteht, sofern die Wirtschaftlichkeit nicht nur geringfügig betroffen ist. Es sind die Kosten der Eigenwasserversorgung einerseits und die der Fernwasserversorgung andererseits, die letztlich im Wasserpreis ihren Niederschlag finden, zu betrachten (Reffken/Elsner, Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) Kommentar, Februar 2011, § 88 Rn. 8). Zur Kostenintensivität hat die Vorhabenträgerin an dieser Stelle zwar nicht dezidiert vorgetragen. Daneben war aber auch zu beachten, dass bei einer Aufbereitung von Elbwasser ein nicht unerhebliches Risiko betreffend der Versorgungssicherheit verbleibt. Durch die Aufbereitung und Förderung vor Ort kann es zu einer möglichen Mobilisierung bzw. Freisetzung von Schadstoffen aus dem Elbsediment kommen. Auch die Nutzung der Elbe als Wasserstraße mit einer Mündung ins offene Meer macht den Rohstoff „Wasser“ anfällig für zusätzliche Verunreinigungen



etwa durch Havarien oder anthropogene Einflüsse. Da die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser aber ein wichtiges Element der Daseinsvorsorge ist (vgl. auch § 50 Abs. 1 WHG), ist ihre Sicherstellung als Lebens- und Überlebensmittel zu gewährleisten. Insgesamt war diese Konzeptalternative daher jedenfalls aufgrund mangelnder Versorgungssicherheit abzulehnen.

Weiter wird auch plausibel dargestellt, dass eine zusätzliche Nutzung regionaler Wasservorkommen durch die Vorhabenträgerin, namentlich in den Bereichen Gohrde/Drawehn und Schwarzenbek/Lauenburg, aufgrund bereits vorhandener (Über-) Nutzung ausscheidet. Mithin steht ein ortsnahes Wasservorkommen in einer ausreichenden Menge nicht zur Verfügung bzw. kann mit zumutbaren Maßnahmen nicht so aufbereitet werden, dass es sicher Trinkwasserqualität aufweist. Es liegt entsprechend nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 NWG ein überwiegender Grund des Allgemeinwohls vor, der dem Vorrang einer ortsnahen Wasserversorgung entgegensteht.

Auch den betrieblichen Erfordernissen der Vorhabenträgerin wird nach Überzeugung des Landkreises Harburg trotz der Beschränkungen hinreichend Rechnung getragen. Nicht zuletzt wird in der Ermessensausübung berücksichtigt, dass die auch im Verfahren stark betonte Selbstbeschränkung der Vorhabenträgerin auf eine gemittelte Gesamtentnahmemenge von 16,1 Mio. m<sup>3</sup>/a auch im Verfahren berücksichtigt werden musste und gleichzeitig nach Rechtsauffassung des Landkreises Harburg außerhalb des Verfahrens nicht rechtskonform gesichert werden könnte.

#### **B.IV Begründung der Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen**

Zur Begründung wird insoweit auf die ausführliche Darstellung in der Anlage 3 dieses Bescheides (Synopsis) verwiesen.

#### **B.V Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO**

Die für den Sofortvollzug sprechenden Interessen der Vorhabenträgerin und der Allgemeinheit überwiegen gegenüber dem Aufschubinteresse etwaiger Rechtsbehelfsführer. Die sofortige Vollziehbarkeit war daher im Einzelfall gemäß § 80 Abs. 2 S 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO anzuordnen.

1. Die besondere Dringlichkeit in Bezug auf die sofortige Vollziehung der Gestattung ergibt sich aus dem von der Vorhabenträgerin für die durch die Entscheidung zugelassenen Entnahmemengen überzeugend dargelegten öffentlichen Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung.

Die gestattete Grundwasserförderung ist ein wesentlicher Bestandteil der Trinkwasserversorgung in der Stadt Hamburg. Die dem Antrag zugrunde gelegten Wasserbedarfs- sowie Was-



serdargebotsstudien für Hamburg zeigen, dass für die Vorhabenträgerin ein zusätzlicher Grundwasserförderbedarf besteht. Ein wesentlicher Teil hiervon kann über das Wasserwerk Nordheide gedeckt werden.

Zugleich endet die bisherige Gestattung für die Vorhabenträgerin zeitlich mit der Entscheidung über diesen Antrag. Dies hat zur Folge, dass ein möglicher Suspensiveffekt möglicher Rechtsbehelfe zu einem völligen Ausfall der Entnahmen aus der Nordheide für die Wasserversorgung Hamburgs führen würde. Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung Hamburgs mit Grundwasser als Teil der Daseinsvorsorge bedingt vorliegend mithin die Dringlichkeit der vorläufigen Vollziehbarkeit.

2. Dieses Interesse überwiegt trotz der gesetzlichen Wertung des § 80 Abs. 1 VwGO im Einzelfall das Aufschubinteresse möglicher Rechtsbehelfsführer.

Dabei können zwar die Erfolgsaussichten eines ggf. erst bevorstehenden Rechtsbehelfs mangels Kenntnis möglicher Inhalte noch nicht abschließend beurteilt werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass dem Zulassungsantrag hinsichtlich der Gestattungsform und der Entnahmemengen nur teilweise stattgegeben worden ist und dass zugleich zahlreiche Nebenbestimmungen und Entscheidungsvorbehalte dafür Sorge tragen, dass den Belangen des Umweltschutzes, des Eigentums Dritter und potenziell beeinträchtigter Nutzungen in dem aus Sicht des Landkreises nötigen und möglichen Umfang Rechnung getragen worden ist.

Geht man gleichwohl vorsorglich von einem offenen Ausgang möglicher Rechtsbehelfsverfahren aus, überwiegt dennoch bei einer einzelfallbezogenen Wertung das Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung. Denn mit einer Grundwasserentnahme in dem zugelassenen Umfang gehen für die mögliche Dauer von Rechtsbehelfsverfahren keine irreversiblen Rechtsverstöße einher mit der Folge, dass die Effektivität möglicher Rechtsbehelfe nicht infrage stünde. Es besteht insbesondere auch nicht die Gefahr, dass durch den Vollzug der Gestattung vollendete und irreversible Tatsachen geschaffen würden, die auch bei einem Erfolg eines Rechtsbehelfs praktisch kaum beseitigt werden könnten.

Dies folgt insbesondere daraus, dass es in den Einwendungen möglicher Rechtsbehelfsführer nicht primär um Probleme der Entnahme auf die Grundwasserkörper selbst, sondern um die möglichen Auswirkungen der Entnahme auf betroffene Landökosysteme, Oberflächengewässer und Nutzungen der möglicherweise betroffenen Grundstücke geht. Die in einigen Einwendungen befürchteten negativen Auswirkungen einer fortdauernden Grundwasserentnahme würden sich dort angesichts der großen Abstände zwischen den von der Entnahme betroffenen tiefen Grundwasserleitern und der Geländeoberfläche erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung zeigen. Zudem beinhaltet die gehobene Erlaubnis ein umfangreiches System an Beweissicherungsmaßnahmen sowie entsprechende Entscheidungsvorbehalte.

Die Gefahr irreversibler Rechtsverstöße wird durch eine vorläufige Vollziehung auch nicht unter dem Gesichtspunkt begründet, dass es rechtlich neben drohenden Verschlechterungen



des aktuellen Zustandes der betroffenen Umwelt auch auf die Frage ankommt, ob eine fort-dauernde Entnahme die rechtlich nötige Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände ge-mäß der Habitatrichtlinie bzw. die rechtzeitige Erreichbarkeit guter ökologischer Zustände oder Potenziale nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie gefährdet. Denn insoweit enthält, so-weit es um das Habitatschutzrecht geht, die Richtlinie keine verbindlichen und abschließenden Fristen mit der Folge, dass eine unterstellte Verzögerung der Beendigung einer Wasserent-nahme nicht schon notwendig auf einen Rechtsverstoß führt. Gleiches gilt im Ergebnis auch für die Verbesserungspflicht nach der Wasserrahmenrichtlinie. Denn für sie gelten zwar die in der Begründung dargelegten Fristen, jedoch enthält die Entscheidung verbindliche Maßgaben und Fristen zur Ergreifung geeigneter Verbesserungsmaßnahmen an den betroffenen Ober-flächenwasserkörpern. Zugleich enthält die Entscheidung einen Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass Hamburg Wasser eine rechtzeitige Umsetzung der verfügbaren Maßnahmen nicht ge-lingen sollte.

Der effektive Rechtsschutz wird demnach auch bei sofortiger Vollziehung nicht unzulässig be-einträchtigt, sodass auch bei unterstellt offenem Ausgang möglicher Rechtsbehelfsverfahren das Vollzugsinteresse hier im Einzelfall überwiegt.

## **B.VI Begründung zur Kostenentscheidung**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind von der Antragstellerin zu tragen, da sie zu der Amts-handlung Anlass gegeben hat. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i.V.m. Nr. 96.1.2 des Kostentarifs zur AllGO. Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Der Kostentarif bestimmt die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Erteilung der gehobenen Er-laubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG je angefangene 1.000 m<sup>3</sup> Wasser, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen, mit dem Faktor 0,8, höchstens jedoch 41.250 €

Daraus folgt:  $16.100.000 \text{ m}^3 * 30 \text{ Jahre} / 1000 * 0,8 = 386.400 \text{ €}$

Aufgrund der Begrenzung auf einen Höchstwert ist die Gebühr auf 41.250 € festzusetzen.

Die Höhe des Zuschlags für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bemisst sich nach dem Zeitaufwand. Als erforderlichen Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter re-gelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Dieser wird aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes in der Zeit seit 2005 (Zeitpunkt der Übertragung der



Zuständigkeit nach Auflösung der Bezirksregierung Lüneburg) mehrerer Bearbeiter verschiedener Abteilung in der Kreisverwaltung pauschal mit 100 Stunden angenommen. Dabei sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands 15,75 € zu berechnen (vergl. § 1 Abs. 4 Nr. 3 b AllGO).

Daraus folgt:  $15,75 \text{ €} * 4 * 100 \text{ Stunden} = 6.300 \text{ €}$

Der Zuschlag für die Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf 6.300 € festgesetzt.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Zulassungsbescheid errechnet sich somit wie folgt:

Erlaubnisgebühr: 41.250 €

Zuschlag Umweltverträglichkeitsprüfung: 6.300 €

= Gesamtbetrag: 47.550 €

Der Gesamtbetrag in Höhe von 47.550 € ist binnen eines Monats auf eines der genannten Konten der Kreiskasse (Seite 1 unten) zu überweisen. Geben Sie bei der Zahlung als Verwendungszweck bitte das Personenkonto: 610 00 240 an.

In Vertretung

gez. Unterschrift

Nießén  
(Kreisrat)

Anlage 1 zur gehobenen Erlaubnis vom 03. April 2019:  
Liste der gem. Ziffer A.V angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen (Grundwassermessstellen)

Anlage 1 zur gehobenen Erlaubnis vom 03. April 2019: Liste der gem. Ziffer A.V angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen (Grdw.-Messstellen)



Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmbrunnen Dritter, Gruppe H
Beweissicherungsmessstellen im quartären Grundwasserleiter																				
A2.3	562144	5901418	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A3.2	562744	5902888	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A5B.2	562069	5899394	Q0	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A5B.2	562069	5899394	Q0	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A6.2	562694	5898010	Q1	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
A7.2	560335	5899809	Q1	L2	0	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	1	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0
A9.2	559972	5902298	Q2	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
FB12	568167	5900948	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
FB15	571601	5898897	Q0	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
FB19	558294	5898348	Q0	L2	0	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0
FB2	575502	5896632	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
FB20	558715	5898705	Q0	L2	0	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0
FB32A	567562	5898668	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1
HL12.1	559475	5907286	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
HL160.1	563789	5902618	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL27.2	555802	5902758	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL28.2	564858	5898019	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigraphie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmbrunnen Dritter, Gruppe H
HL32.3	561514	5893541	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL33.2	558376	5891407	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL33.3	558376	5891407	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL33.3	558376	5891407	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL36.1	564913	5888023	Q1	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
HL39.1	570201	5901373	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL41.2	576319	5902538	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL42.1	570194	5895825	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
HL57.1	560095	5897080	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
NB10.1	556357	5893875	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB11.1	557042	5892569	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NB14.1	568412	5896550	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0
NB15.1	567392	5895960	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NB15.2	567392	5895960	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB15.2	567392	5895960	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB17.1	568822	5894531	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB19.1	567842	5892692	Q0	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NB2.1	561495	5898749	Q0	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0
NB20.1	568542	5891832	Q0	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NB21.1	568012	5890532	Q0	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmbrunnen Dritter, Gruppe H
NB21.2	568012	5890532	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NB25.1	566632	5892956	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NB3.1	558617	5899007	Q0	L2	0	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0
NB4.1	558146	5898230	Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	1	0	1	1	0	1	0	1	0	0	0
NB5	557526	5897880	Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
NB6.1	556686	5897880	Q1	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0
NB6.2	556686	5897880	Q2	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
NB7.1	558656	5897110	Q0	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0
NB7.2	558656	5897110	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
NB8.1	558866	5895910	Q0	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
NHBF101A	579844	5893746	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
NHBF106	579441	5896377	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF109	578578	5899859	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0
NHBF119	573940	5900258	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	1	1	0	0	1	0	0	1	1	0
NHBF121	574787	5904555	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF128	568082	5898059	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
NHBF131	567731	5899479	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF136	566544	5903883	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
NHBF138	562554	5903377	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF139	559305	5898090	Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	1	0	1	1	0	1	0	1	0	1	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS WRRL		FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmbrunnen Dritter, Gruppe H
NHBF141	558870	5897266	Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	1	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0
NHBF143	557435	5897016	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0
NHBF144	556482	5896663	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0
NHBF145A	555407	5896110	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF146	554737	5895631	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF148	558076	5898319	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF149	556544	5899814	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF152	559104	5899843	Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	1	0	0	1	0	1	1	1	0	0	0
NHBF155	559115	5900499	Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	1	0	0	0	1	1	1	1	0	1	0
NHBF156	558959	5900505	Q1	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
NHBF157A	559725	5901498	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0
NHBF158	559466	5901628	Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	1	0	0	1	1	1	0	1	1	0	0
NHBF160	559483	5902730	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0
NHBF162	558773	5902632	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF163	558572	5902699	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF165	557656	5902718	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF167	554477	5896720	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0
NHBF168.2	554915	5897560	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF169.2	554177	5897743	Q1	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBF171	554077	5898638	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H
NHBF178 *)	556855	5899839	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBL10	576870	5897171	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBL11	575739	5897080	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBL16	566680	5902009	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
NHBL18A	568260	5902762	Q0	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
NHBL22	558522	5905763	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBL24	559423	5900705	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0
NHBL25	558845	5901587	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	1	0	1	0	0
NHBL26	559298	5902457	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
NHBL28	556872	5899200	Q0	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
NHBL33	559960	5898040	Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	1	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0
NHBL39	553001	5896745	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHBL7	574086	5901383	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0
NHE7.1A	574260	5903967	Q1	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHO1/2.1	566383	5897510	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO10/3.1	573030	5899559	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO10/6.1	572650	5898589	Q2	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHO12/2.1	573160	5898009	Q2	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHO2/1.1	567212	5899209	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
NHO22/1.1	574145	5900388	Q2	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																					
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigraphie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht			
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H	
NHO23/2.1	573500	5900199	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1
NHSCH10/1	561595	5902483	Q0	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
NHSCH2/2.1	560390	5902913	Q2	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
NHSCH2/3.1	560130	5903173	Q2	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
NHSCH4/2.1	561565	5903507	Q0	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHSCH9/1	561555	5902278	Q0	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
NHW1/5.1	554617	5898195	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
NHW1/6.1	553968	5898200	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
NHW10/1.1	559495	5898279	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW14/2.1	556866	5900574	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
NHW20/2.1	556377	5901978	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW22/2.1	556741	5901193	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0
NHW23/2.1	556861	5901338	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
NHW24/2.1	556876	5901068	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0
NHW25/2.1	557466	5901298	Q1	L2	1	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
NHW26/2.1	557276	5900908	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
NHW28/1	565593	5894741	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
NHW29/2.1	557686	5901403	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW3/5.1	554737	5896775	Q2	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
NHW30/2.4	564911	5894891	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H
NHW32/2.1	552728	5897830	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW34/2.1	557656	5900349	Q0	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW34/2.1	557656	5900349	Q0	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW34/2.2	557656	5900349	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
NHW35/2.1	559315	5903257	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHW36/2A.1	561485	5905387	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
NHW37/2.5	563774	5900369	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW38/2.1	563834	5895950	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/1.1	556891	5898494	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
NHW6/2.1	556896	5898564	Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0
NHW6/4.1	557366	5898509	Q2	L2	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
WR10.1	568082	5892312	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR4.2	553178	5889083	Q2	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
XAS25.1	574280	5914683	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
XBZ17	556397	5910405	Q1	L2	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
*) Nachfolger der 2016 zurückgebauten Grundwassermessstelle NHBF 150																				

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																					
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht			
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmbrunnen Dritter, Gruppe H	
neue Beweissicherungsmessstellen (Festlegung nach Ortsbegehung)**)																					
FFH-Neu 1			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
FFH-Neu 2			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
FFH-Neu 3			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
FFH-Neu 4			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
FFH-Neu 5			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
FFH-Neu 6			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
FFH-Neu 7			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
FFH-Neu 8			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
FFH-Neu 9			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt/Wo	Jahr/I	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
Dierkshausen 1			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Dierkshausen 2			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	
Este			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	
Jesteburg			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lüllau			Q0/Q1	L2	1	a	Std	Mt	Jahr	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	
**) Koordinatenangabe nach Bau der Messstellen. Eine lagezogene Beschreibung der neu zu errichtenden Messstellen ist Plannummer 52242-0326a zu entnehmen																					

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																					
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht			
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H	
Beweissicherungsmessstellen im oberen Hauptaquifer																					
A12	561210	5904422	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A2.2	562144	5901418	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A5B.3	562069	5899394	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A6.3	562694	5898010	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A8.2	558846	5901288	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
A9.3	559972	5902298	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL22.1	553398	5903587	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL25	550309	5902068	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL32.1	561528	5893536	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL33.1	558374	5891387	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL37	561070	5885934	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL40.1	572815	5902193	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL41.1	576319	5902538	T2Q	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL44.1	572920	5891642	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL46.1	567732	5887794	T2Q	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmbrunnen Dritter, Gruppe H
HL52.1	556916	5905332	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL53.1	554992	5901173	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL54.1	555212	5897110	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL56.1	560875	5890732	Q2T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL62.1	566772	5899142	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB10.2	556356	5893871	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB11.2	557036	5892562	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB12.1	556149	5892042	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB14.2	568412	5896550	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB17.2	568822	5894531	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB2.2	561495	5898749	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
NB20.2	568542	5891832	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB25.2	566632	5892956	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB3.2	558617	5899007	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
NB4.2	558146	5898230	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
NB6.3	556686	5897880	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB6.3/1	556686	5897880	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB7.3	558656	5897110	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H
NB7.3/1	558656	5897110	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB8.2	558866	5895910	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE11.2	572670	5895700	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE13.1	570239	5894934	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE7.3	574260	5903967	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
NHE8.1	577528	5897340	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO1/2.2	566383	5897510	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO10/6.2	572650	5898589	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO12/4.1	573910	5897000	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO15/3.1	575579	5897759	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO16/2.2	571111	5898059	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO20/1.2	576319	5900758	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO24/2.1	572090	5900613	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO3/2.1	568272	5899249	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO39/2.1	565433	5902208	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO5/2.1	569112	5899469	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHSCH2/3.2	560130	5903173	T2Q	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHSCH5/2.2	561769	5903712	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H
NHSCH6/1.1	562114	5903877	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW1/4.1	555997	5898489	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW1/5.2	554617	5898195	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW10/1.2	559495	5898279	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
NHW12/1.1	560989	5898851	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW14/1.1	555607	5900507	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW14/2.2	556866	5900574	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW22/2.2	556741	5901193	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW23/2.2	556861	5901338	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW24/2.2	556876	5901068	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW25/2.2	557466	5901298	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW26/2.2	557276	5900908	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW3/4.1	555767	5896950	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW3/5.2	554737	5896775	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW30/2.2	564911	5894891	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW32/2.2	552728	5897830	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW33/2.1	553108	5893499	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW34/2.3	557656	5900349	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H
NHW36/2A.2	561485	5905387	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW37/2.1	563774	5900369	Q3T	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/1.2	556891	5898494	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/2.2	556896	5898564	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/3.1	557031	5899129	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/5.1	557396	5897050	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW9/2.1	558976	5899869	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
NHW9/3.1	559026	5900609	Q3	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHWAB4	555354	5898350	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR2.1	556344	5895515	Q3	L5	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR7.1	571716	5903522	Q3T	L5	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																					
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht			
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmbrunnen Dritter, Gruppe H	
Beweissicherungsmessstellen im unteren Hauptaquifer																					
A2.1	562144	5901418	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A26	560985	5902158	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A3.1	562744	5902888	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A4.1	564819	5904457	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A4.2	564819	5904472	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A5B.1	562069	5899394	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A6.1	562694	5898010	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A7.1	560335	5899809	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
A7.3	560335	5899809	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A8.1	558846	5901288	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
A9.1	559960	5902263	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL12.2	559475	5907286	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL160.2	563789	5902618	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL22.2	553398	5903587	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL24	553468	5896475	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL27.1	555802	5902758	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL28.3	564858	5898019	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H
HL32.2	561514	5893541	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL34	565563	5891392	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL35	558276	5888523	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL36.2	564913	5888023	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL39.2	570201	5901373	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL42.2	570194	5895825	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL44.2A	572920	5891642	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL45	576786	5892635	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL46.2	567732	5887794	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL52.2	556916	5905332	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL53.2	554992	5901173	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL54.2	555212	5897110	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL54.3	555212	5897110	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL56.2	560875	5890732	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL57.3	560095	5897080	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HL62.2	566772	5899142	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB12.2	556149	5892042	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB14.4	568412	5896550	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB15.3	567392	5895960	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB17.3	568822	5894531	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H
NB21.3	568012	5890532	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NB8.3	558866	5895910	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE10	573725	5893239	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE11.3	572670	5895700	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE13.3	570244	5894935	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE7.4	574260	5903967	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE8.2	577528	5897340	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE8.3	577528	5897340	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHE9	578238	5893361	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO1/2.3	566383	5897510	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO10/3.2	573030	5899559	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO10/6.3	572650	5898589	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO12/2.2	573160	5898009	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO12/4.2	573910	5897000	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO12/5	571980	5897640	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO15/3.3	575579	5897759	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO16/2.3	571111	5898059	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO2/1.2	567212	5899209	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO2/1.3	567212	5899209	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO20/1.3	576319	5900758	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H
NHO22/1.2	574145	5900388	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO23/2.2	573500	5900199	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO24/2.3	572090	5900613	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO3/2.2	568272	5899249	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO3/2.3	568272	5899249	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO3/3	568382	5900389	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO33/2.2	567042	5900958	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO39/2.2	565433	5902208	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO40/2.2A	570191	5903437	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO5/2.2	569112	5899469	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHO5/3	568962	5898179	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHSCH2/2.2	560390	5902913	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHSCH4/2.2	561565	5903507	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHSCH5/2.1	561769	5903712	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHSCH6/1.2	562114	5903877	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW1/4.2	555997	5898489	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW1/5.3	554617	5898195	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW1/6.2	553968	5898200	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW10/1.4	559495	5898279	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW12/1.2A	560989	5898851	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.-4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmbrunnen Dritter, Gruppe H
NHW14/1.2	555607	5900507	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW14/2.3	556866	5900574	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW20/2.2	556377	5901978	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW29/2.2	557686	5901403	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW3/4.2	555767	5896950	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW3/5.3	554737	5896775	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW30/2.5	564913	5894939	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW32/2.3	552728	5897830	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW33/2.2	553108	5893499	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW34/2.4	557656	5900349	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW35/2.2	559315	5903257	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW35/2.3	559315	5903257	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW36/2A.3	561485	5905387	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW37/2.2	563774	5900369	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW38/2.2	563834	5895950	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/1.3	556891	5898494	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/2.3	556896	5898564	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/3.2	557031	5899129	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/4.2	557366	5898509	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW6/5.2	557396	5897050	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundwassermessstellen der Beweissicherung																				
Messstelle	Rechtswert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Hochwert (ETRS89 UTM Zone 32N)	Stratigrafie	Layer	WMK-Filter	Wasserstandsmessung manuell (m) / automatisch (a)	Messintervall: stündlich (Std) Auswertung nach fachlicher Erfordernis; monatlich (Mt)	Standardauslesung: monatlich (Mt); 1.4. bis 31.7.: wöchentlich (Wo)	Berichtslegung jährlich (Jahr), situative Information (I)	WHG		UVS			UVS	WRRL	FFH-RL	Privatrecht		
										Wasserwirtschaft/Grundwassermodell, Gruppe A	Spitzenlast- und Reservebrunnen, Gruppe B	Boden und Pflanze, bisherige Auswirkungen, Gruppe C	Boden und Pflanze, zukünftige Auswirkungen, Gruppe D	Boden und Pflanze Schierhorn, Gruppe E	Fliegewässer, Gruppe F	Teiche, Gruppe G	Ergänzende Beweissicherung FFH-Gebiet Lüneburger Heide	landw. Beweissicherung	forstw. Beweissicherung	Beweissicherung Entnahmebrunnen Dritter, Gruppe H
NHW9/2.2	558976	5899869	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NHW9/3.3	559026	5900609	T3	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR10.2	568082	5892312	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR10.3	568082	5892312	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR2.2	556342	5895501	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR2.4	556342	5895501	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR3	554612	5893401	T3Q	L6	0	a	Std	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR4.1	553178	5889083	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR6	568312	5904962	T3Q	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WR7.4 ***)	571716	5903522	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
XAS25.2	574280	5914683	T3	L6	0	m	Mt	Mt	Jahr	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
***) Messstelle 2016 zurückgebaut, Funktion wird von NHO40/2.2a übernommen																				



# **Wasserrechtliches Zulassungsverfahren HWW – Nordheide**

## **– Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) –**



**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>I.1</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>4</b>
<b>I.2</b>	<b>Methodische Hinweise.....</b>	<b>6</b>
I.2.1.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	6
I.2.2.	Bewertung der Umweltauswirkungen .....	6
<b>I.3</b>	<b>Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>8</b>
I.3.1.	Vollständigkeit der Unterlagen.....	8
I.3.2.	Ermittlung der Umweltauswirkungen: Wirkpfade und Untersuchungsraum.....	9
I.3.3.	Schutzgut Mensch.....	11
I.3.3.1	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ....	11
I.3.3.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch .....	12
I.3.4.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	12
I.3.4.1	Bestandsanalyse des Untersuchungsraumes.....	13
I.3.4.2	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	19
I.3.4.3	Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen .....	20
I.3.4.4	Natura 2000 / FFH-Prüfung.....	21
I.3.4.5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
I.3.4.6	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	23
I.3.5.	Schutzgut Boden.....	23
I.3.5.1	Bodenverhältnisse im Untersuchungsraum .....	24
I.3.5.2	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden .....	25
I.3.5.3	Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen .....	25
I.3.5.4	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden .....	26
I.3.6.	Schutzgut Wasser .....	26
I.3.6.1	Zustand der Gewässer im Untersuchungsraum.....	28
I.3.6.2	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	31
I.3.6.3	Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen.....	31
I.3.6.4	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser .....	31
I.3.7.	Schutzgut Klima / Luft .....	32
I.3.7.1	Klimatische Verhältnisse im Untersuchungsraum.....	32
I.3.7.2	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.....	33
I.3.7.3	Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen.....	33
I.3.7.4	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.....	33
I.3.8.	Schutzgut Landschaft.....	34
I.3.8.1	Situation der Landschaft im Untersuchungsraum .....	34



I.3.8.2	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft .....	35
I.3.8.3	Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen.....	35
I.3.8.4	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft .....	35
I.3.8.5	Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum .....	35
I.3.8.6	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	36
I.3.8.7	Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen.....	36
I.3.8.8	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	36
I.3.9.	Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern.....	37
<b>I.4</b>	<b>Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>37</b>



# I Umweltverträglichkeitsprüfung

## I.1 Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der hier noch anwendbaren Fassung vom 24.02.2010 (im Folgenden: UVPG 2010) i.V.m. der Ziffer 13.3.1 der Anlage 1 handelt es sich bei dem Vorhaben von Entnahme, Zutagefördern oder Zutageleiten von mindestens 10 Mio. m<sup>3</sup> und mehr Grundwasser um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Mit dem wasserrechtlichen Antrag der Vorhabenträgerin wird eine maximale Entnahmemenge von 18,4 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr (inklusive Sicherheits- und Trockenwetterzuschlägen) beantragt, die über die Fassungen Nordheide West, Nordheide Ost sowie die an das Wasserwerk Nordheide anzuschließende Fassung Schierhorn gefördert werden soll.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens der Entnahme der beantragten Menge von jährlich 18,4 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser aus den Fassungen Nordheide Ost, West und Schierhorn auf die nachfolgend genannten Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 des UVPG 2010 dargestellt und bewertet:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter,
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP umfasst die Auswirkungen des Vorhabens selbst sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die UVP berücksichtigt folgende Erkenntnisquellen:

- Antragsunterlagen: Die von der Trägerin des Vorhabens, die Hamburger Wasserwerke GmbH zur Antragstellung vorgelegt wurden, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, externe Umweltplanung und Gerics Ingenieure, 2015) einschließlich zugehöriger Fachgutachten, der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und das Beweissicherungskonzept,
- Stellungnahmen von Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird,
- Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit,
- Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzverbänden,



- eigene Ermittlungen der das Verfahren führenden Behörde, hier der Landkreis Harburg,
- das einschlägige Fachrecht.

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 6 UVPG 2010 wurden an die Erstellung der Antragsunterlagen seitens der Zulassungsbehörde Anforderungen gestellt. Mit Schreiben vom 31. Januar 2013, 28. Februar 2013, 05. April 2013 und 6. Januar 2014 wurde die Vorhabenträgerin vom Landkreis Harburg, Abteilung Boden /Luft /Wasser über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterrichtet und der Umfang der vorzulegenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) beschrieben.

Es wurden im Wesentlichen die folgenden Anforderungen definiert:

- Das Grundwassermodell wird anhand aktueller Daten überprüft. Dabei sind – soweit dies aufgrund gewinnbarer Erkenntnisse möglich ist – die bisherigen und zukünftigen klimatischen Veränderungen einzubeziehen.
- Fragen der Nachvollziehbarkeit und der empirischen Belastbarkeit des vorliegenden theoretisch entwickelten Grundwassermodells sind zu beantworten. Insbesondere sind die Methoden, die zur Kenntniserlangung über die Abgrenzung der durch die Entnahmen beeinflussbaren Grundwasserbereiche geführt haben, darzulegen.
- Das durch den Beregnungsverband Harburg (Parkstraße 29, 21444 Buchholz) erarbeitete, kreisweite hydrogeologische Grundwassermodell ist zu berücksichtigen.
- Im Bereich des Untersuchungsgebietes NORDHEIDE sollten die bodenkundlich ermittelten Grundwasserstände in das Verbands-Modell eingepflegt werden und zur Vermeidung von Widersprüchen übernommen werden.
- Zur Berechnung des „worst-case“ sind sämtliche bisher genehmigten, beantragten und kumulativ möglichen Fördermengen Dritter einzubeziehen und unter Berücksichtigung natürlicher Extreme in Trockenjahren kumulativ darzustellen.
- Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes hat auch signifikante Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter außerhalb des bislang definierten Untersuchungsraumes (potenziell beeinflussbarer Bereich), die nicht als unmittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser zurückzuführen sind, zu berücksichtigen (maximal potenzieller Absenkbereich).
- Die im Rahmen der Aufstellung der UVS gewonnenen Erkenntnisse zu den Betroffenheiten sind frühestmöglich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Für alle FFH-Gebiete im Untersuchungsraum ist eine FFH-Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens durchzuführen.
- Die kumulativen Effekte sind zu untersuchen. Im Bereich der Aubachmündung treten mehrere kumulative Effekte (Gewerbegebiet, Gasleitung, geplante Umgehungsstraße) auf. Dieser Umstand war entsprechend zu würdigen.



## **I.2 Methodische Hinweise**

Gegenstand der UVP ist gemäß § 11 UVPG 2010 zunächst eine zusammenfassende Darstellung (vgl. I.2.1) und sodann gem. § 12 UVPG 2010 deren Bewertung sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung (vgl. I.2.2.). Die Abarbeitung dieser Schritte gem. §§ 11 und 12 UVPG 2010 erfolgt in der nachfolgenden Darstellung jeweils schutzgutbezogen, d.h., dass die Prüfschritte der zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung in den Gliederungsziffern zum jeweiligen Schutzgut dargestellt werden. Die Berücksichtigung der Ergebnisse wird zusätzlich in der Begründung des Bescheides in den Gliederungsziffern B.III. dokumentiert.

### **I.2.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Die zusammenfassende Darstellung beinhaltet die Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die zusammenfassende Darstellung trifft insbesondere Aussagen über

- den Ist-Zustand der Umwelt in den betroffenen Bereichen,
- die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt in Folge des geplanten Vorhabens bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowie in Folge sonstiger zu erwartender Entwicklungen,
- die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Vorhaben- oder Fördervarianten,
- die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne Realisierung des geplanten Vorhabens (sog. „Null-Variante“),
- Art, Umfang und Häufigkeit bestimmter Auswirkungen auf die Umwelt.

### **I.2.2. Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 12 UVPG 2010 i.V.m. Nr. 0.6.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) durch Überprüfung der Übereinstimmung der Durchführung des Vorhabens mit den Vorgaben der

- einschlägigen Fachgesetze und
- der in Anhang 1 der UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen sowie weiterer anerkannter Fachkonventionen und der einschlägigen Rechtsprechung.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind sowohl im Hinblick auf einzelne Schutzgüter als auch medienübergreifend hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern so



zu bewerten, dass das Endergebnis der Betrachtungen eine integrative Gesamtbewertung darstellt.

In den Fachgesetzen, Verordnungen und ggf. auch Verwaltungsvorschriften enthaltene konkrete Regelungen (z.B. Grenzwerte) sind in jedem Fall maßgeblich, unbestimmte Rechtsbegriffe sind im Bedarfsfall zu konkretisieren und im Weiteren sind - sofern es an fachgesetzlichen Regelungen fehlt - die genannten Orientierungshilfen der UVPVwV zur Bewertung heranzuziehen.

Für die Bewertung hat die Vorhabenträgerin in der von ihr vorgelegten UVS eine abgestufte Bewertungsskala genutzt, in der das Maß der Umweltverträglichkeit mit den einzelnen Auswirkungen korreliert wird (Tabelle 1).

Tabelle 1: Bewertungsskala:

Bewertungs- klasse	Auswirkung	Beschreibung	Umwelt- verträglichkeit
P	positiv	Auswirkungen, die eine positive Veränderung der Beschaffenheit der Umwelt bewirken	umweltverträglich
0	keine	Auswirkungen sind nicht ableitbar, bzw. so unbedeutend, dass sie entscheidungsunerheblich sind	
I	gering	geringfügige, zeitweise oder nur theoretisch mögliche negative Auswirkungen	
II	gering bis mittel	nachteilige Auswirkungen, die <u>ohne</u> Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen toleriert werden können	bedingt umweltverträglich
III	mittel	Erheblich nachteilige Auswirkungen, die <u>vor Ort</u> durch Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können	
IV	hoch	Erheblich nachteilige Auswirkungen, die nur durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen <u>außerhalb des Eingriffsbereiches</u> kompensiert werden können	möglicherweise umweltunverträglich
V	sehr hoch	Erheblich nachteilige Auswirkungen, die <u>nicht</u> durch Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können	umweltunverträglich



Das erscheint aus meiner Sicht plausibel. Für die Zusammenfassung und Bewertung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 UVPG 2010 werden die Auswirkungen verbal-argumentativ dargestellt, um die im Ergebnis nötige Bewertung nach Maßgabe des Fachrechts besser vorzubereiten.

### **I.3 Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **I.3.1. Vollständigkeit der Unterlagen**

Von der Zulassungsbehörde ist zu prüfen, ob dem Antrag die notwendigen entscheidungsrelevanten Unterlagen entsprechend den Mindestvorgaben des § 6 Abs.3 und 4 UVPG 2010 beigelegt wurden und ob diese ausreichen, das Vorhaben im Hinblick auf seine Umweltverträglichkeit adäquat beurteilen zu können. Das ist hier nach der Prüfung durch den Landkreis Harburg der Fall, wobei klarstellend darauf hinzuweisen ist, dass diese formell-rechtliche Prüfung der Vorgaben des UVPG noch nichts über die inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen aussagt und dies auch nicht muss (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 28.11.2018, 7 A 17/12, LS 1 und Rn. 29, juris).

Hierzu wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, entera Umweltplanung und Geries Ingenieure, 2015) und weitere Pläne, Gutachten und Erläuterungen vorgelegt und deren Vollständigkeit festgestellt, insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte:

- Beschreibung des Vorhabens (mit Angaben über den Standort und den Untersuchungsraum),
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder - soweit möglich - ausgeglichen werden,
- Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich,
- Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.



Von der Vorhabenträgerin wurden – wie in Kapitel 4 der UVS dargelegt - folgende Varianten untersucht:

- Konzeptvarianten: Verzicht auf die Nutzung des Wasserwerks Nordheide und Nutzung anderer Wasservorkommen („Null-Variante“),
- Ausgestaltungsvarianten (Fördervarianten A0, A1, A2): Unterschiedliche Nutzung der bestehenden Förderbrunnen als Grund-, Spitzenlast- und Reservebrunnen,
- Standortvariante (Fördervariante S): Wassergewinnung durch Errichtung und Betrieb zweier neuer Förderbrunnen im Gebiet ‚Auf dem Töps‘.

Dabei enthält das Kapitel 4 der UVS auch die erforderlichen Angaben der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, so dass die formell-rechtlichen Anforderungen des UVPG 2010 gewahrt werden.

### **1.3.2. Ermittlung der Umweltauswirkungen: Wirkpfade und Untersuchungsraum**

Voraussetzung für eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die Definition der Wirkfaktoren, d.h. der unterschiedlichen Einwirkungsmöglichkeiten umweltrelevanter Vorgänge auf die in § 2 Abs.1 UVPG 2010 genannten Schutzgüter. Betriebsbedingt umfasst die Grundwasserförderung des Wasserwerks Nordheide der HWW zwei Verfahren, die für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Wirkfaktoren relevant sind:

1. Die Förderung von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung sowie
2. die Aufbereitung des Rohwassers im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser.

Der wesentlichste Wirkfaktor hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt ist die Grundwasserabsenkung als Folge der Grundwasserentnahme. Mit der Grundwasserabsenkung sind Auswirkungen auf Landökosysteme und Veränderungen im Abflussregime der Fließgewässer verbunden. Daher ist neben der Grundwasserabsenkung als zusätzlicher Wirkfaktor die Abflussreduzierung zu unterscheiden. Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsketten und Bewertungsindikatoren der verschiedenen Schutzgüter ist im Weiteren zwischen dem terrestrischen und dem aquatischen Wirkungspfad zu unterscheiden.

Zur Ermittlung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplante Grundwasserförderung hat die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Definition des Untersuchungsraumes zunächst den Bereich abgegrenzt, der bei den jeweiligen Entnahmekonstellationen der drei Ausgestaltungsvarianten (A0, A1, A2) eine Absenkung des Grundwasserspiegels im Entnahmehorizont von bis zu 10 cm erwarten lässt. Im Ergebnis wird der maximale potenzielle Absenkungsbereich ermittelt, der in seiner Ausdehnung den „worst-case“-Ansatz der möglichen Absenkung darstellt. Räumlich befindet sich dieser Bereich südlich der Stadt Hamburg und ist von den Orten Stelle, Salzhausen, Amelinghausen, Bispingen, Schneverdingen, Tostedt und Rosengarten



umgrenzt. Hinsichtlich der Verwaltungsgrenzen befindet sich der Untersuchungsraum zum überwiegenden Teil im Landkreis Harburg und zu geringen Anteilen in den Landkreisen Heidekreis (früher Soltau-Fallingbostal) und Lüneburg (siehe UVS, Kap. 6.1.1). Hydrologisch werden Einzugsgebiete der Gewässersysteme Este mit Nebengewässern, Seeve und Schmale Aue mit Nebengewässern (u. a. Weseler Moorbach und Weseler Bach), Luhe mit dem Aubach und dem Nordbach sowie die Wümme tangiert (siehe UVS, Kap. 6.1.6).

Daneben wird von der Antragstellerin ein engerer Untersuchungsraum definiert. Dabei handelt es sich um einen potenziell beeinflussbaren Bereich, der ausgehend von dem für den oberen Grundwasserleiter abgegrenzten maximalen potenziellen Absenkungsbereich, aufgrund folgender Abschichtungskriterien weiter eingegrenzt wird:

- „Bereiche mit artesisch gespanntem Grundwasser“ und
- „Bereiche mit hohen Grundwasserflurabständen“ (mehr als 5 m).

Unabhängig hiervon wurden grundwasserbeeinflusste Böden grundsätzlich dem potenziell beeinflussbaren Bereich zugeordnet. Innerhalb der potenziell beeinflussbaren Bereiche wurden auf der Basis der UVP-Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt naturschutzfachliche Untersuchungsgebiete abgegrenzt, sofern hier Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind (siehe UVS, Kap. 6.1.4).

Antragsgegenstand ist eine veränderte Grundwasserentnahme auf der Basis eines Neuantrages. Um der bereits seit über 30 Jahren andauernden Grundwasserentnahme durch die HWW in der Nordheide im Zulassungsverfahren Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsumfang vereinbart, sowohl den Ist- als auch den Nullzustand im Rahmen der Schutzgutbetrachtung zu beschreiben. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mit dem Ende der bisherigen Zulassung deren Bestandsschutz erlischt und daher grundsätzlich die Umweltauswirkungen eines Vorhabens so zu ermitteln sind, dass – ausgehend vom Ist-Zustand – die Umweltauswirkungen der Antrags- und die der Nullvariante bezogen auf den Prognosehorizont gegenüberzustellen sind.

Die Null-Variante entspricht insoweit dem prognostizierten Umweltzustand, der sich bei wegfallender Grundwasserförderung durch die Vorhabenträgerin zukünftig voraussichtlich einstellen würde. Zur Ermittlung dieses Nullzustandes wurden dabei methodisch auch Erkenntnisse zur Entwicklung der von Absenktrichtern betroffenen Flächen seit Beginn der Förderungen im Jahr 1982 unter Auswertung alter Gebietsbeschreibungen und der Ergebnisse der bisherigen Beweissicherung verwendet. Dies erfolgt in der im Ergebnis nicht zu beanstandenden Annahme, dass sich bei einem Wegfall der Grundwasserförderung – trotz der zwischenzeitlichen förderunabhängigen Änderungen des Naturgeschehens - näherungsweise wieder Zustände des Wasserhaushaltes und in der Folge der grundwasserabhängigen Ökosysteme einstellen würden, die denen vor Beginn der Förderung ähneln. Dieser so ermittelte Zustand wird in den Unterlagen der UVS – insoweit allerdings etwas missverständlich – als „historischer Nullzustand“ bezeichnet (vgl. entera Umweltpla-



nung und Geries Ingenieure, 2015).

Der Ist-Zustand entspricht der Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung. Er wurde in Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landkreis Harburg auf den Zeitraum der Jahre 2005 – 2011 festgelegt und ist auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag noch hinreichend aktuell.

Die Umweltauswirkungen der Antragsvariante wurden über die Vorzugsvariante A2 und die dort zugrunde gelegten Fördermengen für die Zukunft numerisch modelliert.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt aufbauend auf diesen Betrachtungsebenen der UVS differenziert nach den jeweiligen materiell-rechtlichen Vorgaben des Fachrechts, die ihrerseits die Entscheidungserheblichkeit der Umweltauswirkungen definieren. Sie erfordern im unterschiedlichen Umfang eine Einbeziehung der Umweltauswirkungen der Antragsvariante mit denen der Nullvariante einerseits und des Ist-Zustandes andererseits, wie im Kapitel B.III. der Begründung dieser Erlaubnis jeweils näher dargelegt wird.

Die bestehende Wechselbeziehung zwischen dem Menschen und den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie der biologischen Vielfalt verändert sich durch das Vorhaben dahingehend, dass Teile des Untersuchungsgebietes durch die Umstrukturierung der Vegetationsflächen in Folge von vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen auch die Nutzung durch den Menschen beeinflussen kann. Näheres hierzu wird bei der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausgeführt. Nennenswerte Veränderungen der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern "Boden", "Wasser" sowie "Landschaft" sind nicht zu erkennen.

### **I.3.3. Schutzgut Mensch**

Entscheidungserhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Anhand der beschriebenen Wirkungspfade sind keine direkten negativen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch zu erwarten. Eine Bewertung einzelner Teilgüter erfolgt über die Erhebungen und Auswertungen zu den weiteren Schutzgütern, nämlich mögliche Auswirkungen auf den Aspekt "Wohnen" (Sackungsschäden an Wohngebäuden) über das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" und Auswirkungen auf den Aspekt "Erholung" über das Schutzgut "Landschaft".

#### **I.3.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Es ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung landschaftsbezogener Erholungsqualität für den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit durch das Vorhaben, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zwar führt die Grundwasserentnahme lokal zu Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, die damit verbundenen Einflüsse auf Arten und Biotope sind aber so gering, dass daraus resultierende Veränderungen des Landschaftsbildes oder gar der Erholungseignung von Landschaften nicht zu erwarten sind.



Entscheidungserhebliche negative Umweltbelastungen für Wohngebiete sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Lärm-, Staubemissionen oder sonstige Belastungen (Strahlung, Erschütterungen, Belastung von Trinkwasser oder Nahrungsmitteln, Luftverunreinigungen) treten durch das Vorhaben nicht auf. Auch baubedingte Verkehrsbelastungen sind nicht zu erwarten, da Gegenstand der Erlaubnis nur die Entnahme und Fortleitung des Grundwassers, nicht aber der Bau- oder Betrieb von Anlagen ist.

### **I.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Die Bewertungsmaßstäbe des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit orientieren sich an den Schutzansprüchen des Menschen und seiner Gesundheit gegenüber vorhabenbedingten Funktionsverlusten. Im Hinblick auf die vorhabenbedingten Auswirkungen sind die Teilschutzgüter "Wohnen" und "Erholung" relevant.

Die Bewertung der Wohnqualität und die landschaftsbezogene Erholung im Wohnumfeld und in der Natur erfolgt über die Schutzgüter "Kultur- und sonstige Sachgüter" und "Landschaft". Für beide Schutzgüter sind durch die bisherige Grundwasserförderung der HWW keine maßgeblichen Beeinträchtigungen festgestellt worden. Es ist auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich dies bei der beantragten zukünftigen Förderung anders darstellen könnte.

### **I.3.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Auswirkungen auf das Schutzgut "Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt" ergeben sich in erster Linie durch die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung im Zuge der Grundwasserentnahme sowie die Veränderungen im Abflussgeschehen in den vom Grundwasser abhängigen Oberflächengewässern. Folglich war in der UVS die Darstellung der Bestandsituation der betroffenen Biotoptypen auf den Einwirkungsbereich der Faktoren Grundwasserabsenkung und verändertes Abflussgeschehen auszurichten. Die Daten zum Null-Zustand basieren insbesondere auf der boden- und vegetationskundlichen Beweissicherung sowie den Untersuchungen der Antragstellerin zu Fischen und Makrozoobenthos. Die Bestandserfassung des Ist-Zustandes erfolgte durch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung und vegetationskundliche Untersuchungen auf ausgewählten, überwiegend aus der Beweissicherung übernommenen Dauerbeobachtungsflächen in den naturschutzfachlichen Untersuchungsgebieten. In den meisten Teilräumen des naturschutzfachlichen Untersuchungsgebiets Welle-Ost, Inzmühlen (Weseler Moorbach), Hanstedt (Schmale Aue) und Weseler Bach dominieren feuchteabhängige Biotope, darunter vor allem Grünland- und Feuchtgrünlandbiotope, Feuchtheide-, Sumpf- und feuchte Waldflächen. In anderen Teilräumen Welle-West, Handeloh (Seeve) und Toppenstedt beschränken sich die grundwasserabhängigen Biotoptypen vor allem auf die Niederungsbereiche. Der Landschaftscharakter dieser Gebiete ist ebenso wie der des Bereichs Schierhorn durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland und Ackerflächen) geprägt.

In Hinblick auf das **Schutzgut Tiere** liegen gut dokumentierte Untersuchungen über faunistisch



wertvolle Bereiche wie auch über das Vorkommen von Tierartengruppen (z.B. Amphibien, Vögel) zum Null-Zustand vor. Diese belegen die hohe Wertigkeit vor allem der Teilräume Welle-West, Inzmühlen, Weseler Bach, Schmale Aue und Aubach für die Fauna. Die faunistische Bedeutung dieser Gebiete ist auch aktuell (Ist-Zustand) durch Ausweisungen wie EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt bestätigt. Für die Tierartengruppen Amphibien, Fische und Makrozoobenthos wurden spezifische Untersuchungen durchgeführt.

Das maßgebliche Fachgesetz zur Beurteilung naturschutzrechtlicher Fragestellungen ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches mit Bezug zu dem hier zu beurteilenden Vorhaben neben den habitat- und artenschutzrechtlichen Maßgaben nach dem Stufenmodell der Eingriffsregelung vorschreibt, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in erster Linie vermieden werden und bei nicht vermeidbaren Eingriffen einen angemessenen Ersatz oder Ausgleich sichergestellt wird. Wird ein Eingriff zugelassen und ist ein Ausgleich oder Ersatz durch reale Maßnahmen nicht möglich, sieht das BNatSchG für derartige Fälle auch eine Ersatzgeldzahlung durch den Verursacher vor.

Da mit der Grundwasserentnahme ein nicht vermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, erfolgt anhand des von der Vorhabenträgerin eingereichten landschaftspflegerischen Begleitplanes gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG eine Beurteilung, ob die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausreichen, um den geplanten Eingriff zuzulassen. Das ist der Fall, wie sich aus Ziffer B.III der Begründung des Zulassungsbescheides im Einzelnen ergibt.

#### **1.3.4.1 Bestandsanalyse des Untersuchungsraumes**

##### **Biotope und Pflanzen im Untersuchungsraum**

Die Erhebung und Darstellung des Null- und Ist-Zustandes erfolgte anhand von Biotoptypenkartierungen, der Auswertung der Dauerbeobachtungsflächen und Literaturrecherchen (siehe UVS, Kap. 7.4).

Im Untersuchungsraum wurden für die relevanten Teilräume die folgenden Biotoptypen vorgefunden, dabei wurden Biotoptypen mit einer nennenswerten ökologischen Wertigkeit sowie die wasser- bzw. grundwassergebundenen Biotope hervorgehoben:

- **Teilraum Welle-West (Fuhlaubach):** umfasst den Niederungsbereich des stark begradigten Fuhlaubachs und ist durch intensive Grünlandwirtschaft geprägt. Örtlich findet sich auch eine Bewirtschaftungsform als Dauerweide. Mit Ausnahme von kleinen Baumgruppen ist der Bereich relativ gehölzarm. Nordwestlich des Fuhlaubaches liegt ein kleiner Wald- und Forstbereich, in dem Pfeifengras- und sonstige Birken-Moorwälder im Wechsel mit älteren Birken-Pionierwäldern, kleinflächigem Erlenwaldvorkommen entwässerter Standorte und nicht standortgerechten Fichtenforsten auf wechselfeuchten Moorböden stocken. Das an diese Waldstandorte angrenzende Fuhlaumoor zeigt eine deutlich höhere strukturelle Vielfalt. Die feuch-



tegeprägten Standorte des Niederungsbereiches des Fuhrlaubaches werden zu 39 % durch Grünlandflächen und Fluren, zu 1 % durch Gehölze und Laubwald und zu je 3 % durch Heide-, Moor- und Sumpfflächen sowie Gewässer geprägt. Für grundwasserabhängige Biotoptypen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber einer Wasserstandabsenkung wurde ein Flächenanteil von 0,45 % an der Gesamtfläche ermittelt: Biotoptypen Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte, sonstiger nährstoffreicher Sumpf, Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte, nährstoffreiches Großseggenried (Schlankseggenried), Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes.

- **Teilraum Welle-Ost (Este):** geprägt vom Wechsel an Grünland- und Feuchtgrünlandflächen, entwässerten Laubwald- und Mischwaldflächen mit vereinzelt eingestreuten Acker- und Nadelwaldflächen. Auf Höhe von Cordshagen und der Drögen Heide liegt ein großes, als Fischteich genutztes Staugewässer im Este-Bachlauf. Das Gewässer ist von schmalen, aber naturnahen Verlandungsvegetationszonen gesäumt. Die Flächen um dieses Stillgewässer und außerhalb der Aue werden intensiv als Sandacker bewirtschaftet. Weiter südlich befinden sich ein weiteres Staugewässer und ein naturnah entwickelter Bachstau der Este. Die Fließstrecke oberhalb des Staus ist naturnah entwickelt. Anschließend ist die hier nur selten wasserführende Este mäßig ausgebaut, es grenzen großflächig verbreitete Nadelforste an den Bach. Abschnittsweise begleiten Grünlandaufläufen die Este. An diese grenzen ausgedehnte Kiefern- und Fichtenforsten an, die teilweise auf Flugsanddünen stocken. Der äußerste Süden des Teilraums ist landwirtschaftlich intensiv durch Gras- und Sandäcker genutzt. Die feuchtegeprägten Standorte des Teilraumes Welle-Ost (Este) stellen sich in ihren Flächenanteilen wie folgt dar: zu 11% von Grünland, zu 2 % von Gehölzen und feuchten Laubwaldausprägungen, zu 1,7 % aus Gewässern und zu 0,8% aus Heide- und Moorflächen und Sümpfen, zu 0,41 % Biotoptypen der Binnengewässer, der Quellen, Bachoberläufen und flachen Stillgewässer. Für die grundwasserabhängigen Biotoptypen, die eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Wasserstandabsenkung besitzen, wurde ein Flächenanteil von 0,57 % an der Gesamtfläche ermittelt: Biotoptypen Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore, Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried, Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte sowie Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte. Zudem wurde für Biotoptypen, die als überwiegend grundwasserabhängig mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber einer Wasserstandabsenkung einzustufen sind, ein Flächenanteil von 6,45 % festgestellt.
- **Teilraum Handeloh (Seeve):** geprägt durch artenreiche Dauer-Intensivgrünlandflächen des Külbsmoores. Hier sind vereinzelt mesophile Grünlandparzellen mittlerer Standorte und Sandäcker eingestreut. Weiterhin befinden sich in dem Teilraum intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie Kiefern- und Fichtenforste. Die größeren Sandheiden östlich des Handelohbaches sind inhomogen strukturiert. Hier wiesen die Heide-Degenerationsstadien einen hohen Flächenanteil auf. Der Flusslauf der Seeve ist naturnah entwickelt und wird hier von feuchten und nassen Laubwäldern (Erlen-Eschen-, Au- und -Quellwälder) begleitet. Vereinzelt sind kleine Restvorkommen von Birken-Bruchwald nährstoffarmer Standorte erhalten. Eichenwälder feuchter Standorte und Birken-Moorwälder kommen großflächiger vor. Jenseits der Auebereiche sind vornehmlich Laubwaldstandorte wie Birken-Moorwälder und Eichenwälder



feuchter Standorte entwickelt. Im Süden und Südwesten des Teilraumes treten großflächige Nadelforste auf. Im Westen sind größere, zusammenhängende Calluna-Heiden erhalten, die nach Süden in Feuchtheiden übergehen. Die feuchtegeprägten Standorte setzen sich aus 0,7 % Gewässer, 4 % Heide, Moore, Sümpfe, 7 % Gehölze und feuchte Laubwälder und 7,8 % Grünland- und Flurenflächen zusammen. Biotoptypen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung (Biotope der Binnengewässer, der Quellen, Bachoberläufe und flachen Stillgewässer) kommen mit einem Flächenanteil von 0,54 % im Teilgebiet vor: naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat, Sicker- oder Rieselquelle, naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see, sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer sowie Waldtümpel. Für Biotoptypen, die als überwiegend grundwasserabhängig mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber einer Wasserstandsabsenkung einzustufen sind, beträgt der Flächenanteil in diesem Teilgebiet 7,33 %.

- **Teilraum Inzmühlen (Weseler Moorbach):** umfasst einen größeren Wald- und Forstbereich sowie die Heideflächen des Heinzenmoores. Weiterhin ist ein Abschnitt der Weseler Moorbach-Aue mit angrenzenden Grünlandflächen wie auch ein temporäres Nebengewässer des Weseler Moorbaches mit eingegliederten Sandheiden und Borstgras-Magerrasen einbezogen. Die Wälder werden hauptsächlich von strukturreichen Kiefernforsten gebildet. Naturferne Fichtenforste und naturnahe Eichenwälder feuchter Standorte sowie Moor-Birkenwälder sind dagegen eher selten. An den Ufern des naturnah gestalteten Weseler Moorbaches sind schmale, naturnahe Feuchtwälder entwickelt. Der naturnah entwickelte Weseler Moorbach schneidet im Bereich der Waldgebiete tief in das sandige Gelände ein. Hier befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Bachlauf alte und gut strukturierte Kiefernforste. Ein Biotopkomplex der Übergangsmoore aus Feuchtheiden, Glockenheide-Anmoor, sumpfigem Gagelgebüsch und feuchten Pfeifengras-Moor-Degenerationsstadien ist östlich der Waldflächen anzutreffen. Dieser geht nach Osten in offenen Borstgrasrasen mit Sandheiden über.

Der im Südosten nur noch temporär wasserführende Weseler Moorbach wird hier überwiegend von extensiv genutztem Feuchtgrünland, z.T. auch von Feuchtwald begleitet. Im Nordosten dominieren trockene bis feuchte Sandheiden und Borstgrasrasen mit Anteilen an Moor- und Moor-Degenerationsvegetation. Die feuchtegeprägten Standorte des Teilgebietes setzen sich zusammen aus < 0,1 % Gewässer, 10 % Heide, Moore, Sumpf, 18 % Grünland, Flure und 6 % Gehölze, Laubwald. Die Biotoptypen der Binnengewässer, der Quellen, Bachoberläufe und flachen Stillgewässer mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegen Grundwasserabsenkung sind mit einem Flächenanteil von 0,05 % im Teilgebiet vertreten: Sicker- oder Rieselquelle und Wiesentümpel. Grundwasserabhängige Biotoptypen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung kommen zu 6,38 % an der Gesamtfläche des Teilgebietes vor.

- **Teilraum Weseler Bach:** geprägt durch offenes Grünland, entlang des Bachlaufs sind vereinzelt junge Ufergehölze vorhanden. Schmale Erlen-Galeriewälder säumen das Gewässer auf einem langen Abschnitt, zudem treten lichte Gagel-Sumpfgebüsche nahe am Gewässer auf. Weiterhin wurden Übergangs- und Schwingrasenmoore festgestellt. Das mesophile Grünland ist im südöstlichen Abschnitt überwiegend feucht. Kleinflächig ist Dauer-Intensivgrünland eingestreut.



Die ehemals beweideten Grünlandparzellen werden gegenwärtig als Mähwiese bewirtschaftet. Einzelne Gräben entwässern das Grünland. Örtlich stocken markante Erlen-Baumhecken. In vernässten Senken sind seggen- und binsenreichen Flutrasen ausgebildet. Südwestlich der Terrassenkante stocken strukturreiche Kiefernforste. Kleinflächig sind hier auch Sand-Magerrasen, trockene Borstgrasrasen und artenarme Drahtschmielen-Degenerationsstadien entwickelt. Im nordwestlichen Abschnitt der Bachaue wurde die landwirtschaftliche Nutzung überwiegend aufgegeben. Infolgedessen haben sich verschiedene naturnahe Moor- und Sumpf-Biotope (Sauergras- und Binsenriede, Hochstaudensümpfe), großflächig (überwiegend feuchte) Gras- und Staudenflure und in geringerem Umfang auch Feuchtgebüsche entwickelt. Ganz im Norden ist kleinflächig Nassgrünland erhalten. Oberhalb der Terrassenkanten stocken Kiefernforste, die örtlich Fichtenanteile aufweisen. Stellenweise sind diesen Forsten zur Bachaue hin schmale, feuchtegeprägte Eichenwälder vorgelagert. Die feuchtegeprägten Standorte des Teilgebietes setzen sich zusammen aus 2 % Gewässer, 11 % Heide, Moore, Sumpf, 18 % Grünland, Flure und 6 % Gehölze, Laubwald. Biotoptypen der Binnengewässer, der Quellen, Bachoberläufe und flachen Stillgewässer mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegen Grundwasserabsenkung sind mit einem Flächenanteil von 2,75 % im Teilgebiet vertreten: naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat, Sicker- oder Rieselquelle sowie sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer. Grundwasserabhängige Biotoptypen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandabsenkung kommen zu 12,07 % an der Gesamtfläche des Teilgebietes vor.

- **Niederung des Teilraumes Hanstedt (Schmale Aue)** wird im mittleren und südlichen Abschnitt durch Grünlandwirtschaft geprägt. Häufigster Grünlandtyp ist mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte. Das artenarme Intensivgrünland ist im gesamten Teilraum verbreitet. Die nur auf wenige Parzellen beschränkten nährstoffreichen Nasswiesen sind vor allem auf feuchten bis nassen Niedermoorböden zu finden. Im mittleren Bereich haben sich vereinzelt Schilf-Landröhrichte, Rohrglanzgras-Landröhrichte und Wasserschwaden-Landröhrichte etabliert. Ebenso haben nährstoffreiche Großseggenriede/ Sumpfseggenriede und Binsen- und Simsenriede nährstoffreicher Standorte vereinzelte Vorkommen.

Die Schmale Aue ist in ihrem Verlauf durch den Teilraum grabenartig ausgebaut und wird bis auf wenige Lücken von einem meist einseitigen Erlen- und Eschen-Galeriewald gesäumt. Aufgrund der geringen Breite fehlt zumeist die typische Auwald-Krautschicht. Vor allem im südlichen Bereich sind einige Abschnitte mäßig ausgebaut, überwiegend begradigt und mit geringerer Strukturvielfalt bis stark begradigt, im nördlichen und mittleren Bereich hingegen ist ein naturnaher Bachverlauf ausgeprägt.

Der Teilraum ist von zahlreichen nährstoffreichen Entwässerungsgräben durchzogen, einige sind ausgeräumt und vertieft. Die Gräben führen in Kombination mit Drainagen zu einer lokalen Oberflächenabtrocknung. Teile der Niederung sind von Feuchtgrünland eingenommen. Außerhalb der Aue schließen sich Nadelforste und Laubwälder an. Westlich der Schmalen Aue erstreckt sich mesophiles Grünland. Westlich davon, auf den trockeneren Flächen, schließen sich grundwasserferne Staudenflure, Kleingehölze und Intensivgrünland an.



Die feuchtegeprägten Standorte des Teilraumes setzen sich zusammen aus 1 % Gewässer, 3 % Heide, Moore, Sumpf, 29 % Grünland, Flure und 7 % Gehölze, Laubwald.

Grundwasserabhängige Biotoptypen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung kommen zu 3,97 % an der Gesamtfläche des Teilgebietes vor: Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte, Schilf-Landröhricht, Wasserschwaden-Landröhricht, Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte, nährstoffreiches Großseggenried (Sumpfschilfröhricht) sowie Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte. Überwiegend grundwasserabhängige Biotoptypen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung kommen zu 9,48 % an der Gesamtfläche des Teilgebietes vor.

- **Teilbereich Toppstedt (Aue, Aubach):** durch vorherrschendes Grünland geprägt, wobei artenarmes Intensivgrünland dominiert. Daneben ist artenarmes Extensivgrünland verbreitet und wird überwiegend als Wiese oder Mähweide genutzt. Im Bereich von nährstoffreichen Nasswiesen sind vereinzelt degenerierte Niedermoorböden anzutreffen. Zusammen mit den Landröhrichtern und den nährstoffreichen Großseggenrieden/ Sumpfschilfröhrichtern und Binsen- und Simsenrieden nährstoffreicher Standorte kommen sie vor allem auf feuchten bis nassen Standorten nahe des Aubaches und seiner Zuflüsse vor.

Der Anteil gehölzdominierter Biotope ist gering. Diese sind entlang des Aubaches und seiner Zuflüsse verstreut zu finden. Hier überwiegen Erlen-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte. Die ebenfalls zahlreichen Laub- und Nadelforste kommen fast ausschließlich im Südwesten vor, ebenso wie die Bodensauren Buchenwälder lehmiger Böden des Tieflands. Weitere Gehölzbiotope wie Erlen- und Eschen-Sumpfwald, Erlen- und Eschen-Galeriewald, Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte und Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands nehmen jeweils nur kleinere Flächen ein. Die meisten Stillgewässer sind eutrophe naturferne Fischteiche. In den Verlandungsbereichen haben sich Röhrichte und Seggenriede eingestellt. Dies gilt auch für naturnahe Stillgewässer im Bereich von Toppstedt. Der Teilraum ist von zahlreichen nährstoffreichen Entwässerungsgräben durchzogen.

Die feuchtegeprägten Standorte des Teilraumes setzen sich zusammen aus 1 % Gewässer, 3 % Heide, Moore, Sumpf, 20 % Grünland, Flure und 4 % Gehölze, Laubwald. Biotoptypen der Binnengewässer, der Quellen, Bachoberläufe und flachen Stillgewässer mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegen Grundwasserabsenkung sind mit einem Flächenanteil von 0,06 % im Teilgebiet vertreten: Sicker- oder Rieselquelle, sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, Waldtümpel. Grundwasserabhängige Biotoptypen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung kommen zu 5,85 % an der Gesamtfläche des Teilgebietes vor.

- **Schierhorner Moor:** ist ein Heidemoor mit Bulten-Schlenken-Komplexen und Moorheidebereichen. Im Nordwesten und Westen angrenzend befinden sich Extensivgrünlandflächen. An den übrigen Seiten des Moores sind Kieferwälder anzutreffen. Im Heidemoor kommen „Schier-



horner Moor“ Pflanzengesellschaften vor, die mit den Moortypen eng verbunden sind. Es handelt sich dabei um das Glockenheide-Anmoor bzw. Feuchtheide-Gesellschaften. Diese Pflanzengesellschaft bildet ebenfalls Torf und kommt natürlicherweise im Moorrandbereich oder anthropogen verursacht auf „schwach entwässerten Hochmoortorfen“ vor. Prägend ist zudem das Massenvorkommen der Moorlilie.

- **Bereich Meilsen, Steinbeck westlich Buchholz:** ist vegetationskundlich geprägt durch einen Wechsel aus Grünlandflächen (artenarmes Intensivgrünland, Acker- und Waldflächen mit eingestreuten Gehölzen). Kleinräumig treten gesetzlich geschützte Biotope (NNatSchG § 28 a und § 28 b) mit naturschutzfachlich hoher und sehr hoher Bedeutung auf: artenreiches Feucht- und Nassgrünland, Seggen-, Binsen-, Stauden-Sümpfe, Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe des Meilsener Baches und naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer.

Der überwiegende Teil der Biotoptypen des Teilraumes weist eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen auf (artenarmes Intensivgrünland und bodensaurer Eichen-Mischwald). Dazwischen eingestreut, in unmittelbarer Nähe des Meilsener Baches, liegen Biotope mit hoher Grundwasserempfindlichkeit (Feucht- und Nassgrünland) und sehr hoher Grundwasserempfindlichkeit (naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer, naturnaher Bach, Seggen-, Binsen-, Stauden-Sumpf, Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche).

### **Fauna des Untersuchungsraumes**

Bei den für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Vorkommen der Tierarten handelt es sich im Wesentlichen um Tierartengruppen, die gegenüber Grundwasserstandänderungen besonders empfindlich reagieren können, wie z.B. Amphibien und Libellen in den Gräben und Flachgewässern sowie Wirbellose, Fische und Makrozoobenthos. Zu den Vogelarten der naturnahen Fließgewässer zählt u.a. der Schwarzstorch als Nahrungsgast. Zu den Vogelarten der Feuchtgrünländer zählen u.a. Weißstorch, Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine. Bei den Vogelarten der Moore, Feuchtheiden, Moor-Übergangsstadien treten u.a. Schwarzkehlchen, Kranich, Raubwürger und Ziegenmelker auf. Einige Bereiche dienen Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich und Birkhuhn als Lebensraum, darunter große Flächen im NSG Lüneburger Heide. Für die Tiergruppen Amphibien, Fische und Makrozoobenthos liegen umfangreiche Untersuchungen zur Beweissicherung vor (siehe UVS, Kap. 7.5 inkl. Anlagen 9, 10, 11). Hinsichtlich der Artengruppe Amphibien wurden Gebiete ausgewählt, die bedingt durch das Vorhaben von einer stärkeren Absenkung der Grundwasserstände wie auch einer Abflussreduzierung in den Oberflächengewässern betroffen sind. Dabei handelt es sich um die Bereiche „Tal des Aubaches zwischen Toppenstedt und Garlstorf“ und „Bachoberlauf der Este südlich von Cordshagen“.

Im Einzelnen wurde Folgendes im Untersuchungsraum festgestellt:

- **Holmer Teiche:** stellen eines der bedeutendsten Gebiete für Amphibien im max. Absenkungsgebiet dar. Hier leben zwölf Amphibienarten (davon acht Rote-Liste-Arten). Im Einzelnen wurden Kammmolch, Bergmolch, Fadenmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch



und Seefrosch sowie Laubfrosch nachgewiesen. Niedersachsenweit leben hier wohl die größten Vorkommen des Kammmolches und des Moorfrosches.

- Unter den im gesamten Untersuchungszeitraum festgestellten **28 Fischarten** sind einzelne Arten, die aus den vorhandenen Teichwirtschaften stammen und teilweise auch nur als Einzel-exemplare nachgewiesen wurden (z.B. Schleie, Karpfen, Karausche, Regenbogenforelle). Fischarten wie Hecht, Plötze, Hasel und Barsch, die mehr dem charakteristischen Artenbestand der Äschenregion zuzuordnen sind, traten nur an den unteren Befischungspositionen der Este und der Seeve auf. Lachs und Meerforelle wurden als Besatz in die Gewässer eingebracht. Von den in Niedersachsen vorkommenden Kleinfischarten sind im Untersuchungsgebiet Bachneunauge, Elritze, Gründling, Schmerle, Koppe und Dreistachliger Stichling anzutreffen. In den untersuchten Gewässern Luhe, Este und Seeve wurde als häufigste Fischart die Bachforelle festgestellt.
- Bestimmte Fischarten kommen nur in einzelnen Einzugsgebieten vor. So wurde die Elritze nur im Gebiet der Luhe, der Seeve und der Schmalen Aue festgestellt, nicht aber an der Este. Die Schmerle kommt nur im Luhe-Gebiet vor, die Koppe lediglich im Luhe- und im Seeve-Gebiet. Die **Este** ist mit dem Vorkommen von **Bachneunauge**, Gründling und Dreistachligem Stichling eher artenarm. Das Bachneunauge ist in den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands als stark gefährdete Art (RL 2) eingeordnet. Sie ist ferner im Anhang II der FFH-Richtlinie als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt.
- Das **Makrozoobenthos** wird anhand von Angaben zum Saprobienindex beschrieben. Danach wurde in 2013 an allen untersuchten Gewässerabschnitten die **Klasse „gut“** erreicht. Die Artenzusammensetzung entspricht sehr weitgehend der typischen und zu erwartenden Zusammensetzung. Dort, wo untypische Artzusammensetzungen beobachtet wurden (geringer Anteil rheophiler Arten, hohe Zahl von Störungszeigern), ist dies auf die gestörte Gewässerstruktur zurückzuführen. Solche Gewässerabschnitte waren insbesondere der Nordbach bei Salzhausen sowie der Aubach bei Toppenstedt und Bahlburg.

#### **I.3.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden, die sich auf die Wirkfaktoren Absenkung des Grundwasserspiegels und Verringerung des Oberflächenabflusses beziehen.

Die prognostizierten Beeinträchtigungen von Biotopen / Pflanzen konzentrieren sich vornehmlich auf die Räume Welle-Ost (Este), Handeloh (Seeve), Inzmühlen (Weseler Moorbach), Hanstedt (Schmale Aue), Weseler Bach und Toppenstedt (Aubach) sowie im Bereich Meilsen. Der Gutachter der Umweltverträglichkeitsstudie (entera Umweltplanung und Gerjes Ingenieure, 2015) kommt in seiner Beeinträchtigungsanalyse zu dem Ergebnis, dass insgesamt ein Kompensationsbedarf von 35,21 ha besteht. Davon entfällt jedoch ein Großteil mit 32,5 ha auf den Vorsorgebereich (sog. potenzielle Beeinträchtigungen), der auch einen Bezug zwischen Antragsvariante und Null-



Zustand herstellt. Aus dem Vergleich von Ist-Zustand zum Prognose-Zustand mit dem beantragten Vorhaben, der für die Bewertung nach der Eingriffsregelung allein relevant ist, folgt aber, dass bei Realisierung des Vorhabens im beantragten Umfang erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope / Pflanzen auf der Vorhabenträgerin zuzurechnenden Flächen von 2,71 ha eintreten werden. Hieraus resultiert ein entsprechender Kompensationsbedarf.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere wurden aufgrund der verfügbaren Daten seit Beginn der Grundwasserförderung durch die HWW keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Allerdings können bei Ausschöpfung der genehmigten und beantragten Wasserrechte aller Grundwassernutzer potenzielle Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP wird daher ein vorsorglicher Kompensationsbedarf für die potenziellen Beeinträchtigungen der Habitats für Tiere von 13,01 ha (ohne Amphibien) ermittelt. Ein Kompensationsbedarf im Sinne der Eingriffsregelung resultiert bezüglich des Schutzgutes Tiere daraus jedoch aus Rechtsgründen nicht.

Hinsichtlich der Fischfauna und zum Makrozoobenthos wurden im Zuge der bestehenden Grundwasserförderung der HWW spezielle Untersuchungen vorgenommen. Dabei handelt es sich um Untersuchungen, die ab 1974 zunächst an 25 Untersuchungsstrecken in den Einzugsgebieten von Este, Luhe und Seeve durchgeführt worden sind. Anhand von Elektrobefischungen wurden der Artenbestand und die Individuenzahlen der dortigen Fischpopulationen ermittelt. Daneben erfolgten Bestandsaufnahmen der Makrophyten und des Makrozoobenthos (Bestimmung des Saprobienindex) sowie Erhebungen physikalisch-chemischer Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Leitfähigkeit) (DALWIGK & KÄMMEREIT 2000). Im Ergebnis sind keine negativen Auswirkungen durch die förderbedingte Abflussreduzierung in den Fließgewässern festgestellt worden. Zu diesem Ergebnis kommen auch die fischereilichen Beweissicherungen, die bis 2007 durchgeführt worden sind.

Die bodenkundlichen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es insbesondere im Estetal sowie im Bereich der Toppenstedter Aue zu einer flächenhaften Absenkung des oberflächennahen Grundwassers gekommen ist. Im Zusammenhang mit der Reduzierung des Oberflächenabflusses in der Este bzw. im Aubach wurden daher mögliche Auswirkungen auf die Artengruppe Amphibien untersucht. Anhand der in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführten Amphibien-Erhebungen wurde eine mäßig artenreiche Population mit einer Dominanz euryöker Arten festgestellt. Zwar decken sich diese Untersuchungsergebnisse weitgehend mit den historischen Daten, allerdings konnte der Nachweis über das Vorkommen aus den Jahren 1981 und 1984 hinsichtlich des Moorfrosches und des Laubfrosches für das Gebiet südlich Toppenstedt nicht durch die aktuellen Kartierungen bestätigt werden.

#### **I.3.4.3 Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen**

Im Hinblick auf die durch das Bundesnaturschutzgesetz geforderte Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen bzw. Eingriffen im Sinne von § 14 Abs.1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen abgeleitet.



Eine Vermeidung sowie Verminderung wird durch die Festsetzung der unter Umweltgesichtspunkten vorzugswürdigen Fördervariante A2 erreicht. Dazu hat eine Alternativenprüfung (Vergleich von Fördervarianten und die Betrachtung von Konzeptalternativen) unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter ergeben, dass eine Verlagerung des Vorhabens in andere Bereiche/Gebiete und mit anderen Fördervarianten nicht sinnvoll ist. Vielmehr führt dies zu einer neuen Betroffenheit von gegenüber Grundwasserabsenkungen sehr empfindlichen Landschaftsbereichen (u. a. auch für das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide und einige FFH-Gebiete). Demgegenüber bringt die Modifizierung der Fördermengen der einzelnen Brunnen des Wasserwerkes Nordheide auf der Basis der Vorzugsvariante A2 insgesamt konfliktmindernde Auswirkungen mit sich (Entlastung der bereits durch die Förderung beeinträchtigten Teilräume Toppenstedter Aue und der Este).

Die beantragte Grundwasserentnahme der HWW von 18,4 Mio.m<sup>3</sup>/a beruht auf der Berücksichtigung von Sicherheits- und Trockenwetterzuschlägen, die nur in Ausnahmefällen (Ausfall von Wasserversorgungsanlagen, Trockenperioden etc.) und zeitlich begrenzt in Anspruch genommen werden sollen.

Für diese begrenzte Förderung wurde eine Modellberechnung als „Variante Real“ durchgeführt, durch die bei insgesamt nahezu gleichbleibender Grundwasserförderung als Folge der Wiederinbetriebnahme der Fassung Schierhorn zum einen die Verlagerung der Grundwasserförderung weg von der sensiblen oberen Este beibehalten und zum anderen die Grundwasserförderung in der Toppenstedter Aue reduziert werden kann. Bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist die Brunnenkonstellation der Vorzugsvariante A2 als vorzugswürdig zu bewerten.

#### **I.3.4.4 Natura 2000 / FFH-Prüfung**

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (Natura 2000-Gebiete) zu überprüfen. Mit einer entsprechenden Verträglichkeitsuntersuchung wird abgeschätzt, ob durch ein Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorliegen kann. Dies beinhaltet die möglichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten im direkten Wirkungsraum, aber auch Beeinträchtigungen der Netzbeziehungen zwischen weiter entfernten Schutzgebieten.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind mehrere, insbesondere für die Avifauna relevante, Natura 2000-Gebiete vorhanden. Um zu prüfen, ob die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch das Vorhaben tangiert werden, ist die Antragstellerin wie folgt vorgegangen. Für gemeldete Natura 2000-Gebiete wurde zunächst untersucht, inwieweit eine Beeinträchtigung dieser Gebiete von vornherein ausgeschlossen werden konnte (FFH-Screening). War dies nicht der Fall, erfolgte eine vertiefende Untersuchung (FFH-VU). Als betrachtungsrelevant gelten dabei die innerhalb der jeweiligen Wirkräume der relevanten Wirkfaktoren befindlichen Natura 2000-Gebiete. Für die potenziell durch



die Grundwasserförderung beeinflussbaren FFH-Gebiete Nr. 36 'Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch', Nr. 41 'Seeve', Nr. 70 'Lüneburger Heide' und Nr. 212 'Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze' wurden hierzu FFH-VU erstellt (vgl. UVS, Anhänge 4 bis 7).

Mögliche Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin durch Wirkfaktoren wie Grundwasserabsenkung, veränderter Bodenwasserhaushalt u.a. untersucht. Die FFH-VU enthalten in ihren aktualisierten Fassungen im Ergebnis nunmehr alle zur Entscheidung notwendigen Aussagen bezüglich Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen. Danach konnten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets Nr. 70 „Lüneburger Heide“ infolge von Entnahmen aus den Brunnen der Brunnengruppe W 9 bis W11 entgegen der Annahme der Antragstellerin nicht mit der gebotenen Gewissheit ausgeschlossen werden. Zur Wahrung der Integrität des Netzes Natura 2000 war es auf der Grundlage dieser Prüfungen daher erforderlich, die Entnahmen aus der Brunnengruppe W9 bis W11 im Vergleich zu den im Modell A 2 zugrunde gelegten Mengen um 600.000 m<sup>3</sup>/a zu reduzieren, wie sich im Einzelnen aus der Ziffer B.III.4.2.1 der Begründung des Zulassungsbescheides ergibt. Überdies wurden ergänzende Maßnahmen zur Beweissicherung angeordnet.

#### **I.3.4.5 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten genießen einen Schutz, der in § 44 BNatSchG geregelt ist. Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, streng geschützte Arten und Europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu stören sowie Exemplare besonders geschützter Pflanzenarten oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Antragstellerin hat zur Untersuchung dieser Fragen einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellen lassen. Als potenziell betroffene Artengruppen wurden Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen und Fische identifiziert und einer Konfliktanalyse unterzogen. Methodisch wurde so vorgegangen, dass eine Bestandserfassung in Form einer Potenzialanalyse erarbeitet und darauf aufbauend eine Artenschutzbetrachtung vorgenommen wurde.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat bei allen weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten ergeben, dass diese von dem Vorhaben nicht entscheidungserheblich betroffen sind. Dabei genügte der Fachbeitrag in seiner Methodik zwar nicht in jeder Hinsicht den rechtlichen Anforderungen, weil er seinen Fokus vornehmlich allgemein auf Lebensraumqualitäten statt auf die im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG allein relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelegt hat. Dies hat aber im Ergebnis eine sachangemessene Prüfung des Artenschutzes nicht verhindert, wie sich im Einzelnen aus Ziffer B.III.4.2.2 der Begründung der Zulassungsentscheidung ergibt.



#### **I.3.4.6 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Bewertung der vorgenannten Auswirkungen berücksichtigt, dass sich der schutzgutbezogene Eingriff vornehmlich auf die Einwirkfaktoren Grundwasserabsenkung und verändertes Abflussgeschehen bezieht. Als gering sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotope außerhalb des Einwirkungsbereichs (außerhalb der Bereiche mit Grundwasserabsenkung und verändertem Abflussgeschehen) zu bewerten. Als gering bis mittel sind die Auswirkungen auf die grundwasserbeeinflussten Biotope des Untersuchungsraumes zu bewerten. Bei Realisierung des Vorhabens im beantragten Umfang ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope / Pflanzen auf einer Fläche zu rechnen, die unter Berücksichtigung der Methodik des LBP einer anzurechnenden Fläche von 2,71 ha entspricht. Diese Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Hinsichtlich der Fischfauna sind negative Auswirkungen in dem Oberlauf der „Este“ infolge des in einem Teilbereich häufiger trockenfallenden Gewässers möglich. Für sie und das Makrozoobenthos können aber relevante Auswirkungen unter Berücksichtigung der im Tenor der Zulassungsentscheidung verfügbaren Entnahmebeschränkungen und Nebenbestimmungen ebenfalls als gering bewertet werden. Es sind im Ergebnis keine erheblich negativen Auswirkungen durch die förderbedingte Abflussreduzierung in den Fließgewässern anzunehmen. Den Besorgnissen dazu wird durch die Beschränkungen von Entnahmemengen aus der Brunnengruppe W1 – W3 Rechnung getragen, Restrisiken zur Beeinträchtigung des Makrozoobenthos durch die Festsetzungen einer zusätzlichen Messstelle am Weseler Moorbach (vgl. A.V.4.c)) begegnet. Beeinträchtigungen für Amphibien sind im Bereich der Reproduktionsgewässer nicht vollständig auszuschließen. Diese sind jedoch gegenüber dem Ist-Zustand nicht als erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Realisierung des Vorhabens zu werten.

#### **I.3.5. Schutzgut Boden**

Um die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen zu sichern und um seinen weiteren Funktionen gerecht zu werden, müssen schädliche Bodenveränderungen vermieden und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen getroffen werden.

Im Wassergewinnungsgebiet Nordheide wurden mit Blick auf den Bodenwasserhaushalt und die Auswirkungen der Grundwasserförderung auf das Schutzgut Boden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Vom Gutachter für die UVS (entera Umweltplanung und Gerjes Ingenieure, 2015) wurden dabei alle Böden betrachtet, die im Nullzustand grundwasserbeeinflusst waren und die von einer aktuellen förderbedingten Absenkung des Grundwasserspiegels betroffen sind bzw. im Rahmen zukünftiger Förderszenarien betroffen sein können.



### I.3.5.1 Bodenverhältnisse im Untersuchungsraum

Eine detaillierte Darstellung der bodenkundlichen grundwasserbeeinflussten Untersuchungen mit einer Beschreibung des Bodenwasserhaushalts der Böden wurde in den bodenkundlichen Untersuchungen vorgenommen (vgl. RÜPPEL, 2014). Die vorliegende Erhebung umfasst alle potenziell beeinflussbaren Bereiche innerhalb des maximal möglichen Absenkungsgebietes. Dies sind insbesondere die Gebiete Estetal, Handelohbach, Seevetal und Seitentäler, Schmale Aue (Hanstedt-Sahrendorf), Toppenstedter Aue (Aubach), Schierhorner Moor, Großes Torfmoor sowie das NSG Heidemoor.

Im Estetal im Bereich Estemoor sind flache, stark grundnasse Niedermoore verbreitet. Im weiteren Niederungsbereich sind daneben Podsol-Gleye und Gley-Podsole vorhanden. Im Bereich ansteigender Geländehöhe sind Podsole, Braunerde-Podsole sowie örtlich Pseudogley-Podsole anzutreffen. Örtlich sind hydraulisch wirksame Trennschichten (Schluffe, feinsandige Schluffe, Schluffmudden) in 2 bis 3 m Tiefe nachgewiesen worden.

In den Niederungen des Handelohbaches sind stark humose Gleye und Moorgleye sowie kleinräumig flache Niedermoore verbreitet. Im Randbereich des Niedermoors sind verfestigte Ortsterden bzw. Ortsteine mit stauender Wirkung anzutreffen.

Im Talbereich der Seeve sind neben flachen, stark grundnassen Gleyen, Moorgleye und flache bis mittlere Niedermoore verbreitet. Der Talbereich wird zudem durch lateralen Wasserzustrom von den Talflanken beeinflusst.

Im Bereich des Weseler Moorbaches sind Moorgleye, Gley-Podsole und flache Niedermoore anzutreffen. Im Talraum befinden sich flache, stark grundnasse Moorgleye, die kleinräumig mit flachen Niedermooren vergesellschaftet sind. Hier ist der Wasserhaushalt durch lateralen Zustrom von den Talflanken beeinflusst. Die im Bereich "Moorweide" und "Im Moor" vorkommenden Podsol-Gleye, gehen bei ansteigendem Gelände in Gley-Podsole und schließlich grundwasserferne Podsole über.

Im Nahbereich der "Schmalen Aue" sind flache bis mittlere Podsol-Gleye (mittel grundnass) und flache, stark grundnasse Niedermoore vorhanden. Die Böden der Talränder sind weitgehend als grundwasserfern einzustufen (mittlere Podsole bzw. mittlere bis tiefe Braunerden, örtlich stauwasserbeeinflusste Pseudogleye). Der Niederungsbereich wird stellenweise durch steile, mehrere Meter hohe Talflanken von den grundwasserfernen Standorten abgegrenzt. Die dortigen Austritte von Hangwasser beeinflussen die grundwassernahen Standorte der Talniederung wie auch die in den Seitentälern verbreiteten Moor-Gleye.

Die Toppenstedter Aue ist im Randbereich des Aubachs durch flache bis mittlere, örtlich auch tiefe Niedermoore geprägt. Bei ansteigendem Gelände sind vornehmlich Gleye und Braunerde bzw. Podsole aber auch Pseudogleye anzutreffen. Bei den im Bereich des anstehenden Geschiebelehms stauenden Böden ist der Bodenwasserhaushalt durch Drainage beeinflusst. Das Niedermoore nördlich des Schlages Metsbüntefeld weist mittlere Grundwassertiefstände von 30 bis 40 cm



unter Geländeoberkante (GOK) auf. In den Bereichen mit hohen Grundwasserständen ist ein lateraler Wasserzustrom ermittelt worden.

Das oberflächennahe Grundwasser im Bereich zwischen Schierhorn und Höpen wird im Rahmen der bodenkundlichen Untersuchung als schwebender Grundwasserleiter beschrieben. Dieser ist vom eigentlichen Grundwasserleiter durch bindige Schichten hydraulisch getrennt. Im Quellmoorbereich des Schierhorner Moores sind nur kleinräumig reine Hochmoore anzutreffen. Typische bodenkundliche Abfolgen sind flache Hochmoorbildungen über Niedermoortorfen. Der Bereich von Höpen ist durch mittel bis stark grundnasse Moorgleye geprägt. In den höheren Lagen steht verbreitet Geschiebelehm an, auf dem stauwasserbeeinflusste Böden (Pseudogleye) ausgebildet sind.

Im Bereich Großes Torfmoor sind vornehmlich Gleye und Niedermoor-Gleye anzutreffen. Mit Beginn der Grundwasserförderungen wurden hier die mittleren Grundwasserniedrigstände untersucht. Im Ergebnis wurden keine Veränderungen der Grundwasserstände festgestellt.

Innerhalb des Naturschutzgebietes "Heidemoor" kommen überwiegend flache Niedermoore vor. Vereinzelt sind Moor-Gleye anzutreffen. Das ehemals vorhandene Grabensystem wurde im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen geschlossen.

### **1.3.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Im Zuge der Grundwasserförderung kann es durch Absenkungen des Grundwassers zu bleibenden Auswirkungen auf den Boden kommen. Es handelt sich hierbei um einen Wechsel der Bodeneigenschaften, der durch Veränderungen im Bodenwasserhaushalt verursacht werden kann. Die im maximalen potenziellen Absenkbereich festgestellten Grundwasserabsenkungen führen auf 4,0 ha zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Entsprechend dem Verursachungsanteil von 60 %, der der Vorhabenträgerin zuzuordnen ist, sollen auf 2,4 ha Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Bei Ausschöpfung aller genehmigten und beantragten Wasserrechte unter dem geplanten Förderregime der Fördervariante A2 wird die Grundwasserabsenkung in der Toppenstedter Aue zwar zurückgehen, die dort bereits eingetretene Moormineralisation ist aber irreversibel (siehe UVS, Kap. 8.5.4).

### **1.3.5.3 Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen**

Zur Kompensation eines Eingriffs auf das Schutzgut sind generell Maßnahmen zur Aufwertung entwässerter Böden im Verhältnis 1:1 umzusetzen. Die Auswertung der Beeinflussung der Böden mit dem Wiener-Mehrkanalfilter hat aber gezeigt, dass nur etwa 60 % der Grundwasserabsenkung auf die Förderung durch die Vorhabenträgerin zurückgeführt werden kann. Daher schlägt der Gutachter vor, den Faktor 0,6 bei der Festsetzung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen. Das ist aus meiner Sicht plausibel. Als Kompensationsmaßnahmen werden eine Wiedervernässung von Böden oder die Extensivierung der Nutzung vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang kön-



nen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope berücksichtigt werden, sofern es sich bei diesen Flächen um Niedermoore oder anmoorige Standorte handelt.

#### **I.3.5.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die dauerhaften Auswirkungen auf den Boden beschränken sich auf die Bereiche mit relevanten Absenkungen des Grundwasserspiegels.

Für die im Sinne der Eingriffsregelung nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen in den Boden in einem Umfang von 2,4 ha wird der Kompensationsbedarf im LBP ermittelt, und es werden darauf bezogene Kompensationsmaßnahmen formuliert. Aufgrund von Synergieeffekten können sie im deckungsgleichen Bereich mit den für das Schutzgut Pflanzen und Biotope vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verrechnet werden. Durch diese Kompensationsmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens ausgeglichen werden.

Keine bis geringe nennenswerte Auswirkungen werden die vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen in den Bereichen mit großen Flurabständen haben, da hier eine Beeinflussung der Bodenfunktionen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Mittlere bis hohe Auswirkungen auf die Funktionen des Bodens sind bei dauerhafter Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch Absenkungen des Grundwassers zu erwarten. Diese Veränderung der Bodenfunktionen bleibt auf die Bereiche mit Grundwasserabsenkung beschränkt, haben aber in den Bereichen mit maximaler potenzieller Grundwasserabsenkung hohe Auswirkungen zur Folge, die einen Kompensationsbedarf auslösen.

Hohe Auswirkungen sind ebenfalls für die Moorböden im Bereich der Toppstedter Aue zu erwarten, da selbst bei einer reduzierten Grundwasserentnahme die dort bereits eingetretene Moormineralisation als dauerhafte Bodenveränderung einzustufen ist.

Insgesamt können die Belastungen auf das Schutzgut Boden als mittel bis hoch bezeichnet werden. Soweit sich dauerhaft Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfes eingeflossen.

#### **I.3.6. Schutzgut Wasser**

Die Notwendigkeit des Schutzes der Gewässer, die als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eine überragende Bedeutung haben und die Bewirtschaftungsvorgaben des WHG, z.B. der §§ 27, 47, erfordern eine detaillierte Prüfung möglicher Auswirkungen.

Die §§ 27, 47 WHG setzen die Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnah-



men der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („WRRL“) um. Sie stellen Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 WHG) und die Oberflächengewässer (§ 27 WHG) auf, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Konkretisierung der Bewirtschaftungsziele erfolgt durch die Bewirtschaftungspläne, die im Rahmen verwaltungsbehördlicher Entscheidungen zu beachten sind.

Grundwasser ist nach § 47 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer wird durch § 27 WHG geregelt. Danach sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

In diesem Zusammenhang sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser, insbesondere durch die Förderung des Grundwassers wie auch der Grundwasserabsenkung und der reduzierte Oberflächenabfluss, zu betrachten.



### I.3.6.1 Zustand der Gewässer im Untersuchungsraum

#### Grundwasser

In der UVS (entera Umweltplanung und Geries Ingenieure, 2015) wird das Grundwasser anhand der Kriterien Wasserschutzgebiete, Grundwasserdargebot und Grundwasserbilanz und Beschaffenheit des Grundwassers beschrieben.

Im Landkreis Harburg sind für sieben Gebiete mit elf Wasserwerken mit einer Fläche von zusammen mehr als 21.000 ha als Wasserschutzgebiete ausgewiesen oder zur Ausweisung vorgesehen. Hierzu gehört auch das geplante Wasserschutzgebiet Nordheide.

Die Grundwasserbilanz für das Gebiet der Nordheide ist umfangreich im hydrogeologischen Gutachten des Antrages beschrieben. Für das gesamte Untersuchungsgebiet wurde eine Grundwasserneubildung von 238 Mio. m<sup>3</sup>/a festgestellt. Dieser Wassermenge steht ein Basisabfluss in Gewässern in Höhe von 191 Mio. m<sup>3</sup>/a, ein Grundwasserabfluss in die Elbe in Höhe von 20 Mio. m<sup>3</sup>/a sowie eine Grundwasserentnahme in Höhe von 27 Mio. m<sup>3</sup>/a gegenüber.

Die geplanten Maßnahmen zur Grundwasserförderung finden im Bereich der nachfolgenden Grundwasserkörper gemäß WRRL statt. Dabei handelt es sich um die folgenden Grundwasserkörper:

- GWK 88 „Este-Seeve Lockergestein“,
- GWK 99 „Ilmenau Lockergestein links“,
- GWK 284 „Wümme Lockergestein rechts“,
- GWK 293 „Este-Seeve Lockergestein“,
- GWK 294 „Ilmenau Lockergestein links“.

In Niedersachsen sind alle Grundwasserkörper nach einer einheitlichen Verfahrensweise bewertet. Der Erlass des Umweltministeriums "Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers" vom 29.05.2015 regelt die Vorgehensweise der zuständigen Wasserbehörden bei der Genehmigung von Grundwasserentnahmen. Dabei wird das im Zuge des Erlasses landesweit ermittelte nutzbare Grundwasserdargebot zu Grunde gelegt. In der Summe beträgt die nutzbare Dargebotsreserve für die genannten Grundwasserkörper demnach 17,26 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Die Beurteilung der Grundwasservorkommen unter Nutzungsaspekten und als Voraussetzung für einen ausgewogenen Naturhaushalt verlangt neben einer quantitativen auch eine qualitative Betrachtung der Grundwasserverhältnisse. Zur Charakterisierung des Grundwassers im Untersuchungsgebiet wird im Rahmen der UVS (entera Umweltplanung und Geries Ingenieure, 2015) im Wesentlichen auf die Untersuchungsergebnisse von Grundwasserbeprobungen ausgewählter Grundwassermessstellen zurückgegriffen.



Das oberflächennahe Grundwasser in der Nordheide hat überwiegend eine gute Qualität. Die Grundwasserqualität im Untersuchungsraum wird im Wesentlichen durch zwei Aspekte beeinflusst. Zum einen durch typische Beeinflussungen der Grundwasserbeschaffenheit aufgrund der natürlichen Standortnutzung, z.B. sind niedrige pH-Werte der Sickerwässer aus Nadelwald- und Heidegebieten festzustellen. Zum anderen durch die anthropogene Nutzung und das Fehlen wasserundurchlässiger Deckschichten. Anthropogene Beeinflussungen der Beschaffenheit im oberflächennahen Grundwasser werden vor allem durch den Eintrag von Nitrat aus der landwirtschaftlichen Nutzung verursacht. So zeigen Untersuchungen zur Ermittlung der Nitrat- und Ammoniumbelastung im oberflächennahen Grundwasser, dass vor allem bei ackerbaulicher Nutzung  $\text{NO}_3^-$ -Konzentrationen von mehr als 50 mg/l auftreten können (STEGMANN & KUKOWSKI, 1993; MEYER, 2001, GERIES INGENIEURE 2012).

Zusätzliche Daten zur Grundwasserbeschaffenheit liefert die Kooperation Trinkwasserschutz, die 2005 gegründet wurde und auf der Basis eigener Messstellen eine grundwasserschutzorientierte landwirtschaftliche Zusatzberatung beinhaltet.

Nach den vorliegenden Daten treten im Abstrom von Ackerflächen mit durchschnittlich 37 mg/l (2011) die höchsten Nitratkonzentrationen im Grundwasser auf. Seit 2009 sind die Nitratkonzentrationen aber leicht rückläufig. Demgegenüber ist die Nitratbelastung im Bereich von Grünlandflächen deutlich geringer. So weist hier der Abstrom im Grundwasser im Median eine Nitratkonzentration von 14 mg/l auf. In Bereichen ohne wesentlichen Einfluss einer landwirtschaftlichen Nutzung ist die Nitratkonzentration im Grundwasser mit im Mittel 2 mg/l als gering einzustufen (GERIES INGENIEURE 2012).

Das tiefere Grundwasser ist gering mineralisiert und hinsichtlich der Trinkwassergüte als sehr gut einzustufen. Für diesen Grundwasserbereich gibt es bisher keinen Hinweis auf natürliche oder anthropogen bedingte Veränderungen der Wasserbeschaffenheit.

### **Oberflächengewässer**

Die wichtigsten Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet (UVS, entera Umweltplanung und Gerics Ingenieure, 2015) sind von Westen nach Osten die Este, die Seeve mit ihren Zuflüssen Handelohbach, Weseler Moorbach, Weseler Bach und Schmale Aue sowie die Luhe mit ihren Zuflüssen Aubach und Nordbach.

Este, Seeve und Luhe fließen nach Norden der Elbe zu. Die Wümme tangiert am südlichen Rand den Untersuchungsraum und entwässert in Richtung Weser. Die Oberflächengewässer werden anhand von Gewässersteckbriefen und Daten im hydrologischen Gutachten beschrieben.

Das Quellgebiet der Este befindet sich östlich von Wintermoor, allerdings führt die Este erst ab Cordshagen ständig Wasser. Der Oberlauf der Este ist überwiegend gradlinig ausgebaut. In diesem Bereich werden die Ufer nur vereinzelt von jungen Erlen oder anderen Ufergehölzen gesäumt.



Im Weiteren ist die Este bis unterhalb von Hollenstedt durch eine streckenweise naturbelassene schlängelnde Linienführung charakterisiert. Die Gewässersohle ist überwiegend sandig, örtlich sind auch kiesige Bereiche anzutreffen. Schlammige Substrate finden sich eher im Bereich der Uferzonen.

Die Quelle der Seeve befindet sich südlich der Ortschaft Wehlen. Bis Jesteburg sind im Verlauf der Seeve im Wechsel ausgebaute, begradigte und mäandrierende, oft sehr naturnahe Abschnitte vorzufinden. Im Oberlauf wird ein größeres Waldgebiet durchquert. Die Seeve fließt überwiegend durch Wiesen und Weideflächen, teilweise wird sie von Ufergehölzen und kleinen Waldflächen begleitet. Der Beschattungsgrad des Gewässers ist folglich sehr unterschiedlich. Sie ist durch hohe Fließgeschwindigkeiten charakterisiert. Der Untergrund ist meist sandig, örtlich auch steinig, kiesig. Die Verkrautung der Seeve ist relativ gering. Zum Oberlauf zählen hier auch der Weseler Bach, der Weseler Moorbach und der Rehmbach. Kurz vor der Mündung, wird der Weseler Bach zum Bewässern einer großen, intensiv bewirtschafteten Fischteichanlage genutzt. Die Seeve mündet bei Wuhlenburg in die Elbe.

Das Quellgebiet der Schmalen Aue liegt südöstlich von Volkwardingen. Sie fließt der Seeve hinter Jesteburg zu. Im Oberlauf wird das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide durchquert. Streckenweise hat die Schmale Aue noch ihren ursprünglichen, zum Teil stark mäandrierenden Verlauf. Daneben treten auch gradlinig ausgebaute Streckenabschnitte auf. Die Sohle besteht überwiegend aus Sand, stellenweise finden sich Kiesbetten. Das Wachstum von Wasserpflanzen ist nur mäßig. Die Schmale Aue wurde als Laichschongebiet für Fische ausgewiesen.

Der Aubach entspringt mit zwei Quellarmen südwestlich von Garlstorf im Garlstorfer Wald. Bei Luhdorf mündet das Gewässer linksseitig in die Luhe. Während die unmittelbaren Quellgebiete im Waldbereich noch in einem naturnahen Zustand sind, ist der Aubach im übrigen Verlauf ausgebaut und begradigt. Das Gewässer durchfließt neben mehreren Ortschaften vornehmlich Grünland und ist nur punktuell völlig beschattet. Streckenweise findet sich auch bachbegleitendes Ufergehölz.

Am Wilseder Bach wurden im Rahmen eines Naturschutzgroßprojektes verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Früher war der Bach auf weite Strecken verrohrt. Nach Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen ist eine Entwicklung in Richtung auf größere Naturnähe festzustellen. Weitere Oberflächengewässer sind der Nordbach und der Oelstorfer Bach.

Die Stillgewässer wurden im Rahmen der vegetationskundlichen Kartierungen als Biotoptypen mit erfasst als „Stillgewässer des Binnenlandes“. Dabei wurden Stillgewässer mit Anschluss an das Grundwasser differenziert betrachtet, da eine Absenkung des Grundwasserstandes durch das Vorhaben zu einer veränderten Ausprägung des Biotoptyps führen würde. Die Stillgewässer werden daher bei Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ dargestellt. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Teiche werden zu meist intensiv fischereiwirtschaftlich genutzt. Hinsichtlich des Wirkungspfades Reduktion des Zuflusses wird dieser Aspekt beim Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ betrachtet.



### **I.3.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Hinsichtlich der mengenmäßigen und chemischen Qualität des Grundwassers wurden keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen festgestellt. Im hydrologischen Gutachten wurde aber auch der Einfluss des Vorhabens auf den Niedrigwasserabfluss für die mit dem Grundwasser in Verbindung stehenden Oberflächenwasserkörper untersucht. Hier wurde im Ergebnis der Anwendung des Grundwassermodells Nordheide festgestellt, dass aufgrund der ermittelten Abflussreduzierung für einzelne Gewässerabschnitte im Vergleich zur Nullvariante eine Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Der Gutachter spricht hier von potenziellen Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch die förderbedingte Abflussreduzierung. Allerdings ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung inzwischen geklärt worden, dass es für das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot bei der – hier etwas veränderten – Fortführung einer früheren Nutzung auf den Vergleich zwischen dem durch die bisherige Nutzung geprägten Ist-Zustand und der Antragsvariante ankommt. In der Folge war die Entnahmemenge – nur – für die Brunnen der Brunnengruppe W1 – W3 mit ihren Auswirkungen auf den OWK „Obere Este“ einzuschränken, und zwar auf die im Ist-Zustand zugrunde gelegte bisherige Entnahmemenge (vgl. dazu näher B.III.2.2, B.III.2.3 und B.III.4.1). Der Vergleich mit dem zu prognostizierenden Zustand der Abflussmengen bei hinweggedachter Förderung spielt aber unabhängig hiervon bei der Frage eine Rolle, ob das Vorhaben mit der Verbesserungspflicht im Einklang steht. Denn für die darauf bezogene Prüfung rückt die Frage in den Blick, ob eine Fortführung der Entnahme die Erreichung der Ziele der WRRL mit hinreichender Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet. Da geringe Abflussmengen ein Erschweren für die Erreichung guter Zustände der im Ergebnis maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten darstellen können, hat die Vorhabenträgerin die im Kapitel 11 der aktualisierten UVS beschriebenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen an den Gewässern zum Gegenstand ihres Antrages gemacht. Ihre Durchführung ist im Bescheid angeordnet worden mit der Folge, dass im Ergebnis auch der Verbesserungspflicht genügt wird.

### **I.3.6.3 Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen**

In Reaktion auf die prognostizierten Auswirkungen werden neben den festgesetzten Reduktionen der beantragten Entnahmemengen und den Einschränkungen der Nutzungsvervielfältigung im Anhang zum aktualisierten Kapitel 11 der UVS vorsorgende Stützungsmaßnahmen an geeigneten Gewässerabschnitten vorgeschlagen und antragsgemäß festgesetzt. Sie dienen der Absicherung der Einhaltung der wasserrechtlichen Verbesserungspflicht und werden zu Verbesserungen derjenigen ökologischen und unterstützenden Qualitätskomponenten führen, die derzeit maßgeblichen Einfluss auf die teils mäßigen, unbefriedigenden oder sogar schlechten Erhaltungszustände haben.

### **I.3.6.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Die beantragte Grundwasserförderung hat keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die chemische Qualität der betroffenen Grundwasserkörper und steht damit zugleich im Einklang mit dem Trendumkehrgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Auch die mengenmäßige Qualität des



Grundwassers wird nicht i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verschlechtert. Die Grundwasserneubildung ist dadurch unverändert, dass eine Infiltration von Niederschlagswasser weiterhin möglich ist. Durch die räumlich begrenzte Grundwasserabsenkung und den räumlich begrenzten Absenkungstrichter kommt es ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Allerdings bewirkt die Grundwasserentnahme in den von den Grundwasserkörpern abhängigen Oberflächenwasserkörpern Verringerungen der Abflussmengen, die ihrerseits Einfluss auf die für die ökologische Bewertung im Ergebnis entscheidenden biologischen Qualitätskomponenten haben können. Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausgestaltung der Förderungsmodalitäten sowie der geplanten Kompensations- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser sind die zu erwartenden Auswirkungen wie folgt zu bewerten:

Resultierend aus der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung wie auch der Abflussreduzierung in den Oberflächengewässern kommt es bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Erheblich negative Auswirkungen auf die Gewässergüte und den Wasserhaushalt einschließlich der Vorflutfunktion der Oberflächengewässer werden auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten. Auch werden die festgesetzten Verbesserungsmaßnahmen einen positiven Beitrag zur Erreichung guter Erhaltungszustände der von Abflussmengenreduzierungen betroffenen Oberflächengewässer leisten und so die Einhaltung der Verbesserungspflicht gewähren.

Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zusammenfassend sind für das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Tenors dieser Entscheidung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen für die Oberflächengewässer wie auch für das Grundwasser (vgl. im Einzelnen auch Begründung in Ziffer B.III.4.1).

### **I.3.7. Schutzgut Klima / Luft**

In Folge des komplexen Zusammenwirkens der Faktoren Temperatur, Wind, Luftfeuchtigkeit und Licht- bzw. Wärmestrahlung kann es als Folge des Vorhabens bedingt durch die veränderte Biotopsituation zu Einflüssen auf die kleinklimatischen Bedingungen kommen. So können Veränderungen im Vegetationsbestand kleinräumig zu abweichenden Verschattungen und zu Änderungen im Windfeld führen. Darüber hinaus können in Folge von Grundwasserabsenkungen verringerte Verdunstungsraten mit entsprechenden Wirkungen auf die Luftfeuchtigkeit und Temperaturen eintreten.

#### **I.3.7.1 Klimatische Verhältnisse im Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum gehört zum maritim-subkontinentalen Übergangsklima der Flachlandregion und ist insgesamt durch örtlich wechselnde Niederschlagsverhältnisse charakterisiert, wobei die Verteilung durch die geomorphologische Situation im Untersuchungsraum geprägt wird. So weisen die höheren Lagen der Lüneburger Heide, der Harburger Berge und des Garlstorfer Waldes die



höchsten Niederschlagsraten auf, wobei die östlich anschließenden Leebereiche durch abnehmende Niederschläge charakterisiert sind. Das regionale Klima wird von ozeanischen und kontinentalen Klimaeinflüssen bestimmt, dabei nimmt die Kontinentalität nach Osten deutlich zu. Im Untersuchungsgebiet überwiegen Winde aus westlicher und südwestlicher Richtung (LANDKREIS HARBURG 2013). Die klimatische Bewertung des maximalen potenziellen Absenkungsbereiches wurde im Rahmen der UVS (entera Umweltplanung und Geries Ingenieure, 2015) anhand der Daten der Stationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) Buchholz und Soltau vorgenommen. Dabei wurden die monatlichen Niederschläge für den Zeitraum von 1984 bis 1999 ausgewertet. In Absprache mit dem LBEG können ab dem Jahr 2000 die Niederschlagsdaten des Wasserwerkes Nordheide herangezogen werden. Die mittlere Niederschlagshöhe lag im 30-jährigen Mittel bei 857 mm/a. Für die Darstellung der Monatsmittel wurden die Werte von neun Niederschlagsmessstationen des DWD (Amelinghausen, Buchholz i. d. Nordheide, Egestorf-Sahrendorf, Handeloh, Jesteburg, Tostedt, Salzhausen, Schneverdingen und Wulfsen) in Form von Monatssummen herangezogen. Für diesen Zeitraum lag der Jahresmittelwert des Niederschlages aller Stationen bei 757 mm (im Bereich 700-800 mm). Die Jahresdurchschnittstemperatur wird für den Zeitraum von 1961 bis 1990 zwischen 7-8 Grad angegeben. Für die Teilräume der naturschutzfachlichen Untersuchungsgebiete Welle-West, Welle-Ost, Handeloh (Seeve) und Toppenstedt (Aubach) liegt die gemittelte klimatische Wasserbilanz des Zeitraumes von 1961 bis 1990 bei 100-200 mm/a. Für die restlichen naturschutzfachlichen Untersuchungsgebiete wurde für die klimatische Wasserbilanz ein mittlerer Wasserüberschuss von 200-300 mm/a bei einem mittleren sommerlichen Bilanzdefizit von 50-75 mm prognostiziert. Die bodenkundlichen Untersuchungen (RÜPPEL 2014) kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der klimatischen Situation im Untersuchungsgebiet in Normal- und in Trockenjahren ein Bedarf für eine zusätzliche Wasserversorgung der Pflanzen aus dem Grundwasser besteht.

### **1.3.7.2 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima**

Seit Beginn der Förderung sind weder erhebliche Beeinträchtigungen beim Schutzgut Klima / Luft zu beobachten gewesen, noch sind solche selbst bei Ausschöpfung aller genehmigten und beantragten Wasserrechte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

### **1.3.7.3 Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen**

Es sind für das Schutzgut Klima und Luft keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erforderlich.

### **1.3.7.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima**

Das Schutzgut Klima und Luft erfährt durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Mögliche Beeinträchtigungen durch die Grundwasserabsenkung sind räumlich begrenzt, so dass entsprechende Auswirkungen als gering einzustufen sind.



### **I.3.8. Schutzgut Landschaft**

Natur und Landschaft stehen unter besonderem gesetzlichem Schutz; die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes beinhalten, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert dieser Schutzgüter dauerhaft zu sichern sind.

Die Natur und Landschaft sind Schutzgüter im Sinne des UVPG 2010, für welche gemäß § 2 Abs.1 Nr.2 UVPG 2010 die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen sind. Die Natur und Landschaft und damit auch das Landschaftsbild sind nach §1 Abs. 1 BNatSchG zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln - im besiedelten, als auch im unbesiedelten Bereich.

Der Begriff Landschaftsbild umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften der Landschaft und lässt sich mit den Begriffen „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ einer Landschaft umschreiben. Dabei wird die Wahrnehmung der Landschaft nicht allein auf die visuelle Ebene reduziert, sondern als synästhetisches Ergebnis aller Sinnesempfindungen betrachtet. Somit sind auch Geräusche/Lärm, Gerüche/Gestank maßgebliche Einflussfaktoren auf das Erleben des Landschaftsbildes. Die Rekonstruktion der Bedeutung des Landschaftsbildes erfolgt in der UVS (entera Umweltplanung und Gerries Ingenieure, 2015) auf Grund der Auswertung der Daten zum Null- und zum Ist-Zustand.

#### **I.3.8.1 Situation der Landschaft im Untersuchungsraum**

Für das Schutzgut Landschaft sind mögliche Auswirkungen durch die Veränderung landschaftsprägender Elemente oder mögliche Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft nicht zu erwarten. Ausgewiesene LSG und NSG stellen unter dem Aspekt Landschaftsbild Areale von besonderer Schutzwürdigkeit dar. Die innerhalb des Untersuchungsraums liegenden Gebiete wurden durch die Vorhabenträgerin daher zusätzlich erfasst und bei der Bewertung der Landschaftseinheiten berücksichtigt. Die Erfassung und Beurteilung der Ist-Situation erfolgte für den Untersuchungsraum in Form einer Darstellung von Landschaftseinheiten. Im Rahmen der Zustandsbeschreibung wurden die naturräumlichen Landschaftsbildeinheiten sowie die Areale von besonderer Schutzwürdigkeit ermittelt. Für die nachfolgenden Teilräume wurden auf der Basis des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Harburg Schutzgebiete (NSG, LSG) und Landschaftsbildeinheiten zusammengestellt:

- Teilraum Welle-West (Fuhlaubach),
- Teilraum Welle-Ost (Este),
- Teilraum Handeloh (Seeve),
- Teilraum Inzmühlen (Weseler Moorbach),
- Teilraum Weseler Bach,
- Teilraum Hanstedt (Schmale Aue),



- Teilraum Toppenstedt (Aubach),
- Bereich Schierhorn,
- Bereich Meilsen / Steinbeck.

#### **I.3.8.2 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Seit Beginn der Förderung und bei Ausschöpfung aller genehmigten und beantragten Wasserrechte sind weder erhebliche noch potenzielle Beeinträchtigungen beim Schutzgut Landschaft festgestellt worden. Solche wären auch zukünftig bei antragsgemäßer Förderung nicht zu erwarten. Sie sind es bei Ausnutzung der über diese Erlaubnis beschränkt zugelassenen Mengen erst recht nicht.

#### **I.3.8.3 Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen**

Es sind für das Schutzgut Landschaft keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erforderlich.

#### **I.3.8.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft erfährt durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Mögliche Beeinträchtigungen durch die Grundwasserabsenkung können zwar bezogen auf die Qualitätsbewertung von einzelnen Habitaten relevant sein, nicht aber in ihrer Funktion für das Schutzgut Landschaft als solches.

#### **I.3.8.5 Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum**

Unter dem Begriff „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind im Sinne des UVPG 2010 vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart gemeint. Als Sachgut potenziell betrachtungsrelevant sind landwirtschaftliche Nutzflächen. Vorhabenbedingte Wirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung von Acker- und Grünlandflächen können sich durch Veränderungen der Bodenfunktionen durch vorhabenbedingte Änderungen im Bodenwasserhaushalt zwar nicht mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden. Mögliche Ertragsminderungen bei land- und forstwirtschaftlicher Nutzung unterliegen aber einer Beweissicherung. Im Untersuchungsraum der UVP wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen zur Beweissicherung durchgeführt, die im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Bewilligung der Vorhabenträgerin von 1974 stehen. Diese dokumentieren den Zustand vor Beginn der Grundwasserförderung sowie den vorhabenbedingten Einfluss der bisherigen Entnahmen auf die zu betrachtenden Schutzgüter.



Diese Beweissicherung war als „Ertragskundliche Beweissicherung“ konzipiert und umfasste Ertragshebungen auf 44 Grünland- und Ackerflächen. Zu den Beweissicherungsflächen wurden regelmäßig die Grundwasserstände ermittelt. Zusätzlich wurden Klimadaten sowie pflanzensoziologische und bodenkundliche Aufnahmen ausgewertet.

Das forstliche Beweissicherungsverfahren umfasste insgesamt 145 Beobachtungsflächen mit unterschiedlichen Baumarten. Eine erste Auswertung zeigte allerdings, dass die Ertragsdaten nur schwer interpretierbar waren. In der Folge wurde das Beweissicherungsverfahren durch ergänzende dendroökologische Untersuchungen des Wachstumsverhaltens verschiedener Baumarten modifiziert.

In den setzungsempfindlichen Bereichen wurden zudem beweissichernde Maßnahmen an Gebäuden von der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt. Dabei wurden relevante Gebäude innerhalb der setzungsempfindlichen Bereiche durch einen unabhängigen Bausachverständigen untersucht. In einem weiteren Schritt wurden 64 signifikante Gebäude detailliert betrachtet (Anbringen von Rissicherungsmarken, Setzen von Höhenvermessungsbolzen, Bodenuntersuchungen usw.).

#### **I.3.8.6 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Ergebnis der Beweissicherung im Bereich der Gebäude ist festzustellen, dass seit Beginn der Förderung durch die Vorhabenträgerin keine erheblichen Beeinträchtigungen an den Gebäuden eingetreten sind. Auch zukünftig sind selbst bei Ausschöpfung aller genehmigten und beantragten Wasserrechte keine derartigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Trotz der Größe des Untersuchungsgebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange der Archäologie oder sonstiger Kulturgüter zu erwarten, da vom Vorhaben keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten sind. Allerdings können Ertragsbeeinträchtigungen bei land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in den Bereichen mit vorhabenbedingter Grundwasserabsenkung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

#### **I.3.8.7 Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen**

Sollten Ertragsbeeinträchtigungen bei land- und forstwirtschaftlicher Nutzung auftreten, wären diese nach Maßgabe der § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 WHG Abs. 3 ff. WHG zu entschädigen (vgl. B.III.4.2.5).

#### **I.3.8.8 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut sind insgesamt als gering zu bewerten. Die Beweissicherung im Zusammenhang mit der bisherigen Grundwasserförderung durch die Vorhabenträgerin hat erbracht, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gebäude auszuschließen sind. Durch privatrechtliche Entschädigungszahlungen werden nicht sicher auszuschließen.



ßende Ertragsminderungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt. Ansonsten ist das Vorhaben mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem Denkmalschutz ergeben, vereinbar.

### **I.3.9. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in den einzelnen Kapiteln beschrieben, ändern jedoch die Beurteilung der einzelnen Auswirkungen nicht entscheidungserheblich. Von einer gewissen, allerdings nach meiner Bewertung geringen Relevanz sind die folgenden Beziehungen:

- Auswirkungen vom Schutzgut Flora / Fauna (Vegetationsverlust) auf das Schutzgut Klima,
- Auswirkungen vom Schutzgut Flora / Fauna (Vegetations- bzw. Baumverlust) auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild),
- Auswirkungen vom Schutzgut Flora / Fauna (Vegetations- bzw. Baumverlust) auf das Schutzgut Klima und diese auf das Schutzgut Mensch.

Die Beschreibung weiterer möglicher Wechselwirkungen erfolgt in den Kapiteln Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie auch Schutzgut Boden und Wasser (siehe UVS, Kap. 8.11). Sie sind aber nach meiner Überzeugung nicht entscheidungserheblich.

## **I.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen**

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter verbunden, die teilweise auch Wechselwirkungen erzeugen. Diese sind im Rahmen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVS (entera Umweltplanung und Gerles Ingenieure, 2015) den Vorgaben des UVPG 2010 entsprechend ausreichend detailliert und im Wesentlichen auch inhaltlich zutreffend ermittelt und dargestellt worden.

Gemäß UVPG 2010 haben die Unterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Sie müssen u.a. unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden (§ 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 UVPG 2010). Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten worden.

Auch hinsichtlich des von der Vorhabenträgerin bei der Beurteilung des Schutzgutes Wasser genutzten numerischen Grundwassermodells Nordheide bin ich nach eingehender Prüfung zu der Auffassung gekommen, dass es sich um ein grundsätzlich geeignetes Modell zur Ermittlung von Grundwasserstandsveränderungen und ihrer Folgen handelt. Insoweit war es allerdings erforderlich, den Begrenzungen der Aussagekraft statischer numerischer Modelle durch entsprechende Festsetzungen im Tenor zu begegnen (vgl. dazu B.III.2 ff.).



Im Übrigen sind die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der UVS weitgehend sachgerecht, nachdem sie in Reaktion auf teils kritische Einwendungen und Stellungnahmen aktualisiert worden sind und nachdem die Vorhabenträgerin ergänzende Erläuterungen vorgelegt hat. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe. Die Umweltstudie ermittelt für das Vorhaben die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen nach § 2 UVPG 2010. Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind mit wenigen Ausnahmen, denen durch die Tenorierung Rechnung getragen worden ist, nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß begrenzt. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit und der Ausgleichsfähigkeit der zu erwartenden Auswirkungen, der Vorbelastungen im Untersuchungsraum sowie der in den Planunterlagen und in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ergibt die Gesamtbewertung aller Auswirkungen, dass die Auswirkungen der zugelassenen Entnahmen auf die genannten Schutzgüter der Zulassung nicht entgegenstehen.

Anlage 3 zur gehobenen Erlaubnis vom 03. April 2019: Synopse - Entscheidung über Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge

Legende: Alt-Einwendungen und Erwiderungen aus 2009; Ergänzende Beteiligung 2017/18;

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>1</b>	<b>Verfahrensfragen</b>		
<b>1.1</b>	<b>Verweis auf alte Einwendungen (s.a. Pkt. 1.17)</b>		
	<b>[1]</b> Es wird auf die Einwendungen von 2010 hingewiesen, die teilweise noch aktuell seien.	PE62, T56/15, T60/15, T32/15, T39/15, T40/15, PE42, PE42-1, PE94, PE96, PE20, PE24, PE29, T47/15, T50/15, T53/15	<b>Wird stattgegeben.</b> Einer ausdrücklichen Aufrechterhaltung früherer Einwendungen bedarf es während des Verfahrens nicht, da von Amts wegen zu prüfen war, ob und wie weit diese sich durch die zwischenzeitlichen Änderungen des beantragten Vorhabens bzw. die Vorlage neuerer Untersuchungen erledigt haben bzw. noch aktuell sind. Die Erwiderungen auf die noch aktuellen Sachargumente finden sich zu den jeweiligen Einzeleinwendungen.
	<b>[1]</b> Die Stellungnahmen und Anträge aus den Jahren 2009 und 2015 werden vollinhaltlich aufrecht erhalten (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T49/15-1, T48/15-3, T47/15-3, T50/15-1). <b>[2]</b> Es wird um Klar- und Aufstellung gebeten, welche Einwendungen und Anträge (auch vom EÖT) im Rahmen der nachgereichten Unterlagen umgesetzt wurden und warum andere nicht berücksichtigt worden sind (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-3). <b>[3]</b> Die Antragstellerin wird gebeten, die gestellten Anträge des Erörterungstermins inkl. nötiger Nachweise zu beantworten (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T47/15-3, T48/15-2, T48/15-3, T49/15-1, T50/15-1	<b>Wird stattgegeben.</b> <b>Zu [1]:</b> Siehe oben <b>Zu [2, 3]:</b> Zahlreichen Einwendungen wurde im Verfahren durch Nachforderungen des Landkreises und/oder die Vorlage aktualisierter und ergänzter Unterlagen, aber auch durch die Teiblehnung des Antrages und die Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Das wird jeweils zu den einzelnen Themen dargelegt
<b>1.2</b>	<b>Zuständigkeiten der Gemeinden</b>		
	<b>[1]</b> Nach Art. 28 Abs. 2 GG hätten die Gemeinden das Recht alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Der Begriff der örtlichen Angelegenheiten sei nicht auf die hoheitlichen Verwaltungsaufgaben begrenzt. Vielmehr sei der Inhalt durch historischen und gesellschaftlichen Wandel zu bestimmen (BVerfGE 79, 127 (146), 83, 37 (54) und Sachs, GG, 7. Auflage 2014, Art. 28, RN 48). Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und kommunalen Daseinsvorsorge zählen u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Wasserversorgung (§ 136 Abs.1 S.1 NKomVG),</li> <li>• Im Gemeindegebiet liegende Grundwasservorkommen,</li> <li>• Das Wohl der Einwohner (§1 NKomVG),</li> <li>• Schäden an Sachgütern,</li> <li>• Umweltveränderungen,</li> <li>• Interesse an nachhaltiger Bewirtschaftung,</li> <li>• Versorgungssicherheit.</li> </ul> <b>[2]</b> Die Samtgemeinde Hanstedt (T8/15) tritt daher auch als Einwenderin auf, da sie in ihren subjektiven Rechten betroffen ist (§ 11 WHG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 NWG, § 73 Abs. 4 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden, im Falle der Beeinträchtigung ihrer Selbstverwaltungsrechte nach Art. 28 Abs. 2 GG bzw. bei Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit (BVerwG, Urt. v. 28.3.1996 - 7C 35/95) und bei Deckung ihrer Rechte mit Belangen der Allgemeinheit, im Klagewege vorgehen können (Happ in Eyermann VwGO, § 42 Rn. 96, Fehling in Fehling/Kastner/Störmer, VwVfG, § 55 Rn. 13 Riese in Landman/Rohmer, Umweltrecht, 77. EL 2015, § 68, Rn.136 und Spieth in BeckOK Umweltrecht, § 68 Rn. 30).	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Zu [1, 2]:</b> Der Hinweis der Gemeinde auf ihre rechtliche Stellung im Verfahren und auf die Anknüpfungspunkte für eine mögliche Verletzung gemeindlicher Rechte werden zur Kenntnis genommen und inhaltlich in den jeweiligen Einwendungen behandelt. Verletzungen der gemeindlichen Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG sind in der Sache aber nicht ersichtlich. Insbesondere wird die objektive Rechtsinstitutionsgarantie der Gemeinden im Rahmen der Gesetze gewahrt.
	<b>[1]</b> Es wird bemängelt, dass der Vorrang der Daseinsvorsorge der Kommunen (z. B. nachteilige Veränderungen am Eigentum, Bewirtschaftung des Grundwasserkörpers, Kompensation der Schlechterstellung der Samtgemeinden und Gemeinden durch Ausweisung eines Wasserschutzgebietes sowie die Sicherung der lokalen Wasserwerke) nicht berücksichtigt wurde	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Das zugelassene Vorhaben kollidiert nicht mit Belangen der Daseinsvorsorge. Die geforderte Ausweisung von Wasserschutzgebieten steht rechtlich und fachlich in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang zur Zulassung der Grundwasserentnahme und bestimmt sich nach den dafür einschlägigen Normen des Wasserrechts.

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>1.3</b>	<b>Befangenheit der Landwirtschaftskammer</b>		
	<p><b>[1]</b> Vorsorglich wird die Besorgnis der Befangenheit gegen die LWK Niedersachsen nach § 21 VwVFG und Nds. Verw.Ges. erklärt, da diese gleichzeitig Interessensvertreter der Land- und Forstwirtschaft und TÖB sei und somit als Gutachter die eigenen Gutachten bewerte.</p> <p>Die Durchführung von beweissichernden Untersuchungen durch die LWK Niedersachsen sei daher problematisch. Der Landkreis müsse entscheiden, ob die Gutachten oder die Stellungnahme der LWK gewertet werden. Über dem Beschluss ist dem Einwender (T47/15, T50/15) eine Stellungnahme zu geben, damit ggf. rechtliche Schritte geprüft werden können.</p>	T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Eine unterstellte Parteilichkeit der LWK Niedersachsen wäre im Verfahren unbeachtlich, weil die LWK nicht die zulassende Behörde ist. Ihre Stellungnahmen sind von Amts wegen – wie jede andere eingehende Stellungnahme auch – daraufhin zu überprüfen, ob bzw. inwieweit sie überzeugend ist.</p>
	<p><b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>: Der LK Harburg als Feststellungsbehörde möge zu Beginn der Erörterung erklären, bei der Abwägung entweder die Gutachten oder die TöB-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer nicht zu werten.</p>	T50/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Der Landkreis hat von Amts wegen jede eingehende Stellungnahme zu würdigen.</p>
<b>1.4</b>	<b>Widerruf der derzeitigen Erlaubnis</b>		
	<p><b>[1]</b> Die derzeitige Erlaubnis (vom 20.12.2004) sei nicht rechtskräftig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufzeit von 3 Jahren überschritten,</li> <li>• Erteilung ohne UVU und auf Basis veralteter Daten und Kenntnisse.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15) die Erlaubnis vom 20.12.2004 zu widerrufen, wenn bis zum 30.9.2016 keine positive Entscheidung über den vorliegenden Bewilligungsantrag getroffen worden ist.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), die Erlaubnis vom 20.12.2004 zu widerrufen, wenn bis zum 31.03.2017 keine positive Entscheidung über den vorliegenden Bewilligungsantrag getroffen worden ist.</p> <p><b>[4]</b> Gemäß Artikel 11(5) WRRL wird <u>BEANTRAGT</u>, dass der Erlaubnisbescheid vom 20.12.2004 überprüft wird und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erlaubnis für die Förderung durch die Brunnen W9, W10, W11, W12 im Nahbereich des Weseler Baches und des Weseler Moorbaches zurückgenommen wird,</li> <li>• die für HWW erlaubte Gesamtfördermenge um die bisher durch diese Brunnen geförderte Menge Wasser (1,8 Mio.m<sup>3</sup>/a) auf die dann erlaubte 13,8 Mio. m<sup>3</sup>/a reduziert wird, bis eine fachlich korrekte und vollumfängliche Prüfung der Auswirkungen der Grundwasserförderung auf die Gewässer im FFH-Gebiet Lüneburger Heide abgeschlossen und der Nachweis einer nicht existierenden Verschlechterung geführt wurde (PE74).</li> </ul>	PE74, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE74-1, PE74-2, PE74-3, PE74-4, PE74-5, PE74-6, PE4, T48/15, T48/15-1, PE75, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die bis zu dieser Entscheidung bestehende Erlaubnis ist nicht Gegenstand des Verfahrens, so dass der Antrag ins Leere geht. Die bisherige sog. Interimserlaubnis ist bis zum Abschluss dieses Wasserrechtsverfahrens befristet. Nach Abschluss dieses Verfahrens erlischt ihre Geltung. Die Anträge haben sich mithin auch in der Sache erledigt.</p>
	<p><b>[1]</b> Die bislang erteilte Erlaubnis wird aus folgenden Gründen nicht für rechtens gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es hat keine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Verbände stattgefunden.</li> <li>• Zum Zeitpunkt des Bescheides war das Gebiet der Lüneburger Heide in die Liste der FFH-Gebiete der EU aufgenommen worden. Damit hätte gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL aufgrund der vorhandenen ökologischen Probleme im Bereich Wesel vor Genehmigung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattfinden müssen.</li> <li>• Die zeitliche Befristung der aktuellen Erlaubnis ist an den Abschluss des laufenden Wasserrechtsverfahrens gebunden, durch unzureichende Antragsdokumente kann daher eine permanente Genehmigung erlangt werden. Es ist juristisch fraglich ob ein kommunaler Bescheid ohne korrekte EU-rechtliche Prüfung dauerhaft EU-Recht außer Kraft setzen kann und darf.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Die Annahme, dass eine Beschränkung der Förderung 15,7 Mio. m<sup>3</sup> als Mittel für eine FFH-Verträglichkeit ausreicht ist falsch, da damals wie heute keinerlei zeitliche Aussagen hinsichtlich einer Auswirkung getroffen werden konnten (Verweis auf Bredehoeft und Durbin, 2009). Zudem ist eine zeitliche Betrachtung von Auswirkungen bei der Schadensverhinderung existentiell wichtig. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis konnte nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Veränderung der Förderungsparameter keine weitere Verschlechterung stattfindet. Eine diesbezügliche Un-</p>	T46/15-5	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die bis zu dieser Entscheidung bestehende Erlaubnis ist nicht Gegenstand des Verfahrens, so dass der Antrag ins Leere geht. Die bisherige sog. Interimserlaubnis ist bis zum Abschluss dieses Wasserrechtsverfahrens befristet. Nach Abschluss dieses Verfahrens erlischt ihre Geltung. Die Anträge haben sich mithin auch in der Sache erledigt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>tersuchung fand nicht qualifiziert statt.</p> <p><b>[3]</b> Die aktuelle gültige Erlaubnis widerspricht grundsätzlich der Rechtsauffassung "Ex iniuria ius non oritur" und ist nicht gültig. Eine Grundwasserförderung zu mindestens durch die Brunnen im FFH-Gebiet Lüneburger Heide ist sofort einzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, in wie weit andere, zu dem Zeitpunkt der Erlaubnis (20.12.2004) gemeldete aber nicht in die Liste der FFH-Gebiete der EU aufgenommenen FFH-Gebiete im Einflussbereich der Grundwasserförderung hätten unter Anwendung von Art 6. Abs. 2 der FFH-RL geprüft werden müssen. Brunnen, die diese Gebiete beeinflussen müssen unter diesen Umständen auch bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis stillgelegt werden</p>		
	<p><b>[1]</b> Genehmigung ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, der TÖB und ohne angemessene Abwägung erteilt,</p> <p><b>[2]</b> der Erlaubnisbescheid v. 2004 stelle keine Änderung des Bewilligungsbescheides v. 1974 dar (Verweis auf Nr. 13.3.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG vom 5.9.2001),</p> <p><b>[3]</b> die Befristung auf einen nicht bestimmbareren Zeitpunkt verstoße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach § 37 VwVfG.</p> <p><b>[4]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b>, die Bewilligung im Rahmen der der Heilung von Verfahrensfehlern zu befristen.</p>	E14, E19a, E19b, E23a, E23b, E24, E29a, E29b, E31, E33, E35a - E35c, E41, E44, E45, E50a, E50b, E52a - E52i, E57, E58a - E58c, E60a, E60b, ML2 - ML16, ML20 - ML23, ML25 - ML54, ML57 - ML90, ML92 - ML101, ML103 - ML112, MZ169, T2/09, T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T38/09a, T38/09b, T39/09, T43/09, T44/09, T53/09, T55/09, T75/09, V25	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die bis zu dieser Entscheidung bestehende Erlaubnis ist nicht Gegenstand des Verfahrens, so dass der Antrag ins Leere geht. Die bisherige sog. Interimserlaubnis ist bis zum Abschluss dieses Wasserrechtsverfahrens befristet. Nach Abschluss dieses Verfahrens erlischt ihre Geltung. Die Anträge haben sich mithin auch in der Sache erledigt.</p>
<b>1.5</b>	<b>Rechtsgrundlagen zum Bewirtschaftungsermessens</b>		
	<p><b>[1]</b> Im Hinblick des Bewirtschaftungsermessens der Zulassungsbehörde ist bei der Erteilung einer Gestattung folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG,</li> <li>• Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG und Gewährleistung der Einhaltung von § 12 Abs.1 Nr. 2 WHG,</li> <li>• Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 Abs. 1 WHG,</li> <li>• Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG),</li> <li>• Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2008),</li> <li>• § 4 Abs. 1 ROG,</li> <li>• Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers vom 29.05.2015,</li> <li>• die Bedeutung des Grundwasserschutzes (Verweis BVerfG, Beschluss v. 15.7.1981 - 1 BvL 77/78-Rn. 153f., juris).</li> </ul>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T30/15, PE4, T57/15	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Der Hinweis ist zutreffend und ist berücksichtigt worden.</p>
<b>1.6</b>	<b>Verfahrensart</b>		
	<p><b>[1]</b> Es ist fraglich, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung nach § 14 Abs. 1 WHG vorliegen. Da sämtliche Antragsunterlagen geändert wurden, sei der Antrag als neuer Antrag zu behandeln.</p> <p>Es bestünden Zweifel an der Unzumutbarkeit zur Erteilung einer Erlaubnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da es sich um eine Fortführung der Benutzung handelt (durch Bewilligung 1974, Erlaubnis 2004), lässt sich eine langfristige Bewilligung wirtschaftlich nicht durch erhebliche Investitionen und hohen Kapitalaufwand begründen,</li> <li>• Das Vorhandensein von Alternativen zur Bedarfserfüllung wurde nicht dargelegt,</li> <li>• Der Grundsatz der ortsnahen Wassergewinnung (§ 50 WHG) sei zu beachten. Die Notwendigkeit der Daseinsvorsorge gelte nicht im Hinblick auf Wasserfassungen außerhalb des Versorgungsgebietes.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Für die Erteilung einer (gehobenen) Erlaubnis sprächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG,</li> <li>• die besonderen Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG,</li> <li>• Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot nach WRRL,</li> </ul>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T14/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T30/15, T40/15, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Der Einwendung ist durch die Teilablehnung der beantragten Zulassungsform insoweit Rechnung getragen worden (siehe hierzu insgesamt B.III.1).</p> <p><b>Zu [1]</b> Auf die Frage, ob die Neufassung der Antragsunterlagen im laufenden Verfahren als neuer Antrag zu werten war, kommt es insoweit nicht an. Über den Antrag war nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Rechtslage zu entscheiden. Überleitungsregelungen zum Verfahrensrecht bzw. zum materiellen Recht haben insoweit auf keine Unterschiede zwischen beiden Auslegungen geführt.</p> <p><b>Zu [2]</b> wird zur Kenntnis genommen</p> <p><b>zu [3]</b> Soweit beantragt worden, ist eine gehobene Erlaubnis für maximal 10-15 Jahre zu erteilen, wird dieser Antrag abgelehnt. Für eine Ablehnung der beantragten Zeitdauer der Zulassung bestand keine Veranlassung, da die gehobene Erlaubnis in Verbindung mit der angeordneten Beweissicherung und den weiteren Nebenbestimmungen und Hinweisen hin-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerrufsmöglichkeit der Genehmigung zur Erhaltung eines guten mengenmäßigen Zustandes nach WRRL und aufgrund von Prognoseunsicherheiten,</li> <li>• Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg (RROP 2025, 2. Entwurf Oktober 2015): aufgrund des Klimawandels und des zunehmenden Wasserbedarfs sind auf das Grundwasser bezogene Rechte nur als Erlaubnis bzw. als gehobene Erlaubnis zu erteilen (Ziffer 3.2.4 04 Satz 3) (T30/15).</li> </ul> <p><b>[3]</b> Unter Verweis auf § 12 Abs. 2 WHG wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), maximal eine gehobene Erlaubnis für maximal 10-15 Jahre zu erteilen. Diese soll die tatsächlichen Veränderungen durch ein kontinuierliches Monitoring von Flora und Fauna einbeziehen.</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), dem Antragsteller nur eine einfache wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen, da für die Gewährung weitergehender Rechte die in §14 Abs.3 bis 5 WHG genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.</p> <p><b>[5]</b> Weiterhin wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), den Antrag auf die Genehmigung von Trink- und Löschwasser zu beschränken. Durch die Vermischung beider Gebrauchsarten im Antrag sei es unmöglich eine ermessensfehlerfreie Abwägung konkurrierender Interessen vorzunehmen.</p>		<p>reichende Möglichkeiten bietet, auf ggf. neu zu bewertende Sachlagen zu reagieren (vgl. B.III.4.3.1).</p> <p><b>zu [4]</b> Der Antrag, anstelle der erteilten gehobenen Erlaubnis nur eine einfache Erlaubnis zu erteilen, war abzulehnen, weil die Voraussetzungen des § 15 WHG für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis vorliegen und diese Gestaltungsform auch das Ergebnis der pflichtgemäßen Ausübung des Bewirtschaftungsermessens darstellt (vgl. B.III.1.2)</p> <p><b>zu [5]</b> Der Antrag, nur Trink- und Löschwasser beschränkt zuzulassen, war abzulehnen. Die Bedarfsprognose ist rechtlich nicht zu beanstanden. Im Verfahren sind sämtliche Interessen von Belang berücksichtigt und in Ausgleich gebracht worden.</p>
	<p><b>[1]</b> Nach dem UVP-Gesetz (§ 3) ist aufgrund der umfangreichen Änderungen und Ergänzungen (u.a. FFH-Verträglichkeit, WRRL) die Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit (nicht nur anerkannte Naturschutzverbände und TÖB) nachzuholen</p>	T46/15-5, T49/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>§ 3 UVPG regelt zu der aufgeworfenen Frage nichts. Auch gehen die ergänzend vorgelegten Unterlagen in ihrem Untersuchungsgegenstand und ihrer Untersuchungstiefe nicht wesentlich über die zuvor ausgelegten Unterlagen hinaus, so dass von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 1 a UVPG (a.F.) abzusehen war.</p>
<b>1.7</b>	<b>Bewilligungszeitraum</b>		
	<p><b>[1]</b> Der Genehmigungszeitraum von 30 Jahren sei zu hoch. Dadurch seien Schäden durch die Förderung nicht absehbar.</p> <p><b>[2]</b>Vorschläge zum Bewilligungszeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es soll eine vertragliche Zulassungszeit von 15 Jahren beibehalten werden.</li> <li>• Zum Vergleich wird auf den Umgang mit Anträgen zur Feldberegnung verwiesen, welche bei Zeiträumen über 15 Jahren abgelehnt werden (PE94).</li> <li>• Ein Genehmigungszeitraum von über 10 Jahren sei aufgrund möglicher Abweichungen und nicht offengelegter Verteilung der Mehrmengen der Trinkwasserentnahme bei Sommertrockenheit nicht akzeptabel.</li> <li>• Aufgrund der schlecht prognostizierbaren Klimaentwicklung soll eine Erlaubnis maximal für 10 Jahre gelten.</li> <li>• Ein Genehmigungszeitraum von 10 Jahren würde zusätzlich und ersatzweise die rechtzeitige Berücksichtigung neuer Anträge für entstehende Entnahmemengen der Forstwirtschaft ermöglichen.</li> <li>• Es wird vorgeschlagen, maximal 10 Jahres Verträge mit Anpassungen zur Entnahme zu verhandeln.</li> </ul>	PE66, T60/15, T7/15, T39/15, PE57, T59/15, PE94, PE13, PE28, PE29, PE39, PE80, PE85, PE87	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Der Einwendung wird durch die Ablehnung der beantragten Zulassungsform der Bewilligung überwiegend gefolgt. Sollte sie dahingehend zu verstehen sein, dass auch eine gehobene Erlaubnis nur über höchstens 10 Jahre hätte erteilt werden sollen, wäre sie abzulehnen. Auf etwaig relevante Änderungen der Sachlage kann bei einer gehobenen Erlaubnis angemessen reagiert werden (vgl. zur gehobenen Erlaubnis B.III.1 sowie zum Genehmigungszeitraum B.III.4.3.1).</p>
	<p><b>[1]</b> Die Anlagen befinden sich in gutem Allgemeinzustand, so dass kein wirtschaftliches Risiko durch hohe Investitionen zu befürchten ist, dass einen großen Genehmigungszeitraum rechtfertigen würde.</p> <p><b>[2]</b> Es wird kritisiert, dass den HWW eine langfristige Bewilligung erteilt werden soll, wohingegen der Landwirtschaft nur kurzfristige Erlaubnisse zugestanden werden sollen.</p> <p><b>[3]</b> Es wird eine Option auf Laufzeitverlängerung bei einem verkürztem Bewilligungszeitraum vorgeschlagen, wenn bei zweijähriger Prüfung keine Grundwasserabsenkungen festgestellt werden.</p> <p><b>[4]</b> Die Reduzierung auf einen deutlich kürzeren Genehmigungszeitraum (Anpassung an den Zeitraum einer Klimaprognose) wird <u>BEANTRAGT</u>.</p> <p><b>[5]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, ein Widerrufsrecht hinsichtlich der Laufzeit festzuschreiben.</p>	E14, E23a, E23b, E29a, E29b, E33, E39 - E44, E53, E56, E60a, E60b, M1 - M238, ML2 - ML54, ML56a - ML112, MZ54, MZ143, MZ146, MZ147a, MZ151, MZ158, MZ159, MZ161a - MZ162, MZ165, MZ167, MZ175, T1/09 -T4/09, T6/09 - T10/09, T12/09 - T16/09, T18/09, T20/09, T22/09, T24/09 - T27/09, T38/09a - T40/09, T43/09, T47/09a, T48/09, T51/09, T52/09, T53/09, T55/09, T72/09 - T75/09, S511, V2, V4 - V6, V9 - V16, V19, V20, V22, V23, V25 - V31, V33, V33a, V34, V35, V37, V37a	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Der Einwendung ist in Teilen Rechnung getragen worden (s.o.).</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>1.8</b>	<b>Fehlende Genehmigungsvoraussetzungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Das Vorhaben bzw. die Brunnenkette Schierhorn sei nicht genehmigungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2010 eingebrachte Einwände nicht berücksichtigt,</li> <li>• Bedarf nicht nachgewiesen,</li> <li>• fehlende Alternativenprüfung,</li> <li>• die mangelhafte Artenuntersuchungen würden keine Grundlage für die UVS darstellen und widersprechen dem UVPG,</li> <li>• fehlende Nachweisführung im Hinblick auf WRRL und FFH-Richtlinie,</li> <li>• fehlende Untersuchung influenter Gewässerabschnitte und ökologischer Untersuchungen,</li> <li>• aufgrund mehrerer Unsicherheiten (fehlerhafte Annahmen, Einbeziehung Klimawandel, Wetterprognosen, Reduzierung der Monitoringbrunnen...) bestünde keine Gewissheit bezüglich des Verschlechterungsverbot,</li> <li>• Rechtmäßigkeit des Eingriffs in das Eigentum des Grund und Bodens wird bezweifelt. Es sei unklar, ob dieser den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Geeignetheit des Artikels 20 GG entspricht.</li> </ul>	<p>PE66, T60/15, PE116, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, PE30, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15, PE116-1, T46/15</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Entnahme verstößt unter Berücksichtigung der Teilablehnung des Antrages und der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht gegen die angeführten Rechtsvorschriften. Die Einbeziehung der Fassung Schierhorn war nicht nur zulassungsfähig, sondern erweist sich nach der Variantenprüfung als die Vorzugslösung, weil sie die Möglichkeit einer Entlastung der Fassungen Ost und West bietet.</p>
<b>1.9</b>	<b>Unterlagen unzureichend</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Antragsunterlagen wiesen grobe Mängel auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu umfangreich und dadurch nicht vollständig bewertbar,</li> <li>• unvollständige Untersuchungen,</li> <li>• fachliche Mängel,</li> <li>• die Gutachten gingen nicht auf die gesetzlichen Anforderungen ein,</li> <li>• Gutachten ungeeignet für längerfristige Vorhersagen,</li> <li>• Auswirkungen nicht sorgfältig untersucht,</li> <li>• die Untersuchungen seien methodisch nicht aufeinander abgestimmt, daher gäbe es kein vollständiges Bild über Ist- und Plansituation,</li> <li>• unzureichende Aussagekraft der Altgutachten,</li> <li>• fehlerhafte Berechnung des Wasserbedarfs,</li> <li>• fehlerhafte Berechnung des Wasserdargebotes,</li> <li>• bei der Abflussmengenreduzierung wurden falsche Werte errechnet, möglicherweise liegen weitere falsche Werte vor,</li> <li>• nicht ersichtlich, inwiefern die Grundwasserentnahme zur Beregnung zu Gunsten des Beregnungsverbandes Berücksichtigung gefunden habe,</li> <li>• fehlerhafte Alternativenbetrachtung,</li> <li>• Zusammenhang zwischen der Trinkwasserentnahme und der potenziellen Nutzung von Öl- und Gaslagerstätten nicht ausreichend berücksichtigt,</li> <li>• fehlende Erläuterungen zu vorhandenen Bestandsstrukturen der Waldflächen.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird gefordert, dass ein übergeordnetes Gutachten die vorliegenden Gutachten auf die Einhaltung der Anforderungen der GrwV und die Einhaltung der Grundwasserrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie hin überprüft(PE67).</p> <p>Es wird gefordert, neue Untersuchungen anschaulich darzustellen und für den Laien verständlich zu erläutern.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T8/15), eine Qualitätsbeurteilung der Altgutachten durchzuführen und die tatsächliche Übertragbarkeit auf die derzeitige Fragestellung zu prüfen. Bzgl. getroffener Annahmen und fehlender Daten müssen Fehler und Unsicherheiten beziffert und im Rahmen einer Fehlerrechnung auf das Ergebnis angeführt werden.</p>	<p>PE67, PE74, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T14/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T39/15, PE74-1, PE74-2, PE74-3, PE74-4, PE74-5, PE74-6, PE4, PE28, PE29, PE37, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15, T46/15</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Der Einwendung ist durch die Überarbeitung der zuvor ausgelegten Unterlagen weitgehend Rechnung getragen worden. Soweit auch die überarbeiteten Gutachten die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht ohne verbleibende Unsicherheiten darlegen konnten, wurde dem durch eine Teilablehnung des Antrages und die Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.</p> <p>Soweit die Einwendung eine schlechte Übersichtlichkeit der Antragsunterlagen bemängelt, ist sie zurückzuweisen. Zwar wäre eine andere, noch bessere Darstellungsweise und Verzahnung der Einzeldokumente förderlich gewesen, jedoch entsprechen die Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen</p> <p><b>zu [2]</b> Das geforderte Obergutachten war nicht erforderlich, weil die Antragsunterlagen zur Einhaltung der Anforderungen europäischen Wasserrechts aktualisiert worden und jetzt hinreichend nachvollziehbar sind.</p> <p><b>zu [3]</b> Der Antrag zur Überprüfung der „Altgutachten“ wird abgelehnt. Die der Zulassungsentscheidung zugrunde gelegten Unterlagen waren für die Entscheidung hinreichend aktuell und haben auf die aus dem Tenor ersichtliche Entscheidung geführt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[1]</b> Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen (vor Antragstellung) zu einer möglichen Beeinflussung bieten weder ein kohärentes Bild der Situation vor Ort noch Grundlage für den Ausschluss einer Verschlechterung. Zudem liegt eine Vielzahl von Beschwerden vor, die nicht endgültig ausgeräumt werden konnten (T46/15-5).</p> <p><b>[2]</b> Kritik, dass generell in den Antragsunterlagen wenig bis keine Angaben zu Quellbereichen und Quellschüttungen und deren Veränderungen seit 1982 enthalten sind (T48/15-2).</p> <p><b>[3]</b> Die Unterlagen berücksichtigen naturschutzrechtliche Anforderungen in Teilen nicht ausreichend (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[4]</b> Kritik, dass laut HWW die Anträge der Einwender in den nachgereichten Unterlagen durch konkrete Vorschläge sowie in weiteren Unterlagen Berücksichtigung finden, diese jedoch nicht mit Bezug auffindbar sind (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[5]</b> Zum Hydrogeologischen Gutachten: Es wird die Einsicht in die verwendete Literatur (vermeint ältere Quellen) <u>BEANTRAGT</u> (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[6]</b> Zur UVS, Anhänge 4-7: Frage, ob die Behörde Einsicht in die drei unveröffentlichten Quellen hat und diese seitens der Behörde überprüft wurden (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T46/15-5, T48/15-2	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Prognose der Umweltauswirkungen der zugelassenen Entnahmen beruht nur zum Teil auf den Erfahrungen aus der Beweissicherung vergangener Entnahmen, sondern stützen sich im Kern auf eine Modellierung, die fachlich unter Berücksichtigung der in sie integrierten Vorsorgefaktoren nicht zu beanstanden ist.</p> <p><b>zu [2]</b> Die Angaben der Antragsunterlagen waren für die Zulassung ausreichend.</p> <p><b>zu [3]</b> Unter Berücksichtigung der festgesetzten Beschränkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen werden auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten (B.III.4.2.4 ff.).</p> <p><b>zu [4]</b> Die Kritik erscheint teilweise berechtigt, doch genügen die überarbeiteten Unterlagen im Ergebnis den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p><b>zu [5]</b> Die ausgelegten Unterlagen beinhalteten die für das Verfahren nötigen Entscheidungsgrundlagen und die nötige Anstoßwirkung. Ansprüche auf Einsicht in zitierte Grundlagengutachten richten sich nach dem Informationsrecht und sind außerhalb des Verfahrens zu stellen.</p> <p><b>zu [6]</b> Der Landkreis hat die Antragsunterlagen überprüft, soweit dies für seine materiellrechtliche Prüfung erforderlich war.</p>
	<p><b>[1]</b> Das Wohl der Allgemeinheit und die Fürsorgepflicht gegenüber den Bewohnern des Landkreises seien nicht betrachtet worden. Die Gründe für die Überschreitung der Entnahmemenge 2006 und 2007 seien nicht plausibel.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, der Antragstellerin aufzugeben, alle Trinkwasserlieferverträge offenzulegen sowie eine umfassende vollständige und aktuelle Wasserbilanz, inklusive aller Entnahmerechte und Wasserlieferverträge mit Dritten, ab einem Liefervolumen von 1.000 m<sup>3</sup>/a, vorzulegen.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> als Voraussetzung für eine Erlaubnis die Ursachen für die Grundwasserabsenkung zweifelsfrei zu ermitteln.</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, den Antrag der HWW aufgrund nicht nachvollziehbarer Unterlagen über Wasserbedarf und Dargebot abzulehnen.</p>	E3 - E4d, E33, E44, E45, E60a, E60b, ML97, MZ149a, MZ149b, MZ153a, MZ153b, MZ160, MZ173a, MZ173b, MZ64, T2/09, T3/09, T6/09 - T10/09, T12/09, T14/09 - T16/09, T18/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T39/09, T43/09, T44/09, T46/09 - T48/09, T50/09, T51/09, T57/09, T72/09, T74/09, T75/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Auf offenbar angenommene Überschreitungen früher zugelassener Entnahmemengen in der Vergangenheit kam es im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag nicht an.</p> <p><b>zu [2]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Der Vorlage aller Lieferverträge und weiterer Unterlagen bedurfte es für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit dieses Entnahmeantrages nicht.</p> <p><b>zu [3]</b> Der Antrag wird abgelehnt, da er sich der Sache nach nur auf die Vergangenheit und damit auf die Auswirkungen früherer Entnahmen beziehen kann, während es in der Entscheidung des Landkreises auf die Auswirkungsprognose für die Zukunft ankommt.</p> <p><b>zu [4]</b> Dem Antrag des Vorhabenträgers war aus dem im Tenor erkennbaren Umfang zu folgen, da der Wasserbedarf jedenfalls in der zugelassenen Menge ebenso nachvollziehbar dargelegt wurde wie das Grundwasserdargebot.</p>
<b>1.10</b>	<b>Methodische Fehler</b>		
	<p><b>[1]</b> Es lägen schwerwiegende Mängel in der Methoden Anwendung vor, die im Ergebnis zu falschen Aussagen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlerhafte Abschichtung kritischer Untersuchungsräume (insbes. UVS und FFH),</li> <li>• Untersuchung von Bereichen worden, die keine Aussage für das Verfahren brächten,</li> <li>• mangelhafte wissenschaftliche Arbeit,</li> <li>• Abbildungen willkürlich weggelassen,</li> <li>• Ignorieren von Fachliteratur,</li> <li>• keine sinnhafte Interpretation von Untersuchungen,</li> <li>• selektive Nutzung und falsche Auslegung von Sekundärquellen.</li> </ul>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T47/15, T50/15, T57/15, T46/15	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Die Einwendung hat sich durch die zwischenzeitliche Überarbeitung der kritisierten Unterlagen überwiegend erledigt und wird im Übrigen im jeweiligen fachlichen Kontext der Einwendungen behandelt.</p>
	<p><b>[1]</b> Zum Hydrogeologischen Gutachten (T48/15-3): Die Untersuchung der Auswirkungen der Grundwasserentnahme ist aufgrund der inhaltlichen Abschichtungen unvollständig und unzutreffend. Das Abschichtungsmodell ist fachlich nicht ausreichend untersetzt und unplausibel.</p> <p><b>[2]</b> Kritik, dass alle vorgeschlagenen Untersuchungen die gleichen methodischen Fehler besitzen oder nicht auf verwertbaren Grundlegendaten aufbauen. Wenn die Untersuchungen methodisch nachvollziehbar sind (z.B. Pflanzensoziologie), wurden sie nicht abschließend bearbeitet (Bezug auf Einwenderstellungen und mündliche Darstellung auf der Ausschuss-Sitzung in Salzhausen) (T47/15-3).</p>	T47/15-3, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1, 2]</b> Das kritisierte Gutachten / die kritisierte Methodik ist unter Berücksichtigung der vorsorglichen Prämissen zur Beantwortung der relevanten Fragestellungen sowie in der Gesamtschau mit der festgesetzten Beweissicherung nicht zu beanstanden. Verbleibenden Restunsicherheiten zur Zeitachse prognostizierter Absenkungen wurde durch die festgesetzten Beschränkungen der Nutzungsvarianz und die Teilablehnung des Antrages Rechnung getragen.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>1.11</b>	<b>Verwaltungsvereinbarung offenlegen</b>		
	<b>[1]</b> Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Hamburg sei der Öffentlichkeit nicht bekannt. Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), die zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Hamburg vorgesehene Verwaltungsvereinbarung nach ihrem Abschluss als Bestandteil der Antragsunterlagen aufzunehmen und diese erneut auszulegen.	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T48/15, T57/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Der Antrag wird abgelehnt, da dem Anliegen inhaltlich dadurch Rechnung getragen wurde, dass die bekannten Inhalte dieser außerhalb des Zulassungsverfahrens geplanten Vereinbarung im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung berücksichtigt worden sind. Dies betrifft namentlich die von der Vorhabenträgerin geplante Selbstbindung an eine gemittelte Fördermenge von lediglich 16,1 m³/Jahr.
<b>1.12</b>	<b>Beweislastumkehr</b>		
	<b>[1]</b> Es wird eine Beweislastumkehr <u>BEANTRAGT</u> (PE56, PE69, PE70, PE71, PE80, PE85, PE94, PE95, PE95-1), indem die HWW im Schadensfall nachweisen müssen, dass die festgestellten Schäden nicht durch die Grundwasserentnahme verursacht wurden. Zudem wird gefordert, unwiderlegliche oder zumindest widerlegliche Vermutung zu Lasten von HWW zu regeln und Instrumentarien zur Kostenübernahme von anderweitigen Bewässerungsmöglichkeiten für Landwirte einzuführen (PE94). <b>[2]</b> Soweit diese im Verfahren nicht festsetzbar sein sollte, wird hilfsweise die Feststellung des unversehrten Zustandes aller Gebäude, privater und öffentlicher Wassergewinnungsanlagen, landwirtschaftlicher Flächen, Wasserstände von Bächen und Flüssen und der Ergiebigkeit von Quellen in Gebieten mit Grundwasserverfügbarkeit <10 m unter Gelände im Entnahmegebiet - auch in Bereichen mit artesisch gespannten Grundwasserverhältnissen und in Bereichen mit schwebenden Aquiferen <u>BEANTRAGT</u> (T48/15). <b>[3]</b> Es wird gefordert, eine Verschlechterung des Ist-Zustands, in von der Wasserförderung betroffenen FFH- und Natura-2000 Gebieten, der beantragten Wasserförderung anzurechnen, sofern HWW nicht das Gegenteil beweisen kann (T61/15). <b>[4]</b> Es wird gefordert, dies auch im Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Hamburg verankert wird (T61/15).	PE69, PE70, PE71, PE56, PE94, PE95, PE95-1, T48/15, T48/15-1, PE80, PE85, T61/15	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Der Landkreis ist zu der Überzeugung gelangt, dass die befürchteten Schäden jedenfalls unter Beachtung der Tei ablehnung und der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit hinreichender Gewissheit nicht eintreten werden. Für eine Beweislastumkehr gibt es keine rechtliche Grundlage. <b>zu [2]</b> Dem Antrag ist über die festgesetzte Beweissicherung weitgehend entsprochen worden. Soweit er darüber hinausgeht, wird er abgelehnt, da für die Anordnung einer noch weitergehenden Sicherung keine tragfähige Rechtsgrundlage vorhanden ist. <b>zu [3]</b> Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele betroffener Natura-2000-Gebiete ist durch die Tei ablehnung des Antrages und die angeordneten Nebenbestimmungen mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen. Unabhängig davon unterstellen die Verträglichkeitsprüfungen in ihrer Methodik vorsorglich bereits die Kausalität der Entnahmen losgelöst von potenziellen anderen Verursachungsbeiträgen. <b>zu [4]</b> Die Forderung wird zurückgewiesen, da der Landkreis Harburg nicht Vertragspartner der potenziellen Vereinbarung ist und alle zulassungsrelevanten Fragen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens und der Entscheidung behandelt hat.
<b>1.13</b>	<b>Neuauslage der Unterlagen</b>		
	<b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15, T48/15), die Unterlagen unter Berücksichtigung aller Einwände und Anträge zu überarbeiten, neu auszulegen und den Einwendern erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufgrund der Versäumnisse im Vorfeld der jetzigen Erlaubnis, bestünde die Erfordernis, das jetzige Verfahren schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen, damit die jetzige Wasserentnahme nicht länger auf einer angreifbaren Rechtsgrundlage erfolge. <b>[2]</b> Dazu wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), die beanstandeten Defizite und Fehler in den Antragsunterlagen wie in der Einwendung T8/15 im Einzelnen <u>BEANTRAGT</u> aufzuarbeiten und die Antragsunterlagen bis zum 31.3.2016 erneut auszulegen. Weiterhin wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), der Antragstellerin aufzugeben, die beanstandeten Defizite und Fehler in den Antragsunterlagen wie vorstehend im Einzelnen <u>BEANTRAGT</u> aufzuarbeiten und die Antragsunterlagen bis zum 30.09.2016 erneut auszulegen.	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T48/15, T48/15-1, T57/15	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> <b>zu [1, 2]</b> Den Anträgen ist in der Sache durch die Überarbeitung von Unterlagen und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Umweltvereine weitgehend Rechnung getragen worden. <b>zu [2]</b> Soweit darüber hinausgehend beantragt worden ist, die betroffene Öffentlichkeit noch einmal förmlich zu beteiligen, wird der Antrag abgelehnt, da die Voraussetzungen dafür aus § 9 Abs. 1 a UVPG a. F. nicht vorliegen.
<b>1.14</b>	<b>Bitte um Rückmeldung</b>		
	<b>[1]</b> Es wird um Bestätigung des fristgerechten Eingangs gebeten (PE18, PE18-1, PE19, PE19-1, PE26, PE35, PE35-1, PE35-2, PE45, PE45-1, PE47, PE73, PE100, PE100-1, T45/15). <b>[2]</b> Es wird um zeitnahe Rückmeldung/Stellungnahme gebeten (PE77, PE77-1, PE90). <b>[3]</b> Es wird darum gebeten, über den Erörterungstermin per Mail unterrichtet zu werden (PE17, PE17-1, PE54).	PE73, T45/15, PE45, PE45-1, PE47, PE54, PE100, PE100-1, PE17, PE17-1, PE18, PE18-1, PE19, PE19-1, PE26, PE35, PE35-1, PE35-2, PE77, PE77-1, PE90	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Für die Forderungen gibt es keine Rechtsgrundlage.
<b>1.15</b>	<b>Synopse</b>		
	<b>[1]</b> Frage, wann eine Synopse der Einwendungen aus 2015 zur Verfügung gestellt wird (T48/15-2).	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-2	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[2]</b> Es ist nicht nachvollziehbar, ob der Beweissicherungsplan die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen ausreichend aufgreift. Dazu wird die Synopse der eingegangenen Einwendungen und ihre Berücksichtigung im Verfahren gefordert (T48/15-2).</p> <p><b>[3]</b> Forderung, dass entweder eine Synopse zu den Alteinwendungen und Anträgen aus 2009, 2015 sowie des Erörterungstermin zur Verfügung gestellt wird oder zu jedem von den Einwendern gestellten Antrag eine Stellungnahme inkl. Nachweis erstellt wird (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[4]</b> Es wird um eine Fristverlängerung für Einwendungen gebeten, welche erst im Anschluss an veröffentlichte Stellungnahmen/Synopse erstellt werden können (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>		<p><b>zu [1 - 3]</b> Für die Forderungen gibt es keine Rechtsgrundlage. Ein Anspruch auf die Darstellung von Einwendungen als Synopse besteht nicht. In der Sache beinhaltet die Behandlung der Einwendungen in der hier gewählten Form eine „Synopse“.</p> <p><b>zu [4]</b> Dementsprechend war der Fristverlängerungsantrag zurückzuweisen, zumal die Frist für die Einwendungen bereits verlängert worden war und weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus gewährt worden ist.</p>
<b>1.16</b>	<b>Zulassung</b>		
	<p><b>[1]</b> Frage, wann mit einer abschließenden Stellungnahme zu rechnen ist (T48/15-2).</p> <p><b>[2]</b> Frage, wie die Genehmigungsbehörde sicherstellt, dass die Alteinwendungen nach den jetztgeltenden rechtlichen und fachlichen Normen abgewogen und entschieden werden (T48/15-2).</p> <p><b>[3]</b> Es wird erwartet, dass die Alteinwendungen (2009 sowie Auslegung 2014) nach den aktuell geltenden, rechtlichen und fachlichen Normen abgewogen und entschieden werden und die Einwendungen sachgerecht abgewogen und berücksichtigt werden (T48/15-3).</p> <p><b>[4]</b> Frage, wie die seit 2009 geänderten Antragselemente in die Stellungnahmen zu den Alteinwendungen eingeflossen sind (T48/15-2).</p> <p><b>[5]</b> Es wird erwartet, dass die Genehmigungsbehörde darlegt wie die seit 2009 geänderten Antragselemente in die Abwägung zu den Alteinwendungen eingeflossen sind. Spätestens mit der Genehmigung des Antrages wird die abschließende Stellungnahme zu den Alteinwendungen erwartet (T48/15-3).</p> <p><b>[6]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche zulassungsrechtlichen Konsequenzen wird die Genehmigungsbehörde aus den Ergebnissen der Beweissicherung ziehen?</li> <li>• Wird es – bei Zulassung des Vorhabens – einen Auflagenvorbehalt zu einer Begrenzung der Entnahmemenge bei negativen Auswirkungen der GW-Entnahme im Bescheid geben?</li> </ul>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Frage hat sich mit der Entscheidung über den Antrag in der Sache erledigt und war auch zuvor schon mündlich beantwortet worden.</p> <p><b>zu [2]</b> In der Prüfung des Antrages waren Alteinwendungen soweit zu berücksichtigen, wie sie sich noch nicht erledigt hatten und nach der Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt noch entscheidungserheblich waren.</p> <p><b>zu [3]</b> Der Erwartung wurde Rechnung getragen.</p> <p><b>zu [4, 5]</b> Die Änderungen und Aktualisierungen des Antrages haben bewirkt, dass sich die Alteinwendungen dadurch zu durchaus nennenswerten Teilen erledigt haben. Im Übrigen wurden sie berücksichtigt.</p> <p><b>zu [6]</b> Die Ergebnisse bisheriger Beweissicherungen stellen in der bekannten Weise eine der Grundlagen für die Prognosen künftiger Umweltauswirkungen dar, die aber im Kern auf einer Modellierung beruhen. Erkenntnisse aus der festgesetzten zukünftigen Beweissicherung sind im Rahmen der Auflagenvorbehalte bzw. der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen des § 13 WHG u.a. zu berücksichtigen</p>
<b>1.17</b>	<b>Anregung zum Verfahren</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird angeregt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem VT eine nachweisbar unschädliche, im Konsens mit den Kommunen festzulegende Entnahmemenge zu bewilligen, dann könne auf einen Bedarfsnachweis verzichtet werden, die Einführung eines angemessenen Kompensationsfonds im Gegenzug wäre im Sinne der Gemeinden Handeloh, Samtgemeinde Salzhausen, Samtgemeinde Tostedt und Stadt Schneverdingen,</li> <li>• Bildung einer finanziellen Rücklage auf Kreisebene, um Soforthilfe leisten zu können,</li> <li>• Einführung eines "Wasserpennings" von 5 Cent/m<sup>3</sup>,</li> <li>• eine länderübergreifende Vereinbarung zur nachhaltigen Nutzung von Grundwasser als Trinkwasser, zur Wasserversorgung und Feldberegnung, bis diese in Kraft tritt, solle die Förderung auf Grundlage kurzfristiger Verlängerungen sichergestellt werden. Dazu wird auf einen Antrag der SPD-Fraktion im Nds. Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1936 vom 3.12.2009 verwiesen).</li> </ul>	T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T11/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T26/09, T27/09	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Der Anregung wurde hinsichtlich der Forderung nach einer nachweisbar unschädlichen Nutzungszulassung entsprochen, findet aber im Übrigen keine gesetzlichen Grundlagen innerhalb des Verfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>1.18</b>	<b>Verletzung nach Umweltrechtsbehelfsgesetz</b>		
	<b>[1]</b> Die Gemeinden Handeloh, Samtgemeinde Salzhausen, Samtgemeinde Hanstedt, Samtgemeinde Tostedt, Stadt Schneverdingen und der Gemeinde Tostedt können eine Verletzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 des UmwRG geltend machen, da die Aufschiebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens verlangt werden kann, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nicht geführt und nicht nachgeholt worden ist. I.d. Zusammenhang Hinweis auf § 61 Nr. 1 und 2 VwGO und OVG LSA, Beschl. v. 17. Sept. 2008- 2 M 146/08; VG Neustadt, Urt. v. 13. Dez. 2007 - 4 K 1219/06 NW).	T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>  Der Hinweis ist zwar im Wesentlichen auch nach der zwischenzeitlich erfolgten Novellierung des UmwRG im Jahr 2017 noch zutreffend, geht indes ins Leere, weil eine UVP durchgeführt wurde und die verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt wurden.
<b>1.19</b>	<b>Neuer Scopingtermin</b>		
	<b>[1]</b> Da die UVS nicht abwägungsrelevant sei, wird ein neuer Scoping-Termin <u>BEANTRAGT</u> .	T44/09, E33	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Ein Scoping-Termin ist ebenso wenig rechtlich zwingend vorgeschrieben wie dessen Wiederholung. Die Begründung des Antrages ist zudem nicht nachvollziehbar, da die Ergebnisse der UVS entscheidungserheblich sind und berücksichtigt worden sind.
<b>2</b>	<b>Förderkonzept / Bedarfsprognose / Entnahmemenge</b>		
<b>2.1</b>	<b>Förderkonzept allgemein</b>		
	<b>[1]</b> Das Förderkonzept sollen beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung einer aktuellen Gebietswasserbilanz,</li> <li>• Unterschreitung der Fördermenge und keine möglichen Zuschlagshöhen,</li> <li>• keine Veränderung des Grundwasserspiegels,</li> <li>• Ausschluss von Grundwasserabsenkungen in naturschutzwürdigen Landschaftsbereichen (Wälder, Äcker, Brachland), insbesondere im NSG Lüneburger Heide,</li> <li>• keine Schädigung der Fauna,</li> <li>• Förderung/Neubohrungen von Brunnen im Bereich der Stadt Hamburg,</li> <li>• Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Hamburger Wasserwerken,</li> <li>• Übertragung des WW Haseldorfer Marsch an HWW,</li> <li>• Flexibilität, dass eine Verlagerung der Hauptförderbrunnen in Bereiche mit hohen Dargebotsreserven möglich ist.</li> </ul> <b>[2]</b> Das Einzugsgebiet von HWW sei ausreichend groß, sodass es nicht auf den Ort Putensen ausgelegt werden muss. <b>[3]</b> Es wird gefragt warum eine größere Fördermenge (89.049 m³/d) <u>BEANTRAGT</u> wurde, als das WW (68.400 m³/d) verarbeiten könne. (PE72, PE72-1, PE72-2).	PE66, PE72, T40/15, PE43, PE46, PE72-1, PE72-2, PE75	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b>  Dem Antrag des Vorhabenträgers wird mit den Einschränkungen des Tenors zugestimmt. Das im Antrag enthaltene Förderkonzept ist hinreichend ausführlich und damit prüffähig.
	<b>[1]</b> Kritik, dass durch die Modifikationsvariante V1.6 (Antragsvariante A 2 22.06.2016) alternativ zu dem FFH Gebiet Lüneburger Heide das FFH Gebiet Este erheblich sowie die Holmer Fischteiche und der Bereich zwischen dem Weseler Moorbach und dem Weseler potenziell beeinträchtigt werden. Insbesondere, da Erfahrungswerte zeigen, dass in diesen Gebieten bereits in der Vergangenheit reduzierte Wasserstände zu verzeichnen sind, wird um weitere Ausführungen gebeten, inwieweit diese Variante dem Verschlechterungsverbot Genüge tut. Diese wäre nicht konform mit dem EU Recht.	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>  Die Einwendung geht irrtümlich davon aus, die Modifikationsvariante 1.6 sei beantragt worden. Das ist nicht der Fall.
	<b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> , das Versorgungsgebiet im Sinne des NWG und des Erlasses vom 25.06.07 korrekt darzulegen. Hierbei sind zu berücksichtigen: Versorgungsgebiet, zusätzlich versorgte Gemeinden, Versorgung von Drittversorgern, Entwicklung bis 2040.	T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>  Die begehrten Informationen sind aus den Antragsunterlagen abzulesen (vgl. Tabelle 1, S. 12 im Anhang A zur Wasserbedarfsprognose, ferner Tabelle 3, S. 14).
<b>2.2</b>	<b>Entnahmerechte nicht deutlich</b>		
	<b>[1]</b> Es wird kritisiert, dass aus den Antragsunterlagen nicht deutlich wird, <ul style="list-style-type: none"> <li>• über welche Entnahmerechte der Antragsteller verfügt,</li> <li>• ob und in welche Höhe weitere wasserrechtliche Anträge in Hamburg, Schleswig-</li> </ul>	T48/15, T48/15-1	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> (1+5) Eine Übersicht der Wasserrechte ist Bestandteil der Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>Holstein oder Niedersachsen geplant sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in welcher Höhe vertragliche Weiterlieferungsrechte bestehen,</li> <li>ob und in welcher Höhe Zulieferungsrechte von anderen Wasserversorgungsunternehmen bestehen.</li> </ul> <p>Aus diesen Gründen wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), folgende Dokumente in das Verfahren einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Aufstellung aller vorhandenen Wasserförderungsrechte der HWW,</li> <li>eine Aufstellung aller Weiterverteilungspflichten und ihrer rechtlichen Qualität an andere Wasserversorger oder sonstigen Abnehmer,</li> <li>eine Bestätigung darüber, dass keine weiteren Wasserrechte <u>BEANTRAGT</u> bzw. wasserrechtlichen Planungen vorbereitet werden,</li> <li>eine Bestätigung und einen Nachweis dafür, dass keine Zulieferungen von Dritten in das Versorgungsgebiet der HWW oder an die HWW möglich sind, bestehen, bekannt oder geplant sind.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Weiterhin wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), die Wasserlieferungspreise an Gewerbetreibende und an Weiterverteiler offenzulegen (ggf. anonymisiert).</p>		<p><b>(Pkt. 2, 4,7)</b> Für die weiteren Forderungen gibt es keine Rechtsgrundlage. Etwaige zukünftige Anträge sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und für die Entscheidung nicht erheblich.</p> <p>Die Zulassung folgt dem Gebot der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG i.V.m. § 88 NWG).</p> <p><b>(Pkt. 3, 6)</b> Eine ausführliche Aufstellung über die belieferten Weiterverteiler und vertraglich festgelegte maximale Liefermengen findet sich im Bericht zur Wasserbedarfsprognose (Anhang A zum Antrag) in Tabelle 3 auf Seite 14.</p> <p><b>(Pkt. 8)</b> Weitere Vertragsinhalte unterliegen dem Geschäftsgeheimnis.</p> <p><b>zu [2]</b> Weitere Vertragsinhalte unterliegen dem Geschäftsgeheimnis.</p>
	<p><b>[1]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: Unter Pkt. 13.10.1 wird ausgeführt, dass z.Zt. tatsächlich im Entnahmegebiet ca. 67 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr entnommen werden (alle Nutzer). Gleichzeitig sind allerdings ca. 97 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser/Jahr genehmigt bzw. beantragt. Die tatsächlich nicht genutzte Entnahmemenge von rund 30 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr ist erheblich und müsste einen erheblichen Einfluss auf jedes neue Bewilligungsverfahren haben. Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie ist die Differenzmenge zwischen genehmigten/beantragten Mengen und tatsächlich geförderten Mengen räumlich verteilt (Darstellung vorzugsweise in Einzugsgebieten von Oberflächengewässer) (T48/15-2)?</li> <li>Es ist aus den Antragsunterlagen nicht klar erkennbar, wie die Differenzmenge zwischen genehmigten/beantragten Mengen und tatsächlich geförderten Mengen räumlich verteilt ist (Darstellung vorzugsweise in Einzugsgebieten von Oberflächengewässer) und ob im Genehmigungsbescheid tatsächlich raumbezogen die genehmigten Fördermengen als Grundlage für zusätzliche Fördermengen durch HWW berücksichtigt werden (T48/15-3).</li> </ul>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens sind bei der Beurteilung von Anträgen auf Grundwasserförderung sämtliche Entnahmerechte zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Erstellung der gewünschten Unterlagen besteht nicht.</p> <p>Im Übrigen ist eine Gegenüberstellung der erteilten Wasserrechte und tatsächlicher Entnahmen der Anlage 03 zum hydrogeologischen Gutachten zu entnehmen.</p>
<b>2.3</b>	<b>Beschreibungen der Förderbrunnen unzureichend</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird bemängelt, dass die Unterlagen zu den Förderbrunnen unzureichend seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aktuelle katasteramtliche Nachweise für Grundstücksflächen fehlen (T48/15),</li> <li>Die Zuwegung zu den Gewinnungsanlagen sei nicht ausreichend beschrieben,</li> <li>Die Nachweise der Rohwasserbeschaffenheit mittels Laborprüfbericht für die einzelnen Brunnen über den Zeitraum des Ist-Zustands (2005-2011) fehlen,</li> <li>Informationen zum baulichen Zustand, zur Weiternutzung oder Neubau der 5 Brunnen der Fassung Schierhorn fehlen,</li> <li>Der Entwicklung der Rohwasserbeschaffenheit sowie der Entwicklung der Grundwasserganglinien in den Förderbrunnen sei nicht beschrieben,</li> <li>Einzelne Brunnen im NSG Lüneburger Heide würden nicht erwähnt.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Aus diesen Gründen wird die Ergänzungen der o.a. fehlenden Unterlagen, insbesondere zu den Brunnen der Fassung Schierhorn sowie die Kennzeichnung der innerhalb des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide befindlichen Brunnen. <u>BEANTRAGT</u> (T48/15).</p>	T48/15, T48/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1, 2]</b> Der Antrag wird abgelehnt, weil die vermissten Informationen sich ganz überwiegend aus den Antragsunterlagen ergeben und im Übrigen für die Zulassungsentscheidung nicht entscheidungserheblich sind. Die Lage der Förderbrunnen ist im Antragstext durch die Angabe der Gemarkung, der Flur und des Flurstücks in Verbindung mit den Angaben der Tabelle 4, Seite 30 des Erläuterungsberichts hinreichend beschrieben. Eine weitere Zusammenstellung der Stammdaten findet sich in der Tabelle 2 auf Seite 16 des hydrogeologischen Gutachtens, schließlich sind die geohydraulischen Kennwerte der Brunnen in der Tabelle 4 auf Seite 41 des Gutachtens dargestellt. Im Übrigen ist nicht erkennbar, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt die weitergehenden Informationen zulassungsrelevant sein könnten. Zudem können sie unabhängig vom Verfahren, soweit sie vorliegen, nach den Maßgaben des Informationsrechts eingesehen werden. HWW hat die vermissten Schichtenverzeichnisse und Flurkarten der Förderbrunnen Schierhorn vorgelegt.</p>
	<p><b>[1]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: Die Kernaussage im Dokument: "Die meisten Brunnen Dritter wurden nach 1982 errichtet..." trifft ggf. auf Beregnungsbrunnen zu, die meisten gemeindlichen bzw. genossenschaftlichen Trinkwasserbrunnen waren</p>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>zu [1] Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>zu [2]</b> Die Informationen sind der Zulassungsbehörde bekannt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	bereits 1982 in Betrieb (T48/15-2, T48/15-3). [2] Frage (T48/15-2): Welche Brunnen verbergen sich hinter den Index-Zahlen 10104, 10146, 10139, 10164, 10190, 30126, 30212, 30074, 30142, 30143 (Betreiber, Standort)?		
<b>2.4</b>	<b>Begrenzung der Dargebotsausnutzung</b>		
	[1] Es wird gefordert, dass eine Reserve für weitere nicht beantragte Entnahmen Dritter sowie eine stärkere Ausnutzung der Entnahmerechte Dritter vorgehalten wird. [2] Zur Sicherstellung der ortsnahe Trinkwasserversorgung wird die Begrenzung der maximalen Ausnutzung des Grundwasserdargebotes von 70 % für alle Nutzer außerhalb der betroffenen Gemeinden, Samtgemeinden und Städten und Erhaltung einer Reserve von 30% für die zukünftigen Nutzer in der Samtgemeinde <u>BEANTRAGT</u> (T8/15).	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, PE29, PE39, T57/15	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Der Forderung wird, soweit sie sich auf das hier nur zu betrachtende Zulassungsverfahren bezieht, Rechnung getragen. <b>zu [2]</b> Der Antrag wird abgelehnt, soweit er über den Gegenstand dieses Verfahrens hinausgeht. Über die Bewirtschaftungsmaßgaben für zukünftige Nutzer ist in den für sie maßgeblichen Verfahren zu entscheiden.
<b>2.5</b>	<b>Dynamische Anpassung der Fördermenge</b>		
	[1] Es wird eine flexible Anpassung der Fördermenge gefordert. Es sollte eine sofortige Reduzierung der Fördermenge vereinbart werden, falls es in der Natur zu Veränderungen oder Schäden, insbesondere in Verbindung mit dem Klimawandel, kommt. Eigentümer sollten die Möglichkeit haben, an einer Korrektur der Fördermenge mitzuwirken oder Möglichkeiten zur Stellungnahme zu bekommen. Es wird eine Begrenzung der Wasserentnahme in extremen Trockenphasen gefordert (T60/15). [2] Es wird eine dynamische Anpassung der Fördermenge mit kontinuierlicher Überwachung auf Basis von qualifiziertem Monitoring und in Abhängigkeit von der Grundwasserneubildung mit einer Begrenzung der maximalen Fördermenge, die aufgrund der Umweltverträglichkeit festgelegt werden muss, <u>BEANTRAGT</u> (T8/15). [3] Dazu wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), dass ein bedarfsgerechtes und vorfallorientiertes Wasserförderungsmanagement durchgeführt, durch eine Kommission geprüft wird und die Aussagen einen direkten Einfluss auf die genehmigte Menge der Wasserförderung haben, sodass die Fördermenge dynamisch reduziert werden kann. [4] Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15) die veränderte Wasserbedarfsprognose jährlich darzustellen und zu veröffentlichen. Weiterhin muss die zu fördernde Wassermenge an den jährlich max. Verbrauch angepasst und neu <u>BEANTRAGT</u> und die Dargebotsstudie aktualisiert werden. [5] Desweiteren wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15) nach der Überarbeitung der Unterlagen ggf. eine Reduktion der beantragten Fördermenge durchzuführen. [6] Es wird zudem vorgeschlagen, sollte HWW auf die beantragte Fördermenge bestehen, dass das Fördergebiet erweitert wird (PE110).	PE72, T60/15, PE110, PE116, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T14/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE94, PE72-1, PE72-2, PE4, PE13, PE29, PE32, PE39, T49/15, T57/15, PE116-1	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Der Forderung wird überwiegend durch die Ablehnung der beantragten Gestaltungsform entsprochen, um die ggf. nötige Flexibilität in der Reaktion auf veränderte Umstände und/oder intensivere als die prognostizierten Schäden zu haben. <b>zu [2, 3]</b> Der Antrag wird abgelehnt, soweit er dahingehend zu verstehen ist, dass die geforderte dynamische Anpassung schon in der Zulassung geregelt werden soll. Ein dafür taugliches abstrahierendes Regelungssystem ist dem Landkreis Harburg nicht bekannt. Die festgesetzte Beweissicherung bietet aber in Verbindung mit den Auflagenvorbehalten und gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen die Basis für eine hinreichende Berücksichtigung der Forderung. <b>zu [4]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Der geforderten jährlichen Überarbeitung bedarf es nicht, was andersherum aber nicht ausschließt, dass der Landkreis Harburg bei entsprechendem Anlass Aktualisierungen fordern wird. <b>zu [5]</b> Sollten sich während der zugelassenen Nutzungsdauer veränderte Umstände ergeben, wird der Landkreis Harburg darauf im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu reagieren haben. Einer über die Nebenbestimmungen und Hinweise der Zulassung hinausgehenden Regelung bedarf es insoweit nicht. <b>zu [6]</b> Der Antragsgegenstand kann nicht vom Landkreis Harburg verändert werden. Er hat über den vorgelegten Antrag wie ersichtlich entschieden.
<b>2.6</b>	<b>Reduzierung der Entnahmemenge</b>		
	[1] Eine Erhöhung der Fördermenge wird abgelehnt: Die Fördermenge sollte nur in dem Umfang erlaubt werden, wie dies für die berechtigten Bewirtschaftungsinteressen der HWW erforderlich und für die öffentliche Wasserversorgung im Leitungsnetz der HWW gerechtfertigt ist. Es werden Begrenzungen der Fördermenge gefordert, <ul style="list-style-type: none"> <li>• 16,5 Mio. m<sup>3</sup>,</li> <li>• 16,1 Mio. m<sup>3</sup>,</li> <li>• 16 Mio. m<sup>3</sup>/a,</li> </ul> um die Trinkwasserversorgung durch das WW Buchholz sicherzustellen,	PE69, PE70, PE71, PE72, T55/15, T2/15, T3/15, T4/15, T5/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE49, PE56, PE95, PE95-1, PE96, PE72-1, PE72-2, PE4, PE10, PE11, PE21, T48/15, T48/15-1, PE75, T57/15, PE91, T61/15	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Die Fördermenge wird infolge der Teilablehnung des Antrages nicht relevant erhöht und nur soweit zugelassen, wie der Bedarf nachgewiesen ist und die Nutzung nach der Prüfung des Landkreises Harburg vertretbar ist. <b>zu [2]</b> Dem Antrag wird insoweit entsprochen, wie sich aus dem Tenor für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Reduktionen ergeben. Darüber hinausgehend wird der Antrag abgelehnt, da für eine weitere Reduktion keine tragfähige Grundlage erkennbar ist. <b>zu [3]</b> Dem Antrag wird insoweit stattgegeben, als die Entnahmen so festgesetzt worden

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 Mio. cbm/Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren.</li> <li>• Keine Erhöhung der Entnahmen an den Brunnen O21 und O20 bzw. das Fahren der Brunnen entsprechend der Antragsvarianten A0 und A1.</li> <li>• Beschränkung der Entnahme der Beregnungsbrunnen 2 km nördlich von O20,</li> <li>• Die gleichmäßige Verteilung der Entnahmemenge auf die Brunnen und die Entlastung der Brunnen durch die Brunnen Schierhorn,</li> <li>• Reduzierung der Wasserentnahme an den Brunnen Wesel und Schierhorn zu Entlastung des NSG Lüneburger Heide (T61/15).</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (PE21), die Wasserentnahme durch HWW zurückzufahren.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass die Grundwasserentnahme in Menge und Förderkonzept so festgesetzt wird:</li> <li>• dass Grundstücke von Grundwasserabsenkungen und Veränderungen des Grundwasserdruckspiegels freigehalten werden (PE56, PE69, PE70, PE71, PE91).</li> </ul> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), die Summe aus Eigenbedarf und Rohrnetzverlusten für das Prognosejahr 2045 auf 7.786.729 m<sup>3</sup>/a festzusetzen und die Differenz zum beantragten Wert von 8.474.393 m<sup>3</sup>/a (also 687.664 m<sup>3</sup>/a) vom Wasserbedarf abzuziehen und die beantragte Fördermenge entsprechend zu reduzieren.</p> <p><b>[5]</b> Es wird eine Neuberechnung des Trinkwasserbedarfs und Reduzierung der Fördermenge mit folgenden Voraussetzungen <u>BEANTRAGT</u> (T8/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugrundelegung von 7,3% Eigenbedarfs- und Rohrnetzverlust, - Neuberechnung des Eigenbedarfs unter Zugrundelegung von Spülung der Rohrleitung mit Elb-, Niederschlags, oder Brauchwasser,</li> <li>• Verwendung der der m<sup>3</sup>-Angaben für das Jahr 2011 als einheitliche Grundlage,</li> <li>• Abzug des Betrags der Weiterverteilung durch HWW von der Fördermenge (auch ANTRAG T48/15),</li> <li>• Abzug der Menge aus HWW-eigenen Brunnen, die unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit wieder alle mit ihrer optimalen Fördermenge zu nutzen sind,</li> <li>• Abzug der Beregnungs- und Bewässerungsmengen,</li> <li>• Abzug der Mengen die durch Nutzung von Alternativen erfolgen können,</li> <li>• ggf. Reduktion zur Sicherstellung des Löschwassers,</li> <li>• ggf. Reduktion, um Beeinträchtigungen der lokalen WWe zu vermeiden.</li> </ul> <p><b>[6]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass die Este von der Reduzierung von Grundwasserzuströmungen freigehalten wird und auch Quellzuflüsse nicht durch Grundwasserdruckspiegelveränderungen reduziert werden (PE95, PE95-1).</li> </ul> <p><b>[7]</b> Es wird gefordert, die Förderung von GW in der westlichen Fassung einzustellen (PE96).</p> <p><b>[8]</b> Es wird gefordert, die aus der beantragten Fördermenge von max. 16,1 Mio. m<sup>3</sup> resultierende Fördermenge alle 10 Jahre nachzuweisen und die tatsächliche Fördermenge ggf. anzupassen (T61/15).</p>		<p>sind, dass relevante Schäden an Gebäuden oder relevante Nutzungsbeschränkungen der Grundstücke mit hinreichender Gewissheit auszuschließen sind bzw. entschädigt werden. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt, da für eine solche Forderung keine tragfähige Grundlage erkennbar ist.</p> <p><b>zu [4]</b> Dem Antrag ist durch die Teilablehnung des Antrages in der Sache stattgegeben worden.</p> <p><b>zu [5]</b> Dem Antrag ist in der Sache durch die Teilablehnung des Antrages im Wesentlichen stattgegeben worden.</p> <p><b>zu [6]</b> Dem Antrag ist durch die Teilablehnung des Antrages für die Brunnengruppe W1-W3 überwiegend stattgegeben worden.</p> <p><b>zu [7]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Die Verteilung der Entnahmemengen auf die drei Fassungen ist aus umweltfachlicher Sicht vorzugswürdig, zudem sind in der Zulassung die beantragten Entnahmemengen in der Fassung West nicht vollständig zugelassen worden.</p> <p><b>zu [8]</b> Die Zulassung ist so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG ausgeschlossen werden und auf möglicherweise eintretende schädliche Veränderungen an den Schutzgütern reagiert werden kann.</p>
	<p><b>[1]</b> Forderung nach einer Begrenzung der Fördermenge auf 10 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr für einen Zeitraum von 10 Jahren, mit der Auflage die Fördermenge sofort zu reduzieren, falls es in der Natur zu weiteren Schäden kommt, auch durch den Klimawandel (T49/15-1).</p> <p><b>[2]</b> Kritik, dass HWW innerhalb weniger Jahre seine Wasserforderungen gesteigert hat (12 / 16 / 18 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr). Frage an den Landkreis, ob auch eine größere Menge akzeptiert worden wäre und falls nein, warum nicht die ursprünglichen 10-12 <sup>3</sup>/Jahr akzeptiert wurden (T41/15-1).</p> <p><b>[3]</b> Forderung, dass der Landkreis Harburg unabdingbar jederzeit, vor allem in den Sommermonaten, ein vertraglich gesichertes Recht auf sofortigen Stopp von Heide-</p>	T41/15-1, T49/15-1	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Für die geforderte Reichweite einer Teilablehnung des Antrages bestand keine Veranlassung. Die ggf. nötige Reaktion auf veränderte Umstände kann insbesondere infolge der Ablehnung der beantragten Bewilligungsform erfolgen.</p> <p><b>zu [2]</b> Über den Antrag war in seiner zuletzt aktuellen Fassung nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Für die Beantwortung fiktiver Fragen besteht keine Veranlassung.</p> <p><b>zu [3]</b> Für vertragliche Regelungen jenseits der Anforderungen des WHG besteht keine Grundlage. Die nötigen Reaktionsmechanismen auf veränderte Umstände stehen nach dem</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	wasserförderungen in Gefährdungsbereichen haben muss und dieses Recht auch nutzen muss. Grds. muss die Heidewasserförderung in den Sommermonaten niedriger als im Gesamtdurchschnitt sein (T41/15-1).		WHG bereit.
	<p><b>[1]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b>, die Fördermenge nach einer korrigierten Bedarfs-Kalkulation um 1.243.768 m³/a reduzieren.</p> <p><b>[2]</b> Es wird eine Mengenbegrenzung auf den unbedingt notwendigen Wasserbedarf Hamburgs <b>BEANTRAGT</b>.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> folgende Mengen von der Antragsmenge abzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mio. m³, da Lübeck nicht im Versorgungsgebiet läge und HWW nach dem Erlass vom 25.6.2007 zur Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers nur Anspruch auf die Verbrauchsmenge im Versorgungsgebiet habe,</li> <li>• 3,4 Mio. m³, da dies der seit 2008 nicht mehr geförderte Menge der WW Bergedorf, Lohbrügge und Wilhelmsburg entspricht,</li> <li>• -4 Mio. m³/a, da der MU-Erlass als Grundlage die tatsächliche Wasserabgabe fordert,</li> <li>• 5 Mio. m³/a, da ein Sicherheitszuschlag von 5% ausreichen würde, weil HWW aufgrund ihrer Größe ein weniger hohes Sicherheitsbedürfnis habe,</li> <li>• 0,6 Mio. m³/a, da der Bedarf von Neu Wulmstorf nicht mehr vorhanden sei,</li> <li>• 4 Mio. m³/a, aufgrund unklarer Berechnungsmodalitäten im WW Bilbrook,</li> <li>• 3 Mio. m³/a, die die langfristigen Wasserbedarfe der Landwirtschaft entsprächen,</li> <li>• 3 Mio. m³/a als zusätzlichen Sicherheitsabschlag für nicht vorhersehbare Klimafolgen,</li> <li>• 2 Mio. m³/a aufgrund der negativen Bevölkerungsprognose und nicht nachgewiesener Bedarfe.</li> <li>• Die Fördermenge sei stets um den Prozentsatz zu reduzieren, um den die Einwohnerzahl Hamburgs sinkt. Es wird auf eine Pressemitteilung verwiesen, nach der der Wasserverbrauch im Großraum Hamburg bis 2030 um 4,2 Mio. m³ sinken wird (T26/09). Es wird <b>BEANTRAGT</b> ein Widerrufsrecht hinsichtlich der Entnahmemenge festzuschreiben.</li> </ul> <p><b>[4]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (MZ1-MZ175, E22a+b, E34), dass die Grundwasserentnahme in Menge und Förderkonzept so festgesetzt wird, dass Grundstücke von Grundwasserspiegelveränderungen und Veränderungen des Grundwasserdruckspiegels freigehalten werden. Die Wassermenge sei so zu bemessen, dass keine Schäden an der Fauna innerhalb der Samtgemeinde Jesterburg zu erwarten sind.</p> <p><b>[5]</b> Ein gepachteter Brunnen sei in die Planung mit einbezogen worden obwohl die Nutzungsgenehmigung Ende 2010 ausgelaufen sei. Es wird <b>BEANTRAGT</b> die bestehende Planung auf die Nutzung des Brunnens zu überprüfen (E49).</p> <p><b>[6]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b>, dass bei Abweichungen von den prognostizierten Auswirkungen die Entnahmemenge zur Abwendung von erheblichen Beeinträchtigungen anzupassen ist.</p> <p><b>[7]</b> Es wird nachgefragt, wer die Entnahmemenge der HWW unabhängig kontrolliere.</p>	<p>E1 - E3, E7a, E7b, E9, E10, E16 - E18, E20, E23a, E23b, E25 - E30, E32 - E34, E36, E42 - E45, E47 - E49, E52a - E52i, E53, E56, E57, E63 - E65, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML73, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ1 - MZ7b, MZ9 - MZ13b, MZ15 - MZ33, MZ35 - MZ49, MZ51a - MZ53b, MZ55 - MZ60, MZ61 - MZ63, MZ65 - MZ71, MZ73 - MZ175, S1 - S17, S19 - S76, S78 - S149, S151 - S293, S299, S300, S301, S305 - S314, S316, u.w., T1/09 - T4/09, T6/09 - T14/09, T16/09, T18/09, T20/09, T22/09 - T27/09, T31/09, T44/09, T46/09, T47/09a, T48/09, T51/09, T68/09, T74/09, T75/09,</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Über den Antrag war in seiner zuletzt aktuellen Fassung nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu entscheiden.</p> <p>Die Wasserbedarfsprognose wurde vom Landkreis geprüft.</p> <p>Im Übrigen wird den Anträgen durch die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen.</p> <p>Die Zulassung folgt darüber hinaus dem Gebot der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG i.V.m. § 88 NWG).</p>
2.7	<b>Beschränkung der Fördermenge pro Brunnen</b>		
	<p><b>[1]</b> Den Unterlagen sei keine eindeutige bzw. begrenzende Aufteilung der Fördermenge auf einzelne Gebiete pro Tag oder einzelne Brunnen zu entnehmen. Daher seien andere Förderszenarien als in der UVU untersucht möglich und zulässig. Nachteilige Umweltauswirkungen könnten durch Maximalförderung einzelner Brunnen gravierender ausfallen. Es wird gefordert offenzulegen, welche Brunnen in welchen Zeiträumen gleichzeitig erhöhte Wassermengen fördern, um besondere Gefährdungen zu vermeiden.</p> <p><b>[2]</b> Die geplante Bewirtschaftung aller Brunnen von HWW sei offenzulegen. Die maximalen stündlichen Entnahmewerte seien vorzugeben.</p>	<p>T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T29/15, T39/15, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15, T46/15-4</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Über den Antrag war in seiner zuletzt aktuellen Fassung nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu entscheiden.</p> <p><b>Zu [1]</b> Im Rahmen der Variantenprüfung wurde modellhaft die umweltverträglichste (A 2) ermittelt. Diese ist den Antragsunterlagen auch mit den Entnahmemengen (m³/h) zu entnehmen (Erläuterungsbericht, Kapitel 6.2, Tabellen 9 – 11 sowie Hydrologisches Gutachten, Anhang C).</p> <p><b>Zu [2-6]</b> Eine Mengenbegrenzung pro Brunnen sowie insgesamt ist in der Zulassung enthalten.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15) die beantragte Fördermenge pro Brunnen auf die tatsächliche Fördermenge zu beschränken und eine maximale Abweichung von 10 % zuzulassen und die Umweltverträglichkeitsstudie mit diesem um 10% erhöhtem Szenario erneut durchzuführen. Alternativ wird <u>BEANTRAGT</u>, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen für die maximal beantragte Fördermenge je Brunnen durchgeführt werden.</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), dass die Abweichung der täglichen und monatlichen Fördermengen der Brunnen max. mit einer Abweichung von +20% der im ausgelegten Antrag im Förderszenario unterstellten Fördermengen festzulegen sind.</p> <p><b>[5]</b> Um eine Übernutzung und der Grundwasserkörper 284 und 293 zu verhindern wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), die Gesamtfördermenge aus der Fassung West und Fassung Schierhorn auf maximal 6 Mio. m³/a zu reduzieren.</p> <p><b>[6]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), dass die Grundwasserentnahme je Brunnen im WW Nordheide soweit reduziert wird, dass der Grundwasserspiegel an den Oberflächengewässern im Entnahmegebiet Nordheide wieder über das Niveau des Vorfluters angehoben wird.</p> <p>Weiterhin wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), dass die Grundwasserscheide zwischen Este/Seeve- und Wümme-Einzugsgebiet vor der Grundwasserentnahme der HWW (vor 1982) aufgezeigt wird und mit der heutigen Situation verglichen wird. Sollte sich eine Verschiebung ergeben haben, ist die Grundwasserentnahme in der Fassung West soweit zu reduzieren, dass der Zustand vor 1982 wiederhergestellt werden kann.</p> <p><b>[7]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T46/15), die Brunnen W09, W10, W11, W12 stillzulegen, da basierend auf den eigenen Rechnungen ein deutliches Schädigungspotenzial identifiziert wurde. Eine erneute Inbetriebnahme darf erst nach fachlich qualifizierter Ausräumung dieses Potenzials geschehen. In der Zwischenzeit sei die genehmigte Fördermenge um die Fördermengen der Brunnen W09 - W12 zu reduzieren.</p>		<p><b>Zu [7]</b> Der Einwendung wird teilweise durch eine Reduzierung der Fördermenge Rechnung getragen.</p>
	<p><b>[1]</b> Aus Einwendersicht kann der Antrag nur genehmigt werden, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind (T50/15-1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf eine Förderung aus den Brunnen W9 – W12.</li> <li>• Keine Übertragung dieser Mengen auf andere Brunnen.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es ist unklar, warum eine Fördervariante (Förderszenario A 2 25.07.2016) genehmigt werden sollte, bei welcher erhebliche Beeinträchtigungen der FFH Gebiete prognostiziert werden. Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass die Brunnen W9- W11 aufgrund des Schutzes des FFH-Gebiets nicht genehmigt werden und die Fördermenge reduziert wird (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T50/15-1	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1, 2]</b> Der Einwendung wird teilweise durch eine Reduzierung der Fördermenge Rechnung getragen.</p>
	<p><b>[1]</b> Ein grundlegendes Grundwasserbewirtschaftungskonzept, durch den Landkreis Harburg sei erforderlich. Es würden keine maximalen jährlichen Entnahmemengen für die einzelnen Brunnen beantragt. Dies sei notwendig, da es im Teilkörper 44 in Summe zu einer Entnahmeüberschreitung des Grundwasserdargebotes kommen kann was Auswirkungen auf den benachbarten Teilkörper 51 haben könnte. Es müsse klargestellt werden, ob der Brunnen O16 80 m³/h oder 100 m³/h fördern soll. Dazu sollte eine Aussage des LBEG eingeholt werden.</p>	T40/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Das der Zulassung zugrundeliegende Förderkonzept ist hinreichend ausführlich und damit prüffähig. Die Landesfachbehörden wurden beteiligt.</p>
<b>2.8</b>	<b>Keine Trinkwassernutzung für Bewässerung</b>		
	<p><b>[1]</b> Es müsse ausgeschlossen werden, dass die Fördermenge zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen genutzt werde. Für Bewässerung sind Alternativen mit Brauchwassernutzung aufzuzeigen. In der Wasserbedarfsprognose Tabelle 4, "Sonstiges" sind die Verbrauchskategorien eindeutig zuzuordnen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird ein eindeutiger Ausschluss der Trinkwassernutzung zur Beregnung <u>BEANTRAGT</u> (T8/15).</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), die Durchführung der Grundwasserentnahme zu Gunsten der Beregnung landwirtschaftlicher Flächen über die einzelnen Fassungen</p>	PE104, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1-3]</b> Die Zulassung der Entnahme erfolgt ausweislich des Tenors zur Einspeisung als Trink- und Brauchwasser in das Versorgungsgebiet der Hamburger Wasserwerke. Über die Zulassung von Entnahmen für andere Zwecke ist auf Antrag über gesonderte Verfahren nach Gesetz- und Recht zu entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	der Antragstellerin hinsichtlich der in Anspruch genommenen Kapazitäten darzustellen.		
<b>2.9</b>	<b>Weitergabe von Trinkwasser</b>		
	<p><b>[1]</b> Der Antrag verstoße gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird gefordert, kein Trinkwasser an Verbraucher außerhalb der Stadt Hamburg weiterzugeben.</li> <li>• Der Verkauf von Trinkwasser an Verbraucher außerhalb des Stadtgebiets zeige, dass der beantragte Bedarf nicht begründet sei.</li> <li>• Es wird kritisiert, dass HWW mehr Wasser aus der Nordheide bezieht und gleichzeitig Wasser an Lübeck verkauft obwohl HWW laut eigener Begründung seinen künftigen Verbrauch nicht durch eigene Quellen decken könne.</li> <li>• Es wird kritisiert, dass HWW billig fördern würde, um es dann teuer z.B. nach Lübeck zu verkaufen.</li> <li>• Im Fall des Weiterverkaufs soll HWW die Fördergenehmigung entzogen werden (PE116, PE116-1).</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird angemerkt, dass in die Wasserbedarfsprognose die Weiterverteilung von Trinkwasser an verschiedene Unternehmen außerhalb Hamburgs eingerechnet ist (in Summe 6,8 Mio. m³/a). Dabei sei unklar, ob die weiterverteilten Trinkwassermengen zum Versorgungsgebiet gehörig sind.</p> <p>Es wird um Erläuterung gebeten, warum ortsnahe Wasserrechte der Weiterleiter an deren erhöhten Bedarf angepasst werden.</p> <p><b>[3]</b> Zur Bedarfsdeckung der Stadt Lübeck wird gefordert, die Förderkapazität des WW Großhandorf separat zu betrachten anstelle des WW Nordheide.</p> <p><b>[4]</b> Mit Verweis auf EU-Recht aus dem Jahr 2000 wird betont, dass Trinkwasser ein besonders schützenswertes Gut und keine Handelsware sei.</p>	PE73, T55/15, PE116, T7/15, PE45, PE94, PE2, T48/15, T48/15-1, PE75, PE80, PE85, PE116-1	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1-4]</b> Die Zulassung folgt dem Gebot der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG i.V.m. § 88 NWG). Auch werden die erwähnten Anforderungen des EU-Rechts aus dem Jahr 2000, also der WRRRL, eingehalten. Die hohe Schutzbedürftigkeit des Grundwassers und der Trinkwassergewinnung wird beachtet.</p>
<b>2.10</b>	<b>Überschreitung der Fördermenge</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird behauptet, dass HWW entgegen der bewilligten 15,7 Mio. m³/a, 16,04 m³/a gefördert habe. In diesem Zusammenhang wird gefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit welchem Recht dies geschehen sei?</li> <li>• Werden Fördermengen unabhängig kontrolliert, um solche Überschreitungen zu vermeiden?</li> <li>• Wie kann eine Überschreitung der Fördermenge zukünftig vermieden werden?</li> </ul>	PE72, PE72-1, PE72-2	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf die laufende Förderung, welche nicht Gegenstand des Verfahrens ist.</p>
<b>2.11</b>	<b>Überwachung der Fördermenge</b>		
	<p><b>[1]</b> Die im Rahmen der Selbstverpflichtung eingegangene Begrenzung der Entnahmemenge auf 16,1 Mio. m³/a, die im weiteren Verfahren rechtsverbindlich werden kann, solle überwacht werden. Dies könne nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) WHG als Monitoringmaßnahme die die Beobachtung der Benutzung selbst zum Gegenstand habe, angeordnet werden. Die entnommenen Grundwassermengen seien je Fassung zu dokumentieren und dem LK Harburg monatlich zu berichten.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Die geforderte Überwachung der zugelassenen Entnahmemengen wird erfolgen, ist festgesetzt und schon bisher gängige Praxis</p>
<b>2.12</b>	<b>Bedarfsprognose zweifelhaft</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>[1] Zur Wasserbedarfsprognose wird eingewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Steigerung der Fördermenge sei nicht nachvollziehbar, da sich der Wasserbedarf in den nächsten Jahren reduzieren solle.</li> <li>• Die Zuschaltung des Förderbrunnen Niendorf zur Entlastung anderer Förderbrunnen begründe keinen Mehrbedarf.</li> <li>• Die Bedarfsprognose solle sich an den tatsächlichen Verbräuchen orientieren.</li> <li>• HWW könne nicht nachweisen, dass die beantragte Fördermenge im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Trinkwasserversorgung benötigt wird.</li> <li>• Es wird eine Gesamtübersicht über die Trinkwasserversorgung Hamburgs gefordert, um den Bedarf nachzuweisen.</li> <li>• Der Eigenbedarf an Grundwasser im Landkreis Harburg außerhalb der Landwirtschaft sei weder über einen Zeitraum von 30 Jahren prognostiziert, noch in die Abwägung eingeflossen.</li> <li>• Der Antragsteller äußere in verschiedenen Geschäftsberichten, dass an der Begrenzung der Rohrnetzverluste gearbeitet wird. Daher sei es nicht plausibel dass die Summe aus Rohrnetzverlusten und Eigenbedarf im Jahr 2045 deutlich über den Durchschnittswerten der Jahre 2009 bis 2011 veranschlagt wird.</li> <li>• Die "Praxisempfehlung für Niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen", wurde für die Berechnung nicht angewandt.</li> <li>• Die Berechnung der Rohrnetzverluste sei nicht richtig und für das WW Nordheide separat zu ermitteln.</li> <li>• Die Bereitstellung des WW Nordheide durch Abzug der Rohrnetzverluste sei auf 15,2 Mio. m³/a zu korrigieren.</li> <li>• Angaben zum Eigenbedarf der WW Nordheide seien auf 1% der Ausgangsmenge zu reduzieren.</li> <li>• Für die 6 Weiterverteiler sei kein Wasserbedarfsnachweis geführt worden.</li> <li>• Die Abb. 35 sei irreführend, da als Basis eines spezifischen Wasserbedarfs 40 anstelle von 0 m³/(E*a) angegeben wird und somit visuell suggeriert wird, dass ein Wert unter 40 m³/(E*a) ausgeschlossen erscheint. Ebenso würde so der zukünftig fallende Trend einen erheblichen Gefällebruch zum historischen Verlauf zeigen.</li> <li>• Es wird gefordert, den Wasserbedarf hinsichtlich der geplanten Fördermengen von HWW und bereitsbestehender Bewilligungen Dritter zu präzisieren (T60/15).</li> </ul>	T55/15, T60/15, T5/15, T7/15, T48/15, T48/15-1, T49/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die vorgelegte Wasserbedarfsprognose wurde geprüft und für plausibel befunden.</p>
	<p>[1] Forderung, dass Hamburg seinen über dem Bundesdurchschnitt liegenden Wasserverbrauch senkt. HWW soll (T41/15-1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das auf Hamburger Staatsgebiet anfallenden Niederschläge mittels zusätzlicher eigener Bohrungen besser nutzen,</li> <li>• notfalls Speicher für Hitzeperioden anlegen muss.</li> </ul>	T41/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b> Der Landkreis hat keine Möglichkeit, unmittelbar auf eine Senkung des Wasserverbrauchs in Hamburg hinzuwirken. Die vorgelegte Wasserbedarfsprognose wurde geprüft und für plausibel befunden.</p>
	<p>[1] Es wird <u>BEANTRAGT</u>, die Bedarfsprognose gemäß dem Niedersächsischen Erlass vom 25.6.2007 zu überarbeiten, auf den Stand von 2010 zu aktualisieren und folgendes darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Differenzierung zwischen Bedarf innerhalb und außerhalb des Versorgungsgebietes;</li> <li>• Übertragung des WW Haseldorfer Marsch im Rahmen des Nießbrauchs für 30 Jahre an die Holstein-Wasser GmbH -Ermittlung von Kapazitäten der WW der Weiterleiter, die durch das Wasser der HWW stillgelegt wurden,</li> <li>• Aufnahme der geplanten weiteren Verdrängung benachbarter WW,</li> <li>• Leitungshydraulisch zusammenhängende Systemabschnitte, Leitungen, Entnahmerechte, Bewilligungen und Erlaubnisse.</li> </ul>	T44/09, T46/09, T47/09a, T74/09, E33, E44	<p><b>Wird stattgegeben.</b> Die Einwendung hat sich im Wesentlichen durch die Überarbeitung der Unterlagen erledigt.</p>
2.13	<b>Anmerkungen zur Entwicklung Hamburgs</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>[1] Hinsichtlich des Bevölkerungszuwachses in Hamburg wird befürchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zunahme des Wasserbedarfs der Stadt Hamburg und Planung weiterer Förderbrunnen,</li> <li>Aufgabe der "freiwillige Selbstbegrenzung" von HWW auf 16,1 Mio. m³/a.</li> </ul> <p>[2] Im Zusammenhang mit einem 30 jährigen Bewilligungszeitraum wird gefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie wird sich die Bevölkerung durch Flüchtlinge entwickeln?</li> <li>Wie sich die wirtschaftliche Lage im Maßnahmenbereich sowie in Hamburg nebst Umland entwickeln?</li> </ul>	PE72, PE57, PE72-1, PE72-2, PE87	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die vorgelegte Wasserbedarfsprognose wurde geprüft und für plausibel befunden.</p> <p>Die aufgeworfenen Fragen spielen für die hier beantragte Zulassung überwiegend keine Rolle. Sollten sich die Bevölkerungszahlen und in der Folge potenziell auch der Wasserbedarf erhöhen, müsste ggf. ein gesondertes Verfahren eingeleitet werden und die aufgeworfene Frage dort geprüft werden.</p> <p>Die Frage der Aufgabe einer „freiwilligen Selbstbegrenzung“ stellte sich nicht mehr, da der Landkreis Harburg diese Zusicherung der Antragstellerin zum Gegenstand der Zulassungsentscheidung gemacht hat.</p>
<b>2.14</b>	<b>Deckung des Wasserbedarfs durch HOWA GmbH</b>		
	<p>[1] Es wird <u>BEANTRAGT</u>, eine Prüfung durchzuführen, inwieweit die Holstein Wasser GmbH (HOWA) den Wasserbedarf der Stadt Hamburg anteilig alternativ decken kann. Dazu zählt auch der Nachweis sämtlicher Wasserrechte der HOWA GmbH. Falls diese Alternative verworfen werden sollte, wird <u>BEANTRAGT</u> eine ausführliche, nachvollziehbare Begründung zu liefern (T48/15).</p> <p>[2] Zudem wird gefragt, warum HWW Teile der Wasserrechte an die HOWA GmbH abgegeben habe, wenn HWW für die Versorgung der Stadt Hamburg diese Menge dringend benötigen.</p>	T48/15, T48/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1, 2]</b> Mit der Gründung der Holsteiner Wasser GmbH (HOWA) durch die Hamburger Wasserwerke GmbH und die Schleswig AG sind der Niesbrauch des Wasserwerks Haseldorfer Marsch und damit der Betrieb des Werks an die HOWA übertragen worden. Der Anteil des Wasserwerks Haseldorfer Marsch an der Bereitstellung von Trinkwasser für das Versorgungsgebiet von HWW hat sich dadurch nicht verändert. Die an das Wasserwerk gebundenen Lieferverpflichtungen an Weiterverteiler im Landkreis Pinneberg sind an die HOWA übergegangen und werden deshalb in der Wasserbedarfsprognose für HWW auch nicht mehr aufgelistet.</p>
<b>2.15</b>	<b>ANTRÄGE Erörterungstermin 26.04.2016</b>		
	<p>[1] Es wird aufgrund vorliegender Untersuchungen des BUND und aufgrund einer Vielzahl nicht vorliegender Untersuchungen durch HWW <u>BEANTRAGT</u> (T46/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Aufnahme der Brunnengruppe Schierhorn in die Bewilligung/Erlaubnis,</li> <li>keine Aufnahme der Brunnen W09/W10/W11/W12 (im FFH-Gebiet Lüneburger Heide) in die Bewilligung/Erlaubnis,</li> <li>Reduzierung der Genehmigungsmenge auf die heutige Menge reduziert, um die mittlere Fördermenge der Brunnen W09/W10/W11/W12. Eine fachliche Begründung liegt in den Stellungnahmen des BUND vor.</li> </ul> <p>[2] Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Antragstellerin aufzugeben, die an den einzelnen Brunnen geförderten Mengen wöchentlich im Internet zu veröffentlichen.</li> <li>der Antragstellerin aufzugeben, sämtliche Weiterleitungsverträge vorzulegen, und die Antragsunterlagen erneut auszulegen.</li> <li>der Antragstellerin maximal eine Grundwasserentnahme in Höhe von 11,4 Mio. m³/a zu gewähren.</li> </ul>	T48/15, T46/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1]</b> Der Antrag, die Entnahme aus der Brunnengruppe Schierhorn nicht zuzulassen, wird abgelehnt. Die Entnahmevariante A 2 ist umweltfachlich in der Gesamtschau vorzugswürdig.</p> <p>Der Antrag, die Entnahme aus den Brunnen W9-W12 zu untersagen, wird teilweise abgelehnt. Eine Tei ablehnung genügt zur Wahrung der FFH-Verträglichkeit.</p> <p><b>Zu [2]</b> Die Anträge werden abgelehnt. Wöchentliche Veröffentlichungen sind nicht verhältnismäßig, zumal ohnehin umfangreiche Berichtspflichten bestehen und die Berichte über das Informationsrecht zugänglich sind. Die zugelassenen Mengen sind rechtskonform, die Weiterleitung von Verträgen unterliegt dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.</p>
<b>2.16</b>	<b>Wirtschaftlichkeitsberechnung und Folgenabschätzung fehlt</b>		
	<p>[1] Es wird gefordert, die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand von Grund- und Oberflächengewässer zu überprüfen und eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen auszuführen (Verweis auf Artikel 5 und Anhang III der WRRL).</p> <p>[2] Kosten und Nutzen der Wassernutzung und Kosten einer alternativen Nutzung (Elbe) sind festzustellen. Die Erstellung der Analyse sowie einer Folgenabschätzung mit Abwägung von Alternativen wird <u>BEANTRAGT</u>. Verweis auf Zielsetzung der "Umweltökonomischen Gesamtrechnungen" (Statistisches Bundesamt 2003) und der "Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung" (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2003). Die geringe Nitratbelastung des Grundwassers unter dem Wald sollte dabei in Wert gestellt werden.</p> <p>[3] Die ortsferne Hamburger Wasserförderung in der Nordheide sei nur geringfügig wirtschaftlicher (um einen Cent) als die ortsnahe Wasserbeschaffung und damit nach § 146 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) rechtswidrig (Rechnung in T47/09a enthalten).</p>	MZ151, ML17, ML18, ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, T3/09, T6/09, T7/09, T8/09, T47/09a, T48/09, T50/09, ML3, T1/09, E42, E43	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1]</b> Auswirkungen der Grundwasserentnahme (als „menschliche Tätigkeit“) auf den Zustand von Grund- und Oberflächengewässer werden im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens (Anhang C), des bodenkundlichen Gutachtens (Anhang D), des hydrologischen Gutachtens (Anhang E) und der Umweltverträglichkeitsstudie untersucht und bewertet. Weiterer wirtschaftlicher Analysen bedarf es nicht.</p> <p><b>Zu [2]</b> Weiterer wirtschaftlicher Analysen bedarf es nicht. Zur alternativen Nutzung der Elbe wird auf die Alternativenprüfung (Kapitel 4.1 der UVS) verwiesen. Diese legt für den Landkreis plausibel dar, warum die geforderte Alternative ausscheidet.</p> <p><b>Zu [3]</b> Die Frage möglicher so genannter Konzeptalternativen (mögliche neu zu erschließende Grundwasservorkommen, mögliche Nutzung von Oberflächenwasser bzw. Uferfiltrat) wird im Kapitel 4.1 der UVS plausibel erörtert.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>2.17</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b>, die Lieferung des Wassers ausschließlich durch die direkt am Leitungsnetz der HWW angeschlossenen Verbrauchsstellen zu genehmigen und den Verkauf an Dritte zu verbieten. Durch eine Nebenbestimmung sollte festgelegt werden, dass HWW nachweisen muss, das Wasser zur Versorgung der Hamburger Bevölkerung zu verwenden damit der Bedarf nicht durch eine Weiterleitung an Dritte erhöht wird.</p> <p><b>[2]</b> Aufgrund fehlender Beobachtungen und Auswertung des Beobachtungsbrunnens NB 10.2, wird eine widerrufliche Erlaubnis der Brunnen W 4, W5 und W13 sowie die Festschreibung des Verzichts auf die Brunnen W1,2, und 3 in Abhängigkeit des Trockenfallens der Este im Quellgebiet bei Erhorn <b>BEANTRAGT</b>. Die HWW solle verpflichtet werden, bei Absenkungen der Grundwasserstände unter einem kritischen Punkt von 100 cm zum vorhandenen Ist-Zustand, die Wasserförderung auf andere Fördergebiete zu verlagern. Alle Wasserversorger aus dem Fördergebiet West und Ost seien davon zu unterrichten.</p>	MZ146, MZ161a, MZ161b, MZ168a, MZ168b, T27/09, T75/09	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1]</b> Die Zulassung folgt dem Gebot der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG i.V.m. § 88 NWG).</p> <p><b>Zu [2]</b> Durch die Zulassungsart sowie einer Reduktion der Fördermengen und die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen wird der Einwendung teilweise Rechnung getragen.</p>
<b>2.18</b>	<b>Neue Prognose gefordert</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b>, eine gesicherte Prognose anzufertigen, die an den Gültigkeitszeitraum der Wasserentnahme angepasst wird.</p>	E42, E43, E44, ML3, ML17, ML18, ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T1/09, T3/09, T4/09, T6/09 - T10/09, T12/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T51/09, T74/09,	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Ist erfolgt.</p>
<b>3</b>	<b>Dargebot / Vorhabensalternativen</b>		
<b>3.1</b>	<b>Anmerkungen zur Dargebotsstudie</b>		
	<p><b>[1]</b> Zur Grundwasserdargebotsstudie wird eingewendet: Auf Grund systemischer Mängel und fehlender Nachweise für Behauptungen sei eine Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots nicht möglich.</p> <p><b>[2]</b> Ein Fehlen von etwa 15 Mio. m³/a Grundwasserzufluss für die Oberflächengewässer durch die Grundwasserförderung von 15,7 Mio. m³/a, würde nicht weiter kommentiert. Da derartige Auswirkungen bei den übrigen Hamburger Wasserwerken zu einer Reduzierung des nutzbaren Grundwasserdargebots geführt haben, wird gefragt, warum dies nicht im WW Nordheide der Fall ist. Es wird angeregt, die Nutzbaren Dargebotsreserven für alle Grundwasserteilkörper einzeln abzuschätzen.</p>	T40/15, T48/15, T48/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1, 2]</b> Die Grundwasserdargebotsstudie als Teil der Antragsunterlagen wird für plausibel erachtet und als Grundlage anerkannt.</p>
	<p><b>[1]</b> Angaben zur Entwicklung des Wasserdargebots im Versorgungsbereich der HWW fehlen,</p> <p><b>[2]</b> Angaben zur Entwicklung der Genehmigungen je WW im zeitlichen Verlauf fehlen,</p> <p><b>[3]</b> Eine Verlagerung der Förderung von West nach Ost wird abgelehnt, da das Grundwasserdargebot im Bereich der westlichen Ilmenau begrenzt sei,</p> <p><b>[4]</b> In Tabelle 3.6.2.2, Ordner 1, Anhang, fehle die Zuordnung der Entnahmen zum jeweiligen Grundwasserteilkörper sowie ein Abgleich, ob die Entnahmemengen die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungserlasses einhalten,</p> <p><b>[5]</b> Aufzuklärende Widersprüche hinsichtlich der Entnahmemenge: 5,5 Mio. m³/a im Teilkörper 44 (Anhang 1.2, Ordner 1), 8 Mio. m³/a (Ordner 1, S. 44, Punkt 3.6) und 3,38 Mio. m³/a laut Grundwasserbewirtschaftungserlass.</p> <p><b>[6]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b>, dazulegen, das die ortsnahen Grund- und Elbwasserkapazitäten nicht für die Versorgung der Stadt Hamburg ausreichen. Eine ortsnahen Nutzung müsse vorrangig vor der Heidewasserrförderung erfolgen und sei möglich. Die Aufbereitung von Brauchwasser in Hamburg und die Nutzung von Elbwasser wird gefordert. Es wird auf die Technik der Aurubis Werke zur Elbwasseraufbereitung verwiesen.</p> <p><b>[7]</b> Ferner wird ein Bewilligungszeitraum von zwei bis drei Jahren in welchen die HWW darzulegen haben, dass die Elbwasseraufbereitung wieder aufgenommen wurde und um welche Mengen demzufolge die Wasserförderung aus der Nordheide aufgrund der</p>	MZ151, MZ34, MZ54, ML17, ML18, ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, T4/09, T6/09, T7/09, T8/09, T9/09, T10/09, T12/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T44/09, T46/09, T47/09a, T48/09, T50/09, T51/09, ML3, T1/09, E33, E42, E43	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1-7]</b> Die Grundwasserdargebotsstudie als Teil der Antragsunterlagen wird für plausibel erachtet und als Grundlage anerkannt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	Vorgabe des § 146 NWG weiter reduziert werden kann <u>BEANTRAGT</u> .		
<b>3.2</b>	<b>Anträge zur Dargebotsstudie</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Dargebotsstudie sei zu überarbeiten: Es fehle die Betrachtung, ob eine Beeinträchtigung des "guten mengenmäßigen Zustandes" der Grundwasserkörper zu befürchten ist (Art. 4 Abs. 1 lit.b) Ziff. li und Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 WRRL. Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), dass ein aktuelles Gutachten inkl. Prognosen bzgl. des "guten mengenmäßigen Zustands" der Grundwasserkörper von einem externen Gutachter über die gesamte Laufzeit angefertigt wird.</p> <p><b>[2]</b> Im Hinblick auf die Vollaussnutzung der vorhandenen WW wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), die Wassermengen und Laufzeiten der einzelnen WW in die Dargebotsstudie aufzunehmen. Weiter wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), aktuelle Gutachten und Prognosen bzgl. der WW anzufertigen und die tatsächlichen Fördermengen in die Dargebotsstudie aufzunehmen.</p> <p><b>[3]</b> Es seien östlich und südlich der Nordheide sowie im Gebiet Schlei/Trave alternative Reserven zur Grundwassergewinnung vorhanden. Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), das gesamte Grundwasserdargebot, welches im Umkreis von Hamburg existiert in die Dargebotsstudie aufzunehmen.</p> <p><b>[4]</b> Ebenso wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), das Grundwasserdargebot im Versorgungsgebiet der HWW vollständig neu auf der Grundlage der im Versorgungsgebiet HWW vorhandenen Grundwasserkörper neu zu berechnen und in einem neuen Verfahren öffentlich auszulegen. Grundwasserkörper außerhalb des direkten Versorgungsgebietes aber innerhalb des Fördergebietes der HWW sind einzubeziehen.</p> <p><b>[5]</b> Fremdwasserbezug ist ökonomisch und ökologisch zu prüfen und die mögliche Menge in die Grundwasserdargebotsstudie einzuarbeiten. Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), der Antragstellerin aufzugeben, im Rahmen einer UVP die Variante Fremdwasserbezug über Fremdtransportleitung mit korrekter ökologischer Bewertung von reversiblen Beeinträchtigungen zu untersuchen.</p> <p><b>[6]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), eine aktuelle ökonomische und ökologische Detailprüfung bezüglich der möglichen und erforderlichen Aufbereitungs- und Vorbehandlungsoptionen von Elb-, Brauch-, und Niederschlagswasser vorzunehmen und die Mengen, welche an Elb-, Brauch-, und Niederschlagswasser nach Aufreinigung zur Verfügung stehen, in die Dargebotsstudie aufzunehmen.</p> <p><b>[7]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), die Antragsunterlagen [dahingehend] zu überarbeiten, dass die beantragte Grundwasserentnahme des Berechnungsverbandes Harburg i.H.v. 10,5 Mio. m<sup>3</sup>/a gemäß dem Kumulierungsgrundsatz als weitere relevante Grundwasserbenutzung im Rahmen der Grundwasserdargebotsstudie berücksichtigt wird.</p> <p><b>[8]</b> Desweiteren wird <u>BEANTRAGT</u>, die Berechnung von Grundwasserentnahmen und Grundwasserneubildung unter Berücksichtigung der beantragten Grundwasserentnahme des Berechnungsverbandes Harburg i.H.v. 10,5 Mio. m<sup>3</sup>/a zu überarbeiten.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T48/15, T48/15-1, PE79, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1 -2, 4- 6]</b> Die Grundwasserdargebotsstudie als Teil der Antragsunterlagen wird für plausibel erachtet und als Grundlage anerkannt.</p> <p><b>Zu [3]</b> Die Zulassung folgt dem Gebot der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG i.V.m. § 88 NWG).</p> <p><b>Zu [7 - 8]</b> Die bestehenden Entnahmen zur Feldberegnung und der eingereichte Wasserrechtsantrag des Berechnungsverbandes Harburg wie auch anderer Grundwassernutzer sind in den Untersuchungen und Bewertungen für die Antragsunterlagen berücksichtigt (vergl. hydrogeologisches Gutachten, UVS).</p>
<b>3.3</b>	<b>Einbeziehung weiterer Wasserwerke (WW)</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), der Antragstellerin aufzugeben, eine Untersuchung für den eigenen Wasserbezug für Lübeck aus Lübeck vorzunehmen. Die Lübecker Grundwassermengen sind in die Dargebotsstudie aufzunehmen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), das Wasserdargebot für das WW Curslack um 3 Mio. m<sup>3</sup>/a anzuheben und die beantragte Fördermenge für das WW Nordheide um 3 Mio. m<sup>3</sup>/a zu reduzieren.</p> <p><b>[3]</b> Für den Fall, dass für das WW Großhansdorf im Genehmigungszeitraum des WW Nordheide eine höhere Entnahmemenge genehmigt wird, wird der Widerruf einer entsprechend hohen Menge für das WW Nordheide <u>BEANTRAGT</u> (T48/15). Hierfür ist eine Nebenbestimmung oder Auflage in die Genehmigung für das WW Nordheide</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1-6]</b> Die Grundwasserdargebotsstudie als Teil der Antragsunterlagen wird für plausibel erachtet und als Grundlage anerkannt. Die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin umfassen dabei insbesondere auch die plausible Darlegung des Dargebots sowie des zukünftigen Bedarfes. Darüber hinausgehende Angaben waren von der Vorhabenträgerin nicht zu fordern.</p> <p>Die Zulassung folgt dem Gebot der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG i.V.m. § 88 NWG).</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>aufzunehmen.</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), das Wasserdargebot des WW Haseldorfer Marsch auf den ursprünglichen Wert von 8 Mio. m<sup>3</sup>/a anzunehmen und die beantragte Fördermenge im WW Nordheide um 1,2 Mio. m<sup>3</sup>/a zu reduzieren.</p> <p><b>[5]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), das nutzbare Grundwasserdargebot im WW Neugraben wissenschaftlich abgesichert zu ermitteln und ev. nutzbare Grundwasserdargebote &gt;5,5 Mio. m<sup>3</sup>/a bei der beantragten Fördermenge für das WW Nordheide abzuziehen.</p> <p><b>[6]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), dem Antragssteller aufzuerlegen, die Erkundungsergebnisse für den Bereich Lehmsahl/Mellingstedt offenzulegen und in das Verfahren einzubringen. Zusätzliche Grundwasserdargebote &gt;1 Mio. m<sup>3</sup>/a sind von der beantragten Fördermenge im WW Nordheide abzuziehen (T48/15).</p>		
	<p><b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, die tatsächlichen Fördermengen der WW Bergedorf, Lohbrügge und Wilhelmsburg in die Bilanz des nutzbaren Wasserdargebotes aufzunehmen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> als Auflage in die Bewilligung die Beibehaltung der 8 Mio. m<sup>3</sup>/a aus dem WW Haseldorfer Marsch aufzunehmen. Sollte diese Menge zugunsten einer Erweiterung des Versorgungsgebietes oder Lieferungen an neue Verbraucher genutzt werden, ist die Bewilligung um diese Menge zu reduzieren.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, die Genehmigung mit der Auflage zu versehen, dass das WW Großhansdorf weiterhin 10,2 Mio. m<sup>3</sup>/a für das bisherige Versorgungsgebiet der HWW (ohne Lübeck) zur Verfügung stellt. Für das WW Bilbrook fehlen Nachweise über die verminderte Wasserdargebotsausweisung.</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, die Berechnung des nutzbaren Grundwasserdargebots im WW Bilbrook offenzulegen und ggf. fachlich zu überprüfen, bevor der Bedarf der HWW festgelegt werden kann. Bis zur fachlichen Klärung ist der Bedarf um 50% der nicht nachweisbar abgesenkten Dargebotsmenge zu kürzen.</p>	MZ173a, MZ173b, T44/09, T46/09, E33	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1-4]</b> Die Grundwasserdargebotsstudie als Teil der Antragsunterlagen wird für plausibel erachtet und als Grundlage anerkannt.</p> <p>Die Zulassung folgt dem Gebot der ortsnahe Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG i.V.m. § 88 NWG).</p> <p>Darüber hinaus liegen Teile der genannten Vorschläge außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Harburg.</p>
<b>3.4</b>	<b>Prognose über Dargebotsveränderungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird befürchtet, dass infolge des Klimawandels die entnommen Wassermengen nicht neugebildet werden können. Die Grundwasserneubildungsrate und damit die Dargebotsmenge müsse in Abhängigkeit des Klimawandels (Niederschlagsmengen, Starkregen, Trockenperioden) prognostiziert werden. Diese Effekte müssen in das Grundwassermodell einbezogen werden.</p> <p><b>[2]</b> Es wird darum gebeten, die individuelle Wasserbilanz für jeden involvierten Teilkörper im Prognosezustand darzustellen, einschließlich der beantragten Entnahmemengen Dritter.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15) eine Prognose über die Veränderung des Wasserdargebots über die nächsten 30 Jahre für alle ortsnahe Wasserdargebote durchzuführen. Dabei sind Trockenzeiten, Hitzeperioden, Klimawandel und Grundwasserneubildung sowie Auswirkungen auf die Elb-, Niederschlags-, und Brauchwasserkapazitäten zu beachten.</p>	PE66, PE116, T2/15, T3/15, T4/15, T5/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T40/15, PE4, T57/15, PE116-1	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1-3]</b> Im hydrogeologischen Gutachten des aktualisierten Bewilligungsantrages werden die aktuellen Erkenntnisse über den Klimawandel diskutiert. Nach den Ergebnissen des Modells REMO ist für die nächsten 30 Jahre im Raum Nordheide mit einer gleich bleibenden oder leicht steigenden Grundwasserneubildung zu rechnen. Daran orientieren sich die Untersuchungen. Eine Abnahme der Grundwasserneubildung ist somit nicht zu erwarten.</p>
	<p><b>[1]</b> Basierend auf dem MU-Erlass „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ vom 29.05.2015 wurde die Dargebotsituation je Grundwasserkörper berechnet. In den hydrogeologischen Unterlagen des VT (Kapitel 9) wird ein Abschlag mit 25% Minderung GW-Neubildung bezogen auf Gebiete mit schwebenden Aquiferen angesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Frage, ob das LBEG die Berechnung für das nutzbare GW-Dargebot und der dazugehörigen Dargebotsreserven für die GWL im LK Harburg aktualisieren muss oder warum dies nicht erfolgen muss (T48/15-2).</li> <li>Forderung, dass ein weiterer Sicherheitsabschlag bei der beantragten Fördermenge vorgenommen wird (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[2]</b> Zur UVS, Kapitel 11: Es ist nicht erkennbar, ob die vom LBEG und dem VT zugrunde gelegten Zahlen für die nutzbare Dargebotsreserve valide sind. Die Berech-</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1]</b> Die Reduzierung der Grundwasserneubildung um 25 % in den Bereichen mit schwebenden Grundwasserleitern ist ein Ergebnis der Kalibrierung des stationären Grundwasserströmungsmodells für den Ist-Zustand. Die Begründung für diesen Ansatz wird in der Dokumentation zum Modellaufbau, der im Anhang 3 des Hydrogeologischen Gutachtens beigefügt ist, dargelegt. Diese Unterlagen, sowie auch das Grundwassermodell wurden vom LBEG geprüft und die Reduktion der Grundwasserneubildungsrate in den Bereichen mit schwebendem Grundwasserleiter nicht beanstandet.</p> <p>Im Übrigen ist der MU-Erlass nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p><b>Zu [2 - 3]</b> Die Aussage ist unzutreffend. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes ist sichergestellt. Entsprechende Ausführungen hierzu finden sich im nachgereichten Kapitel 11 der UVS vom 7.7.2017 sowie ergänzend für die Obere Este in der Nachreichung vom</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>nungsgrundlage mit den aktuellen vorhandenen Wasserrechten (nicht 2014!) und dem nutzbaren Dargebot je Grundwasserteilkörper ist darzulegen. Dabei ist mit dem LBEG zu überprüfen, ob das nutzbare Dargebot noch dem letzten Stand der Technik entspricht (Verweis auf das Thema Grundwasserneubildung bei schwebenden Aquiferen) (T48/15-3).</p> <p>[3] Die Einhaltung des Verschlechterungsverbot konnte durch die Nachtragsunterlagen nicht eindeutig nachgewiesen werden. Trotz Überarbeitung der zugrundeliegenden Modelle und Annahmen ist keine hinreichend zulässige Entscheidungsgrundlage gegeben, ob der Ist-Zustand tatsächlich korrekt wieder gegeben wird. Daher ist die Prognose des nutzbaren Grundwasserdargebots in Frage zu stellen (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>		18.09.2017. Die zu Grunde liegenden Annahmen bezüglich des nutzbaren Grundwasserdargebots wurden mit dem LBEG abgestimmt und nicht beanstandet.
<b>3.5</b>	<b>Hinweise zur Grundwasserqualität</b>		
	<p>[1] Es wird vermutet, dass eine ehemalige Hausmülldeponie in Todtglüsing nicht grundwasserdicht sei. Aus diesem Grund wird gefordert, dass HWW einen Beobachtungsbrunnen entgegen der Fließrichtung des Grundwassers einrichtet, um das Wasser vierteljährlich zu beproben. Die Messparameter ergeben sich aus den Anlagen 7 und 8 der GrwV. Die Messergebnisse sind im Internet zu veröffentlichen</p> <p>[2] Es wird eine Gefährdung der Trinkwasserressourcen durch die Förderung von Gas und Öl befürchtet. Basierend auf einer Aufsuchungserlaubnis durch das Landesbergamt Hannover aus dem Jahr 2013 darf die Firma Kimmeridge bereits Aktivitäten (seismische Untersuchungen, Probebohrungen, Förderaktivitäten) für Erdöl vornehmen, welche sich möglicherweise auf das Untersuchungsgebiet des HWW Antrags beziehen.</p>	PE67, PE28	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1]</b> Die Deponie Todtglüsing liegt nicht im Einzugsgebiet des Wasserwerks Nordheide. Im Übrigen fällt die Überwachung von Altlasten und Schadensfällen in die Pflicht des ordnungsrechtlich Verantwortlichen.</p> <p><b>Zu [2]</b> Die Gefährdung der Trinkwasserressourcen durch die Förderung von Gas und Öl ist nicht Gegenstand dieses Wasserrechtsverfahrens.</p>
	<p>[1] Es wird eine weitere Verschlechterung des Grundwasserkörpers hinsichtlich der Nitratbelastung befürchtet, wenn bei gleichem Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln die Grundwassermenge reduziert wird.</p> <p>Die Einwender <b>BEANTRAGEN</b> eine Kalkulation, inwieweit sich die mögliche Reduktion der Grundwasserzuflüsse durch die Grundwasserentnahme hinsichtlich des chemischen Potenzials auswirken würde, wenn diese z. B. 5% betragen würde. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern erneut Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die hier skizzierte naturräumliche Korrelation ist nicht gegeben. Durch die Grundwasserförderung kommt es zu keinen signifikanten Konzentrationsveränderungen von Nitrat oder Pflanzenschutzmitteln.</p>
	<p>[1] Es wird auf Grundwasserkontaminationen, insbesondere durch Nitrat, die durch geringes Speichervermögen der Sandböden die Auswaschung von gelösten Stoffen fördern, hingewiesen. Dies stelle ein Problem für die Wasserversorger dar. Es wird auf mindestens zwei Altdeponien für die Gemarkung Ollsen hingewiesen.</p>	E42, E43, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T6/09 - T8/09, T73/09, T1/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die hier skizzierte naturräumliche Korrelation ist nicht gegeben. Durch die Grundwasserförderung kommt es zu keinen signifikanten Konzentrationsveränderungen von Nitrat oder Pflanzenschutzmitteln.</p>
<b>3.6</b>	<b>Fehlende Alternativenprüfung</b>		
	<p>[1] Es sei keine umfassende Alternativenprüfung erfolgt. Diese sei nach §§ 47 Abs. 3 i.V.m. 30 S. 1 Nr. 2, 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WHG und § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zwingend und auch nach Art. 4. Abs. 7 D) WRRL notwendig.</p> <p>[2] Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Förderungen verbundene Eingriffe in das Allgemeinwohl sowie in konkrete Rechte Dritter nur zulässig seien, wenn es keine vergleichbaren Möglichkeiten der Realisierung gibt.</p> <p>[3] Es seien wirtschaftlich zumutbare Alternativen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung eines anderen Standortes,</li> <li>• Förderung von Teilmengen aus benachbarten Grundwasserkörpern in Niedersachsen und Schleswig-Holstein,</li> <li>• eine Minderförderung in Kombination mit der Ausschöpfung aller von HWW betriebener WW,</li> <li>• Prüfung des Bereichs der unteren Braunkohlesande (170-190 m Tiefe),</li> <li>• Aufbereitung von Brauchwasser, Regen- oder Elbewasser,</li> <li>• Entsalzung weiterer Grundwasserdargebote (Lübeck).</li> </ul> <p>Die Behörde müsse prüfen, ob der Bedarf aus anderen Quellen gedeckt werden kann</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T28/15, PE4, PE5, T48/15, T48/15-1, PE79, T49/15, T57/15,	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1]</b> Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als die vorgelegte Alternativenprüfung den Maßstäben des § 34 BNatSchG bzw. des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und des § 31 Abs. 2, § 47 WHG bzw. des § 4 Abs. 7 WRRL nicht genügen dürfte. Durch die Teilablehnung des Antrages und die angeordneten Nebenbestimmungen konnte jedoch sichergestellt werden, dass die Verbotstatbestände des Habitatschutz- und Gewässerschutzrechts nicht verletzt werden und Abweichungsprüfungen nach diesen Normen daher entbehrlich geworden sind.</p> <p><b>Zu [2]</b> Der Hinweis ist berücksichtigt worden.</p> <p><b>Zu [3]</b> Die Frage möglicher Konzeptalternativen ist in Kapitel 4.1 auf Seite 20 der UVS in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Weise dargelegt worden.</p> <p><b>Zu [4]</b> Die beantragte Prüfung ist erfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>(Zif. 3 Runderl. des MUEK vom 29.5.2015).</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die nach Aussage des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt (2015) nutzba- ren Dargebote benachbarter Grundwasserteilkörper in die Alternativenbetrachtung einzubeziehen (in den Fachunterlagen des MU Niedersachsen sind für folgende Grundwasserkörper Dargebotsreserven in größerem Umfang ausgewiesen: Ilmenau-Lockergestein im LK Lüneburg, Wümme-Lockergestein, Böhme- Lockergestein und Örtze-Lockergestein im LK Heidekreis, Oste Lockergestein und Luhe-Schwinge Lockergestein im LK Stade),</li> <li>den nach den Unterlagen des schleswig-holsteinischen Umweltministeriums sehr guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper im nördlichen Hamburger Umland auf Dargebotsreserven zu prüfen und alternativ gewinnbare Grundwas- sermengen in das Verfahren einzubeziehen und die beantragte Fördermenge im WW Nordheide entsprechend zu verringern,</li> <li>weiterhin die Aufbereitung von Oberflächenwasser (Elbe) und die Realisierungs- möglichkeiten für die Gewinnung von oberflächennahem Grundwasser (Uferfiltrat und auch Grundwasseranreicherungsprojekte) im Elbe-Einzugsbereich in die Al- ternativenbetrachtung aufzunehmen.</li> </ul>		
	<p><b>[1]</b> Zur Zusammenfassung Hydrogeologische Beweissicherung: Schon die bisherige Grundwasserentnahme zeigt gravierende Auswirkungen. In keinem Dokument der Antragsunterlagen wird aufgezeigt, ob und wie diese Folgeschäden durch Minderung der Grundwasserförderung künftig ausgeschlossen werden kann. Alle untersuchten Förderalternativen gehen von einer gleichbleibenden Antragsmenge aus und können daher nur Schadensbereiche verlagern. Diese Vorgehensweise ist mit Umwelt- und Wasserrecht nicht vereinbar. Denn die nun beantragte Fortsetzung der Entnahme wird die bereits festzustellenden Verschlechterungen der Gewässer und der Schutzgebiete noch verstärken (T48/15-3).</p>	T48/15-3	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Einwendung geht von einer so in der Zusammenfassung der bisherigen Beweissiche- rung nicht enthaltenen Prämisse aus. Die zugelassenen Entnahmen sind – wie dargelegt – mit den umweltrechtlichen Anforderungen vereinbar.</p>
	<p><b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, alternative Versorgungsmöglichkeiten der Stadt Lübeck aus ortsnahen Grundwasserleitern im Gebiet Schlei/Trave in den nach UVPG vorgeschrie- benen Alternativenvergleich einzubeziehen.</p>	E33, E41, E44, E45, E52a - E52i, T6/09, T7/09, T20/09, T23/09, T24/09, T44/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Das UVPG sieht entgegen der Prämisse der Einwendung keine eigenständige Alternativen- prüfungspflicht vor. Unabhängig hiervon überspannt die Einwendung die in diesem Verfah- ren nötige Reichweite der Einbeziehung von Konzeptalternativen. Über alternative Versor- gungsmöglichkeiten der Stadt Lübeck ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden.</p>
<b>3.7</b>	<b>Wasserentnahme der Elbe als Alternative</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird vorgeschlagen, zur Versorgung Wasser aus der Elbe zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Wasserqualität habe sich verbessert,</li> <li>Aufbereitungskosten seien mittlerweile geringer,</li> <li>Kosten für Förderbrunnen und Rohrleitungsunterhaltung würden reduziert, da der Transportweg minimal sei,</li> <li>das Problem der Elbehochwasser würde gemindert.</li> </ul>	PE36	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Frage möglicher so genannter Konzeptalternativen (mögliche neu zu erschließende Grundwasservorkommen, mögliche Nutzung von Oberflächenwasser bzw. Uferfiltrat) wird im Kapitel 4.1 Seite 29 in der Umweltverträglichkeitsstudie erörtert.</p> <p>Die öffentliche Wasserversorgung hat für die Bevölkerung überragende Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 15.7.1981, 1 BvL 77/78, Juris Rn. 164). Die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser verdient unter allen Nutzungsarten absolute Priorität. Das Grundwasser ist im Allgemeinen der beste Rohstoff für die Trinkwasserversorgung, weil es die geringste Schadstoffbelastung aufweist (BVerfG, Beschluss vom 15.7.1981, 1 BvL 77/78, Juris Rn. 159).</p> <p>Im Interesse der Versorgungssicherheit bezüglich der Belieferung der Bevölkerung in der Metropolregion Hamburg mit Trinkwasser kann auf absehbare Zeit nicht auf die Ressourcen in der Nordheide verzichtet werden. Bei der Nutzung von Oberflächengewässervorkommen kann die Versorgung bspw. durch Havarien oder Hochwasserereignisse in Folge eines An- stiegs des Meereswasserspiegels beeinträchtigt werden.</p> <p>Dementsprechend regelt auch die DIN 2000 "Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen" (Oktober 2000), dass der Nutzung der Ressource Grundwasser der Vorrang vor anderen Ressourcen einzu- räumen ist: "Die Auswahl der zur Versorgung zu nutzenden Wasservorkommen richtet sich nach deren Beschaffenheit, Ergiebigkeit und Schutzmöglichkeit. Die langfristige Sicherheit</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			<p>der Wassergewinnung sowohl in quantitativer (siehe 4.2) als auch in qualitativer (siehe Abschnitt 5) Hinsicht ist oberstes Ziel. Ökologische und ökonomische Aspekte sind zu beachten."</p> <p>Auch unter dem Aspekt der Schadstoffminimierung (vgl. insofern auch § 6 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung) ist die direkte oder indirekte Nutzung von Oberflächenwasservorkommen keine Alternative zum Grundwasser. Nach Untersuchungen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und der Ländergemeinschaft Wasser finden sich in der Elbe stets relevante Schadstoffkonzentrationen. Auffällig waren unter anderen gesamt-DDT, p,p'-DDT, Benzo(g,h,i)-perylen-Indeno(1,2,3-cd)-pyren und Tributylzinverbindungen. Hieraus resultiert für die Gesamtbewertung des deutschen Abschnittes des Elbestromes ein „nicht guter chemischer Zustand“.“ Darüber hinaus werden nach wie vor signifikante Belastungen des Elbesediments durch Dioxine und polychlorierte Biphenyle (DL-PCB) festgestellt. In Fischen aus der Elbe wurden ebenfalls Überschreitungen von EU-Lebensmittel Höchstmengen für Dioxine festgestellt. Die Schwermetallgehalte der Schwebstoffe liegen noch immer über den Orientierungswerten. Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe und Pflanzenschutzmittel werden in Konzentrationen deutlich über 5 bzw. 0,1 µg/l gemessen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass, bedingt durch weitere Steigerungen der Empfindlichkeit bei den analytischen Methoden, auch zukünftig „neue“ Problemstoffe als Hinterlassenschaften des „normalen menschlichen Konsums“ im Wasser und im Sediment der Elbe zu finden sein werden. Dies gilt vor allem für Begleitstoffe aus Kunststoffen und Reinigungsmitteln, Pflanzenschutzmittel, Biozide und Arzneimittelwirkstoffe und deren Abbauprodukte. Eine vollständige Eliminierung der Schadstoffe, insbesondere der organischen Spurenstoffe, durch die Wasseraufbereitung kann nicht erreicht werden.</p> <p>Mutmaßungen über Kosten der Wasseraufbereitung und über die Instandhaltung von Brunnen und Leitungen sind daher nicht relevant.</p> <p>Laut der Prognosen zum Klimawandel werden Elbehochwässer und Sturmfluten in Intensität und Häufigkeit zunehmen.</p>
	<p><b>[1]</b> Forderung, dass HWW entsprechend dem Verfahren von Aurubis für Prozesswasser in die Elbewasseraufbereitung eintreten, um sich in Hitzeperioden unabhängiger vom Heidewasser zu machen.</p>	<p>T41/15-1</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Frage möglicher so genannter Konzeptalternativen (mögliche neu zu erschließende Grundwasservorkommen, mögliche Nutzung von Oberflächenwasser bzw. Uferfiltrat) wird im Kapitel 4.1 Seite 29 in der Umweltverträglichkeitsstudie erörtert.</p> <p>Die öffentliche Wasserversorgung hat für die Bevölkerung überragende Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 15.7.1981, 1 BvL 77/78, Juris Rn. 164). Die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser verdient unter allen Nutzungsarten absolute Priorität. Das Grundwasser ist im Allgemeinen der beste Rohstoff für die Trinkwasserversorgung, weil es die geringste Schadstoffbelastung aufweist (BVerfG, Beschluss vom 15.7.1981, 1 BvL 77/78, Juris Rn. 159).</p> <p>Im Interesse der Versorgungssicherheit bezüglich der Belieferung der Bevölkerung in der Metropolregion Hamburg mit Trinkwasser kann auf absehbare Zeit nicht auf die Ressourcen in der Nordheide verzichtet werden. Bei der Nutzung von Oberflächengewässervorkommen kann die Versorgung bspw. durch Havarien oder Hochwasserereignisse in Folge eines Anstiegs des Meereswasserspiegels beeinträchtigt werden.</p> <p>Dementsprechend regelt auch die DIN 2000 "Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen" (Oktober 2000), dass der Nutzung der Ressource Grundwasser der Vorrang vor anderen Ressourcen einzuräumen ist: "Die Auswahl der zur Versorgung zu nutzenden Wasservorkommen richtet sich nach deren Beschaffenheit, Ergiebigkeit und Schutzmöglichkeit. Die langfristige Sicherheit der Wassergewinnung sowohl in quantitativer (siehe 4.2) als auch in qualitativer (siehe Abschnitt 5) Hinsicht ist oberstes Ziel. Ökologische und ökonomische Aspekte sind zu beachten."</p> <p>Auch unter dem Aspekt der Schadstoffminimierung (vgl. insofern auch § 6 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung) ist die direkte oder indirekte Nutzung von Oberflächenwasservorkommen keine Alternative zum Grundwasser. Nach Untersuchungen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und der Länder-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			<p>gemeinschaft Wasser finden sich in der Elbe stets relevante Schadstoffkonzentrationen. Auffällig waren unter anderen gesamt-DDT, p,p'-DDT, Benzo(g,h,i)-perylen-Indeno(1,2,3-cd)-pyren und Tributylzinnverbindungen. Hieraus resultiert für die Gesamtbewertung des deutschen Abschnittes des Elbestromes ein „nicht guter chemischer Zustand.“ Darüber hinaus werden nach wie vor signifikante Belastungen des Elbesediments durch Dioxine und polychlorierte Biphenyle (DL-PCB) festgestellt. In Fischen aus der Elbe wurden ebenfalls Überschreitungen von EU-Lebensmittel Höchstmengen für Dioxine festgestellt. Die Schwermetallgehalte der Schwebstoffe liegen noch immer über den Orientierungswerten. Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe und Pflanzenschutzmittel werden in Konzentrationen deutlich über 5 bzw. 0,1 µg/l gemessen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass, bedingt durch weitere Steigerungen der Empfindlichkeit bei den analytischen Methoden, auch zukünftig „neue“ Problemstoffe als Hinterlassenschaften des „normalen menschlichen Konsums“ im Wasser und im Sediment der Elbe zu finden sein werden. Dies gilt vor allem für Begleitstoffe aus Kunststoffen und Reinigungsmitteln, Pflanzenschutzmittel, Biozide und Arzneimittelwirkstoffe und deren Abbauprodukte. Eine vollständige Eliminierung der Schadstoffe, insbesondere der organischen Spurenstoffe, durch die Wasseraufbereitung kann nicht erreicht werden.</p> <p>Mutmaßungen über Kosten der Wasseraufbereitung und über die Instandhaltung von Brunnen und Leitungen sind daher nicht relevant.</p> <p>Laut der Prognosen zum Klimawandel werden Elbehochwässer und Sturmfluten in Intensität und Häufigkeit zunehmen.</p>
<b>3.8</b>	<b>Alternative Brunnen</b>		
	<b>[1]</b> Die Brunnenstandorte auf dem Töps seien keine Alternativen, da diese im NSG Lüneburger Heide lägen. Die Grundwasserentnahme sei dort verboten. Eine Befreiung nach § 8 der Schutzgebietsverordnung sei nicht möglich, da alternative Brunnenstandorte nördlich von Lüllau und westlich und östlich von Brackel außerhalb des NSGs bestünden, die jedoch nicht untersucht worden seien.	T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T46/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Für eine sachgerechte Alternativenprüfung war auch die Betrachtung der genannten Standorte zulässig.
<b>3.9</b>	<b>ANTRÄGE Erörterungstermin 26.04.2016</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T48/15), der Antragstellerin aufzugeben, eine umfassende Alternativenprüfung insbesondere in Bezug auf die Aufbereitung von Oberflächenwasser, die Sicherung des unsicheren Grundwasserdargebots in Hamburg und die Ausnutzung anderer nutzbarer Grundwasserangebote in Hamburg und Schleswig-Holstein einschließlich einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen und die Antragsunterlagen erneut auszuliegen.</p> <p><b>[2]</b> Es war nicht möglich, aus den vorgelegten Antragsunterlagen die nach Erlaubniserteilung bzw. Bewilligungserteilung verbleibenden nutzbaren Dargebotsreserven in den betroffenen Grundwasserkörpern bzw. GW-Teilkörpern im Einzelnen nachzuvollziehen. Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T40/15), diese nutzbaren Dargebotsreserven unter Berücksichtigung weiterer vorliegender Wasserentnahmeanträge auf Ebene der einzelnen Grundwasserkörper sowie Grundwasserteilkörper zu prüfen.</p> <p><b>[3]</b> Ferner wird darum gebeten, den TÖB die Ergebnisse der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag begründet sich in dem Wasserbedarf für landwirtschaftliche Bewässerung. Die potenzielle Betroffenheit der landwirtschaftlichen Entnahmen wird sich im Lauf der nächsten zwei bis drei Dekaden verstärken, weil durch die zunehmende tägliche Verdunstungsraten (infolge höherer Temperaturen) der Bewässerungsbedarf steigen wird (vgl. Untersuchungen des LBEG im Rahmen des Projekts KLIMZUG-Nord (Metropolregion Hamburg, 2008-2013). Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange wird verstärkt durch die Gegebenheit, dass alternative Quellen (z.B. aus größerer räumlicher Entfernung bzw. aus benachbarten Grundwasserkörpern) zur Bereitstellung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung in den allermeisten Fällen ökonomisch nicht zumutbar sind.</p>	T40/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Die vorgelegte Alternativenprüfung genügt den rechtlichen Anforderungen in diesem Verfahren, da Abweichungsprüfungen nach § 34 BNatSchG bzw. § 31 WHG nicht erforderlich sind.</p> <p><b>Zu [2]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Die vorgelegte Berechnung des Dargebots ist nicht zu beanstanden.</p> <p><b>Zu [3]</b> Der Antrag wird dementsprechend ebenfalls abgelehnt. Zudem ist die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft in diesem Verfahren nicht unmittelbar verfahrensgegenständig.</p>
<b>3.10</b>	<b>Grundwasserverhältnisse bei Nullförderung</b>		
	<b>[1]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> , auf Kosten der HWW eine Dokumentation der Grundwasserverhältnisse ohne Wasserentnahme durch eine amtlich anerkannte Institution	E14, E29a, E29b, E33, E50a, E50b, E60a, E60b, ML2 - ML16, ML20 - ML23, ML25 -	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Es ist nicht möglich, einen fiktiven Zustand zu dokumen-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>durchzuführen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird vorgeschlagen die Förderung der Hamburger Wasserwerke versuchsweise für zwei Jahre extrem zu reduzieren ("Nullzustand der Natur").</p>	<p>ML47, ML49 - ML54, ML57 - ML90, ML92 - ML112, T6/09, T38/09a, T38/09b, T39/09, T43/09, T44/09, T46/09, T52/09, T53/09, T55/09, T71/09, T73/09, V25</p>	<p>tieren. Sollte der Antrag so zu verstehen sein, dass die Folgen einer Einstellung der Förderung prognostiziert werden sollen, wäre der Antrag ebenfalls abzulehnen. Denn eine solche Sichtweise ist in der UVS (Anhang F) auf Forderung des Landkreises Harburg angestellt worden. Mit dem Grundwassermodell ist das hydraulische Regime ohne die Entnahme durch Wasserwerk Nordheide berechnet worden (Anhang III Teil IV zum Anhang C – Anlagen IV.5.2.1, IV.5.2.2 und IV.5.2.3). Die geforderte hydraulische Situation ist also dargestellt worden.</p> <p><b>Zu [2]</b> Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Eine derartige Reduktion könnte die Sicherheit der Trinkwasserversorgung in Hamburg gefährden. Zudem ist angesichts der voraussichtlichen Reaktionszeiträume der grundwasserabhängigen Landökosysteme nicht zu erwarten, dass eine Zeitspanne von zwei Jahren insoweit auf relevante Erkenntnisse führen würde. Als Indiz dafür taugen Umkehrschlüsse aus Pumpversuchen in der Vergangenheit.</p>
<b>4</b>	<b>Grundwassermodell</b>		
<b>4.1</b>	<b>Mängel im Modell / Grenzen des Modells</b>		
	<p><b>[1]</b> Das Grundwassermodell sei als Entscheidungsgrundlage unzureichend. Es ließe keine qualifizierten Aussagen zu lokalen Abflussreduzierungen der Oberflächengewässer und Auswirkungsbereichen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Modell sei trotz Einwänden nicht verändert worden,</li> <li>• Grundannahmen (z.B. keine Beeinflussbarkeit von Gebieten mit Druckwasserspiegel und schwebenden Aquiferen) seien falsch,</li> <li>• Die Auswertung des Pumpversuches 2007-2007 sei nur eingeschränkt nutzbar, da nicht von der vollen Ausbildung der Absenkungs- bzw. Aufspiegelungswirkung ausgegangen werden könne,</li> <li>• Der räumlich-zeitliche Zusammenhang der Absenkungswirkung sei nur eingeschränkt quantifiziert,</li> <li>• Das Modell beziehe sich nur stationär auf langjährige mittlere Verhältnisse und sei grundwasserhydraulisch nicht konsistent,</li> <li>• Es sei kein Mehrgehalt ggü. der Zeitreihenanalyse mit dem Wiener Mehrkanalfilter,</li> <li>• Eine Kalibrierung gegen gemessene Abflussmengen (Basisabfluss) fehle und müsse nachgeholt werden,</li> <li>• Es hätten Gewässerprofile aufgenommen werden müssen,</li> <li>• Es bilde nicht alle gefährdeten Bereiche ab,</li> <li>• Es seien keine zusätzlichen Kenntnisse eingearbeitet worden,</li> <li>• Das Modell verzichte auf Erhöhungen der Zusickerung aus schwebenden Grundwasserleitern,</li> <li>• Es sei nicht nachvollziehbar, warum der potenziell maximale Absenkungsbereich an der Luhe ende, obwohl das obere Stockwerk und das Entnahmestockwerk in Verbindung ständen.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird eine Anpassung des Grundwassermodells unter Einbeziehung der in der Stellungnahme genannten Aspekte <u>BEANTRAGT</u> (T8/15).</p> <p>Insbesondere wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15, T48/15), dass nachträglich die Basisabflussmengen an allen Oberflächengewässern mindestens an den für die Fließgeschwindigkeit genutzten Messpunkten durchgeführt werden und die daraus resultierenden Abflussdifferenzen in die Modellkalibrierung einbezogen werden.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), das numerische Grundwassermodell durch instationäre Berechnungen zu erweitern und die daraus abgeleiteten Ergebnisse und Erkenntnisse - insbesondere für Trockenereignisse - in den Abwägungsprozess einzubeziehen.</p> <p><b>[4]</b> Es wird angemerkt (T46/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das die Koordinatensysteme der Karten (Grundwasserneubildungsrate, L2-</li> </ul>	<p>PE4, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T46/15, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15, T59/15, T60/15</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Einwendungen bzgl. des Grundwassermodells und der Prognosefähigkeit im Hinblick auf die Oberflächengewässer sind überwiegend nicht begründet.</p> <p>Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich. Zudem werden die Modellierungsergebnisse durch die Erkenntnisse der bisherigen Beweissicherung ergänzt, und durch die angeordneten Beschränkungen der Nutzungsvarianzen wird verhindert, dass sich die in einem stationären Modell notwendigen Unsicherheiten über die zeitlichen Entwicklungen der Absenkungen zulasten der Gewässer auswirken können.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung des Modells wurde in den fachlichen Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die auf Anforderung des Landkreises Harburg bereits in 2007 das Grundwassermodell für das anstehende Wasserrechtsverfahren Nordheide geprüft haben, bestätigt. Mit Schreiben vom 10.05.2007 wird attestiert, dass das Modell plausibel und fachlich zur Bearbeitung der gegebenen Fragestellung geeignet ist. Diese Einschätzung wird auch in der weiteren Stellungnahme des Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) vom 10.03.2016 erneut und in Kenntnis der dagegen erhobenen Einwendungen bestätigt. Die Messstellendichte wird durch höher auflösende Verfahren, wie z.B. die Vor-Ort-Kartierungen der Bodenkunde, bzw. der naturschutzfachlichen Untersuchungen ergänzt. So wird seitens des GLD bestätigt, dass die Abgrenzung für die Aufgabe der numerischen Strömungsmodellierung ausreichend kleinmaßstäblich vorgenommen wurde.</p> <p>Im Rahmen der Bearbeitung der Antragsunterlagen wurde dieses Modell nicht grundlegend verändert, sondern der Datenbestand aktualisiert. Ferner wurden ergänzende Berechnungen durchgeführt. Die vom Landkreis Harburg im Ergebnis weitgehend geteilte Wertung des GLD gilt somit weiterhin auch für das in diesem Verfahren eingesetzte Grundwassermodell Nordheide.</p> <p>Durch die Verwendung eines Grundwassermodells, in welchem alle Informationen über das Modellgebiet miteinander verknüpft werden können, können auch in Bereichen, in denen wenige Messdaten vorliegen, hinreichend genaue Prognosen vorgenommen werden.</p> <p>Schwebende Grundwasserleiter wurden in den relevanten Bereichen durch bodenkundliche Aufschlussarbeiten im erforderlichen Umfang erkundet, sodass in Verbindung mit dem Grundwassermodell naturschutzrelevante Fragestellungen beantwortet werden können.</p> <p>Das Grundwassermodell und somit auch die dem Grundwassermodell zugrundeliegende Berechnung der Grundwasserneubildung wurden vom GLD geprüft und bestätigt. Die Dokumentation der Berechnung der Grundwasserneubildung sowie Hinweise auf weiterführende Unterlagen sind im hydrogeologischen Gutachten, Anhang III dargestellt. Durchgreifende Bedenken gegen diese Bewertung hat der Landkreis Harburg nicht.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>Grundwasserleiter) nicht übereinstimmen würden (ersichtlich im Bereich Wesel). Brunnenpositionen und Gewässerlauf seien verschoben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dass das Modell nicht mit abschnittswisen Detailmessungen kalibriert ist, - eine Modellierung schwebender Grundwasserleiter nicht stattfand.</li> </ul> <p>[5] Es wird gefordert (T46/15),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Längsschnitte über berechnete Pegel zu erstellen (basierend auf dem Modell) und über Messungen in den Gewässern zu verifizieren.</li> </ul>		
	<p>[1] Zu Hydrogeologischem Gutachten: Das numerische (stationäre) Grundwassermodell ist für eine derart komplexe Antragssituation (u.a. dynamische Förderbedingungen) nicht geeignet und muss durch ein instationäres Modell ersetzt werden. Ansonsten sind deutliche Sicherheitsabschläge bei den beantragten Fördermengen im Abwägungsprozess erforderlich (T48/15-3).</p> <p>[2] Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass das Grundwassermodell gemäß den Einwendungen aus 2015 überarbeitet wird. (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-3	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1]</b> Der Einwand ist überwiegend nicht begründet, da das verwendete Modell seinerseits verschiedene Prämissen zulasten der Förderung beinhaltet und daher hinreichend vorsorglich ist. Das Grundwassermodell wurde unter Berücksichtigung des technischen Regelwerkes des DVGW, Arbeitsblatt W 107 und der Leitfäden des NLFB/LBEG als ein dreidimensionales numerisches Grundwasserströmungsmodell im stationären Zustand aufgebaut. Das Grundwassermodell wurde vom GLD geprüft und die Aussagefähigkeit des Grundwassermodells bestätigt.</p> <p>Grundsätzlich zutreffend weist die Einwendung indes darauf hin, dass das Modell die Varianz möglicher Förderunterschiede einzelner Brunnen bzw. Brunnengruppen in zeitlicher Hinsicht nicht vollständig widerspiegelt. Dem wurde durch die Festsetzung eines zehnjährigen Mittelungsintervalls für die Festschreibung der im Modell A 2 zugrunde gelegten (und teilweise weiter reduzierten) Fördermengen Rechnung getragen.</p> <p><b>Zu [2]</b> Dementsprechend war der Antrag abzulehnen, weil das Modell unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen im Ergebnis hinreichend vorsorglich ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>[1] Die landwirtschaftliche Beregnung sei unzureichend berücksichtigt.</li> <li>[2] Das Modell wurde nicht zu detaillierten Auswertungen für kleinere Einzugsgebiete (Teilbilanzräume: Pegel Welle (Este), Inzmühlen/S (Seeve), Hanstedt (Schmale Aue) und Toppenstedt (Aubach)) herangezogen.</li> </ul>	E33, E42, E43, E45, E60a, E60b, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T1/09, T6/09, T7/09, T8/09, T43/09, T44/09, T46/09, T72/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Entnahmen Dritter durch Trink- und Brauchwasserbrunnen sowie Beregnungsbrunnen werden im hydrogeologischen Gutachten und dem Grundwassermodell umfassend mit ihren tatsächlichen Entnahmen berücksichtigt.</p> <p><b>zu [2]</b> Das Grundwassermodell bietet die Möglichkeit von „Worst-case-Betrachtungen“, insbesondere in Hinblick auf den Einfluss der geplanten Grundwasserentnahme auf die Oberflächengewässer. Weitere Detailmodellierungen sind nicht erforderlich.</p>
<b>4.2</b>	<b>Kalibrierung des Modells</b>		
	<p>[1] Zur Modellkalibrierung wird angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die vorgenommenen Rechnungen zu witterungsbedingt niedrigen Grundwasserständen (1990-1993) und witterungsbedingt hohen Grundwasserständen (1994-1995) seien methodisch abzulehnen.</li> <li>Es wird vorgeschlagen, die stationäre Kalibrierung anhand eines Stichtages abgelesener mittlerer Grundwasserstände vorzunehmen und das Kalibrierergebnis mit zugelassenen, bereichswisen Abweichungen unter Aspekten der Instationarität zu diskutieren.</li> </ul> <p>Es wird kritisiert, dass das Modell der HWW ausschließlich stationär kalibriert sei (T46/15).</p> <p>Weiterhin wird gefordert (T46/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Kalibrierung des Grundwassermodells von HWW als instationäres Modell im Hinblick auf eine Analyse der Abflussmengen in allen Oberläufen und Nebengewässern in FFH-Gebieten.</li> </ul> <p>[2] Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), das Grundwassermodell unter der Einbeziehung folgender Aspekte neu zu kalibrieren und aufbauend auf den Ergebnissen eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung für alle gefährdeten Gebiete durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Messungen der Fließgeschwindigkeit, Gewässerprofile und Temperatur an den Messpunkten,</li> </ul>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T14/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15, T46/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-3]</b> Die Einwendungen bzgl. des Grundwassermodells und der Prognosefähigkeit im Hinblick auf die Oberflächengewässer sind überwiegend nicht begründet.</p> <p>Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich. Zudem werden die Modellierungsergebnisse durch die Erkenntnisse der bisherigen Beweissicherung ergänzt, und durch die angeordneten Beschränkungen der Nutzungsvarianzen wird verhindert, dass sich die in einem stationären Modell notwendigen Unsicherheiten über die zeitlichen Entwicklungen der Absenkungen zulasten der Gewässer auswirken können.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung des Modells wurde in den fachlichen Stellungnahmen bestätigt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>zusätzliche Messungen der zuvor genannten Parameter an hydrogeologisch relevanten Punkten (Übergang von Gewässerabschnitten mit Grundwasserkontakt im Winter in Trockenperioden und Abschnitten mit geringer Tiefe und hoher Evapotranspiration im Sommer in Trockenperioden).</li> </ul> <p><b>[3]</b> Außerdem wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), dass eine jährliche Validierung und Kalibrierung des Modells mit aktuellen Werten durchgeführt wird und die prognostizierten Auswirkungen somit jährlich aktualisiert und veröffentlicht werden.</p>		
	<p><b>[1]</b> HWW hat bei dem Thema Trockenfallen von Quellen und Oberläufen auf eine FFH-rechtliche Absicherung (insbesondere Hangquellmoors bei Weihe), auf verifizierende Maßnahmen verzichtet und vermeintlich schwebende Grundwasserleiter wurden nicht simuliert (siehe auch Anlage der Stellungnahme) (T46/15-5). Frage dazu: <i>Können schwebende Grundwasserleiter aus der FFH-rechtlichen Betrachtung ausgeklammert werden?</i></p> <p><b>[2]</b> Zur UVS: Es wurde keine Nachbearbeitung bezüglich der Kalibrierung des Grundwassermodells sowie dessen Validierung seitens HWW durchgeführt. Es fehlt weiterhin die Kalibrierung auf den Basisabfluss der einzelnen Fließgewässer sowie die Kalibrierung gegen den Kegel bei Oberflächengewässern (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[3]</b> Zum Hydrogeologischen Gutachten: Bei der Kalibrierung des Grundwassermodells wird auf Literatur aus dem Jahr 2007 verwiesen – fand keine Nachbearbeitung durch HWW (mit Bezug auf Anträge und geäußerte Bedenken) statt? Es wird um Darstellung gebeten, das konkret im Modell geändert bzw. angepasst wurde und warum die gestellten Anträge zum Teil nicht berücksichtigt wurden (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[4]</b> Frage, ob mit den vorhandenen Messstellen tatsächlich alle für die die Kalibrierung des Modells notwendigen Parameter gemessen werden sowie sichergestellt werden, dass alle möglichen Auswirkungen der Grundwasserförderung gemessen werden (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[5]</b> Zur UVS: Da keine Nachbearbeitung der Kalibrierung und Validierung des Modells durch HWW durchgeführt wurde, ist es weiterhin nicht möglich, mit dem genutzten Modell sowie den genutzten Messstellen und Parametern belastbare Prognosen zu treffen und zu überprüfen (u.a. ob trotz unbefriedigendem ökologischem Potenzial/mäßigem ökologischen Zustand das Verschlechterungsverbot eingehalten wird oder dem Verbesserungsgebot Sorge getragen wird). Daher kann die Hypothese, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, nicht nachvollzogen werden (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[6]</b> Das Verständnis des hydrogeologischen Zusammenspiels ist so gut wie möglich zu erkunden. Dazu gehören über die reine Bodenkunde hinweg detaillierte Grundwassermodelle, die an allen relevanten Messdaten kalibriert werden. Dies leistet das heutige Modell nicht. In diesem sind immer genau die Bereiche ausgespart, die uns bisher Probleme bereitet haben (T46/15-5).</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T46/15-5	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Ein hydraulischer Einfluss der Grundwasserentnahme auf schwebende Grundwasserleiter kann ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Quellen und insbesondere das Hangquellmoor bei Weihe wurden hydrogeologisch und bodenkundlich auch bereits vor Beginn der Förderung intensiv daraufhin überprüft, ob eine Beeinflussung durch die Förderung möglich ist. Da eine Beeinflussbarkeit nach den vorliegenden Ergebnissen, die auch vom GLD bestätigt wurden, nicht gegeben ist, waren weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Die schwebenden Grundwasserleiter wurden aus der FFH-rechtlichen Betrachtung nicht ausgeklammert. Die diesbezüglichen Fragen wurden im Vorfeld der FFH-Verträglichkeitsprüfungen geklärt. In den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wird hierauf Bezug genommen.</p> <p><b>zu [2 - 6]</b> Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich.</p>
4.3	<b>Güteklassifizierung der Modelle</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>[1] Eine Überprüfung des Modells durch einen sachverständigen Dritten solle auf Kosten des Antragstellers erfolgen.</p> <p>[2] Für die Bestimmung eines Unsicherheitsfaktors sollte ein externes und unabhängiges Gutachten mit der kritischen Betrachtung der genutzten Eingabeparameter und Annahmen erstellt werden.</p> <p>[3] Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), Fehlerrechnungen in Bezug auf die Modellerstellung, die Datenerhebung im hydrogeologischen und biologischen Umfeld, die getroffenen Annahmen und die Auswirkungen auf die Prognosen im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot zu erstellen.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T14/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>zu [1-3] Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung des Modells wurde in den fachlichen Stellungnahmen bestätigt.</p>
	<p>[1] Es wird <u>BEANTRAGT</u> das Gutachten Skrowonek 2008 und die Anwendbarkeit des Modells auf die Realität durch die Zulassungsbehörde zu überprüfen. Dazu wird ein behördliches Sachverständigen-gutachten erforderlich sein. Die durchgeführten Pumpversuche seien ungenau.</p>	T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T46/09, T72/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung des Modells wurde in den fachlichen Stellungnahmen bestätigt. Ein zusätzliches Sachverständigen-gutachten ist nicht erforderlich. Die durchgeführten Versuche entsprachen den fachlichen Anforderungen</p>
<b>4.4</b>	<b>Auswirkungsberechnung / Abschichtung</b>		
	<p>[1] Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Suchräume an Gewässerabschnitten sei falsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Kalibrierung seien die Aussagen fachlich falsch.</li> <li>• Hinsichtlich der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der daraus folgenden Untersuchungen in Bezug zu FFH und WRRL, seien entweder lokal transistente Simulationen zur Auswirkungsberechnung notwendig, oder es müsse mit der maximal möglichen Fördermenge pro Jahr stationär gerechnet werden.</li> <li>• Eine Untersuchung der Nachläufe sei notwendig.</li> </ul> <p>[2] Weiterhin wird gefordert (T46/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erstellung detaillierter Gewässerabflussmessungen für Profilschnitte in allen Oberläufen und Nebengewässern in FFH-Gebieten.</li> </ul>	T47/15, T50/15, T46/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>zu [1-2] Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich.</p> <p>Die Vorgehensweise zur Ermittlung von Suchräumen (u.a. Modell, Bodenkunde, GW-Flurabstand) entspricht den fachlichen Anforderungen.</p> <p>Der Forderung nach detaillierten Gewässerabflussmessungen wird im Rahmen der Beweissicherung im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.</p>
	<p>[1] Zu Hydrogeologischem Gutachten, Punkt 12: Das GW-Modell ist nur als erster Hinweis für die Ermittlung potenzieller gefährdeter Landschaftsbereiche heranzuziehen. Das „Abschichten“ großer Flächen mit Randbedingungen wie z.B. den Ausschluss artesisch gespannter Bereiche und Bereiche mit schwebenden Aquiferen ist fahrlässig und abwägungsfehlerhaft. Es wird um Stellungnahme gebeten (T48/15-2, T48/15-3).</p> <p>[2] Kritik, dass im Voraus Flächen ausgeschlossen wurden, die nach Meinung von HWW durch eine Grundwasserförderung nicht beeinträchtigt werden können (Kriterien: Grundwasserflurabstand größer als 5m, Grundwasserabsenkung nach Modell geringer als 10 cm, Schwebende Grundwasserleiter). Dieses Ausgrenzen von Flächen von allen weiteren Untersuchungen ist pauschal nicht gerechtfertigt (T50/15-1).</p> <p>[3] Forderung nach einem Untersuchungsraum dessen Grenzen sich an Oberflächen-gewässern oder Wasserscheiden im oberen Grundwasserleiter orientieren (T50/15-1).</p> <p>[4] Aus Einwendersicht kann der Antrag nur genehmigt werden, wenn mindestens folgende Voraussetzung erfüllt ist (T50/15-1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des Untersuchungsgebiets auf die modelltechnische Nulllinie des Absenkungstrichters, bzw. die dieser Linie nächstgelegenen Oberflächengewässer oder Grundwasserscheiden im oberen Grundwasserleiter.</li> </ul> <p>[5] Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass durch weitere Sachverständige bestätigt wird, dass definitiv sichergestellt ist, dass außerhalb der Absenkungslinie keine Absenkung bzw. Beeinträchtigung durch die Grundwasserförderung existiert und dieses (ohne Verweis auf das Grundwassermodell) begründet wird (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p>[6] Zum Hydrogeologischen Gutachten: Frage, wie definitiv sichergestellt werden kann, dass außerhalb der 0,1 m Absenkungslinie keine Absenkung bzw. Beeinträchti-</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-2, T48/15-3, T50/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>zu [1 – 3, 9 - 10, 13 - 14] Das Verfahren der Abschichtung erfüllt die erforderlichen fachlichen Ansprüche und entspricht der gängigen Praxis (siehe auch GeoBerichte 15 des LBEG). Dies schließt auch die Betrachtung schwebender Grundwasserkörper ein. Der Untersuchungsraum ist in seiner Ausdehnung durch den potenziellen maximalen Absenkungsbereich im oberen Hauptaquifer gekennzeichnet.</p> <p>zu [4 - 6] Die Konstruktion des maximalen Absenkungsbereichs erfolgte auf der Grundlage von Annahmen, die in den angesetzten summarischen Auswirkungen (umhüllende Absenkungslinie) aufgrund betrieblicher sowie hydrogeologischer Randbedingungen nicht realisierbar sind und somit die theoretische maximale Ausdehnung beschreiben. Sie dokumentiert somit einen „worst-case-Ansatz“. Eine Betrachtung der modelltechnischen Nulllinie ist entbehrlich.</p> <p>zu [11] Alle grundwasserbeeinflussten Standorte im definierten Untersuchungsraum waren Gegenstand vertiefender bodenkundlicher Betrachtungen und wurden nicht durch die Abschichtung ausgeschlossen. Die Ergebnisse wurden im Verfahren berücksichtigt. Eine Betrachtung über den Untersuchungsraum hinaus ist nicht erforderlich.</p> <p>zu [12] Die FFH-Gebiete wurden in den Antragsunterlagen ausreichend betrachtet. Sie werden auch durch die im Bescheid getroffenen Regelungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschützt. Der § 34 Abs. 4. BNatSchG ist nicht einschlägig.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>gung durch die Grundwasserförderung existieren (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[9]</b> HWW hat frühzeitig und fachlich unbegründet Flächen von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere alle Flächen außerhalb des von ihm definierten „maximalen Absenkungstrichters“. Da der Einflussbereich eines Absenkungstrichters nicht bei 10 cm Absenkung endet, sondern erst bei 0 cm sind vermutlich größere Flächen grundwasserabhängiger Landökosysteme von der Grundwasserförderung betroffen als vom Träger des Vorhabens anerkannt wird. Da sich die geplanten Verbesserungsmaßnahmen jedoch ausschließlich an den vom Träger des Vorhabens als betroffen identifizierten Flächen innerhalb des von ihm festgelegten „maximalen Absenkungstrichters“ orientieren, ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL wahrscheinlich oder zumindest nicht ausgeschlossen (T50/15-1).</p> <p><b>[10]</b> Kritik an Kriterien der Abschichtung (Grundwasserabsenkung nach Modell geringer als 10 cm), da Grundwasserabsenkungen &lt;10 cm in empfindlichen Gebieten (z.B. Nasswiesen, Niedermoore) sehr wohl zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Es muss im Sinne einer Risikobewertung zumindest geprüft werden ob solche Gebiete in den ausgeschlossenen Bereichen liegen.</p> <p><b>[11]</b> Aus Einwendersicht kann der Antrag nur genehmigt werden, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung auf Betroffenheit von grundwasserabhängigen Landökosystemen im erweiterten Untersuchungsgebiet.</li> </ul> <p><b>[12]</b> Entsprechend der bestehenden Kritik an den Ergebnissen des Grundwassermodells werden die FFH-Gebiete nicht ausreichend betrachtet bzw. unzureichend geschützt. Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u> eine Rücksprache mit der EU-Kommission/ eine rechtliche Prüfung, inwieweit die Abschichtungen mit dem EU Recht konform gehen (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[13]</b> Zur Zusammenfassung Hydrogeologische Beweissicherung: Die Abschichtungssystematik wird für unzulässig und fachlich nicht vertretbar gehalten (T48/15-3).</p> <p><b>[14]</b> Zur Zusammenfassung Hydrogeologische Beweissicherung: Die Feststellungen der Gutachten bestätigen die Auffassung, dass die allgemeine geologische Situation dämpfend wirkt, durch eiszeitliche Einflüsse keine klaren trennenden Schichten vorhanden sind und Grundwasserabsenkungen in größeren Tiefen bis an die Oberfläche durchgepaust werden. Daher ist die Abschichtungssystematik nicht zulässig, da im Ergebnis unzulässigerweise große Gebiete nicht weiter betrachtet werden (T48/15-3).</p>		
<b>4.5</b>	<b>Falsche Berechnungen der Abflussreduzierungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Die modellberechneten Abflussreduzierungen im hydrologischen Gutachten seien nicht nachvollziehbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abflussreduzierungsprognosen seien im Hinblick auf Dritte im Prognosezustand 2 überdurchschnittlich niedrig,</li> <li>• Detailliertere Nachweise würden fehlen,</li> <li>• Die Werte können nicht richtig sein, wenn man das hydrogeologischen Gutachten Tabelle II, S. 20 beachtet (Abflussreduzierungen für Szenario 2 = 21,12 Mio. m³/a). Diese Werte seien zwar auch noch zu gering, jedoch größer als die Fördermenge von HWW.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Dazu wird gefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wieso sind die Werte der Abflussreduzierung bei einer 30,09 Mio. m³/a Förderung so viel geringer als bei der beantragten 18,4 Mio. m³/a durch HWW?</li> <li>• Wo geht die geförderte Wassermenge verloren?</li> </ul>	T47/15, T50/15, T46/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1, 2]</b> Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung des Modells wurde in den fachlichen Stellungnahmen bestätigt. Die hinter der Frage stehende Argumentation ist falsch. Die im hydrologischen Gutachten (Tabellen 15 bis 17, CAH 2014, S. 62 ff.) beschriebenen Werte sind vor dem Hintergrund der Unterschiede der Gewässerabschnitte in ihrer Größenordnung plausibel.</p>
	<p><b>[1]</b> Der Untersuchungsraum ist im Hinblick auf Abflussreduzierungen nicht korrekt abgegrenzt. Diese Festlegung der Außengrenze ist sowohl im Bezug auf FFH-rechtliche als auch Wasserrahmenrichtlinienrechtliche Vorgaben unzulässig (Bsp. FFH-Gebiet Obere Wümmeniederung – Ottenmoor, Verschiebung der Grundwasser-</p>	T46/15-5	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Durch die „worst-case“ Betrachtung wurden alle Gewässerabschnitte eindeutig identifiziert, an denen es zu einer förderbedingten Abflussreduktion kommen kann. Dies wurde im Ver-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	scheide durch Grundwasserförderung). Forderung, dass per Simulation bestimmt wird, an welchen Gewässerabschnitten Abflussreduzierungen durch eine Grundwasserförderung stattfinden. Diese Gebiete sind der 10cm-Absenkungsgrenze hinzuzufügen. Findet dies nicht statt, wird in aquatischen Ökosystemen unter FFH-Regime sowie allen Gewässern im Hinblick auf die WRRL, die außerhalb der Abgrenzungslinie liegen, aber trotzdem von Abflussreduzierungen betroffen sind, keine Gewährleistung des Verschlechterungsverbotens sichergestellt.		fahren berücksichtigt. Darüber hinaus ist ein separates Gutachten der Frage der Beeinflussbarkeit der Wümme und des Ottermoores durch die Grundwasserentnahme nachgegangen, welches von der Fachbehörde geprüft und bestätigt wurde. Im Ergebnis konnten keine signifikanten Veränderungen festgestellt werden.
<b>4.6</b>	<b>Falsche Vorgehensweise bei Spitzenlastbrunnen</b>		
	<b>[1]</b> Die Vorgehensweise der stationären Grundwassersimulation in Bezug auf die Spitzenlastbrunnen sei falsch: <ul style="list-style-type: none"> <li>das 30-Tage-Spitzenzenario entspräche keinem stationären Szenario. Es sei analog zu den transienten Förderszenarien einer landwirtschaftlichen Bewässerung zu behandeln,</li> <li>die Spitzenlastbrunnen wurden nur gemittelt, nicht aber mit Spitzenleistung (30 Tage oder dauerhaft) untersucht,</li> <li>mit auf das Jahr verteilten Mittelwertmengen stationär Abflussmengen zu berechnen unterschätze die Abflussreduzierungen,</li> <li>intervallartige Spitzenförderungen würden sich auch intervallartig auf Abflussreduzierungen auswirken. In dem Zusammenhang wird auf die Abbildung in "Barlow &amp; Leake 2012, S. 28" verwiesen,</li> <li>Folgen wären zu Spitzenzeiten bis zu 4,8fach erhöhte Abflussreduzierungen gegenüber heute, bzw. ganzjährig bei Grundlastoption für den Brunnen W12.</li> </ul>	T47/15, T50/15, T46/15	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich. Die Spitzenlastbrunnen werden nur zur Abdeckung von Spitzenlasten betrieben. Sie fördern somit nur sporadisch (tageweise, max. mehrere Tage am Stück), in der Summe aber nicht mehr als 30 Tage im gesamten Jahr. Ein Dauerbetrieb ist nicht vorgesehen und auf Grundlage der beantragten Mengen sowie des maximal zulässigen Betriebs an 30 Tagen im Jahr auch nicht möglich. Die Auswirkungen des Förderbetriebes von Spitzenlastbrunnen sind somit nicht mit denen eines Grundlastbrunnens zu vergleichen. Relevant für die Betrachtung ist der Zeitraum, in dem sich eine Förderung in einer Abflussreduzierung bemerkbar macht. Die Grundwasserstandsmessungen im Rahmen der bisherigen Beweissicherung zeigen, dass die durch den Betrieb einzelner Brunnen erzeugte Absenkung sich, wenn überhaupt, nur stark gedämpft und mit einer Zeitverzögerung von Wochen bis Monaten im oberflächennahen Grundwasser auswirkt. Zudem wird die potenzielle Fördermenge des Brunnen W12 im Rahmen der Zulassung beschränkt (maximal 72.000 m³/Jahr bzw. 70.080 m³/Jahr im Zehn-Jahres-Mittel).
	<b>[1]</b> Es ist davon auszugehen, dass die Größe der Absenkungstrichter um die Brunnen abhängig von der Spitzenlastförderung der Brunnen ist. Betrachtet werden jedoch lediglich die durchschnittlichen Fördermengen, nicht die pro Stunde möglichen Spitzenlasten. Die Einwender <b>BEANTRAGEN</b> , dass eine detaillierte Betrachtung der Auswirkung der Absenkungstrichter insbesondere hinsichtlich der variablen Fördermengen und der maximal möglichen Fördermengen pro Stunde betrachtet werden, insbesondere in den FFH-Gebieten. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zugeben (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1). <b>[2]</b> Insbesondere die Absenkungstrichter bei Spitzenlastförderung von Brunnen (z. B. in FFH Gebieten) haben wahrscheinlich Auswirkungen auf Flora und Fauna. In wie weit ist dieses nach EU-Richtlinie zulässig? Unseres Erachtens stellt dies eine gravierende Vernachlässigung des Verschlechterungsverbotens dar. (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1). <b>[3]</b> Bei dem Grundwassermodell handelt es sich um ein stationäres Modell, daher werden variable Spitzenlastleistungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen nicht mit einbezogen. Insbesondere werden die Spitzenleistungen in Trockenperioden und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht berücksichtigt. Dies stellt eine Vernachlässigung des Verschlechterungsverbotens dar. Es wird um eine nachträgliche Anpassung und Erläuterung gebeten, warum dies nicht berücksichtigt wurde (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1). <b>[4]</b> Die Einwender <b>BEANTRAGEN</b> die Festlegung einer maximalen Spitzenleistung pro Brunnen, welche sich aus der durchschnittlichen Fördermenge heruntergerechnet von Jahr auf Stunde bezieht (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> <b>Zu [1]</b> Der Einwendung wird teilweise über die Festsetzungen von Beschränkungen der Fördermengenvarianz gefolgt, um die auf der Antragsvariante A 2 basierenden Umweltprognosen abzusichern. Insoweit wird eine Besonderheit der Verwendung eines stationären Modells im Sinne der Einwendung berücksichtigt und die Kongruenz zwischen der Modellanwendung und der zugelassenen Nutzung gewährleistet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. Denn es ist mit hinreichender Gewissheit auszuschließen, dass eine kurzfristige Ausnutzung der vollständigen zugelassenen Entnahmemengen zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete oder zu Verschlechterungen i.S.d. §§ 27 und 47 WHG führen werden. Diese setzen nämlich Auswirkungen der Entnahme im obersten quartären Grundwasserleiter voraus, die nicht eintreten werden. Dies liegt in der Kombination aus der großen Entnahmetiefe, den hydraulischen Verhältnissen des Entnahmehorizontes (Durchlässigkeit und große Mächtigkeit) sowie dem Vorhandensein grundwasserhemmender Schichten. Die Kombination dieser Einflussfaktoren führt dazu, dass kurz- und mittelfristige Förderänderungen an Einzelbrunnen (Fördervariationen) nicht unmittelbar an die überlagernden Schichten weitergegeben werden, sondern sich bereits bei ihrer Ausbildung überlagern. Hieraus wird deutlich, dass bei unmittelbar benachbarten Brunnen in einem gespannten Grundwasserleiter nicht schon kurz- oder mittelfristige Fördermengenänderungen eines Einzelbrunnens von Relevanz sind. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Variabilität, bei der aufgrund der Überlagerungen, die Entnahmemenge der randlichen Brunnen prägender ist als die der zentralen Brunnen. Aus diesem Grund wurden die randlichen Brunnen bei den Mengenansätzen der Modellierung als kontinuierlich fördernde Brunnen behandelt und mit entsprechend höheren Fördermengen belegt. Für die Ermittlung der förderbedingten Auswirkungen im oberflächennahen Grundwasserleiter ist somit in erster Linie die Entnahme aus den kontinuierlich fördernden Grundlastbrunnen von Bedeutung, da diese zu einer dauerhaften und damit ökologisch relevanten Absenkung des oberflächennahen Grundwassers führen kann. Die Reserve- und Spitzenlastbrunnen sind demgegenüber nur von nachrangiger Bedeutung, da sie nur zu einer temporären

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			<p>zusätzliche Absenkung im oberen Hauptaquifer führen, dessen Auswirkungen sich aufgrund der oben genannten hydraulischen und hydrogeologischen Einflussfaktoren nur verzögert und mit geringeren Absenkbeträgen bis in das oberflächennahe Grundwasser durchpausen können.</p> <p>Bezüglich der hydrogeologischen Bewertung des Einflusses von nur temporär betriebenen Brunnen (Spitzenlastbrunnen und Reservebrunnen) auf die Gesamtabenkung wird zusätzlich auf die Zusammenfassung der Beweissicherung, Kapitel 10 verwiesen.</p> <p><b>zu [2]</b> Die Einwendung wird zurückgewiesen, weil kurzfristige Entnahmemengenänderungen wie dargelegt ohne Auswirkungen auf die Schutzgüter sind und langfristige Ausschöpfungen der beantragten Höchstentnahmemengen durch die Tei ablehnung des Antrages und die Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeschlossen worden sind.</p> <p><b>zu [3]</b> Die Antwort auf die Frage ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen zu [1] und [2].</p> <p><b>zu [4]</b> Der Antrag wird abgelehnt, soweit ihm nicht – wie dargelegt – über den Tenor der Zulassungsentscheidung teilweise Rechnung getragen worden ist. Allein die einjährige oder gar stündliche Abweichungen zwischen den in den Berechnungen des Modells zugrunde gelegten Entnahmemengen und den zugelassenen Höchstentnahmemengen wirken sich auf die maßgeblichen Schutzgüter mit hinreichender Gewissheit nicht aus.</p>
<b>4.7</b>	<b>Unstimmigkeiten im Bereich Brunnen S4 und S5</b>		
	<b>[1]</b> In Bezug auf das Grundwassermodell von 2007 wurde bereits auf Unstimmigkeiten des Modells im Bereich der Brunnen S4 und S5 hingewiesen. Diese Modellprobleme seien im aktuellen Antrag nicht behoben.	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich.</p> <p>Im Rahmen der Dokumentation des Grundwassermodells Teil III (hydrogeologischen Gutachten Anhang III) wurde erläutert, dass die Anpassungen der modellierten Werte an die gemessenen Werte im statistischen Sinne als gut einzustufen sind. Einzelwerte können von dieser guten Anpassung abweichen, ohne dass die Wiedergabetreue des Grundwassermodells in Frage zu stellen ist.</p>
	<b>[1]</b> Die Unstimmigkeiten des Modells im Bereich der Brunnen S4 und S5 der Schierhorner Brunnenkette scheinen nicht behoben zu sein.	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Das Modell ist trotz der jedem Modell eigenen Grenzen für die Prognose geeignet. Denn es ist in seinen Prämissen hinreichend vorsorglich.</p> <p>Im Rahmen der Dokumentation des Grundwassermodells Teil III (hydrogeologischen Gutachten Anhang III) wurde erläutert, dass die Anpassungen der modellierten Werte an die gemessenen Werte im statistischen Sinne als gut einzustufen sind. Einzelwerte können von dieser guten Anpassung abweichen, ohne dass die Wiedergabetreue des Grundwassermodells in Frage zu stellen ist.</p>
<b>4.8</b>	<b>Unzureichende Berechnung zur Entnahme Dritter</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird bemängelt, dass die modellgestützte Berechnung des Istzustandes auf ungenauen Grundlagen basiere, unvollständig sei und zum Teil nur abgeschätzt wurde.</p> <p><b>[2]</b> Es wird kritisiert, dass die Berechnungen zur Berücksichtigung der Fördermengen Dritter für eine Beurteilung, besonders im Hinblick auf Summationswirkungen, nicht brauchbar seien. Eine nachvollziehbare Berechnung sei nachzuliefern.</p> <p><b>[3]</b> Daher sei ein aktualisiertes und neukalibriertes Grundwasserströmungsmodell im Zusammenhang mit einem Schichtenmodell zu erstellen, das sich über den Raum aller Anträge erstreckt. Zumindest müssten hydrostratigrafische Profilschnitte Aufschluss über die aktuelle Beschaffenheit des Untergrundes geben.</p>	T7/15, T14/15, T39/15, PE29	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1-3]</b> Das Gebiet Nordheide wurde hydrogeologisch gründlich untersucht. Das vom Grundwassermodell erfasste Gebiet erstreckt sich deutlich über das Aussagegebiet im Bereich der Grundwasserfassung Nordheide hinaus, so dass ein sehr großer Anteil der Berechnungsbrunnen des Berechnungsverbandes Harburg erfasst wird.</p> <p>Soweit bei der Ermittlung der tatsächlichen Fördermengen Dritter von den Landkreisen und Berechnungsverbänden nur unvollständige Datensätze geliefert werden konnten, wurden diese mit eindeutig nachvollziehbaren statistischen Verfahren ergänzt. Zur Überprüfung wurde der mit den Fördermengen Dritter berechnete Istzustand mit den in den Grundwasser messstellen gemessenen Standrohrspiegelhöhen verglichen und eine gute Anpassung nachgewiesen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Fördermengen Dritter in ihrer Gesamtheit („... stärkere Ausnutzung der Entnahmerechte Dritter ...“) für den Istzustand richtig angesetzt wurden.</p> <p>Die Auswirkungen der Grundwasserförderung wurden in Bezug auf erteilte und konkret beantragte Wasserrechte Dritter überprüft, soweit deren Umweltauswirkungen hinreichend konkret bekannt bzw. erkennbar sind. Weitere Vorhaben sind vom Vorhabensträger nicht zu berücksichtigen. Zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot hat das BVerwG zudem</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			am 09.02.2017 entschieden, dass eine Kumulationsbetrachtung nicht erforderlich sei.
<b>4.9</b>	<b>Vergleichsdaten aus Großhansdorf</b>		
	<b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), dass die auf den Seiten 23/24 der Festlegung des Wasserdargebots ausgeführten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer im Einzugsbereich des WW Großhansdorf für Fördermengen in Höhe von 13 Mio. m <sup>3</sup> anhand der offenbar vorhandenen Simulationsmodelle berechnet und in das vorliegende Antragsverfahren als Vergleichsdaten eingebracht werden. Falls dies nicht gewollt oder möglich ist, wird ersatzweise die Reduzierung der beantragten Fördermenge im WW Nordheide um 3 Mio. m <sup>3</sup> /a <u>BEANTRAGT</u> .	T48/15, T48/15-1	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die Grundwasserbenutzung am Wasserwerk Großhansdorf ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
<b>4.10</b>	<b>Eigene Modellrechnung des BUND</b>		
	<b>[1]</b> Da die Nachweise hinsichtlich der Abflussreduzierung nicht ausführlich sind, hat der Einwender (T46/15) in einem eigenen konzeptionellen Grundwassermodell ein Worst-Case-Szenario mit vier Varianten mit dem Programm Modflow berechnet (Ergebnisse in T46/15 S. 17-20). Dabei wurde festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung wirkt sich schnell auf die Abflussmengen der Gewässer aus,</li> <li>• Abflussreduzierung entspricht der Menge des geförderten Grundwassers,</li> <li>• Förderung wirkt sich auf influente Gewässerabschnitte aus,</li> <li>• lange Nachläufe der Abflussreduzierung bei Einstellung der Grundwasserförderung.</li> </ul> <b>[2]</b> Weiterhin wird gefordert (T46/15): <ul style="list-style-type: none"> <li>• für alle Förderbrunnen von HWW sind mit deren zu aktualisierenden Grundwassermodell Diagramme gem. Abb.2 (siehe Einwendung vom 24.03.2016) zu erstellen.</li> </ul> <b>[3]</b> Durch eine weitere Untersuchung wird der Einfluss der Brunnen W9, W10, W11 und W12 sowie O2 auf die Pegelstände des Weseler Bach unterstrichen. Die Auswirkungen zeigen sich bereits nach wenigen Monaten. Für den Brunnen O1 werden ähnliche Auswirkungen befürchtet. Die Untersuchungsmethodik wird in der Einwendung beschrieben (T46/15-4). <b>[4]</b> Es wird gefordert, alle Förder- und Messdaten sowie Niederschlagsdaten taggenau in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden ebenso historische Daten verlangt (T46/15-4).	T47/15, T50/15, T46/15, T46/15-4	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die Einwendung und die in ihrem Kontext gestellten Anträge werden zurückgewiesen. Denn bei der Auswahl der Prognosemethodik steht dem Landkreis Harburg ein Beurteilungsspielraum zu, dessen Ausübung nicht schon dadurch erschüttert wird, dass ein anderes als das gewählte Modell zu abweichenden Ergebnissen führt (was regelmäßig zu erwarten ist). Entscheidend ist, ob das gewählte Modell die Umweltauswirkungen hinreichend naturnah und vorsorglich abbildet. Daran bestehen hier im Wesentlichen aus den dargestellten Gründen keine Zweifel. Grenzen der Aussagekraft stationärer Modelle in zeitlicher Hinsicht wurden – wie dargelegt – über die Einschränkungen der Nutzungsvarianzen der einzelnen Brunnen und Brunnengruppen in der Zulassungsentscheidung zusätzlich berücksichtigt.  Es sprechen zudem keine Indizien für die Annahme, dass das vom Einwender erstellte eigene Modell dem von HWW verwendeten Modell eindeutig überlegen wäre.  Der in der Sache für die Brunnen W9-W12 geäußerten Besorgnis wurde außerdem durch eine Teillablehnung des Antrages in der Sache Rechnung getragen.
	<b>[1]</b> Beweissicherung aufbauen, die die Chancen einer Schädigung der Ökosysteme minimiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• instationäres Simulationsmodell erstellen</li> <li>• vermeintlich schwebende Grundwasserleiter im Modell integrieren</li> <li>• Abflussprofilmessungen der Abflüsse in den Gewässern durchführen</li> <li>• Simulationsmodell anhand der Abflussprofilmessungen kalibrieren</li> </ul> In Simulationsläufen sind folgende Punkte zu identifizieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereich mit hoher Abflussreduzierung</li> <li>• Bereiche mit induzierter Infiltration</li> <li>• für jeden Förderbrunnen der Zeitpunkt, an dem Abflussreduzierung und Speicherreduzierung gleich sind. Vergleiche Barlow und Leake, 2012:Seite 14</li> <li>• für jeden Messbrunnen die erwartete Reaktionszeit auf Förderänderungen</li> <li>• Standort von neuen Messbrunnen wie in Anlage Unwirksamkeit gewässernaher</li> </ul>	T46/15-5	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> <b>Zu [1]</b> Das festgesetzte System der Beweissicherung trägt der Forderung in den aus Sicht des Landkreises Harburg wesentlichen Teilaspekten einer Beweissicherung Rechnung. Im Übrigen würde es sich bei der Entwicklung anderer Modelle nicht um eine Beweissicherung, sondern um eine abweichende Prognosemethodik handeln, derer es aber aus den oben dargelegten Gründen nicht bedurfte. Für die wiederholt angesprochene induzierte Infiltration bestehen in der Sache keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte.  <b>Zu [2]</b> Die Anlage neuer Brunnenketten andernorts war nicht verfahrensgegenständlich. Der Landkreis Harburg hatte über den Antrag zu entscheiden und nicht über die angeregte Brunnenkette.

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	Messbrunnen ab Seite 46 ausgeführt. Es ist sicherzustellen, dass induzierte Infiltration auch in Zukunft keine Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers auslöst. [2] es wird als sinnvoll angesehen, statt der Brunnen W9-12 und S1-15 eine neue Brunnenkette nördlich der Linie Buchholz in der Nordheide - Winsen /Luhe anzulegen.		
4.11	<b>Validierung und Datengrundlagen</b>		
	[1] Zu Hydrogeologischem Gutachten: Wesentliche Datengrundlagen der Gutachten beruhen auf unveröffentlichten Dokumenten. Frage wie sichergestellt wird, dass Einwender die Validität und Relevanz dieser Datengrundlagen prüfen und bewerten können. Eine Akteneinsicht nach UIG wird vorbehalten.	T48/15-2	<b>Wird stattgegeben.</b> Die ausgelegten Unterlagen waren auch ohne die gesonderte Vorlage und Auslegung der für ihre Erstellung verwendeten Quellen hinreichend nachvollziehbar. Im Vorgriff auf den angekündigten Antrag gemäß UIG hat HWW bereits zugesichert, dem Einwender Einsicht in die Quellen zu gewährleisten. Das ist bereits geschehen.
4.12	<b>Förderszenarien</b>		
	[1] Es sollten weitere Szenarien berechnet werden: - Es sollte ein Szenario berechnet werden, welches Veränderungen durch den Klimawandel simuliert und veränderte Grundwasserneubildungsraten und die maximalen Entnahmemengen zur Feldberegnung berücksichtigt. - Um die Sensitivität betroffener Teilräume gegenüber den neuen Förderbedingungen besser abschätzen zu können, müsse ein Szenario mit einer deutlichen Steigerung der Förderung der Brunnen mit untersucht werden. - Es fehle ein Szenario mit Schwerpunkt in der Sicherung von geschützten Arten- und Lebensgemeinschaften. - Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen schlägt ein "Landwirtschaftsszenario" vor. [2] Die Teilkörper 35 und 44 sowie die südlich gelegenen Zustromgebiete seien mit einem Wasserbedarf von 800 m³/a zu modellieren. [3] Das Szenario 5 wird vom LK Soltau-Fallingborstel favorisiert. Es fehlen allerdings Zustromgebiete, die Gesamtabenkung für den oberen Grundwasserleiter, die Bilanzierung in den Zustromgebieten und in den Einzugsgebieten der Hauptpegel Emmen, Jehrden, Roydorf. Diese Informationen sollten nachgereicht werden. [4] Es wird BEANTRAGT, im Rahmen einer Alternativenbetrachtung nach UVPG eine optimierte Szenarioberechnung mit folgenden Randbedingungen durchzuführen: - Festlegung der Grundwasserverhältnisse bei Nullförderung als Ausgangsbasis (fehlt für das oberflächennahe Stockwerk (Modelllayer L2)), - Keine Grundwasserabsenkung im NSG Lüneburger Heide und in naturschutzwürdigen Landschaftsbereichen, - Festlegung einer Mindestwasserführung der Gewässer, - Einbeziehung der Brunnen Schierhorn, - Einbeziehung neuer Brunnenstandorte außerhalb des Entnahmegebietes	T20/09, T40/09, T44/09, T46/09, E33	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>  <b>Zu [1-4]</b> Die Entwicklung weiterer Förderszenarien war nicht verfahrensgegenständlich. Der Landkreis hatte über den Antrag zu entscheiden und nicht über die vorgeschlagenen Szenarien. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Alternativenprüfung (Vergleich von Fördervarianten und die Betrachtung von Konzeptalternativen) unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter lässt eine gesetzmäßige Bescheidung in der getroffenen Gestalt zu.  Zudem werden im hydrogeologischen Gutachten des Bewilligungsantrages die aktuellen Erkenntnisse über den Klimawandel dargestellt und im Kontext der Entwicklung der Witterungsdaten und der Grundwasserstanddaten in den letzten 40 Jahren diskutiert. Nach den Ergebnissen des Modells REMO ist für die nächsten 30 Jahre im Raum Nordheide mit einer gleich bleibenden bis leicht steigenden Grundwasserneubildung zu rechnen.
5	<b>Umweltverträglichkeit</b>		
5.1	<b>Allgemein</b>		
5.1.1	<b>Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes</b>		
	[1] Die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes seien missachtet worden. Daher lägen Versagensgründe für eine Genehmigung vor. Schädliche Umweltwirkungen sollten vermieden werden. In dem Zusammenhang wird auf die folgende Anforderungen verwiesen: • Artenschutz, • Gebietsschutz, • Verbote des Natur- und Landschaftsschutz, • Eingriffsregelung (§ 34 BNatSchG),	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T32/15, PE4, T49/15, T57/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die zitierten Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes wurden vollständig und unter Auswertung der dazu maßgeblichen aktuellen Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG geprüft. Sie werden unter Berücksichtigung der Teilablehnung und der festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten.

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopschutz (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 30 Abs. 2 BNatSchG),</li> <li>• Versagensgründe nach FFH-RL,</li> <li>• Verschlechterung nach FFH-RL und WRRL,</li> <li>• Prüfungskriterien für FFH-VP (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).</li> </ul> Dazu wird in der Einwendung (T8/15) aus mehreren Urteilen zitiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• EuGH Ur. vom 7.9.2004-C-127/02-Rn. 54f,</li> <li>• BVerwG Ur. vom 6.11.2012-9A 17/11-Rn. 35, juris - BerwG Ur. 9.7.2008 - 9A 14/07 - Rn. 54.</li> </ul>		
	<b>[1]</b> Die nachgereichten Unterlagen konnten die wesentlichen Zweifel der Naturschutzverbände an der Umweltverträglichkeit einer Wasserentnahme in der beantragten Form nicht ausräumen.	T50/15-1	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> Diese Einschätzung wird überwiegend nicht geteilt, teilweise wurde ihr durch die Tei-ablehnung des Antrages Rechnung getragen.
<b>5.1.2</b>	<b>Schäden an der Natur</b>		
	<b>[1]</b> Die Grundwasserförderung sei aus ökologischer Sicht nicht zu verantworten. Sie habe in den letzten Jahren nachweislich Schäden an der Natur verursacht. Es werden erhebliche Auswirkungen befürchtet auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundwasserkörper in der Nordheide,</li> <li>• mittelbar auf die Oberflächengewässer (Nicht ausgleichbare Veränderungen),</li> <li>• die grundwasserbeeinflussten Landschafts- und Siedlungsräume im Entnahmegebiet,</li> <li>• landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftsflächen,</li> <li>• besonders geschützte Landschaftsteile (u.a. mehrere FFH-Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete).</li> </ul>	PE110, T7/15, T14/15, PE94, PE38, T48/15, T48/15-1, T49/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>  Die Einwendung ist sehr allgemein. Die Einzelthemen werden zur Kenntnis genommen und im jeweiligen Sachzusammenhang behandelt. Bezugspunkt der Prüfung sind auch nicht Entnahmen der Vergangenheit, sondern die Prognosen für die Zukunft.
	<b>[1]</b> Es ist auffällig, dass gerade dort, wo vor über 35 Jahre Schäden prognostiziert wurden diese aufgetreten sind und genau dort nur mit punktuellen Bodenkundeprüfungen eine Nachweisführung erfolgt, anerkannte Prüfverfahren wie Abflussmessungen, Detailsimulation der betroffenen Bereiche (vermeintliche schwebende Grundwasserleiter) unterbleiben.	T46/15-5	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> Die erforderlichen bodenkundlichen Untersuchungen erfolgten im gesamten tatsächlich auch beeinflussbaren Gebiet (Untersuchungsraum).
<b>5.1.3</b>	<b>Zweck der UVS verfehlt</b>		
	<b>[1]</b> Die UVS sei nicht interpretierbar und nicht prüfbar. Der Zweck der UVP, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt transparent zu machen (Präambel zur Bedeutung des UVP Gesetzes) sei nur in Ansätzen erfüllt. Das Grundwassermodell und die hydrogeologischen Untersuchungen seien nicht für die Prognose von Umweltauswirkungen nutzbar. Die tatsächlich gefährdeten Bereiche, Biotope und Arten seien daher unzureichend untersucht worden. <b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15) dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Basis des aktualisierten Modells mit korrekten Eingabeparametern für alle FFH-Gebiete, Biotope mit sehr hoher Bedeutung, Moorgebiete, Forstgebiete und bisher nicht beachteter Naturschutzgebiete durchgeführt wird. Dabei sollten mindestens das FFH-Gebiet 230 (Garlstorfer und Toppenstedter Wald), verschiedene NSG (z.B. Brunsberg, Stembruch, Heidemoor Ottermoor) und Biotope (z.B. Kehmoor, Gebietsnummer 64 als Lebensraum gefährdeter Amphibienarten, Biotop östlich von Hanstedt, Nr. 801, 802, 803, 805, 806, 807, 823 und 826 als alte Waldstandorte und Lebens- und Wanderraum gefährdeter Amphibienarten) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.	PE73, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Mit dem Grundwassermodell können die Auswirkungen der Grundwasserförderung ausreichend prognostiziert werden. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass das Grundwassermodell vom GLD hinsichtlich der Ermittlung von Grundwasserabsenkungen/ Abflussminderungen bei unterschiedlichen Förderszenarien als geeignet eingestuft. <b>zu [2]</b> Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurden in Abstimmung mit der UNB diejenigen FFH-Gebiete festgelegt, die möglicherweise von den Auswirkungen der Grundwasserentnahme durch die HWW betroffen sein könnten. Für diese wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die in den Einwendungen genannten NSG bzw. Biotope liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs. FFH-(Vor-)Prüfungen sind daher insoweit entbehrlich.
<b>5.1.4</b>	<b>Beweisführung der UVS fehlerhaft</b>		
	<b>[1]</b> Die Methoden der Beweisführungen der UVS seien falsch. Die Argumentation sei irreführend, die daraus gezogenen Schlussfolgerungen falsch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aussagen zum MNQ als Richtwert für Abflussreduzierungen seien "sehr frei interpretiert",</li> </ul>	T46/15, T47/15, T50/15, T59/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die Methoden und Beweisführungen in der UVS entsprechen den dafür geltenden fachlichen Standards. Die ökologisch vertretbaren Abflussreduzierungen in Ausleitungsstrecken werden nachrichtlich genannt, um den Stand des Wissens und die Diskussion in der Fachliteratur darzustellen.

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Nachweis der ökologischen Vertretbarkeit von MNQ-Reduzierungen sei falsch,</li> <li>• Die Anforderungen an ökologisch vertretbare Abflussreduzierungen würden mit denen von Ausleitungsstrecken an Wehren gleichgesetzt. Hier müsste differenziert werden.</li> <li>• Es würden nur Teilaspekte aus der Literatur (hier: Heitkamp 2007) zitiert, der Originaltext würde den Aussagen aus der UVP widersprechen.</li> <li>• Die Fließgeschwindigkeitsmessungen seien zur Beurteilung der Beeinflussung bedeutungslos,</li> <li>• Aussagekräftige Artenuntersuchungen fehlen, während die vorhandenen nicht aussagekräftig seien.</li> </ul>		<p>len.</p> <p>Heitkamp (2007) gibt einen kurzen Überblick über Ergebnisse verschiedener Untersuchungen. Am Beispiel der Sieber weist er darauf hin, dass eine Abflussreduktion von 20-30%, bezogen auf den MQ, nicht zu negativen Wirkungen führen muss. Die Einschränkungen, die Heitkamp diesbezüglich aufführt, werden sinngemäß auch in der UVS aufgelistet.</p> <p>Die Fließgeschwindigkeitsmessungen dienten im Rahmen des entwickelten Bewertungskonzeptes dazu, Gewässerabschnitte mit geringer Fließgeschwindigkeit hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit hoch zu stufen, d. h. als besonders empfindlich darzustellen.</p> <p>In der UVS wurden alle relevanten Arten untersucht.</p> <p><b>Zu T [59]</b> Die Kritik an der Studie von Klötzli wird nicht geteilt. Die Ergebnisse sind letztlich im Zusammenspiel mit den Ergebnissen der bodenkundlichen Kartierung und den Erhebungen von Professor Dierßen zu sehen.</p>
<b>5.1.5</b>	<b>Kartierungen veraltet</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Kartierungen der UVS seien veraltet.</p> <p>Die Bereiche der Sporthalle Klecken und das Gewerbegebiet Nenndorf-Ost seien seit Jahren bebaut.</p> <p><b>[2]</b> Es wird kritisiert, dass zur Beurteilung des Nullzustandes auf die Ergebnisse der Gutachten von Hr. Dr. Dahl verwiesen wird. Zur Zeit dessen Erstellung seien die heutigen Anforderungen an die naturschutzrelevanten Untersuchungen nicht bekannt gewesen.</p> <p>Die Untersuchungen von Dahl und Heitkamp seien zu alt (Verweis Urteil VGH Kassel, 16. 6.1992, Az. 2 UE - 1238.87). Weiterhin werden die Untersuchungen und Veröffentlichungen von Prof. E. Preisung vermisst.</p>	T14/15, T48/15, T48/15-1, T46/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 2]</b> Die Untersuchungen von Dahl und Heitkamp sind entgegen der Annahme der Einwender nicht zu alt, da sie gerade zu den Untersuchungen gehören, die naturschutzfachlich interpretierbare Informationen zum früheren Zustand von Natur und Landschaft liefern können. Sie dienen ergänzend dazu, die Veränderungen zwischen Nullzustand und Istzustand zu charakterisieren.</p> <p>Alle anderen im Rahmen der UVS bzw. der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vorgenommenen Kartierungen sind hinreichend aktuell. Im Raum Rosengarten (Klecken, Nenndorf) sind aktuell keine Kartierungen durchgeführt worden. Diese waren auch nicht erforderlich, da diese Bereiche weit außerhalb des tatsächlich beeinflussten Bereiches liegen (vgl. Ergebnisse der bodenkundlichen Abschichtung). Verwendet und kartenmäßig dargestellt wurden allerdings auch Archivunterlagen des Landkreises Harburg und die Ergebnisse früherer Kartierungen, die in anderen Zusammenhängen durchgeführt wurden. Die Einwendung zeigt nicht auf, dass daraus für die Bewertung des Vorhabens relevante Fehler entstanden sein könnten.</p>
<b>5.1.6</b>	<b>Betrachtung der maximalen Fördermengen</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Argumentation bezüglich gleichbleibender Auswirkungen in Bezug auf die Verschädigung dürfe nicht als Begründung verwendet werden, da das gesamte Brunnenmanagement geändert wurde.</p> <p><b>[2]</b> Daher wird <b>BEANTRAGT</b> (T8/15), die Auswirkungen der maximal beantragten Fördermengen jedes einzelnen Brunnen auf den potenziellen Absenkungsbereich zu beziehen und nicht wie in den Unterlagen die durchschnittlichen Fördermengen. Weiterhin sind die Auswirkungen der maximal beantragten Fördermengen jedes Brunnen durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen und der Nachweis zu erbringen, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten wird.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Einwendung ist teilweise berechtigt. Eine allein auf den Erkenntnissen früherer Beweissicherung basierende Umweltfolgenprognose für die Zukunft wäre angesichts der beantragten Veränderungen, aber auch wegen der teils begrenzten Aussagekraft der Beweissicherung nicht ausreichend. Dementsprechend wurde im Schwerpunkt auch ein stationäres Modell verwendet.</p> <p><b>zu [2]</b> Der Antrag wird abgelehnt, soweit ihm nicht über den Tenor der Entscheidung hinsichtlich der Beschränkungen der Entnahmemengen und ihrer zeitlichen Varianz bereits Rechnung getragen worden ist. Für weitergehende Beschränkungen bestand angesichts der mindestens zwei hydraulischen Trennschichten zwischen der Entnahme im dritten Grundwasserleiter und der „Dämpfung“ der Absenkungen in zeitlicher Hinsicht keine Veranlassung.</p>
<b>5.1.7</b>	<b>Kumulative Wirkungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Es werden kumulative Wirkungen (Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Absinken des Grundwasserspiegels mit Folgewirkungen) mit weiteren Vorhaben befürchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserentnahme der Beregnungsverbände (u.a. Harburg, Drehstedt),</li> <li>• Wasserentnahmen durch die Ölförderung,</li> <li>• WW Neugraben,</li> <li>• WW Elstorf,</li> <li>• WW Dibberser (Buchholz),</li> <li>• Brunnen für die Bodenabbaugruben der Firma Dörner in Klecken und Eckel,</li> </ul>	T2/15, T3/15, T4/15, T5/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T14/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T30/15, T41/15, T49/15, T50/15, T55/15, T57/15, T59/15, PE4, PE28, PE29, PE39	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 4]</b> Die in den Einwendungen angesprochenen sonstigen bestehenden Nutzungen sind überwiegend Vorbelastungen, die den Ist-Zustand verursacht bzw. mitverursacht haben. Als kumulative Umweltauswirkungen sind solche zu betrachten, die durch das Zusammenwirken mit den Umweltauswirkungen parallel beantragter Nutzungen verursacht werden können und die schon hinreichend konkret absehbar sind. Das ist etwa für die geforderte Einbeziehung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines Antrages des Beregnungsverbandes auch der Fall. Daher geht der Einwand insoweit fehl.</p> <p>Unabhängig hiervon wurden die kumulativen Auswirkungen auf die Umwelt in der UVS und den anderen Gutachten entsprechend den Berechnungen des Grundwassermodells, in dem</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Die Erwähnung gewerblicher Wasserentnahmen im hydrologischen Gutachten wird der Betrachtung aller Einflussfaktoren nicht gerecht. Im Rahmen der FFH-Prüfung sei keine kumulative Betrachtung gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RLE erfolgt. Zur Einschätzung der Risiken müsse die Gesamtfördermenge berücksichtigt werden. Dazu wäre die Erstellung einer Ist-Analyse ohne HWW-Förderung als Grundlage hilfreich.</p> <p><b>[3]</b> Im Sinne der Summationsbetrachtung müsse der Antrag des Beregnungsverbandes berücksichtigt werden. Dies sei nicht erfolgt, daher seien die Berechnungen fehlerhaft. (§ 12, Rn. 17 und Abs. 1 Nr. 1 WHG, Verweis VG Oldenburg, Urt. v. 30.6.2014 - 4 A 4319/12 - Rn. 109, juris und BVerwG, Beschl. v. 5.9.2012 - 7B 24/12 -, Rn. 8, juris).</p> <p><b>[4]</b> Wenn der Antrag des Beregnungsverbandes in die Prognose zu schädlichen Gewässeränderungen einbezogen würde, ergäbe sich, dass das nutzbare Grundwasserangebot überschritten würde und somit eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes zu erwarten sei: Nutzbare Dargebot 32,9 Mio. m³/a abzüglich 30% für die örtl. Wasserversorgung der Gemeinden, verbleibt ein nutzbare Dargebot von max. 23,072 Mio. m³/a. Abzüglich der summierten Entnahmemenge der HWW und des Beregnungsverbandes in Höhe von 28,9 Mio. m³/a ergäbe sich ein negativer Wert von 5,828 Mio. m³/a. Dies ergebe eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper.</p> <p><b>[5]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), die wasserrechtlichen Anträge von HWW und Dritten zu trennen und nur die Auswirkungen der kumulativen Wirkungen zu betrachten. Auf Verweise in den Antragsunterlagen sei zu verzichten. Auch die Genehmigungsbehörde sei verpflichtet mögliche Konkurrenzanträge zu berücksichtigen (OVG Münster, Urt. v. 02.12.1977 - XI A 1510/75 Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 12 WHG Rn 38 und 1.1. Runderlass).</p>		<p>alle anderen Grundwassernutzer (einschließlich des Beregnungsverband mit der beantragten Fördermenge) berücksichtigt sind, geprüft und bewertet. Die Ergebnisse sind unterschieden in Auswirkungen, die ausschließlich durch die HWW oder ausschließlich durch Dritte verursacht wurden. Dort wo eine Kumulation von HWW und Dritten gegeben war, fanden die jeweiligen Anteile Berücksichtigung. Bei der Ermittlung des nutzbaren Grundwasserangebotes im Rahmen des Bewirtschaftungserlasses wurden die genehmigten Entnahmemengen von HWW und vom Beregnungsverband bzw. von sonstigen Landwirten bereits berücksichtigt.</p> <p>Da die zugelassene Entnahmemenge in ihrer auf 10-Jahre gemittelten Höhe nur sehr geringfügig von der bisher genehmigten Menge abweicht, ergibt sich auch nur eine sehr geringfügige Reduzierung des nutzbaren Grundwasserangebotes. Das dann noch vorhandene nutzbare Grundwasserangebot ist ausreichend.</p> <p><b>Zu [5]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Er ist nicht nachvollziehbar und wirkt zudem widersprüchlich zu der Forderung einer Kumulations- und Summationsbetrachtung.</p> <p>(T30) Der angeregten Einbeziehung regionalplanerischer Festsetzungen zur Rohstoffgewinnung und –sicherung in die Summationsbetrachtung bedurfte es im Ergebnis angesichts der Unterschiedlichkeit der Wirkpfade und der Einflüsse auf die relevanten Erhaltungsziele nicht.</p>
	<p><b>[1]</b> HWW muss andere Projekte, die zusammen mit dem Vorhaben von HWW negative Effekte auf die FFH-Gebiete haben könnten bezüglich kumulativer Auswirkungen prüfen.</p> <p><b>[2]</b> Im Landkreis Harburg werden mittels landwirtschaftlicher Bewässerungsbrunnen intervallartig fördernde Brunnen in großer Zahl mit insgesamt großer Fördermenge eingesetzt. Zur korrekten Beurteilung der Auswirkungen dieser Brunnen hätte das genutzte Simulationsmodell entweder zeitgesteuert die Phase der erhöhten Grundwasserförderung korrekt abbilden müssen oder aber eine gemäß jährlichem Verhältnis von Förderzeit und Ruhephasen überhöht angepasste Fördermenge in die Simulation als Eingangswert eingestellt werden müssen. HWW hat somit kumulative Auswirkungen anderer Projekte, hier der landwirtschaftlichen Bewässerung, betrachtet, kann aber aufgrund der fehlerhaften Parametrisierung und der damit falschen Ergebnisse keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die eigene Förderung ausschließen (T46/15-5).</p> <p><b>[3]</b> Das Grundwassermodell von HWW unterschätzt die Auswirkungen intervallartiger Grundwasserförderungen im Landkreis Harburg erheblich. Damit sind keine zuverlässigen Aussagen bezüglich einer Erheblichkeit der Grundwasserförderung im Bezug auf Natura 2000 möglich (T46/15-5).</p> <p><b>[4]</b> Die Grundwasserförderung durch Dritte und deren kumulative Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt wurden gern. den Forderungen der WRRL nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt (T49/15-1).</p> <p><b>[5]</b> Bei der Überlagerung von Brunnen der HWW und Dritter ist nicht berücksichtigt worden, wie sich die Überlagerungen bei jeweiliger Spitzenlastförderung auswirken. Es wurde lediglich mit durchschnittlichen Fördermengen gerechnet. Es wird um Darstellung der Auswirkungen der Überlagerung bei Spitzenlastförderungen gebeten (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>	<p>T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T46/15-5, T49/15-1</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Der Hinweis ist zutreffend und wurde befolgt.</p> <p><b>zu [2 - 3]</b> Der Einwand ist im Ergebnis zurückzuweisen, weil die Umweltauswirkungen der Förderungen auch bei kurzfristig variierender Entnahme aus einzelnen Brunnen bzw. Brunnengruppen keine kurzfristig unterschiedlichen erheblichen Umweltfolgen hinsichtlich der angesprochenen Schutzgüter haben und langfristige Unterschiede durch den Tenor der Entscheidung ausgeschlossen worden sind.</p> <p><b>zu [4]</b> Die kumulierenden Auswirkungen wurden geprüft. Nach der Entscheidung des BVerwG vom 09.02.2017 zur geplanten Elbvertiefung sind zudem bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots keine kumulierenden Auswirkungen zu prüfen. Diese sollen vielmehr über die Bewirtschaftungsplanung behandelt werden.</p> <p><b>zu [5]</b> Durch das begleitende Monitoring der bisherigen Förderungen und der seit 1968 schrittweise installierten hydrogeologischen Beweissicherung konnte belegt werden, dass zeitlich befristete Entnahmeänderungen einzelner Brunnen oder Brunnengruppen zu keinen beobachtbaren Auswirkungen im obersten quartären Grundwasserleiter geführt haben. Die fachliche Begründung hierfür liegt in der Kombination aus der großen Entnahmetiefe, den hydraulischen Verhältnissen des Entnahmehorizontes (Durchlässigkeit und große Mächtigkeit) sowie dem Vorhandensein grundwasserhemmender Schichten.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
5.1.8	<b>Auswirkungen durch Stopp der Förderung</b>		
	<p><b>[1]</b> Eine Modellierung und Untersuchung der Auswirkungen nach Beendigung der Grundwasserförderung sei notwendig. Es sei nicht betrachtet worden, dass es nach Beendigung der Förderung noch lange zu Abflussreduzierungen in den Oberflächengewässern komme. Langzeitauswirkungen können zu Verschiebungen der Grundwasserscheide und der Grundwasserneubildung führen und Umweltauswirkungen können in größerem Einzugsbereich auftreten.</p> <p>Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), eine Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der negativen Auswirkungen einer sofortigen Stilllegung der Brunnen im Vergleich zu der Stilllegung in 30 Jahren durchzuführen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird gefordert, Folgeauswirkungsuntersuchungen über das Ende des Bewilligungszeitraums hinaus für die Regenerationsphase durchzuführen (T46/15-4).</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T50/15, T57/15, T46/15, T46/15-4	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Einwendung ist nicht plausibel. Sie unterstellt negative Umweltauswirkungen einer Beendigung der Nutzung, die aber nicht Gegenstand des Verfahrens ist und die der Sache nach auch fernliegen. Denn im Falle einer Beendigung der Nutzung sind potenziell Umweltfolgen zu erwarten, wie sie – wenn auch mit anderem Blickwinkel – Gegenstand der Untersuchungen einer „Nullvariante“ waren. Der Forderung wird daher in der Sache durch die Antragsunterlagen im Wesentlichen nachgekommen.</p> <p><b>zu [2]</b> Die Forderung ist zurückzuweisen. Auch die „Regenerationsphase“ nach dem Ende der Nutzung wird im Wesentlichen durch die Untersuchungen der Nullvariante abgedeckt. Im Übrigen ist nur das zu untersuchen, was potenziell für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben erheblich ist. Das ist hinsichtlich der „Regenerationsphase“ nicht der Fall, weil sich die Mechanismen einer Rückentwicklung nach dem unterstellten Ende der Nutzung sowohl bei einer Ablehnung des Antrages wie auch bei der Zulassung für 30 Jahre selbst nicht unterscheiden, allenfalls hinsichtlich der Rahmenbedingungen, auf die sie wegen ihrer unterschiedlichen Zeitpunkte treffen. Deren Veränderung über einen Zeitraum von 30 Jahren ist aber nicht mit hinreichender Gewissheit zu prognostizieren.</p>
	<p><b>[1]</b> Zur UVS: Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u> eine Untersuchung/Bewertung der Fließgewässer durch den Antragsteller hinsichtlich des ökologischen Zustandes und dem ökologischen Potenzial unter der Annahme, dass in der Vergangenheit keine Grundwasserförderung stattgefunden hätte (bzw. zukünftig keine stattfinden wird). Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.</p> <p><b>[2]</b> Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass eine ausführliche Darstellung (inkl. der Rückbildung der Absenkungstrichter) der Auswirkung der Einstellung der Grundwasserförderung erfolgt (bzw. zum Ende des beantragten Förderzeitraums) Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.</p> <p><b>[3]</b> In den dargestellten Tabellen und Abbildungen ist klar zu erkennen, dass eine Grundwasserabsenkung zu Beginn der Förderung stattgefunden hat. Eine Darstellung zur Entwicklung der Grundwasserstände nach Einstellung der Förderung wird vermisst.</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Der Bewertung fiktiver Zustände ohne die bisherige Nutzung bedarf es nicht Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, ist auf den Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 02. November 2017 – 7 C 25/15 -, juris).</p> <p><b>zu [2 - 3]</b> Der Prüfung von Rückbildungen der Absenktrichter bedarf es aus den oben dargelegten Gründen nicht. Im Übrigen liegen sie über die Prüfung der „Nullvariante“ im Grundsatz vor.</p>
5.1.9	<b>Aufnahme eines weiteren Schutzguts</b>		
	<b>[1]</b> Es wird gefordert, Teichwirtschaften als weiteres "Schutzgut" zu betrachten.	T40/15, PE7	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die "Teichwirtschaft" ist kein eigenes Schutzgut im Sinne des UVPG. Sie sind unter dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ mit behandelt worden.</p>
5.1.10	<b>Definition und Darstellung des Nullzustands</b>		
	<p><b>[1]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: Das in Kapitel 13.2 beschriebene Vorgehen und die entsprechende Begründung sind fachlich nicht vertretbar. Durch ein solches Vorgehen kann der „Nullzustand“ effizient und kostengünstig berechnet werden, jedoch werden Fehler, Ungenauigkeiten, Nivellierung durch das statische GW-Modell übertragen. Dieser methodische Fehler setzt sich später auch bei Kapitel 13.9 für den Bereich Oberflächengewässer fort (T48/15-2, T48/15-3).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Frage, auf welcher fachlichen Grundlage die Genehmigungsbehörde das in Kapitel 13.2 dargelegte Vorgehen zur Ermittlung des „Nullzustandes“ zugelassen hat (Nullzustand als berechnete Modellvariante) (T48/15-2).</li> </ul>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Der Einwand ist nicht begründet. Der methodische Ansatz des Gutachtens ist zutreffend. Auf die Grenzen der Aussagekraft eines statischen Modells kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.</p> <p>Die Forderung des Landkreises Harburg zur Einbeziehung der „Nullvariante“ in die Umweltprüfung war berechtigt. Sie wurde von der Antragstellerin mit den von ihr vorgelegten Untersuchungen eines „historischen“ Nullzustandes nicht fehlerfrei und vollständig umgesetzt. Gleichwohl konnte über den Antrag entschieden werden.</p> <p>Grundsätzlich sind die Umweltauswirkungen eines Vorhabens – ausgehend vom tatsächlichen Ist-Zustand – bezogen auf einen in der Zukunft liegenden Prognosezeitpunkt zu prognostizieren. Dabei sind die Entwicklung der Umwelt ohne die beantragte Nutzung (Nullvariante) mit der Entwicklung unter Berücksichtigung der Nutzung (Ausbauvariante) miteinander zu vergleichen und zu bewerten.</p> <p>Im Fall der beantragten Fortsetzung einer zeitlich auslaufenden Zulassung sind mithin grundsätzlich die Umweltfolgen einer Nutzungsbeendigung mit denen der beantragten – ggf. veränderten – Fortsetzung miteinander zu vergleichen. Anderes gilt hingegen, wenn und</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			soweit das Fachrecht inhaltlich anordnet, dass für die Bewertung der Ausbauvariante nur auf den Ist-Zustand und seine potenzielle Verschlechterung abzustellen ist, wie das etwa das BVerwG für die Prüfung des Verschlechterungsverbots annimmt. Die Behandlung des Themas erfolgt daher jeweils im einschlägigen materiellrechtlichen Zusammenhang.
5.1.11	<b>Empfehlung zum Untersuchungsraum</b>		
5.1.12	<b>Ganzheitliche Untersuchungen gefordert</b>		
	<p>[1] Es wird ein ganzheitlicher, interdisziplinärer Untersuchungs- und Bewertungsansatz gefordert. Das die Risikobewertung nur auf Biotope und Pflanzen angewendet wurde sei nicht haltbar. Nach den Maßstäben des Umweltrechts seien die möglicherweise beeinträchtigten Bereiche von Hydrologie, Geologie, Bodenkunde, Vegetation, Artenvorkommen, Naturschutz, Natura 2000 (mit standardisierter FFH-Verträglichkeitsprüfung), Klima (inkl. Prognosen) flächig und systematisch zu untersuchen.</p> <p>[2] Es wird <b>BEANTRAGT</b>, dass die Genehmigungsbehörde zu ihren Vorstellungen einer systematischen Antragsgrundlage Stellung bezieht und die gesetzlich erforderlichen Unterlagen benennt.</p>	T2/09, T3/09, T7/09, T47/09b, T50/09	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>zu [1] Die Einwendung hat sich im Wesentlichen durch die Aktualisierung der Antragsunterlagen erledigt. Die nun vorliegenden Untersuchungen decken die erwähnten Themenbereiche ab und untersuchen die Umweltauswirkungen, soweit vorhabenbedingte Wirkpfade Beeinträchtigungen erwarten lassen. Mehr muss nicht untersucht werden.</p> <p>zu [2] Der Antrag wird abgelehnt. Der Landkreis Harburg musste über den Bewilligungsantrag nach Gesetz und Recht entscheiden. Aus der Entscheidung geht hervor, welche Maßstäbe er für einschlägig hält. Darüber hinaus musste und muss er im Verfahren nicht Stellung beziehen.</p>
5.1.13	<b>Varianten / Alternativen</b>		
	<p>[1] Es wird <b>BEANTRAGT</b>, im Rahmen der UVS folgende Varianten zu untersuchen und zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elbwassernutzung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der erforderlichen Vorbehandlung (Aktivkohle),</li> <li>• die Gewinnung von oberflächennahem Grundwasser (auch Anreicherung),</li> <li>• Fremdwasserbezug über Transportleitungen mit korrekter ökologischer Bewertung,</li> <li>• Wiederaufnahme der Förderung aus Lübeck,</li> <li>• Untersuchung der Behandlungskosten der Hamburger Grundwasservorkommen der unteren Braunkohlesande mit dem Ziel der Förderung,</li> <li>• Entsalzung vorhandener Brunnen,</li> </ul> <p>Rücknahme der Lieferverpflichtungen an Versorgungsgebiete außerhalb Hamburgs.</p>	E29a, E29b, E33, E41, E44, E45, MZ155, MZ173a, MZ173b, MZ50, T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T12/09, T14/09 - T16/09, T18/09, T22/09, T23/09, T24/09, T25/09, T27/09, T40/09, T44/09, T47/09a, T50/09, T51/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Das UVPG fordert keine eigenständige Pflicht zur Untersuchung von Alternativen. Zudem enthalten die Planunterlagen die erforderliche Darstellung von Vorhabenalternativen wie auch mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Dies ist in Kap. 4 der UVS erläutert. Weiterer Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bedarf es nicht.</p> <p>Die Möglichkeiten einer Grundwassernutzung der HWW in Hamburg und Schleswig-Holstein sind in der Dargebotsstudie aufgezeigt.</p>
5.1.14	<b>Anforderungen UVPG missachtet</b>		
	<p>[1] Die Auswirkungen auf die Natur und die grundwasserabhängigen Ökosysteme seien nur ansatzweise untersucht worden. Die Anforderungen des UVPG wurden missachtet. Es fehle ein ökologisch optimiertes Konzept, in dem neue Brunnenstandorte in weniger sensiblen Bereichen geprüft würden. Es müsse eine Neubewertung des Dargebotes und der Verbrauchsmengen unter ökologischen Gesichtspunkten erfolgen. Die Umweltauswirkungen seien an den neu beantragten Maximalfördermengen je Brunnen zu spiegeln und in die UVS aufzunehmen.</p>	E12, E33, E42, E43, ML3, ML17, ML18, ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T1/09, T6/09, T7/09, T8/09, T12/09, T18/09, T24/09, T26/09, T44/09, T57/09	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Die Auswirkungen sind – jedenfalls inzwischen – vollständig und im Hinblick auf alle Schutzgüter des UVPG sowie nach Maßgabe des einschlägigen sonstigen Fachrechts untersucht worden.</p>
5.2	<b>Schutzgut Mensch und Gesundheit</b>		
5.2.1	<b>Erholungsnutzen gefährdet</b>		
	<p>[1] Durch die Schädigung von Bächen, Flüssen, Bruchwäldern und feuchte Wiesen, würde der Erholungsnutzen im Entnahmegebiet beeinträchtigt. Es wird angemerkt, dass sich die Region zu einem Urlaubsgebiet in intakter Umwelt entwickeln solle.</p>	PE69, PE70, PE71, PE45, PE56	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Der Aspekt wurde in der UVS berücksichtigt (s. Kap. 8.8). Es wurde dargelegt, dass die Auswirkungen auf die Vegetation und die Bäche gering sind und in keinem Falle eine solche Dimension erreichen, dass damit Veränderungen des Landschaftsbildes oder der Erholungseignung der Landschaft verbunden wären.</p>
5.2.2	<b>Älteste Forellenzucht als kulturhistorischer Bestandteil gefährdet</b>		
	<p>[1] Es wird befürchtet, dass durch die GW-Förderung die älteste private Forellenzucht Norddeutschland (im Besitz des Einwendenden) gefährdet ist, welche es zu bewahren</p>	PE96	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die Frage der Beeinflussung von Fischteichen durch die Grundwasserentnahme ist inner-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	gilt (PE110).		halb der UVS unter dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ behandelt worden. Im Rahmen der bisherigen Beweissicherung sind Abflussreduzierungen im Zulauf zu Fischteichen intensiv untersucht worden. Eine Fortführung einer Beweissicherung ist vorgesehen. Bei Nachweis ökonomischer Schäden erfolgt ein entsprechender Ausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften.
<b>5.2.3</b>	<b>Auswirkung auf die Bevölkerung</b>		
	[1] Es werden Auswirkungen durch verminderte Wasserqualität auf die ortsansässige Bevölkerung und nachfolgende Generationen befürchtet.	ML52, ML73, ML84, E23a, E23b	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die Förderung der HWW hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des für die Bevölkerung zur Verfügung stehenden Wassers.
<b>5.3</b>	<b>Schutzgut Boden</b>		
<b>5.3.1</b>	Ungleichmäßige Setzungen befürchtet		
	[1] Es werden Schäden am Schutzgut Boden befürchtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>geologische Schäden,</li> <li>Standortverschlechterung durch ungleichmäßige Setzungsbeträge des Bodens.</li> </ul>	PE18, PE18-1, PE19, PE19-1	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Mögliche Veränderungen am Schutzgut Boden werden im Rahmen der UVS, Kap. 8.5 „Schutzgut Boden“ behandelt. Hier werden insbesondere auch Standortverschlechterungen durch ungleichmäßige Setzungen behandelt. Dieses Thema wird in Kap. 8.5.3 auch in Bezug auf den Prognosezustand behandelt. Neue Auswirkungen sind danach nicht zu befürchten, da die beantragte Entnahme unter der maximalen Fördermenge liegt, die in früheren Jahren bereits entnommen wurden.
<b>5.3.2</b>	<b>Hinweis auf Altablagerungen (s.a. Pkt. 5.4.3.2 [4] bis [7])</b>		
	[1] Es wird auf zwei Altablagerungen im Umfeld der Siedlung Hainbuch und zwei Altablagerungen in und südlich von Eckel hingewiesen. Dazu wird gefordert, dass die hydrogeologischen Auswirkungen so gering bleiben müssten, dass es nicht zu einer Destabilisierung der chemischen Zusammensetzung komme und Bodenkontaminationen mobilisiert würden. Im Zuge einer bisher nicht beobachteten, ehemaligen Hausmülldeponie, wird darauf hingewiesen, dass durch Schadstoffe verseuchtes Grundwasser eine Gefahr die Grundwasserneubildung und auch für ein Privatgrundstück sei.	PE67, T14/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Wie im Kapitel 3.10 des hydrogeologischen Gutachtens erläutert, sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten keine signifikanten Beeinflussungen von Altablagerungen durch die beantragte Grundwasserentnahme der HWW zu erwarten.
	[1] Zu Hydrogeologischem Gutachten: Es ist nicht klar ob die vorhandene Altlast (in Nindorf, Nähe der Brunnen O5, O6, O7) angemessen in die Gefährdungsabschätzung eingegangen ist und warum diese nicht weiter untersucht wurde (T48/15-2, T48/15-3).	T48/15-2, T48/15-3	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die beantragten Entnahmen stehen nach Auffassung des Landkreises Harburg in keiner kausalen Beziehung zum Gefährdungspotenzial der Altlast. Eine solche zeigt die Einwendung auch nicht auf. Die Frage, ob und inwieweit die Altlast saniert werden muss, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
<b>5.3.3</b>	<b>Bohrungen im Untersuchungsgebiet</b>		
	[1] Hinsichtlich der vorhandenen und stillgelegten Bohrungen im Entnahmegebiet wird angemerkt: <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine mögliche Beeinträchtigung auf wasserstauende Bodenschichten wurde nicht betrachtet. Dazu sei eine Bestätigung vom LBEG einzuholen, dass die Bohrungen keine Beschädigungen verursacht haben.</li> <li>Es sei ein Nachweis zu führen, dass die Bohrlöcher nach Ende der Nutzung ordnungsgemäß verschlossen wurden,</li> <li>Es sei nicht erkennbar, ob diese Bohrungen im Grundwassermodell berücksichtigt wurden.</li> </ul> [2] Es wird um Mitteilung gebeten, ob der oben geschilderte Sachverhalt berücksichtigt wurde (PE94).	PE94, T48/15, T48/15-1	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>zu [1 - 2]</b> Die Umweltauswirkungen des schon erfolgten Baus und möglicher späterer Stilllegungen von Bohrungen sind nicht Prüfgegenstand dieses Verfahrens, da sich der Antrag und die Erlaubnis auf die wasserrechtliche Benutzung i.S.d. § 9 WHG beziehen. Unabhängig davon ist eine relevante Beeinträchtigung der oberhalb der wasserstauenden Bodenschichten liegenden Grundwasserleiter durch ggf. nicht, oder nicht fachgerecht verfüllte Bohrlöcher nicht wahrscheinlich. Dazu sind entsprechende Regelwerke zu berücksichtigen (z.B. DVGW-Arbeitsblatt W135).
<b>5.3.4</b>	<b>Veränderungen der Bodeneigenschaften</b>		
	[1] Es werden Veränderungen der Bodeneigenschaften, insbesondere der Druckverhältnisse befürchtet:	Muster (ML6, MZ2) u.w.	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhältnisse im Bodenwasserhaushalt,</li> <li>- Abnahme der Bodenaktivität,</li> <li>- Verschlechterung der Nährstoffverfügbarkeit,</li> <li>- Schrumpfungen in lehmig-tonigen Böden,</li> <li>- Bodenerosion,</li> <li>- Mineralisation von Moorböden.</li> </ul>		Mögliche Veränderungen am Schutzgut Boden werden im Rahmen der UVS, Kap. 8.5 „Schutzgut Boden“ behandelt. Schäden sind danach nicht zu befürchten, da die beantragte Entnahme unter der maximalen Fördermenge liegt, die in früheren Jahren bereits entnommen wurde. Bereits eingetretene Sackungen in Niedermoorbereichen in der Toppenstedter Aue werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.
<b>5.4</b>	<b>Schutzgut Wasser</b>		
<b>5.4.1</b>	<b>Oberflächenwasser</b>		
<b>5.4.1.1</b>	<b>Untersuchungen nicht aussagekräftig</b>		
	<p><b>[1]</b> Im Hinblick auf eine potenzielle Verschlechterung der Oberflächengewässer seien die Ergebnisse der Untersuchungen aus Sicht von WRRL und FFH-RL nicht aussagekräftig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sei eine falsche Abschichtung erfolgt und die falschen Gewässerabschnitte untersucht und bewertet worden. Das Konzept der effluenten und influenten Gewässerabschnitte sei nicht korrekt angewandt worden, daher seien die besonders gefährdeten influenten Gewässerabschnitte nicht untersucht und naturschutzfachlich bewertet worden. Diese könnten durch das Vorhaben jedoch trockenfallen oder sich vergrößern (Physikalische Erklärung in T46/15). Aufgrund des Abschichtungsfehlers seien die Auswirkungen falsch dargelegt.</li> <li>• Die für eine Gewässerbeurteilung notwendigen weiteren Parameter seien nicht erfasst worden, so dass eine vollständige Beurteilung der Gewässer nicht durchführbar sei.</li> <li>• Stillgewässer seien nicht gewässerökologisch untersucht worden.</li> <li>• die Untersuchung habe sich im wesentlichen auf den Bereich des Weseler Baches von der K47 bis zum Abschnen in Richtung Westen beschränkt, so dass eine berechnete, potenzielle Abflussmengenreduzierung nicht untersucht wurde (T46/15).</li> </ul>	PE74, PE74-1, PE74-2, PE74-3, PE74-4, PE74-5, PE74-6, T47/15, T48/15, T50/15, T46/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Der Einwendung wurde durch Aktualisierungen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen und des wasserrechtlichen Fachbeitrages in der UVS Rechnung getragen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Bezugspunkt des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots wie auch der Verbesserungspflicht jeweils der OWK ist.</p>
<b>5.4.1.2</b>	<b>Abflussminderungen befürchtet</b>		
	<p><b>[1]</b> Je nach Intensität der Förderung, könne es zu Grundwasserabsenkungen und in Folge zu Abflussminderungen der Oberflächengewässer kommen, die lokal nicht vertretbar seien. Die ökologische Funktionsfähigkeit würde durch Abflussminderungen beeinträchtigt. Besonders gefährdet seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Oberläufe der Oberflächengewässer,</li> <li>• Die nicht untersuchten Grenzbereiche zwischen effluent und influent. Insbesondere Weseler Bach und Weseler Moorbach.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Für folgende Gewässer werden Abflussminderungen befürchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nebengewässer,</li> <li>• Este,</li> <li>• Schmale Aue,</li> <li>• Toppenstedter Aue,</li> <li>• Pferdebach.</li> </ul> <p>Weiterhin wird befürchtet, dass durch die erhöhte Wasserentnahme das Büsenbachtal verstept.</p> <p><b>[3]</b> Es wird befürchtet (T46/15),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das vor allem der Weseler Bach von einer Abflussreduzierung betroffen sein wird,</li> <li>• das durch die Förderung den Flüssen und Bächen kein Wasser mehr zugeleitet wird und diese geschädigt werden.</li> </ul>	PE74, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE74-1, PE74-2, PE74-3, PE74-4, PE74-5, PE74-6, PE95, PE95-1, PE102, PE4, PE15, PE34, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15, T46/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-3]</b> Die Abflussminderungen in den Oberflächengewässern werden im Rahmen der UVS mit Hilfe des GW-Modells quantifiziert und die Auswirkungen werden auf der Grundlage eines mit dem GLD abgestimmten Bewertungssystems bewertet. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkungen auf die Qualitätskomponenten nach Oberflächenwasserverordnung findet sich im ergänzten Kapitel 11 der UVS.</p> <p>Nach den vorliegenden Ergebnissen steht die GW-Entnahme den Zielen der WRRL auch mit Blick auf die Oberflächenwasserkörper nicht entgegen.</p> <p>Das Büsenbachtal wurde im Rahmen der Abschichtung als nicht beeinflussbar klassifiziert, da es sich dort um einen schwebenden Grundwasserleiter handelt. Bei den Grenzbereichen zwischen influenten und effluenten Gewässerabschnitten handelt es sich um schmale Übergangsbereiche. Da nur in Bereichen mit eindeutig schwebendem Grundwasserleiter die Gewässerabschnitte als influent klassifiziert wurden, wurde der Übergangsbereich den effluenten Gewässerabschnitten zugeordnet. Die Oberläufe der Gewässer verlaufen zumeist in schwebenden Grundwasserleitern und sind daher durch die Grundwasserförderung nicht beeinflussbar.</p> <p>Die Fließgewässerabschnitte des Weseler Baches östlich der Kreisstraße 73 wurden im Rahmen der hydrogeologischen Abschichtung dem Einflussbereich schwebender Grundwasserleiter zugeordnet. Im hydrologischen Gutachten wird die Nichtbeeinflussung von Gewässerabschnitten im Bereich schwebender Stockwerke beschrieben. Stromabwärts der Kreisstraße liegen mehrere Bewertungen – auch zur Abflussmengenreduzierung – bis zur Mündung in die Seeve vor. Die Wasserförderung verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot und steht der Zielerreichung „guter Zustand“ ebenfalls nicht entgegen.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik findet sich im ergänzten Kapitel 11 der UVS (Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der WRRL).
	<p><b>[1]</b> Es gilt sicherzustellen, dass Abflussreduzierungen (T46/15-5):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Gewässerabschnitten stattfinden, an denen die Reduktion des Basisabflusses nur einen kleinen Teil des Basisabflusses ausmacht. Dies sind typischerweise die Unterläufe von Gewässern.</li> <li>• Sich die Abflussreduzierung über einen größeren Gewässerbereich verteilt.</li> <li>• Das Gebiete mit feuchteempfindlichen Lebensraumtypen oder geschützte Arten möglichst keiner Basisabflussreduzierung unterliegen.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Anhaltende Trockenperioden können zusätzliche Störungen mit Veränderung des Artenspektrums verursachen. Diese sind in Zukunft häufiger im Rahmen des Klimawandels zu erwarten. Insofern ist eine Absicherung kritischer Gewässerabschnitte (Ober- und Mittelläufe) umso Dringender (T46/15-5).</p> <p><b>[3]</b> Zum Hydrogeologischen Gutachten: Die im Abschnitt zum Detailgebiet Nindorf dokumentierten Feststellungen belegen klar, dass ein Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme der HWW und den festgestellten Beeinträchtigungen am Langenbach (Köhlerhüttenteich Hanstedt), den Abflussminderungen der Zuflussbäche zur Schmalen Aue und den dort z.T. befindlichen Teichanlagen nicht ausgeschlossen werden kann (T48/15-3).</p> <p><b>[4]</b> Die Feststellungen (u.a. dass Absenkungen im Bereich der Toppenstedter Au nicht auf Melioration zurückzuführen waren) untermauern die Tatsache, dass schon die bisherige Grundwasserförderung zu hoch ist und in diesem Bereich deutlich reduziert werden muss (T48/15-3).</p> <p><b>[5]</b> Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass eine detaillierte Analyse, welche Veränderungen an allen Fließgewässern innerhalb der 0,1 m Absenkungslinie auftreten würden, wenn die Grundwasserförderung nicht stattgefunden hätte oder eingestellt werden würde, durchgeführt wird. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zugeben (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[6]</b> Zum Beweissicherungsplan: In der Vergangenheit wurde eine Reduktion des mittleren Gesamtabflusses um bis zu 24 % verursacht, in zukünftig sollen es maximal weitere 40% sein (Seite 8 und 9).</p> <p>Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass eine Summation der Reduktion betrachtet wird, anstatt lediglich die hinzukommende Reduktion. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zugeben (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T46/15-5, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Forderungen werden erfüllt. Im Vergleich zum Ist-Zustand ergeben sich durch die beantragte Fördervariante unter Berücksichtigung der Tei ablehnung und Nebenbestimmungen aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine weiteren Abflussreduktionen des Basisabflusses. Dem Verschlechterungsverbot wird Rechnung getragen.</p> <p><b>zu [2]</b> Nach den vorliegenden Prognosen sind aufgrund des Klimawandels häufigere Trockenperioden, insbesondere im Frühjahr, zu erwarten, auch wenn die Gesamtabflussmenge tendenziell eher zunehmen wird. Diese wirken sich insbesondere auf die Oberläufe der Gewässer aus, die allerdings durch die Förderung seitens HWW nicht beeinflusst werden. Generell ist eine weitere Basisabflussreduzierung unter dem beantragten Förderszenario auszuschließen. Von HWW verursachte Veränderungen ergeben sich nicht. Damit sind auch Wechselwirkungen zwischen den Folgen des Klimawandels und evt. von HWW verursachten Veränderungen ausgeschlossen.</p> <p>Die Auswirkungen des Klimawandels sind bei der Bewertung der Ergebnisse der vorgesehenen Beweissicherung zu berücksichtigen.</p> <p><b>zu [3]</b> Eine weitere Basisabflussreduzierung an einzelnen Gewässerabschnitten ist unter dem beantragten Förderszenario auszuschließen. Das Verschlechterungsverbot nach WRRL wird eingehalten. Feuchteempfindliche Lebensraumtypen können daher nicht betroffen sein.</p> <p><b>zu [4]</b> Die Absenkungen im Bereich der Toppenstedter Aue werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Allerdings sind die Auswirkungen nur kleinflächig nachweisbar, da nur Absenkungen unter das Niveau der Vorfluter der Grundwasserförderung angelastet werden können.</p> <p><b>zu [5]</b> Eine solche Analyse liegt vor und ist Bestandteil der Antragsunterlagen (UVS, Vergleich Null- zu Ist-Zustand).</p> <p><b>zu [6]</b> Es kommt unter den Bedingungen der zugelassenen Fördervariante zu keinen messbaren zusätzlichen Abflussreduktionen. Die genannten 40% beziehen sich auf eine maximale Gesamtreduktion bezogen auf den Nullzustand.</p>
	<p><b>[1]</b> Weitere Beeinträchtigungen in den Bereichen Wilseder Berg, Hanstedter Berge und Toppenstedter Wald werden befürchtet. Eine Stilllegung der Brunnen W1 und W2 reiche nicht um die Schäden zu beheben, vielmehr müsse für eine vieljährige Beobachtungszeit auf die Förderung verzichtet werden. Es wird gefordert die Brunnen der HWW im Bereich des Oberlaufs der Este stillzulegen, da die Estequelle und der Oberlauf trockengefallen seien. Es müsse ausgeschlossen werden, dass Förderbrunnen für die Beeinträchtigung im Mündungsbereich des Weseler Bachs in die Seeve verantwortlich sind.</p> <p><b>[2]</b> Nur unter der Voraussetzung dass die Niedrigwasserführung in den Gewässern II. und III. Ordnung in vollem Umfang erhalten bleiben, können T60/09-63 dem Antrag der HWW zustimmen.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, eine Mindestwasserführung der Gewässer im Entnahmegebiet festzulegen.</p>	E33, E42, E43, E60a, E60b, ML3, ML17, ML18, ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T1/09, T6/09, T7/09, T8/09, T43/09, T44/09, T46/09, T60/09- T63/09 u.w.	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Dem Antrag wird insoweit entsprochen, wie im Tenor der Entscheidung Beschränkungen der Entnahmemengen und ihrer zeitlichen Varianz geregelt worden sind.</p> <p>Die Grundwasserentnahme entspricht den Zielen der WRRL auch mit Blick auf die Oberflächenwasserkörper. Dies trifft auch für den Oberlauf der Este und den Weseler Bach zu.</p> <p><b>zu [2 - 3]</b> Im Rahmen des Hydrologischen Gutachtens wurde gezeigt, dass in erster Linie die Niederschlagsverteilung über die Abflussverhältnisse in den Gewässern entscheidet und der Einfluss der Grundwasserförderung nicht eindeutig zu erkennen ist. Von daher kann eine Mindestwasserführung der Gewässer nicht festgelegt werden. Es treten in den Fließgewässern keine Zustände auf, die ohne Grundwasserförderung nicht auch in gleicher Weise auftreten würden, es verändert sich allerdings die Wahrscheinlichkeit, mit der bestimmte Niedrigwasserbedingungen auftreten.</p>
<b>5.4.1.3</b>	<b>Abflussminderung und Trockenfallen beobachtet</b>		
	<b>[1]</b> In den letzten Jahren und Jahrzehnten wird eine deutliche Reduzierung des Abflussverhaltens, ein rückläufiger Wasserstand der Heidebäche bis hin zum Trockenfallen beobachtet. Dies wird auf eine erhöhte Wasserentnahme durch HWW zurückge-	PE62, PE74, T60/15, PE106, PE106-1, PE110, T13/15, PE42, PE42-1, PE45, PE74-1, PE74-2, PE74-3, PE74-4, PE74-5,	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>führt. Grundwasserabsenkung und Abflussreduktion würden auch im Erläuterungsbericht zum Antrag generell eingeräumt. Die Gutachter bestätigen die Gefährdung bzw. Reduzierung der Wasserversorgung im Entnahmegebiet. Die Antragsunterlagen würden jedoch die Auswirkung auf Natur und Umwelt negieren.</p> <p>Als betroffene Oberflächengewässer werden angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Quellgebiet der Aue nahe Volkwardingen,</li> <li>• Este,</li> <li>• Haverbeek (Zufluss am Wulfsberg),</li> <li>• Luhe,</li> <li>• Quellzuflüsse bei Brunau,</li> <li>• Radebach bei Wilsede,</li> <li>• Rembach bei Wehlen (vollständig),</li> <li>• Schmale Aue,</li> <li>• Seeve,</li> <li>• Sprengbach,</li> <li>• Weseler Moorbach (Abflussreduzierung und streckenweises Trockenfallen (Gewässergütebericht des NLWKN aus dem Jahr 2000)),</li> <li>• Zufluss zur Alten Hanstedter Badeanstalt (Frühsommer 2014/2015),</li> <li>• Zufluss zum Hanstedter Köhlerhüttenteich (2014 zum Erliegen gekommen),</li> <li>• Alte Nindorfer Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück Husmann (Nindorf, Buursod) (2014 erstmals trocken gefallen),</li> <li>• Bachlauf am Mühlenbach, Dierkshausen (Abflussreduzierung im Sommer um die Hälfte),</li> <li>• Zeitweises Trockenfallen dreier Teiche auf Privatgrundstücken (PE42, PE11),</li> <li>• Graben östl. der Hauptstraße in der Gemeinde Marxen,</li> <li>• zwei Bäche (Kreuzung Kirschenallee/ In-n Deep Moor bis L213),</li> <li>• obere Quellbereiche und Quellteiche im nördlichen Teil der westlichen Fassung (PE96),</li> <li>• Quellbereiche im und am Rande des Garlstorfer Wald (PE110),</li> <li>• (ziemlich alle) Abflussgräben der schmalen Aue (PE110).</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird kritisiert, dass diese Minderung der Oberflächengewässer um rund 15 Mio. m<sup>3</sup>/a eine erhebliche Verschlechterung des mengenmäßigen und ökologischen Zustands aufzeigt.</p> <p>Es wird bezweifelt, dass Bäche, die augenscheinlich weniger Wasser führen als vor dem Eingriff durch HWW, die gleiche Lebensqualität haben sollen (PE96).</p>	<p>PE74-6, PE94, PE95, PE95-1, PE96, PE99, PE102, PE107, PE2, PE7, PE10, PE11, PE14, PE14-1, PE15, PE20, PE21, PE34, T48/15, T48/15-1, T49/15, PE91</p>	<p><b>zu [1 - 2]</b></p> <p>Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Fördermengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Wasser) ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundsätzlich wurden Auswirkungen der Abflussreduzierung im Verfahren nicht negiert. Die Aufgabe ist aber die Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen. Nach der in der UVS beschriebenen und mit dem GLD abgestimmten Methodik kann die Abflussreduktion für die zugelassenen Entnahmemengen nicht als erheblich eingestuft werden.</p> <p>Die beobachteten Abflussreduzierungen sind nicht allein auf die Grundwasserförderung durch die Wassergewinnung Nordheide zurückzuführen. Dies wurde in dem Hydrologischen Gutachten dargelegt (Kapitel 5.10, Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse aus der statistischen Analyse).</p> <p>Die festgesetzten Verbesserungsmaßnahmen gewährleisten zudem eine Förderung der Erreichbarkeit der Ziele der WRRL.</p>
<b>5.4.1.4</b>	<b>Vermeidung von Grundwasserabsenkungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, dass die grundwasserbeeinflussten Bachtäler im Bereich Seeve und Hollenbeck (PE6) sowie Handelohbach (PE68) aus ökologischen, naturschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen sowie landschaftsschutzbezogenen Gründen von Grundwasserabsenkungen freigehalten werden.</p> <p><b>[2]</b> Es sei sicherzustellen, dass die Stillgewässer (Dorfteich Eckel, Schiernsdiek, Poggensoll, Försterdiek, Grubenteich Kalksandsteinwerk, Dorfteich Eickstüve, Dorfteich Klecken) in ihrem Wasserspiegel nicht beeinflusst werden, das es zu Veränderungen der Arten- und Lebensgemeinschaften kommt.</p> <p><b>[3]</b> Es wird eine Mindestwasserführung gefordert (T60/15).</p>	<p>PE68, T60/15, T14/15, PE6</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1, 3]</b> Inwieweit solche Absenkungen tatsächlich auftreten, ob sie im naturschutzfachlichen Sinne erheblich sind und inwieweit sie ggf. vermeidbar oder aber auszugleichen sind, wird im Rahmen der UVS behandelt.</p> <p>Durch die Beweissicherung ist gewährleistet, dass die Abflussminderung an den entscheidenden Stellen in der Beobachtung bleibt.</p> <p><b>zu [2]</b> Die genannten Stillgewässer liegen in einem Bereich, in dem die Absenkungen des oberflächennahen Grundwassers nicht nachweisbar waren. Durch das zugelassene Förderkonzept wird es hier dbzgl. zu keinen Veränderungen kommen.</p>
<b>5.4.1.5</b>	<b>Ort und Zeitpunkte der Messungen</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>[1] Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15) die Messpunkte der Oberflächengewässer an Stellen mit hohem Gefährdungspotential an Nebengewässern zu setzen und die Messungen zu repräsentativen Zeitpunkten mit den nötigen Messparametern durchzuführen. Anschließend sind die gewonnenen Daten in die Modellentwicklung zu integrieren, die Modellprognosen und Umweltauswirkungen erneut zu prüfen, die Antragsunterlagen neu auszulegen.</p> <p>Für ein Monitoring seien Messpunkte am Übergang aus schwebenden Grundwasserleitern erforderlich.</p> <p>[2] Es wird darauf hingewiesen, dass Ein-Punkt-Messungen nur bei einer Tiefe ab 60 cm aussagekräftig sind. Für jeden Messpunkt seien Gewässertiefen anzugeben und Mehrpunktmessungen vorzunehmen.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>zu [1 - 2] Durch die Beweissicherung ist gewährleistet, dass die Abflussminderung an den entschiedenen Stellen in der Beobachtung bleibt.</p>
<b>5.4.1.6</b>	<b>Abflussmessungen erforderlich</b>		
	<p>[1] Die Aussagen der UVS zum Talraum des Weseler Bachs und den Grundwassermessungen (S. 253) würden nichts über die Risikosituation aussagen. Zur Evaluierung von Abflussmengenreduzierungen seien Messungen der Abflussmengen in den Oberläufen im Nahbereich der Grundwasserförderbrunnen notwendig. Die Messungen müssten deutlich über die Messdichte der heutigen Pegelmessungen gehen. Sie seien im Winter während schneearmer Trockenphasen durchzuführen.</p> <p>[2] Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), die beeinflussten und beeinflussbaren Nebengewässer von Este, Seeve, Schmalen Aue und Luhe in die Messungen aufzunehmen und zwar mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Wehlener Moorbach,</li> <li>• den Weseler Bach,</li> <li>• den Handelohbach,</li> <li>• alle Nebenflüsse zur Schmalen Aue von der Quelle bis zum Zusammenfluss mit der Seeve,</li> <li>• alle Nebenflüsse der Este von der Mündung bis zur Grenze des Untersuchungsraumes,</li> <li>• sowie die Nebengewässer der Schmalen Aue, die "Alte Hanstedter Badeanstalt" und den "Hanstedter Köhlerhüttenteich" speisen.</li> </ul> <p>In einer Sonderuntersuchung zu prüfen, ob dort durch Veränderungen des Grundwasserdruckspiegels oder direkter Grundwasserabsenkungen eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer erfolgt ist oder künftig zu befürchten ist.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15, T46/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>zu [1 - 2] Durch die Beweissicherung ist gewährleistet, dass die Abflussminderung an den entschiedenen Stellen in der Beobachtung bleibt.</p>
<b>5.4.1.7</b>	<b>Fließgeschwindigkeitsmessungen</b>		
	<p>[1] Die Fließgeschwindigkeitsmessungen hätten keinerlei Aussagekraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• statt im Sommer, im üblichen Zeitraum von Niedrigwasserständen, hätten sie im Herbst und Winter mit seltenen NM7Q-Ereignissen stattgefunden,</li> <li>• aufgrund des falschen Messzeitraums konnten keine Worst-Case-Fälle untersucht werden,</li> <li>• die Erhebungsorte seien falsch gewählt, sie müssten an Stellen mit aussagefähigen Rückkopplungen zum Modell bzw. mit hohem Gefährdungspotential gewählt werden,</li> <li>• Messungen hätten im Nahbereich des Förderbrunnens W12 und im Übergang effluenter/influenter Bereiche erfolgen müssen,</li> <li>• es müssten Pegelhöhen erfasst werden.</li> <li>• die Messungen reichen nicht für eine Modellkalibrierung aus.</li> </ul>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T50/15, T57/15, T46/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>zu [1] Diese Messungen haben einen orientierenden Charakter (Hydrologisches Gutachten, Kapitel 4.5). Die ergänzend durchgeführten Fließgeschwindigkeitsmessungen gehen auch nicht in die Modellkalibrierung ein.</p> <p>Dort wo Abflussmessungen durchgeführt wurden und die Abflussmengen für die Modellkalibrierung verwendet wurden, wurden die Messungen von Grundwasserständen und Fließgeschwindigkeiten nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben durchgeführt.</p>
<b>5.4.1.8</b>	<b>Untersuchung der Niedrigwasserstände</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[1]</b> Die Interpretation im hydrologischen Gutachten zu den Niedrigwasserständen sei nicht belastbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die NM7Q-Werte liefern keine qualifizierten Aussagen,</li> <li>• die gewählten Zeitpunkte der Messungen seien nicht repräsentativ,</li> <li>• zu langer Betrachtungszeitraum im Untersuchungsverfahren,</li> <li>• eine Trennung der NM7Q- Untersuchung nach Sommer und Winterhalbjahr mit Überprüfung der Regenmengen vor dem NM7Q-Ereignis sei sinnvoller,</li> <li>• die Ergebnisse an den Unterlaufpegeln ermöglichen keine Aussagen auf Problem-bereiche im Gebiet oberlaufnaher Förderbrunnen,</li> <li>• ohne Identifikation des Amplitudendeltas durch Abflussreduzierung der einzelnen Gewässerabschnitte, an denen gemessen wurde, sei die Untersuchung nicht aus-sagekräftig,</li> <li>• Konsequenzen der Abflussreduzierung könnten damit nicht identifiziert werden.</li> </ul> <p><b>[2]</b> In der Einwendung (T46/15) wird anhand von Pegeldaten die Aussage, dass der Einfluss der Förderung nicht feststellbar ist, kritisiert.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T50/15, T57/15, T46/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Der gewässerkundliche Hauptwert NM7Q beschreibt den niedrigsten Abfluss aus sieben aufeinanderfolgenden Tagen.</p> <p>Er wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zur statistischen Untersuchung von Niedrigwasserabflüssen empfohlen Eine Ver-wendung des NM7Q erfolgte in Abstimmung mit dem GLD. Dies schließt den Verzicht auf eine jahreszeitliche Differenzierung ein.</p> <p><b>zu [2]</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>[1]</b> Wenn der Niedrigwasserabfluss verschiedener Gewässer dauerhaft reduziert wird ist dies ein gravierender Gewässereingriff mit erheblichen negativen Auswirkungen. Für einige Arten sind Temperatur und Niedrigwasserabfluss wesentliche Lebensraum-parameter.</p>	T48/15-3	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Dies ist zutreffend. Im Vergleich zum Ist-Zustand ergeben sich durch die zugelassene För-dervariante unter Berücksichtigung der Tei Ablehnung und Inhalts- und Nebenbestimmungen aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine weiteren Abflussreduktionen des Basisab-flusses. Dem Verschlechterungsverbot wird daher Rechnung getragen. Die festgesetzten Verbesserungsmaßnahmen gewährleisten zudem eine Förderung der Erreichbarkeit der Ziele der WRRL.</p>
<b>5.4.1.9</b>	<b>Fehlende Temperaturmessungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Abflussreduzierungen würden zu Temperaturschwankungen führen. Temperatur-messungen und die sich daraus ergebenden ökologischen Folgewirkungen seien nicht untersucht worden.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T8/15, T48/15), dass die Temperaturmessungen gemein-sam mit Fließgeschwindigkeiten und Gewässerprofilen an allen Messpunkten der Oberflächengewässer durchgeführt und in die Modellentwicklung und Umweltverträ-glichkeitsprüfung einbezogen und erneut geprüft werden.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15, T46/15	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 2]</b> Die Temperatur ist als zusätzlicher Parameter in der zukünftigen Beweissicherung vorgesehen.</p>
<b>5.4.1.10</b>	<b>Verschlämmung</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Messpunkte an den Oberflächengewässern würden keine Aussagen über die Verschlämmung ermöglichen. Dazu müssten Messstellen an breiten, flachen und stark von Evapotranspiration betroffenen Gewässerabschnitten eingeführt werden. Die Mes-sungen seien im Spätsommer durchzuführen.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die beantragten Entnahmen haben keinen relevanten Einfluss auf Verschlämmungen, die im Wesentlichen auf hydromorphologischen Strukturdefiziten und Sedimenteinträgen beruhen. Aufgrund der bekannten Strukturprobleme einzelner Bäche wurden umfangreiche Verbesse-rungsmaßnahmen festgesetzt, die zu einer Förderung der Erreichbarkeit guter ökologischer Zustände bzw. Potenziale beitragen werden.</p>
<b>5.4.1.11</b>	<b>Saprobieuntersuchungen mangelhaft</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Saprobieuntersuchungen hätten schwere Mängel und die Aussagen seien nicht zulässig.</p> <p><b>[2]</b> Für den Weseler Moorbach liegt keine Saprobieuntersuchung vor. Diese hätte auf-grund der Lage im FFH-Gebiet und seit Jahren bekannter Probleme erfolgen müssen. Die Untersuchungen am Weseler Bach wiesen methodische Probleme auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beprobung hätte zwischen Februar und April erfolgen müssen.</li> <li>• Die Lage der Probestelle sei uneindeutig dokumentiert (unterschiedliche Aussagen im hydrologischen Gutachten und in der UVS).</li> <li>• Die Probestelle von 2013 läge zu nah an einer Brücke und einem Bereich mit er-höhter Abflussreduzierung.</li> <li>• Die Probestelle läge unterhalb des Endes des schwebenden Grundwasserleiters und würde daher den ökologischen Zustand eines von der Grundwasserförderung</li> </ul>	T47/15, T50/15, T46/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 2]</b> Durch die Beweissicherung ist gewährleistet, dass die Abflussminderung an den entscheidenden Stellen in der Beobachtung bleibt.</p> <p>Ergänzend werden im Bereich des Weseler Moorbach in erforderlichen zeitlichen Abständen Saprobienuntersuchungen durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	unbeeinflussten Abschnittes wiedergeben. Es hätten Untersuchungen oberhalb und unterhalb des nächsten Punktes zum Brunnen W 12 erfolgen müssen.		
<b>5.4.1.12</b>	<b>Worst-case-Fall bei Maximalförderung Dritter</b>		
	<b>[1]</b> Wenn wie im Prognosezustand 2 des Modells alle Grundwasserförderer im Untersuchungsraum ihr genehmigtes Maximum fördern, würden durch die Abflussmengenreduzierung weitere 30 Mio. m <sup>3</sup> Wasser (97,10 - 67,01) in den Gewässern fehlen.	T47/15, T50/15, T46/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Der Prognosezustand 2 ist im Rahmen der Umweltprüfungen berücksichtigt worden. Überdies lässt die Einwendung nicht erkennen, welche Relevanz die Erkenntnis hat. Jedenfalls für die Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots soll nach der Rechtsprechung des BVerwG nur auf die beantragte Nutzung abgestellt werden, während die Summe aller Nutzungen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung Berücksichtigung zu finden hat.
<b>5.4.1.13</b>	<b>Bachschwinden</b>		
	<b>[1]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: Die Gutachter sprechen bei sogenanntem „Bachschwinden“ von der Möglichkeit des Auskeilens grundwasserhemmender Schichten. Fragen (T48/15-2): <ul style="list-style-type: none"> <li>was ist unter Auskeilen allgemeinverständlich zu verstehen?</li> <li>welche Hinweise hat der VT und die Genehmigungsbehörde über das Vorhandensein solcher geologischer Sachverhalte, speziell im Oberlauf der Fließgewässer und in den dazugehörigen Nebenbächen.</li> <li>wie verändern sich in solchen Fällen der Grundwasserstand im schwebenden Aquifer bei Veränderungen (Absinken) des darunterliegenden Druckwasserspiegels</li> </ul> <b>[2]</b> Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u> einen eindeutigen Nachweis, dass das lokal auftretende Bachschwinden nicht direkt durch die Grundwasserförderung (ggf. über die schwebenden Grundwasserleiter) ausgelöst wird. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zugeben. (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-2	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>  <b>zu [1]</b> Unter dem Begriff „Auskeilen“ der Schichten wird in der Geologie die sukzessive Abnahme der Mächtigkeit der jeweiligen Schicht bezeichnet. Hinweise bestehen aus den vorliegenden Schichtenverzeichnissen von Erkundungs- und Messstellenbohrungen. Der Grundwasserstand im schwebenden Aquifer verändert sich dadurch nicht, da dieses Auskeilen der Schichten kein temporärer Effekt ist. <b>zu [2]</b> Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Wasser) ausgeschlossen werden.
<b>5.4.1.14</b>	<b>Chemische / ökologische Veränderung der Oberflächenwasserkörper</b>		
	<b>[1]</b> Fragen zur UVS, Kapitel 11 (T48/15-2): Wie würden sich die chemischen und ökologischen Parameter der OWK entwickeln, wenn die Grundwasserzuflüsse durch Reduzierung der Grundwasserentnahme in allen GWL <5% berechnet würden? <b>[2]</b> Frage zur UVS, Kapitel 11 (T48/15-2): <ul style="list-style-type: none"> <li>Welche Verbesserungen des mengenmäßigen Zustandes der Gewässer(abschnitte) Obere Seeve und Mittlere Seeve, Obere Este und Este (Welle bis Langeloh) wären zu erwarten, wenn die Grundwasserförderung der HWW im Bereich der Brunnengalerie West (und Schierhorn) beendet werden würde?</li> </ul>	T48/15-2	<b>Beantwortung der Fragen.</b> <b>zu [1]</b> Die chemischen und ökologischen Parameter der OWK werden stark von dem oberflächlichen und oberflächennahen Abfluss bestimmt, da diese Abflusskomponenten in der Regel die höchsten Nährstoff- und Schadstoffkonzentrationen aufweisen. Die Parameter des grundwasserbürtigen Abflusses (Basisabfluss) sind weniger starken Schwankungen unterworfen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Reduktion des Basisabflusses würden sich nach Reduzierung der GW-Entnahme keine messbaren Veränderungen chemischer und ökologischer Parameter ergeben.  <b>zu [2]</b> Die bisherige Förderung hat an den genannten Abschnitten bisher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung geführt (siehe UVS, Ergebnisse Beweissicherung). Im Umkehrschluss würde auch die Einstellung der Förderung keine signifikanten Verbesserungen erbringen.
<b>5.4.1.15</b>	<b>Chemische Analysen ungenügend</b>		
	<b>[1]</b> Im Bereich der chemischen Analysen seien nur drei Parameter untersucht worden, eine Langzeitaussage sei damit nicht möglich.	T43/09, E60a, E60b	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die Angaben der Antragsunterlagen waren für die Zulassung ausreichend.
<b>5.4.2</b>	<b>Grundwasser</b>		
<b>5.4.2.1</b>	<b>Absinken des Grundwasserspiegels</b>		
	<b>[1]</b> Der Grundwasserspiegel sei durch die Grundwasserentnahme in den letzten Jahren gesunken. Dies führe zu spürbaren Veränderungen der Druckverhältnisse im Boden und des Wasserspiegels in allen grundwasserführenden Bodenschichten. <b>[2]</b> Ein Sinken des Grundwasserspiegels könne an Teichen (PE11) und einem trockenfallenden Schacht (PE20) beobachtet werden. <b>[3]</b> Die Schnittzeichnung würde zeigen, dass es verwerfungsbedingt zu Verbindungen	PE73, T14/15, PE42, PE42-1, PE44, PE50, PE94, PE95, PE95-1, T46/15-3, PE2, PE5, PE7, PE11, PE13, PE15, PE18, PE18-1, PE19, PE19-1, PE20, PE23, T48/15, T48/15-1, PE90, PE91	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>zu [1 - 4]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, insbesondere da infolge der Teilaussage des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. <b>ergänzend zu [3]</b> Oberhalb der Grundwasseroberfläche haben sich in der Nordheide zum Teil mächtige schwebende Grundwasserleiter ausgebildet. Diese Grundwasserleiter stehen

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>zwischen dem oberen und dem unteren Grundwasserleiter käme. Daher sei die Behauptung, dass es zu keinem Austausch komme, falsch.</p> <p><b>[4]</b> Durch eine erhöhte Wasserentnahme wird ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels befürchtet.</p> <p>Der Grundwasserspiegel würde durch die beantragte Maßnahme flächendeckend auf mehr als 700 km<sup>2</sup> abgesenkt werden.</p> <p><b>[5]</b> Zur Prüfung wird gefordert (T46/15-3), dass HWW folgende Karte für die Fälle Null-, Ist- und Antragszustand zur Verfügung stellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geländeoberkante verschnitten mit Grundwasserstand im L2 bezogen auf die Geländeoberfläche. Es muss daraus für jeden Ort im Untersuchungsraum erkenntlich sein, wie hoch in Metern die Druckfläche über oder unter der Geländeoberkante liegt.</li> </ul>		<p>nicht im Kontakt mit dem Förderhorizont und werden nur durch Niederschlag gespeist.</p> <p><b>zu [5]</b> Die Angaben der Antragsunterlagen waren für die Zulassung ausreichend.</p>
	<p><b>[1]</b> Es gäbe erhebliche Veränderungen des Grundwasserspiegels:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an der Toppenstedter Aue bis 30 cm,</li> <li>• 0,15 m im Flussgebiet Aubach,</li> <li>• über 1 m im zweiten Braunkohlesand,</li> <li>• mehr als 3 m in einem Brunnen im Raum Inzmühlen-Handeloh-Welle.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, die hydrogeologische Prognoserechnung im Detail zu überprüfen und die Absenkung im Bereich Garlstorfer Aue und der Tümpel beim Grasdorfer Bruch zu verifizieren und die Grundwasserförderung im Bereich der Brunnenfassung Ost deutlich einzuschränken.</p>	<p>M1 - M31a, M32 - M42a, M43, M44a, M45 - M82b, M84 - M127 - M238, ML1 - ML112, MZ2 - MZ88a, MZ89 - MZ175, T1/09, T4/09, T6/09 - T8/09, T12/09, T13/09, T15/09, T18/09, T24/09, T26/09, T38/09b, T39/09, T43/09, T44/09, T46/09, T52/09 - T54/09, T64/09, T68/09, T71/09, T73/09, T74/09, E1, E2, E3, E6, E8, E9, E11 - E18, E20, E22a - E23b, E29a - E32 u.w.</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Bereits erfolgte Grundwasserspiegelabsenkungen werden mittels der bislang durchgeführten Beweissicherung erfasst und prognostizierte Grundwasserabsenkungen mit dem Grundwassermodell abgeschätzt. Dort wo diese Absenkungen Schutzgüter beeinträchtigen wird dies im Rahmen der UVS beschrieben und bewertet.</p> <p>Darüber hinaus werden die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme aller Voraussetzungen nicht auftreten, da infolge der Teilerlehnung des Antrages und der Inhalts- Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist.</p> <p><b>zu [2]</b> Die Angaben der Antragsunterlagen waren für die Zulassung ausreichend.</p>
<b>5.4.2.2</b>	<b>Übernutzung von Grundwasserkörpern</b>		
	<p><b>[1]</b> Aus dem Vergleich der beantragten Fördermengen für die Fassungen West und Schierhorn und der nutzbaren Dargebotsreserve wird befürchtet, dass sich für die Grundwasserkörper 284 und 293 eine Übernutzung und damit Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes ergibt.</p> <p><b>[2]</b> Dies führe zu einer Versorgungsunsicherheit mit Quellwasser.</p> <p><b>[3]</b> Es wird behauptet, dass Berechnungswerte zur Grundwasserneubildung nicht mehr übereinstimmen würden (PE110).</p>	<p>PE110, PE7, T48/15, T48/15-1</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 2]</b> Die Grundwasserangebotsstudie als Teil der Antragsunterlagen wird für plausibel erachtet und als Grundlage anerkannt.</p> <p>Die UVS weist auch unter Berücksichtigung bestehender Entnahmen Dritter und der Zulassung des Vorhabens Reserven der Grundwasserkörper aus.</p> <p><b>zu [3]</b> Die grundsätzliche Eignung des Modells wurde in den fachlichen Stellungnahmen bestätigt. Dies umfasst auch die Eingangsparameter.</p>
<b>5.4.2.3</b>	<b>Schwebende Grundwasserleiter (s.a. Pkt. 4.4)</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird kritisiert, dass der Antragsteller "schwebende Aquifere" als nicht beeinflussbar bezeichne und diese von Folgeuntersuchungen ausschließe, obwohl wasser-durchlässige Verbindungen zwischen schwebenden Aquiferen, anderen Grundwasserleitern und Vorflutern bestehen. In diesem Zusammenhang wird bemängelt, dass Informationen über den Zufluss aus tieferen Grundwasserschichten in "schwebende Aquifere" nicht gegeben werden.</p> <p><b>[2]</b> Die Aussage im hydrologischen Gutachten zu schwebenden Grundwasserstockwerken (S. 34) sei falsch. Der am Pegel gemessene Abfluss sei abhängig von den zulaufenden Abflüssen der Bäche, die Quelle des Zulaufs - ob schwebend oder nicht - sei irrelevant.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), dass Landschaftsteile mit artesisch gespanntem Grundwasser und Bereiche mit schwebenden Aquiferen als potenziell beeinflussbare Bereiche in die weitergehenden Untersuchungen aufgenommen werden.</p> <p><b>[4]</b> Es wird zudem <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), den im Schreiben des Einwendenden aufgeführten Themenkomplex (artesisch gespannte Grundwasserleiter, schwebende Aquifere) in einer Sonderuntersuchung hinsichtlich der Beeinflussung von Quellschüttungen durch die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnengalerien West und Schierhorn am Beispiel des Forellenzuchtbetriebes Kröger (Wörme) näher zu untersuchen und zwar mit Datenerhebungen von 1982 (Nullzustand) bis zum Prognosezustand nach Genehmigung für die Parameter Quellschüttungen (Menge), Grundwas-</p>	<p>T46/15, T46/15-3, T46/15-4, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T59/15,</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 5]</b> Die Angaben der Antragsunterlagen waren für die Zulassung ausreichend.</p> <p><b>Zu [6]</b></p> <p>Schwebende Grundwasserleiter wurden in den relevanten Bereichen durch bodenkundliche Aufschlussarbeiten im erforderlichen Umfang erkundet, sodass in Verbindung mit dem Grundwassermodell naturschutzrelevante Fragestellungen beantwortet werden können. Die geforderte zusätzliche Modellierung von schwebenden Grundwasserleitern würde entgegen den erfolgten Vor-Ort-Erfassungen wieder abstrahieren und daher keinen signifikanten Erkenntnisgewinn bewirken.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>serstand in den einzelnen Aquiferen, Oberflächenwasserabfluss Seeve, etc.</p> <p><b>[5]</b> Es wird bemängelt, dass die geringere Absenkung am Weseler Bach zu Lasten eines schwebenden Grundwasserleiters nicht betrachtet wurde. Dabei wird die Abschichtung als fehlerhaft kritisiert (T46/15-3).</p> <p><b>[6]</b> Es wird darauf hingewiesen, dass schwebende Grundwasserleiter sowohl in Modflow als auch Feflow simuliert werden können. Basierend auf den Erkenntnissen eigener Modellrechnungen bzgl. der Auswirkungen von schwebenden Grundwasserleitern wird gefordert, dass diese Simulation Teil des Verfahren werden (T46/15-4).</p>		
	<p><b>[1]</b> Forderung, dass alle Bereiche, in denen HWW schwebende Grundwasserleiter vermutet und damit eine Beeinflussung ausschließt, dahingehend zu untersuchen sind, ob vor 1982 ein möglicher Kontakt zwischen dem heutigen oberen Hauptwasserleiter und dem heutigen schwebenden Grundwasserleiter vorgelegen hat und in wie weit dadurch Schäden aufgetreten sind und in Zukunft noch auftreten können (T46/15-5).</p> <p><b>[2]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: Erstmals wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass schwebende Grundwasserleiter die Grundwasserneubildung verringern. Fragen (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wie dieser Sachverhalt bisher von der Genehmigungsbehörde in Berechnungen und Bewertungen berücksichtigt wurde,</li> <li>• welche konkreten Auswirkungen dieser Umstand im Einzelnen auf das berechnete GW-Dargebot hat.</li> </ul> <p><b>[3]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: In verschiedenen Kapiteln des Gutachtens sind sich widersprechende Fakten zu schwebenden Grundwasserleitern aufgeführt (vgl. Kapitel 5.1.5 und 9.3 bzgl. hydraulischer Verbindung). Fragen (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann es sein, dass die Aussage in Kap. 9.3 nur für das numerische Grundwassermodell zutrifft (systembedingte Vereinfachung), Kap. 5.1.5 jedoch die realen Gegebenheiten in der Natur berücksichtigt.</li> <li>• Wie wird dieser Sachverhalt durch die Behörde auf das bisher angewandte Abschichtungsmodell bewertet, wonach bei schwebenden Aquiferen keine potenzielle Beeinflussbarkeit von Landschaftsökosystemen angenommen wurde.</li> </ul> <p><b>[4]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten (T48/15-3): Der VT und die Genehmigungsbehörde haben Gebiete mit „schwebenden Aquiferen“ als nicht beeinflussbar bezeichnet und auf weitergehende Untersuchungen der Beeinflussbarkeit verzichtet (Abschichtungsmodell). Die vom VT in seinen hydrogeologischen Gutachten getroffenen Aussagen zeigen auf, dass die tatsächliche geologische und hydrogeologische Situation im Entnahmegebiet komplex ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sogenannte „schwebende Aquifere“ Verbindungen zu Grundwasserleitern haben, die durch die Grundwasserförderung beeinflusst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es stellt einen gravierenden Abwägungsfehler dar, solche Gebiete „abzuschichten“ und nicht weiter zu untersuchen.</li> <li>• Auch Bereiche mit gespanntem Grundwasserleiter wurden nicht weiter untersucht („abgeschichtet“). Auch dies stellt einen gravierenden Abwägungsmangel dar.</li> </ul> <p><b>[5]</b> Zur Hydrogeologischen Beweissicherung (T48/15-3): Die Gutachter widersprechen sich. Einerseits wird behauptet, dass schwebende Grundwasserleiter nicht beeinflussbar sein sollen; andererseits wird wenige Zeilen später das Gegenteil dargelegt. In einer solchen Gemengelage dürfen schwebende Aquifere nicht aus den weiteren Betrachtungen herausgenommen („abgeschichtet“) werden. Dies gilt umso mehr, da offensichtlich viele Oberflächengewässer besonders betroffen sind. Der Widerspruch ist aufzuheben.</p> <p><b>[6]</b> Bei der Ausweisung schwebender Grundwasserleiter ist seitens der Genehmigungsbehörde sehr sorgfältig zu prüfen, ob es sich hierbei tatsächlich um schwebende Grundwasserleiter im Sinne der Definition handelt oder die Einstufung aufgrund einer unzureichenden Datengrundlage bzw. einer falschen (oder zumindest einseitigen) Interpretation der Daten zustande kommt. Auch muss geprüft werden, ob der heutige</p>	<p>T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T46/15-5, T48/15-2, T48/15-3, T50/15-1</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1, 3 - 6]</b> Die Angaben der Antragsunterlagen waren für die Zulassung ausreichend. Die im hydrogeologischen Gutachten beschriebene und gewählte Vorgehensweise ist fachlich begründet und mit den Fachbehörden sowie den Fachgutachtern des Landkreises abgestimmt. In Bereichen mit schwebenden Grundwasserleitern können per Definition keine förderbedingten Auswirkungen von Grundwasserstandschwankungen in tieferliegenden Grundwasserleitern auftreten.</p> <p><b>zu [2]</b> Die Grundwasserdargebotsstudie als Teil der Antragsunterlagen wird für plausibel erachtet und als Grundlage anerkannt. Diese berücksichtigt auch die Ermittlung der Grundwasserneubildungsrate, welche vom Land Niedersachsen durchgeführt wurde.</p> <p><b>ergänzend zu [6]</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>zu [7 - 9]</b> Signifikante Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Das Beweissicherungskonzept ist, ergänzt durch die mit der Zulassung unter A.V zusätzlich angeordneten weiteren Maßnahmen und Anforderungen, ausreichend.</p> <p><b>zu [10]</b> Die Aussage, dass schwebende Grundwasserleiter durch die Förderung nicht beeinflusst werden können, bezieht sich auf Grundwasserleiter, die im Rahmen der verschiedenen hydrogeologischen und bodenkundlichen Untersuchungen eindeutig als schwebend klassifiziert werden konnten. Unsichere Bereiche oder Übergangsbereiche wurden dagegen nicht als schwebend, sondern als beeinflussbar klassifiziert und in vollem Umfang in sämtliche Untersuchungen einbezogen.</p> <p><b>zu [11]</b> Die genannten Bereiche wurden bodenkundlich hinsichtlich einer etwaigen Betroffenheit durch Grundwasserabsenkungen untersucht.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>Zustand ggf. Folge der langjährigen Grundwasserförderung ist. Hierfür gibt es zumindest im Gebiet Weseler Bach und Weseler Moorbach einige Hinweise (s. hierzu auch Stellungnahme des BUND). Sollten sich aus den o.g. Gründen auch nur die geringsten Zweifel an der Natürlichkeit oder der Abgrenzung der schwebenden Grundwasserleiter ergeben, sind diese Bereiche im Sinne einer Risikobetrachtung als beeinflussbar anzusehen (T50/15-1).</p> <p><b>[7]</b> Aus Einwendersicht kann der Antrag nur genehmigt werden, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind (T50/15-1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitung des Beweissicherungskonzepts unter Berücksichtigung „nicht betroffener Flächen“ insbesondere im Bereich schwebender Grundwasserleiter.</li> </ul> <p><b>[8]</b> Gerade für die angenommenen schwebenden Grundwasserleiter sollte die Anzahl und Position der Abflussmessstellen überprüft werden. Hier könnte durch eine Kombination von Abflussmessungen, Wasserstandsmessungen im schwebenden Grundwasserleiter und Niederschlagsmessungen der Status dieser Grundwasserleiter nachgewiesen werden (ggf. müssen auch weitere Parameter gemessen werden) (T50/15-1).</p> <p><b>[9]</b> Auf Seite 39 des hydrogeologischen Gutachtens wird dargestellt, dass Übergänge von schwebenden Grundwasserleitern zu darunter liegenden Grundwasserleitern existieren können. Damit ist es unseres Erachtens möglich, dass schwebende Grundwasserleiter durch die Grundwasserförderung beeinträchtigt werden und somit möglicherweise Absenkungen von Oberflächengewässern bzw. Beeinflussung von Oberflächengewässern existieren. Warum wird dieses Phänomen im hydrogeologischen Gutachten nicht betrachtet? (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[10]</b> Zur Zusammenfassung der hydrologischen Beweissicherung: In den Unterlagen wird klargelegt, dass schwebende Grundwasserleiter fließende Übergänge zu den darunter liegenden Grundwasserleitern haben können. Zeitgleich wird auf Seite 32 festgestellt, dass eine Beeinflussung von Bereichen mit schwebenden Grundwasserleitern durch die Grundwasserförderung auszuschließen ist. Es wird um Erklärung dieses Sachverhalts gebeten (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[11]</b> Da nicht sichergestellt werden kann, dass die Grundwasserförderung die schwebenden Grundwasserleiter unbeeinflusst lässt und keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna existieren <u>BEANTRAGEN</u> die Einwender, dass keine Abschichtungen um die Bereiche mit schwebenden Grundwasserleitern durchgeführt werden. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zugeben (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>		
<b>5.4.2.4</b>	<b>Fehlende Betrachtung artesischer Grundwasserbereiche</b>		
	<p><b>[1]</b> Artesische Bereiche seien aus den Untersuchungen ausgeklammert worden. Diese Abschichtung sei fehlerhaft. Durch die Reduzierung des Drucks im gespannten Grundwasserleiter sinkt der Grundwasseraustritt in artesischen Bereichen. In Folge kann dies zu Risiken führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• reduziertem Grundwasseraustritt und Veränderungen der Wassertemperatur,</li> <li>• O<sub>2</sub>-Mangel im Sommer,</li> <li>• durchfrieren der Gewässer im Winter.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15) die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Grundwasserförderung in artesischen Bereichen einzubeziehen, den potenziellen Absenkungsbereich dementsprechend zu erweitern und eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Bereiche durchzuführen.</p> <p><b>[3]</b> Bezüglich der Abschichtung artesischer Grundwasserleiter wird angemerkt, dass eine Absenkung im oberen Hauptaquifer hier zu Veränderungen im oberen Grundwasserleiter führt. Dies wurde nicht betrachtet. Demnach ist die Abschichtung der artesischen Bereiche naturschutzrechtlich unzulässig (T46/15-3).</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T46/15-3, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 3]</b> Der Untersuchungsraum ist in seiner Ausdehnung durch den potenziellen maximalen Absenkungsbereich im oberen Hauptaquifer gekennzeichnet. Darin wurde durch Abschichtung der Bereich abgegrenzt, bei dem die förderbedingte Grundwasserabsenkung im oberen Hauptaquifer aufgrund des Grundwasserflurabstands und spezieller hydrogeologische Verhältnisse das oberflächennahe Grundwasser überhaupt beeinflussen kann (potenziell beeinflussbarer Bereich).</p> <p>Das Verfahren der Abschichtung erfüllt die erforderlichen fachlichen Ansprüche und entspricht der gängigen Praxis (siehe auch GeoBerichte 15 des LBEG). Dies schließt auch die Betrachtung artesischer Grundwasserkörper ein. Der Untersuchungsraum ist in seiner Ausdehnung durch den potenziellen maximalen Absenkungsbereich im oberen Hauptaquifer gekennzeichnet.</p>
<b>5.4.2.5</b>	<b>Verschiebung der Grundwasserscheide</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<b>[1]</b> Es käme zu einer Verschiebung der Grundwasserscheide Elbe/Aller im Bereich Este und Seeve.	T48/15, T48/15-1	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die Grundwasserfließverhältnisse werden im hydrogeologischen Gutachten unter anderem in Kapitel 6 dargestellt. Grundwassergleichenpläne sind in Anlage 15 dem Gutachten beigelegt. Die natürliche Grundwasserfließrichtung ist vom Grundwasserneubildungsgebiet im Bereich des Tütsberges in Richtung der Elbe gerichtet. Wie den oben genannten Grundwasserplänen zu entnehmen, führt die bestehende und die beantragte Grundwasserentnahme zu keiner grundsätzlich anderen Grundwasserfließrichtung im Bereich der Nordheide. Eine Verschiebung der Grundwasserscheide Elbe/Aller ist somit durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.
<b>5.4.2.6</b>	<b>Beeinträchtigung Grundwasserqualität (Versalzung, Nitrat etc.) (s.a. Pkt. 5.4.3.2.)</b>		
	<b>[1]</b> Es wird eine Versalzung des Grundwassers befürchtet. Es sei der Nachweis zu erbringen, dass die Wasserentnahme garantiert keinen Nachfluss von Salzwasser bewirke, auch nicht bei einem Meeresspiegelanstieg.	PE72, T7/15, PE72-1, PE72-2	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Im Grundwassereinzugsgebiet der Grundwasserentnahme sind keine salinaren Strukturen bekannt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch auszuschließen. Im Rahmen des Monitorings wurden in den Grundwassermessstellen und in den Förderbrunnen auf gleichbleibendem Niveau sehr niedrige Chloridkonzentrationen festgestellt (vgl. hydrogeologisches Gutachten, Kapitel 7 Grundwasserbeschaffenheit). Auch ein Meeresspiegelanstieg würde auf Grund der in Richtung Elbe gerichteten Hauptgrundwasserfließrichtung zu keiner signifikanten Erhöhung der Chloridkonzentrationen im Bereich der Fassungen Nordheide führen.
	<b>[1]</b> Fragen zur UVS, Kapitel 11: Den Ausführungen der HWW ist nicht zu entnehmen, wie sich die Nitratbelastung der oberen Grundwasserleiter über die Zeit durch Veränderungen der natürlichen Grundwasserfließrichtung infolge Sogwirkung der Brunnen entwickeln wird. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes durch langsame Infiltration tieferliegender Grundwasserleiter wird befürchtet. Fragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Erkenntnisse liegen der Genehmigungsbehörde zur zeitlichen Entwicklung und Verbreitung der Nitratbelastung sowie der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe in den Grundwasserkörper vor (T48/15-2)?</li> <li>• Aufgrund welcher wissenschaftlicher Erkenntnisse kann eine Verschlechterung der Grundwasserkörper mit Nitraten und Pflanzenschutz-Wirkstoffen durch die beantragte GW-Entnahme der HWW ausgeschlossen werden (T48/15-2)?</li> <li>• Welchen Verbesserungsbeitrag im Hinblick auf die beiden o.a. Komponenten hat die bisherige Kooperation HWW-Landwirtschaft nachweislich erbracht (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-2)?</li> </ul> <b>[2]</b> Fragen zur UVS, Kapitel 11: Die Einschränkung auf Niedermoorbereiche und Torfmineralisation sind nicht ausreichend. Es wird fachlich nicht kommentiert, wie sich die vorhandenen Nitratbelastungen aufgrund der hydraulischen Brunnenwirkungen schneller und weiter im Grundwasserkörper verteilen, wie sich Nitratbelastungen bei sinkenden Grundwasserständen verändern (Verminderung Nitrat durch Pflanzenumsatz). Es ist zu erwarten, dass sich der schlechte Zustand der Grundwasserkörper weiter verfestigt und eine Verbesserung entgegengewirkt wird (T48/15-3). <b>[3]</b> Frage zur UVS: Inwieweit ist der Rückschluss zulässig, dass hinsichtlich der Nitratbelastung sowie der Belastung durch Pflanzenschutzmitteln und anderer chemischen Bestandteile keine Veränderung durch die Grundwasserförderung eintritt, da keine Sogwirkungen der Brunnen betrachtet werden (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1). <b>[4]</b> Die Einwender beantragen, dass eine schlüssige Betrachtung bezüglich der Erhöhung der Grundwasserbelastung durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel, Salz, etc. erfolgt. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zugeben (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-2, T48/15-3	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>zu [1 - 3]</b> Die Fragen unterstellen sämtlich verstärkte vorhabenbedingte Nitratreinträge in die GWK infolge einer Sogwirkung der Brunnen. Dafür aber liegen keine hinreichend plausiblen Anhaltspunkte vor, da keine relevante Umkehr der Druckgradienten in den Grundwasserleitern erfolgt. Lediglich im Nahbereich der Förderbrunnen kann es im genutzten Grundwasserleiter zu einem verstärkten Anstrom sowohl horizontal als auch vertikal kommen. Diese Bereiche sind räumlich eng begrenzt. Angesichts der Größe der GWK ist es mit hinreichender Gewissheit auszuschließen, dass es zu vorhabenbedingten Einflüssen auf die Nitratbelastung der betroffenen GWK kommen könnte. Von einer Sogwirkung der Grundwasserentnahme, die die natürlichen Fließgeschwindigkeiten in weiten Teilen der Nordheide verändern könnte, kann also nicht ausgegangen werden. Anzumerken ist ergänzend, dass das Grundwasser aus den Neubildungsgebieten in der Nordheide bis in die Unteren Braunkohlensande mehrere Jahrzehnte bis hunderte Jahre benötigt, bevor es in die Brunnen gelangt. Auf die Fragen zu Verbesserungsbeiträgen der Kooperation zwischen HWW und der Landwirtschaft außerhalb dieses Verfahrens kommt es daher nicht entscheidungserheblich an. Die vorhandene Nitratbelastung muss über die Verringerung ihrer Einträge erfolgen, die wiederum durch die zugelassene Nutzung nicht erschwert wird. Daher verstößt die zugelassene Nutzung auch nicht gegen die Verbesserungspflicht. <b>zu [4]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Weder zeigt die Einwendung entsprechende Besorgnispotenziale vorhabenbedingt verstärkter Schadstoffeinträge in die GWK auf, noch sind solche sonst ersichtlich.
<b>5.4.2.7</b>	<b>Anforderungen der Grundwasserverordnung</b>		
	<b>[1]</b> Es sei kaum auf die Anforderungen der Grundwasserverordnung (GrwV) eingegangen worden:	PE67	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Weitergehender Untersuchungen zu den Anforderungen der GrwV bedurfte es nicht,

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zu § 2 Abs. 2: Wie hoch ist das Risiko, dass die festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht erreicht werden?</li> <li>• zu Anlage 1 GrwV: 1.1.2 Lagebeschreibung von punktuellen Schadstoffquellen (Deponien, Grundstücksverunreinigungen (Abwasser, Öltankunfälle) und 1.2.1 diffusen Schadstoffquellen fehle,</li> <li>• zu Anlage 2 GrwV: Messergebnisse von Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukten und Summe aus Tri- und Tetrachlorethen. Es fehle eine systematische Untersuchung dieser Schadstoffe,</li> <li>• zu Anlage 3 GrwV: Eine Darstellung des vorhandenen Messnetzes und die Erfüllung der Anforderungen der Anlage 3 GrwV fehle,</li> <li>• zu Anlage 4 GrwV: Wie, Wo und mit welchen Parametern wurde der chemische Grundwasserzustand und der Schadstofftrends überwacht?</li> <li>• die Gutachten müssen die Anforderungen der Anlage 4 GrwV erfüllen,</li> <li>• zu Anlage 5 GrwV: Im hydrologischen Gutachten sei unter Ziffer 7.1 nicht erkennbar, dass die Messergebnisse die Anforderungen der Anlage 5 GrwV erfüllen.</li> <li>• zu Anlage 7 und 8 GrwV: Es wird eingewandt, dass viele Messergebnisse aus den Anlagen 7 GrwV (Ziffern 1 bis 6) und Anlage 8 GrwV (Ziffern 2,6 und 7) fehlen,</li> <li>• desweiteren sei im hydrologische Gutachten das Wasser nicht ausreichend auf anthropogene Einflüsse untersucht wurde. Es fehlen die Parameter Kohlenwasserstoffe und Chlorkohlenwasserstoffe.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird gefordert, dass eine Zulassung nicht erteilt werden darf, bis alle Schadstoffeinträge durch Altlagerungsstellen untersucht wurden und die Tabellen 8 und 11 im Hydrogeol. Gutachten um die anthropogenen Wasserparameter erweitert wurden.</p>		<p>da entnahmebedingt keine Schadstoffeinträge in die betroffenen GWK drohen und auch die zur Verbesserung des chemischen Zustandes ggf. nötigen Verringerungen von Schadstoffeinträgen aus anderen Quellen durch die zugelassene Entnahme nicht behindert werden.</p> <p><b>zu [2]</b> Die Forderung ist zurückzuweisen. Es gibt keine Wechselbeziehungen zwischen der zugelassenen Nutzung und etwaigen Schadstoffeinträgen an Altlagerungsstellen. Probleme von Altlasten müssen und können im notwendigen Umfang unabhängig von diesem Verfahren und der zugelassenen Nutzung bewältigt werden.</p>
<b>5.4.2.8</b>	<b>Fragen zum Grundwasser</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird gefragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob sich der Grundwasserspiegel noch erholen kann,</li> <li>• wieso der GW-Spiegel sinkt, wenn laut Unterlagen (UVS S.3) "gemessen an der Neubildung (...) der Anteil der tatsächlich geförderten Menge der HWW 8,5%, der Anteil Dritte 8,3% und der Anteil ihrer genehmigten und beantragten Wasserrechte 10,6 bzw. 14,5%" beträgt,</li> <li>• wie Vorsorge betrieben werden kann, wenn der GW-Spiegel sinkt, um das Grundwasser nicht zu verbrauchen,</li> <li>• ob auf lange Sicht sichergestellt ist, dass die Grundwasserfließrichtung erhalten bleibt,</li> <li>• wie das tiefe Grundwasser entsteht und woher es kommt,</li> <li>• wie das Grundwasser durch die nicht wasserdurchlässigen Schichten in diese großen Tiefen gelangt,</li> <li>• was passiert, wenn mehr Grundwasser entnommen wird, als sich neubilden kann und ob dann ein Vakuum entsteht,</li> <li>• ob die Gefahr besteht, dass auf lange Sicht darüber liegende Bodenschichten einbrechen bis hin zur Oberfläche.</li> </ul>	PE72, PE57, PE72-1, PE72-2	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die hinter den Fragen liegenden Befürchtungen werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.</p> <p>Bzgl. der grundsätzlichen Fragen zur Hydrologie wird auf die Erläuterungen in den Antragsunterlagen verwiesen.</p>
<b>5.4.2.9</b>	<b>Auswirkung von geologischen Besonderheiten</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird angemerkt, dass die gesamte westliche Brunnenaufreihung in Nord-Süd-Ausrichtung in einer geologischen Sonderformation verläuft, durch deren sandigen Rinnenaufbau die Auswirkungen an der Erdoberfläche verstärkt werden ggü. Gebieten mit durchgängigen Tonschichten. Als Beispiel wird das Trockenfallen der Este genannt (PE96).</p>	PE96	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Die geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten sind in dem GW-Modell und dem hydrogeologischen Gutachten entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand und auf der Grundlage einer Abstimmung mit dem GLD berücksichtigt worden. Dass im Bereich der Oberen Este geringdurchlässige Schichten örtlich fehlen, ist bekannt. Dies war auch Grundlage der vorgenommenen Bewertungen.</p>
<b>5.4.2.10</b>	<b>Zustrom in Oberflächengewässer</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[1]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: Unter 10.3 wird erläutert, wie die Grundwasserförderung in größeren Tiefen (unterer Hauptaquifer) nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren letztlich zu einer Verminderung der Zuströme von Grundwasser in die Oberflächengewässer führt. Aus den vorherigen Beratungen im EÖT sind mündliche Äußerungen in Erinnerung, dass fast die gesamte bisherige Förderung von 16,4 Mio. cbm/a als Minderung des Zustromes in die Oberflächengewässer sichtbar wird. Dazu folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>An welcher Stelle im Dokumentenschwungel (gemeint sind die Antragsunterlagen) ist eine einfache Wasserbilanz dokumentiert, die diesen Sachverhalt aufgreift (T48/15-2),</li> <li>Kann Tabelle 18 auf Seite 86 entsprechend ergänzt werden (T48/15-2),</li> </ul> <p><b>[2]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: An verschiedenen Stellen des Gutachtens wird von Zuflussminderungen für unsere Heidebäche von bis zu 40% gesprochen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie schätzt die Genehmigungsbehörde diesen Sachverhalt im Hinblick auf die von der WRRL verbotene Verschlechterung von Gewässern (insbesondere bezüglich Menge, Morphologie und Ökologie) ein (T48/15-2)?</li> <li>Dieser Sachverhalt ist unvereinbar mit dem von der WRRL verbotene Verschlechterung von Gewässern (insbesondere bezüglich Menge, Morphologie und Ökologie) (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[3]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: Beispiel Brunnenfassung Schierhorn (Oberflächengewässer Seeve). Der Brunnen 2 der Fassung Schierhorn soll antragsgemäß Grundwasser fördern. Die gutachterliche Stellungnahme belegt sehr klar, dass durch diesen Brunnen die Exfiltration von Grundwasser in die Seeve vermindert werden wird. Die Vorgabe der WRRL (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot) für die Seeve wird hier missachtet (T48/15-3).</p>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Tabelle 18, Kapitel 10.2 des hydrogeologischen Gutachtens dokumentiert die Gesamtwasserbilanz für die Ist-Situation. Im weiteren Text wird erläutert, dass über die Oberflächengewässer in der Bilanz 278,33 Mio. m<sup>3</sup>/a Grundwasser abgeführt wird. Veränderungen durch die Zulassung werden sich nicht ergeben, da die auf zehn Jahre gemittelte Entnahmemenge nahezu identisch zu der im Ist-Zustand zugrunde gelegten Menge ist. Eine Ergänzung von Tabellen ist auch deshalb nicht erforderlich.</p> <p><b>zu [2]</b> Bei den genannten 40% handelt es sich um modelltechnisch ermittelte Werte im Vergleich zur „Nullvariante“. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG soll es für die Prüfung des Verschlechterungsverbots aber auf den Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand ankommen. Insoweit weisen die Gutachten erheblich geringere Unterschiede aus, die z.T. nicht messbar wären. Für den OWK Obere Este bedurfte es gleichwohl einer Teilablehnung des Antrages. Dem Verschlechterungsverbot wird daher durch die Teilablehnung Rechnung getragen.</p> <p><b>zu [3]</b> Im hydrogeologischen Gutachten, Kapitel 6.1, wird dargestellt, dass aufgrund der geologischen Situation im Umfeld des Brunnens 2 der Fassung Schierhorn ein hydraulischer Kontakt zwischen unterem und oberem Hauptaquifer und den quartären Grundwasserleitern besteht. Dadurch kommt es in diesem Bereich zu einer vermehrten Exfiltration aus dem Hauptaquifer in den Vorfluter Seeve. Das bedeutet aber nicht, dass in diesem Bereich der Zustrom von Grundwasser in die Seeve vermindert wird.</p>
5.4.2.11	<b>Auswirkungen im oberen Grundwasserstockwerk</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird um eine Begründung und Bewertung für die Absenkungen von 0,28 m (NHBF 110) und 0,10 m (NHBF 109), insbesondere ob diese durch hydraulische Fenster auf Entnahmen im unteren Grundwasserstockwerk zurückzuführen sein könnten, gebeten. Die höheren Niederschläge von 2002 - 2007 seien dabei zu berücksichtigen. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Absenkungen den zusätzlichen Entnahmen zugeordnet werden können, wird eine weitere naturschutzfachliche Bewertung erforderlich.</p> <p><b>[2]</b> Die Sperrschichtüberdeckung im Bereich Wesel weise Lücken auf, so dass hier mit Auswirkungen auf den obersten Grundwasserleiter zu rechnen sei. Es gäbe Auswirkungen auf schwebende Grundwasserkörper, da diese mit dem oberflächennahen Grundwasser verbunden seien.</p>	T46/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Grundwassermessstellen NHBF 109 und NHBF 110 wurden mit dem WMF-Verfahren für den Istzustand ausgewertet. Für den Istzustand wurden in NHBF109 0,33m Absenkung und für NHBF 110 0,1 m Absenkung ermittelt. In NHBF109 sind die Absenkungen überwiegend auf Entnahmen Dritter zurückzuführen. Die naturschutzfachliche Bewertung ist in der Zulassung berücksichtigt worden.</p> <p><b>zu [2]</b> Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen auf den obersten Grundwasserleiter, die mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern einhergehen, werden in der UVS hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen in schwebenden Grundwasserkörpern können aus hydrogeologischer Sicht ausgeschlossen werden. Mit der bodenkundlichen Kartierung wurden auch die oberflächennahen Grundwasserstände erfasst. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Ausdehnung von schwebenden Grundwasserleitern erfasst und in der UVS entsprechend bewertet werden.</p>
5.4.2.12	<b>Auswirkungen im unteren Grundwasserstockwerk</b>		
	<p><b>[1]</b> Ein Einfluss auf den Bereich Vierhöfen sei nicht auszuschließen, da die 0,5 m Absenklinie mangels Messstationen im Nordosten nur angenommen ist. Aufgrund der Überlagerung der 0,5 m Absenklinien der WW Nordheide und der WW Westergellersen bei Schnede, ist eine Überlagerung der Auswirkungen im Bereich Vierhöfen anzunehmen. Dazu sollte eine Aussage des LBEGs eingeholt werden.</p>	T7/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Brunnen Dritter (auch des hier genannten) werden im vorliegenden hydrogeologischen Gutachten (Kapitel 13.4) dargestellt und bewertet. Eine erhebliche Beeinflussung wurde durch die Fördervariante A 2 ausgeschlossen.</p>
5.4.2.13	<b>Ausweisung Wasserschutzgebiet</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird kritisiert (T46/09), dass noch keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen wurden. Indem Zusammenhang wird gefordert, die Baugenehmigung für die Großtankanlage bei Evendorf zurückzunehmen.</p> <p><b>[2]</b> Durch die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes befürchten Landwirtschaft,</p>	E14, E42, E43, E60a, E60b, ML2 - ML54, ML56a - ML90, ML92 - ML98 - ML101, ML103 -ML112, MZ16, MZ141a - MZ142b, MZ146, MZ151, MZ174, T1/09, T3/09, T4/09, T6/09, T7/09, T8/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09,	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 5]</b> Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens. Wasserschutzgebiete werden durch den Landkreis per Rechtsverordnung ausgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>Gewerbe und Grundstückseigentümer höheren Kosten. Befürchtet werden Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Planungshoheit des Friedhofs Handeloh und Wintermoor,</li> <li>• des öffentlichen Wegebbaus,</li> <li>• der Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben,</li> <li>• der Errichtung von Sport- und Freizeiteinrichtungen und Tourismusanlagen,</li> <li>• Verteuerung bei der Erschließung von Baugebieten in der Gemeinde Hanstedt (Betroffene Liegenschaften siehe EW T10/09),</li> <li>• der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, z.B. durch vermehrte Auflagen -des Wertes landwirtschaftlicher Nutzflächen, was Kreditkündigungen zur Folge haben könnte,</li> <li>• betrieblicher Existenzen infolge nicht mehr möglicher Erhaltungs- und Wachstumsinvestitionen.</li> </ul> <p>[3] Es wird die Sicherstellung der Baurechte im Außenbereich <b>BEANTRAGT</b>.</p> <p>[4] Es wird der finanzielle Ausgleich durch die HWW für Nutzungseinschränkungen und zusätzliche Kosten (Baukosten), die mit der Ausweisung eines zukünftigen Wasserschutzgebietes einhergehen, gefordert und <b>BEANTRAGT</b>.</p> <p>[5] Es wird die Einführung einer Sonderabgabe in dem Bereich des Wasserschutzgebietes gefordert, mit dem Ziel in dem Gebiet Projekte zur Grundwasserneubildung umzusetzen.</p>	T27/09, T38/09a, T38/09b, T39/09, T43/09, T46/09, T53/09, T55/09, V25	<p>Die befürchteten Nutzungsbeschränkungen folgen nach der Rechtsprechung erst aus der rechtlich selbständigen Festsetzung eines Wasserschutzgebietes.</p> <p>Die Rücknahme von Baugenehmigungen bzw. die Sicherstellung der Baurechte im Außenbereich sind ebenso nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
5.4.3	<b>Wasserrecht</b>		
5.4.3.1	<b>Wasserrechtliche Anforderungen</b>		
	<p>[1] Eine wasserrechtliche Bewilligung dürfe nur unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung der Einhaltung der Umweltziele für Grund- und Oberflächenwasserkörper der WRRL,</li> <li>• Sicherstellung der Erreichung der in der FFH Richtlinie formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die wasserabhängigen Lebensräume und Arten (FFH Gebiete Nr. 2524-331, 2526-331, 2626-331, 2725-301),</li> <li>• Beachtung des Verbesserungsgebotes und Durchführung von Maßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand.</li> </ul>	T48/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die rechtlichen Hinweise sind überwiegend zutreffend und wurden in der Entscheidung beachtet.</p>
	<p>[1] Forderung, dass die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG angewendet wird (T46/15-5).</p> <p>[2] Die Antragsunterlagen sind wasserrahmenlinienrechtlich nicht zulassungsfähig. Es bedarf zusätzlich (T46/15-5):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• qualifizierter Messpunkte im Hinblick auf Abflussreduzierungen (veränderte Messbrunnenpositionen und zusätzliche Abflussmessstellen)</li> <li>• eine eingehende Betrachtung der induzierten Infiltration insbesondere im Hinblick auf Stoffeinträge in das Grundwasser</li> </ul> <p>[3] Die aktuell vorgeschlagenen Verfahren können keine Verschlechterung ausschließen. Im Gegenteil, gerade in den bekannten Problembereichen wurden wesentliche Alternativverfahren zugunsten des nur sehr lokal aussagefähigen Verfahrens der Bodenkunde nicht ausgeführt (T46/15-5).</p> <p>[4] Frage zur Stellungnahme zur UVS, Kapitel 11 (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Was genau versteht die WRRL unter der Formulierung: „die Entwicklung der Grundwasserstände der Quellschüttungen“?</li> </ul> <p>[5] Kritik, dass die in der WRRL vorgeschriebenen objektiven Untersuchungen (Chemie, Geogene Stoffe, Mikrobenthos) nicht berücksichtigt wurden (T47/15-3).</p>	T46/15-5, T47/15-3, T48/15-2	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Der Forderung wurde entsprochen.</p> <p><b>zu [2]</b> Die Einwendung wird überwiegend zurückgewiesen. Die geforderten Messpunkte sind ein Instrument der Beweissicherung. Sie wurden festgesetzt. Der geforderten eingehenden Betrachtung vermuteter induzierter Schadstoffinfiltration bedurfte es nicht. Eine induzierte Infiltration ist, abgesehen von einem kleineren Abschnitt oberhalb des Cordshagener Teiches, im Gebiet nicht beobachtet worden und im Rahmen des beantragten Förderkonzeptes auch nicht zu erwarten.</p> <p><b>zu [3]</b> Da sich die Förderbedingungen unter Berücksichtigung der Teilablehnung des Antrages und der Nebenbestimmungen nur sehr geringfügig verschieben, ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials der Fließgewässer auszuschließen. Dies wurde im Rahmen der UVS, Kapitel 11, geprüft.</p> <p><b>zu [4]</b> Korrekterweise müsste es heißen: „Entwicklung der Grundwasserstände ODER Quellschüttungen“. Der redaktionelle Fehler ist nicht entscheidungserheblich.</p> <p><b>zu [5]</b> Die für die Prüfung der Anforderungen der WRRL notwendigen Untersuchungen wurden mit der Aktualisierung des Kapitels 11 der UVS vorgelegt. Dabei wurden zutreffend – nur – die relevanten Wirkfaktoren auf die einschlägigen Qualitätskomponenten untersucht.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			Weitergehende Untersuchungen wären vorhabenbezogen ohne Erkenntnisgewinn geblieben. Für die geplante Beweissicherung sind vorsorglich Untersuchungen in dem nach WRRL vorgesehenen Umfang eingeplant.
	<b>[1]</b> Es liege ein Verstoß gegen das NWG § 2a Abs. 4 vor, welches nur die Bewirtschaftung innerhalb der Flussgebietseinheit Elbe vorsieht. Lübeck liege jedoch außerhalb der Flussgebietseinheit Elbe.	T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T47/09a	<b>Wird stattgegeben.</b> Die Einwendung hat sich mit der Aktualisierung der Unterlagen erledigt. In der UVS ist auch ein Beitrag zur WRRL enthalten. Die Wasserversorgung Lübecks erfolgt nicht aus der Nordheide, sondern in Teilen aus dem WW Großhansdorf.
<b>5.4.3.2</b>	<b>Missachtung des Verschlechterungsverbot nach WRRL</b>		
	<p><b>[1]</b> Aufgrund der Mängel im Grundwassermodell bzw. der hydrogeologischen Nachweisführung sowie der fehlerhaften Abschichtung sei die Einhaltung des Verschlechterungsverbot nicht gewährleistet. Dies treffe insbesondere auf die Verschlechterung von Nebengewässern zu.</p> <p>Die Anforderungen der WRRL zur Bewirtschaftung von Gewässern und zum Verschlechterungsverbot und zur Verbesserungspflicht sind in § 12 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und § 27 Abs. 1 WHG und Anhang V der WRRL genannt. Es wird auf die Rechtsprechung des EuGH hingewiesen nach der das Verschlechterungsverbot als verbindliche Vorgabe für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 12 Abs. 1 WHG zu beachten ist (OVG Hamburg, Urt. V. 18.1.2013-5E 11/8- juris Rn.154 BVerwG, beschl. v. 11.7.2013 - 7A 20/11- juris Rn. 27f, EuGH, Urt. V.1.7.2015 - C-461/13 - juris Rn.31 ff., 43, 50 Weservertiefung).</p> <p><b>[2]</b> Es wird auf die Ausführungen des NLWKN zur künftigen Umsetzung der EG-WRRL vom 22.10.2014 hingewiesen, welche eine Zielerreichung im Sinne der WRRL unter jetziger Vorgehensweise für ausgeschlossen halten.</p> <p><b>[3]</b> Die zugrunde gelegten Modelle und Annahmen böten keine Entscheidungsgrundlage darüber, ob der Ist-Zustand und die Prognosen zutreffend wiedergegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Beurteilung des guten Zustandes des Grundwasserkörpers sind danach (Ziff. 2 Anhang V WRRL) Oberflächengewässer und Landökosysteme einzubeziehen (Keppner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 77. EL 2015, § 4 GrwV, Rn.2.).</li> <li>• Weiterhin sind nach Tabelle 1.2 Anhang V WRRL die Hydromorphologie, Speisung und Abfluss sowie ihre Funktionsfähigkeit für Gewässerflora und -fauna zu betrachten.</li> </ul> <p><b>[4]</b> Es wird auf Art. 2 Nr. 26 WRRL und § 4 GrwV hingewiesen, wonach nur so viel Wasser gefördert werden darf, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird. Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T8/15) eine Neubewertung des Verschlechterungsverbot im Vergleich zum Ist-Zustand durchzuführen.</p> <p><b>[5]</b> Außerdem wird <b>BEANTRAGT</b> (T48/15),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein aktuelles Gutachten hinsichtlich des guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper von einem externen Gutachter erstellen zu lassen. Die beantragte Fördermenge ist soweit zu reduzieren, dass der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper gesichert und verbessert werden kann,</li> <li>• die Einhaltung der Vorgaben der EU-WRRL für die Fließgewässer im Untersuchungsraum und das damit verbundene Verschlechterungsverbot durch geeignete Auflagen sicherzustellen,</li> <li>• die Grundwasserentnahmen so zu begrenzen, dass die Fließgewässer gemäß der Strategie des NLWKN in einen verbesserten Zustand gebracht werden können,</li> <li>• die beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes von Este, Seeve, Schmale Aue, Luhe und der Zuflüsse zu diesen Gewässern konkret aufzuzeigen.</li> </ul> <p><b>[6]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (PE95, PE95-1), alle Anforderungen der WRRL hinsichtlich des Verschlechterungsverbot für die Este zu beachten und Maßnahmen zur Entwick-</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE95, PE95-1, PE4, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15, T46/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1, 3-5]</b> Die Vorhabenträgerin hat die Eignung des angewandten Modells plausibel begründet, und es ist von den beteiligten Fachbehörden als tauglich eingestuft worden. Den Grenzen der Aussagekraft des Modells wird auch durch die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen begegnet. Die Vorgaben der WRRL, des nationalen Rechts sowie die Anforderungen des EuGH aus dem genannten Urteil werden eingehalten. Die in der Einwendung dargelegten Rechtsnormen waren Gegenstand der Prüfungen des Landkreises Harburg.</p> <p><b>Zu [2]</b> Die Einhaltung der Anforderungen nach WRRL ist vom GLD in seiner Stellungnahme vom 18.04.2018 bestätigt worden. Der Landkreis hat zudem darüber hinausgehend eine Beschränkung der Entnahmemengen aus der Brunnengruppe „W1 – W3“ verfügt.</p> <p><b>Zu [6]</b> Sämtliche Anforderungen der WRRL werden auch in Bezug auf die Este insbesondere durch die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Teilablehnung eingehalten. Für die Festsetzung von Maßnahmen, die noch über die in der Anlage I zum Landschaftspflegerischen Begleitplan („Maßnahmenplan WRRL“) vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen, besteht keine Rechtsgrundlage.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	lung eines guten Gewässerzustands der Este gem. EU-Anforderungen zu treffen.		
	<p>[1] Eine Aufnahme der Förderung würde überall dort, wo induzierte Infiltration auftritt, demzufolge (es) zu einem Eintrag von chemischen Belastungen aus dem Oberflächengewässer in den Grundwasserkörper (kommt), eine nicht erlaubte Verschlechterung des schlechten Grundwasserzustandes bedeuten (T46/15-5).</p> <p>[2] Es handelt sich um eine fehlerhafte Beurteilung der Auswirkung einer Grundwasserförderung auf Pestizid- und Nitratreintrag. Für eine korrekte Bewertung aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie sind folgende Maßnahmen durchzuführen (T46/15-5):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer anhand von Profilmessungen im Modell kalibrieren</li> <li>• Es sind die korrekten Bereiche induzierter Infiltration zu bestimmen</li> <li>• Dort sind Belastungsmessungen sowohl im Oberflächen wie im Grundwasser durchzuführen</li> <li>• Würde eine induzierte Infiltration aufgrund erhöhter Belastungswerte gegenüber dem Grundwasser lokal zu einer Verschlechterung führen, muss das Brunnenmanagement so geändert werden, dass an diesem Ort keine induzierte Infiltration durch Grundwasserförderung ausgelöst wird.</li> </ul> <p>[3] Zu Hydrogeologischem Gutachten: Der Brunnen 2 der Fassung Schierhorn soll hier antragsgemäß GW fördern. Die gutachterliche Stellungnahme belegt sehr klar, dass durch diesen Brunnen die Exfiltration von Grundwasser in die Seeve vermindert werden wird. Frage (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wie ist dieser Sachverhalt im Hinblick auf die Vorgabe der WRRL (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot) zu bewerten.</li> </ul> <p>[4] Zu Hydrogeologischem Gutachten: Frage, ob eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch die Sogwirkung der Brunnen (O5, O6, O7) auf die Deponie Nindorf ausgeschlossen werden kann (T48/15-2).</p> <p>[5] Zu Hydrogeologischem Gutachten: Durch die Sogwirkung der Brunnen (O5, O6, O7) werden in der Deponie vorhandene Schadstoffe schneller in größere Tiefen gezogen und verschlechtern die Grundwasserqualität (T48/15-3).</p> <p>[6] Zu Hydrogeologischem Gutachten: Die Grundwasserförderung im Nahbereich der Deponie Nindorf ist mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL nicht vereinbar. Im Entnahmegebiet gibt es eine Fülle alter Deponien; die förderbedingten Auswirkungen auf die dort jeweils befindlichen Grundwasserkörper wurden allerdings kaum untersucht. Diese Untersuchungen sind nachzuholen und bis zum Vorliegen der Unbedenklichkeit die Fördergenehmigung für Grundwasserbrunnen im Nahbereich von Deponien zu versagen. (T48/15-3).</p> <p>[7] Bei der Betrachtung der Auswirkung der Grundwasserförderung auf den chemischen Zustand des Grundwassers wurde die mögliche Rolle von Altlasten nicht ausreichend betrachtet. Nach Aussagen von alteingesessenen Anwohnern gab es in der Mitte des letzten Jahrhunderts noch mehrere nicht gedichtete Ablagerungsflächen für Müll und Bauschutt in dem Gebiet östlich der Schmalen Aue z.B. bei Nindorf. Inwieweit belastete Sickerwässer aus diesen Altlasten durch eine Grundwasserförderung mobilisiert werden und welchen Einfluss sie ggf. auf den chemischen Zustand haben, ist nicht geprüft worden (T50/15-1).</p> <p>[8] Abflussmengen, Wassertemperatur und Artenzusammensetzungen in den Oberflächengewässern werden durch die Grundwasserentnahme verschlechtert. Dies wirkt insbesondere in den Oberläufen der betrachteten Fließgewässer. Feststellungen aus den Gutachten belegen diese Auffassung (T48/15-3).</p>	T46/15-5, T48/15-2, T48/15-3, T50/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1-8]</b> Für den chemischen Zustand werden die Maßstäbe des Verschlechterungsverbots für die betroffenen GWK eingehalten. Dazu führen die Fachgutachter im Kapitel 11.2.2 des aktualisierten Kapitels 11 der UVS nachvollziehbar aus, dass der chemische Zustand aller fünf betroffenen GWK – allein - wegen der hohen Nitratbelastungen derzeit in einem schlechten chemischen Zustand sind (vgl. S. 8). Gleichzeitig legen die Gutachter in nicht zu beanstandender Weise dar, dass keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für die Annahme sprechen, dass die beantragten Entnahmen zu relevanten Erhöhungen von Nitratreintrag führen können.</p>
	[1] Der Ist-/Sollvergleich hat auf Basis der Wasserverhältnisse ohne Wasserentnahme zu erfolgen. Daher wird <u>BEANTRAGT</u> eine Neubewertung des Verschlechterungsverbot vorzunehmen. Es sei zu berücksichtigen, dass der Antragsgegenstand nicht Grundlage des Ist-Zustandes sein darf, zumal die Bewilligung 2004 erloschen sei.	E22a -E22c, E33, E50a, E50b, E60a, E60b, T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T43/09, T44/09, T46/09, T50/09, T60/09 - T63/09, T66/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Der geforderte Vergleichsmaßstab ist für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht maßgeblich.</p>
5.4.3.3	<b>Verschlechterung der WRRL-Klassen</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[1]</b> Mit Bezug auf das EUGH-Urteil C-461/13 wird eingewandt, dass eine Verschlechterung gemäß WRRL um eine Klasse oder innerhalb der schlechtesten Klasse nicht zulässig ist. Eine Förderung gemäß beantragtem Förderkonzept würde zu einer erhöhten Abflussreduzierung in den Gewässern Weseler Bach und Weseler Moorbach führen. Trocken fallende Bäche sind als schlechteste WRRL Kategorie zu bewerten, so dass das Konzept unzulässig wäre.</p> <p><b>[2]</b> Nicht untersuchte Grundwasserverbundene influente Gewässerabschnitte könnten trockenfallen, was eine Verschlechterung hin zur schlechtesten möglichen Kategorie bedeute. Grundwassergetrennte influente Gewässerabschnitte können sich vergrößern, welches eine Verschlechterung innerhalb der schlechtesten Kategorie bedeute.</p> <p><b>[3]</b> Es wird daraufhin gewiesen, dass sich die Fließgewässer im Landkreis Harburg, nach Erkenntnissen der Fachbehörde NLWKN in einem "mäßigen" Zustand befinden und sich eine Grundwasserentnahme durch HWW verschlechternd auf Wasserqualität und -quantität auswirkt.</p>	PE74, PE74-1, PE74-2, PE74-3, PE74-4, PE74-5, PE74-6, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T46/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1, 3]</b> Das Verschlechterungsverbot wird auch nach den Anforderungen des EuGH in dem genannten Urteil eingehalten, allerdings nur unter Berücksichtigung der Tei ablehnung der beantragten Fördermengen in der Brunnengruppe W1 – W3. Die erhöhten Abflussreduzierungen im Übrigen haben alle keine relevanten Auswirkungen auf die letztlich maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten. Dieser Bewertung zugrunde zu legen sind grundsätzlich die Einstufungen in den jeweils aktuellen Wasserkörperdatenblättern des NLWKN.</p> <p><b>zu [2]</b> Eine ausführliche Darstellung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials der Oberflächenwasserkörper findet sich in der überarbeiteten Fassung des Kapitels 11 der UVS („Übereinstimmung Ziele WRRL“). Das Vorhaben von HWW führt unter Berücksichtigung der Tei ablehnung des Antrages zu keiner Verschlechterung der Einstufungen und steht auch dem Verbesserungsgebot nicht im Wege.</p>
5.4.3.4	<b>Wasser ist keine Handelsware</b>		
	<p><b>[1]</b> Die HWW würden nur aus wirtschaftlichen Gründen Überkapazitäten verkaufen. Das Vorgehen der HWW entspräche daher nicht den Verfahrensweisen im Umgang mit Trinkwasser und sei nicht genehmigungsfähig. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens sei zu prüfen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> den Antrag der HWW mit Verweis auf die EU-Rechtsvorschriften abzulehnen.</p>	Muster (ML6, S1) u.w.	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Für die zugelassenen Entnahmemengen besteht ein plausibler Bedarf. Der Antrag war insoweit mit den angeordneten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.</p> <p><b>zu [2]</b> Dem Antrag wurde durch die Tei ablehnung aus habitat- und gewässerschutzrechtlichen Gründen teilweise, und zwar in den aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird er abgelehnt. Eine vollständige Ablehnung des Antrages wäre rechtsfehlerhaft gewesen.</p>
5.4.3.5	<b>WRRL: Kostenbeitrag zur Wasserdienstleistung</b>		
	<p><b>[1]</b> Nach Artikel 9 der WRRL ist für jede Form der Wassernutzung ein angemessener Kostenbeitrag zur Deckung der Wasserdienstleistung zu leisten. Dabei ist das Verursacherprinzip zu berücksichtigen. In dem Zusammenhang wird <b>BEANTRAGT</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der Honorierung von Wasserdienstleistungen für den Bereich des Entnahmegebietes (Vorschläge dazu in der Einwendung),</li> <li>• Erhöhung des Wassergeldanteils für den LK Harburg,</li> <li>• Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen Hamburg und Niedersachsen,</li> <li>• Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeldes für die Region Nordheide und Verwendung gemäß § 47 h Abs. § 3 NWG. Es wird ein Verwendungsnachweis für den Wasserpfenning gefordert. Der Landkreis Harburg wird aufgefordert, sich für eine Änderung der entsprechenden Landesgesetze einzusetzen,</li> <li>• Solange die HWW an Niedersachsen 5 Cent/1000 l zahlen und für 60 Cent weiterverkaufen, sollte der Landkreis keine Fördermenge genehmigen, es sei denn, die Kommunen des Landkreises erhalten eine angemessene finanzielle Entschädigung.</li> </ul>	E29a, E29b, E33, E41, E42, E43, E45, E52a - E52i, ML2 - ML54, ML57 - ML101, ML103 - ML112, MZ151, T6/09 - T8/09, T15/09, T43/09, T46/09, T51/09, T1/09, V25	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Anträge werden zurückgewiesen. Die Anforderungen des Art. 9 WRRL sind nicht entscheidungsrelevant.</p>
5.4.3.6	<b>Nachfrage zum Wassergesetz</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird nachgefragt, ob es im Landkreis Harburg im Hinblick auf § 9 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz Überlegungen hinsichtlich einer Verpflichtung, die Anlagen ganz oder teilweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen, gibt.</p>	E42, E43, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T1/09, T6/09 - T8/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Frage ist nicht zulassungsrelevant. Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass es derartige Überlegungen derzeit nicht gibt.</p>
5.4.3.7	<b>Versagungsgründe nach WHG</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 8 WHG lägen nicht vor. Durch das Auftreten von schädlichen, nicht vermeidbaren oder ausgleichbaren Gewässeränderungen seien Versagungsgründe gemäß §12 WHG gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sei zu prüfen, ob im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG, schädliche Gewässeränderungen vorliegen.</li> <li>• Es sei zu prüfen, ob in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 WHG eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls vorliege.</li> </ul>	Muster (M1) u. w.	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung gem. § 8 WHG lagen vor. Dem Antrag des Vorhabenträgers war mit den Einschränkungen des Tenors zu folgen. Im Übrigen lagen aber für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis in dem zugelassenen Umfang keine Versagungsgründe nach § 12 WHG vor.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Förderung von Grundwasser, dass nicht der Deckung des Eigenbedarfs in der Flussgebietseinheit Elbe dient, könnte sich als unzulässig erweisen (Verweis auf § 7 WHG).</li> <li>Das Vorhaben verstoße gegen den Grundsatz einer ortsnahen Wasserversorgung nach WHG § 50 Abs. 2 sowie NWG § 2; bei der Wasserförderung der HWW aus der Nordheide handelt es sich um eine ortsferne Förderung im Sinne des § 146 NWG.</li> </ul>		
<b>5.5</b>	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>		
<b>5.5.1</b>	<b>Allgemeines</b>		
<b>5.5.1.1</b>	<b>Mängel in Artenerfassung</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Kartierungen und Erfassungen weisen Mängel auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erhebungen seien nicht zielführend erfolgt,</li> <li>aussagefähige Artengruppen seien nicht untersucht worden,</li> <li>eine Artengruppe sei ohne sinnvollen Untersuchungsrahmen untersucht worden,</li> <li>die Kartier- und Erfassungsmethoden seien nicht einheitlich,</li> <li>umfassende Studien über alle Lebewesen, aus der Zeit vor und nach Beginn der Wasserentnahme fehlen,</li> <li>Populationsstärke und Gefährdungen der Biodiversität seien für terrestrische von hohen Wasserständen abhängige Arten nicht untersucht worden,</li> <li>Arten mit Zeigerfunktionen hins. Intensität der Wirkfaktoren seien nicht untersucht worden (z.B. Ordner 13, S. 401 keine bodengebundenen Zeigerarten untersucht),</li> <li>Carabiden und Saltatorien seien nicht untersucht worden,</li> <li>Mikrozoobenthos sei nicht untersucht worden,</li> <li>die Artenliste der Amphibien habe keinen Aussagewert. Standardverfahren und Parameter zur Beurteilung der Bestandsentwicklung würden fehlen. Populationsökologie, Wanderentfernungen und Sommerhabitate seien nicht untersucht worden,</li> <li>Vorkommen von Kammmolch und Moorfrosch seien nicht untersucht worden,</li> <li>es seien zu wenige chemische Parameter untersucht worden,</li> <li>Konzentrationen chemischer Parameter bei geringem Wasservolumen seien nicht untersucht worden,</li> <li>Letale Stoffe für Gallertlaicher seien nicht erfasst worden,</li> <li>das Untersuchungsintervall stelle keine signifikante Stichprobe dar,</li> <li>der Aussagewert der Fischuntersuchungen sei gering,</li> <li>die Untersuchungen der Pflanzensoziologie würden sich keiner wissenschaftlichen Methodik bedienen und größtenteils keine Aussagen zum Verfahren bringen,</li> <li>die zoologischen Folgen seien nicht beschrieben worden. Es gäbe keine Hinweise darauf, dass das Fehlen von artspezifischer Vegetation zu einem Verlust von Tierarten führen könne.</li> <li>die Untersuchungen seien ungeeignet um Aussagen über eine Erheblichkeit des Eingriffs zu treffen.</li> </ul>	PE73, T7/15, T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der Grundwasserförderung sind nur solche Untersuchungen sinnvoll, die eine Ableitung von belastbaren Aussagen zu den Auswirkungen der Förderung ermöglichen.</p> <p>Die Aufnahme darüber hinausgehender Arten oder Artengruppen in die Untersuchungen oder das Beweissicherungskonzept führt zu keinem, für das Vorhaben relevanten Erkenntnisgewinn.</p> <p>Bei der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde entsprechend des Vorsorgegrundsatzes immer der ‚worst case‘ angenommen. Damit wurde sichergestellt, dass im Falle unvollständiger Datenlage und/oder wenn ein Einfluss durch das Vorhaben nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vorsorglich als durch HWW verursacht gelten.</p>
	<p><b>[1]</b> Die Aussagen, dass zur Berücksichtigung faunistischer Belange im Rahmen der UVS sämtliche vorhandene Daten zu Tierartengruppen ausgewertet wurden und die Datenauswertung zeigte, dass ein Einfluss des beantragten Vorhabens auf diese Arten/ Artengruppen sicher auszuschließen ist, sind fachlich falsch und Grundlage für eine formelle EU Beschwerde (wissenschaftliche Methoden nicht erkennbar, Ausschluss von Einfluss auf Arten nicht haltbar).</p>	T47/15-3	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Vorgehensweise der UVS folgt dem auch vom GLD empfohlenen Prinzip der Abschichtung. Eine Auswertung vorliegender Daten zu Tierartengruppen war daher nur dort erforderlich, wo hydrogeologische, bodenkundliche und vegetationskundliche Untersuchungen eine förderbedingte Absenkung nachweisen konnten oder anhand der Modellergebnisse eine solche zu erwarten war. Die erforderlichen Auswertungen wurden dann in diesen Gebieten auch durchgeführt, insbesondere mit Blick auf die Amphibien im Bereich der Oberen Este</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			und der Toppenstedter Aue (siehe Gutachten C. Fischer).
<b>5.5.1.2</b>	<b>Auswirkungen auf grundwasserabhängige Naturbereiche</b>		
	<p><b>[1]</b> Es werden Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere befürchtet. Es wird befürchtet, dass eine zu erwartende instabile Klimalage im Zusammenwirken mit einer erhöhten Grundwasserentnahme eine Gefahr für Flora und Fauna in der Nordheide bedeutet. Die sensiblen Gebiete in Eickstüve sollten nicht gefährdet werden.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (PE65, PE105, PE107, PE109, PE114, PE115), dass die Grundwasserförderung nur in dem Ausmaß genehmigt wird, wie Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen in grundwasserabhängigen Naturbereichen ausgeschlossen werden können.</p> <p><b>[3]</b> Zudem wird <u>BEANTRAGT</u>(PE105, PE107, PE109, PE114, PE115): Andere Brunnen nicht zu genehmigen bzw. deren Fördermenge zu reduzieren. Entnahmefrühen im NSG, an der Grenze zum NSG und in FFH- bzw. Natura-Gebieten widersprechen dem Schutzzweck der jeweiligen Gebiete und sind ebenfalls nicht zu genehmigen.</p>	PE65, PE69, PE70, PE71, T60/15, PE105, PE109, T7/15, PE56, PE107, PE114, PE115, PE34, T48/15, T61/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1 - 3]</b> Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen. Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt) ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Übrigen wurden die Auswirkungen der Grundwasserentnahme zwischen Nullzustand und Prognose auf die relevanten grundwasserabhängigen Naturbereiche ermittelt. Die sensiblen Gebiete in Eickstüve sind nicht vom Vorhaben betroffen.</p>
	<p><b>[1]</b> Eine pauschale Beurteilung der Gefährdung der grundwasserabhängigen Landökosysteme in einem 25 x 25 km großem Raum sei nicht zulässig (Verweis auf eine Arbeit des Erftverbandes 2002). Als Bezugszeitraum für die Beeinträchtigung wird ein Zeitraum von 1970-1980 vorgeschlagen.</p>	T43/09, E60a, E60b	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Beurteilung erfolgt anhand der gebotenen Vorgehensweise in der UVS. Die Abschichtung wird durch Vegetationskartierungen in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen gestützt.</p>
<b>5.5.2</b>	<b>Tiere</b>		
<b>5.5.2.1</b>	<b>Amphibienuntersuchungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Amphibienkartierung sei zur Beurteilung des Eingriffs ungeeignet. Die erhobenen Arten würden nur marginal auf Gewässerschwankungen reagieren.</p> <p><b>[2]</b> S.5: Die Verwendung von Fallen für Molchkartierungen sei unpräzise, da sie die Dominanz nicht darstellt. Die Tageszeit des Fallenfangs sei nicht dargestellt. Die Verwendung der bundesweit geltenden FFH-Kartierungsgrundlagen für den Kammmolch wäre sinnvoller, da die Daten dann vergleichbar und zur Beweissicherung geeignet seien.</p> <p><b>[3]</b> S.17, 2. Abs.: Die Aussage sei nicht belastbar. Es wird kritisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Aussagen über Populationsgrößen bei den an hohe Grundwasserstände gebundenen Amphibien des Anhangs IV FFH-RL.</li> <li>Grümfroschkomplex balzende Männchen im Verhältnis zur Gewässeroberfläche und Geschlechterverhältnis wurde nicht untersucht,</li> <li>Moorfrosch: Anzahl Adulti und Laichballen, Geschlechterverhältnis nicht untersucht. Hilfsweise hätten die Verfahren zum FFH-Erhaltungszustand angewendet werden müssen.</li> <li>keine Daten über Anzahl von Laich der anderen Arten,</li> <li>Beurteilung des Laichs in Korrelation zu chemischen Gewässerparametern (pH und Fe<sup>3</sup>-Oxid),</li> <li>keine Aussagen über Verockerung und Verpilzung von Laich, Büschelkiemen und Larvennährobjekt(?) etc.,</li> <li>keine Aussagen über Ausdehnung von Adulti der Moorfroschpopulation in die Fläche hinein.</li> </ul> <p><b>[4]</b> Die Aussagen in Ordner 13, S. 277 zur Wasserführung in Cordshagen seien zu allgemein. Es sei nicht angegeben, welche Wasserstandsabnahmen zu erwarten sind. Bufo bufo und Rana temporaria würden auch Kleinstpfützen annehmen.</p>	T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-4]</b> Die geforderten Untersuchungen stehen in keinem Zusammenhang mit den tatsächlich vorhandenen Wirkungspfaden und den vom Vorhaben tatsächlich beeinflussten Faktoren.</p> <p>Dort wo vom Vorhaben beeinflusste Bereiche identifiziert wurden (z.B. Obere Este, Toppenstedter Aue), erfolgten Amphibienuntersuchungen im erforderlichen Umfang.</p>
	<p><b>[1]</b> Kritik, dass trotz Absprachen in den Diskussionsrunden, keine der wasseraffinen Arten untersucht werden sollen und sich auch nicht mit den Vorschlägen des Einwen-</p>	T47/15-3	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	ders auseinander gesetzt wurde (T47/15-3).		
<b>5.5.2.2</b>	<b>Betrachtung von Amphibien-Lebensräumen</b>		
	<p>[1] Die NSGs Ottermoor, Obere Wümmeniederung und Bahlburger Bruch seien Lebensräume für gefährdete Amphibienarten, die nicht betrachtet worden seien.</p> <p>[2] Durch rapides Fallen des Grundwasserspiegels seien in den letzten Jahren und während der Sommermonate, Gräben zum Nachteil der Amphibien trockengefallen. 2012/13 wurden im Este-Oberlauf südöstl. Welle-Cordshagen Fadenmolche (<i>Triturus helveticus</i>), Erdkröten (<i>Bufo Bufo</i>) und Teichfrösche (<i>Rana esculenta</i>) gefunden, welche bei Entwässerungen gefährdet sind.</p> <p>Im Bereich Niendorf ist eine Population von Feuersalamandern beobachtet worden, welche durch die fortschreitende Austrocknung des Baches (entspringt ggü. Wildpark) bereits beeinträchtigt sei.</p> <p>[3] Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T48/15), das Feuersalamander-Vorkommen im Garlstorfer Wald (teilweise FFH-Gebiet) aktuell zu untersuchen und die dort gewonnenen Untersuchungsergebnisse mit denen den Unterlagen des Teams um Dietrich Westphal im Auftrag des LK Harburg aus dem Zeitraum 1978 bis 1984 und ggf. jüngerer Daten zu vergleichen.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE49, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15,	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1, 3]</b> Die Untersuchungen haben ergeben, dass die genannten Gebiete durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden. Eine weitere Untersuchung ist daher nicht geboten.</p> <p><b>zu [2]</b> Dort, wo vom Vorhaben beeinflusste Bereiche identifiziert wurden (z.B. Obere Este, Toppenstedter Aue), erfolgen Maßnahmen im erforderlichen Umfang.</p>
<b>5.5.2.3</b>	<b>Makrozoobenthos</b>		
	<p>[1] Die Makrozoobenthosuntersuchungen seien ungenügend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stichprobe sei marginal und nicht beurteilbar.</li> <li>Die Bewertung von Stillgewässern im Hinblick auf Makrozoobenthos fehle.</li> <li>Aufgrund der nur einmaligen Beprobung pro Jahr seien die Daten nicht aussagekräftig.</li> </ul>	T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Das für das Vorhaben erforderliche Untersuchungskonzept (u.a. Art, Umfang, Untersuchungsraum) wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt und umgesetzt.</p>
	<p>[1] Fragen zum Beweissicherungsplan: Die Toppenstedter Au und der Nordbach weisen erhebliche förderbedingte Zustromminderungen aus dem Grundwasser auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Haben diese förderbedingten Veränderungen der beiden Gewässer (z.B. bei der Grundwassermenge im Gewässer, der Wassertemperatur und der Fließgeschwindigkeit) keinen Einfluss auf den Makrozoobenthos (T48/15-2)?</li> <li>Die Daten für diese Gewässer müssen transparent gemacht werden.</li> </ul> <p>[2] Kritik, dass die Untersuchungen zum Makrozoobenthos in einem Zeitabstand von 3 Jahren durchgeführt werden sollen. Diese Zeitspanne ist nicht aussagekräftig (T47/15-3).</p>	T47/15-3, T48/15-2	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Zustromminderungen haben Einfluss auf das Makrozoobenthos, allerdings wurden diese nach dem mit dem GLD abgestimmten Bewertungsschema nicht als erheblich klassifiziert.</p> <p><b>zu [2]</b> Das Abflussgeschehen ist von Jahr zu Jahr stark unterschiedlich. Die Wirkungen einer förderbedingten Abflussreduzierung müssen aber von den Wirkungen des natürlicherweise stark schwankenden Abflussgeschehens getrennt werden. Vor diesem Hintergrund ist ein mehrjähriger Untersuchungszeitraum erforderlich.</p>
<b>5.5.2.4</b>	<b>Auswirkungen auf den Wildbestand</b>		
	<p>[1] Der durch Grundwasserentzug entstehende Rückgang der Vegetation wirkt sich negativ auf die Nahrungsversorgung des Wildbestandes (Rotwild, Rehwild, Muffelwild) sowie des Wolfes aus. Dies hätte weitreichende Folgen (höhere Ausgaben zum Schutz der Nutztiere vor Wolfsangriffen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Reduzierung der Einnahmen aus dem Tourismus).</p>	PE36	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Zulassung ist derart ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt) ausgeschlossen werden.</p>
<b>5.5.3</b>	<b>Pflanzen und Biotope</b>		
<b>5.5.3.1</b>	<b>Untersuchungen von Vegetationsveränderungen</b>		
	<p>[1] Viele Aussagen zur Botanik würden auf Mutmaßungen basieren. Notwendige Folgeaufnahmen seien nicht durchgeführt worden. Die Ursachen von Vegetationsveränderungen seien nicht ausreichend untersucht worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verdichtungen im Oberboden seien hins. Nutzungsintensivierungen nicht untersucht worden,</li> <li>die Form der Nutzungsänderungen sei nicht angegeben,</li> <li>Wieso wurde hins. diffuser Stickstoffeinträge nicht im Boden der Dauerbeobachtungsflächen (DBF) gemessen?</li> </ul>	T47/15, T50/15	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Die aufgeführten Anmerkungen beziehen sich maßgeblich auf die vorherigen Maßnahmen. Die daraus gewonnen Erkenntnisse sind – sofern relevant – in die das gegenständliche Verfahren eingeflossen.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordner 13, S. 240, DBF 099: Die DBF hätte anhand der Fichten (Biomassenentwicklung, Jahresringe...) und nicht anhand der Pflanzensoziologie beurteilt werden sollen.</li> <li>• auf S. 227, Ordner 13 sei Aufforstung als Nutzungsintensivierung benannt, jedoch nicht weiter flächengenau nachgewiesen. Ebenso sei "Bodenauftrag" nicht den Flächen zugeordnet.</li> <li>• Ordner 13, S. 248, DBF 644 ff: Die Art der Nutzungsänderungen sei nicht angegeben.</li> <li>• Ordner 13, S. 342: Es sei nicht nachvollziehbar welche DBF mit "Nutzungsänderung" oder "Nährstoffeintrag" belegt wurden und daher aus der Bilanzierung gefallen sind.</li> <li>• Ordner 13, S. 276: Die aktuellen Untersuchungen hätten keine Aussagekraft.</li> <li>• Ordner 13, S.298: Beweissichernde Daten würden fehlen.</li> <li>• Ordner 13, S. 103: Die Bewertung des zoologischen Potentials würde fehlen.</li> <li>• Ordner 13, S. 338/339: Die Zuwachskurven fehlen, es sei unklar welche Bäume beprobt wurden. Wie fand die Einmessung der Bäume statt?</li> </ul>		
	<p><b>[1]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan: Der VT stellt fest, dass für eine Reihe von Referenzflächen Veränderungen sichtbar wurden, die auf parallel verlaufende Einflüsse (Landwirtschaft) zurückzuführen seien.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie hat der VT diese Feststellung getroffen und wie hat die Genehmigungsbehörde bzw. die UNB dies verifiziert (T48/15-2)?</li> <li>• Es ist nicht erkennbar, wie der VT zu dieser Feststellung kommt (T48/15-3).</li> </ul>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Diese Frage bezieht sich nicht auf die geplante Beweissicherung sondern nur auf die Ergebnisse der bisherigen Beweissicherung. Die Ergebnisse der bisherigen vegetationskundlichen Beweissicherung wurden ausgewertet. Die Gutachter haben hierzu sämtliche Altunterlagen ausgewertet und die vermarkten Dauerbeobachtungsflächen erneut aufgesucht. Die Nutzungsänderungen waren im Gelände zumeist ohne weiteres erkennbar und offensichtlich. Die methodische Vorgehensweise wurde im Verfahren anerkannt.</p>
<b>5.5.3.2</b>	<b>Erfassung Biotoptypen</b>		
	<p><b>[1]</b> Anmerkungen zur Erfassung und Bewertung der Biotoptypen in Ordner 15, Anhang F, Teil 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Tabellen fehle der Deckungsgrad der erfassten Einzelpflanzen je Aufnahme- und Fläche. Durch Veränderungen im Deckungsgrad könne es zu Überlagerung von Feuchtezeigern kommen. Wieso erfolgte kein mathematischer Abgleich der Deckung der Einzelarten?</li> <li>• Wieso erfolgten keine begleitenden Untersuchungen hinsichtlich der Nutzungsintensivierung? Hier wäre die Auswertung des R- und N-Wertes bzw. die Untersuchung von Veränderungen im Boden möglich gewesen.</li> <li>• S. 25 ff: Wieso werden Veränderungen hypothetisch angenommen und nicht gemessen?</li> <li>• S. 82: Der Biomasseeintrag durch das Windwurfereignis sei nicht nachvollziehbar, da für Erle in der Dimension selten.</li> <li>• S. 87: Wieso wurde die Aussage "Möglicherweise sukzessionsbedingt" nicht untermauert oder geprüft?</li> <li>• S. 111: Wieso wurde Beweidung nicht ausgeschlossen?</li> <li>• Bei den Biotoptypen seien keine Aussagen über Wald zu finden.</li> </ul>	T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Im Anhang 2 der UVS „Auswertung der Dauerbeobachtungsflächen“ sind alle DBF gesondert beschrieben und die spezifischen Auswertungsergebnisse der Zeigerwerte sowie Deckungsgrade und Dominanzverhältnisse dargestellt. Begleitende Untersuchungen waren nicht notwendig. Der Hinweis bei der DBF 35a auf die Veränderungen der Dominanzverhältnisse soll zum Beispiel unterstreichen, dass sich die Artenzusammensetzung innerhalb eines langen Zeitraumes von fast 30 Jahren nahezu nicht verändert hat. Da die gewichtete mittlere Feuchtezahl bei DBF 35a von Jahr zu Jahr mitunter stark schwankt, ist der geringe - wenn auch definitionsgemäß signifikante - Rückgang bei der gewichteten mittleren Feuchtezahl im Vergleich zwischen 1982 und 2013 aller Wahrscheinlichkeit nach fluktuativen Ursprungs. Die N- und R-Zahl wurden geprüft. Bei N leichter Rückgang, bei R deutlicher Rückgang, also keine Hinweise auf Düngung und Kalkung.</p> <p>S. 25 ff: Die Beurteilung des Rückgangs der gew. mitt. Feuchtezahl ist umfassend und nachvollziehbar hergeleitet. Ein Lolio-Cynosuretum ist unbestritten ein deutlicher Hinweis auf einen Beweidungseinfluss.</p> <p>S. 82: Im Gutachten steht nichts von einem Biomasseeintrag, sondern es wird von Nitrifizierungsprozessen aufgrund von vermehrtem Lichteinfall auf den Waldboden gesprochen.</p> <p>S. 87: Das Einwachsen der Gehölze (Betula pendula, Pinus sylvestris und Populus tremula) in die Fläche ist ein deutliches Anzeichen von Verbrachung und Sukzession.</p> <p>S. 111 + letzter Punkt: siehe die Erwiderung zu S. 25 ff. Wie aus Anhang 1 zur UVS auf S. 25 hervorgeht sind Waldbiotoptypen erfasst worden.</p>
<b>5.5.3.3</b>	<b>Schädigung von Vegetation befürchtet</b>		
	<p><b>[1]</b> Durch die geplante Grundwasserentnahme und das Austrocknen von Gewässern, wird befürchtet, dass die Vegetation sowie tiefwurzelnde Gehölze geschädigt werden könnten bzw. langfristige Standortverschlechterungen auftreten.</p> <p><b>[2]</b> Es wird die Beeinträchtigung seltener Flora befürchtet.</p> <p>An den Heidebächen sei das erkennbare Absinken des Grundwasserspiegels bereits</p>	T60/15, PE45, PE13, PE14, PE14-1, PE34	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>Zu [1 - 3]</b> Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen) ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	an der sich ändernden Flora erkennbar. [3] Es wird gefragt, welche Auswirkungen eine Absenkung des Grundwasserspiegels auf die Vegetation haben kann.		Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden in der Zulassung Kompensationsmaßnahmen festgelegt.
<b>5.5.3.4</b>	<b>Schäden an Bäumen befürchtet</b>		
	<p>[1] Es wird auf die Gefahr des Absterbens des Walds hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Baumwurzeln reichten nicht bis in den Grundwasserbereich.</li> <li>Durch ein Absenken des Grundwasserspiegels würde die Standsicherheit der Bäume gefährdet, so könnten Verluste durch Windbruch entstehen.</li> <li>Während Trockenzeiten würde durch erhöhte Wasserentnahmen der Trockenstress der Waldbäume verstärkt.</li> <li>Es seien bereits Baumkronen ausgetrocknet bzw. ältere Laubbäume abgestorben. Es wird ein Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme in der Nordheide gesehen.</li> </ul> <p>[2] In dem Zusammenhang wird gefragt, was mit den Wäldern geschieht wenn in trockenen Jahren die Niederschläge ausbleiben.</p> <p>[3] Die Betrachtung der ökologische Bedeutung des Waldes bezüglich der Wasseraufnahme und möglichen Schädigungen der adaptierten Fauna fehle völlig. Es wird auf § 8 Satz 1 BWG und NDs. Waldgesetz verwiesen, nachdem die Abwägung aller Funktionen nach §1 BWG gleichwertig zu beachten sind.</p> <p>[4] Es werden Schäden für die Vitalität und Zuwachsleistung der Wälder befürchtet (T60/15). Durch einen veränderten Grundwasserspiegel werden Veränderungen des Wuchsverhaltens je Baumart befürchtet (T60/15).</p>	T60/15, T29/15, T39/15, PE81, PE5, PE10, PE15, PE18, PE18-1, PE19, PE19-1, T47/15, PE76, T50/15	<p><b>Wird teilweise stattgeben.</b></p> <p><b>Zu [1 - 4]</b> Im Rahmen der bisher durchgeführten forstlichen Beweissicherung konnten Auswirkungen auf das Ertragspotenzial forstwirtschaftlicher Bestände nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Im Übrigen ergeben sich aus dem Tenor für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen) ausgeschlossen werden.</p> <p>Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden in der Zulassung Kompensationsmaßnahmen festgelegt.</p>
<b>5.5.3.5</b>	<b>Gefährdung von Feuchtgebieten und Mooren</b>		
	<p>[1] Der Antrag von HWW widerspräche dem Wunsch des Kreises zur Erhaltung von Feuchtflächen, da HWW das Wasser von "unten absauge", was die Feuchtflächen gefährde.</p> <p>[2] Die nordwestlich liegenden Moore an der Grenze oder außerhalb des potenziellen Absenkungsbereiches seien nicht betrachtet worden. Da die Absenkungsgrenze von 0,1 m relevant für einige Amphibien ist, wird gefordert das gesamte Moor zu betrachten, um negative Auswirkungen auf Biotoptypen und Amphibien ausschließen zu können.</p> <p>[3] Es wird beobachtet, dass die Feuchtgebiete der Quellbereiche Brunau sowie der Aue nahe Volkwardingen an Substanz verlieren.</p> <p>[4] Es wird darauf hingewiesen, dass der LK Harburg von Mooren anstelle von Feuchtgebieten spricht. In diesem Zusammenhang wird gefragt, um welche Art von Mooren es sich handelt.</p>	PE4, PE45, PE63, PE91, T60/15, T2/15 - T4/15, T6/15, T8/15 - T13/15, T15/15 T23/15, T57/15,	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1, 4]</b> Der Bedeutung von Feuchtflächen (Moore) wird im Rahmen der Zulassung Rechnung getragen.</p> <p><b>zu [2 - 3]</b> Die Konstruktion des maximalen Absenkungsbereichs erfolgte auf der Grundlage von Annahmen, die in den angesetzten summarischen Auswirkungen (umhüllende Absenkungslinie) aufgrund betrieblicher sowie hydrogeologischer Randbedingungen nicht realisierbar sind und somit die theoretische maximale Ausdehnung beschreiben. Sie dokumentiert somit einen „worst-case-Ansatz“. Eine Betrachtung der modelltechnischen Nulllinie ist entbehrlich.</p> <p>Alle grundwasserbeeinflussten Standorte im definierten Untersuchungsraum waren Gegenstand vertiefender bodenkundlicher Betrachtungen und wurden nicht durch die Abschichtung ausgeschlossen. Die Ergebnisse wurden im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine Betrachtung über den Untersuchungsraum hinaus ist nicht erforderlich.</p>
	[1] Die Pflanzenvielfalt in Feuchtgebieten sei gefährdet und hätte sich auf einem Grundstück in Handeloh am Hollerbach bereits verändert.	T6/09, T7/09, E3	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen und biologische Vielfalt) ausgeschlossen werden.</p>
<b>5.5.3.6</b>	<b>Trockenfallen der Lüneburger Heide</b>		
	[1] Es wird befürchtet, dass die Lüneburger Heide trocken fällt. Dies sei durch Grundwasserförderungen in anderen Regionen bereits geschehen. Auch in der Lüneburger Heide sei dies schon nachgewiesen.	PE38, PE39, PE40, PE44, PE57, PE79	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
5.5.3.7	<b>Erhaltungszustand Sandheide</b>		
	[1] Die Aussage, dass sich die Sandheide in gutem Pflege- und Erhaltungszustand befinde (Ordner 9, Abteilung 2, S. 92), sei falsch. Die Heide sei strukturlos und für Artendiversität nicht geeignet.	T47/15, T50/15	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Erhaltungszustand der Sandheide ist nicht verfahrensrelevant, da keine Grundwasserabhängigkeit besteht.
5.5.3.8	<b>Ruderalisierung von Brachflächen</b>		
	[1] Es gäbe durch die Wasserförderung verursachte Schäden in Form von Ruderalisierung einiger Brachflächen im Bereich der Stockwiesen in der Toppenstedter Aue.	T13/09	<b>Wird teilweise stattgegeben</b> Der Bereich Toppenstedter Aue ist teilweise durch die Grundwasserförderung betroffen. Der Bereich wird in der UVS untersucht und bewertet. Durch die Grundwasserförderung bedingte erhebliche Beeinträchtigungen werden bedarfskonform kompensiert.
5.5.3.9	<b>Beeinträchtigung geschützter Biotope</b>		
	[1] Erforderliche Untersuchungen für Biotoptypen (Heidemoor, Torfmoosrasen, Glocken-, Besen- und Sandheide, Pferdegras, Schnabelried-Vegetation, Borstgrasrasen, Schwingrasen, Anmoore) würden fehlen. Es würden grundwasserempfindliche Biotope beeinträchtigt  <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auswirkungen der Wasserförderung würden bereits an einem Biotop mit landesweiter Bedeutung (Eyendorf) festgestellt.</li> <li>Nach § 28 geschützte Lebensräume seien gefährdet (MHH, MHS, MW, MP, MG, MZ)</li> <li>Die nach § 28 NNatG geschützten Nasswiesen am Moorbach würden austrocknen.</li> <li>Es würden Beeinträchtigungen von Este-Oberlauf, Schmäler Aue bei Hanstedt, oberflächennahem Grundwasser bei Handeloh/Inzmühlen, Weseler Bach, Ottermoor/Otterheide erwartet.</li> </ul> Mit Verweis auf § 28 NNatG wird die Erhaltung von Auewiesen <b>BEANTRAGT</b> .	E1, E9, E33, E57, E58a - E58c, E60a, E60b, ML49, ML108, MZ148, MZ149a, MZ149b, MZ153a, MZ153b, MZ155, MZ172, MZ174, MZ175, T6/09, T7/09, T10/09, T11/09, T24/09, T26/09, T43/09, T44/09, T48/09, T51/09,	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b>  Im Rahmen der UVS wurden alle grundwasserempfindlichen Biotope im Absenkungsbereich überprüft, die durch Grundwasserabsenkung beeinflussbar sind. Im Übrigen ergeben sich aus dem Tenor für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen. Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf nach BNatSchG geschützte Biotope ausgeschlossen werden. Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden in der Zulassung Kompensationsmaßnahmen festgelegt.
5.6	<b>FFH-Verträglichkeitsstudie / Artenschutz</b>		
5.6.1	<b>Unzureichende Prüfung</b>		
	[1] Durch die fehlende Untersuchung influenter Gewässerabschnitte und dadurch fehlenden ökologischen Untersuchungen sei die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit unzureichend: <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die FFH-Gebiete Nr. 36, 41, 70 und 212 sowie 230 seien FFH-Verträglichkeitsstudien zu erarbeiten.</li> <li>Die terrestrischen mit hohen Wasserständen beeinflussten Lebensräume bodengebundener FFH-RL-Arten wurden nicht untersucht.</li> <li>Es müsse eine Prüfung für das gesamte Waldgebiet in der potenziellen Absenkungsfläche erfolgen, da auch außerhalb der FFH-Gebiete, FFH-Arten vorkommen würden.</li> <li>Es seien Auswirkungen auf die FFH-Gebiete und den Artenschutz östlich der Luhe zu beachten.</li> </ul> [2] Für FFH-Gebiete wurden die artesischen Bereiche sowie schwebende Grundwasserleiter nicht ausreichend behandelt und die Unterlagen sind somit FFH-rechtlich nicht genehmigungsfähig (T46/15-3).	PE4, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T46/15, T46/15-3, T47/15, T50/15, T57/15, T59/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>Zu [1]</b> Es wurden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die Gebiete 36 (Este), 41 (Seeve), 70 (Lüneburger Heide) und 212 (Luhe/Neetze) durchgeführt. Die FFH-Gebiete 38 (Wümmeniederung) und 230 (Garlstorfer und Toppenstedter Wald) sind nicht von der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Vorliegende Informationen zur Fauna wurden umfassend ausgewertet und im Sinne des Vorsorgegrundsatzes (worst-case) hinsichtlich möglicher Auswirkungen bewertet. Waldgebiete, die nicht von der Grundwasserabsenkung betroffen sein können, wurden naturgemäß nicht untersucht. Ansonsten waren Waldgebiete Bestandteil der Prüfung. Die Gebiete östlich der Luhe liegen außerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes und sind deshalb nicht Gegenstand der Prüfung. <b>zu [2]</b> Die artesischen Bereiche sowie schwebende Grundwasserleiter wurden sachgerecht in die Untersuchungen einbezogen.  <b>zu [T59]</b> Zur Rekonstruktion des Nullzustandes und Herstellung eines Vergleichs mit dem Istzustand wurden historische bodenkundliche und vegetationskundliche Daten genutzt.
	[1] Feststellung, dass die Grundlage für eine Verträglichkeitsprüfung immer eine umfassende Beschreibung des Ist-Zustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps ist. Eine reine „Bestandsliste“ ist nicht ausreichend, vielmehr ist eine Beschreibung der aut- und synökologischen Bedingungen für eine vorhandene geschützte Art Voraussetzung für die Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die langfristige Entwicklung einer Population. Der FFH – Verträglichkeitsprüfung des VT mangelt es	T50/15-1	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>  Da aufgrund der untersuchten Wirkpfade eine Auswirkung auf Tierarten nicht zu unterstellen war, sind die geforderten Prüfungen entbehrlich. Das Heranziehen von Artenlisten hatte maßgeblich orientierenden Charakter.

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	dbzgl. erheblich.		
	<p><b>[1]</b> Es wird bemängelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Daten seien entgegen der gesetzlichen Vorschriften bei laufender Grundwasserentnahme erhoben worden.</li> <li>- Die Einschränkung der UVP auf die FFH-Fläche 36 sei rechtsfehlerhaft.</li> <li>- Durch Klimaveränderungen könne es zu weiteren Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten kommen.</li> <li>- Die Gewährleistung der "continuous ecological functionally" (EEC 43/92 draft) wird angezweifelt.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei zwingend erforderlich (Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL und § 24 BNatSchG). Unter Verweis auf den Vorsorgegrundsatz ist für die FFH-Gebiete Nr. 70, 36, 38, 41, 230 und 212 eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Verweis auf Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG.</p> <p><b>[3]</b> Es wird die Anfertigung von FFH-Verträglichkeitsstudien für alle Waldgebiete bzw. für alle FFH-Gebiete <u>BEANTRAGT</u>, da durch die Vernetzung auch Bereiche außerhalb des Entnahmegebietes bzw. FFH-relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können (Verweis auf Urteile des EG). Dazu müssen die Waldgebiete mindestens über zwei Vegetationsperioden betrachtet werden.</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, die Auswirkungen, insbesondere Biotopveränderungen, auf das Quellgebiet der Haverbeek zu untersuchen</p> <p><b>[5]</b> Es wird die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Erfassung aller betroffenen Waldflächen/Plangebiete über zwei Vegetationsperioden <u>BEANTRAGT</u>.</p> <p><b>[6]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, die Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Artenvielfalt im gesamten Entnahmegebiet zu untersuchen. Es müsse geprüft werden, ob § 39 ff BNatSchG berührt werden</p>	E1, E33, E42, E43, E60a, E60b, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, MZ156, T1/09, T3/09, T4/09, T6/09 - T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T43/09, T44/09, T46/09, T48/09, T50/09, T51/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 6]</b> Die Daten wurden im Istzustand erhoben. Der Nullzustand (ohne Grundwasserförderung) stellt eine theoretische Rekonstruktion anhand historischer Daten dar. Eine Datenerfassung ohne Grundwasserförderung war nicht erforderlich. Die Angaben der Antragsunterlagen waren für die Zulassung ausreichend.</p> <p>Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist so ausgestaltet, dass FFH-rechtliche Belange vollumfänglich berücksichtigt wurden.</p> <p>Es wurden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die Gebiete 36 (Este), 41 (Seeve), 70 (Lüneburger Heide) und 212 (Luhe/Neetze) durchgeführt. Alle anderen FFH-Gebiete, etwa das Gebiet 31, sind nicht von der Grundwasserabsenkung betroffen oder liegen außerhalb des potenziellen Absenkbereichs. Weitere FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen waren nach den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung daher nicht erforderlich.</p> <p>FFH-Verträglichkeitsstudien sind nur dort erforderlich, wo im Rahmen einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage einer Auswertung aller vorhandenen Unterlagen eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p>
<b>5.6.2</b>	<b>Risikobewertung fehlt</b>		
	<b>[1]</b> Das die Risikobewertung nur auf Biotope und Pflanzen angewendet worden sei, sei nach UVPG nicht haltbar. Sie müsse auf FFH-Arten ausgedehnt werden, da diese teilweise von hohen Grundwasserständen abhängig seien.	T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Fauna ist sowohl in der UVS als auch in den FFH-VUs im geboten Umfang hinreichend untersucht worden.</p>
<b>5.6.3</b>	<b>Saprobieindex nicht ausreichend</b>		
	<b>[1]</b> Der Saprobieindex allein sei für die FFH-Bewertung nicht ausreichend. Hier müsse der Mindeststandard der WRRL (Bewertung von Chemie, Fische, Mikro- und Makrozoobenthos) eingehalten werden. Für eine langfristige Gewässerbeurteilung sei die Untersuchung von Mikroorganismen notwendig.	T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Fachbeiträge zur FFH-Bewertung und WRRL werden als Teil der Antragsunterlagen für plausibel erachtet und als Grundlage der Zulassung anerkannt.</p>
<b>5.6.4</b>	<b>FFH-Verträglichkeit</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird davon ausgegangen, dass die Grundwasserförderung durch die Förderbrunnen Schierhorn gemäß FFH-RL nicht zulässig ist. Entnahmebrunnen in Naturschutzgebieten, an der Grenze zu Naturschutzgebieten und in FFH- bzw. Natura-Gebieten widersprechen dem Schutzzweck der Gebiete und seien nicht zu genehmigen. Es wird gefordert, das Entwicklungsgebot in FFH- und Natura-2000 Gebieten zu beachten (T61/15).</p> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), keine Ausnahmegenehmigung nach § 34 BNatSchG zu erteilen, sondern dem Antragsteller aufzuerlegen, die Grundwasserentnahme brunnenspezifisch so zu modellieren, dass die FFH-Natura 2000 Gebiete nicht durch Grundwasserabsenkungen beeinflusst werden.</p>	PE69, PE70, PE71, PE116, PE116-1, T46/15, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T56/15, T59/15, T61/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Einwendung ist in ihrer pauschalen These bzgl. der Genehmigungsfähigkeit von Entnahmen in FFH-Gebieten nicht zutreffend. Entscheidend sind die Einflüsse auf die maßgeblichen Erhaltungsziele. Zutreffend weist die Einwendung darauf hin, dass auch Einflüsse auf ggf. nötige Wiederherstellungen günstiger Erhaltungszustände mit in den Blick zu nehmen sind. Das ist hier geschehen und hat zur Teilablehnung des Antrages in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang geführt.</p> <p><b>zu [2]</b> Dem Antrag wird entsprochen. Es ist keine Ausnahmegenehmigung gem. § 34 BNatSchG erteilt worden. Vielmehr ist der Antrag, soweit erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lüneburger Heide“ nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnten, abgelehnt worden</p> <p><b>zu [T59]</b> .Die FFH-Gebiete, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Erhaltungsziele in ihren maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden in einer FFH-VP untersucht.</p> <p>Das Kompensationsgebiet Grasgehege ist nicht von förderbedingten Absenkungen des</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			oberflächennahen Grundwassers betroffen.
	<p><b>[1]</b> HWW hat nachzuweisen, dass die Förderung zu keiner Verschlechterung in FFH-Gebieten führt (T46/15-5).</p> <p><b>[2]</b> HWW hat nachzuweisen, dass die Förderung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszielen der FFH-Gebiete führt (T46/15-5)</p> <p><b>[3]</b> Hamburg Wasser kann mit den aktuellen Unterlagen weder eine Verschlechterung vorab korrekt prognostizieren noch deren potenzielle Auswirkungen korrekt beurteilen. Eine Verschlechterung von Lebensraumtypen oder prioritären Arten kann nicht einmal im Ansatz ausgeschlossen werden. (T46/15-5).</p> <p><b>[4]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan/NATURA 2000: Die Kritik der Einwender am Grundwassermodell (stationär vs. instationär) sowie des „Abschichtungsvorgehens“ ist bekannt. Hierdurch fallen FFH-Gebiete im Entnahmegebiet aus den weiteren Betrachtungen heraus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dadurch wird die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie die daraus abgeleitete Beweissicherung unvollständig. Eine umfassende Betrachtung möglicher entnahmebedingter Auswirkungen findet nicht statt (T48/15-3).</li> <li>• Ist dieses Vorgehen mit der EU abgestimmt (T48/15-2)?</li> <li>• Hat die EU Zustimmung zu diesem Vorgehen signalisiert (T48/15-2)?</li> <li>• Auf welcher rechtlichen Grundlage bzw. mit welcher rechtlichen Begründung wird der Istzustand und nicht der Nullzustand als Ausgangspunkt für die weitere natur-schutzfachliche Bewertung herangezogen (T48/15-2)?</li> </ul> <p><b>[5]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan/NATURA 2000: Die Beweissicherung ist vollständig von dem Berechnungsmodell abhängig (allein Beobachtung der Grundwasser-messstellen als Basis).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hält der Landkreis eine Überprüfung der Annahmen hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Bestanderfassungen und Nachkartierungen in den betroffenen FFH-Gebieten für erforderlich (T48/15-2)?</li> <li>• Für eine fachlich geeignete, plausible Beweissicherung ist es erforderlich, die ökologische Beweissicherung durch Kartierungen und Begehungen zu verifizieren (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[6]</b> Vorhaben, die in oder außerhalb von FFH- Gebieten durchgeführt werden sollen und eine negative Wirkung auf die FFH – Gebiete und ihre Schutzgüter entfalten sind einer strengen Prüfung (nach besten verfügbaren Methoden) zu unterziehen. Die Vorhaben sind nur zulässig, wenn nach dieser Prüfung keine vernünftigen Zweifel an deren Unschädlichkeit für die Schutzgüter besteht (T50/15-1).</p> <p><b>[7]</b> Aus Einwendersicht kann der Antrag nur genehmigt werden, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind (T50/15-1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitung der FFH – Verträglichkeitsuntersuchungen mit den besten verfügbaren Methoden insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit der Fauna. Dies gilt ebenso für prioritäre Arten außerhalb der FFH – Gebiete.</li> </ul> <p><b>[8]</b> Aufgrund des heterogenen Aufbaus des oberen Grundwasserleiters und des komplexen Zusammenwirkens von Umweltfaktoren kann eine konkrete Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens nicht im Detail gelingen. Aufgrund des hohen natur-schutzfachlichen Wertes eines FFH – Gebiets und der zwangsläufig vorhandenen Prognoseunsicherheiten (in der FFH – Verträglichkeitsprüfung nicht thematisiert) ist ein solch komplexes Vorhaben wie eine Grundwasserförderung in einem FFH – Gebiet weder mit dem Grundgedanken noch mit den konkreten rechtlichen Anforderungen an die Bewahrung des europäischen Naturerbes vereinbar. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen der Träger des Vorhabens auch nach seinen Maßstäben eine Beeinflussung nicht vollständig ausschließen kann (wie z.B. am Weseler Bach und am Weseler Moorbach). Sinngemäß gilt dies auch für nach FFH-Richtlinie prioritär geschützte Arten außer von FFH-Gebieten (z.B. Amphibien im Bereich Aubach) (T50/15-</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T46/15-5, T48/15-2, T48/15-3, T50/15-1, T47/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 – 2, 5, 7]</b> Der Nachweis ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Angaben der Antragsunterlagen waren jedenfalls in ihrer aktualisierten Fassung für die Zulassung ausreichend.</p> <p><b>zu [3 – 4, 8 – 9, 11]</b> Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Das Verfahren der Abschichtung erfüllt die erforderlichen fachlichen Ansprüche und entspricht der gängigen Praxis (siehe auch GeoBerichte 15 des LBEG).</p> <p>Die Zulassung ist so ausgestaltet, dass FFH-rechtliche Belange sowie erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) vollumfänglich berücksichtigt wurden. Eine Abstimmung mit der EU sieht das Gesetz nicht vor.</p> <p><b>ergänzend zu [5]</b> Durch die Beweissicherung ist gewährleistet, dass ggf. erhebliche Auswirkungen an den entschiedenen Stellen in der Beobachtung bleiben.</p> <p><b>zu [6]</b> Der Forderung wird zugestimmt, ihr wurde in der Zulassung Rechnung getragen.</p> <p><b>zu [10]</b> Die Fauna ist sowohl in der UVS als auch in den FFH-VUs im geboten Umfang hinreichend untersucht worden.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>1).</p> <p><b>[9]</b> Zur UVS: Kritik, dass die in den Gutachten angesprochene mögliche Gefährdung der Biodiversität insgesamt und den Erhaltungsziele der betroffenen Arten in den FFH-Gebieten (u.a. Rückgang des Tierarteninventars, einer Schwächung der Populationsstärke bis hin zum Verlust bestimmter Arten) nicht untersucht wurde (T47/15-3).</p> <p><b>[10]</b> Kritik, dass für die FFH-Arten keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist - erforderlich wäre eine Bewertung von Beeinträchtigungen von (FFH) Arten mit hoher Bindung an hohe Grundwasserstände (T47/15-3).</p> <p><b>[11]</b> Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass die erforderlichen Studien zu den FFH-Verträglichkeiten sowie die eindeutigen Nachweise, dass es keine negative Auswirkungen der Brunnen W9 - W11 auf Flora und Fauna gibt, nachgereicht werden. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zugeben (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>		
<b>5.6.5</b>	<b>FFH-Gebiet 36 (Este)</b>		
	<p><b>[1]</b> Zum FFH-Gebiet 36 wird angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Grundwasserspiegel im FFH-Gebiet würde verändert,</li> <li>• S. 16: Es gebe keine nachvollziehbarer Beurteilungen von Waldflächen. Die gemessenen Zahlen zu den Waldbiotopen würden fehlen.</li> <li>• S. 24: Die Untersuchungen hätten zu geringen Aussagewert. Eine Kartierung und Beurteilung der Schlammdecken im Oberlauf der Este wäre sinnvoller, da hier die Larven von Bach- und Flussneunaugen sitzen. Habitatverluste für Larvalstudien seien nicht bilanziert worden.</li> <li>• S. 25: Für Gallertlaicher wie Fische und Schnecken in Fließgewässern seien keine toxischen Stoffe benannt bzw. untersucht worden.</li> <li>• die 1-Mal Beprobung des Makrozoobenthos gebe die tatsächliche Verteilung nicht wieder.</li> <li>• Punktaufnahmen wie hier für Makrozoobenthos und Chemie seien nicht verwendbar.</li> <li>• S. 26 ff: Die Beeinflussung bodenlebender Tierarten wurde nicht untersucht.</li> <li>• S. 27 Die Aussagen zur Fläche seien Mutmaßungen. Wieso sei die Entstehung der Fläche nicht mit gebräuchlichen Methoden festgestellt worden?</li> <li>• die Daten seien nicht abschließend beurteilbar und ließen keinen Vergleich im Monitoring zu. Eine Aussage zur FFH-Verträglichkeit sei mit den Daten nicht machbar.</li> </ul>	T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die Angaben der Antragsunterlagen waren für die Entscheidung über den Zulassungsantrag ausreichend.</p> <p>Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist so ausgestaltet, dass FFH-rechtliche Belange sowie erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) vollumfänglich berücksichtigt wurden.</p> <p>Die zugelassene Grundwasserbenutzung im Bereich der Este (FHH-Gebiet 36) entspricht in etwa dem Ist-Zustand und lässt Grundwasserspiegelabsenkungen von weniger als 0,1 m erwarten (worst-case).</p> <p>Zu S. 16: Die geforderte Erfassung von Waldflächen wäre daher im Hinblick auf die Fragestellung (FFH-Verträglichkeit) nicht zielführend.</p> <p>Zu S. 24-26: Die Abflussreduktion an der Oberen Este wird im Vergleich zum Referenzzustand bei weniger als 5 % des Basisabflusses liegen. Selbst diese wird aber durch die Teilablehnung des Antrages für die Entnahmen aus der Brunnengruppe W1 – W3 verhindert. Die geforderten Untersuchungen wären daher im Hinblick auf die Fragestellung nicht aussagekräftig.</p>
	<p><b>[1]</b> In verschiedenen hydrogeologischen und hydrologischen Dokumenten wird die Betroffenheit der Oberen und Mittleren Este (Grundwasserabsenkungen, Zuflussminderungen, etc.) dokumentiert. Es ist nicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Gutachten fachlich nicht vertretbar, dass die Gutachter bei der FHH Beurteilung davon ausgehen, dass das FFH Gebiet Este nicht betroffen sei. Es werden 7 ha mit LRT als potenziell beeinflussbar bezeichnet. Die Fördermenge muss in diesem Bereich soweit zurückgefahren werden, dass eine Beeinträchtigung des FHH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.</p>	T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist so ausgestaltet, dass FFH-rechtliche Belange sowie erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) vollumfänglich berücksichtigt wurden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>5.6.6</b>	<b>FFH-Gebiet 41 (Seeve)</b>		
	<p><b>[1]</b> Zum FFH-Gebiet 41 wird angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund des Verschlechterungsverbots sei zwingend eine Untersuchung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Seeve und das NSG Hangquellmoor bei Weihe notwendig. Eine vor 2004 erfolgte Förderung könne nicht als Begründung für eine Nichtuntersuchung herangezogen werden,</li> <li>• der Grundwasserspiegel im FFH-Gebiet würde verändert,</li> <li>• es lägen keine konkreten Daten zur Waldökologie vor. Die reine Vegetationsauf-</li> </ul>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Zulassung ist so ausgestaltet, dass FFH-rechtliche Belange sowie die der WRRL vollumfänglich berücksichtigt wurden und erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) ausgeschlossen sind.</p> <p>Die zugelassene Grundwasserbenutzung im Bereich der Seeve (FHH-Gebiet 41) entspricht in etwa dem Ist-Zustand und lassen Grundwasserspiegelabsenkungen von weniger als 0,2</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>nahme sei nicht ausreichend. Die Methodiken seien nicht aussagekräftig. Die Anzahl der zugrundeliegenden Messwerte sei zu gering,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fisch-Untersuchungen hätten zu geringen Aussagewert. Habitatverluste für Larvalstudien seien nicht bilanziert worden,</li> <li>• für Gallertlaicher wie Fische und Schnecken in Fließgewässern seien keine toxischen Stoffe benannt bzw. untersucht worden,</li> <li>• Punktaufnahmen wie hier für Makrozoobenthos und Chemie seien nicht verwendbar,</li> <li>• die Beeinflussung bodenlebender Tierarten wurde nicht untersucht,</li> <li>• die 1-Mal Beprobung des Makrozoobenthos sei nicht signifikant und gebe die tatsächliche Verteilung nicht wieder. Die Aussage unter Punkt 6.2.2 sei daher hypothetisch,</li> <li>• die Aussagen der Gutachter zu Amphibien seien zu streichen, da die Daten zu alt sind. Die FFH-Art Moorfrosch sei daher nicht gewertet worden noch gebe es belastbare Daten dazu,</li> <li>• die Daten seien nicht abschließend beurteilbar und ließen keinen Vergleich im Monitoring zu. Eine Aussage zur FFH-Verträglichkeit sei mit den Daten nicht machbar.</li> </ul>		<p>m erwarten (worst-case).</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Hangquellmoor bei Weihe liegt im Einflussbereich der Fassung Schierhorn. Bis 2004 hat der Betrieb der Fassung Schierhorn keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht. Die möglichen Auswirkungen durch die Wiederinbetriebnahme der Fassung Schierhorn unterliegen der Beweissicherung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geringen Beeinflussung der GW-Stände wäre die geforderte detaillierte Erfassung von Waldflächen im Hinblick auf die Fragestellung (FFH-Verträglichkeit) unverhältnismäßig und nicht aussagekräftig.</p> <p>Aufgrund der nur geringfügigen Beeinflussung des GW-Standes gegenüber dem Referenzzeitraum wäre die Untersuchung bodenlebender Tierarten oder Amphibien unverhältnismäßig und nicht aussagekräftig.</p>
	<p><b>[1]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten: Der Brunnen 2 der Fassung Schierhorn soll hier antragsgemäß GW fördern. Die gutachterliche Stellungnahme belegt sehr klar, dass durch diesen Brunnen die Exfiltration von Grundwasser in die Seeve vermindert werden wird. Frage (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird dieser Sachverhalt naturschutzfachlich im Hinblick auf die Ausweisung des FFH-Gebietes Seeve bewertet.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Zur UVS-Ergänzung zu den Anhängen 4-7: Insgesamt kann das FFH-Gebiet Seeve nur durch eine deutliche reduzierte Fördermenge in der Brunnengalerie Schierhorn dauerhaft geschützt werden (T48/15-3).</p> <p><b>[3]</b> Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u> detaillierte Erläuterungen, welche Untersuchungen vor 2004 in diesem jetzt FFH Gebiet durchgeführt wurden. Die Begründung, dass vergleichbare Untersuchungen zur Zeit des Förderbetriebes keine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes bewirkt haben und keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht haben, ist nicht schlüssig.</p> <p>Hier ist eine Klarstellung und Erklärung erforderlich, da die fehlenden Ausführungen nicht konform mit dem EU-Recht sind (detaillierte Ausführungen, siehe Stellungnahme der Einwender) (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>	<p>T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-2, T48/15-3</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Im hydrogeologischen Gutachten, Kapitel 6.1, wird dargestellt, dass aufgrund der geologischen Situation im Umfeld des Brunnens 2 der Fassung Schierhorn ein hydraulischer Kontakt zwischen unterem und oberem Hauptaquifer und den quartären Grundwasserleitern besteht. Dadurch kommt es in diesem Bereich zu einer vermehrten Exfiltration aus dem Hauptaquifer in den Vorfluter Seeve. Das bedeutet aber nicht, dass in diesem Bereich der Zustrom von Grundwasser in die Seeve vermindert wird.</p> <p><b>zu [2 - 3]</b> Die Auswirkungen der Grundwasserförderung auf das FFH-Gebiet Seeve wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie umfangreich geprüft. Nach den Ergebnissen ist das Vorhaben mit den Schutzziele des FFH-Gebietes vereinbar, erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.</p>
<b>5.6.7</b>	<b>FFH-Gebiet 41: NSG Hangquellmoor nicht untersucht</b>		
	<p><b>[1]</b> Das NSG Hangquellmoor bei Weihe, Teil des FFH-Gebietes Nr. 041 Seeve, sei nicht untersucht worden, obwohl es aufgrund seiner hydrogeologischen Situation in direkter Auswirkungsbeziehung zu den Förderbrunnen Schierhorn (1-5) stünde. In Folge fehlen Nachweise auf das Verschlechterungsverbot von FFH- und WRRL. Auswirkungen auf Quellen im Gebiet durch Druckpotentialänderungen seien zu erwarten.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15, T48/15), eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Hangquellmoor bei Weihe durchzuführen, in welcher die Auswirkungen der Wasserförderung für die maximal beantragte Fördermenge der Schierhorner Brunnen (S1 bis S5) dargelegt werden. Es muss unmissverständlich nachgewiesen werden, dass entgegen der eindeutigen Annahme keine Verschlechterung eintritt.</p> <p><b>[3]</b> Die Untersuchung sei für UVU und FFH-VP zwingend nachzuholen. Abflussmessungen und eine Modellierung der im NSG vorliegenden Kleingewässer seien als Grundlage unabdingbar. Es gäbe Aussagen zu Abflussreduktionen in dem Gebiet in einer Studie, die nicht Bestandteil der Antragsunterlagen ist (Heitkamp 2007, beauftragt von HWW).</p> <p><b>[4]</b> Weiterhin wird gefordert (T46/15):</p>	<p>T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15, T46/15</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-4]</b> Für den Ist-Zustand konnte anhand der bodenkundlichen Untersuchungen ein Einfluss der bisherigen Förderung auf das NSG Hangquellmoor bei Weihe ausgeschlossen werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch künftig erhebliche Beeinträchtigungen des NSG Hangquellmoor ausgeschlossen sind. Dies wird im Rahmen der Beweissicherung überprüft. Das NSG Hangquellmoor bei Weihe ist zudem im Rahmen der UVS und auch der FFH-VS Seeve mit behandelt worden, im Rahmen der bodenkundlichen Abschichtung aber als nicht beeinflusst klassifiziert. Weitere Untersuchungen sind daher hier nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Untersuchungsgebiet für die FFH-Studien beim Weseler Bach um den nördlichen Abschnitt sowie um das NSG Hangquellmoor bei Weihe zu erweitern.</li> </ul>		
	[1] Die Einwender <b>BEANTRAGEN</b> den schlüssigen Nachweis, dass das Verschlechteungsverbot für das FFH Gebiet Seeve und das NSG Hangquellenmoor bei Weihe eingehalten wird (weitere Ausführungen: in der Stellungnahme von 2015).	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Für den Ist-Zustand konnte anhand der bodenkundlichen Untersuchungen ein Einfluss der bisherigen Förderung auf das NSG Hangquellmoor bei Weihe ausgeschlossen werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch künftig erhebliche Beeinträchtigungen des NSG Hangquellmoor ausgeschlossen sind. Dies wird im Rahmen der Beweissicherung überprüft. Das NSG Hangquellmoor bei Weihe ist zudem im Rahmen der UVS und auch der FFH-VS Seeve mit behandelt worden, im Rahmen der bodenkundlichen Abschichtung aber als nicht beeinflusst klassifiziert. Weitere Untersuchungen sind daher hier nicht erforderlich.</p>
<b>5.6.8</b>	<b>FFH-Gebiet 70 (Lüneburger Heide)</b>		
	<p>[1] Zum FFH-Gebiet 70 wird angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Grundwasserspiegel im FFH-Gebiet würde verändert.</li> <li>Die Gewässer im Gebiet würden zunehmend geschädigt.</li> <li>Es gebe keine nachvollziehbare Beurteilungen von Waldflächen.</li> <li>Die Untersuchungen hätten zu geringen Aussagewert.</li> <li>Habitatverluste für Larvalstudien seien nicht bilanziert worden.</li> <li>Für Gallertlaicher wie Fische und Schnecken in Fließgewässern seien keine toxischen Stoffe benannt bzw. untersucht worden.</li> <li>Die 1-Mal Beprobung des Makrozoobenthos gebe die tatsächliche Verteilung nicht wieder.</li> <li>Punktaufnahmen wie hier für Makrozoobenthos und Chemie seien nicht verwendbar.</li> <li>Die zugrunde gelegten Daten für Amphibien und Reptilien seien zu alt.</li> <li>Es gebe keine Daten zur Nachweisdichte von Amphibien und Reptilien.</li> <li>Es fehlen Angaben dazu welche Veränderungserscheinungen durch einen pot. veränderten Grundwasserstand bei Reptilien zu erwarten sind.</li> <li>Es seien keine Heuschrecken als Zeigerarten für hohe Wasserstände kartiert worden.</li> <li>S.44: Die Angabe "Eichenwald mit schlechtem Erhaltungszustand" sei eine zu wage Aussage, die nicht mit Daten belegt sei.</li> <li>Aufgrund welcher Daten wurden die Moorwälder als ohne negative Veränderung eingestuft?</li> <li>S. 51/52: Wieso wurde keine Trittdichtung gemessen?</li> <li>Die Aussage "möglicherweise habe Übersandung stattgefunden" sei eine Hypothese.</li> <li>S.66: Welche Fauna ist gemeint?</li> <li>Für Kammmolch und Moorfrosch müssten Schwankungshöhen des besiedelten Stillgewässers berücksichtigt werden. Eine genormte Kartierung wäre hilfreich.</li> <li>S. 68: Die Aussage zu Amphibien im Osten des Teilraums Weseler Bach sei nicht überprüft worden.</li> <li>S. 70: Aussage "keine erheblichen Beeinträchtigungen" sei reine Spekulation.</li> <li>Die Daten seien nicht abschließend beurteilbar und ließen keinen Vergleich im Monitoring zu. Eine Aussage zur FFH-Verträglichkeit sei mit den Daten nicht machbar.</li> </ul>	PE74, PE74-1, PE74-2, PE74-3, PE74-4, PE74-5, PE74-6, T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die FFH-VS sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Natura 2000 als Referenzzeitpunkt beziehen muss. Im Vergleich zu diesem Referenzzeitpunkt ergeben sich durch das Vorhaben nur geringe Veränderungen des Grundwasserstandes oder des Abflussregimes in den Oberflächenwasserkörpern. Die genannten Forderungen sind vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig und nicht zielführend. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten der Oberflächengewässer nach WRRL wurden auch in der Stellungnahme zu der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL geprüft.</p> <p>Im Bearbeitungsraum wurden ausreichende Bodenuntersuchungen durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[1]</b> Zur UVS-Ergänzung zu den Anhängen 4-7: Laut Gutachten liegen 704 Hektar in potenziell beeinflussbaren Bereichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inwieweit sind die konkreten potenziellen Auswirkungen der Grundwasserentnahme tatsächlich untersucht werden?</li> <li>Welche Methodik wurde hierbei angewendet?</li> </ul>	T48/15-3	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die hinter den Fragen stehenden Befürchtungen treffen nicht zu. Die Untersuchungen zur Beweissicherung sind in der UVS umfangreich beschrieben. Die Methodik wurde dort sowie in den Anhängen und Anlagen zur UVS dargestellt</p>
<b>5.6.9</b>	<b>FFH-Gebiet 70 (Schutz des NSG Lüneburger Heide)</b>		
	<p><b>[1]</b> Jegliche Beeinträchtigung des NSG Lüneburger Heide müsse ausgeschlossen werden, da das Gebiet ein identitätsprägendes Kulturgut, Naherholungsgebiet und Tourismus-Gebiet darstelle.</p> <p><b>[2]</b> Die Rolle der Förderbrunnen im FFH-Gebiet und NSG Lüneburger Heide (W9-W12) sei nicht untersucht worden. Es wird auf das Wasserkörperblatt 28072 Seeve Oberlauf mit Nebengewässern (NLWKN 2012) verwiesen, indem in den Oberläufen des Weseler Moorbachs und des Weseler Baches Wasserdefizite feststellbar sind und den Ursachen nachgegangen werden soll.</p> <p>Die Vorgaben der Naturschutzverordnung des NSG Lüneburger Heide sind einzuhalten und Brunnen, welche dieses entwässern, sind stillzulegen.</p> <p><b>[3]</b> Mit Ablauf der Bewilligung von 1974 sei dem Antragsteller zuzumuten, solche Alt-Anlagen im NSG abzubauen und zu schließen.</p> <p><b>[4]</b> Aus diesen Gründen wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Versagung der Genehmigung für Brunnen, die im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide liegen,</li> <li>den Rückbau und die ordnungsgemäße Verfüllung dieser Brunnen.</li> </ul> <p><b>[5]</b> Außerdem wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15, T3/15 schließt diesen Antrag explizit aus!), die in dem Naturschutzgebiet Lüneburger Heide derzeit aktiven Fassungen stillzulegen und keine neuen Brunnenfassungen in dem Schutzgebiet einzurichten. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 7 der NSGVO ist es in dem NSG verboten, Bohrungen aller Art niederzubringen und Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen. Die Antragsunterlagen enthielten keine Ausführungen dazu ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 8 NSGVO gegeben seien. Daher wird <u>BEANTRAGT</u>, das Alternativszenario S aus dem Antrag auszuschließen und nicht als Vergleich zu nutzen. Stattdessen ist ein rechtlich gültiges Alternativszenario zu entwickeln und zu untersuchen.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, PE75, T57/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-2, 4-5]</b> Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen. Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen) ausgeschlossen werden.</p> <p><b>zu [3]</b> Der Rückbau von Altanlagen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
	<p><b>[1]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan/NATURA 2000: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Brunnen (Verweis auf Absatz 5.2) im NSG und FFH-Gebiet liegen und damit nicht genehmigungsfähig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Woraus leitet die Genehmigungsbehörde rechtlich ab, dass Grundwasserentnahmeförderbrunnen als Bauwerk und als Verursacher von Grundwasserabsenkungen mit Folgewirkungen an Landökosystemen in einem NSG und FFH-Gebiet genehmigt werden können?</li> <li>Liegen die jeweils erforderlichen Studien zur FFH-Verträglichkeit vor?</li> </ul> <p><b>[2]</b> Eindeutig belegt sind flächendeckende Grundwasserabsenkungen und Zuflussminderungen bis zum temporären Trockenfallen beim Wehlener Moorbach. Die Förderbrunnen W9-11 liegen im NSG Lüneburger Heide bzw. an der Grenze des NSG Lüneburger Heide. Förderbrunnen im FHH und NSG werden abgelehnt. Die Brunnen sind nicht genehmigungsfähig. Der VT will diese Problematik mit einem intensivierten Monitoring erledigen. Diese Vorgehensweise wird abgelehnt; das Gebiet genießt den allerhöchsten Schutzstandard und muss von absenkungsbedingten Veränderungen freigehalten werden (T48/15-3).</p> <p><b>[3]</b> Die Erkenntnisse des VT belegen sehr deutlich einen klaren Einfluss der Wasserentnahme auf das Detailgebiet Inzmühlen und damit auf das FHH-Gebiet und NSG Lüneburger Heide. Die verursachenden Brunnen sind daher nicht genehmigungsfähig (T48/15-3).</p>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Es handelt sich um nach den damaligen naturschutzrechtlichen Regelungen zugelassene Altanlagen. Sollten Altanlagen geändert oder neu errichtet werden, wird im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahrens deren Zulässigkeit geprüft.</p> <p><b>zu [2-3]</b> Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen. Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>[1] Die Schutzgebietsverordnung des NSG Lüneburger Heide, verbiete eine Grundwasserentnahme. Es werden Auswirkungen auf das NSG befürchtet. Die Variante mit 2 Brunnen "Auf dem Töps" sei daher wegen der Lage im NSG nicht akzeptabel.</p> <p>Daher wird die Schließung aller Brunnen, die Grundwasserabsenkungen im NSG Lüneburger Heide verursachen, <u>BEANTRAGT</u>.</p>	E11, E12, E13, E22a, E22b, E22c, E33, E42, E43, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ147a, MZ147b, MZ151, MZ155, MZ163a, MZ166, T1/09, T6/09 - T8/09, T10/09, T26/09, T44/09, T46/09, T48/09, T51/09,	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die Variante „Auf dem Töps“ wurde nicht gewählt.</p> <p>Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG ausgeschlossen werden.</p>
<b>5.6.10</b>	<b>FFH-Gebiet 212 (Luhe)</b>		
	<p>[1] Zum FFH-Gebiet 212 wird angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es stelle sich die Frage, ob außer Fischen keine anderen FFH- Arten betroffen seien bzw. ob diese kartiert wurden.</li> <li>• Es gebe keine nachvollziehbare Beurteilungen von Waldflächen.</li> <li>• Die Untersuchungen hätten zu geringen Aussagewert.</li> <li>• Habitatverluste für Larvalstudien seien nicht bilanziert worden.</li> <li>• Für Gallertlaicher wie Fische und Schnecken in Fließgewässern seien keine toxischen Stoffe benannt bzw. untersucht worden.</li> <li>• Die 1-Mal Beprobung des Makrozoobenthos gebe die tatsächliche Verteilung nicht wieder.</li> <li>• Punktaufnahmen wie hier für Makrozoobenthos und Chemie seien nicht verwendbar.</li> <li>• Die Beeinflussung bodenlebender Tierarten wurde nicht untersucht.</li> <li>• Die Daten seien nicht abschließend beurteilbar und ließen keinen Vergleich im Monitoring zu. Eine Aussage zur FFH-Verträglichkeit sei mit den Daten nicht machbar.</li> </ul>	T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p>Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die FFH-VS sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Natura 2000 als Referenzzeitpunkt beziehen muss. Im Vergleich zu diesem Referenzzeitpunkt ergeben sich durch das Vorhaben nur geringe Veränderungen des Grundwasserstandes oder des Abflussregimes in den Oberflächenwasserkörpern. Die genannten Forderungen sind vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig und nicht zielführend.</p>
<b>5.6.11</b>	<b>FFH-Gebiet 230 (Garlstorfer / Toppenstedter Wald)</b>		
	<p>[1] Es wird angemerkt, dass vermutlich aufgrund der Abschichtungssystematik, dass FFH-Natura 2000 Gebiet 230 Garlstorfer und Toppenstedter Wald nicht in die Antragsunterlagen einbezogen wurde. Dennoch werden seit Jahren wachsende Abflussminderungen in den kleinen Bächen beobachtet.</p> <p>[2] Es sei nicht auszuschließen, dass entnahmebedingte Veränderungen im Druckwasserspiegel artesisch bis auf die Geländeoberfläche des Garlstorfer Wald wirken und die Quellflüsse vermindert werden oder austrocknen. Dies sei nicht untersucht worden.</p>	T48/15, T48/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p><b>zu [1-2]</b> Das FFH-Gebiet 230 wurde im Rahmen der vorgeschalteten FFH-Vorprüfung als nicht beeinflussbar eingestuft. Es wurden hierzu alle vorhandenen hydrogeologischen, hydrologischen und bodenkundlichen Unterlagen ausgewertet. Eine FFH-VS war daher für dieses Gebiet nicht erforderlich.</p>
	<p>[1] Zur Stellungnahme Toppenstedter Wald: Es wird weiterhin nicht auf die Situation und mögliche Betroffenheit von Quellen und Hangquellen im Zusammenhang mit gespannten Grundwasserverhältnissen eingegangen.</p> <p>Im FFH-Gebiet verlaufen kleine Nebenbäche zur Schmalen Aue. Aus Beobachtungen der ortsansässigen Bevölkerung sei bekannt, dass diese Bäche seit Beginn der Wasserentnahme deutlich weniger Wasser führen und im Sommer zeitweise trocken fallen. HWW zeigen dazu keine Daten auf. Es wird erwartet, dass der Einfluss der Grundwasserabsenkungen im unteren und oberen Grundwasserleiter auf die Bäche und Flüsse, die Quellen und auf die örtlich vorhandenen, pflanzenverfügbaren obersten Grundwasserleiter untersucht werden. Hinweis, dass im Randbereich der Hanstedter Rinne noch komplexere geologische Verhältnisse vorliegen als in anderen Bereichen des Entnahmegebietes.</p> <p>Der Brunnen 07 liegt im FFH-Gebiet; das wird grundsätzlich abgelehnt. Brunnen im FFH-Gebiet seien nicht genehmigungsfähig (T48/15-3).</p> <p>[2] Zu Unterlagen der FFH-Gebiete: Aus diesem Bericht ist unklar, warum die Messstellen nur probenhalber betrieben wurden und in wie weit alternative Messstellen zukünftig eingerichtet werden, wenn die bisherigen Ergebnisse nicht aussagekräftig genug sind (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T48/15-3	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p><b>zu [1]</b> Das FFH-Gebiet 230 wurde im Rahmen der vorgeschalteten FFH-Vorprüfung als nicht beeinflussbar eingestuft. Es wurden hierzu alle vorhandenen hydrogeologischen, hydrologischen und bodenkundlichen Unterlagen ausgewertet. Eine FFH-VS war daher für dieses Gebiet nicht erforderlich.</p> <p><b>zu [2]</b> Ein dauerhafter Betrieb von Grundwassermessstellen in kleinräumigen schwebenden Grundwasserleitern ist nicht geboten, da die Wasserstände nur von den Niederschlagsereignissen bestimmt werden. Probeweise werden von HWW solche Messstellen betrieben, wenn der Status des Grundwasserleiters nicht eindeutig ist und ein Zusammenhang mit dem Entnahmehorizont noch nicht sicher ausgeschlossen werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>5.6.12</b>	<b>Anmerkungen zu Artenschutzprüfung</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Artenschutzprüfung hätte Mängel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>S. 14: Die Aussage zu <i>Coronella austriaca</i> sei nicht haltbar, da diese als Jungtier hauptsächlich Waldeidechsen-Jungtiere als Nahrung brauche. Die Bestände der Waldeidechsen in Feuchtbereichen seien in den letzten Jahren zurückgegangen. Die zur Verfügung stehende Nahrung beschränke die Populationsgröße.</li> <li>S. 28/29: Gerade bodengebundene Arten seien von Wasserstandsschwankungen betroffen. Es wären Untersuchungen zu <i>Rana arvalis</i>, <i>Rana lessonae</i>, <i>Triturus cristatus</i> notwendig gewesen.</li> <li>S. 33, dritter Punkt sei mangels Daten für Bodengebundene Arten Spekulation.</li> <li>Es müsse eine Prüfung relevanter Arten auch außerhalb der Naturschutz und FFH-Gebiete erfolgen.</li> <li>Eine Erfassung von Zeigerarten, die eine Veränderung der Wasserversorgung bereits zu Beginn einer negativen Entwicklung anzeigen, sei notwendig. Dies müsse über einen Zeitraum von zwei Vegetationsperioden vor der Erteilung einer Erlaubnis und während des gesamten Förderzeitraums erfolgen.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), eine Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Arten in den FFH-Gebieten durchzuführen und alle Tierarten welche von einer Grundwasserabsenkung durch die Grundwasserförderung in der Lüneburger Heide beeinflusst werden können bzw. bedroht sind, einer artenspezifischen Prüfung zu unterziehen.</p> <p>Es wird weiterhin <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), generell die artenschutzrechtliche Prüfung auf alle Gebiete auszudehnen, die bisher als nicht beeinflusst eingestuft wurden, aber unter Berücksichtigung der Landschaftsbereiche mit gespannten Grundwasserleitern und schwebenden Aquiferen zusätzlich zu untersuchen sind.</p> <p>Dabei müsse ein Abgleich mit den Ergebnissen des Tierarten-Erfassungsprogramms der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN stattfinden.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p><b>zu [1-2]</b> Die Einwendung vermischt rechtsfehlerhaft Aspekte der FFH-Verträglichkeit und die Bezugspunkte des individuenbezogenen besonderen Artenschutzrechts. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht auf die FFH-Gebiete beschränkt worden, während andersherum die Individuen der besonders und streng geschützten Arten in den FFH-Gebieten keinem anderen Schutz unterliegen als außerhalb der FFH-Gebiete. Die Prüfung relevanter Arten auch außerhalb der Naturschutz- und FFH-Gebiete ist unter Anwendung des Vorsorgegrundsatzes (worst case) der UVS erfolgt.</p> <p>Die genannten Forderungen sind vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig und nicht zielführend.</p>
	<b>[1]</b> Die Anträge zur Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Arten bleiben bestehen.	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht auf die FFH-Gebiete beschränkt worden. Die Prüfung relevanter Arten auch außerhalb der Naturschutz- und FFH-Gebiete ist im Rahmen unter Anwendung des Vorsorgegrundsatzes (worst case) der UVS erfolgt.</p> <p>Die genannten Forderungen sind vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig und nicht zielführend.</p>
<b>5.6.13</b>	<b>ANTRÄGE Erörterungstermin 26.04.2016</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Antragstellerin aufzugeben, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 230 "Garlstorfer- und Toppenstedter Wald" nachzuholen, und die Antragsunterlagen anschließend erneut auszulegen.</li> <li>die Europäische Kommission im Hinblick auf die hilfsweise beantragte Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 4, 5 BNatSchG im Verfahren zu beteiligen.</li> <li>der Antragstellerin lediglich eine Entnahmemenge zu gewähren, die eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Lüneburger Heide" sicher ausschließt.</li> </ul>	T48/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [Pkt. 1]</b> Das FFH-Gebiet 230 wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung auf der Grundlage einer Auswertung aller verfügbaren hydrogeologischen, bodenkundlichen und naturschutzfachlichen Daten als nicht durch das Vorhaben beeinflussbar klassifiziert. Einer FFH-Prüfung bedurfte es daher nicht. Der Erläuterungsbericht zur FFH-Vorprüfung ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Er wurde aber vom Landkreis geprüft und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><b>zu [Pkt. 2]</b> Eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich, somit besteht keine Notwendigkeit die Kommission zu beteiligen, noch Kohärenzsicherungsmaßnahmen anzuordnen.</p> <p><b>zu [Pkt. 3]</b> Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen) ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für das FFH-Gebiet „Lüneburger Heide“. Im Vergleich zur beantragten Fördermenge in diesem Bereich war eine Reduktion dieser Mengen im festgesetzten Umfang vorzunehmen, um Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>5.6.14</b>	<b>Beeinträchtigung seltener Arten</b>		
	<p>[1] Durch die Wasserentnahme und den dadurch niedrigen Wasserstand in der Wümme (Obere Wümmeniederung und Dröge Heide südlich von Handeloh) sowie dem Oberlauf der Este, seien seltene Arten (Fischotter, Kranich, Schwarzstorch und Wasserpflanzen) bedroht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Nahrungsaufnahme von Fischen und Wassergetier würde erschwert,</li> <li>- Laichbiotope seien betroffen (Kammolch),</li> <li>- Feuchtlebensräume würden trockenfallen,</li> <li>- Seltene Pflanzen wie z.B. die Wilde Tulpe seien nicht mehr vorhanden.</li> </ul>	E1, E22a - E22c, E50a, E50b, E60a, E60b T43/09, T46/09, T50/09,	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p>Das Gebiet 38 (Wümmeniederung) ist durch Grundwasserabsenkungen der HWW nicht betroffen.</p> <p>Die Zulassung ist so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG ausgeschlossen werden.</p>
<b>5.6.15</b>	<b>FFH-Gebiet 38 (Wümmeniederung)</b>		
	<p>[1] FFH-Gebiet 38: Es läge eine erhebliche Betroffenheit vor, die nicht untersucht wurde. Eine Beeinträchtigung der Senken mit europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten durch die Nutzung der Westbrunnen auf der Dröger Heide sei wahrscheinlich. Es käme zu Schäden an streng geschützten Pflanzengesellschaften im Heidemoor bei Ottermoor und in der Otterheide. Eine Wasserstandsabsenkung führe zu Fragmentierung oder Totalverlust von (semi)aquatischen und amphibischen Lebensgemeinschaften in Kleinmooren und Feuchtheiden. Die Ausgrenzung des Heidemoores sei nicht überzeugend, die Untersuchungen seien undifferenziert. Die Förderung der Brunnen W1, 2, 3, 4 sei zu stoppen bis erwiesen ist, dass keine negativen Einflüsse auf das Gebiet bestehen. Es wird auf die große Bedeutung der Seeve für Wandersalmoniden und anadrome Rundmäuler sowie die Schmale Aue und Este als wichtige Laich- und Aufwuchsgewässer hingewiesen. In naher Zukunft sei von einer Zuwanderung und Reproduktion von Flussneunauge und Meerneunauge auszugehen (Arten des Anhangs II zur FFH-Richtlinie, bereits im SDB gelistet).</p>	T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T43/09, T46/09, T50/09, T51/09, E50a, E50b, E60a, E60b	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p>Das Gebiet 38 (Wümmeniederung) ist durch Grundwasserabsenkungen der HWW nicht betroffen.</p> <p>Die Zulassung ist so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG ausgeschlossen werden.</p>
<b>5.6.16</b>	<b>Erstellung von FFH-Managementplänen</b>		
	<p>[1] Es seien FFH-Managementpläne zu erstellen, damit ökologische und ökonomische Aussagen zu Kosten- und Folgeabschätzungen möglich sind.</p>	E42, E43, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T1/09, T8/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p>Die Aufstellung von FFH-Managementplänen ist nicht Gegenstand dieses Wasserrechtsverfahrens.</p>
<b>5.7</b>	<b>Schutzgut Klima und Luft</b>		
<b>5.7.1</b>	<b>Kritik an UVS in Bezug auf das Klima</b>		
	<p>[1] Es wird kritisiert, dass die Höhe der verschiedenen Wasserstände der Fließgewässer einerseits aus der Annahme eines mittleren Klimas abgeleitet werden, andererseits bei tatsächlich festgestellten Abweichungen mit außergewöhnlichen Klimasituationen begründet werden. Dies unterstütze die Annahme, dass sich die untere, tiefere Wasserschale, aus der HWW fördern möchte, durch Niederschläge und Fließgewässer aufgefüllt wird.</p>	PE73	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p>Im Rahmen der Beweissicherung sind auch Wasserstände in Fließgewässern erhoben worden, da diese für die Ermittlung der Abflussmengen benötigt werden. Die Höhe der Wasserstände schwankt in Abhängigkeit von den Niederschlagsverhältnissen naturgemäß relativ stark. Die Annahme mittlerer Niederschlagsverhältnisse erfolgte nur für das Grundwassermodell, mit dem die förderbedingte Abflussreduzierung ermittelt wurde. Diese über das Modell ermittelten Werte stimmen aber relativ gut mit den tatsächlich gemessenen Werten überein.</p>
<b>5.7.2</b>	<b>Auswirkungen auf Kleinklima</b>		
	<p>[1] Durch das Austrocknen der Heideflächen und eine Braunfärbung zur Blütezeit entsteht eine Art Dunstglocke über der Heide, die durch die aufsteigende Wärme dazu führe, dass Wolkenbänder nicht abregnen sondern weiterziehen. Durch Wasserstandsabsenkungen bedingte Mineralisierung von Moorböden würde klimaschädigendes CO2 in die Atmosphäre gelangen.</p>	E6, T26/09,	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p>Durch das Vorhaben ausgelöste Auswirkungen auf das Schutzgut Klima konnten nicht festgestellt werden.</p>
<b>5.8</b>	<b>Schutzgut Landschaft</b>		
<b>5.8.1</b>	<b>Beeinträchtigung des parkähnlichen Grundstücks</b>		
	<p>[1] Es wird die Beeinträchtigung des parkähnlichen Grundstücks befürchtet. Der Charakter wäre wesentlich vom Wasser beeinflusst.</p>	PE14, PE14-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p>Das Grundstück befindet sich direkt nördlich des Büsenbachs am Übergang zum Seevetal. Der Büsenbach steht in diesem Bereich in Kontakt mit dem Grundwasser, er wird aber aus einem schwebenden Grundwasserstockwerk im Bereich des Oberen Büsenbachtals ge-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
			speist. Nach den Modellergebnissen wird auch unter Annahme verschiedener worst-case-Bedingungen der GW-Stand in diesem Bereich im Szenario A 2 allenfalls um weniger als 10 cm abgesenkt. Eine Beeinträchtigung der Gebäude, der Teiche oder des Landschaftsbildes ist also nicht zu befürchten. Die beantragte Fördermenge in diesem Bereich liegt unter dem, was in der Vergangenheit zu Zeiten des Betriebs des Wasserwerkes Schierhorn bereits gefördert worden ist. Negative Auswirkungen wären allein vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Eine zusätzliche Beweissicherung ist daher in diesem Bereich nicht erforderlich.
<b>5.8.2</b>	<b>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</b>		
	<b>[1]</b> Es wird eine Versteppung und damit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befürchtet.	E6, E11 - E13, E22a - E22c, E29a, E29b, E37, E45, E50a, E50b MZ163a, MZ163b, MZ166, MZ167, MZ171a, MZ171b, T6/09, T7/09, T24/09, T46/09,	<b>Wird nicht stattgegeben</b> Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft oder das Kriterium Landschaftsbild konnten nicht festgestellt werden und sind auch weiterhin nicht zu erwarten (vgl. UVS Kap. 8.8).
<b>5.9</b>	<b>Kompensation / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / LBP</b>		
<b>5.9.1</b>	<b>Ausgleichsmaßnahmen unzureichend</b>		
	<b>[1]</b> Unter Berufung auf GeoBerichte (Band 15 2009) und Veröffentlichungen des Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (4/2004) widersprechen die entwickelten Kompensationsmaßnahmen dem geltenden Recht. <b>[2]</b> Es wird kritisiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sei nicht nachgewiesen, wie das Wasser entsprechend dem Nullzustand wieder in die Natur zurückkomme. Mit den angestrebten Ausgleichsmaßnahmen sei dies nicht zu erreichen.</li> <li>• Es wird bezweifelt, dass die geplante Einrichtung von Gewässerrandstreifen geeignet sei, durch Grundwasserförderung verursachte Verschlechterungen auszugleichen.</li> <li>• Es bestünde bereits eine rechtliche Anforderung Gewässerrandstreifen zu erhalten, so dass diese nicht als Kompensationsmaßnahmen zu werten sind.</li> <li>• Für die vorsorglichen Kompensationsmaßnahmen sei entgegen den Aussagen im LBP Kap. 10.1 sei eine flächenspezifische Festlegung erforderlich. Der Vorhabenträger solle vor Genehmigung durch Vertrag oder Eigentum nachweisen, dass die vorgesehene Maßnahme im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.</li> <li>• Kompensationsmaßnahmen würden zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen umgesetzt werden.</li> </ul>	T40/15, T49/15, T50/15	<b>Wird nicht stattgegeben</b> Art und Umfang der im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen sind in dem im Tenor festgesetzten Umfang geboten und ausreichend. Sie dienen sämtlich der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und dem Wasser-rückhalt in der Landschaft. Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen zielt darauf ab, den Nährstoff- und Sedimenteintrag in die Fließgewässer zu verringern. Dies führt zu einer Stabilisierung der gewässerökologischen Bedingungen und einer Verbesserung der Habitatfunktion für Fische und Makrozoobenthos. Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen versteht sich grundsätzlich so, dass Randstreifen eingerichtet werden, die hinsichtlich der Breite oder der Art der Bewirtschaftung über die bestehenden rechtlichen Erfordernisse hinausgehen.
	<b>[1]</b> Aus Einwendersicht kann der Antrag nur genehmigt werden, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Anpassung der Kompensationsmaßnahmen.</li> </ul>	T50/15-1	<b>Wird nicht stattgegeben</b> Art und Umfang der im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Kompensationsmaßnahmen sind in dem im Tenor festgesetzten Umfang geboten und ausreichend.
	<b>[1]</b> Es wird die Nachbearbeitung des Antrags und erneute Auslegung mit Blick auf einen Kompensationsvorschlag auf Basis des § 10 NNatG in Verbindung mit dem niedersächsischen Leitfadens Landschaftsplan <u>BEANTRAGT</u> . <b>[2]</b> Durch Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes sei in Zukunft mit mehr Aufwuchs von Pioniergehölzen u. a. in den Heidemooren zu rechnen. Es wird von den HWW gefordert, die Mehrkosten für die Entnahme dieser Gehölze auszugleichen.	E60a, E60b, T4/09, T26/09, T27/09, T43/09, T46/09, T51/09, S1 - S17, S19 - S76, S78 - S149, S151 - S274 - S301, S305 - S685 u.w.	<b>Wird nicht stattgegeben</b> <b>zu [1]</b> Den Einwendungen wurde im Verfahren durch Nachforderungen oder die Vorlage aktualisierter und ergänzter Unterlagen, aber auch durch die Teillablehnung des Antrages und die Nebenbestimmungen Rechnung getragen. <b>zu [2]</b> Das Heidemoor wird durch die Grundwasserentnahme nicht beeinflusst.
<b>5.9.2</b>	<b>Hinweise und Fragen zum LBP</b>		
	<b>[1]</b> Der LBP hätte keine fachliche Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mangelnde Voruntersuchungen,</li> <li>• Fachlich nicht nachvollziehbare Maßnahmen,</li> <li>• es würde nicht mit örtlichen Vertretern der Landwirtschaft zusammengearbeitet.</li> </ul> <b>[2]</b> Im Einzelnen wird zum LBP angemerkt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• S.19 und S. 40: Eine Abwägung welche Arten mit den Maßnahmen gefördert wer-</li> </ul>	T24/15, T40/15, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T46/15	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Art und Umfang der im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Kompensationsmaßnahmen sind in dem im Tenor festgesetzten Umfang geboten und ausreichend. Eine Vorabstimmung mit betroffenen Landeigentümern und Bewirtschaftern ist seitens des Vorhabenträgers erfolgt, soweit es sich um Kompensationsmaßnahmen handelt. Zur Konkretisierung sind entsprechende Gespräche mit der Landwirtschaft und Flächeneigentümern

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>den und welche Arten dadurch benachteiligt werden, sei nicht erfolgt. Es wurde nicht untersucht ob FFH-Arten von den Kompensationsmaßnahmen betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auswahl von potenziellen Laichgewässern würde ohne vernünftige Vorerkundung festgesetzt. Hier seien zunächst Suchräume für Kompensationsmaßnahmen vorzuschalten.</li> <li>S.28: Welche Nadelbaum-Monokulturen sind gemeint?</li> <li>S.30, Anhang I, S.9 und Anhang II, S.51: Hinweis, dass die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt empfiehlt, keine Eschen mehr zu pflanzen.</li> <li>S.32: Wie und für welche Arten wurden die Flächen im Raum Toppenstedt identifiziert? Welche Arten kommen in der Nähe vor? Gibt es eine Überschneidung der Wanderentfernungen mit Arten die in den Teichen ablaichen sollen? Sind Habitatpräferenzen im Sommerlebensraum der Arten abgeklärt worden?</li> <li>S.53: Angaben zu Datum und Fundort des Fadenmolches fehlen. <b>[3]</b> Es wird angeboten, bei der im LBP angedachten Umsetzungen von Maßnahmen in den Fließgewässern beratend zur Seite zu stehen (T24/15).</li> </ul>		<p>erforderlich.</p> <p><b>Zu [2]</b> Die Kohärenzmaßnahme ist nicht erforderlich, da eine Reduktion der Förderung der Brunnen W9 – W11 zur Schonung des FFH-Gebietes Lüneburger Heide erfolgt. Im Weiteren Umfang als im Tenor ersichtlich waren die Maßnahmen des LBP nicht festzusetzen, da sie für eine Kompensation nicht notwendig sind. Es mangelt an einer Rechtsgrundlage für ihre Festsetzung.</p>
	<p><b>[1]</b> Einwender begrüßt die im LBP genannten und beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und Gewässerrenaturierungen (u.a. an Este, Aubach, Nordbach, Osterbach, Schmale Aue, Handelohgraben, Todtgraben) ausdrücklich (T62/15).</p> <p><b>[2]</b> Es wird um eine Beteiligung der Fischereiberechtigten und Angelvereine sowie des Anglerverbandes Niedersachsen bei der Planung und Umsetzung gebeten (T62/15).</p> <p><b>[3]</b> Zum LBP: In den nachgereichten Unterlagen sind Ergänzungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan mit Blick auf die Einhaltung der Ziele der WRRL erläutert. Aus der Unterlage ist nicht ersichtlich, inwieweit die Maßnahmen mit den örtlichen Naturschutzverbänden und -vereinen abgestimmt wurden, bzw. inwieweit deren Anmerkungen und Wünsche Berücksichtigung finden. Sollten Sie abgestimmt worden sein, ist von Interesse mit wann und mit welchen Verbänden gesprochen wurde und welche der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[4]</b> Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass die aufgeführten Maßnahmen der ergänzenden Unterlagen sowie des landschaftspflegerischen Begleitplans mit den örtlichen Naturschutzverbänden und -vereinen abgestimmt werden. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen Gelegenheit zu Einwendung zu geben (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T62/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p><b>zu [2]</b> Die Beteiligung ist vorgesehen.</p> <p><b>zu [3-4]</b> Es wird angestrebt, die Naturschutzverbände zu beteiligen.</p>
<b>5.9.3</b>	<b>Frage zur Rechtspflicht</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird angemerkt, dass HWW zu Kompensationsmaßnahmen und Ausgleich "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" sagt. Es wird daher gefragt, ob HWW diese Maßnahmen auch "einfach nachlassen" könne.</p>	PE72, PE72-1, PE72-2	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>In der Zulassung sind die Kompensationsmaßnahmen verbindlich angeordnet, derer es nach naturschutzrechtlichen wie nach wasserrechtlichen gesetzlichen Vorgaben bedurfte. Für eine Festsetzung von Maßnahmen darüber hinaus besteht keine Rechtsgrundlage.</p>
<b>5.9.4</b>	<b>Bemessung der Beeinträchtigung</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Ermittlung des Nullzustandes von Natur- und Landschaft und die Bemessung der Beeinträchtigung seien fachlich kaum belastbar.</p> <p><b>[2]</b> Die Angabe von Hektarzahlen zur Bemessung der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten sei fachlich und rechtlich nicht haltbar. Auf Ebene der Bestandserfassung und -bewertung und bei der Feststellung von Beeinträchtigungen seien die Erhaltungsziele der jeweiligen Gebiete maßgeblich (Gellermann, in: Landman/Rohmer, Umweltrecht, 77.EL 2015, § 34 BNatSchG, Rn.17f.).</p> <p><b>[3]</b> Die Berechnung der kohärenzsichernden Maßnahmen basiere auf quantitativen Kriterien ohne Berücksichtigung qualitativer Aspekte. Daher sei die Zerstörung hochwertiger FFH-Natura 2000 Teilgebiete sowie die Ausgleich durch minderwertige Gebiete nicht zulässig.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T40/15, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-2]</b> Der Nullzustand wurde modelltheoretisch ermittelt. Dieses Vorgehen ist alternativlos.</p> <p>Die daraus resultierende Ermittlung des Kompensationsaufwandes ist nicht zu beanstanden.</p> <p><b>zu [3]</b> Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen. Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG und im Besonderen erhebliche Beeinträchtigungen der FFH Gebiete ausgeschlossen werden.</p>
<b>5.9.5</b>	<b>Berücksichtigung von Entwicklungszielen und Kompensationsflächen</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>[1] Es wird gefordert, dass bei der Ermittlung der Schutzgüter neben dem Ist-Zustand auch genehmigte Planungen (z.B. Kompensationsflächen und Flächenpools) berücksichtigt werden.</p> <p>[2] Zudem wird verlangt, dass gesetzliche oder durch Verordnungen und Erlasse vorgegebene Bewirtschaftungspflichten der Waldbestände zu beachten sind (u.a. Waldschutzgebiete, Stilllegungsflächen in Wäldern).</p>	T39/15, T59/15, PE29	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>zu [1-2] Die Anregung wird aufgegriffen. Eine Abstimmung mit vorhandenen Flächenpools, etwa im Bereich der Este, ist auch im Rahmen der Erstellung des LBP erfolgt.</p> <p>Der Hinweis zu Waldschutzgebieten und Stilllegungsflächen in Wäldern wird zur Kenntnis genommen. Da, abgesehen von Erlen-Galeriewäldern, kaum Waldbestände erheblich betroffen sind, ist die Kompensation in erster Linie auf Offenland-Lebensraumtypen ausgerichtet.</p>
<b>5.9.6</b>	<b>Fördermaßnahmen für den Waldumbau</b>		
	<p>[1] Es wird gefordert, dass Fördermaßnahmen für den Waldumbau mit einem Finanzvolumen zu hinterlegen sind, um eine tatsächliche positive Wirkung abschätzen zu können.</p> <p>Zudem wird gefordert, dass solche Maßnahmen auch die Struktur- und Stabilitätsverbesserung im Wald umfassen.</p>	PE29	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Fördermaßnahmen für den Waldumbau sind nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
<b>5.9.7</b>	<b>Stabilisierende Maßnahmen gefordert</b>		
<b>5.9.8</b>	<b>ANTRÄGE Erörterungstermin 26.04.2016</b>		
	<p>[1] Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T40/15),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Präcedenzwirkung der Regulierung des erforderlichen Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit in der Abwägung bzw. Zulassung zu berücksichtigen. Eine individuelle freiwillige Vereinbarung mit der Antragstellerin zum Ausgleich möglicherweise in der Vergangenheit eingetretener Schäden für Natur und Landschaft wird für „akzeptabel“ hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange gehalten. Dies ist so, weil ein wesentlicher Teil der vorgestellten „Vorsorge“ Maßnahmen entlang geschützter Fließgewässer erfolgt.</li> <li>dass dies außerhalb der Bewilligung/Erlaubnis erfolgt.</li> </ul> <p>Begründung: Es bestehen ganz erhebliche Bedenken, dass die Berücksichtigung in der Vergangenheit eingetretener Nachteile für Natur und Landschaft (also die Berücksichtigung der Veränderungen zwischen Null- und Istzustand) innerhalb der Bewilligung/Erlaubnis für HWW, künftig für nachfolgende Entnahmeanträge als Standard etabliert wird. Hiervon wären landschaftliche Belange in zweifacher Hinsicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein ganz erheblicher zusätzlicher Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für Kompensationsmaßnahmen bezüglich/gegenüber dem Nullzustand würde den Bodenmarkt/Pachtflächenmarkt negativ beeinflussen. Durch den resultierenden Anstieg der Pacht- und Kaufpreise für die landwirtschaftlichen Nutzflächen würden die landwirtschaftlichen Produktionskosten nachhaltig steigen.</li> <li>Zukünftig würden Landwirte bzw. Beregnungsverbände bei der Beantragung von Entnahmeerlaubnissen für landwirtschaftliche Bewässerung mit nicht zumutbaren Kosten für die nachträgliche Beschreibung und Bewertung des Nullzustandes sowie daraus resultierende Kompensationsmaßnahmen belastet. Dies widerspräche dem Gedanken des Bestandsschutzes, der in der Umweltverträglichkeits-Richtlinie der EU ausdrücklich verankert ist. Durch die befürchtete Präcedenzwirkung, würde die lokale Betroffenheit sich stark ausdehnen.</li> </ul> <p>[2] Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Antragstellerin aufzugeben, die Umweltverträglichkeitsstudie erneut durchzuführen und dabei die unter voller Auslastung der in den Antragsunterlagen angegebenen täglichen Brunnenkapazitäten maximal mögliche Fördermenge zu Grunde zu legen.</li> <li>den NLWKN in Bezug auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens zu beteiligen und den Untersuchungsrahmen nach Maßgabe des NLWKN neu festzulegen und der Antragstellerin aufzugeben, die Umweltverträglichkeitsprüfung erneut durchzuführen, und die Antragsunterlagen erneut auszulegen.</li> </ul>	T40/15, T48/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>zu [1] Die genannte freiwillige Vereinbarung ist nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens.</p> <p>Kostensteigerungen am Bodenmarkt und Kostensteigerungen in der Landwirtschaft sind nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>zu [2] Die UVS entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen.</p>
<b>5.9.9</b>	<b>Erfolgskontrolle</b>		
	<p>[1] Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass dem LBP nicht ohne die Zustimmung der Naturschutzvereine sowie -verbände bezüglich Zeitpunkten der Erfolgskontrollen und be-</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>züglich der Art der Erfolgskontrollen zugestimmt wird.</p> <p><b>[2]</b> Sollte keine Detailabstimmung mit den örtlichen Naturschutzvereinen und Verbänden stattgefunden haben, wird diese Abstimmung und Einbeziehung <b>BEANTRAGT</b>.</p> <p><b>[3]</b> Aus den Unterlagen sei nicht eindeutig zu erkennen, in welchem Umfang und zu welchen Zeitpunkten die Erfolgskontrollen durchgeführt werden (Bitte um Information). Die Einwender <b>BEANTRAGEN</b>, dass eine Erfolgskontrolle der umgesetzten Maßnahmen zu definierten Zeitpunkten durchgeführt wird.</p> <p><b>[4]</b> Vereine, Verbände, Samtgemeinden und Gemeinden sollten in einem jährlichen Bericht über die Erfolge bzw. die Nicht-Einhaltung informiert werden. Für Nicht-Einhaltung sollten eindeutige Konsequenzen und Nebenbestimmungen festgelegt werden. Die Einwender <b>BEANTRAGEN</b> die Festlegung eines konkreten Zeitplans zur Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen.</p>	1	<p><b>zu [1-3]</b> Die Zulassungsbehörde wird die Naturschutzverbände im gebotenen Maß beteiligen.</p> <p><b>Zu [4]</b> Der Stand der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und deren Erfolg wird regelmäßig in angemessener Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Sollten Nebenbestimmungen (insbesondere vorgegebene Fristen für die Umsetzung) der Zulassung verletzt werden, greifen verwaltungsrechtliche Sanktionsmaßnahmen.</p>
<b>5.9.10</b>	<b>Maßnahmenvorschläge</b>		
	<p><b>[1]</b> Zur Erreichung einer breiten Grundwasserneubildung durch Niederschläge werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Regenrückhaltebecken und Rückhaltemöglichkeiten von Oberflächengewässern,</li> <li>• Rückbau kanalisierter Bäche,</li> <li>• Aufheben des Anschlusszwangs an die Regenwasserkanalisation,</li> <li>• Förderung der Niederschlagsversickerung auf privaten Grundstücken,</li> <li>• Verbot/Einschränkung unbestellter Äcker für mehr als 4 Wochen,</li> <li>• Förderung der Mulchsaat,</li> <li>• Waldumbau.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Als Sofortmaßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes werden Kompensationsmaßnahmen aus den Einnahmen des Wasserpfennings gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umbau der alten Messstellen, die Wasserhindernisse darstellen,</li> <li>• Überprüfung der Ent- und Bewässerungsmaßnahmen sowie der Regenwasser-rückhaltemaßnahmen und der Grundwasserneubildung,</li> <li>• Förderung der Lebensraumentwicklung der Fließgewässer (Gewässerrandstreifen, reduzierte Gewässerunterhaltung, Wasserrückhaltemaßnahmen),</li> <li>• Sofortiger Schutzstatus für alle § 28a wertigen Quellbäche,</li> <li>• Entwicklung eines Brunnenwassermanagements,</li> <li>• Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten,</li> <li>• Sicherstellung des Mindestzuflusses von Este Frischwasser bei gleichzeitigem Zufluss von 1/4 geklärten Wassers der Kläranlage Kakenstorf,</li> <li>• Elbewasseraufbereitung.</li> </ul>	T43/09, T46/09, E60a, E60b	<p><b>Wird nicht stattgegeben</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die sich aus dem LBP ergebenden Maßnahmen sind aus naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten heraus in dem im Tenor festgesetzten Umfang ausreichend.</p> <p><b>zu [2]</b> Die Verwendung des sog. „Wasserpfennings“ ist gesetzlich geregelt und nicht Bestandteil des Verfahrens.</p>
<b>6</b>	<b>Beweissicherung</b>		
<b>6.1</b>	<b>Hydrologische / Hydrogeologische Beweissicherung</b>		
<b>6.1.1</b>	<b>Kritik an hydrogeologischer Beweissicherung</b>		
	<p><b>[1]</b> Die hydrogeologische Beweissicherung sei unzureichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die fachliche Grundlage sei nicht ersichtlich,</li> <li>• die technische Ausrüstung sei nicht ersichtlich,</li> <li>• der Umfang sei unklar,</li> <li>• insbesondere die Wassermengen an Hauptläufen seien unzureichend dokumentiert, da gerade Schwankungen in oberen Bachläufen stärkere Auswirkungen haben,</li> <li>• die Betrachtung kleiner Oberflächengewässer fehle,</li> </ul>	T47/15-2, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE52, PE52-1, PE96, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Angaben der Antragsunterlagen waren für die Zulassung ausreichend. Grundsätzlich wurden Auswirkungen der Abflussreduzierung im Verfahren nicht negiert. Die Aufgabe ist aber die Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen. Nach der in der UVS beschriebenen und mit dem GLD abgestimmten Methodik kann die Abflussreduktion für die Antragsmengen nicht als erheblich eingestuft werden. Durch die Beweissicherung ist gewährleistet, dass die Abflussminderung an den entscheidenden Stellen in der Beobachtung bleibt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Beweissicherung würde auf Abflussstellen begrenzt, an denen bereits negative Auswirkungen festgestellt wurden,</li> <li>es müssten sämtliche Fließ- und Oberflächengewässer im Einzugsgebiet in die Beweissicherung aufgenommen werden, um jegliche und neue Gewässeränderungen festzustellen.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Weiterhin wird kritisiert (T46/15), dass die Messbrunnen aufgrund der geringen Grundwasserspeicherreduzierung kaum relevante Daten bezogen auf die Beeinträchtigung in Natur und Umwelt liefern.</p> <p><b>[3]</b> Es wird angemerkt, dass eine freiwillige Reduzierung der Fördermengen im nördlichen Teil der westlichen Fassung zur Reaktivierung von Quellen führte. Ein Zusammenhang werde jedoch durch HWW abgestritten (PE110).</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T47/15-2), für noch zu benennende Probegewässer Fe(III) und Gesamteisenuntersuchungen bei unterschiedlichen Wasserständen, Temperaturen und im Jahresverlauf nachzuliefern.</p>		<p><b>zu [2]</b> Die Grundwassermessstellen sind, bzw. werden an für die Beobachtung geeigneten Standorten installiert. Bei Funktionsunfähigkeit erfolgt ein Ersatz.</p> <p><b>zu [3]</b> Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen. Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG ausgeschlossen werden.</p> <p><b>zu [4]</b> Die Mobilisierung von Eisen aus dem Bodensediment durch die Fortsetzung einer bereits seit Jahrzehnten laufenden Grundwasserförderung ist aber auszuschließen. Der geforderten Untersuchung und dem Definieren von Probegewässern bedarf es daher nicht.</p>
	<p><b>[1]</b> Beweissicherung muss Methoden wählen, die anhand von vorher bestimmten Erwartungswerten möglichst frühzeitig auf Abweichungen von berechneten Modellergebnissen hinweisen. Dies sind insbesondere passend platzierte Messbrunnen und Abflussmessungen im Bereich von Förderbrunnen (T46/15-5).</p> <p><b>[2]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Warum sind Mindestwasserführungen und Schwellwerte (analog anderer wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren) in der hydrologischen Beweissicherung nicht erwähnt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der min NM7Q z.B. am Pegel Toppenstedt einen historischen min-Wert aufzeigt, der einem Trockenfallen des Baches gleichkommt?</li> </ul> <p><b>[3]</b> Zum Beweissicherungsplan: Für eine umfassende Beweissicherung ist erforderlich - wie in anderen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren üblich -, Mindestwasserführungen für Fließgewässer festzulegen und Schwellwerte zu definieren, bei deren Erreichen die beeinflussenden Entnahmebrunnen zwingend abgeschaltet werden müssen. wird für notwendig erachtet (T48/15-3).</p> <p><b>[4]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan/NATURA 2000:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Welche eindeutigen Nachweise gibt es dafür, dass die Brunnen W9 bis W11 keinen Einfluss auf den Wehlener Moorbach/Weseler Moorbach haben (Verweis auf Seite 37 des Beweissicherungsplans) (T48/15-2)? Es können keine eindeutigen Nachweise erkannt werden (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[5]</b> Zur Zusammenfassung Hydrogeologische Beweissicherung: Die vorgesehene Beweissicherung kann eine umfassende und fachlich geeignete Erfassung der entnahmebedingten Auswirkungen nicht gewährleisten (T48/15-3).</p> <p><b>[6]</b> Zur Zusammenfassung Hydrogeologische Beweissicherung: Die Gutachten stellen fest, dass die Schichtenabfolge ein hydrogeologisch komplexes System darstellt. Es wird erwartet, dass diese Komplexität berücksichtigt wird und Sachverhalte im Zweifel durch detaillierte Einzeluntersuchungen aufgeklärt werden. Stattdessen wird über eine „Abschichtungssystematik“ die zu untersuchenden Bereiche systematisch verkleinert, werden <b>Grundwassermessstellen eingespart oder an wenig hilfreichen Standorten (Gewässernähe) positioniert</b>. Hinzu kommt ein mit Durchschnittswerten arbeitendes, stationäres Grundwassermodell, was im Gegensatz zu instationären Modellen, keine verlässlichen Aussagen bei zeitlich komplexeren Fördersituationen liefern kann. Insgesamt ist die <b>Vorgehensweise des VT nicht geeignet, die Risiken der Grundwasserentnahme angemessen aufzuzeigen</b> und daraus Abwägungsentscheidungen zu treffen (T48/15-3).</p> <p><b>[7]</b> Zur Zusammenfassung Hydrogeologische Beweissicherung: Die hydrogeologische Beweissicherung ist nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben zu überarbeiten und zu ergänzen (T48/15-3).</p> <p><b>[8]</b> Kritik, dass im Hydrogeologischen Gutachten nicht ersichtlich ist, inwiefern Fragen und Anträge der Einwender bearbeitet wurden (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1,</p>	<p>T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T46/15-5, T48/15-2, T48/15-3</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1, 5, 7]</b> Die Beweissicherung ist, ergänzt durch die mit der Zulassung unter A.V zusätzlich angeordneten weiteren Maßnahmen und Anforderungen, nach den geltenden fachlichen Maßstäben konzipiert und in soweit nicht zu beanstanden.</p> <p><b>zu [2-3]</b> Das Hydrogeologische Gutachten hat gezeigt, dass über die Trendanalyse ein erheblicher Einfluss der Förderung im Wasserwerk Nordheide auf die Niedrigwasserabflüsse in den Fließgewässern im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden kann. Die Einführung eines Schwellenwertes für eine Mindestwasserführung der Fließgewässer (z. B. Toppenstedter Aue) ist nicht erforderlich.</p> <p><b>zu [4]</b> Aus dem Tenor ergibt sich eine Mengenreduktion für W9 – W11. Aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts werden an beiden Gewässern Beweissicherungsmessstellen installiert.</p> <p><b>zu [6]</b> Das Modell ist mit seinen bekannten Grenzen geeignet, die Risiken der Grundwasserentnahme aufzuzeigen. Das Verfahren der Abschichtung ist fachlich nicht zu beanstanden.</p> <p><b>zu [8]</b> Wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wurden im Hydrogeologischen Gutachten und in der Zulassung berechnete Einwendungen berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	T12/15-1).		
<b>6.1.2</b>	<b>Messstellennetz</b>		
	<p><b>[1]</b> Hinsichtlich des Messstellennetzes wird angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Antragsteller würde nur zur Entwicklung der GWM Stellung nehmen,</li> <li>• das Wiener Mehrkanalfilter-Verfahren liefere keine reproduzierbaren Ergebnisse und sei für eine Beurteilung im Rahmen der Betriebszeit ungeeignet und zu streichen,</li> <li>• in den neuen Untersuchungen gebe es mehr beeinflusste Messbrunnen als in den Unterlagen der Antragskonferenz. Bei gleichen Ausgangsdaten dürfte dies nicht der Fall sein,</li> <li>• in der Beweisführung seien nur noch 12,8% der ursprünglichen GWM enthalten. Die GWM seien seit 2004 von 474 auf 275 reduziert worden,</li> <li>• die Begründung zur Aufgabe einzelner Messstellen sei nicht nachvollziehbar, - im Nordosten (Vierhöfen-Pattensen) würden Messstellen fehlen. Es solle durch das LBEG beurteilt werden, ob Messstellen einzurichten seien,</li> <li>• der Betrieb von Messstellen sei ggf. an Dritte abzugeben.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bekanntgabe der Begründung der Reduzierung des Messstellennetzes im Grundwasserbereich,</li> <li>• die Begründung für die Auswahl des unterdimensionierten Messstellennetzes von Oberflächengewässern.</li> </ul> <p><b>[3]</b> Es wird kritisiert (T46/15), dass Folgeauswertungen der Messbrunnendaten durch den Wiener-Mehrkanalfilter ohne fachlichen Wert seien, aufgrund geringer Datendichte und Absenkungsrate.</p> <p><b>[4]</b> Weiterhin wird gefordert (T46/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau und Inbetriebnahme eines Messnetzes - insbesondere mit Pegelmessungen in den Oberläufen - vor Erteilung der Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis, - mindestens tägliche Messungen an allen Pegel, Messbrunnen und Förderbrunnen verpflichtend festzulegen und während des Genehmigungszeitraums konsequent durchzuführen und zu kontrollieren.</li> </ul> <p><b>[5]</b> Bzgl. der Messpegel der Oberflächengewässer wird kritisiert (PE96):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wasserstand kann kaum abgelesen werden.</li> <li>• Einige Messstellen werden nicht mehr betrieben.</li> <li>• Intakte Messstellen werden bei sinkenden Pegelständen umgebaut.</li> </ul>	<p>T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T46/15, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15, T59/15, PE96, PE4</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-3, 5]</b> Das Messstellennetz und dessen analytische Auswertung erfüllen die fachlichen und rechtlichen Anforderungen im Rahmen der Beweissicherung und sind in der Fassung der Zulassung nicht zu beanstanden.</p> <p><b>zu [4]</b> Die vorhandenen Abflussmessstellen werden modernisiert und somit dem Stand der Technik angepasst. Zusätzlich werden weitere Abflussmessstellen (vergleiche verfügenden Teil der Zulassung) errichtet.</p>
	<p><b>[1]</b> Gewässernahe Messbrunnen liefern keine gewässerrelevanten Ergebnisse zum Schutz vor schädigenden Auswirkungen auf aquatische Ökosysteme. Die Mehrheit der aktuell vorgesehenen Messbrunnen ist ungeeignet, Veränderungen und damit potenzielle Verschlechterungen frühzeitig zu identifizieren. Sie würden erst reagieren, wenn große Teile der im Untersuchungsraum vorliegenden Gewässer trockengefallen sind. (T46/15-5).</p> <p><b>[2]</b> Der Wiener Mehrkanalfilter kann weder rechtzeitig Schäden verhindern noch gesichert Aussagen zum Verursacher treffen (T46/15-5).</p> <p><b>[3]</b> Es bestehen Zweifel an der Zulässigkeit und Validität der Methode des Wiener Mehrkanalfilters (u.a. fehlende unabhängige Studien, fehlende Peer-Review) (T46/15-5). Auch wird der Einsatz neuer Messbrunnen als Prüfmessstelle für einen kalibrierten Wiener-Mehrkanal-Filter kritisiert (T46/15-7).</p> <p><b>[4]</b> Zu Ziffer 2.2 – Absenkung des oberflächennahen Grundwassers (BWS-Plan): Es gibt im gesamten Entnahmegebiet keine unbeeinflussten Messstellen mehr. Durch die jahrzehntelange Grundwasserförderung sind alle Messstellen beeinflusst. Dies kann</p>	<p>T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T46/15-5, T46/15-7, T48/15-2, T48/15-3, T49/15-1, T50/15-1</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-4, 6-7]</b> Das Messstellennetz und dessen analytische Auswertung erfüllen die fachlichen und rechtlichen Anforderungen im Rahmen der Beweissicherung und sind in der Fassung der Zulassung nicht zu beanstanden.</p> <p><b>zu [5]</b> Die Abflussmessstelle Weseler Moorbach, Wehlen, Döhle/R und Schätzendorf wurden im Rahmen des Wasserrechtsverfahren im Jahre 2004 aus den Auflagen zur wasserrechtlichen Bewilligung gestrichen und die Messungen an den Pegeln eingestellt. Damit sind sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Entsprechend der Stellungnahme des GLD soll jedoch am Weseler Moorbach eine Wiederaufnahme der Beweissicherung zur Identifizierung der von Beeinflussungen im Bereich des FFH-Gebiets Lüneburger Heide erfolgen.</p> <p><b>zu [8]</b> Die im hydrogeologischen Gutachten in Kapitel 14.3 genannten Brunnen werden im Rahmen der Beweissicherung mittels in der Nähe gelegener Grundwassermessstellen</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>zu Fehlern in den gesamten Berechnungsmodellen führen. Warum wurden einige Pegel nicht mehr betrieben? Z.B. der Pegel Döhle/R wäre wichtig. Nach eigenen Beobachtungen ist der Wasserspiegel des Radenbaches in den letzten Jahren abgesunken und hat auch nach starken Regenfällen den alten Pegelstand nie wieder erreicht (T49/15-1).</p> <p><b>[5]</b> (An-)Fragen zum Beweissicherungsplan (T48/15-2, T48/15-3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Tabellenwerte in Tabelle 2 (Punkt 3.1.1) sind insgesamt auffällig und unplausibel (keine min-Werte vor 1990, nur 3 max.-Werte vor 2002. Bitte, für 5 ausgesuchte Pegel (Wellen, Wehlen, Inzmühlen/S, Schätzendorf, Toppenstedt) die gesamte Zeitreihe von 1982 bis 2013 zur Verfügung zu stellen.</li> <li>Warum wurde die Abflussmessstelle Wehlener Moorbach ab 2004 nicht weiter betrieben?</li> <li>Mit welcher Begründung werden bei der künftigen Beweissicherung die Abflussmessstellen Wehlen, Döhle/R und Schätzendorf ausgenommen und nicht weiter betrieben?</li> </ul> <p><b>[6]</b> Die Anzahl der vorgesehenen Messstellen ist unzureichend für eine umfassende und plausible Erfassung der entnahmebedingten Auswirkungen. Es sollen 58 Messstellen künftig entfallen – als Grund wird genannt, dass „die Daten für die Beobachtung der generellen Entwicklung der Druckverhältnisse im Oberen Hauptaquifer nicht erforderlich sind.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ist die Genehmigungsbehörde mit dieser Feststellung einverstanden und trägt diese mit (T48/15-2)?</li> <li>Damit sind Einwender nicht einverstanden. Die an anderer Stelle konstatierte Komplexität des Entnahmegebietes erfordert nicht weniger sondern mehr Messstellen (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[7]</b> Im Hydrogeologischen Gutachten wird ausgeführt, dass die Druckverhältnisse im Oberen Hauptaquifer über durchlässige Bodenschichten darüber liegenden Grundwasserleiter beeinflussen und mithin Druckspielveränderungen sich auf diese Grundwasserleiter auswirken. Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Soll dieser Sachverhalt durch fehlende Daten künftig nicht mehr transparent darstellbar sein (Bezug auf 58 künftig entfallende Messstellen (T48/15-2)?</li> <li>Aus welcher fachlichen Grundlage (Veröffentlichungen LBEG, Geofakten, etc.) folgt, dass die entsprechende Datenerhebung nicht erforderlich ist (T48/15-2).</li> <li>Es ist nicht erkennbar und nicht dargelegt, wo solche Sachverhalte vorliegen und wie sie sich auswirken (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[8]</b> Zum Beweissicherungsplan/ Fassung Schierhorn (T48/15-2, T48/15-3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sind im Bereich Weihe, Höpen, Hassel und Drumbergen private oder landwirtschaftliche Trink- oder Brauchwasserbrunnen betroffen?</li> <li>Wie werden diese Brunnen in die Beweissicherung aufgenommen?</li> </ul> <p><b>[9]</b> Frage zur Stellungnahme zu den Einwendungen (T48/15-2): Es ist nicht hinreichend untersucht, ob schwebende Aquifere Verbindungen zu anderen Grundwasserleitern haben. Die geologische und bodenkundliche Messdichte lässt zwar ein ungefähres aber kein genaues Urteil zu. Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ist die Genehmigungsbehörde bereit, GW-Messstellen in schwebenden Aquiferen in das Beweissicherungsverfahren aufzunehmen, insbesondere wenn dort bereits Hinweise auf Veränderungen des Grundwasserspiegels, der Fließgewässer oder Ökosysteme erkennbar sind?</li> </ul> <p><b>[10]</b> Frage zum Hydrogeologischen Gutachten: Vorstehende Feststellung des VT belegt noch einmal klar, dass eine Vielzahl von Grundwassermessstellen durch ihre Nähe zu den Fließgewässern kein tatsächliches Bild der Grundwasserabsenkungen liefern, sondern nur ein „gepuffertes“. Generell ist das Messstellennetz der HWW daher dringend zu optimieren und ausreichend Messstellen außerhalb der Bäche und Flüsse</p>		<p>überwacht. Die betroffenen Brunnen liegen in Egestorf, Hanstedt, Otter, Gödenstorf, Toppenstedt, Rolfsen und Stelle.</p> <p><b>zu [9]</b> Der Landkreis ist nicht bereit die angesprochenen Messstellen errichten zu lassen. Ein hydraulischer Einfluss der Grundwasserentnahme auf schwebende Grundwasserleiter kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Verfahren der Abschichtung erfüllt die erforderlichen fachlichen Ansprüche und entspricht der gängigen Praxis (siehe auch GeoBerichte 15 des LBEG). Dies schließt auch die Betrachtung schwebender Grundwasserkörper ein. Der Untersuchungsraum ist in seiner Ausdehnung durch den potenziellen maximalen Absenkungsbereich im oberen Hauptaquifer gekennzeichnet.</p> <p><b>zu [10-12, 14, 16]</b> Anzahl und Lage der Messstellen entsprechen mit den in der Zulassung verfügbaren Optimierungen den Erfordernissen.</p> <p><b>zu [13]</b> Aus dem Tenor ergeben sich für einzelne Brunnen und Brunnengruppen aus Gründen des Naturschutzes- und Gewässerschutzrechts Mengenreduktionen.</p> <p>Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Daneben wird die Beweissicherung im Bereich der Brunnen W 9 – W 12 durch neue Messstellen, die in der Zulassung niedergelegt sind, optimiert.</p> <p><b>zu [15]</b> Da es zu signifikanten Abflussreduktionen voraussichtlich nicht kommen kann, sind die in der Einwendung geschilderten Befürchtungen nicht begründet</p> <p><b>zu [17-18]</b> Die Beweissicherung aus der vorherigen Zulassung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Anzahl und Lage der Messstellen entsprechen mit den in der Zulassung verfügbaren Optimierungen den Erfordernissen.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>zu installieren (T48/15-3).</p> <p><b>[11]</b> Mit der Beweissicherung soll geprüft werden, ob die von einem Vorhaben ausgehenden negativen Wirkungen das vom Träger des Vorhabens angegebene Ausmaß einhalten. Wird dieses Ausmaß überschritten, wird die UVS ungültig und es sind umgehend Maßnahmen einzuleiten um den genehmigten Zustand wiederherzustellen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss das Beweissicherungskonzept so ausgelegt werden, dass für die Fragestellung verwertbare Daten erzeugt werden. Dies gilt nicht nur für beeinflussbare Gebiete sondern auch für angeblich nicht beeinflussbare Gebiete. Denn gerade hier muss nachgewiesen werden, dass sie zu Recht von einer Risikobetrachtung ausgeschlossen wurden. Dies gilt in besonderem Maße für die sogenannten schwebenden Grundwasserleiter. Das geplante Messstellennetz ist dahingehend zu überprüfen und ggf. zu erweitern (T50/15-1).</p> <p><b>[12]</b> Generell ist die Lage der Überwachungsmessstellen kritisch zu überprüfen. So können Gewässer nahe Messstellen durch Zustrom von Wasser aus dem benachbarten Gewässer einen höheren Wasserstand anzeigen. Sie haben damit keine Aussagekraft hinsichtlich der Grundwasserabsenkung durch die Förderbrunnen. Aus dem vorgenannten Grund sind Grundwassermessstellen auch nicht geeignet Abflussreduzierungen in Gewässern abzuschätzen (T50/15-1).</p> <p><b>[13]</b> Die Beweissicherung ist keinesfalls dazu geeignet, die Klärung über die negativen Auswirkungen einer Maßnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben (insbesondere für die FFH – Verträglichkeitsprüfung). Zudem kann da der heterogene Aufbau des oberen Grundwasserleiters dazu führen, dass in einer Überwachungsmessstelle gemessene Grundwasserstände nur für einen relativ kleinen Bereich aussagekräftig sind. Daher wird das vom Träger des Vorhabens vorgeschlagene Beweissicherungskonzept als für die Brunnen W9 – W12 für nicht geeignet befunden. (T50/15-1).</p> <p><b>[14]</b> Die Anzahl und Position der Abflussmessstellen sind zu überprüfen und ggf. zu erweitern. Hierbei sind insbesondere die sensiblen Quellbereiche der Bäche zu berücksichtigen (T50/15-1).</p> <p><b>[15]</b> Zur Beweissicherung: Hinsichtlich der zu errichtenden Messstellen im Bereich FFH-Gebiet Lüneburger Heide und der 8 Messstellen in Teichen. Frage, wo die fachliche Abwägung der durch Wasserstandsschwankungen entstehenden möglichen toxischen Veränderungen in den Teichen mit möglicher letaler Wirkung ist? Offensichtlich soll etwas untersucht werden, was für die Beurteilung gerade von FFH Arten nicht verwendet werden kann. Es hat mit „Beweissicherung“ nichts zu tun, weil die Auswirkungen nicht beurteilt werden, da keine zweckentsprechenden Daten erhoben werden (T47/15-3).</p> <p><b>[16]</b> Zum Hydrogeologischen Gutachten: Gemäß Unterlagen kann das Grundwassermodell den lokalen maßstäblichen Bezug nicht wiedergeben. Es wird um eine Erläuterung gebeten, wie trotz dieser Aussage eine so große Abschtichtung (insbesondere hinsichtlich FFH Gebiete) durchgeführt werden kann.</p> <p>Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u> die Errichtung weiterer Messstellen in den FFH-Gebieten, um sicherzustellen, dass die lokal maßstäblichen Bezüge wiedergegeben werden (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[17]</b> Fragen (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Warum erfolgte in 2004 eine Reduktion der Messstellen von 464 auf 275 und nach welchen Gesichtspunkten wurde die Reduktion der Messstellen vorgenommen?</li> <li>• Werden diese Messstellen ersetzt bzw. sind die übrigen Messstellen tatsächlich ausreichend, um wirkliche potenziell gefährdete Gebiete rechtzeitig zu identifizieren?</li> <li>• Auf welche Grundlage wurden die Messstellen eingesetzt?</li> </ul> <p><b>[18]</b> Frage: Entsprechen die 1976 eingerichteten Messstellen inkl. der zu messenden Parameter tatsächlich noch dem heutigem aktuellen Stand der Technik? (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1)</p>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[1]</b> Hinsichtlich der Messstellen wird angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur 7 von ca. 200 Messstellen würden in Gebieten mit Einflüssen auf den oberflächennahen Grundwasserstand liegen.</li> <li>• Es müsse ersichtlich sein, aus welcher Tiefe die Proben stammen.</li> <li>• Es solle eine jahreszeitliche Datendifferenzierung durchgeführt werden.</li> <li>• Das Einstellen des derzeitigen Messstellennetzes sei abzulehnen, da die Messungen neben der laufenden Dokumentation, gerade im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen zwingend benötigt würden.</li> <li>• Für die Substitution von Messungen durch Modellierungen müsse sichergestellt sein, dass veränderte Grundwasserstände präzise nachgewiesen werden können. Ferner sei eine kontinuierliche Validierung der Modelle an einer ausreichenden Anzahl von Messstellen unverzichtbar.</li> <li>• Die GWM, insbesondere NHBL 43 Wümme und NB21.1 und NB 22.2 Schmale Aue sollten weiterbetrieben werden, da die Ganglinien nicht unabhängig von den Referenz-Messstellen interpretiert werden können und eine höhere Datendichte eine größere Sicherheit bedeute.</li> <li>• Messstellen seien regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und im Bedarfsfall zu erneuern. Nicht mehr funktionstüchtige GWM müssen zurückgebaut werden.</li> <li>• Für die Beweissicherung seien bereits abgebaute Messstellen wieder zu errichten. Veränderte Messstellen seien für die Vergleichbarkeit der Messergebnisse in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.</li> <li>• Die GWM NB10 sollte mit in das Grundwassermessnetz aufgenommen werden, die Daten seien in Tabelle 3.11.2, Ordner 1 einzuarbeiten.</li> <li>• Im Anstrom der genossenschaftlichen WW (Brackel, Quarrendorf, Tangendorf) seien GWM einzurichten, da in diesen Bereichen das aktuelle Messnetz nicht ausreichend dicht sei.</li> <li>• Eine Diskrepanz zwischen gemessener Chlorkresolbelastung (Schadensfall Wintermoor) für die Messstelle WR2.1 und Ergebnissen der Strömungsmodellierung wurde festgestellt. Die Messstelle WR2.1 sei regelmäßig, zweimal jährlich auf den Parameter Chlorkresol zu untersuchen. Die Messstellen NHW3/4, NB6, NB 10.F1 und NHBSTF4.F1 seien ebenfalls weiterhin zu untersuchen. Sollte sich der fallende Trend bestätigen, könne auf den Bau zusätzlicher Messstellen verzichtet werden. Alle Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Das LBEG empfiehlt die Beweissicherungsmaßnahmen für den oberen und den unteren Hauptgrundwasserleiter jeweils auf Basis der mit dem Modell prognostizierten Absenkung darzustellen.</p>	<p>E14, E42, E43, E45, E60a, E60b, ML2 - ML90, ML92 -ML101, ML103 - ML112, MZ151, T1/09, T6/09 - T8/09, T20/09, T38/09a, - T39/09, T43/09, T46/09, T53/09, T55/09, T60/09 - T63/09, T66/09, T72/09, V25</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-2]</b> Anzahl und Lage der Messstellen entsprechen mit den in der Zulassung verfügbaren Optimierungen den Erfordernissen. Zu der Beweissicherung gehört auch ein umfangreiches Reporting.</p> <p>Die Chlorkresolbelastung durch den Altstandort Wintermoor wurde in der Zulassung entsprechend berücksichtigt.</p>
6.1.3	<b>Fragen zu Dauerbeobachtungsflächen</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird auf die Dauerbeobachtungsflächen 578 und 578a verwiesen, die 2014 mit Unkrautvernichtungsmitteln behandelt worden seien.</p> <p><b>[2]</b> Dazu wird gefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird sichergestellt, dass Beobachtungsflächen nicht mit Pflanzengiften behandelt werden?</li> <li>• Wie wird sichergestellt, dass mit Pflanzengiften behandelte Flächen nicht in die Bewertung eingehen?</li> <li>• Gibt es eine Übersicht der in den letzten Jahren mit Pflanzengiften behandelten Dauerbeobachtungsflächen?</li> <li>• Dürfen im Nahbereich eines Förderbrunnens Pflanzengifte eingesetzt werden?</li> </ul>	<p>T46/15, T47/15, T50/15, T59/15</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Frage der Behandlung von landwirtschaftlichen Flächen mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht Gegenstand der UVS. Es wurde auf geeignete Dauerbeobachtungsflächen zurückgegriffen, die in den Untersuchungsgebieten lagen.</p> <p><b>zu [2]</b> Grundsätzlich dürfen Dauerbeobachtungsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bearbeitet werden.</p> <p>Die Frage kann nicht beantwortet werden, da der Begriff „Nahbereich“ nicht definiert wurde.</p> <p><b>Zu [T59]</b> Art und Umfang und Auswertung der Dauerbeobachtungsflächen entsprechen den fachlichen Anforderungen. Dementsprechend wurden auch gerade nasse Vegetationstypen in den Fokus genommen, da gerade hier ein möglicher Wasserentzug am deutlichsten wird.</p>
	<p><b>[1]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan: Grundwasserstände und pflanzensoziologische Bestandsaufnahmen (DBF) müssen vor der Aufnahme der Förderung in der</p>	<p>T47/15-3, T48/15-2, T48/15-3, T50/15-1</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>Brunnengalerie Schierhorn Daten über den unbeeinflussten Zustand zulassen. Es werden konkrete Angaben über den Zeitplan der vorgesehenen Erfassung des Nullzustandes bis hin zum Förderbeginn vermisst (T48/15-2, T48/15-3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hierbei sind konkrete Angaben über den Zeitplan der vorgesehenen Erfassung des Nullzustandes bis hin zum Förderbeginn zu machen. Die Beweissicherung stellt sich hier als unvollständig und fachlich unzureichend dar (T48/15-3).</li> <li>Wie stellt die Genehmigungsbehörde verfahrenstechnisch sicher, dass ausreichend Grunddaten zur Ermittlung des unbeeinflussten Zustandes des Grundwassers und der vorhandenen FFH-LRT und weiterer pflanzensoziologischen Daten vor Förderbeginn generiert werden?</li> <li>Wie wird der unbeeinflusste Zustand für die Land- und Forstwirtschaft dokumentiert?</li> </ul> <p><b>[2]</b> Botanische Dauerbeobachtungsflächen sind aus Sicht der Einwender nur mit Einschränkungen geeignet, die Auswirkung einer Grundwasserförderung zu erfassen und auch nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Dokumentation von Nutzungen und Einflüssen aus der Umgebung. Hierbei muss die Erfassung der Umgebungseinflüsse möglichst lückenlos erfolgen (T50/15-1).</p> <p><b>[3]</b> Kritik, dass hinsichtlich der in 2013 erneut aufgenommenen 120 DBF, die eingeforderten Abklärungen des Einwenders fehlen. Da sie nicht vorliegen sind sie nicht abschließend prüfbar und so als „Nullflächen“ nicht zu verwenden. Dies ist nicht Stand der Wissenschaft (T47/15-3).</p> <p><b>[4]</b> Da die bisherigen Untersuchungen zur Beweissicherung keine Hinweise auf Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwasser und den FFH-LRT erbracht haben, wird um die Vorlage von Daten über FFH Waldbiotope gebeten (Kritik dass keine Verfahren im Wald vorhanden sind). Da es Datenerhebungen zu diesen Biotopen gab, stellt dies einen Verstoß gegen die FFH RL dar (T47/15-3).</p> <p><b>[5]</b> Zum Beweissicherungsplan: Auf Seite 20 wird festgestellt, dass einige DBF nicht durch die Grundwasserförderung sondern durch sonstige Einflussfaktoren negativ beeinflusst wurden.</p> <p>Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass eine gutachterliche Darstellung nachgereicht wird, welche eindeutig nachweist, dass die Grundwasserförderung keinen Einfluss auf DBF hatte. Im Anschluss sind die Antragsunterlagen neu auszulegen und den Einwendern ist erneut Gelegenheit zu Einwendungen zugeben (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>		<p><b>zu [1]</b> Die fachlich gebotene Beweissicherung im potenziellen Absenkungsbereich Schierhorn wird deutlich vor der erneuten Inbetriebnahme der Förderung installiert. Dies ergibt sich aus den Festsetzungen im Tenor. Der unbeeinflusste Zustand für die Land- und Forstwirtschaft ist über die bodenkundlichen Untersuchungen zur Beweissicherung gut dokumentiert.</p> <p><b>zu [2]</b> Dem ist zuzustimmen. Eine Berücksichtigung sonstiger Nutzungen und Einflüsse erfolgt üblicherweise im Rahmen der gutachterlichen Bewertung der Ergebnisse. Bei der Geländeaufnahme werden diese Einflüsse mit aufgenommen. Dies entspricht der üblichen guten fachlichen Praxis.</p> <p><b>zu [3]</b> Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>zu [4]</b> Da eine flächenhafte Grundwasserabsenkung in erster Linie in den Niederungsbereichen nachweisbar wäre, wurden die vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen (DBF) in erster Linie auf dem dortigen Grünland und im Bereich von grundwassernahen Erlenbeständen eingerichtet. Bei zumeist höher gelegenen Waldbiotopen war nicht zu erwarten, dass sich geringfügige Veränderungen der GW-Stände im tieferen Unterboden auf die Bodenvegetation auswirken. Die Einrichtung von vegetationskundlichen DBF war daher hier nicht sinnvoll. Diese Bereiche wurden daher im Rahmen der bodenkundlichen Untersuchungen intensiv geprüft. Im Übrigen wurden die Untersuchungen zur Beweissicherung im Bereich des Forstes seinerzeit mit den forstlichen Dienststellen nach Art und Umfang intensiv abgestimmt.</p> <p><b>zu [5]</b> Die geforderte gutachterliche Darstellung ist den Antragsunterlagen beigelegt (Band 7 UVS, Anhang 2, Auswertung der Dauerbeobachtungsflächen, 125 Seiten).</p>
6.1.4	<b>Monitoring als Nebenbestimmung gefordert</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird die Durchführung eines Monitoring gefordert, welches der Beobachtung der unmittelbaren Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und der Dokumentation des hydrologischen Zustands dient. Dadurch können Verschlechterungen des mengenmäßigen und des ökologischen Zustandes früh festgestellt werden. Das Monitoring sollte nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) WHG als Nebenbestimmung in der Gestattung angeordnet werden.</p> <p><b>[2]</b> Forderungen zum Monitoring:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung des Messnetzes und ganzjährige Messungen (Festlegung der zeitlichen Messabstände und Auswertung in der Nebenbestimmung,</li> <li>Festsetzen verbindlicher Auslöseschwellen mit einer ersten Schwelle vor den prognostizierten Werten und sofortige Einschränkung der Fördermenge des verursachenden Brunnen bei Überschreiten der Schwelle,</li> <li>Einspeisung der Messdaten ohne Zeitverluste in eine Datenbank,</li> <li>Zugriffsmöglichkeit von Externen auf die Datenbank,</li> <li>öffentlicher Zugang zu den Rohdaten,</li> <li>Kontrollberichte öffentlich zugänglich zu machen,</li> <li>Einsetzen einer externen Kontrollinstanz,</li> </ul>	PE4, PE72, PE72-1, PE72-2, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T48/15-2 T49/15, T50/15, T57/15, T61/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-3]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können. Zur Beweissicherung gehört ein umfangreiches Berichtswesen. Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise im rechtlich zugelassenen Rahmen informiert werden.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsetzen eines Betriebsbeauftragten, der die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen übernimmt,</li> <li>• Vergleich der Messdaten mit den Modellprognosen,</li> <li>• jährliche Überprüfung und Neukalibrierung der Messgeräte,</li> <li>• Abstimmung mit den Naturschutzverbänden,</li> <li>• Auswählen von Referenzflächen,</li> <li>• Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen, die lt. Prognose gefährdet sind (z.B. Grenzbereiche, Flächen im FFH Gebiet Lüneburger Heide) und Sicherstellung dass diese wiederzufinden sind und nicht durch andere Maßnahmen beeinflusst werden,</li> <li>• Umkehr der Beweislast bei auftretenden Schäden,</li> <li>• jährliche Vorstellung und Besprechung der Dokumentation der Beweissicherung (T61/15).</li> </ul> <p><b>[3]</b> Es wird die Durchführung eines kontinuierlichen Monitoring <b>BEANTRAGT</b> (T8/15), welches ausreichend Messstellen in den gefährdeten Bereichen mit externer Kontrollinstanz und öffentlichem Zugang zu den Rohdaten vorsieht. Diese Ergebnisse dienen zu Früherkennung tatsächlicher Auswirkungen und müssen regelmäßig mit den Prognosen des Grundwassermodells abgeglichen werden.</p>		
	<p><b>[1]</b> Frage zum Beweissicherungsplan (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsbehörde die Aspekte Mindestwasserführungen und Schwellenwerte in enger Abstimmung mit der UNB in den Beweissicherungsplan aufnimmt?</li> </ul> <p><b>[2]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die Genehmigungsbehörde den jährlichen Bericht veröffentlichen und wann erfolgt jeweils die Veröffentlichung nach Vorlage durch den VT?</li> <li>• Werden die Verbände Gelegenheit haben, den jährlichen Bericht zu kommentieren und Fragen mit dem VT und der Genehmigungsbehörde zu klären?</li> </ul> <p><b>[3]</b> Zum Beweissicherungsplan: Die Ankündigung eines jährlichen Berichts von HWW zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter wird begrüßt. Dieser Bericht ist nicht nur der Genehmigungsbehörde vorzulegen, sondern öffentlich zu machen und den Verfahrensbeteiligten und Naturschutzverbänden zugänglich zu machen (T48/15-3).</p> <p><b>[4]</b> Zur Berichtslegung: Was soll man mit einem Pegelmessbericht alleine anfangen, für die FFH Arten sind die Auswirkungen (!) darzulegen – der reine Wasserstand hilft wenig weil die geogenen Verhältnisse in den Teichen und Fließgewässern unterschiedlich sind (T47/15-3).</p>	T47/15-3, T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-4]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können. Zur Beweissicherung gehört ein umfangreiches Berichtswesen. Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise im rechtlich zugelassenen Rahmen informiert werden.</p>
	<p><b>[1]</b> Es wird der Aufbau eines Monitoringsystems zur Dokumentation von Veränderungen der Grundwasserstände bei Wasserförderung auf Kosten der HWW <b>BEANTRAGT</b>.</p> <p><b>[2]</b> Im Falle erheblicher Abweichungen der Realität von den Prognosen wird ein Monitoring der Auswirkungen <b>BEANTRAGT</b>.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b>, dies über ein Brunnennetz mit einem maximalen Abstand von 1.000 m über das gesamte Betroffenheitsgebiet (Absenktrichter &gt;0,2 m sowie Beobachtungen des Wasserdrucks) in verschiedenen Grundwasserschichten durchzuführen.</p> <p><b>[4]</b> Es wird ein Messbrunnensystem zwischen B3 und der verlängerten Moorstraße Welle-Wesseloh zwischen Cordshagen, Ottermoor-Siedlung und Wintermoor gefordert.</p> <p><b>[5]</b> Der Grundwasserspiegel im Gemeindegebiet Garlstorf sei auf Kosten des Antragstellers zu dokumentieren.</p> <p><b>[6]</b> Es wird ein erweitertes Messprogramm gefordert, welches folgende Punkte berücksichtigt:</p>	T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T43/09, T46/09, E60a, E60b	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-6]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können. Zur Beweissicherung gehört ein umfangreiches Berichtswesen. Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise im rechtlich zugelassenen Rahmen informiert werden.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des bisherigen Messnetzes nach Westen,</li> <li>• Es sollten Proben vergleichbarer Tiefe untereinander verglichen werden,</li> <li>• Kontinuierliche Messung von Wassertemperaturen,</li> <li>• Erfassung von Daten zum Klima, Bodenfeuchte, Grundwasserstand, Abflussdaten und saprobieller Wassergüte,</li> <li>• Einführungen von ökologischen Zustandsgrößen,</li> <li>• Öffentlicher Zugang zu Rohdaten,</li> </ul> Jahresberichte unter Einbeziehung unabhängiger Institutionen.		
<b>6.1.5</b>	<b>Einflüsse auf Brunnen Dritter</b>		
	<p><b>[1]</b> Zum Hydrogeologischen Gutachten: Für alle betroffenen Brunnen (private, gemeindliche, genossenschaftliche und landwirtschaftliche) ist eine Beweissicherung unter Einbeziehung der jeweiligen Brunnendaten vorzusehen. Allein die Sicht auf vorhandene Grundwassermessstellen in der Nähe der Brunnen reicht nicht aus. Es ist hier eine plausible und fachlich untersetzte Betrachtung der Summationswirkungen vorzunehmen, um die Auswirkungen der Grundwasserentnahme durch HWW eindeutig zu identifizieren. Dies ist sowohl für die fachliche Darlegung in den Antragsunterlagen, als auch für die anschließende Beweissicherung von entscheidender Bedeutung (T48/15-3).</p> <p><b>[2]</b> Für ausgewählte Brunnen werden Absenkungen gegenüber dem Ist-Zustand bis über 2m prognostiziert. Angaben gegenüber Nullzustand werden nicht gezeigt (T48/15-3).</p>	T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Aus dem Tenor ergeben sich durchaus für einzelne Brunnen und Brunnengruppen Mengenreduktionen. Die Zulassung ist damit so ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG ausgeschlossen werden. Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können.</p> <p><b>zu [2]</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>6.1.6</b>	<b>Beweissicherung zur Hydromorphologie</b>		
	<p><b>[1]</b> Zum Beweissicherungsplan/WRRL: Zur nachvollziehbaren Beurteilung der Gesamtsituation der Gewässer nach WRRL und zur nachvollziehbaren Abschätzung der Zuflussminderungseffekte durch die Grundwasserentnahme der HWW ist der morphologische Ist-Zustand der Gewässer zu dokumentieren (soweit nicht schon in anderen Dokumenten der Fachbehörden vorhanden). Daraus sollten die in den vergangenen Jahren seit Geltung der WRRL bereits durchgeführten Maßnahmen am Gewässer und die noch geplanten Verbesserungsmaßnahmen nach WRRL hervorgehen (T48/15-3).</p> <p><b>[2]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan/WRRL (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die nach WRRL angestrebte Verbesserung der Gewässerqualität durch das Maßnahmenprogramm des GLD ausreichend?</li> <li>• Welche Maßnahmen wurden seit 2000 durch welche Verbände oder Institutionen an den Fließgewässern im Entnahmegebiet der HWW durchgeführt?</li> <li>• Welche Maßnahmen an welchen Fließgewässern im Entnahmegebiet der HWW sind zur Erreichung der Ziele der WRRL noch geplant?</li> <li>• Wie wirken die Grundwasserzuströmminderungen auf die geplante Erreichung der WRRL-Ziele?</li> </ul>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Eine umfassende Zustandsbeschreibung ist den Wasserkörperdatenblättern des NLWKN zu entnehmen. Die geplanten Verbesserungsmaßnahmen sind dem Maßnahmenkonzept WRRL zu entnehmen. Eine zusammenfassende Bewertung der bisherigen Auswirkungen der Abflussreduktion, der Defizite und Handlungsbedarf ist auch dem Hydrologischen Gutachten zu entnehmen.</p> <p><b>zu [2]</b> Eine umfassende Beschreibung der Maßnahmenprogramme nach WRRL ist den einschlägigen Unterlagen des NLWKN zu entnehmen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Maßnahmen beschrieben, die der Zielerreichung nach WRRL dienen. Die Auswirkungen der Abflussreduktionen auf die Ziele nach WRRL sind in der UVS, bezogen auf die einzelnen Qualitätskomponenten, umfangreich beschrieben.</p>
<b>6.1.7</b>	<b>Oberflächenwassermonitoring</b>		
	<p><b>[1]</b> Eine fortlaufende Beweissicherung für eine Veränderung der Wasserstände gegenüber dem Ist-Zustand (1974) an den Oberläufen aller Heidebäche ist umzusetzen. Es wird ein Weiterbetrieb der Abflussmessstellen Welle, Inzmühlen, Hanstedt und Toppenstedt für erforderlich gehalten, um die Abflussmengen in den sensiblen Oberläufen der Gewässer langfristig dokumentieren zu können.</p>	T10/09, T20/09, T22/09, T43/09, T51/09, E60a, E60b	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können.</p>
<b>6.1.8</b>	<b>Wechselwirkungen nicht untersucht</b>		
	<p><b>[1]</b> Bei der Fassung Ost seien die Auswirkungen und Wechselwirkungen zur Wasserförderung der Samtgemeinde Salzhausen nicht untersucht worden.</p>	ML108, T6/09	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Im hydrogeologischen Gutachten, das dem aktualisierten Bewilligungsantrag beiliegt, wurden Wechselwirkungen auf Brunnen Dritter untersucht und bewertet. Auf dieses Gutachten wird verwiesen.</p>
<b>6.2</b>	<b>Bodenkundliche, land- und fischwirtschaftliche Beweissicherung</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
6.2.1	<b>Kritik an der bodenkundlichen Beweissicherung</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Methodik des bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens wird kritisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es fehlen Erläuterungen zu der Auswahl der Station Soltau (Seite 13),</li> <li>• Freilandmessungen können nicht für die Berechnung der Wasserbilanz unter Waldflächen herangezogen werden,</li> <li>• in Waldgebieten mit mittlerem Niederschlagsangebot (850 mm/Jahr) und bei mittlerem Wärmeangebot (mittlere Jahrestemperatur in der Vegetationszeit von 13 bis 14°C) muss in mittelalten, stark durchforsteten Tannen-, Fichten- und Douglasienbeständen im Sommerhalbjahr mit täglichen Interzeptionsverlusten im Kronenraum von 10 bis 100%, in der Streu von 10 bis 15% vom Freilandniederschlag gerechnet werden (Forstliche Standortaufnahmen, 5. Auflage, 1996, S.26),</li> <li>• in eher lichten Kiefernbeständen ist der Interzeptionsverlust u.a. abhängig von der Vegetation in der Strauch- und Krautschicht. Dies müsse zwingend berücksichtigt werden,</li> <li>• die Grundwasserneubildungsrate unter Laubholzbeständen sei anders zu bewerten als unter Nadelholzbeständen,</li> <li>• die Schlussfolgerung zum Einfluss des WW Buchholz auf Grundwasserabsenkungen im Steinbach wird nicht geteilt.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Dazu wird gefordert das bodenkundliche Gutachten nachzuarbeiten. Es sei eine detaillierte bodenkundliche Beweissicherung erforderlich. Dazu wird angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass der Waldanteil im Untersuchungsgebiet rd. 50% beträgt,</li> <li>• dass Aussagen fehlen über das Wie und in welchem Umfang HWW Waldumbaumaßnahmen und andere die Grundwasserneubildung fördernde Maßnahmen in der betroffenen Region fördern wolle.</li> </ul>	T55/15, T60/15, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T39/15, PE4, PE29, PE39, T48/15, T57/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-2]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können. Zur Beweissicherung gehört ein umfangreiches Berichtswesen.</p>
	<p><b>[1]</b> Die bodenkundlichen Ergebnisse können nur punktuelle Aussagen treffen, eine übergreifende Aussage ist mangels modellhafter Validierung nicht möglich. Am Beispiel Hangquellmoor Weihe fehlen für eine konkrete Validierung der Aussagen (T46/15-5):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abflussmessungen der beiden Zuflüsse in die Seeve</li> <li>• Eine Kartierung der Quelltöpfe</li> <li>• Ein Abgleich von dem potenziellen Zwischenabfluss mit den Abflussmengen in die Seeve. Es ist dabei zu bedenken, dass die zuführende Fläche vergleichsweise klein ist und am höchsten Punkt des Hanges endet.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es drängt sich der Verdacht auf, dass man gezielt das nicht untersucht, was einem später Probleme bereiten wird. Stattdessen werden reihenweise nicht aussagekräftige gewässernahe Messbrunnen betrieben, die eine Fülle unnützer Daten liefern (T46/15-5).</p>	T46/15-5	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Im Rahmen der bodenkundlichen Kartierung wurden die Verhältnisse im NSG Hangquellmoor bei Weihe vertieft untersucht. Es bestätigte sich, dass eine Beeinflussung durch die GW-Förderung nicht möglich ist.</p> <p><b>zu [2]</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.2.2	<b>Anmerkungen zu landwirtschaftlichen Beweissicherung</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Konzept der landwirtschaftlichen Beweissicherung sei dem Antrag nicht beigefügt.</li> <li>• Aufgrund der Einbeziehung der Fassung Schierhorn sei das bisherige Konzept zu überarbeiten.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Die Vorgaben der Geofakten 6 seien einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Methodik würde z.T. versagen (z.B. Ertragsmessungen).</li> <li>• Möglicherweise betroffene Flächen müssten öffentlich einsehbar gemacht oder auf Anfrage bekanntgegeben werden, um den Aufwand bei Eigentümerwechsel gering zu halten.</li> <li>• Ergebnisse sollten den Flächenbewirtschaftern jährlich mitgeteilt werden.</li> <li>• Alle Beweissicherungsergebnisse sollten im mehrjährigen Turnus den TÖB sowie</li> </ul>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T40/15, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-3]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können. Zur Beweissicherung gehört ein umfangreiches Berichtswesen.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>betroffenen Privatpersonen vorgestellt werden.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T48/15), die geplante landwirtschaftliche Beweissicherung konkret anhand der Vorgaben der Landesfachbehörden (GEO-Fakten etc.) zu beschreiben und in den Nebenbestimmungen festzulegen.</p>		
	<p><b>[1]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan/Land-Forstwirtschaft (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hält der Landkreis das vom VT vorgesehene Konzept für ausreichend?</li> <li>• Ist der Landkreis bereit, das vom VT vorgesehene Vorgehen deutlich auszuweiten?</li> <li>• sind der VT und der Landkreis bereit, einen unabhängigen Gutachter für die land- und forstwirtschaftliche Beweissicherung einzusetzen, der von allen Interessengruppen akzeptiert wird?</li> <li>• Es wird ein unabhängiger Gutachter für die land- und forstwirtschaftliche Beweissicherung erwartet, der von allen Interessengruppen akzeptiert wird (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[2]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan/Land-Forstwirtschaft (T48/15-2, T48/15-3): Nach dem Beweissicherungskonzept soll die Bemessung von entnahmebedingten Auswirkungen/Schäden allein aufgrund eines Berechnungsmodells (Berechnung Auswirkungsgrade) erfolgen. Diese Vorgehensweise hängt allein von den eingespeisten Berechnungsdaten ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hält der Landkreis einen Abgleich der errechneten Werte durch die Anlage von Musterflächen außerhalb des Absenkgebietes oder durch Ertragsfeststellungen auf den betroffenen Flächen für erforderlich?</li> <li>• Im Hinblick auf die Maßgeblichkeit der Klimadaten (Niederschlag, Verdunstung) erscheint die Zahl von zwei Stationen (Soltau und WW Nordheide) in Anbetracht der Größe des Gebietes unzureichend. Das Messnetz muss erweitert werden.</li> <li>• Welches Messnetz wird hier vom Landkreis gefordert?</li> </ul> <p><b>[3]</b> Frage zur Stellungnahme zu den Einwendungen (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Erkenntnisse über die Qualität der bisherigen landwirtschaftlichen Beweissicherung und die Zufriedenheit der Landwirtschaft damit liegen der Genehmigungsbehörde vor?</li> <li>• Wie hat sich die landwirtschaftliche Beweissicherung bei Grundwasserentnahmen seit Mitte der 80er Jahre technisch und inhaltlich weiterentwickelt?</li> <li>• Was ist konkret - außer Bodenuntersuchungen und Grundwasserspiegelmessungen – an Beweissicherungsmaßnahmen in der Landwirtschaft geplant?</li> </ul> <p><b>[4]</b> Zum Hydrogeologischen Gutachten: Zum Detailgebiet Nindorf wird u.a. geschrieben: „Mit Ausnahme von Grundwasserabsenkungen in der Nähe der Grundwassermessstelle NB 14. 1 sind diese Absenkungen auf Melioration zurückzuführen.“ Meliorationen hat es bei entsprechender landwirtschaftlicher Notwendigkeit sicher schon vor Aufnahme der Wasserförderung gegeben; der VT macht es sich sehr einfach, hier ohne weitere Verifikation Dritte als Verursacher zu benennen. (T48/15-3).</p> <p><b>[5]</b> Zum Beweissicherungsplan: In Tabelle 11, S.45 werden einzelne Gebiete für die landwirtschaftliche Beweissicherung gelistet. Hier soll nach der „Abschichtungsmethode“ eine Beweissicherung nur dort durchgeführt werden, wo „nicht meliorative Grundwasserabsenkungen bodenkundlich festgestellt wurden und für die förderbedingte Auswirkungen auf den Pflanzenertrag bzw. auf das Biotopentwicklungspotenzial nicht ausgeschlossen werden können.“ Entsprechend klein sind die Beweissicherungsflächen in der Anlage 8 zum Beweissicherungsplan ausgefallen. Die in dieser Anlage vorgeschlagenen Flächen sind in keiner Weise repräsentativ für eine angemessene Berücksichtigung der Betroffenheit vieler Land- und Forstwirtschaftsbetriebe. Es fehlen z.B. gänzlich Bereiche im Umfeld der mittleren Este, der oberen Seeve, der Schmalen Aue und des Nordbaches (T48/15-3).</p>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-2, 4-5]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können. Zur Beweissicherung gehört ein umfangreiches Berichtswesen.</p> <p><b>zu [3]</b> Beweissicherungsverfahren im Zusammenhang mit alten Zulassungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
	<b>[1]</b> Die Datengrundlage des landwirtschaftlichen Beweissicherungsverfahrens WEG	E14, E42, E43, ML2 - ML54, ML57 - ML112,	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>Nordheide sei überaltert und unzureichend. Sie sei zu aktualisieren. Bemängelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weder die Anzahl der erfassten Flächen, noch der Flächennutzungen würden den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechen.</li> <li>- Nur die Hälfte der insgesamt 44 in die Untersuchung einbezogenen Flächen konnten ausgewertet bzw. verwertet werden.</li> <li>- Die Nachvollziehbarkeit sei nicht erfüllt (versuchstechnische Methoden der Ertragsfeststellungen, Kriterien für die Flächenauswahl).</li> <li>- Standort- und Klimadaten seien fehlerhaft.</li> <li>- Daten über die Nährstoffversorgung der Böden seien kaum auswertbar, da es Mängel bei der Entnahme der Bodenproben gab.</li> <li>- Unzulässige Referenzsituation bei der Auswertung der erhobenen Ertragsdaten, durch das Heranziehen von Durchschnittserträgen auf Ebene des Landkreises.</li> <li>- Es sei zweifelhaft inwiefern "Schäden durch Mäusefraß und Maulwürfe" sowie "Trittschäden durch Weidetiere" eine Unverwertbarkeit für die Beweissicherung darstellen</li> </ul> <p><b>[2]</b> Das Ziel, durch Grundwasserabsenkung entstandene Ertragsausfälle festzustellen und zu entschädigen, wurde nicht erreicht.</p> <p>Folgende Punkte werden gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die landwirtschaftliche Beweissicherung ist unter den Verhältnissen der Nullförderung neu zu konzipieren. Hierbei sind sämtliche praxisrelevanten Flächennutzungen und Produktionsverfahren zu berücksichtigen.</li> <li>- Die Beweissicherung hat die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.</li> <li>- Das Verfahren muss in jeder Hinsicht transparent, nachvollziehbar sowie der Öffentlichkeit zugänglich sein</li> <li>- Die angewendeten Methoden und Auswertungen sind in Abstimmung aller Beteiligten, d.h. von Vertretern der HWW, der zuständigen landwirtschaftlichen Fachdienststellen und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung auszuwählen.</li> <li>- Das Beweissicherungsverfahren ist kontinuierlich konzeptionell und methodisch an veränderte Verhältnisse (Klimawandel, Veränderungen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen) anzupassen.</li> </ul> <p><b>[3]</b> Gründung eines Arbeitskreises, der jährlich die Beweisermittlung analysiert um Korrektheit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.</p>	<p>ML14, MZ151, T1/09, T6/09, T7/09, T8/09, T38/09a, T38/09b, T39/09, T40/09, T53/09, T55/09, V25</p>	<p><b>zu [1-2]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können. Zur Beweissicherung gehört ein umfangreiches Berichtswesen.</p> <p><b>zu [3]</b> Die Gründung eines Arbeitskreises ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
<b>6.2.3</b>	<b>Fischereiliche Beweissicherung</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Beweissicherung für Teichwirtschaften sei nicht nachvollziehbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Artenschutzrechtlichen Prüfungen würden sich nicht als Bewertungsgrundlage zur Beweissicherung eignen, - zu bemängeln seien die nicht durchgeführten Untersuchungen von FE<sup>3</sup>-Oxid.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird gefordert, im Rahmen der Neugenehmigung ein abgestimmtes und transparentes Beweissicherungsverfahren fort- bzw. einzuführen, welches Zuflussmengen (u.a. aus der Seeve), Entwicklung und Abfluss von Teichwirtschaften dokumentiert. Dazu werden konkret die Betriebe des Einwenders (PE7) genannt.</p> <p><b>[3]</b> Außerdem wird eine Erfassung und Kontrolle des Wasserstandes für einen Bach, der zur Frischwasserversorgung eines Fischteiches dient, durchzuführen. Die Daten sollen dem Einwender zur Verfügung gestellt werden (PE52, PE52-1).</p> <p><b>[4]</b> Es wird gefordert, alle Beweissicherungssachverhalte für die Nullförderung, für den Status Quo der heutigen Förderung und für die Antragsvariante festzuhalten (PE95, PE95-1).</p> <p><b>[5]</b> Es wird bemängelt, dass zur Entwicklung folgender Parameter keine verlässlichen Informationen im Bezugsbereich Obere Este von 1980 bis heute vorliegen (PE95,</p>	<p>T47/15-2, T40/15, PE52, PE52-1, PE95, PE95-1, PE7, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T61/15</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-4]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die relevanten Schutzgüter im gebotenen Maße beobachtet werden können. Zur Beweissicherung gehört ein umfangreiches Berichtswesen.</p> <p>In der Vergangenheit wurden umfangreiche Beweissicherungen durchgeführt. Diese werden in den Fällen, in denen ein Einfluss von HWW nicht sicher ausgeschlossen werden kann, auch fortgeführt.</p> <p>In Bezug auf die Einwendung PE52 wird im Beweissicherungskonzept Stellung genommen. Eine Beweissicherung ist nicht erforderlich, da der Teich nicht beeinflussbar durch die Grundwasserförderung ist.</p> <p><b>zu [5-7]</b> Es liegen umfangreiche Informationen zu den Auswirkungen der GW-Förderung durch HWW auf die Este oberhalb von Welle vor. Die Abflussmessstelle bei Welle wird seitens HWW seit mehreren Jahrzehnten betrieben. Mit Hilfe des Grundwassermodells kann das Abflussgeschehen modelliert werden. Die förderbedingten Abflussreduzierungen sind</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>PE95-1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wassermengen/Durchflussmengen zwischen Cordshagen und BAB</li> <li>Temperaturverlauf,</li> <li>Chemische Zusammensetzung des Estewassers,</li> <li>biologische Wasserqualität.</li> </ul> <p>[6] Es wird <b>BEANTRAGT</b> (PE95, PE95-1), vor Genehmigung und auf Kosten des Antragstellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>den Oberflächenwasserabfluss der Este von Cordshagen bis zur BAB 1 für den Nullzustand vor Wasserentnahme und in der Entwicklung bis heute zu dokumentieren/rekonstruieren sowie für die prognostizierte Antragsvariante zu ermitteln,</li> <li>die fischereiliche Beweissicherung auf alle relevanten Parameter im Oberflächen-gewässer zu erweitern (Temperatur, pH-Wert, Menge, chemische Zusammensetzung, biologische Besiedlung, usw.).</li> </ul> <p>[7] Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T47/15-2), weitere Untersuchungen der Fischfauna und des Makrozoobenthos im Fließgewässersystem zu unterlassen, da diese nicht zielführend sind.</p> <p>[8] Es wird gefordert, das im Jahr 2015, zwischen HWW und dem Verein Naturschutzpark Lüneburger Heide abgestimmte Beweissicherungskonzept zur Überwachung der Abflussverhältnisse an den "Holmer Teichen" in die Auflagen zum Wasser zu übernehmen (T61/15).</p>		<p>damit bekannt und werden im Rahmen der UVS und des hydrologischen Gutachtens auch beschrieben.</p> <p>Die chemische Zusammensetzung des Estewassers und der Temperaturverlauf sowie auch biologische Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Saprobie) werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst.</p> <p>Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die mit dem Schutzgut Fließgewässer in Verbindung stehenden Komponenten im gebotenen Maße beobachtet werden können.</p> <p><b>zu [8]</b> Die Forderung wird erfüllt.</p>
	<p>[1] Zum Beweissicherungsplan/Fischwirtschaft: Die sehr sparsamen Ausführungen zur fischereilichen Beweissicherung konzentrieren sich auf die Teichwirtschaften im Bereich der Seeve (Holm und Wörme). Im Verlauf sämtlicher Fließgewässer im Entnahmegebiet gibt es eine Vielzahl weiterer privater Fischteichanlagen, z.B. in Inzmühlen, Weihe, in der Nähe von Nindorf und Schätzendorf, im Bereich der Toppenstedter Au usw. Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sind diese Fischteiche flächendeckend erfasst (T48/15-2)?</li> <li>Wie werden diese Fischteichanlagen in die Beweissicherung einbezogen (T48/15-2)?</li> <li>Welche Erkenntnisse über Beeinträchtigungen seit 1982 liegen vor (T48/15-2)?</li> <li>Diese (privaten) Fischteiche sind flächendeckend zu erfassen und in die Beweissicherung einzubeziehen (T48/15-3).</li> </ul>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Der Einfluss der Förderung auf die Quellen und Oberläufe der Gewässer ist umfassend untersucht. Überwiegend ist eine Beeinflussbarkeit nicht gegeben. Dort, wo eine Beeinflussbarkeit nicht von vornherein auszuschließen war, wurden beweissichernde Maßnahmen durchgeführt. Dies betrifft die Teichwirtschaften im Bereich der Seeve.</p>
	<p>[1] Die Empfehlungen der UVS, Seite 145 seien umzusetzen, insbesondere die methodische Optimierung der fischereilichen Beweissicherung mittels Errichtung von Pegeln in den Oberläufen (unter besonderer Berücksichtigung von Seeve und Schmalere Aue) der betroffenen Gewässer. Die Beweissicherung an den Messstellen in Verbindung mit den Fischereibetrieben sei aufrecht zu erhalten. Die Fortführung der fischschuttfachlichen Beweissicherung sei mit dem fischereikundlichen Dienst abzustimmen. Zudem sei neben einer Erfassung der Zulaufmengen zur Brut- und Setzlingsanlage auch eine Erfassung der Zulaufmengen zur Speiseforellenproduktion (Mastteiche) aus der Seeve wünschenswert.</p>	T40/09, T50/09, T57/09, E5	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die durch die Förderung beeinflussbaren fischereilich genutzten Teichanlagen im gebotenen Maße beobachtet werden.</p>
<b>6.2.4</b>	<b>Erfassung des Nutzflächenzustands</b>		
	<p>[1] Zur Erfassung von Veränderungen im Zeitablauf wird gefordert, vor Erteilung einer Genehmigung den aktuellen Zustand der Nutzflächen (Flächen in EW genannt) auf Kosten des VT durch eine amtlich anerkannte Institution zu dokumentieren. Dabei ist der aktuelle Grundwasserspiegel durch Beprobungen festzustellen.</p>	E14, E33, E42, M59, ML1 - ML112, T39/09, T40/09, T53/09, V25	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Das bodenkundliche Beweissicherungsgutachten hat die Flächen kartiert, auf denen ein Grundwasserflurabstand von 5 Metern unterschritten wird. Damit ist der aktuelle Zustand des Bodenwasserhaushaltes beschrieben.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
6.3	<b>Forstwirtschaftliche Beweissicherung</b>		
6.3.1	<b>Mängel der forstwirtschaftlichen Beweissicherung</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird bemängelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>es sei ein konkreter Untersuchungsplan für die forstwirtschaftliche Beweissicherung erforderlich. Dieser liege nicht vor,</li> <li>die Dauerbeobachtungsflächen seien nicht ausreichend dokumentiert,</li> <li>die Datenlage sei zu dünn,</li> <li>die Anzahl der Messstellen sei nicht ausreichend,</li> <li>es wurde nicht mit der Niederschlagsmenge, die tatsächlich auf den Waldboden auftritt kalkuliert,</li> <li>bestimmte Daten zum Abgleich wurden nicht untersucht (entnommene Holzmaße, Nährstoffeintrag durch Regenmengen),</li> <li>die Datengrundlage ist überaltert und vom Umfang her nicht ausreichend (T60/15).</li> </ul> <p><b>[2]</b> Die Aussage, dass eine Beurteilung des Waldbestandes nicht möglich sei (Ordner 15, Anhang F, Teil 3), sei nicht nachvollziehbar, da es passende Untersuchungsmethoden gäbe. Wieso wurden diese nicht verwendet?</p> <p><b>[3]</b> Es wird bemängelt, dass weder die erfassten Flächen noch die erfassten Flächennutzungen die rechtlichen und fachlichen Anforderungen eines Beweissicherungsverfahrens genügen (T60/15).</p> <p><b>[4]</b> Es wird gefordert (T60/15): - im Sinne des Art. 5 WRRL, eine umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnung a) einer alternativen Wassernutzung (Elbe) inkl. aller Kosten und b) der geplanten Wasserentnahme in der Nordheide unter Berücksichtigung der Kosten durch den Nutzungsentgang aufgrund von Zuwachsverlusten in der Forstwirtschaft zu erstellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Darstellung der Auswirkungen insbesondere auf die Ertragskraft und Wirtschaftlichkeit des Waldes,</li> <li>Wertstellung und Anrechenbarkeit der geringen Nitratbelastung des Grundwassers unter Wald im Vergleich zur Landwirtschaft und die darauf folgende Mischung von belastetem und nitratfreiem bzw. gering belastetem Grundwasser durch die Forstwirtschaft.</li> </ul> <p><b>[5]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T47/15-2), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die forstlichen Untersuchungen dem Einwender zur Verfügung gestellt werden, sofern sie dem LK vorliegen,</li> <li>für die forstlichen Untersuchungen, in ausgewählten Beständen eine Kombination von verschiedenen Verfahren gewählt wird. Diese sind so zu wählen, dass klimatische Daten, Jahrringdaten und Daten zur Bestandsstruktur (u.a. konzentrische Probekreisverfahren, Vollkluppung, Stammzahl, Grundflächenanteil-, Kreisflächenaufnahme, Regressionskoeffizienten für Höhenregression) aufgenommen und verglichen werden,</li> <li>durch die breite Streuung der Aufnahmeverfahren plausible Daten über die Beeinträchtigung der Dauerbeobachtungsflächen hinsichtlich der Veränderungen der NWK des Waldbodens gewonnen werden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Dauerbeobachtungsflächen vermerkt und beprobte Bäume GPS vermarktet wurden,</li> <li>der LK die Daten der Jahrringuntersuchung dem Einwender zur Verfügung stellt.</li> </ul>	T60/15, T47/15-2, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T47/15, T48/15, T48/15-1, T50/15, T57/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-3]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die mit den hier relevanten Schutzgütern in Verbindung stehenden Komponenten im gebotenen Maße beobachtet werden können.</p> <p><b>zu [2, 5]</b> Ein optimiertes Verfahren zum Ausgleich von forstwirtschaftlichen Ertragseinbußen wird zusammen mit den betroffenen Dienststellen entwickelt. Bis dies der Fall ist, wird die Dendrochronologie herangezogen.</p> <p><b>zu [4]</b> Alternativen zu der Förderung in der Nordheide sind in der UVS in gebotenem Maße diskutiert.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>[1]</b> Das dendroökologische Gutachten sei ungeeignet Ergebnisse zu liefern. Es wird nicht akzeptiert, dass keine Auswirkungen auf den Forst bestehen.</li> <li>- <b>[2]</b> Die ertragskundliche Untersuchung sei aufgrund von Ungenauigkeiten nicht verwertbar.</li> <li>- <b>[3]</b> Der jahreszeitliche Verlauf der Vegetation sei nicht berücksichtigt worden.</li> <li>- <b>[4]</b> Die Ausgangsbestände gefährdeter Arten müssen vorliegen.</li> </ul>	E42, E43, E45, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T1/09 -T4/09, T6/09 - T8/09, T46/09, T50/09,	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-8]</b> Ein optimiertes Verfahren zum Ausgleich von forstwirtschaftlichen Ertragseinbußen wird zusammen mit den betroffenen Dienststellen entwickelt. Bis dies der Fall ist, wird die Dendrochronologie herangezogen.</p> <p>Den Antragsunterlagen sind für 4 FFH-Gebiete, in denen ein Einfluss der Grundwasserent-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- [5] Geschützte FFH-LRTs und Arten seien nicht in die Bewertung eingegangen.</li> <li>- [6] Die Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit, das Gefährdungspotential, das zeitlich verzögerte Auftreten von Auswirkungen, Schwierigkeiten durch kleinstandörtliche Verhältnisse sowie Auswirkungen durch Klimaveränderungen seien nicht berücksichtigt worden.</li> <li>- [7] Es sind geeignete Verfahren mit Zwischenauswertungen durchzuführen, die beim Vorliegen neuer Erkenntnisse angepasst werden müssen. Der Ausgleichszustand der Vergleichspaare muss nahezu identisch sein.</li> </ul> <p>[8] Es wird <b>BEANTRAGT</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung einer Klimaprognose mit den zu erwartenden Niederschlägen während der Vegetationszeit für einen Zeitraum von 10 Jahren.,</li> <li>- Durchführung der Beweissicherung in Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Vertretern des Privatwaldes, Einbeziehung der Klosterkammer, Landesforsten und Landwirtschaftskammer,</li> <li>- Angaben, welche Brunnen in welchen Zeiträumen welche Wassermengen fördern / Darstellung je Woche/Monat.</li> </ul>		nahme nicht vollständig auszuschließen ist, FFH-Verträglichkeitsstudien beigelegt.
<b>6.3.2</b>	<b>Gestaltung der forstwirtschaftlichen Beweissicherung</b>		
	<p>[1] Es wird angemerkt, dass für die forstwirtschaftliche Beweissicherung flach verfilterte GWM einzurichten sind.</p> <p>[2] Es wird gefordert, dass die Messungen an den abzustimmenden Messstellen durch ein unabhängiges Institut vorgenommen, dokumentiert und jährlich veröffentlicht werden. Weiterhin sind die geforderten und tatsächliche Messstellen gegenüberzustellen und zu veröffentlichen.</p> <p>[3] Es wird gefordert, eine forstlich ordnungsgemäße und ertragskundliche Beweissicherung im gesamten Einzugsgebiet durch zu führen (T60/15).</p>	T39/15, T59/15, T60/15, PE29	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>zu [1-3] Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die mit den hier relevanten Schutzgütern in Verbindung stehenden Komponenten im gebotenen Maße beobachtet werden können.</p> <p>Ein optimiertes Verfahren zum Ausgleich von forstwirtschaftlichen Ertragseinbußen wird zusammen mit den betroffenen Dienststellen entwickelt. Bis dies der Fall ist, wird die Dendrochronologie herangezogen. Die Öffentlichkeit wird umfassend im rechtlich gebotenen Maße informiert.</p>
	<p>[1] Zum Beweissicherungsplan/Land-Forstwirtschaft (T48/15-2, T48/15-3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird erwartet, dass in einem ersten Schritt für eine land- und forstwirtschaftliche Beweissicherung alle Flächen im Entnahmegebiet betrachtet werden, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundwasserflurabstände &lt; 5m und</li> <li>○ förderbedingte Grundwasserabsenkungen <math>\geq</math> 10 cm bezogen auf den Nullzustand im oberen und ggf. obersten Grundwasserleiter aufweisen</li> </ul> </li> <li>• In einem zweiten Schritt ist in Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden der Land- und Forstwirtschaft, den Einwendern aus der Land- und Forstwirtschaft und der IGN festzulegen, welche Gebiete besonders gefährdet oder bereits betroffen sind und daher mit Beweissicherungsflächen ausgestattet werden müssen.</li> </ul> <p>[2] Fragen zum Beweissicherungsplan/Land-Forstwirtschaft (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hält der Landkreis das vom VT vorgesehene Konzept für ausreichend?</li> <li>• Ist der Landkreis bereit, das vom VT vorgesehene Vorgehen deutlich auszuweiten?</li> <li>• Ist der VT und der Landkreis bereit, einen unabhängigen Gutachter für die land- und forstwirtschaftliche Beweissicherung einzusetzen, der von allen Interessengruppen akzeptiert wird?</li> </ul> <p>[3] Fragen zum Beweissicherungsplan/Land-Forstwirtschaft (T48/15-2, T48/15-3): Hinsichtlich der betroffenen Forstwirtschaft und der betroffenen Privatwaldeigentümer sind die vorgeschlagenen Beweissicherungsmaßnahmen äußerst dürftig, bezogen auf Flächen und methodisch. Es findet sich keine umfassende fachliche Vorgabe für die Durchführung der forstwirtschaftlichen Beweissicherung. Dem VT und dem Landkreis ist bekannt, dass u.a. entlang der Toppenstedter Au Erlenbruchwälder durch Bodenabsenkungen Stelzwurzeln bekommen haben und der Erlenbruch insgesamt durch die Grundwasserabsenkung bestandsgefährdet ist.</p>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>zu [1-5] Die Beweissicherungsflächen für die Land- und Forstwirtschaft basieren auf dem bodenkundlichen Beweissicherungsgutachten und sind nur für die Bereiche vorgesehen, für die Ertragsbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Das Gesamtgebiet wird über die hydrogeologische Beweissicherung abgedeckt.</p> <p>Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass die mit den hier relevanten Schutzgütern in Verbindung stehenden Komponenten im gebotenen Maße beobachtet werden können.</p> <p>Ein optimiertes Verfahren zum Ausgleich von forstwirtschaftlichen Ertragseinbußen wird zusammen mit den betroffenen Dienststellen entwickelt. Bis dies der Fall ist, wird die Dendrochronologie herangezogen. Die Öffentlichkeit wird umfassend im rechtlich gebotenen Maße informiert.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie sollen solche forstwirtschaftlichen (und naturschutzrelevanten) Schäden (künftig angemessen bewertet und entschädigt werden?</li> <li>Wie werden forstliche Bestände ermittelt, die bisher noch kapillar mit ausreichend Grundwasser versorgt wurden, durch die Grundwasserabsenkung der HWW aber zeitweise oder ganz den Anschluss an das kapillare Grundwasser verlieren.</li> <li>Wie werden bei Neuanlage forstlicher Kulturen die Verschlechterung der Standortbedingungen (Trockenstress) erfasst und entschädigt?</li> <li>Mit der Einführung der klimatischen Komponente soll offenbar eine Entschädigung nur noch in klimatisch trockenen Jahren erfolgen – ist das so beabsichtigt?</li> </ul> <p><b>[4]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan/Land-Forstwirtschaft (T48/15-2, T48/15-3): Es wird festgestellt, dass derzeit keine wissenschaftlich anerkannte abgesicherte Methode durch rechnerische Feststellung von Auswirkungen besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hält der Landkreis zumindest in diesem Bereich die Vorgehensweise anhand von tatsächlichen Feststellungen (Musterflächen/Ertragsfeststellungen) für erforderlich?</li> </ul> <p><b>[5]</b> Frage zur Stellungnahme zu den Einwendungen (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie hat sich die forstwirtschaftliche Beweissicherung bei Grundwasserentnahmen seit Mitte der 80er technisch und inhaltlich weiterentwickelt?</li> <li>Was ist konkret - außer Bodenuntersuchungen und Grundwasserspiegelmessungen – an Beweissicherungsmaßnahmen in der Forstwirtschaft geplant?</li> </ul>		
<b>6.3.3</b>	<b>Abstimmung der forstlichen Beweissicherung</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird gefordert, dass die forstliche Beweissicherung mit folgenden Akteuren abgestimmt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>den zuständigen Fachbehörden,</li> <li>dem Forstplanungsamt,</li> <li>den Niedersächsischen Landesforsten,</li> <li>der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer,</li> <li>dem Forstbetrieb der Klosterkammer Hannover,</li> <li>der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt(T60/15),</li> <li>den betroffenen Eigentümern.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15, T8/15), eine ausreichende forstwirtschaftliche Beweissicherung in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Forstämtern und Landesforsten durchzuführen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die gesamten Waldgebiete durchzuführen.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T39/15, T48/15, T48/15-1, T57/15 T59/15, T60/15, PE29,	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-2]</b> Das zukünftige Verfahren zum Ausgleich forstwirtschaftlicher Ertragseinbußen wird mit den gesetzlich und fachlich zuständigen Stellen abgestimmt.</p>
<b>6.3.4</b>	<b>Kritik an dendroökologischem Gutachten</b>		
	<p><b>[1]</b> Das dendroökologische Gutachten sei wenig aussagekräftig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kenntnisstand über die Reaktion von Bäumen auf Grundwasserabsenkungen sei gering,</li> <li>Die Methodik sei nicht anwendbar, da Grundwasserabsenkungen langsam erfolgen und nicht in den Jahresringen abgebildet würden,</li> <li>Waldbauliche Veränderungen und Grundwasserschwankungen würden nicht berücksichtigt,</li> <li>Auswirkungen wie Zuwachsreaktionen und Vitalitätsverluste oder Folgeschäden könnten mit der Untersuchung und aufgrund natürlicher Grundwasserschwankungen nicht nachgewiesen werden.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es gäbe Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der beschriebenen sensitivsten Bioindikatoren. Von diesen seien keine Proben genommen worden.</p>	E42, E43, T1/09, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T3/09, T4/09, T6/09, T7/09, T8/09	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Ein optimiertes Verfahren zum Ausgleich von forstwirtschaftlichen Ertragseinbußen wird zusammen mit den betroffenen Dienststellen entwickelt. Bis dies der Fall ist, wird die Dendrochronologie herangezogen.</p> <p><b>zu [2]</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>6.3.5</b>	<b>Kritik an ertragskundlicher Beweissicherung</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[1]</b> Am ertragskundlichen Gutachten wird kritisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoher statistischer Fehler,</li> <li>• Geringe Anzahl verwertbarer Messdaten,</li> <li>• Aufnahmen in 5jährigen Turnus seien zu gering,</li> <li>• Ungenauigkeiten durch kleinflächige Variationsmöglichkeiten,</li> <li>• Nur wenige Flächen lägen innerhalb des Absenkungsbereiches,</li> <li>• Ein Großteil der Untersuchungsflächen sei unbrauchbar geworden,</li> </ul> <p><b>[2]</b> Keine Untersuchungen zu Entnahmemengen der Durchforstungen und von Hintergründen durch Käferschädigungen und möglichen Zusammenhängen der erfolgten Grundwasserentnahme.</p>	E42, E43, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T1/09, T3/09, T4/09, T6/09, T7/09, T8/09, T50/09	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>zu <b>[1]</b> Ein optimiertes Verfahren zum Ausgleich von forstwirtschaftlichen Ertragseinbußen wird zusammen mit den betroffenen Dienststellen entwickelt. Bis dies der Fall ist, wird die Dendrochronologie herangezogen.</p> <p>zu <b>[2]</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.3.6	<b>Beweissicherung Forstbetrieb</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird BEANTRAGT auf Kosten der Antragsteller folgende Sachverhalte jeweils für die Nullförderung und den Status Quo zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Grundwasserspiegel der Forstflächen,</li> </ul> <p>den bestehenden Zustand des Forstbetriebes (Flurstücke in EW genannt)</p>	E30, E42, E43, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151,	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Das den Antragsunterlagen beiliegende bodenkundliche Gutachten erfasst in den Bereichen, in denen das Grundwasser zur Wasserversorgung der Vegetation beiträgt, den aktuellen Grundwasserstand.</p>
6.3.7	<b>Anmerkungen zur Beweissicherung</b>		
	<p><b>[1]</b> Ordner 9 Abteilung 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 13, 2. Absatz: Lichtungszuwachs in Abgleich mit Klimadaten und die Behandlung der Bestände wären sinnvolle vergleichbare Daten.</li> <li>• S. 16, 1. Absatz: Die Untersuchung sei unverständlich und unsinnig, da Eiche und Buche in der Region gefördert werden sollen, wohingegen die Kiefer grundwasserferne Standorte besiedelt und die Fichte nicht unbedingt in den LK Harburg gehört.</li> <li>• S. 18, 3. Absatz: Die Aussage bezüglich der Kiefer sei unzuverlässig.</li> <li>• S. 21, 2 Absatz: Welche Zusatzuntersuchungen wurden durchgeführt?</li> <li>• Ab S. 26: Die Stichprobe sei zu gering.</li> <li>• S 28: Für den Bereich des Höhenwachstums seien vor Bewilligung in einem Zeitraum von 5 Jahren Messdaten nachzuholen.</li> <li>• Alle Aussagen bis S. 33 seien nicht nachvollziehbar.</li> <li>• S. 39, Abs. 3: Die Rückschlüsse bezüglich der Fichte seien zu dürftig, Untersuchungsparameter würden fehlen.</li> <li>• S. 61, 2. Absatz: Bei allen drei untersuchten Baumarten sei eine Beurteilung nicht möglich.</li> <li>• Ordner 9, Abteilung 2: -S. 18, 1. Absatz: Untersuchungen wären sinnvoll gewesen</li> <li>• S 20, 3. Absatz: Der Aussage wird widersprochen. Es müssen weitere Parameter abgeglichen werden und eine Dauerhafte Flächenbeobachtung müsse möglich sein.</li> <li>• Ordner 9 Nr. 4 und Nr. 5, S. 6: Wieso wurden trockene Standorte nicht untersucht?</li> <li>• S.8, Abs. 2-9: Erläuterungen zu zoologischen Folgeschäden fehlen.</li> </ul>	T50/09	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Ein optimiertes Verfahren zum Ausgleich von forstwirtschaftlichen Ertragseinbußen wird zusammen mit den betroffenen Dienststellen entwickelt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden nach Möglichkeit im oben genannten Verfahren berücksichtigt.</p>
6.3.8	<b>Fragen zur Beweissicherung</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird nachgefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie groß die Zeiträume seien, in denen sich Auswirkungen aus 100 m Tiefe im Wurzelbereich der Bäume zeigen?</li> <li>• Warum wird hinsichtlich der Probenanzahl aus dem Jahre 2000 keine genaue Zahl angegeben?</li> <li>• Warum werden die Zensusflächen nicht überwacht?</li> <li>• Wieso sind Einzelbäume nicht wieder auffindbar?</li> </ul>	E42, E43, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, T1/09, T4/09, T6/09 - T8/09, T50/09,	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Ein optimiertes Verfahren zum Ausgleich von forstwirtschaftlichen Ertragseinbußen wird zusammen mit den betroffenen Dienststellen entwickelt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden nach Möglichkeit im oben genannten Verfahren berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wieso wurde keine Vollaufnahme der Baumhöhen durchgeführt?</li> <li>Worauf sind Zuwachsschwankungen zurückzuführen, die nicht mit Niederschlagschwankungen zu erklären sind?</li> <li>Warum wurde der Grundleitertest nicht für die ganze Vegetationszeit ausgewertet?</li> <li>Wie weit sind die alten Untersuchungen auf die heutigen Verhältnisse projizierbar?</li> <li>Welche finanziellen Auswirkungen bestehen für die Waldbesitzer?</li> <li>Ist eine eigentumsrechtliche Bewertung notwendig?</li> <li>Welche Konsequenzen hat eine Kosten-Folgen-Abschätzung?</li> </ul>		
6.4	<b>Naturschutzfachliche Beweissicherung</b>		
6.4.1	<b>Zoologische Untersuchungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Es ließe sich kein Konzept für die Durchführung der Beweissicherung im Bereich der Zoologie erkennen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T47/15-2), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Amphibienkartierung in der durchgeführten Form zu unterlassen ist,</li> <li>beschränkt auf die FFH-RL Arten, mit genormten Aufnahmeverfahren für die Art sowie Grundwasserentnahme, die potenziellen Veränderungen des Laich- und Sommerhabitats dargestellt werden.</li> </ul> <p>Im Einzelnen zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aussagen über Populationsgrößen für an hohe Grundwasserstände gebundene Amphibien (Anhang IV FFH-RL),</li> <li>beim Grünfroschkomplex: balzende Männchen im Verhältnis zur Gewässeroberfläche,</li> <li>Geschlechterverhältnisse (Hilfsweise das Verfahren zum FFH Erhaltungszustand mit den benannten Ergänzungen),</li> <li>die Beurteilung des Laichs (Verpilzungsprozent) in Korrelation zu dem chemischen Gewässerparametern (insbesondere pH und Fe(III)-Oxid (hauptsächlich während der Laichzeit und des Larvenaufwuchses),</li> <li>Erfassung von Larvennäherobjekten in den Teichen,</li> <li>für den Moorfrosch:</li> </ul> <p>a) Ausdehnung von Adulti in die Fläche hinein,</p> <p>b) mathematische Darstellung: Anzahl Adulti, durchschnittliche Wanderentfernung, Adulti in der Höchstentfernung zum Laichgewässer, Größe potenzielles Sommerhabitats, besiedelbare Fläche, potenzielle Höchstgrenze der Population ab 2 jäh. zu Istzustand.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T47/15-2), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>weitere zoologische Zeigerarten für den Bereich "Bodenfeuchte" erhoben werden.</li> </ul> <p>Der Einwender hat bereits Arten bestimmt (siehe Aufzählung in den Einwendungsunterlagen) für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die natürliche Verbreitung in Niedersachsen zu prüfen ist,</li> <li>2) das Areal und geeignete Aufnahmeflächen zu bestimmen sind,</li> <li>3) die äußeren Grenzen der Population im Rahmen des Monitorings zu beproben sind.</li> </ol>	T47/15-2, T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Maßnahmen zur Beweissicherung kommen nur in Betracht, wenn überwiegende Gründe dafürsprechen, dass nachteilige Wirkungen eintreten werden.</p> <p><b>zu [2-3]</b> Die geforderten Untersuchungen liegen im Bereich der ökologischen Grundlagenforschung und stehen in keinem Zusammenhang mit den durch die GW-Förderung verursachten Wirkungen. Verwertbare Aussagen zu den Wirkungen der GW-Förderung durch HWW sind daher aus den geforderten Untersuchungen nicht ableitbar.</p>
	<p><b>[1]</b> Zu Ziffer 4.1 – Allgemeine Hinweise und rechtliche Einordnung (BWS-Plan): Eine Beweissicherung der Reptilien ist unbedingt notwendig. Sie sind wichtige Indikatoren für Gewässer und Feuchtgebiete. Auch andere FFH-Gebiete sind möglicherweise betroffen (T49/15-1).</p> <p><b>[2]</b> Fragen zum Beweissicherungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gibt es Auswertungen zur Zusammensetzung der Häufigkeit der typischen Fischarten (u.a. Bachneunaugen) und ihrer zeitlichen Entwicklung (T48/15-2)?</li> </ul>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T47/15-3, T48/15-2, T48/15-3, T49/15-1	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Artengruppe Reptilien ist aufgrund ihrer Mobilität und der darin begründeten vielfältigen Einflußfaktoren für eine Beweissicherung von Grundwasserabsenkungen ungeeignet.</p> <p><b>zu [2]</b> Die Fischfauna war Gegenstand einer umfangreichen Beweissicherung seit den 1970er Jahren. Eine zusammenfassende Bewertung sämtlicher Ergebnisse ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Daten von Besatzmaßnahmen werden in dem Gutachten zur Be-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gibt es Daten von Angelverbänden über Art und Umfang von Besatzmaßnahmen (T48/15-2)?</li> <li>Hinsichtlich der Artenzusammensetzung der Fische (u.a. Bachneunaugen, Bachforelle) fehlen erforderliche Datengrundlagen, die die Auswirkungen der Grundwasserentnahme nachvollziehbar machen (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[3]</b> Im Hinblick auf die für die Einhaltung der Anforderungen der WRRL angelegten WKSB werden Probeentnahmestellen an dem Este-Oberlauf, Seeve-Mittellauf und Schmale Aue-Unterlauf vermisst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Warum sind in diesen Untersuchungsbereichen keine Probeentnahmen vorgesehen (T48/15-2)?</li> <li>Dort sind entsprechende Probenahmestellen einzurichten, um eine umfassende Dokumentation der Auswirkungen zu ermöglichen (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[4]</b> Bezüglich der Beweissicherung: Kritik, dass „die erhobenen Forderungen“ als „ökologische Grundlagenforschung“ bezeichnet wird. Aussagen über die „Amphibienuntersuchung“ entsprechen zudem nicht den heutigen Standards und ihre Präsenzliste erbringt keine Aussage (T47/15-3).</p> <p><b>[4]</b> Zur Beweissicherung: Kritik, dass mit der Fischkartierung und Makrozoobenthos keine Auswirkungen festgestellt werden können (T47/15-3).</p> <p><b>[5]</b> Zur Beweissicherung: Kritik, dass hinsichtlich der Aussage im Gutachten, „Naturschutzfachliche Beweissicherungsmaßnahmen sind deshalb auch immer unter Berücksichtigung hydrogeologischer Verhältnisse zu konzipieren“, keine aussagefähigen FFH RL Arten untersucht wurden. Dies entspricht einem Verstoß gegen die FFH RL (T47/15-3).</p> <p><b>[6]</b> Zur Beweissicherung: Kritik, dass die Aussage „Für die Tier- und Pflanzenwelt werden Grundwasserabsenkungen zudem nur relevant, wenn ein zuvor vorhandener Anschluss von Pflanzenbeständen an das oberflächennahe Grundwasser durch die Grundwasserabsenkung verloren geht“, fachlich falsch sei. Für grundwasseradaptierte Tierarten ist der Vegetationstyp irrelevant (Maximum-Minimum Faktor) (T47/15-3).</p> <p><b>[7]</b> Kritik, dass bei den Gutachtern keine Fachkenntnis vorliegt, hinsichtlich relevanter Zeigerarten mit Aussagewert für Auswirkungen auf FFH-Arten (T47/15-3).</p> <p><b>[7]</b> Frage, warum kein Zooplankton zur Gewässerflora untersucht wurde (T47/15-3).</p> <p><b>[8]</b> Den Ausführungen hinsichtlich der Beweissicherung des Artenschutzes stimmen die Einwender nicht zu (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>		<p>weissicherung bis 2000 aufgeführt (v. Dalwigk &amp; Kämmereit, 2000). Es sind umfangreiche Datengrundlagen vorhanden, die auf Elektrobefischungen zurückgehen.</p> <p><b>zu [3]</b> Eine Beprobung ist nur dort sinnvoll, wo anhand der Modellergebnisse auch eine signifikante Abflussreduktion zu erwarten ist. Dies ist für die genannten Gewässerabschnitte nicht der Fall.</p> <p><b>zu [4]</b> Die beigefügte Amphibienuntersuchung entspricht den heutigen Standards und geht über eine Präsenzliste hinaus.</p> <p><b>zu [5]</b> Es ist unklar, welche „aussagefähigen FFH-RL-Arten“ gemeint sind.</p> <p><b>zu [6]</b> Die Aussage ist richtig, dass für einzelne feuchteliebende Tierarten der Vegetationstyp irrelevant sein kann. Allerdings reagieren Pflanzenbestände in gleicher Weise, und oftmals sensibler, auf Veränderungen des Bodenwasserhaushalts als einzelne Tierarten. Es entspricht daher der allgemeinen guten fachlichen Praxis, zunächst die Vegetation als Leitindikator zu betrachten.</p> <p><b>zu [7]</b> Die Kritik zu Fachgutachtern wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untersuchungen an Fließgewässern werden künftig mit der genormten EG-WRRL konformen Probenahmemethode (MEIER ET AL., 2006: Methodisches Handbuch Fließgewässerbewertung, <a href="http://www.fliessgewaesserbewertung.de">www.fliessgewaesserbewertung.de</a>) durchgeführt. Die Auswertungssoftware ist mit dem Programm ASTERICS/PERLODES vorgegeben bzw. für Diatomeen mit dem Auswertungsprogramm PHYLIB. Die Beprobung entspricht daher der Standardbeprobung nach WRRL.</p> <p><b>zu [8]</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>6.4.2</b>	<b>Vegetationskundliche Beweissicherung</b>		
	<p><b>[1]</b> Die vegetationskundliche Beweissicherung sei unzureichend. Im Hinblick auf negative Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf Landökosysteme sei eine umfassendere ökologische Beweissicherung durchzuführen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T48/15), die vegetationskundliche Beweissicherung auf alle beeinflussbaren Flächen im Entnahmegebiet zu erweitern, explizit also auch auf Bereiche mit artesisch gespanntem Grundwasserleiter und auf Bereiche mit schwebenden Aquiferen.</p> <p><b>[3]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T47/15-2), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die in der Einwendung T47/15 bemängelten Schlussfolgerungen konkretisiert werden. Dazu sind technische Methoden kombiniert mit mathematischen Auswertungen durchzuführen, so dass der Schluss nicht im "Mutmaßungsbereich" verbleibt. Die überarbeiteten Unterlagen sind bis Ende der beginnenden Vegetationsperiode nachzuliefern</li> <li>die genannten Ausgleichsflächen vorab zu dokumentieren sind, um zu klären, 1) welche Arten durch den Eingriff des Ausgleichs in welchem Umfang geschädigt werden und 2) wie dies abgewogen wird, dass der Ausgleich nicht eine höhere Wirkung als Eingriff hat als der auszugleichende Eingriff (mathematische Darstellung)."</li> </ul>	<p>T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T47/15-2, T48/15, T48/15-1, T57/15 T59/15, PE4</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-3]</b> Eine vegetationskundliche /ökologische Beweissicherung ist nur dort erforderlich, wo ein Anschluss der Vegetation an das oberflächennahe Grundwasser besteht und wo es bereits zu Absenkungen des oberflächennahen Grundwassers gekommen ist oder wo nicht sicher auszuschließen ist, dass es im Rahmen des beantragten Förderkonzeptes zu negativen Veränderungen kommen wird.</p> <p><b>zu [2]</b> Durch die im Bescheid niedergelegte Beweissicherung ist gewährleistet, dass den relevanten Schutzgütern des UVPG im gebotenen Maße Rechnung getragen wird.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[1]</b> Zu Ziffer 4.2.2 – Zukünftige vegetationskundliche Beweissicherung (BWS-Plan): Neben den Dauerbeobachtungsflächen an Fließgewässern sind DBF auch in der Nähe von Förderbrunnen einzurichten, weil hier die Absenkungstrichter am wirksamsten hinsichtlich der Fauna sind (T49/15-1).</p> <p><b>[2]</b> Frage zum Beweissicherungsplan: In Tabelle 4 und 5 werden die Datenquellen für die Beweissicherung genannt. Bei den Dauerbeobachtungsflächen (17) ist eine Konzentration auf 5 Bereiche erkennbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind hier nur die zusätzlichen DBF genannt? Bitte nach kompletter Übersicht der DBF für das Schutzgut Pflanzen (T48/15-2).</li> <li>• Insgesamt sind zu wenig DBF vorhanden (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[3]</b> Da in diesem Gebiet Flurabstände &gt;5 m vorzufinden sind, sind negative Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf die in diesem Gebiet vorzufindenden Schutzgüter Boden und Pflanzen auszuschließen. Diese Feststellung ist fachlich nicht haltbar. Bachbegleitende Erlenbruchwälder sowie ehemals feuchte Weiden im Auebereich haben sich seit Beginn der Wasserentnahme in den 80er Jahren gravierend verändert. Fischteichanlagen in diesem Bereich sind betroffen. Der VT hat mit den Grundeigentümern entlang der Toppenstedter Aue verschiedene Gespräche über einen Ausgleich der eingetretenen Schäden in diesem Bereich geführt. Hier liegt ein klarer Nachweis vor, dass die Behauptung, dass die Flurabstände &gt;5m ein Ausschlusskriterium für das Auftreten von Schäden ist, eben nur pauschal gilt und abhängig von der tatsächlichen geologischen Situation durchaus auch in solchen Gebieten Schäden entstehen können (T48/15-3).</p> <p><b>[4]</b> Die Beweissicherung ist keinesfalls dazu geeignet, die Klärung über die negativen Auswirkungen einer Maßnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dies gilt insbesondere für die FFH – Verträglichkeitsprüfung, da gemäß Richtlinie nur Vorhaben genehmigt werden dürfen, bei denen kein vernünftiger wissenschaftlicher Zweifel daran besteht, dass die Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf LRT oder geschützte Arten haben (T50/15-1).</p> <p><b>[5]</b> Zur Beweissicherung: Hinsichtlich in der UVS ausgewiesenen Bereichen in denen erhebliche Beeinträchtigungen von Boden und Vegetation nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Frage, wo die notwendigen „Null“ Daten sind, es gab genügend Zeit in den letzten 9 Jahren solche Flächen zu planen und zu benennen. Bis heute liegt für die Vegetationsaufnahmen keine mathematische Bereinigung der Hypothesen des Antragstellers wie z.B.: „Nutzungsänderung“ oder „Änderung der Bewirtschaftung“ vor (T47/15-3).</p> <p><b>[6]</b> ... die eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Grundwasserabsenkung besitzen (Birken- und Kiefern- Bruchwald, Erlen-Eschen-Auwald, Moor- und Sumpfbüsch, Niederungsbereiche der Fließgewässer). Prima, und welche „ökologischen“ Beweissicherungsverfahren sollen nun in den Waldflächen gemacht werden? (siehe Stellungnahme Nr. 2.) Nur Vegetationsaufnahme? Das ist eindeutig in den FFH LRTs für eine „Beweissicherung“ zu dünn und nicht EU- konform (T47/15-3).</p> <p><b>[7]</b> Zudem sollen Beobachtungen zur Nutzung, insbesondere Nutzungsintensität und Entwässerungssituation, miteingefasst werden. Zweiter Satz: Verfahren? Methode? Keine Untersuchungen in Waldbeständen? (T47/15-3).</p> <p><b>[8]</b> Kritik, dass bei der forstlichen Beweissicherung 1) die Untersuchungsflächen nicht wiedergefunden wurden, 2) keine Aussagen über zwischenzeitlich durchgeführte Nutzungen, Windwurf, Käfer ausgesagt wurden und 3) die Verfahren nicht dem heutigen wissenschaftlichen Standard entsprechen (T47/15-3).</p> <p><b>[9]</b> Es werden Untersuchungen zur potenziellen ökologischen Beweissicherung gefordert (T47/15-3).</p>	T47/15-3, T48/15-2, T48/15-3, T49/15-1	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die zukünftige vegetationskundliche Beweissicherung soll dort eingerichtet werden, wo förderbedingte Auswirkungen nicht von vornherein auszuschließen sind. Beeinflussungen des Bodenwasserhaushalts sind zumeist nicht in direkter Brunnennähe zu erwarten, da sich die Brunnen in der Regel in grundwasserfernen Bereichen befinden.</p> <p><b>zu [2]</b> In der Tabelle 5 des Beweissicherungsplans sind die Dauerbeobachtungsflächen (DBF) aufgeführt, die neu eingerichtet werden sollen. Diese befinden sich im Raum Schierhorn, da hier die Förderung wieder aufgenommen werden soll. Die übrigen DBF, die teilweise noch bis in die 70-er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückreichen, sollen nicht fortgeführt werden. Die Vegetationsverhältnisse befinden sich hier im Gleichgewicht mit dem Bodenwasserhaushalt. Neue förderbedingte Veränderungen werden hier nicht eintreten.</p> <p><b>zu [3]</b> Im Bereich der Toppenstedter Aue liegen die Flurabstände unterhalb von 5 Metern. Dass es hier örtlich zu Veränderungen des Bodenwasserhaushalts gekommen ist, ist unstrittig. Es wurden die betroffenen Bereiche im Rahmen der UVS genau erfasst und bilanziert. Im LBP sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die hier betroffenen Schutzgüter nach UVP-Gesetz vorgesehen.</p> <p><b>zu [4]</b> Nach den Ergebnissen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sind nicht zulässige Auswirkungen des Vorhabens auf LRT oder geschützten Arten auszuschließen.</p> <p><b>zu [5]</b> Die Berücksichtigung von Nutzungsänderungen bei der Auswertung von vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erfolgt üblicherweise im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung. Diese ist erfolgt.</p> <p><b>zu [6]</b> Die vegetationskundliche Beweissicherung ergänzt in einzelnen Bereichen die hydrogeologische Beweissicherung (Grundwasserstände an oberflächennah verfilterten Messstellen, Auswertung mit Wiener-Mehrkanal-Filter).</p> <p><b>zu [7-9]</b> Diese Hinweise beziehen sich offensichtlich teilweise auf die Auswertung der bisherigen Beweissicherung. Diese ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Rahmen des bodenkundlichen Gutachtens wurden die Forstbereiche identifiziert, in denen es zu förderbedingten Veränderungen kommen kann. Allerdings betreffen diese nicht die Bodenvegetation, da sich nur leichte Veränderungen der Grundwasserstände in tieferen Bodenschichten ergeben. Eine spezifische ökologische Beweissicherung in Forstgebieten war daher nicht zielführend.</p>
	<p><b>[1]</b> Für das Monitoring grundwasserabhängiger Landökosysteme außerhalb der FFH-Gebiete sei ein Monitoring mit Grundwasserpegeln notwendig. Schäden an Pflanzengesellschaften seien als Indikator für Feuchtwiesen anzusehen und durch Expertengruppen festzustellen. Veränderungen wertvoller Biotope, sollen u.a. durch Vegetati-</p>	T43/09, E60a, E60b	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die UVS bewertet alle relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Überdies hat der Vorhabenträger ein konkretisiertes Beweissicherungskonzept vorgelegt. Dieses umfasst auch erforderliche Grundwasserstandmessungen im Rahmen des hydrogeologischen Monitorings.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	onsaufnahmen dokumentiert werden.		sowie Vegetationsaufnahmen im gebotenen Umfang im Bereich der Fassung Schierhorn, weil nur dort Veränderungen nicht auszuschließen sind.
<b>6.4.3</b>	<b>Beweissicherung einer Moorfläche</b>		
	<b>[1]</b> Es wird gefordert, dass für ein Grundstück des Einwenders, welches eine Moorfläche enthält, eine Beweissicherung durchgeführt wird, da dieses bereits unter der Entnahme von Grundwasser leidet und auf Dauer trockenfallen könnte (PE52, PE52-1).	PE52, PE52-1	<b>Wird stattgegeben.</b>
<b>6.5</b>	<b>Sonstige Beweissicherung</b>		
<b>6.5.1</b>	<b>Umfassende Beweissicherung gefordert</b>		
	<p><b>[1]</b> Die vorgesehene Beweissicherung sei nicht ausreichend, die empfohlenen Maßnahmen unzureichend. Eine umfassende Beweissicherung sei notwendig um Ausgleichsleistungen feststellen zu können und müsse sich auf FFH-Gebiete, Flora und Fauna, land- und forstwirtschaftliche Flächen, Fischzuchtgebiete und Privatgrundstücke beziehen (§ 13 WHG, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 2 WHG). Die Vorgaben der Geofakten 19 seien dabei zu beachten. Das Beweissicherungsverfahren sei von einem unabhängigen Dritten durchzuführen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), ein Konzept zur Durchführung einer umfassenden Beweissicherung, die die wasserwirtschaftliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und chronologische Beweissicherung sowie eine Beweissicherung Sachgüter umfasst und die Vorgaben der Geofakten 6 und 19 beachtet, vorzulegen. Im Rahmen des Konzeptes sind auch die durch die Grundwasserentnahme bedingten Schäden festzustellen. Die Durchführung ist durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen anzuordnen.</p> <p><b>[3]</b> Im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Nr. 2 WHG zur Beobachtung der Gewässerbenutzung wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), sicherzustellen, dass die täglichen Fördermengen je Brunnen von einem externen Beobachter bei der Antragstellerin erhoben werden und von diesem dem Landkreis zur Überwachung übermittelt werden.</p> <p><b>[4]</b> Es wird gefordert, für alle Gebiete in denen die UVS Auswirkungen nicht vollständig ausschließt eine Beweissicherung (für Biotop- und Lebensraumtypen, pflanzensoziologische Aufnahmen, GWM für oberflächennahe Grundwasserleiter) durchzuführen. Die Ergebnisse sollen gemeinsam mit dem Einwender bewertet werden (T61/15).</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15, T61/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-4]</b> Durch die Beweissicherung, die so in der Zulassung angeordnet ist, dass siegelndem Recht und den geltenden Standards entspricht, ist gewährleistet, dass die Schutzgüter nach UVPG und FFH-Richtlinie umfassend beobachtet werden können. Die Ergebnisse der Beweissicherung werden in der gebotenen Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p>
	<b>[1]</b> Frage zur Stellungnahme zu den Einwendungen: Wird in allen Beweissicherungsbereichen der aktuelle Stand der Technik Berücksichtigung finden?	T48/15-2	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Durch die Beweissicherung, die so in der Zulassung angeordnet ist, dass sie geltendem Recht und den geltenden Standards entspricht, ist gewährleistet, dass die Schutzgüter nach UVPG und FFH-Richtlinie umfassend beobachtet werden können.</p>
	<b>[1]</b> Null- und Istzustand der Wasserförderung sind als Szenarien/Varianten zu dokumentieren. Für alle Kosten, Wertverluste sowie ggf. Ersatzmaßnahmen durch die Wasserförderung der HWW wird ggf. Schadensersatz gefordert. Basis der Betrachtung sei die Nullförderung (T71/09, T73/09, T51/09). Sollten Verbänden Schäden an den Ufern bzw. den Pflanzen entstehen sowie Ersatzmaßnahmen erforderlich sein, so sind diese durch die HWW zu entschädigen (T60/09-63, T66/09). Eine Bestandsicherung der Berechnungsmöglichkeiten innerhalb Verbandsgrenzen, sowie die Zulässigkeit der Berechnungserlaubnis, auch nach Ablauf der derzeitigen Genehmigungszeiträume hinaus, wird gefordert (T55/09). Es wird eine dauerhafte Beweissicherung in Form von	E15, E19a, E19b, E23a, E23b, E33, E41, E54, ML73, ML96, ML97, T39/09, T40/09, T44/09, T51/09, T55/09, T60/09 - T63/09, T66/09, T71/09, T73/09,	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Durch die Beweissicherung, die so in der Zulassung angeordnet ist, dass sie geltendem Recht und den geltenden Standards entspricht, ist gewährleistet, dass die Schutzgüter nach UVPG und FFH-Richtlinie umfassend beobachtet werden können. Etwaig entstehende Schäden werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geregelt. Weitere Grundwasserentnahmen Dritter werden im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens und weiterer wasserrechtlicher Vorschriften ggf. berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	Pegelmessstellen und Grundwasserbeobachtungsbrunnen gefordert.		
<b>6.5.2</b>	<b>Beweissicherung Gebäude und Grundstücke</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Beweissicherung für Gebäude sei nicht nachvollziehbar.</p> <p><b>[2]</b> Grundwassermessungen an gefährdeten Gebäuden fehlen.</p> <p><b>[3]</b> Die Antragstellerin habe den aktuellen Grundwasserspiegel des Grundeigentums vor Förderbeginn, auch für einen Zeitraum der Nullförderung festzuhalten.</p> <p><b>[4]</b> Die eingestellte Beweissicherung der Bauwerke sei wieder aufzunehmen. Dazu sei ein Katalog an signifikanten Gebäuden auszuwerten, in den auch die Einrichtungen der Gemeinden aufzunehmen sind. Beispielhaft werden aufgeführt (T48/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ehemalige ESSO-Station Toppenstedt (Reduzierung der Grundwassermessstände),</li> <li>• Hof Sellhorn Schätzendorf (Risse und Setzungsschäden),</li> <li>• Hanstedter Schlossstraße im Tal der Schmalen Aue (Gebäudeschäden).</li> </ul> <p><b>[5]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), den Grundwasserspiegel auf allen Grundstücken im Einzugsbereich zu dokumentieren. Eine Beweissicherung für die Objekte vor und nach der Grundwasserentnahme zu führen und im Schadensfall die Wiederherstellung des vorherigen Standes sicherzustellen.</p> <p><b>[6]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), sämtliche Schadensmeldungen zu Gebäudeschäden - historisch und aktuell - durch den Landkreis Harburg zu dokumentieren und auf Kosten des Antragstellers die jeweiligen Schadenszustände am Gebäude, die Grundwasserstände am Gebäude (historisch und aktuell) sowie die grundstücksbezogenen Bodenbeschaffenheiten durch einen sachverständigen Dritten anzuordnen.</p> <p><b>[7]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (PE91), den am Hauptgebäude vorhandenen Messpunkt in die Beweissicherung zu übernehmen. Es wird speziell für die Hofanlage Sellhorn in Schätzendorf eine umfassende Beweissicherung für Gebäude mit Ermittlung der Grundwasserverhältnisse in allen grundwasserführenden Schichten und Bodenuntersuchungen am Gebäude <u>BEANTRAGT</u> (T48/15).</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE94, PE4, T48/15, T48/15-1, PE80, PE85, T57/15, PE91	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-7]</b> Die beantragten Entnahmemengen für das Wasserwerk Nordheide wurden auch in der Vergangenheit bereits gefördert. Es hat sich gezeigt, dass sich in den relevanten Bereichen keine durch Hamburg Wasser verursachten Absenkungen eingestellt haben. Eine entsprechende Beweissicherung für Gebäude ist daher für diese Bereiche nicht erforderlich.</p>
	<p><b>[1]</b> Zu Hydrogeologischem Gutachten, Punkt 14.2: Im Jahr 2005 wurde die Beweissicherung an Gebäuden komplett eingestellt. Frage (T48/15-2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche beweisichernden Maßnahmen wurden in der bisherigen Beweissicherung an Gebäuden konkret angewandt. Es wird darum gebeten, die Liste der 64 Referenzgebäude mit Adresse und den jeweils konkret vorgenommenen, beweisichernden Maßnahmen je Gebäude vorzulegen.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Zum Hydrogeologischen Gutachten: Es wird beanstandet, dass keine geeignete bauliche Beweissicherung vorgesehen ist. Die Beweissicherung für Gebäude geht auf das Jahr 1982 zurück. Das Verfahren ist unter Punkt 14.2 beschrieben. Im Jahre 2005 wurde die Beweissicherung komplett eingestellt. Angesichts der im Zeitverlauf dynamischen Veränderungen im Förderverhalten und der komplexen geologischen und bodenkundlichen Verhältnisse ist die Beweissicherung an Gebäuden fortzuführen (T48/15-3).</p> <p><b>[3]</b> Zum Beweissicherungsplan/Gebäude (T48/15-2, T48/15-3): Auf Seite 51 führt der VT aus, dass er auf eine Beweissicherung für Gebäude gänzlich verzichten möchte. Wie bereits ausgeführt, ist die bauliche Beweissicherung aber wieder aufzunehmen.</p> <p><b>[4]</b> Zum Beweissicherungsplan/Gebäude (T48/15-2, T48/15-3): Der Genehmigungsbehörde sind in jüngerer Vergangenheit allein 3 Gebäudeschäden in Schätzendorf benannt worden. Angesichts des Vorhabenumfanges und seiner flächendeckenden Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel ist ein Verzicht auf eine Beweissicherung für Gebäude nicht hinzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie beurteilt die Genehmigungsbehörde die o.a. 3 Gebäudeschäden in Schätzendorf. Welche Untersuchungen wurden dort angestellt? Welche Ergebnisse liegen vor (T48/15-2)?</li> <li>• Ist die Genehmigungsbehörde bereit, eine Beweissicherung für Gebäude nach</li> </ul>	T48/15-2, T48/15-3	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die in der Vergangenheit stattgefundene Beweissicherung ist nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens.</p> <p><b>zu [2 - 6]</b> Die beantragten Entnahmemengen für das Wasserwerk Nordheide wurden auch in der Vergangenheit bereits gefördert. Es hat sich gezeigt, dass sich in den relevanten Bereichen keine durch Hamburg Wasser verursachten Absenkungen eingestellt haben. Eine entsprechende Beweissicherung für Gebäude ist daher für diese Bereiche nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>fachlicher Vorgabe des LBEG mit geotechnischen Gutachten (Vgl. Geofakten 19) für eine ausreichende Anzahl von Gebäuden und für betroffene Einwender in das Verfahren aufzunehmen (T48/15-2)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird eine Beweissicherung für Gebäude nach fachlicher Vorgabe des LBEG mit geotechnischen Gutachten (Vgl. Geofakten 19) für eine ausreichende Anzahl von Gebäuden und für betroffene Einwender gefordert (T48/15-3).</li> </ul> <p><b>[5]</b> Frage zur Stellungnahme zu den Einwendungen (T48/15-2): HWW stellen aufgrund der in den 80er Jahren durchgeführten Beweissicherung (nebst einiger Nachuntersuchungen) an Gebäuden fest, dass es durch die bisherige Grundwasserentnahme keine Gebäudeschäden gegeben hat und durch die beantragte Grundwasserentnahme auch keine neuen Gebäudeschäden geben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Teilt die Genehmigungsbehörde diese Auffassung?</li> </ul> <p><b>[6]</b> Zum Hydrogeologischen Gutachten: Die im Abschnitt zum Detailgebiet Nindorf dokumentierten Feststellungen belegen klar, dass ein Zusammenhang zwischen der Grundwasserentnahme der HWW und den Gebäudeschäden in Schätzendorf nicht ausgeschlossen werden kann (T48/15-3).</p>		
	<p><b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (MZ1-MZ175, ML96, T73/09, E11-E14, E22a+b, E29a+b, E32-E34, E47-E48b, E54, E63-E65, V1+a, V3, V7-V8a, V17, V18, V21+a, V24, V32, V36+a) auf Kosten der Antragsteller folgende Sachverhalte jeweils für die Nullförderung und den Status Quo zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Den Grundwasserspiegel auf dem Grundstück,</li> <li>Den unversehrten Zustand des Hauses bzw. des Grundstücks (Flurstücke in den EW genannt).</li> </ul> <p><b>[2]</b> MZ173a+b <u>BEANTRAGEN</u> außerdem, ihnen die Dokumentationen zur Verfügung zu stellen. E53, E55a+b haben Nachfragen zur Beweissicherung eines Grundstückes.</p> <p><b>[3]</b> Desweiteren wird <u>BEANTRAGT</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Grundwasserbeobachtungsmöglichkeit auf einem Grundstück zu schaffen (M135),</li> <li>Die bereits erfolgten Schäden festzustellen und mit Standorten außerhalb des Entnahmegebietes zu vergleichen,</li> <li>Eine Höhenkarte der Grundstücke zu erstellen (MZ145a+b),</li> <li>Die Kostenübernahme von Gutachten zur Beweissicherung an Gebäuden und Flur (MZ145a+b).</li> <li>Den Grundwasserspiegel auf den Grundstücken der Samtgemeine Hanstedt, der Gemeinde Handeloh (Liegenschaften siehe EW) und der Gemeinde Tostedt sowie der Samtgemeinde Salzhausen zu dokumentieren und im Schadensfall eine Wiederherstellung des vorherigen Standes der betroffenen Objekte sicherzustellen.</li> </ul> <p><b>[4]</b> Dokumentation und Überwachung des aktuellen Zustandes von Boden, Grundwasserspiegel und Wasserqualität für die Dauer der Wasserentnahme sowie regelmäßige Erstellung und Veröffentlichung von Berichten zum Zusammenhang zwischen Austrocknung der Böden, Wasserqualität und Wasserentnahme (ML73).</p>	<p>E9, E11, E14, E23a, E23b, E29a, E29b, E32 - E34, E39, E40, E43, E47 - E48b, E53, E54 - E55b, E62 - E65, M1 - M238, ML66, ML73, ML96, ML97, MZ2, MZ4 - MZ7b, MZ9 - MZ13b, MZ15, MZ17 - MZ49, MZ51a - MZ53b, MZ55 - MZ63, MZ65 - MZ71, MZ73 - MZ75b, MZ77a - MZ175, S511, T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T12/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T39/09, T73/09, V1, V1a, V2 - V21a, V22 - V24, V26 - V33a, V34 - V36a, V37, V37a,</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 4]</b> Die in der Vergangenheit stattgefundene Beweissicherung ist nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens.</p> <p>Die beantragten Entnahmemengen für das Wasserwerk Nordheide wurden auch in der Vergangenheit bereits gefördert. Es hat sich gezeigt, dass sich in den relevanten Bereichen keine durch Hamburg Wasser verursachten Absenkungen eingestellt haben. Eine entsprechende Beweissicherung für Gebäude ist daher für diese Bereiche nicht erforderlich.</p>
<b>6.5.3</b>	<b>Referenzflächen außerhalb des Einzugsgebietes</b>		
	<p><b>[1]</b> Zur Nachweisführung zwischen Grundwasserabsenkungen und Schäden wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Vergleichsflächen sowie Gebäude als Vergleichsgegenstände außerhalb des Einzugsgebietes in die Beweissicherung einzubeziehen.</p>	<p>T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15</p>	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Durch die Beweissicherung, die so in der Zulassung angeordnet ist, dass sie geltendem Recht und den geltenden Standards entspricht, ist gewährleistet, dass die Schutzgüter nach UVPG umfassend beobachtet werden können.</p>
<b>6.5.4</b>	<b>Stelle für Schadensmeldungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Ein Ansprechpartner der Behörde sollte Prognoseabweichungen, Schäden und Veränderungen aufnehmen und bewerten und ggf. im laufenden Betrieb Gegenmaßnahmen durchsetzen können.</p>	<p>PE4, PE116, PE116-1, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T14/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15,</p>	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-2]</b> Meldungen nimmt der Landkreis Harburg, Abteilung Boden / Luft / Wasser entgegen.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), beim LK Harburg einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der Schadensmeldungen von Bürgern entgegen nimmt und weitere Untersuchungen zur Schadensursache durch einen sachverständigen Dritten auf Kosten der Antragstellerin anordnet.	T22/15, T23/15, T57/15,	gen.
<b>6.5.5</b>	<b>Einrichten eines beratenden Gremiums</b>		
	<b>[1]</b> Das im LBP vorgeschlagene beratende Gremium solle die Bemühungen lokal koordinieren und geplante Meliorationsmaßnahmen zuvor auf ihre Sinnhaftigkeit prüfen. Es wird eine Festlegung über die Zusammensetzung des Gremiums gefordert. Durch ein Übergewicht der Naturschutzvertreter (gebietsbezogen ggf. Einbezug weiterer Akteure) solle sichergestellt sein, dass naturschutzfachliche Ziele der Maßnahme eindeutig im Vordergrund stehen.	PE72, PE72-1, PE72-2, T50/15	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>6.5.6</b>	<b>Einzelforderungen zur Beweissicherung</b>		
	<b>[1]</b> Es wird gefordert, dass der jetzige Zustand von Bauwerken des Einwendenden aufgenommen und zur Überwachung ein begleitendes Monitoring im Umfeld der Eisenbahninfrastrukturanlagen der DB Netz AG durchgeführt wird (T42/15). <b>[2]</b> Im Anschluss an das Wasserrechtsverfahren sind die Aussagen bzw. Prognosen innerhalb des Wasserrechtsverfahrens durch geeignete Beweissicherungsmaßnahmen für das TWG Steinbeck zu kontrollieren und ggf. (falls sich im Verlauf der Maßnahmen signifikante Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen ergeben) anzupassen (T26/15). <b>[3]</b> Weiterhin wird gefordert (T46/15): <ul style="list-style-type: none"> <li>Messdaten (Förderbrunnen, Messbrunnen, Pegel) automatisch und tagesgenau (besser stündlich) zu erfassen und zur Verfügung zu stellen,</li> <li>neue automatisierte Pegel an den Oberläufen der Gewässer einzurichten,</li> <li>die Beweissicherungskonzeption und deren Umsetzung vor Erteilung der Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis abzuschließen.</li> </ul>	T26/15, T42/15, T46/15	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b>  <b>zu [1]</b> Die beantragten Entnahmemengen für das Wasserwerk Nordheide wurden auch in der Vergangenheit bereits gefördert. Es hat sich gezeigt, dass in den relevanten Bereichen keine durch Hamburg Wasser verursachten Absenkungen eingestellt haben. Eine entsprechende Beweissicherung für Bauwerke ist daher für diese Bereiche nicht erforderlich. <b>zu [2]</b> Die Zulassung ist derart ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Wasser) ausgeschlossen werden. <b>zu [3]</b> Die Anträge sind nicht verhältnismäßig. Es bestehen umfangreiche Berichtspflichten und die Berichte sind über das Informationsrecht zugänglich. Der Forderung nach neuen Abflussmessstellen wird im Rahmen der Zulassung in erforderlicher Art und Umfang Rechnung getragen. Mit Erteilung der Zulassung wird das Beweissicherungskonzept festgeschrieben und durch Nebenbestimmungen die zeitliche Umsetzung geregelt.
	<b>[1]</b> Hamburg Wasser hat mit den Unterlagen, die in der aktuellen Beteiligung im November 2017 zur Verfügung gestellt wurden, versucht Mängel durch Beweissicherungsmaßnahmen und Zusatzuntersuchungen zu heilen. Wie in der SN (T46/15-5) dargelegt sind die Beweissicherungsverfahren entweder ungeeignet vor dem Auftreten massiver Umweltschäden Problemmeldungen zu signalisieren (gewässernahe Messbrunnen) oder aber Beweissicherungsverfahren sind in ihrer Reaktionszeit so langsam, dass Schäden selbst nach sofortiger Reaktion im Förderbrunnenmanagement bis hin zur Einstellung der Förderung weitere Schädigungen nicht ausschließen können (T46/15-5). <b>[2]</b> Die aktuelle Beweissicherung kann auch gravierende Schäden nicht ausreichend rechtzeitig identifizieren und verhindern. Für eine FFH- und WRRL-rechtlich konforme Beweissicherung ist es notwendig (T46/15-5): <ul style="list-style-type: none"> <li>ein instationäres Simulationsmodell zu erstellen,</li> <li>dieses um (vermeintlich) schwebende Grundwasserleiter zu ergänzen,</li> <li>die Gewässer anhand von Profilmessungen im Modell zu kalibrieren,</li> <li>Jede Dauerbeweissicherungsfläche mit einem oberflächennahen Messbrunnen in der Nähe zu versehen,</li> <li>alle Messbrunnen und Abflussmessstellen mit Temperaturloggern zu versehen,</li> <li>Zusätzliche Abflussmessstellen an abflussreduzierungsrelevanten Punkten einzurichten.</li> </ul> Alle Maßnahmen müssen vor Aufnahme einer veränderten Förderung umgesetzt sein. <b>[3]</b> Ebenfalls wird noch einmal darauf hingewiesen, dass sämtliche Beweissicherungsmaßnahmen vor Änderung des Förderregimes bzw. vor Erhöhung der Förderung	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1, T46/15-5, T47/15-3, T48/15-2, T48/15-3, T49/15-1	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> Die Zulassung ist so ausgestaltet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVPG (u.a. Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt) ausgeschlossen werden.  <b>zu [1 - 2, 4, 12]</b> Bei der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde entsprechend dem Vorsorgegrundsatzes immer der ‚worst case‘ angenommen. Damit wurde sichergestellt, dass im Falle unvollständiger Datenlage und/oder wenn ein Einfluss durch das Vorhaben nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vorsorglich als durch HWW verursacht gelten. Die daraus abgeleitete Beweissicherung umfasst die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung potenziell eintretender Auswirkungen. <b>zu [3]</b> Mit Erteilung der Zulassung wird das Beweissicherungskonzept festgeschrieben und durch Nebenbestimmungen die zeitliche Umsetzung geregelt. <b>zu [5]</b> Die Forderung ist in der Zulassung berücksichtigt. <b>zu [6 – 7, 9 - 11]</b> Der Forderung wurde durch die Bereitstellung der relevanten Unterlagen sowie in der Informationsveranstaltung vom 18.01.2018 nachgekommen. <b>zu [8]</b> Die Frage ist zu bejahen.

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>umgesetzt sein müssen (T46/15-5).</p> <p><b>[4]</b> Die in den Antragsunterlagen vorgestellten Verfahren stellen hinsichtlich einer FFH-Verträglichkeit, kein ausreichendes Schutzkonzept dar (T46/15-5).</p> <p><b>[5]</b> Zu Ziffer 2.1 – Abfluss in den Fließgewässern (BWS-Plan): Die Bereiche Schierhorn und das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide müssen jetzt in den Beweissicherungsplan aufgenommen werden und nicht erst später (T49/15-1).</p> <p><b>[6]</b> Zu Ziffer 1 – Identifikation (BWS-Plan): Im Scoping-Termin wurde von HWW zugesagt, dass Beweissicherungsmaßnahmen (z.B. Pegel, Abflussmessstellen) und Dauerbeobachtungsflächen vorher mit den Naturschutzverbänden abgestimmt werden. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Nach Auffassung des Einwenders fehlen gerade in den sensiblen Bachoberlaufbereichen diese entsprechenden Maßnahmen (T49/15-1).</p> <p><b>[7]</b> Frage zur Stellungnahme zu den Einwendungen: Der Umgang mit den Einwendungen bzw. die Kommentierung durch HWW erfolgt nicht aus der Perspektive der Einwender, sondern ist einer Einordnung in das vorhandene (alte) Beweissicherungskonzept. Dies entspricht nicht den Erwartung an ein zeitgemäßes, einwenderorientiertes und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechendes Beweissicherungsverfahren. Im Erörterungstermin wurden seitens der Genehmigungsbehörde zugesagt, dass das Beweissicherungsverfahren vor einer etwaigen Zulassung mit den Einwendern abgestimmt wird. Diese sind weiterhin zu einer konstruktiven Mitwirkung bereit, sehen jedoch nicht, dass ihren Anträgen im Einzelnen Rechnung getragen wurde (T48/15-2).</p> <p><b>[8]</b> Zum Beweissicherungsplan: Wird in allen Beweissicherungsbereichen der aktuelle Stand der Technik Berücksichtigung finden (T48/15-3)?</p> <p><b>[9]</b> Zum Beweissicherungsplan: Es ist festzuhalten, dass im Erörterungstermin seitens des Landkreises verbindlich zugesagt wurde, dass der Beweissicherungsplan vor dem Erlass eines Zulassungsbescheides mit der IGN e.V. abgestimmt und aufgestellt wird (Wortprotokoll, Seite 114 f.). Eine Abstimmung zum Beweissicherungsplan ist soweit nicht erfolgt (T48/15-3).</p> <p><b>[10]</b> Unverständnis, das die vorgelegte Beweissicherung wieder den Bezugspunkt auf die ehemaligen unzureichenden Untersuchungen legt und von diesen auch Erkenntnisse ableitet ist. Dies sei weder fachlich haltbar noch genehmigungsfähig (T47/15-3).</p> <p><b>[11]</b> Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass die unter dem Kapitel aufgeführten Punkte "Ergänzungs- und Abstimmungsbedarf" vor der Aufnahme der Förderung abschließend geklärt sein müssen (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p> <p><b>[12]</b> Nach Auffassung der Einwender sind z.B. die Beweissicherungsverfahren und die möglicherweise resultierenden Schädigungen (insbesondere auf Land- und Forstwirtschaft, für Gebäude und private Brunnen) nicht ausreichend, sowie eine Berücksichtigung der vergangenen Einwendungen nicht vollständig erfolgt. Daher ist eine Konkretisierung zwingend erforderlich (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1).</p>		
6.5.7	<b>Kommentare zum Dokument „Feststellungen bezüglich den Anmerkungen zum Beweissicherungsplan“ aus 2017</b>		
	<p>Die Einwender stellen folgende Fragen und Anmerkungen zum genannten Dokument (T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1):</p> <p><b>[1]</b> HWW gibt an, dass in den eingereichten Einwendungen nicht berücksichtigt wurde, dass die Grundwasserentnahme zukünftig verringert wird. Es sei jedoch notwendig, dass eine Gegenüberstellung zu dem Ist-Zustand ohne Wasserförderung inkl. der Auswirkungen, die existieren würden, wenn die Wasserförderung eingestellt werden würde, berücksichtigt wird.</p> <p><b>[2]</b> HWW gibt an, dass die Auswirkungen der bisherigen Entnahmen durch die Beweissicherung in vollem Umfang untersucht und bewertet worden sind. Dies sei nicht der Fall (siehe Anmerkungen zum Beweissicherungsplan).</p> <p><b>[3]</b> HWW merkt an, dass eine Vielzahl von Anträgen zur Beweissicherung gestellt wurde, ohne dass eine tatsächliche Betroffenheit besteht. Diese Betroffenheit könne nicht auf Basis des Grundwassersmodells ausgeschlossen werden, da dieses Fehler</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-7]</b> Durch die Beweissicherung, die dem geltenden Recht und den geltenden Standards entspricht, ist gewährleistet, dass die Schutzgüter nach UVPG und FFH-Richtlinie umfassend beobachtet werden können.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>enthält.</p> <p><b>[4]</b> In dem Dokument wird mehrfach aufgeführt, dass die allgemein gehaltenen Anträge durch konkrete Vorschläge der Gutachter oder die darüber hinaus gehenden Anforderungen der Fachbehörde berücksichtigt sind. Dies sei nur teilweise der Fall.</p> <p><b>[5]</b> Wurde das Beweissicherungskonzept für landwirtschaftliche Flächen tatsächlich vollumfänglich von den niedersächsischen Fachbehörden akzeptiert?</p> <p><b>[6]</b> Unklar ist weiterhin, auf welcher Basis eine nachteilige Beeinflussung von Brunnen durch das Wasserwerk Nordheide im Bereich "Aue Weges 3" bei Pattensen ausgeschlossen werden kann.</p> <p><b>[7]</b> Unklar ist, wie sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Gebäudeschäden in der Vergangenheit nicht durch die Grundwasserförderung entstanden sind. Nur mit einem eindeutigen Nachweis sei auf die zukünftige Beweissicherung zu verzichten.</p>		
<b>6.5.7</b>	<b>ANTRÄGE Erörterungstermin 26.04.2016</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), der Antragstellerin aufzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ein umfassendes Beweissicherungskonzept nach den Vorgaben der GeoFakten 19 des LBEG für sämtliche dort genannten Bereiche der wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen, bodenkundlichen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, sachgüterspezifischen, insbesondere bautechnischen, Beweissicherung aufzustellen, das Konzept mit den Einwendern abzustimmen und vor Erteilung einer Zulassung verbindlich festzulegen.</li> <li>eine bautechnische Bestandsaufnahme als Grundlage für die Beweissicherung nach den Vorgaben der Geofakten 19 für den potenziellen Absenkungsbereich anzufertigen.</li> <li>sämtliche in den Einwendungen beschriebenen Gebäudeschäden im Rahmen der bautechnischen Bestandsaufnahme zu erfassen, diese durch unabhängige Sachverständige im Einzelnen auf einen Verursachungszusammenhang mit der Grundwasserentnahme zu untersuchen und die erfassten Gebäude in den Durchführungsplan für die bautechnische Beweissicherung aufzunehmen.</li> </ul>	T48/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die GeoFakten 19 des LBEG sind im erforderlichen Umfang in das Beweissicherungskonzept eingeflossen.</p> <p>Auf die Beweissicherung für Gebäude wurde verzichtet. Da die beantragten Entnahmemengen für das Wasserwerk Nordheide auch in der Vergangenheit bereits gefördert wurden und sich gezeigt hat, dass sich in den relevanten Bereichen keine durch Hamburg Wasser verursachten Absenkungen eingestellt haben.</p>
<b>7</b>	<b>Weitere Betroffenheiten / Sonstiges</b>		
<b>7.1</b>	<b>Betroffenheit Sachgüter</b>		
<b>7.1.1</b>	<b>Beschädigung von Eigentum</b>		
	<p><b>[1]</b> Es werden nachteilige Veränderungen und Beschädigungen von Eigentum befürchtet. Hierzu werden aufgezählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schäden am Eigentum im Allgemeinen,</li> <li>Schäden am Haus/Gebäude/bebauten Grundstück im Allgemeinen,</li> <li>Schäden an Mauerwerk, Böden und Dächern (PE78 fotografisch dokumentiert),</li> <li>Schäden an Türen, Fenstern, Heizung, Leitungen,</li> <li>Setzungsrisse/-schäden,</li> <li>Schäden an Schwengelpumpen,</li> <li>Einsacken des Innenhofs,</li> <li>Beeinträchtigungen der Bepflanzung,</li> <li>Nachteile für Bewirtschaftung verpachteter Flächen,</li> <li>Beschädigung der eigenen BV-Kläranlage, so dass ein kostenintensiver Anschluss an die Kanalisation erforderlich wäre.</li> </ul> <p>Es seien bereits wirtschaftliche Schäden entstanden.</p> <p>Es wird befürchtet, dass es zu einem weiteren Absinken des Grundwasserspiegels kommt. Darin wird eine wesentliche Beeinträchtigung gem. Art 14 GG gesehen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird gefragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>warum Risse an einem Haus entstehen können, welches seit 50 Jahren auf festem</li> </ul>	<p>PE1, PE58, PE59, PE60, PE61, PE65, PE66, PE68, PE106, PE106-1, PE110, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE42, PE42-1, PE47, PE50, PE54, PE94, PE81, PE2, PE4, PE5, PE9, PE10, PE13, PE20, PE23, PE26, PE35, PE35-1, PE35-2, PE78, PE79, PE80, PE82, PE83, PE84, PE85, PE90, T57/15, PE91, T61/15</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-2]</b> Entsprechende gutachterliche Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Grundwasserförderung derartige Schäden nicht verursacht.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>Baugrund steht, wenn sich dieses nicht auf die Wasserentnahme der HWW zurückführen lässt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob Risse an der Hauswand durch Grundwasserabsenkung entstehen können,</li> <li>• ob ausreichender Zufluss zu Teichanlagen weiterhin gewährleistet ist.</li> </ul> <p>Etwaige zukünftige Schäden am Eigentum sollen dem Verfahrensträger in Rechnung gestellt werden. Dazu wird gefragt, ob eventuelle entstehende Kosten zur Erhaltung der Vegetation durch HWW berücksichtigt wurden.</p> <p>Es wird <u>BEANTRAGT</u> (PE106, PE106-1), die bereits eingetretenen Risschäden auf Kosten des Antragstellers zu dokumentieren und die Kosten für die Beseitigung/Ausbesserung der Gebäuderisse zu übernehmen.</p> <p>Zudem wird <u>BEANTRAGT</u> (PE106, PE106-1), die Bodenschichten des Grundstücks zu dokumentieren.</p>		
<b>7.1.2</b>	<b>MUSTER: Schädigung von Privateigentum (Grundstück, Haus, Ackerfläche etc.)</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird eingewendet, dass durch die förderbedingte Änderung des Grundwasserspiegels, Besitz (u.a. Immobilie, Brunnen, Teichanlagen, Bäumen, Wald, Äcker, Wiesen, Feuchtwiesen, BV-Kläranlage, Verrohrung des Zu- und Abwassers) geschädigt / wertgemindert wird.</p> <p>Die unmittelbare Betroffenheit ergibt sich je nach Lage aus den Förderbrunnen der Brunnengalerie, die einzeln und im Zusammenwirken den Grundwasserspiegel in allen grundwasserführenden Schichten und die Druckverhältnisse in den grundwasserführenden Schichten verändern (Flurstück siehe Einwendung).</p> <p><b>[2]</b> Daher wird <u>BEANTRAGT</u> (alle außer PE14, PE14-1, PE20) auf Kosten des Antragstellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentieren des Grundwasserspiegels auf Grundstück,</li> <li>• Dokumentation des jetzigen Zustands des Besitzes bzw. ggf. vorhandener Vorschäden, (zusätzlich, ehemalige Niendorfer Wasserversorgung, inkl. Einmessen, GW-Spiegelmessung im Sod (PE99)),</li> <li>• Prüfung des Zusammenwirken von Wasserentnahme und geplantem Antrags des Beregnungsverbandes LK Harburg sowie Ausschluss nachteiliger Grundwasserabsenkungen aus der Summe beider Vorhaben, z.B. durch Versagen relevanter Brunnenstandorte bzw. Reduzierung der Fördermenge in relevanten Brunnen,</li> <li>• Dokumentation des Grundwasserspiegels auf Grundstück für Nullzustand Anfang 1980 und Istzustand 2015 (bzw. 2016, PE101, PE103, PE103-1, PE109, PE110)),</li> <li>• Umkehr der Beweislast für Schadensursachen,</li> <li>• Anpassen der Grundwasserentnahme in Menge und Förderkonzept um Grundstücke von Grundwasserabsenkungen und Grundwasserdruckspiegelveränderungen freizuhalten.</li> </ul>	<p>PE64, PE68, PE104, PE105, PE106, PE106-1, PE108, PE109, PE111, PE112, PE113, PE116, PE45, PE45-1, PE47, PE49, PE50, PE51, PE53, PE53-1, PE97, PE98, PE99, PE100, PE100-1, PE101, PE103, PE103-1, PE107, PE114, PE115, PE3, PE6, PE8, PE8-1, PE9, PE11, PE12, PE12-1, PE14, PE14-1, PE16, PE18, PE18-1, PE19, PE19-1, PE20, PE22, PE22-1, PE25, PE25-1, PE26, PE31, PE34, PE35, PE35-1, PE35-2, PE36, PE77, PE77-1, PE78, PE82, PE83, PE84, PE86, PE88, PE89, PE91, PE92, PE93, PE116-1</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Tei ablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p> <p><b>zu [2]</b> Der Antrag wird abgelehnt. Der Landkreis Harburg ist zu der Überzeugung gelangt, dass die befürchteten Schäden jedenfalls unter Beachtung der Tei ablehnung und der festgesetzten Nebenbestimmungen mit hinreichender Gewissheit nicht eintreten werden. Für eine Beweislastumkehr gibt es keine rechtliche Grundlage.</p>
<b>7.1.3</b>	<b>Wertminderung von Grundstücken befürchtet</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird befürchtet, dass durch sich verändernde Grundwasserbedingungen u.a. die Bodenqualität beeinträchtigt wird und der Grundstückswert sinkt.</p> <p><b>[2]</b> Es wird auf einen möglichen Wertverlust durch eine Änderung des Mischwaldcharakters auf einem Grundstück verwiesen.</p> <p><b>[3]</b> Es müsse sichergestellt werden, dass die privaten Grundstücke des Einwenders in ihrer Qualität nicht durch die Wasserentnahme der HWW beeinflusst werden.</p>	<p>PE58, PE66, PE110, PE43, PE52, PE52-1, PE94, PE81, PE13, PE22, PE22-1, PE93</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 3]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Tei ablehnung des Antrages und der Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p>
<b>7.1.4</b>	<b>Austrocknung privater Brunnen</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird befürchtet, dass private Brunnen beeinträchtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Austrocknen (PE15, PE17, PE17-1, PE20, PE42, PE42-1, PE73),</li> <li>• Versandung (PE83),</li> <li>• Gefährdung der privaten Wasserversorgung (PE55, PE72, PE72-1, PE72-2),</li> </ul>	<p>PE66, PE72, PE73, PE42, PE42-1, PE55, PE94, PE72-1, PE72-2, PE13, PE15, PE17, PE17-1, PE20, PE82, PE83</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-2]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Tei ablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>notwendige Vertiefung der Brunnen bei sinkendem Grundwasserspiegel (PE13, PE15, PE20, PE66),</li> <li>es wird das Trockenfallen von Beregnungsbrunnen befürchtet, deren weiterer Betrieb nur mit erheblichem Mehraufwand und Kosten verbunden sei (PE94).</li> </ul> <p>Es wird beobachtet, dass der private Gartenbrunnen bereits trocken sei (PE82).  <b>[2]</b> Im Falle einer Beeinträchtigung werden Schadensersatzforderungen gestellt, bzw. nachgefragt, wer für die Kosten aufkomme.</p>		nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.
	<p><b>[1]</b> Zum Beweissicherungsplan/Private Brunnen: Es ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Kriterien die privaten Brunnen in Tabelle 15 (Seite 52) in den Beweissicherungsplan aufgenommen wurden. Der VT hat in der Nähe befindliche Grundwassermessstellen benannt, deren Messwerte zur Beurteilung von Betroffenheiten ausgewertet werden sollen. Dieses Verfahren wird für völlig unzureichend gehalten. Da es sich um Brunnen handelt, kann der VT in Absprache mit den privaten Eigentümern direkt die GW-Stände im Brunnen auswerten. Soweit vorhanden, können auch historische Daten ausgewertet bzw. Daten aus der Herstellungsphase des jeweiligen Brunnens vom Eigentümer oder Brunnenbauer herangezogen werden. Fragen (T48/15-2, T48/15-3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ist die Genehmigungsbehörde bereit, die Beweissicherung für private Brunnen durch direkte Einbeziehung der Brunnenmesswerte und Brunnendaten zu erweitern? Es ist eine Schadensmeldung an einem privaten Brunnen (Wochenendhaus) aus dem Bereich Höckel/Lohbergen persönlich bekannt. HWW kennt den Fall und war vor Ort.</li> <li>Warum taucht dieser private Brunnen nicht in Tabelle 15 auf?</li> </ul>	T48/15-2	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Durch die Beweissicherung, die dem geltenden Recht und den geltenden Standards entspricht, ist gewährleistet, dass die Schutzgüter nach UVPG umfassend beobachtet werden können.</p> <p>Für die Beurteilung der Betroffenheit eines Brunnens Dritter durch die Grundwasserentnahme der HWW ist zunächst die Entwicklung der Grundwasseroberfläche im Umfeld des potenziell betroffenen Brunnens zu beobachten. Wasserstanddaten aus Förderbrunnen sind für eine entsprechende Beurteilung in der Regel weniger geeignet, da die in den Brunnen gemessenen Wasserstände häufig durch den Betrieb des Brunnens überprägt werden.</p>
<b>7.1.5</b>	<b>Trockenfallen von Oberflächengewässer auf Privatgrundstück</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird eingewandt, dass durch Bewilligung des Antrags sichergestellt sein muss, dass ein Bach auf dem Grundstück der/des Einwendenden nicht austrocknet. Sollte dieser Fall eintreten, soll HWW nachweisen, dass dies nicht durch die Wasserentnahme geschehen ist. Wäre dies der Fall, wird ein finanzieller Ausgleich gefordert.</p>	PE67	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teillablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich das Grundstück außerhalb des Untersuchungsgebietes.</p>
<b>7.1.6</b>	<b>Frage zu Förderanlagen auf Privatgrundstücken</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird gefragt, ob HWW durch die Erteilung einer Bewilligung das Recht hat, Grundwasserförderungsanlagen auf Privatgrundstücken zu installieren.</p>	PE13	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Die Zulassung verleiht HWW nicht das Recht, Grundwasseranlagen auf Privatgrundstücken zu installieren.</p>
<b>7.1.7</b>	<b>Kostenübernahme für Kläranlagenausbau</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Kostenübernahme für einen ggf. erforderlichen Ausbau der Kläranlagen Estetal und Kakenstorf bei steigenden Reinigungsanforderungen durch die abnehmende Wassermenge der Este wird <u>BEANTRAGT</u>.</p>	T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teillablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist.</p>
<b>7.2</b>	<b>Betroffenheit Forstwirtschaft</b>		
<b>7.2.1</b>	<b>Forstgesellschaften nicht untersucht</b>		
	<p><b>[1]</b> Wald- und Forstgesellschaften seien nicht weiter untersucht worden, obwohl Bäume mit ihren tiefreichenden Wurzeln Reaktionen auf Grundwasserspiegelveränderungen zeigen würden. Es fehlen Aussagen zum Wasserhaushalt der Einzelbäume. Die GPS-Einmessungen der beprobten Bäume fehlen.</p> <p><b>[2]</b> Die Zuwachsraten und die Art der Aufnahmeverfahren für Forstflächen seien nicht zu finden.</p> <p><b>[3]</b> Die Unterlagen von Worbes und Hillmann fehlen in den Antragsunterlagen.</p>	T47/15, T50/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1-3]</b> Ein optimiertes Verfahren zum Ausgleich von forstwirtschaftlichen Ertragseinbußen wird zusammen mit den betroffenen Dienststellen entwickelt. Bis dies der Fall ist, wird die Dendrochronologie herangezogen.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
7.2.2	<b>Schädigung von Forstbeständen</b>		
	<p><b>[1]</b> Es würde beobachtet, dass der eigene Waldbestand auf Grund des gesunkenen Grundwasserspiegels sich in einer Trocknungsphase befindet und vertrockne oder absterbe.</p> <p><b>[2]</b> Es werden Schädigungen von Forstbeständen befürchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der Vitalität durch schlechtere Wasserversorgung,</li> <li>• höhere Anfälligkeit für Schädlingsangriffe,</li> <li>• beschleunigte Austrocknung des Gras- und Beibewuchses,</li> <li>• erhöhte Brandgefahr während Trockenphasen,</li> <li>• vorzeitiges Absterben der Bäume,</li> <li>• Beeinträchtigung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit (T60/15).</li> </ul> <p><b>[3]</b> Dadurch würde es zu finanziellen Einbußen kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhöhte Notwendigkeit der Beschaffung von Setzlingen,</li> <li>• erhöhter Pflegeaufwand, um geschwächte und abgestorbene Pflanzen zu entfernen sowie durch Neupflanzung zu kompensieren.</li> </ul> <p><b>[4]</b> Es wird die Kostenübernahme durch HWW von zusätzlichen Kosten bzw. den Ausgleich von Nutzungseinschränkungen, die mit der Ausweisung eines zukünftigen Wasserschutzgebietes einhergehen gefordert (T60/15).</p> <p><b>[5]</b> Negative Auswirkungen der Wasserentnahme auf den jeweiligen Flächen/Eigentümer sind nicht hinnehmbar (T60/15).</p> <p><b>[6]</b> Es wird gefordert (T60/15):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Sinne der WRRL, die Einführung der Honorierung von Wasserdienstleistungen für den Bereich des Entnahmegebietes Nordheide (der Einwender führt dazu verschiedene Modelle in der Einwendung aus),</li> <li>• der Abschluss eines Staatsvertrages zwischen HH und Nds. gefordert,</li> <li>• Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeldes für die Region Nordheide.</li> </ul>	PE22, PE22-1, PE62, T39/15, T59/15, T60/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 3, 5]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p> <p><b>zu [4]</b> Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens. Wasserschutzgebiete werden durch die Landesregierung per Rechtsverordnung ausgewiesen. Etwaig notwendige finanzielle Entschädigungen werden nach den gesetzlichen Voraussetzungen festgesetzt.</p> <p><b>zu [6]</b> Die Forderungen sind nicht Gegenstand dieses Zulassungsverfahrens.</p>
7.2.3	<b>Einbeziehung des Waldes bei Berechnung der Entnahmepotentiale</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird angemerkt, dass durch lang anhaltende trockene Frühjahre eine Bewässerung von Forstkulturen notwendig werden könnte. Da der Wald dem Trinkwasserschutz diene, wird gefordert, diesen bei der Berechnung der Entnahmepotentiale und der Teilentnahmemengen mindestens gleichrangig mit der Landwirtschaft zu behandeln.</p>	PE29	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p>Die UVS weist auch unter Berücksichtigung bestehender Entnahmen Dritter und der Zulassung des Vorhabens Reserven der Grundwasserkörper aus, so dass andere Nutzungen möglich sind.</p>
7.2.4	<b>Auswirkungen auf Ertragsfähigkeit der Wälder</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Aussage "das Grundwasserbeeinflussung des Waldwachstums" in 9 Beständen ausgeschlossen wird (Ordner Forst, S. 17) wird bezweifelt, da bereits Beeinflussungen vorhanden sind. Es wird auf die wirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft für die Region hingewiesen.</p>	E16 - E20, E42, E43, E59, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, ML96, ML97, ML104, MZ14a, MZ14b, MZ151, T1/09, T3/09,	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 3]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbe-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>[2] Es wird die Darstellung der Auswirkungen auf die Ertragskraft und Wirtschaftlichkeit des Waldes <b>BEANTRAGT</b>.</p> <p>[3] Eine Analyse und Bewertung der betriebswirtschaftlichen Konsequenzen durch veränderte Aufwands- und Ertragsverhältnisse sei erforderlich.</p>	T4/09, T6/09 - T8/09, T18/09, T24/09, T39/09, T49/09, T68/09,	stimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.
<b>7.2.5</b>	<b>Bedeutung des Waldumbaus</b>		
	<p>[1] Wälder tragen zur Grundwasserneubildung bei, daher sei es wünschenswert, wenn die WWe die Waldbesitzer mit Geldbeträgen zur Waldumwandlung im Sinne der Grundwasserneubildung unterstützen. Es wird gebeten das Schreiben des NLWKN vom 27.10.2009 an die Landwirtschaftskammer zum Thema Waldumbau (Anhang der Einwendung) für den vorbeugenden Wasserschutz zu beachten und entsprechende Mittel bereitzustellen.</p>	E42, E43, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, MZ151, MZ153a, MZ153b, MZ160, T1/09, T3/09, T6/09, T7/09, T8/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Forderungen sind nicht Gegenstand dieses Zulassungsverfahrens.</p>
<b>7.2.6</b>	<b>Wertminderung von Forstbetrieben</b>		
	<p>[1] Es wird befürchtet, dass Forstbetriebe durch Bestandsschäden und Bodenverschlechterungen in ihrem Wert gemindert werden. Die Kosten für Aufforstung würden erheblich steigen.</p>	E6, E10, E30, ML96, ML97, T39/09, T68/09, T75/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p>
<b>7.2.7</b>	<b>Finanzieller Ausgleich</b>		
	<p>[1] Die Beweissicherung muss mit einem Ausgleich von Schäden und Folgeschäden einhergehen.</p>	E14, E19a, E19b, E42, E4, ML3, ML17 - ML19, ML24, ML48, ML54, ML65, ML75, ML76, ML80a, ML80b, ML97, MZ151, T1/09, T4/09, T6/09 - T8/09, T39/09	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p>
<b>7.3</b>	<b>Betroffenheit Landwirtschaft / Fischwirtschaft</b>		
<b>7.3.1</b>	<b>Betroffenheiten von landwirtschaftlichen Betrieben</b>		
	<p>[1] Es werden Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Betrieben befürchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ertragsverluste und daraus resultierende erhöhte Kosten für die Versorgung des Viehbestands,</li> <li>• Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs,</li> <li>• erhöhte Bewässerungskosten,</li> <li>• schleichende Entwertung des Eigentums,</li> <li>• nachteilige Auswirkungen auf die Produktion von Obstbaubetrieben und eines Gartenbaubetriebes, da diese von Bewässerung abhängig sind,</li> <li>• Aufgabe von kleinbäuerlichen Betrieben (PE94),</li> <li>• da die sandigen Heideböden bereits eine geringe Wasserspeichervermögen aufweisen würde die Grundwasserförderung die Bewirtschaftung erschweren (PE94).</li> </ul> <p>[2] Es werden Regeln für den Umgang im Schadensfall aufgrund der Grundwasserförderung gefordert (u.a. eine Erschwerniszulage durch Gelder der HWW oder dem Land Niedersachsen) (PE94).</p>	PE45, PE94, PE14, PE14-1, PE36, PE93	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p>
	<p>[1] Es werden erhebliche Beeinträchtigungen der Nutzungsfähigkeit und Ertragskraft der Land- und forstwirtschaftlichen Flächen befürchtet. Z.T. seien schon Auswirkungen zu beobachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trockenlegung von Grünflächen und Mähweiden, Flächenqualität sinkt,</li> <li>• Trockenlegung von Gräben/Bächen/Quellen/Teichen,</li> <li>• Weniger Erträge durch Trockenschäden,</li> <li>• Kein 2. Grünschnitt mehr möglich,</li> <li>• Umfallen von Bäumen,</li> <li>• Absenkung des Grundwasserspiegels in Beregnungsbrunnen.</li> </ul>	E6, E14, E19a, E19b, E21 - E23b, E29a, E29b, E33, E42, E43, E48a, E48b, E49, E57, E58a, E58b, E58c, E59, ML1 - ML112, MZ14a, MZ14b, MZ170, T6/09 - T8/09, T12/09, T15/09, T18/09, T38/09b, T39/09, T40/09, T52/09, T53/09, T57/09, T64/09, T68/09, V25	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
7.3.2	<b>Beschädigung von Teichwirtschaften</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird eingewandt, dass in privaten Teichanlagen zur Fischzucht sowie Naturteichen der Wasserspiegel kontinuierlich sinkt bzw. diese austrocknen. Als Ursache wird das Absinken des Grundwasserspiegels und damit verbundenen Versiegen von Grundwasserquellen genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Betrieb mit Lebendfisch-Hälteranlage, Fischverarbeitung und Einfamilienhaus auf die permanente und ausreichende Wasserzufuhr durch Brunnenwasser angewiesen sei. Es wird um entsprechende Berücksichtigung bei der Bohrung gebeten (PE41). In diesem Zusammenhang wird die Gefährdung des Betriebs befürchtet (PE110).</p> <p><b>[2]</b> Es wird gefordert,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dass keine wirtschaftliche Beeinträchtigungen für die Fischwirtschaft entstehen dürften bzw. vollständig ausgeglichen werden müssten,</li> <li>aquatische und betriebswirtschaftliche Auswirkungen müssten über einen Fischeisachverständigen ermittelt und durch den Vorhabenträger ausgeglichen werden.</li> </ul> <p><b>[3]</b> Es wird befürchtet, dass die Frischwasserversorgung des privaten Fischteichs über einen Bach trockenfällt. Da die Fische unter diesen Umständen nicht ohne zusätzliche technische Geräte überleben können, wird für diesen Fall Schadensersatz <u>BEANTRAGT</u> (PE52, PE52-1).</p>	PE62, PE41, T40/15, PE52, PE52-1, PE96, PE7	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 3]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Inhalts- und Antrages und der Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p>
	<p><b>[1]</b> Es sind mehrere Fischzuchtanlagen / betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einbußen, da der Wasserdruck der Quellen für die Wasserfüllung in den Teichen und somit ausschlaggebend für die Ertragsfähigkeit der Fischproduktion ist. Defizite in der Wasserversorgung müssten durch technische Maßnahmen kompensiert werden, dadurch entstünden erhöhte Produktionskosten und Wettbewerbsnachteile.</li> <li>Zwei Fischteiche im Bereich Tiefental hätten durch die Förderung keinen Wasserzulauf mehr und seien nicht mehr zu bewirtschaften.</li> <li>Durch Sinken des Wasserspiegels, insbesondere im Sommer, sei eine Karpfenzucht im Bereich Hanstedt gefährdet.</li> <li>Ein Angler Pachtverein sei durch eine Verschlechterung des aquatischen Lebensraums von Seeve und Schmalen Aue betroffen. Sollte sich die Biotop- und Habitatqualität verschlechtern, sei mit einem Rückgang der Fangquoten und somit der Mitgliederzahl des Vereins zu rechnen.</li> <li>Eine reduzierte Quellwassermenge im Bereich Wörme/Handeloh erschwere die Forellenzucht. Daher wird die Abschaltung aller Brunnen der westlichen Brunnengalerie, insbesondere der Brunnen W 14, W 15, W 16, W 17 <u>BEANTRAGT</u>.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u>, dass der Antragsteller vor jeder Genehmigung einer Grundwasserentnahme im Umkreis der gepachteten Gewässerstrecken Veränderungen des Grundwasserspiegels zu dokumentieren habe (E46).</p> <p><b>[3]</b> Bestehende und zukünftige Beeinflussungen sollen in einem Kompensationsverfahren ausgeglichen werden.</p>	ML110, ML77, ML96, T6/09, T7/09, T8/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T40/09, T49/09, T50/09, T57/09, E5, E8, E21, E22a, E22b, E22c, E45, E46, E49	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 3]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p>
7.3.3	<b>Falsche Beurteilung der Alteinwendungen</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird kritisiert, dass der Antragsteller (bzw. die Gutachter) die Gefährdung bzw. Reduzierung der Wasserversorgung der Teichwirtschaften Wörme und Holm bestätigen, dieser jedoch zu einer falschen Beurteilung der Alteinwendungen hinsichtlich Fischwirtschaft kommt.</p>	T40/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Entscheidungserheblich ist für die hier getroffene Entscheidung nicht die Beweissicherung der Vergangenheit, sondern die Prognose für die Zukunft. Das von HWW vorgelegte konkretisierte Beweissicherungskonzept berücksichtigt auch Teichanlagen.</p>
7.3.4	<b>Betroffenheit Fischzucht und Fischerei</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird befürchtet, dass sich die Grundwasserförderung negativ auf Qualität und Quantität der Este und ihrer Zuflüsse auswirkt und die Aufzucht eine Bachforellenpopulation gefährdet (PE95, PE95-1).</p>	PE95, PE95-1	
7.3.5	<b>Landwirtschaft als öffentlicher Belang</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<b>[1]</b> Die Funktion der Landwirtschaft sei gleichrangig wie die Trinkwasserversorgung zu sehen. Dies sei in der Abwägung als öffentlicher Belang zu berücksichtigen (Verweis auf Rechtsprechung, nach der die mögliche wirtschaftliche Gefährdung einer größeren Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben in einer Region und somit die Summe der privaten Belange zu einer Betrachtung als öffentlicher Belang führt). Öffentliche Eingriffe in landwirtschaftliche Betriebe seien ferner durch geeignete Maßnahmen des Planungsträgers abzuwenden, um die Rechtmäßigkeit des Planes oder der Abwägung zu gewährleisten.	E14, E33, E49, ML2 -ML16, ML19 - ML23, ML25 - ML54, ML57 - ML112, T6/09, T7/09, T24/09, T38/09a, T38/09b, T39/09, T52/09, T53/09, T55/09, T68/09, V25	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b>  Die UVS weist auch unter Berücksichtigung bestehender Entnahmen Dritter und der Zulassung des Vorhabens Reserven der Grundwasserkörper aus, so dass andere Nutzungen möglich sind.
<b>7.3.6</b>	<b>Auswirkungen auf Beregnung</b>		
	<b>[1]</b> Es werden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Beregnung befürchtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits nach kurzer Trockenperiode käme es zu Trockenschäden der Böden,</li> <li>• Der Anbau von beregnungsintensiven Hackfrüchten sei nicht mehr möglich,</li> <li>• positive Effekte der Beregnung (Verminderung der unerwünschten Nährstoffverlagerungen in den Untergrund) würden weg fallen.</li> <li>• Ggf. müsse das Wasserrecht der HWW angepasst werden, um die Beregnung sicherstellen zu können.</li> <li>• Hinweis auf die Bedeutung einer ausreichenden Wasserverfügbarkeit im "Rahmenplan Land- und Forstwirtschaft im Landkreis Harburg 2009".</li> <li>• Durch Grundwassernutzung der HWW im NSG Lüneburger Heide würde eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung zur Errichtung von Beregnungsbrunnen für landwirtschaftliche Flächen unmöglich gemacht, da weitergehende Grundwassernutzung zu Schäden im Ökosystem der Heide führen könnte.</li> </ul> <b>[2]</b> Eine Bestandsicherung der landwirtschaftlichen Grundwasserentnahme sowie die Zulässigkeit der Beregnungserlaubnisse, auch nach Ablauf der derzeitigen Genehmigungszeiträume wird <u>BEANTRAGT</u> .	E14, E33, E49, ML12 - ML16, ML19 - ML23, ML25 - ML54, ML56a -ML90, ML92 -ML112, MZ14a, MZ14b, T5/09 - T8/09, T12/09, T15/09, T18/09, T27/09, T38/09a, T38/09b, T39/09, T40/09, T52/09 - T55/09, T64/09, T68/09, V25	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b>  <b>zu [1]</b> Die UVS weist auch unter Berücksichtigung bestehender Entnahmen Dritter und der Zulassung des Vorhabens Reserven der Grundwasserkörper aus, so dass andere Nutzungen möglich sind.  <b>zu [2]</b> Die Forderung ist nicht Gegenstand dieses Zulassungsverfahrens.
<b>7.3.7</b>	<b>Erhalt landwirtschaftlicher Existenzgrundlagen</b>		
	<b>[1]</b> Es werden steigende Kosten und hohe Belastungen für Betriebe befürchtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weniger Einnahmen durch Wertminderung bei Verpachtung der Fläche,</li> <li>• Erschwerung oder Verteuerung der Wasserentnahme zur Feldberegnung,</li> <li>• Zunahme von Schädlingen durch Änderungen im Kleinklima und dadurch Zunahme von Schäden durch Schwarzwild.</li> <li>• Es käme zum Verlust von Arbeitsplätzen. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Erhalt landwirtschaftlicher Produktion und dem Erhalt von Existenzgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle bewirtschafteten Flächen von Grundwasserabsenkungen freizuhalten sind,</li> <li>• die Wasserverfügbarkeit zur Absicherung der Bodenerzeugnisse und der Vermarktungsfähigkeit zwingend erforderlich ist,</li> <li>• Mögliche wirtschaftliche Benachteiligungen von Betrieben, sofern sie unvermeidbar sind, angemessen und rechtsverbindlich zu entschädigen seien.</li> </ul> </li> </ul>	E6, E11 - E14, E33, E42, E49, ML2 - ML16, ML19 - ML23, ML25 - ML54, ML56a - ML90, ML92 - ML112, MZ152a, MZ152b, MZ158, MZ166, T38/09b, T39/09, T40/09, T52/09, T53/09, T68/09, T75/09, V25	<b>Wird nicht stattgegeben.</b>  Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.
<b>7.4</b>	<b>Sonstige Betroffenheiten</b>		
<b>7.4.1</b>	<b>Vorrang der regionalen Wasserförderung</b>		
	<b>[1]</b> Die regionale Wasserförderung müsse Vorrang vor der überregionalen Förderung durch HWW haben (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 und § 50 Abs. 2 WHG). Die örtliche (eher öffentliche??) Trinkwasserversorgung müsse sichergestellt sein und Vorrang vor privaten und gewerblichen Wasserentnahmen haben. HWW sollte verpflichtet werden, dem WBV Harburg im Notfall entsprechende Was-	PE116, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T28/15, T30/15, PE4, T57/15, PE116-1	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b>  <b>Zu [1 - 2]</b> Eine Beeinträchtigung der Wasserförderung regionaler Wasserversorger ist nicht gegeben. Die verschiedenen Trinkwasserversorgungsunternehmen betreiben ihre Anlagen seit Jahrzehnten ohne Konflikte. Die Daten zu der nutzbaren Grundwasser-Dargebotsreserve (Kapitel 11 der UVS) zeigen, dass auch nach Genehmigung der Förderung durch HWW ausreichende Reserven vorhanden sind, um die Bedarfe der übrigen Was-

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>sermengen zu überlassen.</p> <p><b>[2]</b> Es sei erforderlich, dass HWW eine Aufstellung der bisher genehmigten Brunnenanlagen mit Ausstattung und Fördermenge der einzelnen Gemeinden durchführe.</p> <p><b>[3]</b> Es wird darauf hingewiesen, weitere Wasserbedarfe, die keine Trinkwasserqualität haben müssen, anders zu decken. Der/die Einwendende weist darauf hin, dass die Belange des Beregnungsverbandes Bispingen vorrangig vor weiteren Rechten Dritter zu berücksichtigen sind.</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), dass bei Anträgen für wasserrechtliche Erlaubnisse der Samtgemeinden Tostedt, Jesteburg, Salzhausen, Hanstedt, der Gemeinden Seevetal und Bispingen sowie der Stadt Schneverdingen keine Einschränkungen entstehen, die aufgrund der Wasserrförderung der HWW verursacht werden.</p> <p>Weiter wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), dass den Kommunen Vorrang bzgl. der Daseinsvorsorge der Wasserrförderung garantiert wird.</p>		<p>serversorger in der Region zu decken. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgten TeiIablehnung des Antrages.</p> <p><b>zu [3-4]</b> Die Anträge werden abgelehnt. Ein absoluter Vorrang, wie er mit den Anträgen verfolgt wird, besteht rechtlich nicht. Die den erwähnten Nutzern zur Verfügung stehenden oder konkret geplanten Wasserrechte sind in dem Bewilligungsantrag berücksichtigt. Zukünftige Anträge anderer Versorger sind hier zudem hier nicht verfahrensgegenständlich.</p>
	<p><b>[1]</b> Die Einwender <u>BEANTRAGEN</u>, dass eine Selbstverpflichtung von HWW ausgestellt wird, dass ggf. Förderleistungen von HWW reduziert werden, wenn die Einwender Wasserrechte beantragen.</p> <p><b>[2]</b> Der Vorrang der Daseinsvorsorge der Kommunen (z. B. nachteilige Veränderungen am Eigentum, Bewirtschaftung des Grundwasserkörpers, Kompensation der Schlechterstellung der Samtgemeinde durch Ausweisung eines Wasserschutzgebietes sowie die Sicherung der lokalen Wasserwerke) wurde nicht berücksichtigt.</p>	T6/15-1, T7/15-1, T8/15-1, T9/15-1, T12/15-1	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Der Landkreis Harburg kann keine Selbstverpflichtungen für HWW anordnen, hat aber im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer bei zukünftigen Nutzungsanträgen auch mögliche Konsequenzen für schon zugelassene Nutzung von Gesetzes wegen zu berücksichtigen.</p> <p><b>zu [2]</b> Die begehrte Kompensation der von den Kommunen befürchteten Schäden durch Ausweisung eines Wasserschutzgebiets konnte schon aus Rechtsgründen nicht berücksichtigt werden, weil eine Unterschützstellung im Verfahren nicht zulässig wäre. Überdies sieht der Landkreis Harburg keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der von den Kommunen angeführten Daseinsvorsorge.</p>
<b>7.4.2</b>	<b>Verstärkung der Betroffenheiten durch Klimawandel</b>		
	<p><b>[1]</b> Angesichts klimatischer Veränderungen und trockenerer Bodenverhältnisse, würde die Land- und Forstwirtschaft zukünftig einen erhöhten Wasserbedarf aufweisen und mehr Beregnungswasser benötigen.</p>	PE45, PE14, PE14-1, PE29, T48/15, T48/15-1, PE87	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Dieser erhöhte Wasserbedarf der Landwirtschaft für die Feldberegnung ist in den Auswertungen insofern berücksichtigt worden, dass bei der Prognoserechnung die Summe aller bereits genehmigten Entnahmerechte plus die vom Beregnungsverband angekündigten Wasserrechte angesetzt wurde.</p>
<b>7.4.3</b>	<b>Sicherstellung von Löschwasser</b>		
	<p><b>[1]</b> Eine Gemeinde könne ihrer Pflicht Löschwasser bereitzustellen nicht mehr nachkommen (T7/15).</p> <p>Es wird gefordert, gerade in waldbrandgefährdeten Gebieten, eine ausreichende Menge Löschwasser vorzuhalten (T60/15).</p> <p><b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), eine Lageüberprüfung aller Löschwasserteiche und -brunnen vorzunehmen und die Pegelstände der durch die oberen Hauptaquifer gespeisten Brunnen und Teiche kontinuierlich zu kontrollieren. Sollte dieser Pegelstand absinken, muss direkt eine Reduktion der Fördermenge zur Sicherstellung des Löschwassers seitens HWW erfolgen.</p>	T60/15, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die Untersuchungen haben ergeben, dass Beeinträchtigungen der Löschwasserversorgung nicht eintreten werden. Die UVS weist zudem unter Berücksichtigung bestehender Entnahmen Dritter und der Zulassung des Vorhabens Reserven der Grundwasserkörper aus, so dass andere Nutzungen möglich sind.</p> <p><b>zu [2]</b> Die beantragte Lageüberprüfung wurde bislang regelmäßig durchgeführt. Ein Zusammenhang zwischen den Wasserständen in den Löschwasserteichen und der Grundwasserrförderung ist in der Regel nicht vorhanden. Die hydrogeologischen Zusammenhänge sind im hydrogeologischen Gutachten beschrieben.</p> <p>Eine Veränderung der gegenwärtigen Situation durch die geplante Entnahme aus den Brunnen des Wasserwerks Nordheide ist nicht zu befürchten, da sich die zugelassene künftige Entnahmemenge geringer als die in der Vergangenheit geförderten Mengen bewegt.</p>
<b>7.4.4</b>	<b>Betroffenheit Versorgungsleitungen (Erdgas, Kabel etc.)</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der potenziellen Absenkungsfläche Erdgasleitungen/Kabel folgender Betriebe befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH,</li> <li>• Avacon AG,</li> <li>• NEL Gastransport GmbH,</li> <li>• DOW Olefinverbund GmbH (wird vermutet),</li> <li>• GasLINE GmbH (Kabeltrasse),</li> </ul>	T14/15, T43/15, T44/15, T45/15, T51/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der TeiIablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p> <p><b>zu [2 - 3]</b> Bestehende Leitungen und Einrichtungen werden bei allen Planungen und Maß-</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wintershall (wird vermutet),</li> <li>Interoute (genutzt von WINGAS) (Lichtwellenleiterkabel),</li> </ul> <p><b>[2]</b> Die betroffenen Anlagen werden zum Teil in den Schreiben der Einwendenden detailliert aufgeführt (siehe T45/15). Für erforderliche Abstimmungsmaßnahmen wird um direkten Kontakt mit den Leitungsbetreibern gebeten. Grds. müssen die Leitungen und Anlagen in ihren Trassen erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Dies sollte Bestandteil der Genehmigung werden.</p> <p><b>[3]</b> Aus Sicherheitsgründen wird daher um Beachtung folgender Maßnahmen in Bezug auf die Schutzstreifen hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bestehendes Bauverbot sowie Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen (u.a. Anpflanzen von tiefwurzelnder Pflanzen),</li> <li>Schutzstreifen sowie Stationen müssen uneingeschränkt zugänglich sein. Material und Gerät sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern,</li> <li>das vorhandene Geländeniveau darf nicht verändert werden,</li> <li>etwaige Baumaßnahmen im Schutzstreifen sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen,</li> <li>bei Durchführung von Baumaßnahmen und danach ist eine Gefährdung der Leitungen auszuschließen,</li> <li>während der Bauphase dürfen die Leitungen nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert sind,</li> <li>für Arbeiten im Näherungsbereich der Erdgastransportleitungen/ Kabel ab ca. 50 m wird spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahme im Schutzstreifen um Information an Gasunie gebeten,</li> <li>Beachtung weiterer Schutzanweisungen (liegen T45/15 bei),</li> <li>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens durchzuführen.</li> </ul> <p><b>[4]</b> Es wird gefordert, dass Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen/ Guten vom Verursacher zu tragen sind. Der/die Einwendende ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahmen entstehen können freizuhalten, sofern nicht anderslautende Kostenverteilungen vertraglich geregelt wurden.</p>		nahmen berücksichtigt. Kosten für ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Verursacher zu tragen und der Einwender ist von allen Kosten freizuhalten.
<b>7.4.5</b>	<b>Mehraufwand in der Gewässerunterhaltung</b>		
	<p><b>[1]</b> Durch die Grundwasserentnahme und daraus folgenden Wasserspiegelabsenkungen wird ein Mehraufwand an Unterhaltungsaufgaben beklagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>es entstehe eine erhöhte Verkrautung in den Gewässern. Dies könne zu Rückstau und erhöhter Überschwemmungsgefahr führen,</li> <li>es käme vermehrt zu abgehenden Gehölzen und damit zu Freilegungen von Böschungsbereichen. Das Entfernen von Bäumen und Sichern der Uferböschung erfordere eine höhere personelle, maschinelle und monetäre Belastung.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird eine künftige Kostenübernahme des Mehraufwands durch HWW gefordert.</p>	T24/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>zu [1, 2]</b> Im Rahmen der prognostizierten Auswirkungen der künftigen Förderung sind der Vorhabenträgerin nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der Teilablehnung des Antrages und der gefassten Inhalts- und Nebenbestimmungen die von ihr angebotenen Maßnahmen nach Anhang I zum LBP sowie der Anlage 1 zum LBP („Fachbeitrag WRRL“) auferlegt worden. Sollten nichtsdestotrotz kausale Beeinträchtigungen über das prognostizierte Maß hinaus eintreten, sind diese von der Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden, zu begrenzen sowie zu entschädigen. Hierüber wird, falls erforderlich, in einem gesonderten Bescheid entschieden.</p>
<b>7.4.6</b>	<b>Betroffenheit Straßenbau und Verkehr</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird gefordert, dass das Vorhaben die Sicherheit und den Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder stört.</p>	T42/15	<p><b>Wird stattgegeben.</b> Die relevanten, geltenden Regelwerke des Straßen- bzw. Eisenbahnrechts führen auf keine konkreten Konfliktlagen mit der zugelassenen Nutzung.</p>
<b>7.4.7</b>	<b>Weitere Betroffenheiten</b>		

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p><b>[1]</b> Das Vorhaben dürfe nicht zu einer, für die ansässige Wirtschaft nachteilige Veränderung des Naturhaushalts führen.</p> <p>Im Hinblick auf die Wasserrechte sollte Trinkwasserbedarf Vorrang vor anderen Nutzungen haben. Sollte HWW nach Ausschöpfung aller eigenen Brunnen und Nutzung von Brauchwasserquellen weiteren Trinkwasserbedarf nachweisen, ist dieser vorrangig vor der Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen anzusiedeln.</p> <p><b>[2]</b> Es wird kritisiert, dass Drainagen versanden, da kein Wasser mehr ankommt (PE110).</p>	PE110, T7/15, T28/15, T32/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>zu <b>[1 - 2]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p>
<b>7.4.8</b>	<b>Ausweisung Trinkwasserschutzgebiet</b>		
	<p><b>[1]</b> Die Planungshoheit der Gemeinde dürfe nicht durch Trinkwasserschutzgebiete beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes wird parallel zum Verfahren der Beginn von Vorarbeiten empfohlen (T46/15, S.52).</p> <p><b>[2]</b> Es wird um Mitteilung gebeten, ob Teilflächen als Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen werden, mit der Folge das die Gebiete nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht einer Bebauung zugänglich sind (PE27).</p> <p><b>[3]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T8/15) das durch die HWW Zusatzkosten aufgrund einer zukünftigen Wasserschutzgebietsausweisung sowie die Kompensation von Nachteilen, die sich aus Baueinschränkungen und Nutzungseinschränkungen im Wasserschutzgebiet ergeben, übernommen werden.</p>	T60/15, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, PE27, T47/15, T50/15, T57/15, T46/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>zu <b>[1-3]</b> Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens. Wasserschutzgebiete werden durch den Landkreis per Rechtsverordnung ausgewiesen. Die befürchteten Nutzungsbeschränkungen folgen nach der Rechtsprechung erst aus der rechtlich selbständigen Festsetzung eines Wasserschutzgebietes.</p>
<b>7.4.9</b>	<b>Nebenbestimmungen zum Schadensersatz</b>		
	<p><b>[1]</b> Es bestünde die Pflicht der HWW zur Erstattung von durch die Grundwasserentnahme entstandenen Schäden (§ 13. Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) WHG). Dies sei auch auf geringe und potenzielle Schäden zu beziehen. Im Gestattungsbescheid sei daher durch Nebenbestimmungen das Verfahren zum Ausgleich von Schäden zu regeln. Dazu wird auf die Vorgaben der §§ 96f. WHG verwiesen.</p> <p>Dazu wird angemerkt, dass die bisherige Grundwasserentnahme bereits zu Schadensersatzforderungen geführt habe.</p> <p>Eine Grundwasserförderregelung sollte keine Entschädigungszahlungen oder Ersatzleistungen auslösen.</p> <p><b>[2]</b> Es wird <b>BEANTRAGT</b> (T8/15) sämtliche Schäden an Rechtsgütern Dritter, die durch die Grundwasserentnahme im Einzugsgebiet des WW Nordheide entstehen, ungeachtet einer etwaigen kumulativen Verursachung mit anderen Grundwasserbenutzungen Dritten nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zu ersetzen, wobei die Antragstellerin sämtliche Trocken- und Setzungsschäden im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme ausgleicht, es sei denn sie beweist, dass diese nicht durch die Grundwasserentnahme verursacht worden sind.</p>	PE72, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE72-1, PE72-2, PE4, T48/15, T48/15-1, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>zu <b>[1 - 2]</b> Die befürchteten Folgen der zugelassenen Entnahme werden aller Voraussicht nicht auftreten, da infolge der Teilablehnung des Antrages und der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht mit Verschlechterungen zu rechnen ist. Sollte es sie geben, werden diese nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt. Für eine Beweislastumkehr gibt es keine rechtliche Grundlage.</p>
<b>7.4.10</b>	<b>Einrichten eines Kontos für Schäden</b>		
	<p><b>[1]</b> Es soll Widerspruch eingelegt werden, wenn der Senat von Hamburg kein Konto für Schäden einrichtet.</p> <p>Weiterhin soll durch den BUND zweimal jährlich geprüft werden, ob Schäden entstanden sind. Im Schadensfall soll Hamburg (Senat) für die Beseitigung aufkommen.</p>	PE48	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Einrichtung eines derartigen Kontos ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
<b>7.4.11</b>	<b>Betroffenheit Imkerei</b>		
	<p><b>[1]</b> Es wird angemerkt, dass die Heidehonigerträge im Bereich VNP abnehmen. Dies liege an vermehrter Anfälligkeit der Heideflächen für Parasiten aufgrund von fehlendem Oberflächenwasser.</p>	MZ153b, MZ155, MZ170, E6	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Im Rahmen des bodenkundlichen Gutachtens sind die Bereiche auskartiert worden, in denen die bisherige Förderung zu einer Absenkung des oberflächennahen Grundwassers geführt hat. Calluna-Heiden können hiervon generell nicht betroffen sein, da diese sogenannten Sandheiden nicht auf grundwasserbeeinflussten Böden vorkommen. Erika-Heiden auf grundwassernahen Böden könnten potenziell betroffen sein, allerdings wurden nur ganz geringe Flächen überhaupt als beeinflusst eingestuft. Ein Einfluss auf die Heidehonigerträge ist daher sicher auszuschließen.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>7.4.12</b>	<b>Tourismus und Naherholungsfunktion</b>		
	<b>[1]</b> Es wird befürchtet, dass die Naherholung/der Fremdenverkehr beeinträchtigt werden und Einnahmen aus dem Tourismus zurück gehen. Dadurch können Existenzen gefährdet werden. Durch abnehmende wirtschaftliche und touristische Attraktivität bestünde die Gefahr von Einkommensverlusten und höheren Abgaben. Die Existenz eines Campingplatzes könnte gefährdet werden.	E6, E11, E12, E13, E22a, E22b, E22c, E29a, E29b, E32, E45, E50a, E50b ML54, ML96, MZ149a, MZ149b, MZ153a, MZ153b, MZ155, MZ167, MZ171a, MZ171b, MZ72, T12/09,	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Im Rahmen der UVS waren auch die Schutzgüter „Mensch“ und „Landschaft“ mit zu betrachten. Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungseignung der Landschaft oder auf den Tourismus sind dort mit geprüft und zutreffend verneint worden. Die Attraktivität der Landschaft wird damit nicht beeinflusst. Es sind daher keinerlei Auswirkungen auf Tourismus oder Möglichkeiten der Naherholung zu erwarten (vgl. dazu Anhang F Kapitel 8.2 Seite 201, Kapitel 8.7 Seite 333, Kapitel 8.8 Seite 333, Kapitel 8.9.1 Seite 334 und Kapitel 8.9.4 Seite 340).
<b>7.4.13</b>	<b>Verminderung des Jagdwertes</b>		
	<b>[1]</b> Es werden Auswirkungen auf die Wasserwildvorkommen befürchtet, da diese mit den Pegelständen der Teiche und Flüsse einhergingen.	ML96	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Die Zulassung ist derart ausgestaltet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgüter des UVP (u.a. Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt) ausgeschlossen werden.
<b>8</b>	<b>Korrekturen / Ergänzungen / sonstige Hinweise</b>		
<b>8.1</b>	<b>Uneinheitliche Angaben zur Trinkwasserabgabe</b>		
	<b>[1]</b> Die Angaben zur Trinkwasserabgabe für das Jahr 2011 seien uneinheitlich dargestellt: In der Wasserbedarfsprognose 2045 (Anhang A des Antrags): <ul style="list-style-type: none"> <li>S. 18: 109.6 Mio. m<sup>3</sup>,</li> <li>S. 20: 108,1 Mio. m<sup>3</sup>.</li> </ul> In der UVP (Ordner 13): <ul style="list-style-type: none"> <li>Rohwasserförderung für das Jahr 2013: 119,4 Mio. m<sup>3</sup>,</li> <li>Trinkwasserabgabe: 110,5 Mio. m<sup>3</sup>.</li> </ul> <b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), dass die tatsächliche m <sup>3</sup> -Angabe der Trinkwasserabgabe der HWW einheitlich für das Jahr 2011 als Grundlage angegeben wird. Anschließend seien die Unterlagen neu auszulegen.	T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE4, T57/15	<b>Wird teilweise stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Die unterschiedlichen Angaben der Wasserabgabe in einzelnen Gutachten beruhen auf unterschiedlichen Erstellungsdaten der Gutachten. Für die Höhe der Antragsmenge wird der Trinkwasserbedarf berücksichtigt, der laut Prognose das Maximum darstellt (siehe Erläuterungsbericht, S.36). Dieses beträgt im Jahr 2025 109,4 Mio. m <sup>3</sup> . <b>zu [2]</b> Dem Antrag wird nicht stattgegeben, da die eingereichten Unterlagen nicht in sich widersprüchlich sind und die beantragte Unterlage nicht entscheidungsrelevant war.
<b>8.2</b>	<b>Fehlende Aufnahme von Brunnen und Quelle</b>		
	<b>[1]</b> Im Bereich Schnede seien lediglich einige Beregnungsbrunnen vermerkt. Es wird daher angemerkt, dass die Schnedequelle, als Wasserversorgung einer Fischzuchtanlage und anderen Gebäuden "vergessen" wurde. Zudem sei ein Brunnen zur Trinkwasserversorgung in Schnede nicht mit aufgenommen worden. <b>[2]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (PE104), dass alle Beregnungsbrunnen der Landwirtschaft bei der Festsetzung der Fördermenge Berücksichtigung finden. Im Antrag fehlen folgende Beregnungsbrunnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>2x an der Kreisstraße Toppenstedt/Tangendorf rechts,</li> <li>1x zw. Tangendorf und Thieshope links (Fa. R. Behr),</li> <li>1x A7, rechts (Ahlberg, Fa. R. Behr),</li> <li>1x Tangendorf Nähe Wasserwerk.</li> </ul>	PE104, PE33	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Die Schnede bzw. die in deren Verlauf angelegten Fischteiche liegen im Untersuchungsgebiet, wenn auch am äußersten Rand (siehe Anhang F, Anlage 1A). Im Bereich der Schnede sind keine Beeinträchtigungen eingetreten. Beeinträchtigungen sind auch künftig nicht zu erwarten. <b>zu [2]</b> Es sind alle beim Landkreis und beim Beregnungsverband Harburg vorliegenden Brunnendaten in den Untersuchungen berücksichtigt worden.
<b>8.3</b>	<b>Fehler im hydrologischen Gutachten</b>		
	<b>[1]</b> Es wird angemerkt, dass eine ehemalige Hausmülldeponie bei Todtglüsing im hydrologischen Gutachten unter 14.1 nicht betrachtet wurde. <b>[2]</b> Es wird bemängelt, dass an einer Stelle des Berichts zugegeben wird, dass sich der Grundwasserspiegel im Bereich Hanstedt und Schierhorn um 3 m abgesenkt hat, an anderer Stelle jedoch die Aussage getroffen wird, dass sich die Entnahme des Wasser nicht auf die Wasserstände der Nordheide auswirken.	PE67, PE73	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> <b>zu [1]</b> Die Deponie Todtglüsing liegt nicht im Einzugsgebiet des Wasserwerks Nordheide. <b>zu [2]</b> Die Absenkung des Grundwasserspiegels um 3 m tritt im untersten dritten Grundwasserleiter („Unterer Hauptaquifer“) auf. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Schutzgüter an der Oberfläche sind die Auswirkungen im oberflächennahen Grundwasser relevant. Die Absenkungen im oberflächennahen Grundwasser sind auf wenige Gebiete (z.B. Obere Este bei Welle, Toppenstedter Aue zwischen Garlstorf und Toppenstedt) beschränkt.

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
<b>8.4</b>	<b>Auflagen zum Genehmigungsbescheid</b>		
	<p><b>[1]</b> Um die Maßnahmen des LBP rechtsverbindlich festzulegen, sei dieser als Bestandteil in den Gestattungsbescheid einzubeziehen. Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15, T48/15), für den Fall der Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung die Verwaltungsvereinbarung als verbindlicher Bestandteil des Gestattungsbescheides in diesen einzubeziehen. Weiterhin ist der Landschaftspflegerische Begleitplan als verbindlicher Bestandteil des Gestattungsbescheides in diesen einzubeziehen.</p> <p><b>[2]</b> Falls die Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden sollte, muss dies vor Erteilung der Gestattung erfolgen Die Verwaltungsvereinbarung sollte Überprüfungszeiträume von 5 statt 10 Jahren vorsehen.</p> <p><b>[3]</b> Es wird vorgeschlagen, eine Revisionsklausel zu verhandeln, welche dem Landkreis Harburg zukünftig flexibles Handeln hinsichtlich Mengenreduzierungen und Schadensersatzzahlungen erlaubt.</p> <p><b>[4]</b> Als Nebenbestimmung sei sie umfassende Durchführung einer Beweissicherung anzuordnen. Das entsprechende Durchführungskonzept sei dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p><b>[5]</b> Es wird gefordert, dass im Falle einer Genehmigung, diese jederzeit überprüfbar und widerrufbar sein sollte. Um Schäden für Grundstückeigentümer und Bewirtschafter zu verhindern, sollte der Fortbestand der Genehmigung von weiteren Voraussetzungen abhängen (PE94).</p> <p><b>[6]</b> Es wird gefragt, ob das Land Hamburg bei einem etwaigen Verkauf der HWW an einen Investor (z.B. Nestlé) die Ausnutzung der Wasserrechte durch diesen ermöglichen kann.</p>	T2/15, T3/15, T4/15, T5/15, T6/15, T7/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, PE94, PE4, PE32, T48/15, T57/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 2]</b> Der Forderung wird im Rahmen der Zulassung nachgekommen. Die Verwaltungsvereinbarung ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p><b>zu [3 - 5]</b> Durch die Form der Zulassung und deren Ausgestaltung wird den Vorschlägen Rechnung getragen.</p> <p><b>zu [6]</b> Die Zulassung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger.</p>
<b>8.5</b>	<b>Heidewasserfonds</b>		
	<p><b>[1]</b> Um einen zusätzlichen Heidewasserfonds sinnvoll einzusetzen, sind zunächst folgende Schritte notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Installation eines dauerhaften ÜberwachungsMessnetzes an den Oberläufen der Oberflächengewässer,</li> <li>• jährlicher Bericht über die Fördermengenentwicklung im jahreszeitlichen Verlauf und Abgleich mit den Abflussmengenveränderungen.</li> </ul> <p><b>[2]</b> Es wird gefordert, dass die freiwilligen Leistungen und daraus resultierenden Maßnahmen der Verbesserung des Wasserhaushaltes im Fördergebiet dienen (T61/15).</p>	T47/15, T50/15, T46/15, T61/15	<p><b>Wird teilweise stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 - 2]</b> Der sogenannte „Heidewasserfonds“ sowie die Forderung sind nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
<b>8.6</b>	<b>Nutzung von Einsparmöglichkeiten</b>		
	<p><b>[1]</b> Der Antragsteller sei zu einer sparsamen Verwendung des Wassers verpflichtet (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 50 WHG). Eine Darlegung des Sparsamkeitgebots fehle.</p> <p><b>[2]</b> Es wird kritisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dass anstelle eines sparsamen Umgangs mit dem Wasser die Trinkwasserfördermenge erhöht wird.</li> <li>• Eine mengenunabhängige Pauschalgebühr führe zu höherem Wasserverbrauch und unterlaufe eine ressourcenschonende Wasserverwendung.</li> <li>• Die Stadt Hamburg solle einen effektiveren Wasserverbrauch anstreben. So sei die Trinkwassernutzung zur Kühlung in der Industrie nicht zu billigen. In dem Zusammenhang wird gefordert, dass HWW auf diese Firmen einwirkt, damit diese künftig kein Trinkwasser mehr zu Kühlung verwenden. Die Einwirkung solle dokumentiert und im Internet veröffentlicht werden.</li> </ul> <p><b>[3]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T8/15), dass der sparsame Verbrauch, insbesondere unter Offenlegung aller Trinkwasserträge mit mittleren und großen Wasserverbrauchern und der Überprüfung möglicher "Flatrate"-Vertragsbedingungen dokumentiert wird. Weiterhin ist die umfassende, aktuelle und vollständige Wasserbilanz der Antragstellerin aller Entnahmerechte und Lieferverträge (ab 1.000 m³/a) vorzulegen.</p> <p><b>[4]</b> Es wird <u>BEANTRAGT</u> (T48/15), dem Antragsteller aufzugeben, in seinem Versor-</p>	PE66, PE67, T60/15, T2/15, T3/15, T4/15, T6/15, T8/15, T9/15, T10/15, T11/15, T12/15, T13/15, T15/15, T16/15, T17/15, T18/15, T19/15, T20/15, T21/15, T22/15, T23/15, T28/15, PE46, PE4, T48/15, T48/15-1, PE75, T57/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p><b>zu [1 – 2, 4 - 5]</b> Die angesprochenen Themen sind im Rahmen des Bedarfsnachweises gewürdigt worden und eine Grundlage der Planung. Darüber hinaus ist der sparsame Umgang ein Gebot der wasserrechtlichen Regelungen, die vom Vorhabenträger zu beachten sind (u.a. § 50 Abs. 3 WHG). HWW erhebt keinen mengenunabhängigen Pauschalpreis.</p> <p><b>zu [3]</b> Verträge mit Kunden der HWW und deren Inhalte unterliegen dem Geschäftsgeheimnis und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p><b>ergänzend zu [5]</b> Die Möglichkeiten für den Aufbau eines Brauchwassernetzes sind schon in den 1980er Jahren intensiv geprüft worden (siehe dazu Anhang F, Kapitel 4.1.2). Ein entsprechender Bedarf konnte nicht festgestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	<p>gungsgebiet nachweislich für private und gewerbliche Kunden den sparsamen Umgang mit der knappen Ressource Grundwasser zu bewerben und in dieser Hinsicht anderweitige Kommunikation zu unterlassen.</p> <p>[5] Es wird gefordert (T60/15),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zur Überprüfung des Sparsamkeitsgebots, alle größeren Lieferverträge offenzulegen,</li> <li>ein Brauchwassernetz mit anderem als Heidewasser aufzubauen.</li> </ul>		
	<p>[1] Von der HWW wird die Rückführung der geklärten Abwässer für die Beregnung gefordert.</p> <p>Es wird der Aufbau eines Brauchwassernetzes mit Nicht-Heide-Wasser <u>BEANTRAGT</u>.</p>	<p>E12, E14, E33, E42, E43, E44, ML12 - ML54, ML57 - ML90, ML92 - ML112, MZ151, T1/09, T4/09, T6/09, T7/09, T8/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09, T38/09a, T38/09b, T39/09, T40/09, T44/09, T46/09, T51/09, T53/09, T54/09, T55/09, T74/09, V25</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die „Rückführung der geklärten Abwässer“ ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
<b>8.7</b>	<b>Vorschlag eines Ortstermins</b>		
	<p>[1] Es wird angemerkt, dass es für Entscheider und Vorbereiter der Entscheidung an der Zeit sei, die Entwicklungen der Heide vor Ort zu erleben.</p>	PE45	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Man möge sich mit der Zulassungsbehörde zur Terminabstimmung in Verbindung setzen.</p>
<b>8.8</b>	<b>Emissionen durch Eisenbahnbetrieb</b>		
	<p>[1] Es wird angemerkt, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	T42/15	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Auswirkungen des Eisenbahnbetriebs und der Erhaltung der Bahnanlagen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
<b>8.9</b>	<b>Ausweisen eines Biotops</b>		
	<p>[1] Der Einwender möchte auf seinem Grundstück ein Biotop ausweisen und kritisiert, dass er bislang dazu keine Rückmeldung vom Landkreis erhalten habe.</p>	PE63	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Die Ausweisung eines Biotops auf dem Grundstück des Einwenders ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
<b>8.10</b>	<b>HWW kein seriöser Vertragspartner</b>		
	<p>[1] Es wird behauptet, dass HWW kein seriöser Vertragspartner sei, da durch HWW eine sog. Regenwassersteuer verhängt wurde und weiteres Wasser aus Brunnen angezapft wurde.</p>	PE37	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>HWW ist im Verfahren kein Vertragspartner, sondern Antragsteller. Über den Antrag ist nach Gesetz und Recht zu entscheiden. Unabhängig davon begründen die Argumente des Einwenders keine Zweifel an der Seriosität der Antragstellerin.</p>
<b>8.11</b>	<b>Verantwortung des Landkreises</b>		
	<p>[1] Es wird angemerkt, dass der Landkreis als Genehmigungsbehörde verpflichtet sei, Schaden von seinen Einwohnern abzuwenden (PE110).</p>	PE110	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt.</p>
<b>8.12</b>	<b>Schadensbericht Rehwechsel</b>		
	<p>[1] Es wird <u>BEANTRAGT</u>, eine Auswertung des Schadensberichtes "Rehwechsel" des LBEG mit Blick auf potenzielle Wasserentnahmen im WW Bostelbek und Anpassung der Wasserbilanz aufzunehmen. Weiterhin ist den Einwendern Einsichtnahme in den Schadensbericht und Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.</p>	<p>T6/09, T7/09, T9/09, T10/09, T14/09, T16/09, T22/09, T24/09, T25/09, T27/09</p>	<p><b>Wird nicht stattgegeben.</b></p> <p>Das Thema ist nicht Gegenstand des Verfahrens, darüber hinaus befindet sich der genannte Bereich nicht im Untersuchungsgebiet.</p>
<b>8.13</b>	<b>Hinweis zu Wasserrechten</b>		
	<p>[1] Mit Bezug auf den Ordner 1 Anhang 2.6.2.2 und Anlage 3.6.2.1 seien folgende Wasserrechte in der Tabelle 3.6.2.2 und der Karte 3.6.2.1 sowie im Grundwassermodell zu aktualisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>WV5: WW Erhorn Jugenddorf, Wasserrecht für 18.000 m<sup>3</sup>/a ab Januar 2001 widerrufen</li> <li>WV16: Niederhaferbeck Verein Naturpark e.V., Wasserrecht für 15.000 m<sup>3</sup>/a existiert nicht</li> </ul>	T20/09	<p><b>Wird stattgegeben.</b></p> <p>Die Hinweise wurden berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Sachargumente der Einwendungen	Einwendungs-Nr.	Entscheidung Zulassungsbehörde
	- WV: Brunnen 5 und 6 der Stadtwerke Schneverdingen, Wasserrecht für 500.000 m <sup>3</sup> /a		
<b>8.14</b>	<b>Rohrnetzverluste</b>		
	<b>[1]</b> Bemühungen der HWW zur wesentlichen Reduzierung der Rohrnetzverluste seien aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die HWW wird aufgefordert eine Strategie zur Vermeidung von Rohrnetzverlusten einschließlich eines Finanzierungsplanes nachzuweisen.	E23a, E23b	<b>Wird nicht stattgegeben.</b> Der Antragssteller trägt Sorge für das Leitungsnetz und etwaige Verluste. Diese sind vergleichsweise sehr gering.